Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft

7.1786

Berlin: bei Joachim Pauli, 1786

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404

Band (Zeitschrift) Freier Zugang



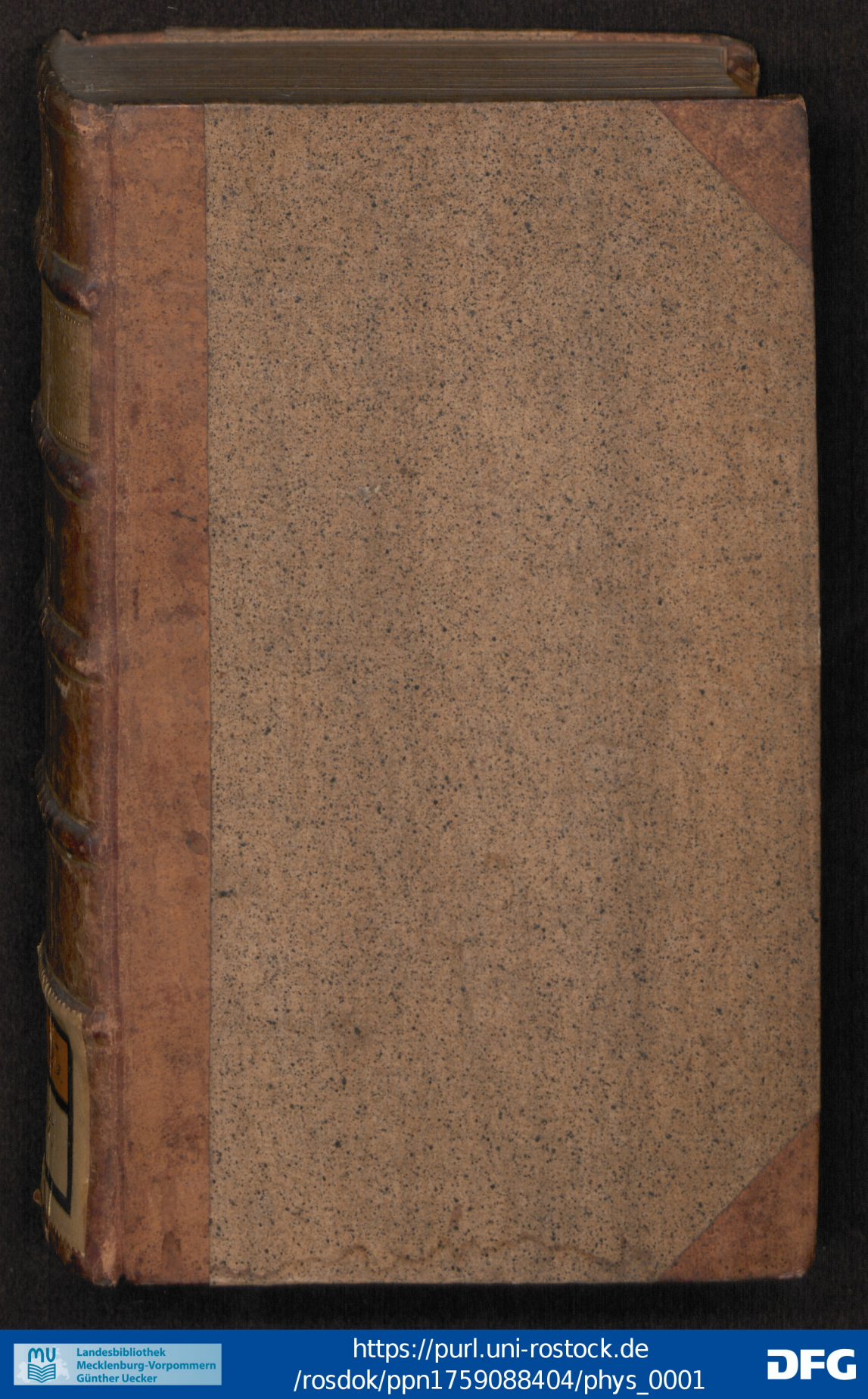

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0001
DFG

19.

4431.

Ub IV a
53.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0002
DFG

8729

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0003
DFG



Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0005
DFG



J. C. Krüger inv: et sc. Berol:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0006
DFG

Berliner

Beyträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.



F. F.

Siebenter Band.

Berlin, 1786.
bei Joachim Pauli, Buchhändler.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0007
DFG

Berliner Beyträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band

Erstes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0009
DFG

Sieben und Vierzigste Abhandlung

von

dem rechten Gebrauch der Unterthanendienste.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung.

Der größeste Theil der landwirthschaftlichen Wahrheiten, besonders derjenigen, die den Ackerbau, Gartenbau, Wiesewachs und Viehzucht betreffen, sind in den bisher ans Licht getretenen sechs Bänden dieses Werkes vorgetragen, und dabei das sowohl aus der Theorie, als auch Erfahrung, Nöthige bemerket worden.

Ehe ich weiter gehe, und auch die noch übrige Wirthschaftstheile in Betracht nehme, erinnert mich die Vielfältigkeit der Geschäfte, die in der Landwirthschaft überhaupt, besonders aber den bisher abgehandelten Artikeln vorfallen, daß zur richtigen Vollbringung dieser Geschäfte eine Menge von Werkzeugen erfordert wird.

Die zur Betreibung der landwirthschaftlichen Geschäfte, nöthige und bestimmte Werkzeuge, sind theils eignes Gespann und Gesinde, theils aber Bauern- und Unterthanendienste.

Die erstern erschweren die Bewirthschaftung eines Landguths gar sehr, und vermindern dessen Einkünfte.

Glücklich sind hingegen diejenige Güterbesitzer, die von dieser Last entweder gar nichts, oder doch nur sehr wenig wissen, sondern ihre Arbeiten mit den bei ihrem Guthe befindlichen Unterthanendiensten bestreiten können.

Der Werth aller Dinge kann durch einen unrichtigen Gebrauch eben so vermindert werden, als er durch eine richtige Anwendung derselben erhöhet wird.

Eben dieses findet auch bei den Diensten der Unterthanen auf den Landgütern statt.

Dieselben haben zwar nicht alle eine gleich glückliche und nützliche Verfassung, sondern es sind die meisten derselben sehr fehlerhaft.

Inzwischen werden auch die schlechtesten, davon in den Händen eines vernünftigen Landwirths, durch einen richtigen Gebrauch weit nutzbarer, als sie es sonst ohne diese Vorsicht seyn würden.

Mir scheinet es daher nothwendig zu seyn, zu diesem richtigen Gebrauch der Unterthanendienste, eine nähere Anleitung zu geben.

Ich werde hiezu um so mehr bewogen, als die Unterthanendienste eines Theils einen der wichtigsten Wirthschaftstheile ausmachen, und man andern Theils in deren Anwendung gemeiniglich mehr einen schädlichen

Miß-

Mißbrauch, als eine darunter zu beobachtende kluge und genaue Ordnung verspüret.

Die gegenwärtige Abhandlung ist aus diesen Ursachen zur nähern Entwickelung der bei dem Gebrauch der Unterthanendienste zu nehmenden Maaßregeln bestimmet.

§. 2.

Von den verschiedenen Arten der Unterthanendienste, und worinn es, solche in gewisse Classen zu setzen, nöthig sey.

Um dieses gehörig bewerkstelligen, und hierunter die rechte Bahne zeigen zu können, werden wir uns die verschiedenen Unterthanendienste näher bekannt machen müßen.

Diese Verschiedenheit ist so groß, daß man keine einzige Gegend antreffen wird, die darinn mit der andern vollkommen übereinstimmte.

Ja, öfters wechseln diese Unterthanendienste in einer und eben derselben Gegend dergestallt ab, daß fast kein Ort ist, der mit dem andern eine völlig gleiche Diensteinrichtung hätte.

In dem fünften und sechsten Bande der Oekonomia Forensis habe ich dieses alles umständlich bemerket, und auch zugleich die Fehler oder Vorzüge, die eine Art der Dienste vor der andern hat, kennbar gemacht.

Ein jeder, der sich hievon näher unterrichten will, wird sich daselbst Raths erholen können, auch zugleich eine vollständige Anleitung dazu finden.

Dieses alles hier weitläuftig zu wiederhohlen, ist meinen gegenwärtigen Absichten nicht gemäß.

Nur blos damit werde ich mich begnügen, daß ich die verschiedene Hauptarten der Unterthanendienste in gewisse Classen und Abtheilungen setze, und demnächst, wie eine jede derselben auf die bestmöglichste Art zu gebrauchen und zu benutzen sey, aus zureichenden Gründen zeige.

§. 3.

Nähere Bestimmung der verschiedenen Classen von den mancherley Bauerdienstbarkeiten.

Die Dienste der Unterthanen sind entweder ungemessen, oder gemessen.

Unter den ersten werden die Unterthanen verstanden, wodurch sie in Ansehung ihrer Dienstleistung, weder an eine gewiße Zeit, noch auch an bestimmte Verrichtungen gebunden sind, sondern alles, was die Herrschaft von ihnen fordert, ohnweigerlich thun, und so oft, als es von ihnen verlanget wird, sich auf dem Hofedienst gestellen müssen.

Gemessene Dienste hingegen nennet man diejenigen, wo die Schuldigkeiten der Unterthanen nicht blos von der Willkühr der Herrschaft abhangen, sondern auf etwas Gewisses bestimmet sind.

Zu der zweiten Classe rechne ich die ebenfalls nach Tagen bestimmte Dienste, jedoch mit dem Unterscheide, daß das darinn zu verrichtende auf gewisse Tagewerke festgesetzet ist.

Die

Die dritte Classe begreift endlich diejenige Art der Dienste in sich, die weder nach Tagen, noch Tagewerken eingerichtet sind, sondern, wo einem jeden Unterthan gewisse Wirthschaftsgeschäfte, die er jährlich verrichten muß, zugetheilet worden sind.

Einem jeden erfahrnen Landwirth, der nur diese drei Hauptclassen der Unterthanendienste nennen höret, wird der große Vorzug, den die beyden letztern vor die erstern haben, schon von selbst einleuchten.

Da es inzwischen nicht allemahl, hierunter eine Abänderung zu treffen, und die beste von diesem Dienstarten zu wählen, in des Gutsbesitzers freyen Macht und Gewalt stehet, so wird er doch eine jede derselben, durch einen richtigen Gebrauch und Anwendung weit besser, als sonst geschiehet, benutzen können.

Wenn nun hiezu die nöthigen Maaßregeln und Grundsätze in der gegenwärtigen Abhandlung vorgetragen werden sollen, so muß ich der Ordnung wegen nur noch erinnerlich machen, daß es eine doppelte Gattung der Unterthanendienste, wie schon jedermann von selbst bekannt ist, giebet, wovon die eine den Nahmen von Spann-, die andre aber von Hand- oder Fußdiensten führet.

Nicht beide Gattungen können auf einerlei Fuß behandelt werden; indem sehr oft bei der einen Regeln vorkommen, und beobachtet werden müssen, die bei der andern gar nicht anwendlich sind.

Dieses veranlasset mich denn, gegenwärtige Abhandlung in zwei Abschnitte einzutheilen.

In dem ersten soll von den Spanndiensten, in dem zweiten aber von den Hand- und Fußdiensten ge-

handelt, und bei einer jeden der rechte und vor sie anpassende Gebrauch gezeiget werden.

Erster Abschnitt.

von

dem richtigen Gebrauch der Spanndienste, und was, wenn solches geschehen soll, in Ansehung des Zustandes derjenigen, die solche zu leisten schuldig sind, vorausgesetzet werden muß.

§. 4.

Von der verschiedenen Benennung derjenigen Unterthanen, die auf Spanndienste angesetzt sind.

Diejenige Unterthanen, die zur Verrichtung der Spanndienste verpflichtet sind, werden im eigentlichen und engern Verstande Bauern genannt.

Denn, ob man sich gleich des Ausdrucks von Bauern auch alsdenn, wenn von dem ganzen Geschlecht der dienstbaren Unterthanen die Rede ist, zu bedienen pfleget, so ist doch dieses Wort besonders, wenn man einen zu Spanndiensten schuldigen Unterthan anzeigen will, gewöhnlich.

Nach der Verschiedenheit der Landes- und an einem jeden Ort eingeführten Wirthschaftssprache, werden auch diese Spanndiener Hüfner, oder Spänner genannt.

Der erste Ausdruck ist in sehr vielen Gegenden gebräuchlich, und rühret wohl hauptsächlich davon her, weil

weil diejenige Unterthanen, die zu Spanndiensten gebrauchet werden, wenigstens eine Hufe Land besitzen, und unter ihrer Cultur haben müssen; dahingegen die nur bloß zu Handdiensten verpflichtete nur selten so viel Land, als eine Hufe beträgt, inne zu haben, und öfters ihre Nahrung wohl nur gar in einer bloßen Wohnung und Garten, wovor sie der Herrschaft gewiße Tage mit der Hand zu dienen schuldig sind, zu bestehen pfleget.

Spänner wird diese Art von Unterthanen im Magdeburgischen, Mannsfeldischen, und andern dort herumliegenden Gegenden genannt.

Daß diese Benennung von der Anspannung, weil sie dazu hauptsächlich verbunden sind, herrühre, ist von selbst einleuchtend, und braucht daher nicht erst besonders bemerkt zu werden.

Der Ausdruck Bauer bleibet inzwischen in den meisten Gegenden, um einen auf Spanndiensten angesetzten Unterthan zu bezeichnen, und ihn von denen, die nur bloß zu Hand- und Fußdiensten angenommen worden sind, zu unterscheiden, der gemeinste und gewöhnlichste. Ich werde mich daher auch desselben bei meinem gegenwärtigen Vortrage bedienen, habe aber dennoch um auch denen, die nach ihrer Landessprache an den Nahmen von Hüfner, oder Spänner nicht gewohnet sind, deutlich zu werden, die Bedeutung dieser beiden letzten Ausdrücke mit zu berühren, vor nöthig erachtet.

§. 5.

Daß, ohne Anstellung tüchtigen Gespanns und Dienstvolks, von den Spanndiensten der Bauern kein richtiger Gebrauch gemacht werden könne.

Alle Bemühungen, von den Spanndiensten einen rechten Gebrauch zu machen, sind vergebens, und die dazu an die Hand zu gebende Maaßregeln unnütze, wenn nicht die Dienstbauern mit tüchtigem Dienstvolk und Gespann versehen sind.

Mit schwachen, verkrepelten und halb verhungerten Pferden kann niemal tüchtige Arbeit, die doch bei dem rechten Gebrauch der Dienste nothwendig vorausgesetzet werden muß verrichtet werden; und auch in Ansehung der Menge der Arbeiten stehet von schlechten und geringen Pferden nie so viel, als von guten und tüchtigen, zu erwarten.

Man kann zwar nicht in allen Gegenden von den Bauern gleich große Pferde, und eine gleich starke Anspannung verlangen, sondern es muß dabei theils auf die Verschiedenheit des Ackers, theils aber auch auf die Beschaffenheit der Hütung und des Wiesewachses, worauf der Wohlstand der Baueranspannung hauptsächlich ankommt, Rücksicht genommen werden.

Ein Ukermärkischer und Teltowscher Bauer werden und können sich wohl, in Ansehung ihrer Anspannung, niemals gleichen.

Inzwischen müssen doch auch an den Orten, wo keine starke Anspannung, wegen des nur leichten Bodens, erfordert wird, die Pferde der Bauern eine gewisse verhältnißmäßige Tüchtigkeit an sich haben, und wenig-

wenigstens nicht durch eine unordentliche und unzureichende Futterung in einen schlechten Zustand gesetzt worden sey.

Auch kleine Pferde können, besonders an den Orten, wo der Acker leichte ist, zulängliche Dienste leisten, und tüchtige Arbeiten verrichten, wenn sie nur in gehöriger Futterung unterhalten werden, und sonst keine natürliche Fehler an sich haben.

Untüchtiges Gesinde und Dienstvolk der Bauern hindern die Herrschaft ebenfalls an dem rechten und bestmöglichsten Gebrauch der Spanndienste.

Besonders kommt es hiebei sehr viel auf die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der bei den Pferden bestellten Bauerknechte an.

Auch die beste und stärkste Pferde sind, unter den Händen eines schwachen und ungeschickten Knechts, weit weniger brauchbar, als sie es unter der Aufsicht eines starken und geschickten seyn würden.

Wie schlecht und elend es in diesen beiden Stücken in unsern heutigen Landwirthschaften aussiehet, ist jedermann bekannt, und die darüber geführte eben so gegründete als gerechte Klagen sind allgemein, und gehen fast ins Unendliche.

§. 6.

Warum der gegenwärtige schlechte Zustand des Bauergespanns und Dienstvolks das Aufnehmen der Landwirthschaft überhaupt gar sehr hindre.

Der Landwirthschaft giebt dieses überhaupt einen gewaltigen Stoß.

Denn,

Denn, wenn eines von den nothwendigsten Betreibungsmitteln derselben, wovor die Bauerdienste mit gutem Recht angesehen werden müssen, fast gänzlich unbrauchbar geworden ist, so folget von selbst, daß das ganze landwirthschaftliche System darunter leide, und sich die Landgüter in ihrem Ertrage nicht mehr so ergiebig, als ehedem, erweisen können.

Wegen der schlechten Bespannung und untüchtigen Dienstvolks der Bauern können die Aecker nicht mehr ihre gehörige Bestellung erhalten, und müssen folglich weniger einbringen.

Bei den immer schlechter werdenden Bauerdiensten ist es auch, mit denselben die nöthige Wirthschaftsgeschäfte zu bestreiten, nicht weiter möglich, sondern es muß das eigne Gespann und Gesinde vermehret werden; hieraus aber entstehet eine sonst nicht gewöhnliche stärkere Wirthschaftsausgabe.

Daß eine dergleichen Verringerung der Einnahme, und Vermehrung der Ausgabe den Landwirthschaften einen ohnfehlbaren Untergang drohe, ist einleuchtend.

Um so nothwendiger bleibet es daher allemal, daß ein Landwirth vor allen Dingen, die Bauerdienste, wenn er einen rechten Gebrauch davon machen will, auf einen bessern, oder doch wenigstens erträglichern Fuß zu setzen, bemühet seyn müsse.

§. 7.

§. 7.

Daß vor allen Dingen, ob die Gestellung des schlechten Bauergespanns und untüchtigen Dienstvolks aus Bosheit und Nachläßigkeit, oder aus Unzulänglichkeit der Nahrungen, herrühre, untersuchet werden müsse.

Daß dieses nicht möglich sey, so lange der Bauer untüchtiges Gespann und Gesinde ohngestraft auf den Herrendienst schicken kann, ist schon vorhin bemerkt worden.

Viele handlen zwar hierunter boshaftig, und halten, um die Herrschaft zu betrügen, ohne Noth schlechte Pferde, und auch untaugliches Gesinde, weil ihnen die erstere im Futter, die zweite aber im Lohn weit leichter fallen.

Sehr oft aber ist auch die Nahrung des Bauern nicht dergestallt beschaffen, daß er ein tüchtiges Gespann davon unterhalten, und geschickte Dienstbothen lohnen kann.

Die Pferde müssen, wenn sie im brauchbaren Stande erhalten werden sollen, hinreichendes Futter haben, und ein in der Arbeit erfahrner Knecht ziehet niemal gerne an einem Ort, wo er nicht sein volles Lohn bekommt, auch nur schlecht und kürzlich gespeiset wird.

Lieget die Schuld der schlechten Bauerdienste, und des untüchtigen Gespanns und Gesindes hieran; so muß ein Grundherr, wenn er von seinen Spanndiensten einen rechten Gebrauch machen will, vor allen Dingen untersuchen, ob die Haltung des untauglichen Gespanns

und

und Dienstvolks von der Bosheit und Nachläßigkeit, oder unzulänglichen Nahrung des Bauern herrühre.

Einem vernünftigen und aufmerksamen Gutseigenthümer wird es nicht an Mitteln, um beides zu haben, fehlen können.

§. 8.

Daß eine jede Herrschaft, die Bauern, die hiegegen aus Bosheit, oder Nachläßigkeit sündigen, durch gemäßigte Strafen und andre rechtliche Zwangsmittel zur Gestellung eines tüchtigen Gespanns und Dienstvolks anhalten könne und müsse.

Ist eine Herrschaft überzeuget, daß blos des Bauern Bosheit, oder Nachläßigkeit Schuld daran sey, daß sein Gespann verhungert und unbrauchbar ist, und sein Gesinde aus halbwachsenden Burschen, die zu tüchtigen Arbeiten weder Stärke noch Geschicke besitzen, bestehet; so sind ihr als Gerichtsobrigkeit, vermöge des Gerichtszwanges, schon von selbst die Mittel in die Hände gegeben, einen solchen Bauer durch verhältnißmäßige Strafen und Züchtigungen hierunter zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Wird dieses von der Herrschaft unterlassen, so hat sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Spanndienste, wegen der untüchtigen Bauerpferde und Knechte, nur schlecht verrichtet werden, und sie öfters mehr Schaden, als Nutzen davon hat.

Einem Bauer, der hierunter seiner freien Willkühr überlassen ist, stehet es nicht einmal zu verargen, wenn er keine gute Pferde auf den Herrschaftlichen

Dienst

Dienst schickt, auch sich nicht um tüchtiges Dienstvolk bekümmert, weil, wie ich schon vorhin bemerket habe, das eine sowohl als das andere, in der Unterhaltung weit höher zu stehen kommt.

Besonders wird man an solchen Orten, wo der Bauer fast täglich dienen muß, nur immer schlechte Pferde und Gesinde antreffen, weil er solche zu seiner eignen Wirthschaft nur wenig gebrauchen kann, folglich der Schade, der daraus erwächset, blos auf die Herrschaft fällt.

§. 9.

Daß die Herrschaft in solchen Fällen, wo die gewöhnliche Züchtigungen nichts fruchten wollen, einen dergleichen hartnäckigen Bauer, auch sogar seines Hofes, es mag derselbe ihm eigenthümlich zugehören, oder nicht, zu entsetzen, befugt sey.

Das Bauergeschlechte ist boshaft und tückisch genung, daß es sich durch bloßes nachdrückliches Zureden, und angewandte kleine Strafmittel nur selten hierunter bessern lässet.

Kein sicherer Mittel ist daher, als, daß einem Bauer, bei welchem in diesem Stücke weder Zureden, noch Strafen etwas fruchten wollen, sein Bauerhof, wenn das Eigenthum davon der Herrschaft zuständig ist, wiederum abgenommen, oder er ihn, wenn er solchen eigenthümlich besitzet, zu verkaufen, angehalten werde.

Auch bei den boshaftesten und hartnäckigsten, wo sonst keine andre Strafmittel anschlagen wollen, pfleget die-

dieses, daß er sich in das Geleise seiner Schuldigkeit begebe, zu bewegen.

Ein solches Mittel ist auch in der Vernunft und Billigkeit, ja, in den meisten Ländern in den Landesgesetzen selber gegründet.

Der Grundobrigkeit tüchtige Dienste zu leisten, ist eine ohnwidersprechliche Schuldigkeit eines jeden dienstbaren Bauern, er mag das innehabende Bauergut erb- und eigenthümlich, oder nur auf Lebenszeit besitzen.

Ohne tüchtiges Gespann und Gesinde kann kein Bauer, aus den vorhin angeführten überzeugenden Gründen, tüchtige Dienste leisten.

Von selbst erwächset hieraus die ganz natürliche Folge, daß derjenige Bauer, der aus Bosheit, oder Nachläßigkeit, hierunter seine Pflicht nicht erfüllet, und durch keine verhältnißmäßige Strafmittel dahin zu bringen ist, sich dadurch des fernern Besitzes seines Hofes von selbst verlustig macht.

Denn er besitzet unter der ausdrücklichen Bedingung, dem Grundherrn die darauf haftende Schuldigkeiten in gehöriger Art abzuleisten, seinen Bauerhof.

Will er nun dieser Pflicht kein Genüge thun, so ist die Herrschaft, ihm seine Nahrung abzunehmen, und an einen andern entweder zu verkaufen, oder auf zeitlebens zu überlassen, sehr wohl befugt.

Denn, was würde aus den Landgütern werden, wenn den Bauern, diese ihre Pflicht nur nach Willkühr zu erfüllen, frei stünde, und nicht der Herrschaft ein zureichendes Mittel, um sich von solchen Boshaften und

Nach-

Nachläßigen zu entledigen, in Händen gelassen werden wollte.

Auch ist nicht zu befürchten, daß die Dörfer und Landgüter dadurch verwüstet, und von Bauern entblösset werden würden.

Sind nur die Bauernahrungen mit den darauf haftenden Diensten verhältnißmäßig, und dergestalt beschaffen, daß ein fleißiger und arbeitsamer Besitzer ganz füglich dabei bestehen kann, so werden ein Paar Beispiele von solchen abgesetzten Bauern schon hinreichend seyn, die andern in das Geleise ihrer Schuldigkeiten zurück zu bringen, und an tüchtigen Wirthen, um die dadurch erledigt Höfe wieder zu besetzen, wird es einem Gutseigenthümer, der mit seinen Unterthanen nicht tyrannisch, sondern väterlich verfähret, ebenfalls niemal fehlen.

§. 10.

Warum eine Grundherrschaft, wenn sie überzeugt wird, daß die Unzulänglichkeit der Nahrungen an einem solchen Betragen der Bauern schuldig ist, dieselben den Diensten verhältnißmäßig zu machen, der Billigkeit nach verbunden sey.

Thut sich aber bei einer über die Beschaffenheit der Bauernahrungen angestellter Untersuchung offenbar hervor, daß dieselben nicht von der Art sind, daß deren Besitzer tüchtiges Gespann und Gesinde davon unterhalten können, so muß eine jede Herrschaft, die vernünftig und billig denkt, die Besitzungen ihrer dienstbaren Bauern zuförderst in solchen Stand zu setzen, bemühet

seyn, daß diesen darunter keine rechtmäßige Entschuldigung übrig bleibt.

Es wird sonst von den Bauern etwas Unmögliches verlanget, wozu aber kein Sterblicher, er mag seyn, wes Standes er wolle, angehalten werden kann.

Die Besitzer solcher Landgüter, auf welchen das Eigenthum der Bauerhöfe nicht den Bauern, sondern ihnen selber, zuständig ist, pflegen noch wohl, wenn sie nicht auf alle Billigkeit Verzicht gethan haben, und ihr eignes Beste verkennen wollen, Rücksicht hierauf zu nehmen, und Vorkehrungen, wodurch die Bauernahrungen den darauf haftenden Lasten mehr verhältnißmäßig gemacht werden können, zu treffen suchen.

In Ansehung derjenigen zu Spanndiensten verpflichteten Unterthanen, die ihre Nahrungen erb- und eigenthümlich besitzen, hält es immer sehr schwer, eine Grundherrschaft dahin zu bewegen, daß sie auch diesen zu Hülfe komme, und von ihnen keine größere Last, als sie, ohne ihren unvermeidlichen Untergang zu tragen im Stande sind, fordere.

Gemeiniglich werden dieselben ihrem eignen Schicksaal überlassen, und man bekümmert sich darum, ob die auf ihren Höfen liegende Dienstlast verhältnißmäßig, oder unverhältnißmäßig sey, fast gar nicht.

Ob ein dergleichen Bauer durch seinen übermäßigen Dienst zu Grunde gerichtet werde, oder nicht, nehmen die wenigste Güterbesitzer deshalb in Betracht, weil es ihnen durch den Verkauf derselben niemal an neuen Bauern, welche die auf solchen Höfen liegende

Lasten

Lasten erfüllen müssen, fehlen kann, sie auch wegen der rückständig gebliebenen Dienste, sich an das bezahlte Kaufgeld vornehmlich zu halten, allemal befugt sind.

Wahr ist es zwar, daß diejenigen Bauern, von deren Besitzungen das Eigenthum dem Grundherrn vorbehalten ist, hierunter mehrere Aufmerksamkeit, als solche, welche an ihren Höfen ein Erb- und Eigenthumsrecht haben, verdienen, und folglich auch die Grundherrschaft vor die erstern, mehrere Vorsorge, als vor die letztern zu tragen Ursache hat.

Denn der Schaden, der aus dem Untergange und Verderben eines Bauern von der ersten Art erwächset, trift den Grundherrn unmittelbar, und er ist es gemeiniglich fast ganz allein, der solchen empfindet, weil er sich an einen dergleichen abgesetzten und verarmten Bauer nicht wieder erholen kann.

Der Schaden, der aus dem Verderben und Untergange eines eigenthümlichen Spanndienstbauern entstehet, interessiret ihn hingegen nur blos mittelbar, und auf eine mehr entfernte Weise.

Inzwischen ist dieser eben sowohl, als jener, sein wirklicher Unterthan, und ihm kann, aus diesem Betracht, auch den Wohlstand der ihre Höfe erblich besitzende Bauern nicht ganz gleichgültig seyn; zumal er zuletzt dabei ebenfalls leidet, und in einem Dorf, welches mit verarmten und dürftigen Bauern, das Eigenthum ihrer Höfe mag zugehören, wem es will, besetzet ist, nur immer eine schwache Wirthschaft getrieben werden kann.

§. II.

Daß bei der Untersuchung der Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit einer Bauernahrung vor allen Dingen der gehörige Fleiß des Bauern vorausgesetzet werden müsse.

Wie und wodurch aber, wird man mit Recht fragen, kann mit Zuverläßigkeit, ob eine Bauernahrung mit den darauf haftenden Diensten und Lasten in einem richtigen Verhältniß stehe, oder nicht, ausgemittelt werden?

Dieses ist allerdings ein Punct, dessen Ausmittelung schwerer fällt, als man dem Anschein nach glauben sollte; und ich werde mich daher ebenfalls, hiezu einige Anleitungen zu geben, nicht entbrechen können.

Zuförderst ist dabei zweierlei vorauszusetzen.

Einmal hat man den gehörigen Fleiß und Arbeitsamkeit eines Bauern hierunter zum Grunde zu legen, und nicht blos auf die gemeine und gewöhnliche Wirthschaftsart des gemeinen Volkes sein Augenmerk zu richten.

Die letztere ist gemeiniglich von solcher Beschaffenheit, daß auch auf den besten und reichlichsten Nahrungen der Besitzer davon nur selten zu einem gewissen Wohlstande gelangen kann.

Besonders wird dieses von dem größesten Theil der Bauern dadurch gehindert, daß sie in ihren eignen Wirthschaftsgeschäften nicht selten genugsam Hand mit anlegen, sondern das meiste davon dem Gesinde, oder ihren zur tauglichen Arbeit noch nicht tüchtigen Kindern überlassen.

Unter

Unter den Händen der erstern gehen die Geschäfte nur immer langsam von Statten, der mancherlei Untreuen, so von denselben bei dieser Gelegenheit mit unterlaufen, und den Bauer unvermerkt ärmer machen, nicht zu gedenken.

Schwache und unerfahrne Kinder aber begehen bei ihren Arbeiten, wie es die Natur der Sache von selbst giebet, ohnzählige Fehler, welche die sonst mögliche Einnahme der Bauernahrungen gar sehr schwächen und vermindern.

§. 12.

Daß es bei diesem Fleiß hauptsächlich auf seine beständige Gegenwart bei allen, besonders den Ackerarbeiten ankomme.

Ein Spanndienstbauer, der schon 2 bis 3 Hufen unter seiner Cultur hat, kann zwar freilich nicht alle dazu nöthige Arbeiten selber verrichten, sondern er ist einen Theil davon seinem Gesinde oder Kindern, auch öfters wider seinen Willen zu überlassen, genöthiget.

Nothwendig aber bleibet dabei doch allemal, daß er bei diesen Arbeiten mit gegenwärtig sey, und solche unter seiner Aufsicht und Anleitung übernommen werden.

Alsdenn wird nicht allein alle dabei sonst gewöhnliche Zeitversäumniß vermieden, sondern die Arbeiten werden auch in allen Stücken weit besser und tüchtiger gerathen.

Es pfleget aber der Bauer, wenn er nicht, wie man sich in dem gemeinen Leben auszudrucken pfleget,

stinkend faul ist, bei dem von seinem Gesinde und Kindern verrichteten Arbeiten selber mit Hand anzulegen, und mit ihnen nach dem gewöhnlichen Ausdruck, seinen Strang mit zu ziehen.

Dieses aber ist zur tüchtigen Arbeit vor sich alleine nicht hinreichend, sondern es muß solches auch in der Art geschehen, daß er die Arbeiten des Gesindes und der Kinder zugleich mit beobachten, und das darunter vorgehende Unrichtige sofort abändern kann.

Bei dem Pflügen z. B., nimmt man gemeiniglich wahr, daß der Bauer, wenn er diese Arbeit mit mehrern Pflügen verrichtet, den ersten Pflug führet, das Gesinde, oder Kinder aber, hinter ihn herziehen.

Dieses tauget nicht, weil er die Fehler, so das Gesinde, oder die Kinder mit ihren Pflügen gemacht haben, nur erst, wenn er zum zweiten Mahl mit dem Pfluge wieder herauf kommt, wahrnehmen kann, es aber alsdenn, solche abzuändern und zu verbessern, zu späte ist.

Vielmehr ist nöthig, daß ein solcher Bauer das Gesinde, oder seine noch schwache Kinder voran pflügen lasse, und er ihnen mit dem Pfluge, den er führet, unmittelbar folge.

Bei dieser Ordnung muß ihm nothwendig ein jeder Fehler, den die voranpflügende begangen haben, sofort bekannt werden, und er ist auch solchen, ehe weiter Schaden geschehen kann, ohngeseimt abzustellen, im Stande.

Er kann sogleich, ob der Pflug richtig, und weder zu seichte, noch zu tief gestellet sey, bemerken, und der

Sache

Sache durch eine richtigere Stellung desselben, ohne den geringsten Anstand abhelfliche Maaße geben.

Ueberhaupt werden beides Gesinde und Kinder, sich bei dieser Arbeit weit beßer in Acht nehmen, wenn sie wissen, daß sie einen in diesem Geschäfte erfahrnen Lehrmeister hinter sich haben, dessen genauer Beobachtung sie in dieser Lage nicht entgehen können.

Die Pflugarbeiten der Bauern auf ihren eignen Aeckern, haben hierunter vor den herrschaftlichen, wo noch immer die Schlendrians gewohnheit, daß der Meyer voranpflüget, und die übrigen zur Pflugarbeit bestellte Dienstboten, ihm ohne weitere Aufsicht nachfolgen müßen, beibehalten wird, sehr viel voraus.

Nicht unmöglich wäre es, hievon auch auf den herrschaftlichen Aeckern eine Nachahmung zu machen, und es dergestallt zu veranstallten, daß einer der geschickresten Pflugknechte voran ziehen, der Meyer selber aber den Beschluß machen müßte.

Alsdenn wäre dieser gleichfalls, die Fehler der übrigen Pflüger, die sie aus Nachläßigkeit, oder Unwissenheit begehen, so fort zu bemerken, und auf der Stelle abzuändern im Stande.

§. 13.

Besondere Aufsicht, unter welcher ein Bauer, der in seinem guten Stande bleiben will, seinen Viehstand halten muß.

Nicht blos bei den Feld- und Ackerarbeiten, ist die Gegenwart und specielle Aufsicht eines Bauern, der sich in seiner Nahrung erhalten will, nothwendig, son-

dern auch in den Geschäften, die er dem Gesinde, oder seinen Kindern in Ansehung der Wartung des Viehes, oder sonst überlaßen muß, wird solches erfordert.

Ausser der richtigen Bestellung des Ackerbaues bestehet die Wohlfahrt eines jeden Wirths, besonders aber eines Bauern, in der möglichsten Erhaltung eines verhältnißmäßigen Viehstandes, sowohl in Ansehung des Zug-, als Nutzbaren Viehes.

Hiezu wird eine sorgfältige Futterung, Pflege und Wartung desselben erfordert.

Ueberläßet ein Bauer solches seinem Gesinde, oder Kindern, so wird er nur immer sehr schlecht dabei fahren, und selten zu dem Gipfel einer blühenden Nahrung gelangen.

Die wahre Seele eines dienstbaren Spanndienstbauern bestehet, wie ich schon mehrmal erinnert habe, in der Erhaltung einer guten und tüchtigen Anspannung.

Fehlet es daran, so wird weder sein eigner Acker richtig bestellet werden, noch er auch, der Herrschaft tüchtige Dienste zu leisten, im Stande seyn.

Zur Erhaltung des Zugviehes, besonders der Pferde, wird nicht immer eine überflüßige Menge von Futter erheischet, sondern eine dabei beobachtete richtige Ordnung, leistet öfters hierunter mehr, als aller Ueberfluß von Futter.

Wie wenig die gemeine Bauerknechte dazu gewöhnt sind, ist einem jeden aus der Erfahrung genugsam bekannt.

Eine dem Bauer obliegende besondere Pflicht ist es daher, daß er seinen Knecht hierunter auf das genaueste be-

obeobachte, damit die Pferde das vor sie bestimmte Futter zu rechter Zeit, und in gehöriger Ordnung erhalten.

Auch ein hierunter sich selber überlassener Knecht, wird zwar die ihm anvertrauete Pferde, öfters in sehr guten und brauchbaren Stande erhalten.

Solches ist aber keine Wirkung der von ihm beobachteten guten Ordnung, sondern er suchet solches bloß durch eine Menge von überflüßigen Futter, welches er dem Bauer heimlich entwendet, möglich zu machen.

Daß der Bauer hiedurch zuletzt verarmen, oder doch in seiner Nahrung immer schwächer werden müße, ist von selbst einleuchtend.

Der wahre Fleiß eines Bauern, wodurch er sich auch nur in einer sehr mäßigen Nahrung erhalten, und wohl gar zu einer gewißen Art des Wohlstandes gelangen kann, bestehet solchemnach hauptsächlich in einer genauen Aufsicht über sein Gesinde, und daß er solches in allen seinen Verrichtungen, sowohl zu Hause, als in dem Felde gehörig beobachte.

Hierauf kommt in der That mehr, als auf seine eigne Arbeitsamkeit an.

§. 14.

Daß nicht allein der Bauer, sondern auch dessen Eheweib, in den Geschäften des innern Hauswesens fleißig und ordentlich seyn, auch mit dem Gesinde gut umgehen müße.

Nicht blos in der Person des Bauern selber, ist dieses als nothwendig anzusehen, sondern auch dessen Eheweib muß gleiche Eigenschaften besitzen, und in der innern Haushaltung eine gleiche Ordnung beobachten.

Schon bei der Landwirthschaft überhaupt, ist es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß kein Landwirth ohne den treuen Beistand, einer geschickten Ehegattin zu einem wahren Wohlstand gelangen kann.

In den Bauerwirthschaften bestätigt sich dieses ganz vorzüglich.

Wer jemal Landgüter besessen, und solche selber bewirthschaftet hat, der wird jederzeit wahrgenommen haben, daß öfters die fleißigsten Bauern blos deshalb, weil sie ungeschickte, und auf keine Ordnung des innern Hauswesens haltende Eheweiber gehabt haben, bei den besten und reichlichsten Nahrungen zu Grunde gegangen, und hingegen andere, deren Fleiß und Arbeitsamkeit eben nicht einen besondern Ruhm verdienet, in einem vorzüglichen Nahrungsstande erhalten worden sind.

Bei dem gemeinen Bauersmann wird es öfters als ein besonderer Fleiß und Trieb zur Arbeitsamkeit angesehen, wenn beides, Mann und Weib, um dadurch einen Dienstboten zu ersparen, den ganzen Tag auf dem Felde zubringen, und sich die letztere sowohl, als der erstere der gewöhnlichen Ackerarbeit unterziehen.

Ich habe aber solches allemal als einen falschen Grundsatz angesehen, und auch die Erfahrung hat mich gelehret, daß solches einen Bauer in seiner Nahrung mehr zurücksetze, als befördere.

Das Eheweib eines Bauern, findet in ihrer Haushaltung genugsame Beschäftigungen, an deren wichtigen Besorgungen öfters mehr, als an der aufmerksamsten Beobachtung der Feld- und Ackergeschäfte, gelegen ist.

Sol-

Solcher Bauerweiber, die noch unerzogene Kinder haben, nicht zu gedenken, so ist doch gewiß, daß noch allerhand Arten von Vieh, welches nicht mit zu Felde getrieben werden kann, sondern einer beständigen Wartung und Aufsicht nöthig haben, vorhanden sind.

Ist nun das Haus zugeschloßen, so bleibet dieses Vieh sich selber überlaßen, und es verursachet entweder den Nachbarn, welches nicht ohne Verdruß abgehen kann, mancherlei Schaden, oder es wird in seiner Pflege und Wartung offenbar vernachläßiget.

Der Wohlstand eines dienstbaren Bauern beruhet besonders, wenn er, wie es seine Schuldigkeit mit sich bringet, den herrschaftlichen Dienst treu und redlich verrichten will, hauptsächlich auf tüchtiges Gesinde.

Ein tüchtiger Dienstbote begnüget sich aber nicht blos an dem ihm ausgesetzten Lohn, sondern er will auch ordentlich gespeiset und beköstiget seyn, welches um so billiger ist, als ein Mensch, er sey von welchen Geschlecht er wolle, der den ganzen Tag in schweren Arbeiten zubringen, und dadurch seine Kräfte erschöpfen muß, derselben schlechterdings nöthig hat.

Die Zubereitung dieser Beköstigung ist ein Hauptgeschäfte des Bauerweibes, und sie ist hierunter dem darnach verlangenden Gesinde ein Genüge zu thun, nicht im Stande, wenn sie den ganzen Tag mit dem Mann auf dem Felde lieget, und folglich davor keine Sorge tragen kann.

Ganz natürlich folget daraus, daß das ermüdete Dienstvolk mit bloßen kalten, oder doch nur halb gar gekochten Speisen vorlieb nehmen muß.

Ein

Ein durch schwere Arbeiten abgematteter Körper aber erfordert, wenn er gesund bleiben soll, schlechterdings warme und gargekochte Speisen.

In Nothfällen, die sich öfters in der Erndte, wo die Gegenwart des Bauerweibes auf dem Felde bei der Einsammlung des Getreides, wenn der Mann noch mit dessen Abmädung beschäftiget ist, ebenfalls nothwendig werden kann, lassen sich zwar vernünftige und wohlgeartete Dienstboten solches wohl einigemal gefallen.

Will man sie aber beständig auf solche Art abspeisen, so muß darüber nothwendig ein Widerwillen entstehen, und es ist kein Wunder, wenn sich in dergleichen unordentlichen Bauernahrungen vors Künftige kein tüchtiger Dienstbote, welcher allenthalben mit Willen aufgenommen wird, weiter vermiethen will.

Der Bauer wird dadurch in seiner ganzen Nahrung zurückgesetzet, und noch überdem an der Erfüllung seiner Schuldigkeit, der Herrschaft tüchtiges Dienstvolk auf den herrschaftlichen Dienst zu stellen, gehindert.

Das übelste dabei ist, wenn das Bauerweib noch überdem zur Zanksucht geneigt, und die Dienstboten vor ihr keine geruhige Stunde haben können.

Ich habe selbst auf meinen ehemaligen Gütern vielfältige Beispiele erlebet, daß öfters die wohlhabensten Bauern blos deshalb, weil sie in ihrer Hauswirthschaft unordentliche und zugleich zanksüchtige Weiber hatten, zu Grunde gegangen sind, und ihre sonst reichliche Nahrung haben verlaßen müßen.

Bei der Untersuchung, ob die von einem Bauer im Besitz habende Nahrung mit den darauf haftenden Dien-

Diensten verhältnißmäßig sey, muß daher dieser Umstand ebenfalls nicht gänzlich außer Acht gelaßen werden.

Es kann zwar seyn, daß der Bauer darunter unschuldig leidet, und er an den Unordnungen und Zanksucht seines Weibes keinen Antheil hat.

Da dieses aber dennoch aus vorbemeldeten Ursachen zu den schlechten Diensten, die er der Herrschaft durch untaugliches Dienstvolk leistet, Gelegenheit giebet, so muß solches billig ihm mit angerechnet werden, und er hat es als ein Schicksaal, daß er mit einem solchen Weibe begattet worden, anzusehen.

Sonst muß das vorhin angeführte einer jeden Herrschaft zur Warnung dienen, daß sie bei der Wiederbesetzung der erledigten Bauerhöfe, in so fern selbige von ihr lediglich ahanget, nicht bloß auf die Tüchtigkeit des Bauern selber, sondern auch auf die Eigenschaften seines Weibes, weil solche in die Bewirthschaftung der Bauernahrungen, einen so wesentlichen Einfluß haben, Rücksicht nehmen.

§. 15.

Warum bei Untersuchung der Zulänglichkeit der Dienste auch auf die Gelegenheiten, die ein Bauer außer seiner Nahrung zu mancherlei Nebenverdiensten hat, Rücksicht genommen werden müße.

Bei einer wegen Verhältnißmäßigkeit der Bauernahrungen anzustellenden Prüfungen kommen nicht bloß der Fleiß und Arbeitsamkeit des Bauern, und die ordentliche Haushaltung seines Weibes in Betracht, sondern

dern

dern es ist auch zu bemerken, daß der Bauer, wenn nur seine Dienste nicht zu übermäßig sind, sehr oft auch ausser seiner ordentlichen Ackerwirthschaft noch mancherlei andere Gelegenheiten, sich in einem gutem Nahrungsstande zu erhalten, hat.

Dergleichen Gelegenheiten können denn ebenfalls bei der Bestimmung, ob die ihm anvertraute Nahrung hinlänglich sey, oder nicht, nicht gänzlich übergangen werden.

Besonders sind sie in solchen Fällen, wo die Herrschaft zu dergleichen Nebennahrungsmitteln die Hand mitbietet, nicht ausser Acht zu lassen.

Schon die erste Ansetzer der Bauern haben bei Festsetzung der Dienste hierauf mit Rücksicht genommen, und es gehet daher füglich nicht an, daß man sie bei einer deshalb anzustellenden neuen Untersuchung völlig außer Augen setze.

Inzwischen können bei dergleichen Nebennahrungsmitteln zu neuern Zeiten mancherlei Veränderungen, welche sie weit weniger wichtig machen, als sie bei der ersten Ansetzung der Bauern gewesen sind, vorgefallen seyn.

Hierauf muß denn ebenfalls, wenn ihnen solche noch fernerhin mit in Anrechnung gebracht werden sollen, gesehen werden.

§. 16.

§. 16.

Wie sich ein Bauer durch mancherlei Nebenverdienste in einem dienstfähigen Stande erhalten könne, wird durch Beispiele erläutert.

In meiner Nachbarschaft befindet sich, um das Vorstehende durch ein Beispiel zu erläutern, ein adliches Ritterguth, auf welchem die Bauern mit einem dergestallt schlechten und sandigem Boden versehen sind, daß sie in manchen Jahren kaum die nöthige Saat und Brodtkorn gewinnen, sondern solches die meiste Zeit von fremden Orten erkaufen müssen.

Wollte man in Ansehung derselben blos bei dieser schlechten Beschaffenheit ihrer ordentlichen Bauernahrungen stehen bleiben, und das Verhältniß ihrer Dienste darnach bestimmen, so ist gewiß, daß sie davon dasjenige, so ihnen darunter von jeher auferlegt worden, nicht würden ableisten können.

Inzwischen lehrt doch die Erfahrung, daß sie sich vor vielen andern benachbarten Dörfern, mit denen sie gleiche Dienste über sich haben, in einem wohlhabenden Zustande befinden, auch von ihnen ihre Schuldigkeiten jederzeit eben so willig, als richtig, abgeleistet worden sind.

Allein dieses wird blos durch einen Nebenverdienst, der ihnen von der Herrschaft gegönnet, und auf vielfältige Weise erleichtert wird, möglich gemacht.

Bei diesem Guthe befindet sich eine ansehnliche Fichtenheide nebst einer Schneidemühle.

In der vier Meilen davon entfernten ganz ansehnlichen Pommerschen Stadt Stargard wird eine Menge von

Dielen

Dielen und geschnittenen Brettern verbrauchet, welche daselbst, weil in der dortigen Gegend ein Mangel an nutzbaren Holze ist, vor einen ziemlich hohen Preis bezahlet werden.

Dieses doppelten Umstandes haben sich nun die Bauern des vorbemeldeten Dorfes, welches in der Neumark im Friedeberger Kreise belegen, den Nahmen von Tankow führet, und gegenwärtig von dem Herrn General-Major von Pabstein als Eigenthümer besessen wird, als ein sicheres Nebennahrungsmittel schon seit vielen Jahren folgender Gestalt zu Nutze gemacht.

Sie kauffen jahrlich von der Herrschaft eine gewiße Anzahl von Brettklötzern, die ihnen auch von derselben vor einen billigen Preis ohnweigerlich überlassen werden.

Von diesen Brettklötzern laßen sie auf der bei diesem Guthe befindlichen Schneidemühle Bretter, oder Latten, nachdem sie von der einen oder andern Art einen sichrern Absatz zu erwarten haben, schneiden.

Solche werden von ihnen nach der oben benannten Stadt Stargardt verfahren, und an die dortige Tischler, oder Bauleute gegen einen mäßigen Vortheil verkaufet und abgeliefert.

Hiedurch gewinnen sie so viel, als zu ihrer nöthigen Erhaltung erforderlich ist, und sie befinden sich dabei, wie schon oben bemerket worden, nicht allein in ganz guten und wohlhabenden Umständen, sondern sind auch, der Herrschaft die schuldige Dienste eben so richtig, als tüchtig, abzuleisten, im Stande.

Bei-

Beides, die Bauern und auch die Herrschaft befinden sich dabei sehr wohl, indem sich die erstern dadurch in einer guten Nahrung erhalten, die letztere aber einen beständigen bequemen Absatz ihres Holzes hat, und auch selbst der dortige Schneidemüller fähret bei diesem Nahrungszweige der Bauern nicht übel.

§. 17.

Fortsetzung des Vorigen.

Zwar ereignen sich nicht an allen Orten dergleichen Gelegenheiten; inzwischen wird es doch nur selten an ähnlichen Hülfsmitteln, wodurch sich fleissige und aufmerksame Bauerwirthe ihren Unterhalt gar sehr erleichtern können, ermangeln.

Ist nur die Race der Bauern nicht gar zu sehr zur Faulheit geneigt, und von aller vernünftigen Industrie entfernet, so zeigen sich noch immer Mittel und Wege, wodurch sie sich auch bei schlechten Nahrungen erhalten, und, der Herrschaft ihre schuldige Dienste gehörig abzuleisten, im Stande bleiben können.

Besonders wird an den Orten, wo viel Holz zum Verkauf vorhanden ist, es mag aus Nutz- oder Brennholz bestehen, solches immer vor einen nur etwas fleissigen Bauer eine bequeme Gelegenheit zu mancherlei Nebenverdiensten, wodurch er sich, wenn auch gleich seine ordentliche Nahrung nur schlecht wäre, dennoch in guten dienstfähigen Stande erhalten kann, abgeben.

Wird aus einer bei dem Landguth, oder sonst in der Nachbarschaft belegenen Waldung Nutzholz verkauf-

fet, so ist bekannt, wie theuer die Anfuhre desselben von den Holzhändlern bezahlet zu werden pfleget.

Freilich wird ein Dienstbauer in einer schlechten Gegend, wo gemeiniglich das meiste Holz angetroffen wird, mit seiner ordentlichen Anspannung, die, wenn sie sonst auch zu den gewöhnlichen Wirthschaftsarbeiten tauglich und brauchbar bleiben soll, dennoch zu dergleichen Fuhren immer zu schwach seyn würde, hierunter nur wenig ausrichten können, wenn er nicht, um sich stärkere Pferde, nebst dazu erforderlichen Wagenzeuge anzuschaffen, mit einer Beihülfe unterstützt wird.

Gutdenkende Herrschaften werden ihren Bauern, in so ferne es ihre Umstände verstatten, damit an die Hand zu gehen, wohl so leicht nicht unterlassen; und, wenn ich die Wahrheit sagen soll, so müssen sie solches auch, wenn der Bauer dadurch in seinem Nahrungsstande erhalten werden kann, thun, oder demselben dergleichen Holzfahren gänzlich untersagen.

Denn ist er, das gewöhnliche Hofwährgespann dazu zu gebrauchen, genöthiget, so stehet voraus zu sehen, daß solches dabei nothwendig gänzlich zu Grunde gerichtet werden muß, und folglich der Bauer dadurch noch weniger, als vorhin, in dem herrschaftlichen Dienst tüchtige Arbeit zu verrichten, im Stande ist.

Weit leichter und anpassender ist derjenige Gewinst, den sich ein Bauer in holzreichen Gegenden mit dem Verfahren des Brennholzes in die benachbarte Städte fast immer zu verschaffen Gelegenheit hat.

Hiezu braucht er keine besondere und stärkere Anspannung, sondern er kann solches mit seiner sonst gewöhn-

wöhnlichen, ohne sie dadurch zu Grunde zu richten, bestreiten, wenn nur vor gute Wartung und einen verhältnißmäßigen Zusatz an Futter gesorget wird.

Mir sind Dörfer bekannt, wo dergleichen Holzfuhren beinahe den Hauptzweig ihrer ganzen Nahrung ausmachen, obgleich gewiß ist, daß das öftere Stadtfahren und die dadurch überkommene Gelegenheit zum übermäßigen Sauffen die moralische Beschaffenheit solcher Bauern, die gemeiniglich in ihren Nahrungsstand einen großen Einfluß hat, gar sehr zu verschlimmern pfleget.

Auch wird ein Bauer in solchen Gegenden, wo es gute und reichliche Weide giebet, sich noch immer durch Anziehung einiger Stücke Rindvieh zum Verkauf bei einem sonst schlechten Ackerbau durchhelfen, und in einem guten Nahrungsstande erhalten können.

Diejenige, die auf der Höhe, an den Ströhmen in gemeiniglich sehr sandigten Gegenden wohnen, dabei aber einen Theil der Bruchweide mit zu genießen haben, dienen hierunter zum Beispiel.

An solchen Oertern wird öfters ein Bauer, der auf seinen Acker nicht das nöthige Brodtkorn gewinnet, dennoch öfters reich und wohlhabend.

§. 18.

Noch mehrere Beispiele solcher Nebenverdienste, wodurch die Erhaltung der Bauern bewirket werden kann.

Auch sogar die Bienen sind ein Nahrungsmittel, wodurch ein Bauer, seines schlechten Ackers ohnerach-

tet, dennoch in dienstfähigen Stande erhalten werden kann.

Die Dramburgschen und Schiefelbeinschen Gegenden in der Neumark, nebst den angränzenden von Hinterpommern, geben hievon ein ganz merkliches Beispiel.

Dem äußern Ansehen nach scheinen diese Gegenden kein Land zu seyn, von welchem man, daß Milch und Honig darinn fliesse, vermuthen könnte.

Inzwischen ist gewiß, daß die dortige Bienenzucht und Honigbau vor allen andern Provinzien der Königl. Preußischen Staaten einen besondern Vorzug hat.

Die viele daselbst befindliche Wälder, und besonders das häufige Heidekraut, welches, wie allen Wirthen bekannt ist, in seiner Blüte das beste Nahrungsmittel vor die Bienen abgiebet, ist die Ursache davon.

Der daselbst zu den Bauerhöfen geschlagene Acker ist an den meisten Orten dergestallt geringe, daß er kaum den Besitzer und seine Familie ernähren, noch viel weniger aber jenen in den Stand, das zu den herrschaftlichen Diensten nöthige Gespann und Gesinde unterhalten zu können, setzen kann.

Nur hauptsächlich die Bienenzucht und der Honigbau muß ihn hierunter unterstützen.

Man schätzet daher auch in diesen Gegenden den Wohlstand der Bauern nach der Anzahl seiner Bienenstöcke, und er ist, ohne, daß ihn die Herrschaft darunter stöhren darf, deren so viel als möglich zu halten, berechtiget.

Sonst

Sonst haben auch die Bauern in der dortigen Gegend an dem Brennen der Waitasche einen sehr beträchtlichen Nahrungszweig, wodurch der schlechte Zustand ihrer Aecker gar sehr gedecket wird.

Diese Waitasche, die von den Kaufleuten, besonders aber den Verfertigern der schwarzen Seiffe gar sehr gesuchet wird, verfahren die dasigen Bauern nach der in der Nähe belegenen Handelsstadt Collberg, und verkauffen sie daselbst vor einen ziemlich hohen Preis.

Bei einer solchen Industrie erhalten sich die Bauern der benannten Gegenden nicht allein in einem dienstfähigen Zustande, sondern bringen es auch wohl gar so weit, daß sie mit Recht zu den Wohlhabenden gezählet werden müssen.

§. 19.

Warum die Abschätzung einer Bauernahrung, um deren Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit zu erforschen, nicht nach den sonst bei herrschaftlichen Landgütern gewöhnlichen Grundsätzen geschehen könne.

Nachdem ich Vorstehendes, weil es, wenn man sich von der Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit einer öfters nur schlecht scheinenden Bauernahrung mit Zuverläßigkeit überzeugen will, niemal außer Augen gesetzet werden kann, als nothwendige Erinnerungen vorangeschicket habe, so werde ich mich nunmehr auch über die bei dieser Untersuchung zu beobachtende Verfahrungsart näher erklären müßen.

Sehr irrig ist es, wenn man, um die Zulänglichkeit einer Bauernahrung zu erforschen, einen ordentli-

chen Anschlag von dem Ertrage desselben anfertigen, und dabei die sonst bei andern ländlichen Grundstücken gewöhnliche Abschätzungssätze zum Grunde legen will.

Auf diesem Wege kommt man niemal hinter die reine Wahrheit, und auch die besten und einträglichsten Bauernahrungen werden bei einem solchen Verfahren allemal unzulänglich bleiben.

Bei der Untersuchung, ob sich der Besitzer einer Bauernahrung davon nähren, und das zu den herrschaftlichen Diensten nöthige Gespann und Dienstvolk unterhalten könne, müssen ganz andere Sätze angenommen, und dabei vornemlich auf das Besondere der Bauerwirthschaftsarten näher eingedrungen werden.

In Ansehung des Ertrages der Bauergrundstücke kann man zwar eben diejenigen Regeln, deren man sich sonst bei den Landgütertaxen zu bedienen pfleget, beibehalten.

Der Hauptunterschied zwischen der Wirthschaftsführung eines Gutsbesitzers und Bauern äußert sich aber ganz besonders bei dem Artikel sowol der Natural- als baaren Wirthschaftsausgaben.

Hierauf muß denn auch derjenige, der den Auftrag, die Zulänglichkeit einer Bauernahrung zu untersuchen, erhalten hat, sein erstes und vornehmstes Augenmerk richten.

§. 20.

§. 20.

Daß sich der Unterschied zwischen den herrschaftlichen und Bauernahrungen hauptsächlich bei den Wirthschaftsausgaben äussere.

Fielen einem Bauer alle diejenigen Ausgaben, die ein Gutsbesitzer in seiner Wirthschaft tragen muß, in gleicher Art zur Last, so würde nur selten eine Zulänglichkeit der Bauernahrung befunden werden, sondern auch die besten vor unzulänglich erkläret werden müssen.

Der Bauer hat zwar auch seine Ausgaben; die ihm nur allein mögliche Sparsamkeit aber, nebst den dabei angebrachten verschiedenen Wendungen, wovon ein Gutsbesitzer nur selten einen Gebrauch machen kann, sondern fast jederzeit, wie man sich auszudrucken pfleget, aus dem Vollen wirthschaften muß, mäßigen solche dergestallt, daß sie ihm nur wenig druckend sind, und noch immer von der Einnahme etwas übrig bleibet.

Den Wenigsten ist das Innere der bäuerlichen Haushaltung und Wirthschaft, wenn sie sich in den Händen eines vernünftigen und sparsamen Wirths befindet, genau genug bekannt; und eben hiedurch kommen so viel falsche Urtheile über den Zustand der Bauern, ob deren Nahrungen zulänglich sind, zum Vorschein.

Es wird daher nach den Absichten dieser Blätter, nicht überflüßig seyn, wenn ich bei gegenwärtiger Gelegenheit von der innern Beschaffenheit der Bauerwirthschaften, und der dabei möglichen Sparsamkeit einige Anmerkungen beifüge.

§. 21.

Von der Ersparung des nöthigen Brodtkorns, die nur allein in den Bauerwirthschaften, nicht aber in den großen herrschaftlichen Haushaltungen, möglich ist, und wodurch selbige hauptsächlich bewirket wird.

Daß einem aufmerksamen Bauer, sowohl bei den Natural- als baaren Ausgaben verschiedene Ersparungen, die bei einer herrschaftlichen Güterbewirthschaftung nur selten eine Anwendung finden, eigen und möglich sind, habe ich schon oben erinnert.

Um dieses gehörig zu erläutern und deutlich zu machen, werde ich mich schon in das Besondere dieser beiden Arten von Ausgaben etwas näher einlassen müßen.

Ob es gleich hierunter alles zu erschöpfen, nicht mein Vorsatz ist, so will ich doch das hauptsächlichste davon mit wenigen berühren.

Unter den Naturalausgaben thut sich das Brodtkorn nebst der Beköstigung des Gesindes, und das Futterkorn vor die Pferde, als zwei Hauptausgabeartikel, bei welchen er seine Ersparungskunst am meisten in Ausübung zu setzen hat, ganz vorzüglich hervor.

In den gewöhnlichen Vorschriften zu den Güterkaren werden vor einen Knecht, oder andre erwachsene Mannsperson jährlich zehn Scheffel, und vor eine Magd, oder Jungen acht Scheffel Roggen zu Brodtkorn ausgesetzet, und es fehlet nicht an Beispielen, daß solches wohl auf manchen herrschaftlichen Höfen, wo nicht die Austheilung des Gesindebrodts nach dem Gewicht eingeführet ist, kaum zureichen will.

Daß

Daß ein Bauer, der ein fleißiges und sparsames Weib hat, nicht die Hälfte von diesem Aussatz gebrauche, wird von den aufrichtigen unter ihnen selber nicht geläugnet werden können.

Auch schon ein Wirth, der nur blos einen Knecht und eine Magd, nebst zwei halbwachsenden Kindern, die er in kleinen Geschäften zur Arbeit gebrauchen kann, an seinem Tische hat, gewinnet hiedurch einen Wispel zwei Scheffel Roggen; auf welchen Vortheil ein Gutsbesitzer keine Rechnung machen kann, sondern froh seyn muß, wenn er mit dem eben bemerkten Aussatz auskommt.

Diese ganz ansehnliche Ersparung des Brodtkorns wird theils durch mit Unterbackung der so bekannten Erdtoffeln, theils aber auch durch eine gehörige Menge von allerhand nahrhaften aus den Gartengewächsen genommenen Zugemüsen, oder so genannten Vorkosten, möglich gemacht.

Das Brodt ist zwar unter allen die gesundeste Speise, und besonders vor das gemeine Bauervolk zu ihrer Sättigung unentbehrlich.

Dem Gesinde daher daran etwas abzubrechen, würde unverantwortlich seyn, und auch das Dienstvolk selber gar bald von einem solchen Bauerhause abwendig machen.

Ganz natürlich aber ist es, daß ein Magen, der schon vorhin mit einer derben Vorkost angefüllet ist, er mag einem Bauer, oder Edelmann zugehören, nicht so viel Brodt, als er sonst zu verdauen gewohnt ist, annehmen kann.

Unter allen Vorkosten und Gartengewächsen thun hierunter die in allen, sowohl großen, als kleinen Wirthschaften, nie genung anzupreisende Erdtoffeln die gröfseste Dienste.

Sie helfen nicht allein schon bei dem Brodtbacken einen Theil des sonst dazu nöthigen Getreides ersparen, sondern sind auch, wenn man sich deren zur Vorkost vor das Gesinde bedienet, doppelt sättigend, und werden überdem fast an allen Orten von dem gemeinen Bauervolk gern und willig gegessen.

Die Ersparung am Brodtgetreide, die man in den meisten ordentlichen Bauerwirthschaften wahrnimmt, war zu vorigen Zeiten, ehe diese Frucht in unserm Vaterlande allgemein wurde, weit weniger möglich, als sie anjetzt ist; und schon selbst die Müller fangen an, über den häufigen Erdtoffelbau zu klagen, und auf dessen Hemmung anzutragen.

§. 22.

Daß dem Bauer die Speisung des Gesindes überhaupt weit wohlfeiler falle, und was dabei zum Grunde liege.

Daß der Bauer sein Gesinde, auch in den übrigen Speisungsmitteln weit wohlfeiler, als sonst möglich, erhalten kann, ist ebenfalls eine Ursache der Möglichkeit, warum auch ein Besitzer einer schlechten Bauernahrung, wenn er hierunter nur die gehörige Aufmerksamkeit beobachtet, niemal zu Grunde gehen wird.

Kohl, Rüben, Erdtoffeln und sonst alle andre Arten von Gartengewächsen kann ein fleißiges Bauerweib,

weib, ohne daß es die geringste Kosten verursachet, erzeugen. Wenn nun hiedurch die hauptsächlichste Sättigung des Gesindes und Dienstvolks bewirkt, und das sonst erforderliche Brodtgetreide gesparet wird, so ist der daraus entstehende Vortheil von selbst einleuchtend.

Die Erfahrung lehret zwar, daß das vorerwähnte Dienstvolk nicht alle Arten von Gartengewächsen und Küchenspeisen gleichgerne isset, sondern sich die meisten darunter weit hackler, daß ich mich dieses schlesischen Ausdrucks bedienen darf, als Leute vom vornehmen Stande, bezeigen.

Inzwischen bemerket man die Auswahl, so das Gesinde unter den ihm vorgesetzten Speisen zu machen pfleget, weit mehr auf den herrschaftlichen Höfen, als bei denen, die bei den Bauern dienen.

Auf den ersten machet die Speisung des Gesindes denen, so die Aufsicht darüber haben, öfters sehr vielen Verdruß, indem es demselben fast niemal darunter nach seinem Sinn getroffen werden kann, und es ist nicht zu läugnen, daß eine Gesindeköchin auf einem herrschaftlichen Hofe, wo vieles Gesinde gespeiset werden muß, in ihrer Art eine der unglückseeligsten Personen ist.

Bei den Knechten und Mägden, die bei dem Bauer dienen, trift man diese Unzufriedenheit über ihre Speisung weit seltner an.

Ist nur dieselbe, wie es billig in einer ordentlichen Wirthschaft allemal seyn muß, reinlich und ordentlich zubereitet, so wird das Dienstvolk, wenn sie auch gleich ihrer Art nach weit schlechter, als die auf dem herr-

herrschaftlichen Hofe erhaltene, wäre, nur selten dagegen murren, sondern mit allen völlig zufrieden seyn.

Die Gegenwart des Wirths und der Wirthin, welche mit ihnen gleiche Kost genießen, tragen sonder Zweifel dazu viel bei.

Ueberdem kann in denjenigen herrschaftlichen Wirthschaften, wo man von keiner Austheilung des Brodts nach dem Gewichte etwas weiß, auch das Verschleppen des Brodts niemals verhindert werden, wodurch doch, wie es die Vernunft von selbst giebet, vieles verlohren gehet, und unnützerweise verschwendet wird.

Eine dergleichen Verschleppung des Brodts findet bei dem Bauer gar nicht statt, weil der Wirth und die Wirthin mit dem Gesinde an einem Tische essen, und folglich das nach der Mahlzeit übrig gebliebene Brodt sofort wieder in ihren Beschluß und Verwahrung nehmen.

Wer die Unordnungen, die auf den herrschaftlichen Höfen mit dem vor das Gesinde bestimmten Brodt vorzugehen pfleget, nur einigermassen kennet, wird den Vortheil, den der Bauer hierunter voraus hat, gar leicht von selbst einsehen.

§. 23.

Von den Vortheilen, die sich ein Bauer in Ansehung des Pferdefutters machen, und dadurch einen grossen Theil der sonst nöthigen Wirthschaftsausgaben ersparen kann.

Mit dem Futterkorn vor die Pferde, als der zwei-

zweiten einem jeden Bauer, zur Last fallenden Naturalausgabe, hat es eine gleiche Bewandniß.

Dem Bauergespann kann an der nöthigen Unterhaltung um so weniger etwas abgekürzet werden, als ich schon vorhin bemerket habe, da solches bei einem schwachen Bauer die größeste Hinderniß ist, warum er die herrschaftlichen Dienste mit keiner tüchtigen Anspannung verrichten kann.

Ueberhaupt wird der Satz, daß verhungerte und schlecht gefutterte Pferde niemahl recht brauchbar sind, wohl keines fernern Beweises bedürfen.

Inzwischen ist doch auch aus der Erfahrung bekannt, daß der Wohlstand der Pferde nicht sowohl auf die Menge des Futters, als vielmehr die Ordnung, in welcher es ihnen zum Genuß gegeben wird, nebst einer richtigen Pflege und Wartung derselben, beruhet.

Bei einer gleichen Menge von Futter werden doch diejenige, die solches in gehöriger Ordnung bekommen, und dabei wohl gepflegt und gewartet werden, sich jederzeit in weit bessern Umständen befinden, als andere, bei welchen das letztere gänzlich vernachläßiget wird.

Durch eine ordentliche Futterung, Pflege und Wartung, kann ganz füglich ein großer Theil des sonst gewöhnlichen Futterkorns erspared werden.

Die Hauptbesorgung der Pferdefutterung muß zwar der Bauer eben sowohl, als die Herrschaft, dem dabei bestellten Knecht überlassen.

Der grosse Unterscheid unter beiden bestehet aber darinn, daß der erstere den Knecht stündlich beobachten

kann,

kann, welches dem zweiten wegen überhäufter Wirthschaftsgeschäfte ohnmöglich fällt.

Ein Bauerknecht, der einen aufmerksamen Brodtherrn hat, kann sich diejenigen Praktiquen, die auf den herrschaftlichen Höfen so gewöhnlich sind, und wodurch ein großer Theil des Getreidevorraths muthwillig verschwendet wird, niemal in den Sinn kommen lassen, weil er den Bauer, nach der gemeinen Redensart, beständig auf den Hacken hat, und von demselben bei allen seinen Schritten und Tritten auf das genaueste beobachtet wird.

Hierdurch gewinnet der Bauer nicht allein in der Menge seines Futterkorns sehr viel, sondern er ist auch mancherlei Dinge, die sonst in der Wirthschaft nur wenig geachtet werden, sondern größesten Theils verlohren gehen, dazu anzuwenden, im Stande.

Die sogenannte **Riesing**, oder **Ueberkehr**, kann, in so weit sie nicht zur Erhaltung der Zugochsen nöthig ist, auf eine geraume Zeit zur Pferdefutterung angewendet werden, und die damit angestellete Versuche werden einem jeden überzeugen, daß sich dieselben dabei eben so gut, als nach dem besten Körnerfutter befinden.

§. 24.

§. 24.

Besondere Anmerkung, daß besonders die Erdtoffeln zur Ersparung des gewöhnlichen Pferdefutters bei den Bauern sehr viel beitragen können, wie dabei zu verfahren sey, und warum zum allgemeinen Besten, hierauf eine mehrere Aufmerksamkeit zu richten, wohl der Mühe werth wäre.

Der berühmten und weltgepriesenen Erdtoffeln muß ich hiebei noch einmal Erwähnung thun.

Auch diese geben vor die Pferde ein sehr gedeihliches und kräftiges Futter ab.

Ihre schon vorhin bekannte Wirkungen in alle thierische Körper lassen um so weniger einen Zweifel daran, als nicht abzusehen ist, warum sie wegen ihrer mehligten und nahrhaften Substanz nicht eben so wohl ein kräftiges Futterungsmittel vor die Pferde, als vor andere Thiere, seyn sollten.

Man mästet mit den Erdtoffeln Ochsen und Schweine mit dem besten Erfolg, und eben so befördert man auch den milchreichen Zustand der Kühe ganz augenscheinlich.

Nicht die geringste Ursache ist vorhanden, warum sie nicht in der Futterung und Erhaltung der Pferde eine gleiche Wirkung thun sollten.

Die Sache ist zwar noch neu, und es sind nur erst von wenigen wirkliche Versuche damit angestellet worden.

Inzwischen habe ich doch bereits in meinen andern ökonomischen Schriften verschiedentlich bemerket, daß die damit angestellte Versuche sehr glücklich abgelaufen

sind,

sind, und der Erwartung davon vollkommen entsprochen haben.

Freilich hat bisher dieses noch nicht als eine Erleichterungsursache der bäuerlichen Wirthschaftsausgaben in Ansehung des Futterkorns angesehen werden können, sondern man hat dieselben blos auf die von dem Bauer bei der Futterung seiner Pferde beobachteten guten Ordnung gestellet seyn lassen müssen.

Sollte aber diese sich schon durch mancherlei Erfahrungen bestätigte Entdeckung von dem nützlichen Gebrauch der Erdtoffeln zum Pferdefutter weiter ausbreiten, und allgemeiner werden, so ist wohl kein Zweifel, daß dadurch auch der schlechteste Bauer, seine Anspannung in gutem und tauglichen Stande zu erhalten, Gelegenheit bekommen würde a).

a) Die Sache scheinet mir, besonders in Ansehung der Spannbauern in schlechten Gegenden, von Wichtigkeit zu seyn.

Da ich aber weiß, daß dergleichen neue Vorschläge, so nützlich sie auch immer seyn mögen, mit vielen, meistentheils ungegründeten Zweifeln umhüllet werden, so finde ich bei dieser Gelegenheit, meine davon gemachte Erfahrungen nebst den Ursachen, warum darunter ein gewisser glücklicher Erfolg zu erwarten stehe, näher zu bemerken, auch die bei diesem neuen Pferdefutter erforderliche Verfahrungsart gehörig zu bestimmen, nöthig.

Um mit den letztern den Anfang zu machen, so brauchet es weiter nichts, als daß die zur täglichen Futterung der Pferde bestimmte Menge von Erdtoffeln, nachdem sie von dem Sande und äußern Unreinigkeiten gesaubert worden, mit dem gewöhnlichen Stampfeisen klein gestoßen, und

alsdenn den Pferden mit dem dazu zubereiteten Hexel in zertheilten verhältnißmäßigen Futtern eingeschüttet werden.

Das Einzige ist zu beobachten, daß von den Erdtoffeln nicht mehr, als die Pferde auf einen Tag zu ihrer Sättigung nöthig haben, klein gestossen, und zubereitet werde, weil die davon zubereitete Masse durch längeres Stehen sehr leicht in Gährung gerathen könnte.

Das Maaß der Erdtoffeln muß, wie bei allem andern Pferdefutter, nach der Größe, Stärke und Arbeit dieser Thiere eingerichtet werden.

Eine gehäufte Metze wird für ein Bauerpferd in den Mittelgegenden, so lange es zu Hausarbeiten gebrauchet wird, vollkommen hinreichend seyn.

Wenn nun eine dergleichen Metze an den meisten Orten höchstens nur auf 6 Pfennige zu stehen kommt, und dieses Gewächse von dem Bauer nur als eine Nebenfrucht, ohne Nachtheil des Hauptgetreides, erzeuget wird, so ist der daraus erwachsende Vortheil von selbst einleuchtend.

Wohl niemal können Pferde wohlfeiler, als täglich mit 1 Groschen unterhalten werden.

Daß keine Ursache, warum nicht diese Frucht bei den Pferden eine gleiche Wirkung, als man davon bei andern Hausthieren verspüret, hervorbringen sollte, vorhanden sei, habe ich schon vorhin bemerket, auch ist ihre mehlreiche und nahrhafte Substanz vollkommen Bürge davor.

Die Erfahrung, die ich darunter verschiedentlich gemacht habe, überzeuget mich im Uebrigen auf das unwidersprechlichste davon, und ich trage keinen Zweifel, daß ein jeder, der einen Versuch damit anstellen will, eine gleiche Ueberzeugung davon erhalten werde.

Bei dem jetzigen immer mehr und mehr zunehmenden schlechten Zustand der Dienstbauern wäre es wohl zu wünschen, daß sich mehrere zu dergleichen Versuche entschließen möchten, indem ich versichert bin, daß alsdenn die Anzahl

der elenden und verhungerten Bauerpferde weit geringer, als man sie anjetzt allenthalben antrift, seyn würde.

Ein Unglück für unsere Landwirthschaft ist es, daß man sich so schwer zu neuen Versuchen, die doch nichts der Vernunft widersprechendes bei sich führen, sondern vielmehr in ähnlichen Fällen durch einen glücklichen Erfolg bewähret worden sind, entschließen will.

Von dieser Art ist denn auch der gegenwärtig von mir gethane Vorschlag.

§. 25.

Von den Mitteln, wodurch ein Bauer, besonders in den Sommermonathen, an dem gewöhnlichen Pferdefutter sehr viel ersparen kann.

In den Sommermonathen weiß sich ein vernünftiger Bauer des ihm so beschwerlich fallenden Kornfutters durch das alsdenn zum Vorschein kommende Graß von selbst zu entledigen.

Wahr ist es zwar, daß die sogenannte Graßpferde nur halbe Dienste thun können, und sie bei dem Grase, wenn sie auch ein gutes äußerliches Ansehen bekommen, dennoch immer matt bleiben, und bei schweren Arbeiten sehr leicht ermüden.

Allein auch dieser Inconvenienz kann ein aufmerksamer Bauer sehr leicht ausweichen, wenn er sich auf einem verhältnißmäßigen Anbau von dem rothen spanischen Klee befleißiget.

Die Wirkungen dieses Gewächses, in Ansehung der Pferde, habe ich bereits in dem ersten Bande der zuverläßigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen, umständlich

lich bemerket, und die Erfahrung wird einen jeden überzeugen, daß die damit gefutterte Pferde nicht allein eben so, als die auf hart Futter stehende, ganze Tage getrieben und gebrauchet werden können, sondern auch von ihnen diejenige Mattigkeit, die man sonst von den bloßen Graßpferden verspüret, niemal wahrgenommen wird.

Man nehme alle diese Vortheile, die sich dem Bauer bei der Unterhaltung seines Gespanns darbieten, und wovon die Wahl in seiner freien Macht stehet, zusammen, so wird man gar bald überzeuget werden, wie wenig ihm das Futterkorn der benöthigten Pferde zur Last fallen, und eine gegründete Ursache seiner untüchtig geleisteten Dienste seyn könne.

§. 26.

Von den Ersparungen, die einem Bauer bei den baaren Wirthschaftsausgaben, besonders in Ansehung der Baureparaturen, möglich sind.

Ob es gleich gewiß ist, daß ein Bauer auch alle andere Vieharten weit wohlfeiler und mit wenigern Kosten, als auf den herrschaftlichen Höfen geschiehet, erhalten kann, und dieses alles zu der Möglichkeit, sich bei einer auch nur schlecht scheinenden Nahrung durchhelfen zu können, sehr viel beiträget, so will ich es doch bei dem bisher angeführten bewenden lassen, weil daraus zur Genüge erhellet, daß bei der Abschätzung der Bauergüter, und Beurtheilung ihrer Zulänglichkeit zu den darauf haftenden herrschaftlichen Diensten, die Naturalausgaben aus einem ganz andern Gesichtspunct,

als es sonst die gewöhnliche Taxvorschriften besagen, genommen werden müssen.

In Ansehung der baaren Wirthschaftsausgaben hat es hierunter eine gleiche Bewandniß.

Der Bauer hat deren theils viel wenigere nöthig, und theils kann er auch mit denen Nothdurften, die davor angeschaft worden, weit sparsamer und wirthschaftlicher umgehen, folglich länger damit auskommen.

Die Reparaturkosten der Gebäude sind in allen herrschaftlichen Landwirthschaften die gemeinsten, und es geht wohl selten ein Jahr vorüber, wo nicht ein Gutsbesitzer zu solchem Ende Zimmerleute, Maurer, Tischler in seinem Hause haben, und sie öfters vor Kleinigkeiten theuer genug bezahlen muß.

Dieses ist eine Ausgabe, die in den Bauerwirthschaften gänzlich, oder doch wenigstens größesten Theils hinwegfällt.

Besitzet der Bauer seinen Hof nicht eigenthümlich, so ist es schon zu einer sehr unbilligen Gewohnheit geworden, daß die Herrschaft alle an den Gebäuden vorfallende Ausbesserungen übernehmen muß.

Besitzet er aber dieselben unter dem Recht des Eigenthums, so muß er zwar selber davor sorgen, daß seine Wirthschaftsgebäude in baulichen Würden erhalten werden.

Allein dieses verursachet ihm nur sehr selten eine baare Ausgabe, weil ein fleißiger und erfahrner Bauerwirth dergleichen Reparaturarbeiten ganz bequem, mit Beihülfe seines Dienstvolks, selber verrichten kann, und

davor,

davor, wenn es nicht aus Faulheit geschiehet, keinen Pfennig ausgeben darf.

Einen jeden Nagel, der in die Wand geschlagen wird, muß die Herrschaft bezahlen; dahingegen der Bauer solches selber thut.

Vor die Reparatur der Dächer und Wände findet man in den herrschaftlichen Wirthschaftsrechnungen alle Jahre ein Beträchtliches angesetzet, wovon aber der Bauer, aus vorangeführten Ursachen nichts weiß, sondern das Geld davor in der Tasche behalten, und sich solches selber verdienen kann.

§. 27.

Daß es in den meisten übrigen baaren Ausgabeartikeln eine gleiche Bewandniß habe.

Mit den Ausbesserungen der nöthigen Wirthschaftsgeräthe hat es fast eine gleiche Bewandniß, indem auch hierunter der Bauer in allen Stücken weit wohlfeiler davon kommt, als die Herrschaft.

Vor die Riemerarbeiten findet man in den über große Landgüter geführten Wirthschaftsrechnungen fast jährlich etwas Beträchtliches angesetzet.

Von den ganz neuen Riemerarbeiten kann sich zwar auch der Bauer nicht gänzlich los machen; vor die Ausbesserung seines Ackergeschirs aber wird er nur sehr selten Geld auszugeben nöthig haben, weil er solches in den müßigen Abendstunden selber verrichtet a) auch durch die beständige Aufsicht, so er darüber hält, schon davor sorget, daß dabei nur selten Ausbesserungen,

wozu die Hand eines Riemermeisters nöthig wäre, vorfallen können.

Ohnstreitig ist es auch, daß ein Paar Sielen, die auf dem herrschaftlichen Hofe schon nach 2 bis 3 Jahren unbrauchbar sind, und als solche weggeworfen werden müssen, bei einem Bauer noch einmal so lange dauern.

Fast bei allen baaren Ausgabeartikeln, so sich in den Wirthschaftsrechnungen so sehr anzuhäufen, und einen großen Theil der Einnahme wegzunehmen pflegen, nimmt man diesen Unterscheid unter den herrschaftlichen und Bauerwirthschaften war.

Mich hierunter weiter in besondere Fälle einzulassen, würde zu weitläuftig fallen, und auch um so unnöthiger seyn, als einem jeden Nachdenkenden schon von selbst in die Augen fällt, wieviel die beständige Aufsicht zur Erhaltung der wirthschaftlichen Dinge beiträgt, und Ersparungen, die sonst unbekannt bleiben würden, möglich machet.

Unter einer solchen genauen Aufsicht stehen alle Bauerwirthschaften; die herrschaftlichen aber nur selten.

a) Auch noch zu jetzigen neuern Zeiten habe ich einen adlichen Gutsbesitzer gekannt, welcher, als er von einem seiner Freunde, womit er sich in den langen Winterabenden die Zeit auf dem Lande vertriebe, gefragt wurde, demselben zur Antwort gab: daß er seine alte Sielen ausflicke, und dabei ein Gläschen ungerschen Wein trinke.

Bei den letztern wäre ich mit von der Partie gewesen, das erstere aber verstehe ich nicht.

Es

Es war auch dieses kein bloßer Spas, sondern er beschäftigte sich wirklich mit dergleichen Wirthschaftsarbeiten.

Ein jeder siehet von selbst ein, daß solches bei einem Edelmann, wenn sie ihm auch nicht ohnanständig wäre, eine sehr übel angebrachte Sparsamkeit ist, die seinen Zustand niemal verbessern kann.

Bei einem Bauer hingegen ist sie nothwendig, und hat auch in die Verbesserung seiner Umstände einen wirklichen Einfluß.

§. 28.

In wie weit auch auf die zu Nebenverdiensten vorhandene Gelegenheiten Rücksicht genommen werden könne, und daß dergleichen Nebenverdienste nicht vorübergehend, sondern von beständiger und anhaltender Dauer seyn müssen.

Demnächst müssen auch bei Erforschung der Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit der Bauernahrungen, die bereits §. §. 16, 17 und 18 bemerkte Nebenverdienste des Bauern mit in Erwägung gezogen werden.

Die in den nächstvorstehenden §. §. angeführte Ersparungen in den sowohl Natural- als baaren Wirthschaftsausgaben finden in allen Gegenden, sie mögen zu den guten, oder schlechten gehören, Statt; zu den c. l. bemerkten Nebenverdiensten aber ist nicht allenthalben eine bequeme Gelegenheit vorhanden.

Inzwischen müssen sie da, wo eine Gelegenheit dazu angetroffen wird, bei der angestellten Untersuchung dem Bauer allemal mit angerechnet werden, wenn er sich auch gleich derselben nicht wirklich bedienete, weil solches ein sicheres Merkmal seiner Faulheit und Nach-

läßigkeit wäre, diese ihn aber eine Verbesserung seiner Nahrung, oder Erleichterung in den Diensten schon von selbst unwerth macht.

Diese Nebenverdienste sind auch nicht alle, weder von gleicher Beständigkeit, noch Wichtigkeit.

Einige dauern nur eine zeitlang, hören aber, nachdem sich die Umstände, wodurch sie veranlasset worden, geändert haben, von selbst wieder auf.

Ein Gutsbesitzer hat eine ansehnliche Menge von Kaufmannsholz verkauffet. Durch die von den Bauern übernommene Anfuhr dieses Holzes bekommen die Bauern eine sehr bequeme Gelegenheit zu einem ganz wichtigen Nebenverdienst.

Derselbe aber währet nicht länger, als bis das verkaufte Holz abgefahren ist, da er alsdenn wieder wegfällt, und der Bauer sich blos von seinem im Besitz habenden Acker nähren und unterhalten muß.

Auf dergleichen vorübergehende Nebenverdienste kann bei einer Untersuchung wegen Zulänglichkeit der Bauernahrungen nur wenige Rücksicht genommen werden; indem dieselben nicht blos auf eine zeitlang, sondern immer während, ihre schuldige Dienste verrichten zu können, im Stande bleiben müssen.

Die §. §. 16. und 18. bemerkte Nebennahrungsmittel sind von der Art, daß auf deren Fortdauer eine zuverläßige Rechnung gemacht werden kann, und diese sind daher auch bey solchen Untersuchungen nicht schlechterdings zu übergehen.

§. 39.

§. 39.

Warum die Mitanrechnung dieser Nebenverdienste bei unzulänglichen Bauernahrungen bedenklich zu seyn scheinen.

Es scheinet zwar unbillig zu seyn, daß den Bauern ihre Nebenverdienste, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, mit angerechnet werden sollen.

Bei allen diesen Nebenverdiensten lieget eine Industrie zum Grunde, ohne welche der Bauer des daraus erwachsenden Vortheils nicht genußbar werden kann.

Von ihm aber mag der Billigkeit nach nur blos in der ihm zu seinem Unterhalt übergebenen Nahrung der gehörige Fleiß und Aufmerksamkeit gefordert werden. Beweiset er denselben in fremden seine Bauernahrung nichts angehenden Geschäften, so will es hart zu seyn scheinen, wenn man ihm die Früchte davon nicht allein überlassen, sondern bei der Zulänglichkeit seiner ordentlichen Nahrung mit eine Beziehung darauf nehmen will.

Nimmt man aber die Sache in nähere Ueberlegung, so werden alle dabei vorkommende Bedenklichkeiten, sowohl bei den Bauern, die ihre Höfe nicht eigenthümlich besitzen, als auch denen, welche ein Erbrecht und Eigenthum daran haben, von selbst wegfallen.

§. 30.

Widerlegung dieser Bedenklichkeiten, in Ansehung derjenigen Bauern, die ihre Höfe nicht eigenthümlich besitzen, was aber dabei der Billigkeit nach von der Herrschaft zu beobachten sey.

Bauern, die ihre Höfe nur zeitlebens besitzen, und solche nach ihrem Tode wieder an den Grundherrn überlassen müssen, haben deshalb kein Recht, sich, wenn ihnen ihre Nebenverdienste bei den Bauernahrungen mit angerechnet werden wollen, zu beschweren, weil sie dieses Verdienstes ohne den Besitz ihres Bauerhofes nicht theilhaftig werden könnten.

Hätte ihnen der Grundherr keinen Bauerhof mit der dazu gehörigen Anspannung anvertrauet, so fiel die Gelegenheit mit dieser Anspannung durch Holz- Dielen- Asch- und andrer dergleichen Fuhren Geld zu erwerben, hinweg.

Die Herrschaft, aus deren Händen sie ihre Bauerhöfe empfangen haben, ist solchemnach in der That die wirkende Ursache dieses ihres Nebenverdienstes.

Auch hat es die größeste Wahrscheinlichkeit vor sich, daß schon bei der ersten Ansetzung und Einrichtung der Bauern hierauf mit Rücksicht genommen, und ihnen Dienste, die sonst mit der Beschaffenheit und dem Umfange ihres Bauerhofes in keinem richtigen Verhältniß stehen würden, auferlegt worden.

In der bloßen Willkühr des Grundherrn stand es, wenn er durch Uebergebung eines erledigten Bauerhofes

fes zu einem solchen Nebenverdienste Gelegenheit verschaffen sollte.

Der gegenwärtige Besitzer, dem die Herrschaft diese Wohlthat erwiesen hat, ist daher sowohl aus Erkenntlichkeit, als auch aus Schuldigkeit, die aus dieser Ursache auf seinem Bauerhof gelegte höhere Dienste, ohnverweigerlich zu leisten, verpflichtet.

Bei der Uebernehmung seines Bauerhofes war es eine stillschweigende Bedingung, daß der Annehmer, weil er durch den damit verknüpften Nebenverdienst in reichlicher Nahrung unterhalten werden konnte, auch davor die auf dem angenommenen Hofe haftende Schuldigkeiten ableisten solle.

Inzwischen erfordert es die natürliche Billigkeit, daß die Herrschaften, deren Bauern sich in einer solchen Lage, daß sie sich nur allein durch den ihnen dargebothenen Nebenverdienst in einem dienstfähigen Stande erhalten können, befinden, selbigen darunter allen möglichen Beistand und Hülfe zu leisten, suchen müssen.

Die meisten von diesen Nebenverdiensten der Bauern erfordern eine stärkere und öfters auch zahlreichere Anspannung, als sonst zur Bestreitung ihrer ordentlichen Bauerwirthschaft nöthig wäre.

Die Bauern sind nur selten Capitalisten, die, den dazu erforderlichen Vorschuß aus ihren Mitteln aufzubringen, im Stande wären.

Will nun ein Gutsbesitzer, daß sich seine Bauern durch dergleichen Nebenverdienste in dem Stande, ihm die ihnen auferlegte Dienste richtig und tüchtig leisten zu kön-

können, erhalten sollen; so muß er sich auch, wenn der eine, oder andere ihm um einen deshalb nöthigen Vorschuß anspricht, hierunter nicht hart, noch unbillig finden lassen.

Daß ein dergleichen Vorschuß nicht als ein Geschenk der Herrschaft angesehen werden könne, sondern derselbe von dem Bauer in verhältnißmäßigen Terminen wieder zurückgezahlet werden müsse, verstehet sich von selbst; und hiezu hat auch ein solcher Bauer, welcher bei dergleichen Nebenverdiensten fast täglich Geld einnimmt, genugsame Gelegenheit.

Durch einen dergleichen nie verlohren gehen könnenden Vorschuß befördert die Herrschaft ihr eignes Beste; indem der Bauer, wenn er hülflos gelassen wird, auch nicht im Stande, seine schuldige Dienste gehörig ableisten zu können, bleiben kann.

Billig sollte an solchen Orten, wo die Erhaltung der Bauern auf die eine, oder die andere Art der mehr benannten Nebenerwerbungsmittel ankommt, schon bei der Bestimmung des Hofwehrviehes darauf mit Rücksicht genommen werden.

Denn bei Teltowschen und in andern sandigen Gegenden gewöhnlichen Bauerpferden wird ein solcher Nebenverdienst, und die richtige Ableistung der Spanndienste wohl niemal beisammen bestehen können, sondern das eine, oder das andere vernachläßiget werden müssen.

§. 31.

§. 31.

Fortsetzung dieser Widerlegung, auch in Ansehung derjenigen Bauern, denen an ihren in Besitz habenden Höfen ein Erbeigenthumsrecht zuständig ist.

In Ansehung derjenigen dienstbaren Bauern, die ihre Höfe unter dem Recht eines Erbeigenthums besitzen, will es zwar das Ansehen gewinnen, als wenn die in dem nächstvorstehenden §. behauptete Sätze bei ihnen keine Anwendung finden, und folglich auch bei der Beurtheilung ihrer Bauernahrungen auf die mögliche Nebenverdienste niemal zurück gesehen werden könne.

Das ihnen an ihren Höfen zuständige Eigenthum scheinet es nicht zu verstatten, daß eine Herrschaft, die auf denselben haftende unverhältnißmäßige Dienste durch Anrechnung der sich ihnen darbietenden Nebenverdienste zu decken, befugt seyn sollte.

Allein die Sache bleibet auch bei diesen eben so billig, als sie es bei den in dem nächstvorstehenden §. benannten, ist.

Ursprünglich ist das Eigenthum der sämmtlichen Bauerhöfe, wie aus dem fünften Bande der Oekonomia Forensis zur Genüge erhellet, den Grundherrschaften eines jeden Ortes zuständig gewesen, und dasselbe

selbe nur erst von dieser auf jene, durch einen Verkauf, oder auf andere Art, transferiret worden.

Die Besitzer der eigenthümlichen Bauergüter müssen daher die Bedingungen, die ihnen bei der ersten Uebertragung des Eigenthums auf sie, oder ihre Vorfahren gemacht worden, ohnstreitig erfüllen.

Hat nun jemand, es sey zu alten, oder neuern Zeiten einen sonst mit der darauf haftenden Dienstleistung in keinem gehörigen Verhältniß stehenden Bauerhof, unter der stillschweigenden Condition, daß er sich zu seiner desto bessern Nahrung des an dem Orte vor die Spanndienstbauern vorhandenen Vortheils, in Ansehung der Nebendienste bedienen könne, erblich erhalten; so wird dadurch einen solchen eigenthümlichen Besitzer der Bauernahrung schon von selbst aller Einwand wegen der Unzulänglichkeit seines Bauerhofes verschränket.

Ueberdem hat ein Gutsherr vor die Erhaltung seiner Bauern, die mit einem Eigenthum an ihren Nahrungen versehen sind, mehr aus politischen, als rechtlichen Ursachen, zu sorgen nöthig, wie solches bereits §. 10. bemerket worden.

Nur selten kann ein Gutseigenthümer von dem Untergange eines Bauern, dem das Eigenthum seines Hofes gehöret, einen solchen merklichen Schaden, als

ihm

ihm davon bei den Unterthanen, die ihre Höfe nicht eigenthümlich besitzen, jederzeit bevorstehet, erwarten.

Er kann sich deshalb allemahl an das Kaufgeld eines solchen eigenthümlichen Bauerguts halten, und dadurch entschädigen. Ihm bleibet daher das Verderben desselben weit gleichgültiger. Nur bloß der Betracht, daß auch ein eigenthümlicher Bauer, des ihm zuständigen Eigenthums wegen, nicht sein Unterthan zu seyn aufhöret, kann und muß ihm zu einer treuen Vorsorge vor seine Erhaltung bewegen, und folglich auf den Umstand, ob dessen Nahrung mit den darauf haftenden Lasten und Schuldigkeiten in einem gehörigen Verhältniß stehe, Rücksicht zu nehmen, geneigt machen.

Ein eigenthümlicher Bauer ist schon ex pacto, oder vermöge seines Kaufbriefes, dem Grundherrn die darauf liegende Schuldigkeiten zu entrichten, verbunden. Ob dieselben verhältnißmäßig sind, oder nicht, darum hat sich die Herrschaft nicht weiter zu bekümmern, sondern sie fordert blos dasjenige, was der Kaufbrief besaget.

Zeiget sich nun bei einer deshalb angestellten Untersuchung, daß seine Bauernahrung der darauf gelegten Dienstlast nicht allerdings gemäß sey; so ist er zwar, deshalb von seinen Diensten etwas nachzulassen, oder die Bauernahrung zu verbessern, nicht verpflichtet.

Weil

Weil aber ein Dorf von verarmten Bauern, wie schon oben bemerket worden, niemal das Glück eines Gutsbesitzers gründen kann; so ist dieses der einzige Bewegungsgrund, warum er auch einen eigenthümlichen Bauer, der sich in dergleichen Umständen befindet, nicht gänzlich hüflos lassen muß.

Findet sich nun, daß die Unzulänglichkeit auch einer solchen eigenthümlichen Bauernahrung durch eine Art von Nebenverdienste gehoben werden kann, so kann und muß des dem Bauer an seinem Hofe zuständigen Eigenthums ohnerachtet, darauf Rücksicht genommen werden.



Berliner Beiträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band.

Zweites Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0073
DFG

Fortsetzung
der
Sieben und Vierzigsten Abhandlung
von
dem richtigen Gebrauch der Unterthanendienste, und dem ersten Abschnitt desselben von den Spanndiensten.

§. 32.

Von einem doppelten Wege, die Unverhältnißmäßigkeit der Bauernahrungen zu heben, und die Besitzer derselben in den Stand, ihre Dienste richtig ableisten zu können, zu setzen.

Die Umstände, welche die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Bauernahrungen bestimmen können und müssen, sind in Vorstehendem zur Genüge bemerket, und dabei zugleich alles dasjenige, was darunter als bedenklich vorkommen kann, näher erörtert worden.

Findet sich nun, daß so wenig die in den Bauerwirthschaften mögliche Ersparung der Wirthschaftsko-

sten, als die demselben an vielen Orten offenstehende Nebenverdienste die Unverhältnißmäßigkeit seiner Dienste und Schuldigkeiten gegen die in Besitz habende Nahrung zu heben und auszugleichen im Stande sind; so muß, wenn nicht zuletzt der Bauer und die Herrschaft zugleich zu Grunde gehen sollen, hierunter allerdings auf eine billigmäßige Mäßigung Bedacht genommen werden.

Nur frägt es sich, was hiebei vor Maßregeln zu nehmen, und wie dergleichen Bauernahrungen auf die bequemste Art, ohne daß dadurch der Herrschaft und den Unterthanen zu nahe geschiehet, verhältnißmäßig zu machen sind?

Nur zwei Wege stehen dazu offen. Die Bauernahrung muß entweder durch Zulegung hinlänglicher Grundstücke verstärket werden, oder es hat eine Herrschaft den Bauern in Ansehung ihrer schuldigen Dienste eine Erleichterung zu verwilligen.

Bei beiden fallen Schwierigkeiten vor, die eine nähere Erörterung nöthig haben.

§. 33.

Warum es schwer hält, eine Bauernahrung durch Zulegung mehrern Ackers zu verbessern.

Die Herrschaft befindet sich nicht allemal im Stande, den Bauern ohne Zerrüttung ihres eignen Wirthschaftssystems, Aecker und andere Grundstücke, um dadurch den Umfang derselben zu vergrößern, abzutreten.

Gute

Gute und fruchtbare Aecker bezahlen sich niemahl durch die Besetzung mit Bauern, so, als sie, wenn man sie unter dem eignen Pfluge behält, genutzet werden können.

Schlechte und auch mittelmäßige Aecker mit dienstbaren Unterthanen zu besetzen, ist, wenn sie im Ueberfluß vorhanden sind, wohl der sicherste Weg, wodurch ein Landwirth sein Guth auf eine vernünftige und gründliche Art verbessern kann.

Allein der Bauer, der über eine unzureichende Nahrung klaget, wird durch Ueberhäufung mit schlechten Acker in keine glücklichere Umstände kommen, sondern vielmehr dadurch noch immer mehr in seinem Wohlstande zurückgehalten werden.

Daß der Ueberfluß des Ackers dem Bauer eben sowohl, als der Herrschaft, schädlich sey, ist eine Wahrheit, die ich in allen meinen ökonomischen Schriften begreiflich zu machen, und einzuschärfen, mir angelegen seyn lassen.

Die Erfahrung lehret auch, daß in Gegenden, wo der Acker nur aus einem Mittelboden bestehet, die Bauern sich bei einer, oder höchstens zwey Hufen in einem weit bessern Stande, als wo sie doppelt so viel besitzen, befinden.

Die Ursache davon ist ganz natürlich, weil der Bauer durch mehrern Acker auch mehrere Lasten überkommt, und eine überflüßige Menge davon niemal mit derjenigen Genauigkeit, die ihm bei wenigern möglich

war, bestellen, folglich auch keinen gleichen Nutzen, davon erwarten kann.

Ist ein Bauer schon bei zwei Hufen Acker, um solche gehörig bestreiten zu können, in seiner Anspannung zu schwach gewesen, so wird er es gewiß, wenn man ihm noch eine Hufe zulegen, und folglich zum Besitzer von 3 Hufen machen will, noch weit mehr werden.

§. 34.

Daß, durch Vermehrung, oder Verbesserung der Hütung und des Wiesewachses, ein Bauer weit eher in einem dienstfähigen Stand gesetzet, und erhalten werden könne.

Die Unzulänglichkeit der Bauernahrungen rühret wohl nur sehr selten von allzuwenigen Acker her; sondern es bestehet gemeiniglich der Hauptgrund davon in der Unverhältnißmäßigkeit des ihm übergebenen Ackerbaues mit dem Viehstande.

Alle von dem Bauer in seiner Ackerwirthschaft angewandte Genauigkeit kann nur wenig helfen, wenn er nicht dabei so viel Vieh, als zur Bedüngung seines Ackers nöthig ist, halten kann.

Das sicherste Kennzeichen eines wohlhabenden, oder nur in schlechten Umständen stehenden Bauern ist sein Viehstand, und nicht der Acker.

Der letztere kann, er mag viel, oder wenig, gut, oder schlecht seyn, den Bauer nicht nähren, wenn er nicht zu gleicher Zeit einen verhältnißmäßigen Viehstand besitzet; gleichwie hingegen dieser einen jeden Bauer,

wenn

wenn auch gleich sein Acker nur wenig, oder schlecht seyn sollte, niemal zu Grunde gehen lassen wird.

Weit sicherer ist es daher, daß man die Hütung und den Wiesewachs eines Dienstbauern, der mit Recht über eine Unzulänglichkeit seiner Nahrung klaget, zu vermehren, oder zu verbessern suchet.

Hiedurch wird auch zugleich sein Ackerbau verbessert, und hinlänglich werden.

Wer die natürliche Wirthschaftskette, vermöge welcher Hütung, Wiesewachs, Viehstand und Ackerbau auf das genaueste verbunden sind, und sich einander die Hand biethen, recht kennet, der wird hievon, als einer ohnstreitigen Wahrheit vollkommen überzeugt seyn müssen.

§. 35.

Was eine Grundherrschaft, um dieses nach Möglichkeit zu bewirken theils zu thun, theils aber auch zu unterlassen habe.

Allein fast mögte man hiebei das bekannte Hic Rhodus, hic salta ausrufen.

Sehr selten besitzet die Herrschaft einen solchen Ueberfluß an Hütung und Heuschlag, daß sie davon, ohne ihr eignes Wirthschaftssystem zu schwächen, an die Bauern etwas abgeben könnte. Vielmehr leidet sie gemeiniglich selber Mangel daran, und kann aus dieser Ursache ihren eignen Viehstand nicht zu der nöthigen Verhältnißmäßigkeit bringen.

Einen Ueberfluß an Aecker findet man weit häufiger, als an Hütung und Wiesewachs. Ist der letztere,

wie man noch immer in einigen Gegenden, besonders denen, die mit den grossen Ströhmen und Flüßen gränzen, Beispiele davon bemerket, vorhanden, so thut eine Herrschaft unrecht, wenn sie nicht dieses Mittel, um ihre Bauern in eine bessere und zulängliche Nahrung zu setzen, ergreifet.

Kann sie auch gleich denselben keine neue Hütungsplätze, oder Wiesen abtreten, so muß sie doch ihnen die Verschränkung der gemeinen Hütung, wie bei den Gemeinheitsauseinandersetzungen sehr oft geschiehet, sorgfältig zu vermeiden suchen.

Durch die fast unentbehrliche und daher auch bei den Gemeinheitsauseinandersetzungen nicht wohl abzuschaffende herrschaftliche Schaaftrift auf der Bauern Aecker wird den Unterthanen hierunter zu mancherlei gerechten Klagen Anlaß gegeben.

Diese Klagen rühren selten von dem Betragen der Herrschaft selber her, sondern haben gemeiniglich nur die unersättliche Gierigkeit der Schäfer, und deren fast natürlichen Haß gegen die Bauern, zum Grunde.

Eine Hauptregel aller Grundobrigkeiten ist es solchemnach, daß sie hierunter den Schäfern nicht den Willen lassen, sondern sie vielmehr in der genauesten Ordnung halten, wenn sie sich nicht ihre Unterthanen gänzlich zu Grunde richten lassen wollen.

Und wenn auch, um die Bauern in ihrer Hütung nach Möglichkeit zu verschonen, die herrschaftliche Schäferey etwas schwächer geleget werden müste, so wird doch der Verlust der Einkünfte von hundert weniger zu haltenden Schaafen dem Verderben eines ganzen Dor-

fes

ses von dienstbaren Bauern niemal gleichgeschätzet werden können.

In der Landwirthschaft können nicht alle Arten von Verlust vermieden werden, sondern es ereignet sich sehr oft der Fall, daß man einen Theil einer Wirthschaftsrubrik der Erhaltung einer andern aufopfern muß.

Die Vernunft giebet es von selbst, daß man hierunter jederzeit den kleinsten vorziehen, und solchen, um den größern zu vermeiden, willig und geduldig tragen müsse.

Daß aber in diesem Fall der Ruin einer ganzen Bauergemeine vor eine jede Herrschaft weit wichtiger, als die Entbehrung des Ertrages von hund rt Schaafen, welcher sich höchstens jährlich auf funfzig Thaler belaufen könnte, seyn werde, kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn.

§. 36.

Daß auch an den Orten, wo es, den Bauern mehrere Hütung und Wiesewachs zu verschaffen, ohnmöglich ist, dennoch durch einen vernünftigen Kleebau der Bauern viehstand verhältnißmäßig zu machen, und dadurch die Erhaltung derselben in einem dienstfähigen Stande zu bewirken sey.

Inzwischen giebet es noch allenthalben Landgüter, wo den Bauern weder durch diese Vorsicht, noch auch sonst auf andere Art eine verhältnißmäßige Vermehrung ihrer Hütung und Wiesewachses, um ihre Nahrungen zulänglich zu machen, verschaffet werden könne.

Auch bei diesen ist es, die Bauernahrungen in einen verhältnißmäßigen Zustand mit den darauf haftenden Diensten zu setzen, nicht ganz unmöglich.

Nur muß dasjenige, was an solchen Orten die Natur versaget hat, durch eine vernünftige Industrie ersetzet werden.

Schon der einzige Kleebau kann der Herrschaft sowohl, als den Bauern einen verhältnißmäßigen Viehstand möglich machen.

Die von vielen vernünftigen Landwirthen dadurch bewirkte Stallfutterung giebet einen unwidersprechlichen Beweiß davon ab.

Nicht der geringste Grund ist vorhanden, warum nicht auch der Bauer und andrer kleiner Ackersmann sich dieses bewährten Hülfsmittels bedienen könnte.

Schlesien, Sachsen, das Herzogthum Magdeburg, und andre Gegenden mehr, legen hievon ebenfalls ein ohngezweifeltes Zeugniß ab.

Nur hauptsächlich in einem Theil der Märkischen und Pommerschen auch andern mit einem geringen Boden versehenen Gegenden, trift man noch sehr wenig von dieser so nützlichen Art der Industrie an.

Daß der Klee daselbst nicht wachsen wolle, ist eine kahle und ungegründete Entschuldigung. So viel zum Kleebau tüchtiges Land, als ein Bauer zur Unterhaltung seines Viehstandes brauchet, wird noch immer allenthalben, wenn nicht sein Acker aus bloßen Sandschollen bestehet, ausgemittelt werden können.

Alles

Alles Land, welches kleine, oder vierzeilige Gerste träget, ist, wie ich schon bei mehrern Gelegenheiten erinnert habe, auch zum Kleebau tüchtig.

Nur blos das Anhängen an die väterliche Sitte, und der bäuersche Eigensinn, welcher schlechterdings alles bei dem Alten gelassen wissen will, und gegen die nützlichste Verbesserungen einen unversöhnlichen Haß trägt, hindert in den benannten Gegenden die Ausübung dieser gewiß wirksamen Industrie bei den Bauern, und auch selbst von den Herrschaften haben sich aus gleichen Grunde bisher nur sehr wenige dazu entschliessen wollen.

§. 37.

Vorstehendes wird näher ausgeführet, und die Nothwendigkeit, daß die Herrschaft dabei mit Hand einschlagen müsse, gezeiget.

Von selbst wird der dortige Bauerstand zur Ergreifung dieses so leichten Hülfsmittels, so nöthig und unentbehrlich es ihnen auch ist, sehr schwer und fast mögte ich sagen, niemal gebraucht werden.

Da aber einer jeden Herrschaft an guten und tüchtigen Diensten, folglich an der Erhaltung derjenigen, die solche leisten müssen, alles in der Welt gelegen ist; so mag es vor eine wahre Verblendung der dortigen Güterbesitzer angesehen werden, wenn sie dabei nicht selber Hand mit einschlagen, und die Bauern dazu mit Nachdruck anhalten.

Unser theuerster Landesvater, der **große und weise Friederich** hat ihnen schon hiezu Selbst eine Anleitung gegeben, wenn Er bei den Gemeinheitsauseinander-

anderſetzungen ausdrücklich verordnet, daß dem Bauern zum Anbau mancherlei Futterkräuter eigne Worten oder Achterhöfe ausgeſetzet werden ſollen.

Dieſer eben ſo vernünftigen, als glücklichen Anleitung könnten ſich die Herrſchaften ganz füglich bedienen, und mit Nachdruck, daß ſolche zu dem beſtimmten Endzweck angewendet werden müſſen, von den Bauern verlangen.

Wie wenig aber dieſes geſchiehet, lieget allen denen, welche benannte Gegenden zu durchreiſen, Gelegenheit gehabt haben, vor Augen.

§. 38.

Welche Art des Kleebaues ſich vor den Bauer am beſten ſchicke, und wie die dabei im Wege ſtehende Hinderniß zu heben.

Mich gegenwärtig in dieſe Materie näher einzulaſſen, iſt meinen Abſichten nicht gemäß, zumal ich ſchon bei andern Gelegenheiten, und beſonders auch in der ſechs und dreiſigſten Abhandlung dieſes Werks ſelber, verſchiedentlich davon gehandelt habe.

Nur ſo viel will ich nochmal erinnern, daß der Kleebau auf mancherlei Art möglich, nach meiner Einſicht aber der Anbau deſſelben im Felde unter der Gerſte weit rathſamer, als der in den Koppeln, oder Worten, ſey.

Warum nicht auch der Bauer den benöthigten Klee eben ſowohl in dem Felde, als von vielen Herrſchaften geſchiehet, möglich machen könnte, davon iſt kein zureichender Grund abzuſehen, ſondern vielmehr gewiß,

gewiß, daß er nicht allein auf solche Art nicht das geringste von seinem gewöhnlichen Getreidebau einbüsset, sondern auch seinen Acker überhaupt, wie ich in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes der Oekonomia Forensis aus vielfältiger Erfahrung umständlich gezeiget habe, verbessern würde.

Nur immer die noch unter den Bauern beibehaltene gemeinschaftliche Hütung, und besonders abermahl das Interesse der herrschaftlichen Schäferei scheinet hiebei im Wege zu stehen.

Man findet aber fast durchgehends, daß die Bauern eine unverhältnißmäßige Menge von Erbsen in der Brache säen, und sich dadurch ihren Acker in dem Getreidebau gar sehr verderben. Man schränke nur dieses schädliche Erbsensäen wenigstens auf die Hälfte ein, und halte dagegen die Bauern an, daß sie das bisher mit überflüßigen Erbsen besäete Land zum Kleebau bestimmen müßen; so wird weder die gemeine Weide geschmälert, noch auch die herrschaftliche Schäferei, welche die abgebrachte Kleestücke eben so, wie das Erbsland, behüten kann, verkürzet, der Bauer selber aber unvermerkt in den Stand, sein Zug- und nutzbares Vieh reichlich unterhalten zu können, gesetzet werden.

Ein Bauer, der in einem Mittelboden zwei Hufen Landes besitzet, und dabei jährlich zwei bis drei Magdeburgische Morgen Klee zu seiner Disposition hat, wird, weil ihm die sonst gewöhnliche Hütung dabei noch immer unverschränkt bleibet, wohl niemal über Mangel an Weide zu klagen, Ursache haben.

So

So leicht wäre es, die Bauernahrungen des ganzen Landes zu verbessern, und verhältnißmäßig zu machen.

Wer aber merket darauf! und wo sind diejenigen, die, von diesen Gedanken nur wenigstens einen Versuch zu machen, bereit wären ! !

Alle Arten von Lehrer müssen noch immer, daß sie tauben Ohren predigen, Klage führen.

§. 39.

Daß, wenn es, die Bauernahrungen auf vorbemerkte Art verhältnißmäßiger zu machen, nicht angehen will, man die Last der Bauern, d. i. ihre Dienste, mindern und mäßigen müße.

Wollte aber auch dieses Verbesserungsmittel der Bauernahrungen, um sie dadurch verhältnißmäßig zu machen, nicht anschlagen, oder demselben unüberwindliche Hindniße im Wege stehen; so bleibet doch noch immer ein anderer Weg, um auch die mit einer unzulänglichen Nahrung versehene Bauern in einem dienstfähigen Stande zu erhalten, übrig.

Der eigentliche Grund, warum eine Bauernahrung unzulänglich werden will, bestehet in der Unverhältnißmäßigkeit der Last gegen die Kraft.

Der mechanische Satz, daß Kraft und Last, wenn die erstere eine Wirkung thun soll, übereinstimmen müssen, findet auch in allen andern, sowohl physikalischen, als moralischen und politischen Dingen Statt, und bei einem dienstbaren Bauer ist derselbe ganz besonders anwendlich.

Die

Die Kraft des Bauern bestehet in seiner Nahrung, die Last aber in seinen Diensten. Ist nun die Last größer, als die Kraft, so folget von selbst, daß diese entweder gar keine, oder doch nur schwache Wirkungen, hervor bringen kann.

Will man daher von dieser halb physikalischen, und moralischen Maschine die bestimmte Wirkung erwarten, so muß man entweder die Kraft verstärken, oder die Last verringern.

Von beiden kann man sich einen gleich glücklichen Erfolg versprechen.

Wie man es hierunter in Vermehrung der Kraft zu halten habe, ist in dem Vorstehenden bemerket worden. Verspüret man aber davon nicht die gehörige Wirkung, oder es ist solches nicht möglich zu machen, so ist kein anderer Weg übrig, als daß man die Last des Bauern, d. i. die ihm auferlegte Dienste zu verringern oder zu mäßigen suche.

§. 40.

Von der Nothwendigkeit eines auszumittelnden Grundsatzes, welcher bei einer solchen Mäßigung der Dienste zur Richtschnur zu nehmen, und wie derselbe beschaffen seyn müsse.

Auch hiebei wird es nicht an Schwierigkeiten fehlen. Um solchen auszuweichen, werden wir uns vor allen Dingen einen sichern Grundsatz, welcher bei der Mäßigung, solcher Bauerdienste zur allgemeinen Richtschnur angenommen werden kann, festzusetzen, bemühen müssen.

Dieser

Dieser Grundsatz muß dergestallt eingerichtet seyn, daß er eines Theils die von ihm erwartete Wirkung, nehmlich die Erhaltung der dienstbaren Bauern, leisten kann, anderntheils aber auch den Herrschaften dadurch kein allzugroßer Eintrag in ihre Gerechtsame geschehe.

Daß die Erhaltung eines einfachen sowohl nöthigen Gespanns, als Dienstvolks möglich sey, muß bei allen Bauernahrungen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, vorausgesetzet werden.

Wäre dieses nicht, so könnte eine Mäßigung des Dienstes, so wichtig und ansehnlich sie auch seyn mögte, niemal eine Wirkung haben, sondern es würde ein dergleichen Bauerhof entweder ganz und gar eingehen, oder dessen Besitzer auf Dienstgeld gesetzet werden müssen.

Der Genuß einer jeden Bauernahrung ist als ein Lohn vor die Dienste, die davon geleistet werden sollen, anzusehen. Ein jeder Lohn aber muß den zu fordernden Arbeiten, wenn er vor billig erkannt werden soll, verhältnißmäßig und anpassend seyn.

Zu dem Genuß dieses Lohnes kann der Bauer nicht anders gelangen, als durch richtige Bestellung seines Ackers und ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke.

Hiezu werden, wie von selbst einleuchtend ist, Anspannung und Dienstvolk erfordert.

Sind nun die Umstände einer Bauernahrung dergestellt eingeschränkt, daß nur blos ein einfaches Gespann, und auch nur einfaches Dienstvolk, worunter gemeiniglich ein Knecht und eine Magd verstanden wird, unter-

unterhalten werden kann, so ergiebet sich von selbst, daß der Bauer damit sowohl den herrschaftlichen Dienst, als auch seine eigne Geschäfte verrichten muß.

Die herrschaftliche Dienste haben billig den Vorzug, und der Bauer kann, ehe und bevor solche abgethan sind, an seine eigne Ackerbestellung nicht gedenken.

Wenn nun nur blos ein einfaches a) Gespann und Gesinde, von einer Bauernahrung zu erhalten möglich ist, und folglich der Gebrauch desselben unter dem herrschaftlichen Dienst und des Bauern eignen Wirthschaftsgeschäften getheilet werden muß; so fräget es sich, wie viele Zeit derselbe zur richtigen Bestellung seiner Wirthschaftsarbeiten nöthig habe?

Das Maaß davon muß auch zugleich die Mäßigung der herrschaftlichen Dienste bestimmen.

a) Zu dem Ausdruck von einfachen Gespann und Dienstvolk, giebet mir die Einrichtung verschiedener Gegenden, wo die Bauern doppeltes Gespann und Dienstvolk, wovon die eine Hälfte zu den herrschaftlichen Diensten, die andere aber zu des Bauern eignen Wirthschaft bestimmet ist, halten.

Eine dergleichen Einrichtung habe ich besonders, auf den an der Ostseekante belegenen adlichen Gütern, fast durchgehends angetroffen.

Der Bauer hat daselbst blos vor den herrschaftlichen Dienst 4 Pferde, und 2 Dienstleute, und eben soviel sind auch zu seiner eignen Wirthschaft gewidmet.

Der große Aufwand der hiezu erfordert wird, leuchtet von selbst ein.

Wahr ist es zwar, daß die dortige Bauern weit mehrere und fruchtbarere Grundstücke, als die in andern Gegenden

angesetzte besitzen; inzwischen ist doch auch die Last, die sie, sowohl in Ansehung des Lohns, und der Kost so vieler Dienstboten, als auch des vor die überflüßige Menge von Pferden nöthigen Futters zu tragen haben, sehr beträchtlich.

Sie sind dabei desto mehrerer Gefahr ausgesetzet, als der Ertrag ihrer Grundstücke sehr mißlich ist, die nöthige Unterhaltung des vorgedachten Dienstvolkes aber allemal unveränderlich bleibet.

Das doppelte Gespann und Gesinde, ist in diesen Gegenden deshalb nöthig, weil die dortigen Bauern tagtäglich mit Gespann und Leuten auf den Herrendienst erscheinen, und wozu sie der Eigenthümer bestimmen will, erwarten müßen.

Bei diesen schweren Diensten ist ein zweites Gespann und Dienstvolk, zur Bestreitung der Bauerwirthschaft selber unentbehrlich, zumal sich von selbst verstehet, daß der Umfang der Bauernahrungen, wegen der vielen davon zu bestreitenden Kosten, auch weit größer, als in andern Gegenden seyn müße.

Das äußere Ansehen der dortigen Bauernahrungen hat viel Prangendes an sich. Demohnerachtet sind doch die meisten Dienstbaren unter ihnen, weil ihre Einnahme immer ungewiß, die dazu nöthige Ausgabe aber gewiß ist, weit ärmer und dürftiger, als man glauben sollte. Wenn ein solcher dienstbarer Bauer einmal in Verfall kommt, so ist an dessen Rettung nur selten weiter zu gedenken.

§. 41.

Daß in einer Mittelgegend viertägige wöchentliche Dienste, wenn man die Sache genau berechnen will, nicht vor übermäßig gehalten werden können.

Die Bauernahrungen sind nicht an allen Orten, in Ansehung ihrer Größe gleich. Eben so fällt auch die Be-

Bestellung des dazu gehörigen Ackers in einigen Gegenden weit leichter, als in andern.

Ein solcher allgemeiner bestimmter Satz, der sich auf alle Bauerwirthschaften ohne Unterschied anpaßte, kann solchemnach füglich nicht ausgemittelt werden.

Da inzwischen der Mittelboden in unserm deutschen Vaterlande der gewöhnlichste ist, so wollen wir auch diesen hiebei zum Grunde legen, und es kann alsdenn der davon ausgemittelte Satz sehr leicht auch auf solche Gegenden, die einen bessern, oder schlechtern Boden haben, angewendet uud reduciret werden.

Die Bauern in den Mittelgegenden besitzen gemeiniglich 2 Hufen an Acker, die Hufe zu 30 große Soldinische oder ohngefähr 70 Magdeburgsche Morgen.

Das gewöhnliche Hofwehrvieh bestehet in 2 bis 3 Pferden, und vier bis sechs Ochsen.

Den herrschaftlichen Dienst verrichten sie nur blos mit den Pferden, die Ochsen aber sind lediglich zur Beackerung ihres eignen Landes bestimmet, und sie können mit diesen Ochsen den ihn zur Cultur untergebnen Acker sehr wohl bestreiten.

Hieraus gehet von selbst hervor, daß nur allein in solchen Wirthschaftsgeschäften, die schlechterdings mit Pferden verrichtet werden müßen, eine verhältnißmäßige Zeit, in welcher er selber die Pferde unumgänglich nöthig hat, bestimmet werden dürfe.

Schon bei andern Gelegenheiten, besonders in dem vierten und fünften Bande der Oekonomia Forensis, habe ich durch eine deshalb angelegte Berech-

nung dargethan, daß ein Bauer, der sein Gespann wöchentlich 2 Tage zu seinem freien Gebrauch hat, seinen Acker richtig zu bestellen, ganz wohl im Stande sey; und hieraus würde denn von selbst folgen, daß viertägige wöchentliche herrschaftliche Dienste niemal vor übermäßig gehalten werden könnten.

§. 42.

Von den Ursachen, warum aber dennoch diese Dienste wöchentlich auf 3 Tage zu mäßigen, und was dabei vor Bedingungen vorausgesetzet werden müßen.

Inzwischen muß doch auch hiebei in Rücksicht genommen werden, daß das Bauergespann, wenn es in brauchbaren Stande erhalten werden soll, von Zeit zu Zeit einer gewißen Ruhe nöthig habe, und es wird nicht unbillig seyn, auch hierauf wöchentlich einen Tag zu rechnen, dergestallt, daß kein Bauer, wenn er seine Pferde wöchentlich 3 Tage zu seiner Disposition behält, über Unverhältnißmäßigkeit der Dienste zu klagen Ursache hat.

Nöthig ist es aber denn auch, daß ein richtiges Maaß der Geschäfte, welche ein Bauergespann in einem jeden Tage verrichten kann, bestimmet werde, indem sonst eine Herrschaft, die den täglichen Dienst ihrer Bauern auf 3 Tage in der Woche, um sie dadurch in dienstfähigen Stande zu erhalten, herunter setzen wollte, gar zu sehr darunter leiden, und zuletzt selbst in die Umstände, ihren eignen Ackerbau vernachläßigen zu müßen, gerathen würde.

Wie

Wie das Tagewerk eines Bauergespanns zu bestimmen sey, wird unten, wo ich von den auf Tagewerk gesetzten Bauerdiensten zu handeln gedenke, näher bemerket werden.

§. 43.

Worinn solchemnach der bei Mäßigung der Dienste auszumittelnde Grundsatz bestehe, und daß ein jeder Bauer, der nur ein Gespann halten kann, nothwendig so viele Zeit, als er zur Bestellung seiner eignen Wirthschaft gebrauchet, von dem herrschaftlichen Dienst frei behalten müße.

Aus diesem allen ergiebet sich von selbst, **daß einem jeden Bauer sein Gespann nebst dem dazu bestellten Dienstvolk so viele Zeit, als er zur Bestellung seines eignen Ackers nöthig hat, frei gegeben werden müße; hiezu aber, mit Einschließung der vor die Pferde nöthigen Ruhe, wöchentlich 3 Tage vollkommen hinlänglich sind.**

Dieses mag also als derjenige allgemeine Satz, der bei der Mäßigung der Bauerdienste, in den Mittelgegenden zum Grunde zu legen ist, angesehen werden.

Wie der Bauer diese ihm zur Bestellung seiner eignen Wirthschaft freigelaßene Zeit auf das ganze Jahr einzutheilen habe, ist bereits in der vorhin angezogenen Stelle der **Oekonomia Forensis**, worauf ich mich lediglich bezogen haben will, näher bemerket worden.

§. 44.

In wie weit von dem vorbemeldeten Grundsatz, nach Verschiedenheit der Gegenden, eine Anwendung zu machen.

In starken und vorzüglich fruchtbaren Ackergegenden, wo die Bauern ein doppeltes Gespann zu unterhalten im Stande sind, hat die Herrschaft den Bauern eine dergleichen Mäßigung ihrer Dienste zu verwilligen, nicht nöthig; wiewohl sie denselben durch eine vernünftigere Diensteinrichtung, wovon unten mit mehrern gehandelt werden wird, deren Last ohne ihren Nachtheil gar sehr erleichtern können.

In schlechtern Gegenden aber wird dasjenige, was ich in Ansehung eines Mittelbodens erinnert habe, ebenfalls Platz greifen können; es wären denn die Bauernahrungen dergestalt schlecht und eingeschränckt, daß die Besitzer, ohne dabei die sich darbietende Nebenverdienste zu Hülfe zu nehmen, nicht bestehen könnten.

Alsdenn muß auch auf die Zeit, die sie dazu mit ihrem Gespann nöthig haben, billig Rücksicht genommen werden.

In dem Dorfe A. könnten z. B. die Bauern, wegen ihres außerordentlich sandigten und schlechten Ackers nicht in dienstfähigen Stande bleiben, wenn sie nicht die Gelegenheit hätten, wöchentlich ein paar Fuder Holz in die nächst belegne Stadt zu Markte zu bringen, und sich von dem dabei habenden Vortheil zu nähren.

Sich dazu ein Gespann zu halten, wäre ihnen, weil die dazu erforderliche Kosten, bei einem so mäßigen Gewinnst nicht wieder heraus kommen könnten, nicht zu-

zumu-

zumuthen. Ihnen aber diese Art des Nebenverdienstes gänzlich zu verschränken, würde der Herrschaft selber zum offenbahren Nachtheil gereichen, weil alsdenn die Bauern bei ihrer gewöhnlichen Nahrung nicht länger bestehen könnten, sondern die Bauerhöfe zuletzt ledig stehen würden.

Nichts nachtheiligers aber, als dieses ist, kann einem Gutsbesitzer jemal widerfahren.

In dergleichen Fällen wird es immer der beste und sicherste Rath bleiben, daß die Herrschaft die Bauern entweder ganz, oder doch wenigstens zum Theil, auf Dienstgeld setzet.

Hiedurch kann der Bauer am füglichsten erhalten werden, und die Herrschaft darf auch nicht, ihre zu fordern habende Dienste gänzlich zu verlieren, befürchten.

§. 45.

Daß die Bauern auch öfters durch bloße Abstellung der bei Abforderung der Dienste begangenen Mißbräuche, in einem dienstfähigen Zustande erhalten werden können, wobei besonders der Gefahr, so sie unter den Zeitpächtern ausgesetzet sind, gedacht wird.

Nicht immer ist, um die Bauern in einem dienstfähigen Stande zu erhalten, eine wirkliche Erlaßung und Verminderung der Dienste nöthig, sondern es kann solches sehr oft durch eine bloße Abstellung der Mißbräuche, oder Härte, die bei deren Abforderung mit untergelaufen sind, geschehen.

Auch die mäßigsten Dienste können durch übermäßige Strenge und eine zu unrechter Zeit geschehene Abforderung unmäßig, und hingegen die an sich schweren durch vernünftige Erleichterungen erträglich gemacht werden.

Dieses ist der wahre Grund, warum auf denjenigen Landgütern, die lange Zeit unter einer Zeitpacht gestanden haben, gemeiniglich verarmte, oder doch sich in schlechten Umständen befindende Bauern angetroffen zu werden pflegen.

Ein Zeitpächter hat an dem Wohlstande und Erhaltung der ihm mit übergebenen Dienstbauern weiter keinen Antheil, indem das darunter Lästige blos der verpachtenden Herrschaft verbleibet. Er suchet vielmehr die ihm mit zugeschlagene Bauerdienste mit der größesten Strenge beizutreiben, und an eine ihm öfters ohnschädliche Erleichterung derselben ist gar nicht zu gedenken.

Eine höchst nöthige Vorsicht ist es daher, in allen Pachtcontracten solche Maaßregeln zu nehmen, die dem Pächter in den Mißbräuchen der Dienste ein gehöriges Ziel und Maaß setzen können.

Worinn diese Maaßregeln, wenn sie eine vernünftige Wirkung haben sollen, bestehen müssen, habe ich bereits in dem vierten Bande der Oeconomia Forensis umständlich bemerket, und es würde überflüßig seyn, solches hier nochmals zu wiederholen.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß die Dienstbauern aller hierunter von der Herrschaft vorgenommenen Vorsichten ohnerachtet, dennoch immer bei den

Ver-

Verpachtungen unter einem gewissen Druck bleiben, der sie an ihrem möglichen Aufnehmen hindert.

Auch die genauesten Vorschriften werden von den Pächtern nur selten erfüllet, und sie können von der Herrschaft, besonders, wenn dieselbe abwesend, oder unmündig ist, unmöglich so nahe beobachtet werden, daß nicht beständig dagegen gehandelt, und die ihnen deshalb gemachte Bedingungen unter dem Vorwande, wie sie sonst die versprochene Pacht abzuführen, nicht im Stande wären, außer Augen gesetzet würden.

Nicht sicherer kann daher ein Grundherr, der in die Umstände, sein Landguth auf verschiedene Jahre in Pacht austhun zu müssen, gesetzt ist, hierunter fahren, als wenn er, ehe er diesen Schritt thut, seine Dienste auf Dienstgeld, oder Getreidepächte setzet, und sie dadurch dem Mißbrauch des Gutspächters gänzlich entziehet.

Von mir selber ist dieses Mittel auf meinem ehemaligen Gute in Ausübung gesetzet worden, und der gute Erfolg davon hat mich von dessen Wirksamkeit und Nützlichkeit dergestalt überzeuget, daß ich solches einem jeden meiner Herren Mitbrüder mit gutem Gewissen anrathen kann.

Ich weiß wohl, daß sich die meisten Pächter, welche vorhin an die Bauerdienste gewöhnet gewesen, und aus deren Zugrunderichtung ein eignes Handwerk gemacht haben, an dergleichen Einrichtungen zu stoßen pflegen, und daher solche Güter nicht gerne pachten.

Inzwischen werden sich, wenn nur das Guth selber einträgliche Pertinenzien hat, noch immer unter ihnen solche Vernünftige finden, die darüber weggehen, zumal in unsern Tagen die Schaar der Pachtlustigen so zahlreich geworden ist, daß sich diejenigen, die unterkommen wollen, alle ihnen vorgelegte Bedingungen ohnweigerlich gefallen lassen müssen.

Und wenn auch ein Grundherr sein Guth aus dieser Ursache etwas geringer zu verpachten genöthiget wäre, so wird ihm doch der kleine Verlust, den er dabei leidet, und welcher nur immer sehr unbeträchtlich seyn kann, niemal gereuen dürfen; indem derselbe durch die Erhaltung der Bauern sehr reichlich ersetzet wird.

Das Retablissement einer von einem Pächter zu Grunde gerichteten Bauergemeine ist gewiß keine Kleinigkeit, und nicht selten muß ein Verpächter, die Hälfte, oder doch wenigstens den dritten Theil, des die ganze Pachtzeit hindurch erhaltenen Pachtgeldes dazu anwenden.

§. 46.

Warum ein jeder Gutsbesitzer, von den Maaßregeln wegen Erleichterung der Unterthanen in ihren Diensten unterrichtet zu seyn, nöthig habe.

Von einem vernünftigen Gutsbesitzer selber sollte man zwar eine dergleichen vorsetzliche Bedrückung seiner Dienstbauern nicht vermuthen können.

Es geschiehet aber solches nicht selten, theils aus Verdruß gegen widerspenstige und ungehorsame Unterthanen, in der Absicht, um sie dadurch zu demüthigen,

theils

theils aber auch aus Unerfahrenheit, weil die wenigsten Güterbesitzer den aus dem Verderben ihrer Unterthanen vor sie selber entspringenden Schaden übersehen.

Ueberdem sind auch diejenige Gutseigenthümer, die sich zu keiner Zeitverpachtung entschlossen haben, dennoch sehr oft in die Verlegenheit, ihre Güter bei ihrer Abwesenheit durch angenommene Wirthschafter administriren zu lassen, gesetzet.

Diese Leute, die sich nur blos durch gegenwärtige Vermehrung der Gutseinkünfte beliebt machen wollen, denen aber die künftige Erhaltung der Unterthanen ebenfalls sehr gleichgültig ist, machen es hierunter fast noch ärger, als die Pächter selbst, und sie suchen, wenn sie deshalb zur Verantwortung gezogen werden wollen, ihr Verfahren gemeiniglich durch das herrschaftliche Interesse zu decken.

Die Sache befinde sich nun in dem einen, oder andern Fall, so ist es allemal nöthig, daß ein Guthsbesitzer, der vernünftig wirthschaften, und sich seine dienstbare Unterthanen nicht muthwillig zu Grunde richten will, von den Maaßregeln, die wegen Erleichterung ihrer Dienste zu nehmen sind, gehörig unterrichtet werde.

§. 47.

Die Abstellung der weiten Getreidefuhren bei schlimmen Wege ist eine der vornehmsten Erleichterungen, wodurch die Dienstbauern in gehörigem Stande erhalten werden, und was darunter vor Maaßregeln zu nehmen sind.

Mich hierunter in alle und jede besondere Fälle, die dabei vorkommen können, einzulaßen, ist zwar meinen

nen gegenwärtigen Absichten nicht gemäß. Inzwischen will ich doch einige derselben mit wenigen bemerken, und es wird sich aus denselben, wie auch bei den übrigen zu verfahren sey, ebenfalls hervor thun.

Ein jeder Wirthschaftsverständiger, der von den Bauerdiensten nur einige Kenntniß hat, wird schon von selbst überzeuget seyn, daß die auswärtige Reise- und Getreidefuhren den Wohlstand der Bauern, wenn darunter keine richtige und vernünftige Maaße gehalten wird, am allermeisten untergraben können.

Von selbst folget hieraus, daß eine Herrschaft, der die Erhaltung ihrer Unterthanen, und besonders der Spannbauern, am Herzen lieget, selbige hierunter auf alle nur mögliche Weise zu erleichtern, und ihnen ihre Last erträglicher zu machen, suchen müsse.

Daß das Gespann die Seele der Dienstbauern sey, habe ich schon mehrmal erinnert, und ein jeder von ihnen, dem dasselbe durch unerträgliche Fuhren zu Grunde gerichtet worden, ist so gut, als verlohren.

Dieses sind genugsame Bewegungsgründe, um eine jede Herrschaft, ihre Bauern in den weiten Getreide- und Reisefuhren nach Möglichkeit zu erleichtern, zu bewegen.

Die Absicht hiebei kann niemal dahin gehen, daß ein Grundherr solchen Fuhren ganz und gar entsagen sollte, indem es gewiß ist, daß der beste und nutzbareste Theil der Bauerdienste in denselben bestehet.

Ein

Ein großer Unterscheid aber ist es, ob dergleichen Fuhren bei guten oder schlimmen Wege verlanget werden.

In dem ersten Fall können sie niemal den Bauern, die dazu eingerichtet und verbunden sind, unerträglich werden, da sie hingegen in dem zweiten zu ihrem offenbaren Verderben gereichen.

Bei schlimmen Wegen gilt das Getreide in den herumliegenden Städten jederzeit einige Groschen mehr, und eben dieses ist die Ursache, warum die Zeitpächter die Bauern vorzüglich zu einer solchen Zeit dazu anzuhalten, gewohnet sind, und dadurch hauptsächlich ihren Untergang befördern.

Will ein Gutsherr auf gleiche Art denken und verfahren, so hat er sich das Ungemach, so ihm bei einer verarmten Bauergemeine am Ende nothwendig treffen muß, selber beizumessen.

Der geringe Gewinst, den er durch Verschickung seines Getreides bei schlimmen Wege und Wetter anzuhoffen hat, kann den Verlust, der aus dem Ruin der Bauern entstehet, niemals gehörig ersetzen.

Die Meinung gehet zwar nicht dahin, daß die Wahl des Weges auf der Bauern Willkühr ankommen soll, sondern sie müssen, wenn es der Herr haben will, hierunter zu allen Zeiten ihre Schuldigkeit leisten.

Da aber die Folgen davon ihn vorerwähntermaassen immer selber treffen, so handelt er unzweckmäßig, wenn er dabei den Unterscheid des guten und schlimmen Weges gänzlich außer Augen setzet.

Mit

Mit einem Worte, die Verschonung der Dienstbauern mit weiten Reise- und Getreidefuhren bei schlimmen Wegen, ist eine der hauptsächlichsten Erleichterungen, wodurch eine Herrschaft ihre Unterthanen von der Gefahr ihres Verderbens retten, und, daß sie nicht zum fernern Dienst unfähig werden mögen, vermeiden kann.

§. 48.

Daß, um die Bauern in dienstfähigem Stande zu erhalten, keine Dienste aufschwellen, auch ihnen in der Erndte billigmäßige Fristen zur Einbringung ihres eignen Getreides verstattet werden müssen.

Nichts ungewöhnliches ist es, daß die Herrschaften bei kurzen Tagen, wenn sie von den nach Tagen bestimmten Bauerdiensten keinen nutzbaren Gebrauch zu machen wissen, solche aufschwellen, im angehenden Frühjahr aber bei den langen Tagen wieder nachholen lassen.

Daß dieses ein offenbarer zur Bedruckung der Bauern gereichender Mißbrauch sey, ist von selbst einleuchtend. Er kann daher weder den Pächtern verstattet, noch auch bei den Gutsherrn selber gebilliget, und gut geheißen werden.

Der einzige Umstand, wenn dergleichen aufgeschwollene Dienste zur Pflugarbeit, weil solche den Bauern unter allen Dienstarten am leichtesten fällt, angewendet werden, ist hierunter als eine rechtmäßige Entschuldigung anzusehen.

Die Erndtedienste sind zwar allerdings der Herrschaft die allernothwendigsten; gewiß aber ist es auch,

daß

daß auf die richtige Beobachtung der Erndtezeit des Bauern ganze Wohlfarth beruhet.

Will nun ein Grundherr hierunter gar zu strenge verfahren, und dem Bauer nicht die geringste Frist, um auch seine eigne Erndtegeschäfte besorgen zu können, verstatten, so giebet er dadurch ebenfalls zu dessen Verderben Anlaß; gleichwie es hingegen gewiß ist, daß der Dienst der Bauern durch eine hierunter habende billige Nachsicht gar sehr erleichtert, und in einem dienstfähigen Stande erhalten werden kann.

Es giebet zwar noch weit mehrere hieher gehörige Fälle, in welchen die Bauern von einer vernünftigen Diensterleichterung ohne Nachtheil der Herrschaft die Beibehaltung ihres Wohlstandes und Dienstfähigkeit erwarten können; die vorhin angeführte aber werden hinlänglich seyn, um dasjenige, was ich hievon behauptet habe, zu erweisen.

§. 49.

Von dem rechten Gebrauch der ungemessenen Dienste.

Nachdem ich solchergestalt die allgemeine Sätze, die bei dem richtigen Gebrauch einer jeden besondern Art von Bauerdiensten zum Grunde geleget werden müssen, vorangeschicket, und mir dadurch den Weg zu der nähern Ausführung dieses richtigen Gebrauchs gebahnet habe, so will ich nunmehr in der Sache ferner fortschreiten, und dasjenige, was bei einer jeden Art der verschiedenen Diensteinrichtungen hierunter zu beobachten ist, näher bemerken.

Der

Der erste Gegenstand, der sich hierunter unserer Aufmerksamkeit darstellet, bestehet in den **ungemessenen Spannbauerdiensten.**

Den Begriff, den man sich davon zu machen hat, habe ich bereits oben bemerket. Aus demselben gehet ganz offenbar hervor, daß die Bauern dabei in Ansehung ihres Wohlstandes, sehr viele Gefahr laufen, und dieselben durch darunter vorgegangene Mißbräuche sehr leicht in ein gänzliches Verderben gestürzet werden können.

In Ansehung der Herrschaften scheinet zwar diese Art von Diensten sehr vortheilhaft zu seyn. Sie hat aber in der That mehr glänzendes, als wirklich nutzbares an sich, und kann in den Händen eines unvorsichtigen Grundherrn sehr leicht zu einem Messer, womit er sich selber eine unheilbare Wunde zugefüget, werden.

Aus dieser doppelten Ursache wird es daher wohl nöthig seyn, die wegen deren richtigen Gebrauch nöthige Maaßregeln näher anzuzeigen; wobei ich nochmal erinnern muß, daß die Erhaltung der Bauern in einem gehörigen Wohlstande mit dem Interresse der Herrschaft auf das genaueste verbunden ist, und folglich diese bei der Abforderung der ungemessenen Dienste alle mögliche Mißbräuche auf das sorgfältigste vermeiden muß.

Nimmt man die Sache aus diesem Gesichtspunct, so wird bei den ungemessenen Diensten vieles wegfallen, welches sie sonst als vorzüglich vortheilhaft vorgespiegelt hat.

§. 50.

§. 50.

Von den verschiedenen Mißbräuchen, die bei den Abforderungen der ungemessenen Dienste von Seiten der Herrschaften begangen zu werden pflegen.

Die meiste Grundobrigkeiten, deren Dienstbauern zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, stehen in den irrigen Gedanken, als wenn deren Gebrauch lediglich von ihrer Willkühr abhange, und sie sich dieser Dienste auch zu solchen Geschäften, die das Landguth, zu welchem solche Bauern als Zubehörige geleget sind, nicht angehen, bedienen könnten.

Hieraus entstehet der Mißbrauch, daß dergleichen ungemessene Dienste zu allen Arten von fremden Verrichtungen, die zu dem Guthe weder nothwendig, noch nützlich sind, angewendet werden.

Man lässet durch dieselben eingeladene Gäste holen, und schicket sie auch wieder mit denselben zurück. Bei allen Reisen, so der Grundherr, entweder zu seinem Vergnügen, oder in fremden das Guth nichts angehenden Geschäften, unternimmt, müssen sie vorspannen, und denselben so weit, als er es verlanget, fortschaffen, auch auf gleiche Art wieder zurücke bringen, andrer ohnzähliger Mißbräuche, die hierunter vorgehen, nicht zu gedenken.

Findet sich zu dergleichen Anspannungen keine Gelegenheit, und die Herrschaft findet, daß sie die sämtliche ungemessene Dienste zur Bestreitung der Wirthschaft des Guthes nicht gebrauchen kann, so fällt sie wohl gar auf die Gedanken, daß sie einen Theil solcher überflüs-

sigen zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern auf Dienstgeld setzet, und dagegen von den übrigen, daß sie die sämtlichen auf dem Guthe vorfallende Arbeiten allein verrichten sollen, verlanget.

§. 51.

Ursachen, warum die ungemessene Dienste der Bauern zu keinem andern Behuf, als den Geschäften des Gutes, wo sie ansäßig sind, gebrauchet werden können.

Daß dieses kein richtiger und rechtmäßiger Gebrauch der ungemessenen Spanndienste sey, wird einem jeden, der von dem Ursprunge und wahren Beschaffenheit unseres vaterländischen Bauerstandes nur einige Begriffe hat, von selbst einleuchten.

Die persöhnliche Verbindlichkeiten, worinn die Leibeigne, Gutsbehörige und Gutspflichtige, oder wie man sie sonst nennen will, die doch unter allen Gattungen der Unterthanen in ihrer natürlichen Freiheit am meisten eingeschränkt sind, mit ihren Herrschaften stehen, können von denselben nur blos in solchen Dingen, die das Guth, wozu sie und ihre Voreltern geschlagen sind, betreffen, gefordert werden.

Wie viel weniger mag solches in Ansehung derjenigen Dienste, und Schuldigkeiten, so die Unterthanen blos von ihren Höfen und Besitzungen zu leisten verbunden sind, geschehen!

Die erste und ursprüngliche Bestimmung aller Bauern ist die Bestellung des herrschaftlichen Ackers und Wirthschaft an demjenigen Ort, wo sie und ihre Vorfahren ansäßig gemacht worden.

In

In den alten Zeiten, wo noch eine wirkliche Knechtschaft des dienstbaren Bauervolkes Statt fand, stand zwar den Herrschaften, alle mögliche Veränderungen mit ihnen vorzunehmen, frei.

Diese Willkühr ist aber in unsern gesitteten Zeiten gar sehr eingeschränkt, und es kann solche, auch selbst bei denen, die ihren Grundobrigkeiten zu unbedingten Pflichten verbunden sind, niemal weiter, als nur blos in Ansehung des Gutes, wovon die dienstbare Bauern und Unterthanen Zubehörige sind, in Ausübung gesetzet werden.

Gesetze und Vernunft müssen auch solches als billig erkennen.

Wäre auch einer Herrschaft, mit ihren Unterthanen alle mögliche Veränderungen vorzunehmen, erlaubt, und diese, sich solche ohne Widerrede gefallen zu lassen, schuldig; so wird es doch allemahl ein ohnstreitiger und bei allen Gelegenheiten anwendlicher Satz bleiben, daß Niemand durch dergleichen Veränderungen in seinem vorigen Zustand zurückgesetzet, und verschlimmert werden könne.

Daß aber diejenige Dienste, so ein Spannbauer auswärts leisten muß, weit beschwerlicher, als solche, die nur blos bei Hause verrichtet werden dürfen, fallen, ist eine von selbst einleuchtende Wahrheit.

§. 52.

Fortsetzung des Vorigen.

Hieraus ergiebet sich ganz klar, daß es ein unerlaubter Misbrauch der Herrschaften ist, wenn sie sich der

ungemessenen Bauerdiensten in allen Fällen, sie mögen zur Bewirthschaftung des Gutes nöthig seyn, oder nicht, ohne Unterscheid bedienen wollen.

Es laufet solches nicht allein der eigentlichen Bestimmung der zu ungemessenen Diensten der Bauern zuwider, sondern ihr Zustand wird auch dadurch, sowohl in Ansehung ihrer Nahrung, als Pflichten, gar sehr erschweret.

Sind die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, wozu ihre ungemessene Dienste bestimmet sind, vollbracht, so können sie alsdenn nach der Gerechtigkeit und Billigkeit, etwas mehreres zu verrichten, nicht angehalten werden, sondern es muß ihnen in der übrigen Zeit, die hiezu nicht nöthig ist, die Disposition über ihr Gespann und Dienstvolk ohngehindert frei gelassen werden.

Will man aber solche Bauern zum Spazierfahren, und andern ganz fremden zu dem Gute gar nicht gehörigen Geschäften gebrauchen, so wird dieser Vortheil der Bauern gänzlich hinweg fallen, und sie werden folglich wider ihre Bestimmung in schlechtere Umstände gesetzet werden.

Hiedurch wird auch aller Fleiß, den sonst die Bauern auch bei den ungemessenen Diensten anzuwenden bewogen werden könnten, gänzlich unterdrücket.

Denn was könnten wohl die Bauern vor einen Bewegungsgrund haben, sich in ihren ungemessenen Diensten fleissiger, als man es anjetzt bemerket, zu bezeigen, wenn sie keinen Vortheil vor sich davon zu erwarten hätten, sondern demohnerachtet mit ihrem Gespann und

Dienst-

Dienstvolk beständig unter dem herrschaftlichen Dienstjoch zubringen müssen, wenn auch gleich durch ihren mehrern angewandten Fleiß die auf dem Guthe vorfallende wirthschaftliche Geschäfte vollbracht würden.

§. 53.

Warum, wenn auch gleich die Bauern die ungemessenen Dienste nach herrschaftlicher Willkühr zu leisten, schuldig wären, die Herrschaften dennoch, alle mögliche Mäßigung dabei zu gebrauchen, die größeste Ursache hätten.

Es kann vielleicht seyn, daß an einigen Orten nach den errichteten Verträgen und Hofbriefen, oder einer von undenklichen Zeiten her verjährten Observanz, die Herrschaft bei den ungemessenen Diensten der Bauern sich nicht blos an die wirthschaftliche Geschäfte des Guthes binden darf, sondern sie auch zu andern Dingen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nach ihrer Willkühr zu gebrauchen, befugt ist.

Die Bauern können sich zwar alsdenn, wenn von ihnen Verrichtungen, die ihrer eigentlichen Bestimmung nicht gemäß sind, gefordert werden, solchen Zumuthungen nicht widersetzen.

Die Herrschaft selber aber thut unrecht, und handelt wider ihr eignes Beste, wenn sie nicht bei der Ausübung dieses Rechts alle mögliche Mässigung gebraucht.

Die Erfahrung lehret schon vorhin, daß sich diejenige Spannbauern, die täglich und ununterbrochen mit ihrem Gespann und Gesinde auf den herrschaftli-

chen Dienst erscheinen müssen, gemeiniglich in den armseligsten Umständen befinden.

Besonders nimt man dieses bei solchen wahr, deren Nahrungen zur Unterhaltung eines doppelten Gespanns nicht hinreichend sind, sondern die mit eben demjenigen Gespann, so sie zum täglichen Herrndienst halten, auch zugleich ihren eignen Acker und Wirthschaft gleichsam verstohlner Weise zu bestellen suchen müssen.

Da dieses schon an und vor sich selbst wider den oben von allen Dienstarten, angenommenen Grundsatz lauft, so fällt von selbst in die Augen, daß unter diesen Umständen ungemessene Dienste eine ohnfehlbare Armuth und Dürftigkeit der Bauern nach sich ziehen müssen.

Eine Herrschaft, deren Bauern nur ein Gespann halten können, und solches dennoch alle Tage zu Hofe schicken müssen, kann nach der Billigkeit nichts dazu sagen, wenn dieselben, an statt, daß sie nach aller gesetzmäßigen Ordnung mit Sonnenaufgang auf den Dienst erscheinen sollten, erst, wenn es bald Mittag ist, wie die Fliege in der Buttermilch, um mich dieses trivialen Ausdrucks zu bedienen, angezogen kommen.

Daß ein jeder Bauer zu der Bestellung seiner eignen Wirthschaft, im Fall er nicht mehr, als ein Gespann halten kann, nöthwendig die gehörige Zeit haben müsse, ist bereits §. 40 u. f. auf das deutlichste dargethan worden.

Bei

Bei den gemessenen und auf Tagen bestimmten Diensten, erhält er diese Zeit durch die ihm von dem herrschaftlichen Dienst frei bleibende Tage.

Soll er aber sein Gespann täglich auf den Herrendienst schicken, und dabei eben diejenige Tagezeit, die den auf gemessenen Diensten stehenden Bauern zu beobachten, oblieget, wahrnehmen, so fällt die Unmöglichkeit, dabei auch zugleich seine eigne Wirthschaft bestreiten zu können, von selbst in die Augen.

Unmögliche Dinge können von Niemanden gefordert werden. Man mag daher mit Recht annehmen, daß bei dergleichen ungemessenen Diensten der Bauer gewissermassen berechtiget sey, der Herrschaft davon in Ansehung der Zeit so viel abzukürzen, als er zu seiner eignen Wirthschaft nöthig hat.

Hieraus ist denn auch die fast an allen Orten, wo von den Bauern ungemessene Dienste geleistet werden müssen, gewöhnliche Observanz entstanden, daß die Bauern daselbst weit später, als es sonst die Ordnung erfordert, auf den Herrendienst kommen, und auch wiederum weit eher davon abgehen.

Man findet daher gemeiniglich, daß diese Bauern mit ihren Pferden in den Sommertagen bis gegen acht oder neun Uhr ihre eigene Arbeiten verrichten, und sich alsdenn erst mit dem bereits einige Stunden lang getriebenen, und dadurch abgematteten Gespann auf den herrschaftlichen Dienst begeben.

Was aber kann wol eine Herrschaft von einem solchen schon ermüdeten Gespann anders, als wenige, langsame und schlechte Arbeiten erwarten!

Man würde unrecht thun, wenn man die Schuld hievon auf die Bauern schieben wollte. Sie lieget vielmehr, wie aus dem vorhin bemerkten von selbst einleuchtet, in der Verfassung dieser Dienste selber.

Gegenwärtig habe ich das vorstehende nur blos in der Absicht angeführet, um die Herrschaften, deren Spannbauern zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, desto deutlicher zu überzeugen, wie nöthig, und vor sie selber heilsam es sey, hierunter alle Mißbräuche zu vermeiden, und die möglichste Mäßigung zu gebrauchen, wenn nicht auf einer Seite die Bauern gänzlich zu Grunde gehen, und auf der andern Seite die zu fordern habende Dienste grössesten Theils vereitelt und unnütze gemacht werden sollen.

§. 54.

Warum eine Herrschaft auch nicht befugt sey, einen Theil ihrer zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern auf Dienstgeld zu setzen.

Zu den Mißbräuchen, die bei den ungemessenen Spanndiensten vorzugehen pflegen, habe ich §. 50 auch unter andern gezählet, wenn eine Herrschaft, welche wahrnimmt, daß sie zur Bestreitung ihrer Wirthschaft überflüssige Dienste hat, und mit wenigern auskommen kann, einen Theil der Bauern auf Dienstgeld setzet.

Dieses ist ein Fall, den man sehr oft antrift, und er verdienet daher wohl, daß er näher erörtert, und dessen Rechtmäßigkeit geprüfet werde.

Wenn es nach meiner vorhin geschehenen Bemerkung richtig ist, daß die auf ungemessene Dienste gesetzte Spann-

Spannbauern nur blos zu den Wirthschaftsgeschäften des Gutes verpflichtet sind, und folglich die nach deren Vollbringung übrig bleibende Zeit ihnen, und nicht der Herrschaft zu gute kommen muß; so leuchtet von selbst ein, daß ein solches Unternehmen eines Gutsbesitzers zur offenbaren Verkürzung und Erschwerung der im Dienste gelassenen Unterthanen gereiche.

Werden die sämtliche ungemessene Dienste beisammen gelassen, so können vielleicht die Bauern ihr Gespann und Dienstvolk wöchentlich 2 bis 3 Tage vor sich frei behalten, und die herrschaftliche Wirthschaft dennoch gehörig bestritten werden.

Will aber die Herrschaft ein Drittel, oder wohl gar die Hälfte der Bauern auf Dienstgeld setzen, so ist offenbar, daß die übrigen dieses Vortheils ganz und gar verlustig gehen, sondern tag täglich in dem herrschaftlichen Joch bleiben müssen.

Daß solches eine unerlaubte Bedrückung und Erschwerung der im Dienste gelassenen Bauern sey, wird ein jeder, ohne ein großer Rathsverständiger zu seyn, schon von selbst einsehen können.

Ich werde mich daher nicht geirret haben, wenn ich dergleichen Unternehmen der Herrschaft unter die Mißbräuche gerechnet, und solches vor unzuläßig erkläret.

Bei den gemessenen und nach Tagen bestimmten Bauerdiensten stehet der Herrschaft, wenn sie einen Ueberfluß davon zu haben glaubet, sich dieses Vortheils zu bedienen, nichts im Wege, weil solche Bauern, wenn

sie ihre bestimmte Geschäfte und Tage vollbracht haben, sonst zu weiter nichts verbunden sind, und es ihnen daher gleichgültig seyn kann, ob die Bestellung der herrschaftlichen Wirthschaft von vielen, oder wenigen Hofedienern geschiehet.

Daß sich aber hierunter die Sache, in Ansehung der zu ungemeßenen Diensten verpflichteten Bauern ganz anders verhalte, ist einleuchtend.

Zwanzig Anspänner können mehr Arbeiten verrichten, als zehen derselben.

Die ganze Gesellschaft der auf ungemessene Dienste stehenden Bauern, ist die in der herrschaftlichen Wirthschaft vorfallende Arbeiten sämmtlich und gemeinschaftlich zu übernehmen, verbunden.

Aus Gegeneinanderhaltung dieser beiden Wahrheiten ergiebet sich ganz klar, daß, wenn einige davon auf Dienstgeld gesetzet werden, und die andern die sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte ohne Einschränkung verrichten sollen, die Last der letztern widerrechtlich verdoppelt wird.

So wenig dergleichen unrechtmäßige Bedruckungen nachgegeben werden können, eben so wenig bauet auch dadurch die Herrschaft ihr eignes Glück; indem sie zwar einen Theil solcher Bauern erhält, den andern aber dagegen gänzlich zu Grunde richtet.

Die Wiederherstellung der letztern, wird ihr gewiß allemal mehr Schaden und Kosten verursachen, als das Dienstgeld der erstern beträget.

Wer

Wer von seinen überflüssigen ungemessenen Diensten einen dergleichen Vortheil ziehen will, der muß dieselben zuvörderst auf gemessene setzen. Alsdenn stehet ihm, ohne Verletzung der Gerechtigkeit frei, so viel von den Bauerdiensten, als er vor gut befindet, in Dienstgeld zu verwandeln, oder es bei den Naturaldiensten zu belassen.

§. 55.

Von der Aufsicht, die auch bei den ungemessenen Bauerdiensten erfoderlich ist, und warum viele Herrschaften, daß sie solches nicht nöthig haben, glauben.

Daß das Bauerdienstvolk und Gespann, unter den Dienstleistungen an den Orten, wo besonders auf Tage gesetzte Dienste sind, in gehöriger Aufsicht, damit ein jeder seine Schuldigkeit thue, gehalten werde, darauf ist man zwar in allen herrschaftlichen Wirthschaften, wo nur einige Hofnung herrschet, besonders in unsern Tagen, wo die Faulheit und Nachlässigkeit der Dienstboten auf das äußerste gekommen, höchst nöthig.

Bei den ungemessenen Diensten hingegen, wo die Bauern alle Wirthschaftsarbeiten ohne Unterschied vollbringen müssen, nimmt man diese genaue Aufsicht nur wenig war.

Da die Bauern ein vor allemal alles, was zur Bestellung der herrschaftlichen Wirthschaft erforderlich ist, schlechterdings verrichten müssen, so glaubet man nicht Ursache zu haben, sich um den Fleiß, oder Faulheit

heit des von den Bauern auf den Dienst geschickten Gesindes zu bekümmern.

Höchstens giebt man nur darauf, daß theils die Ackerarbeiten tüchtig verrichtet werden, und theils bei dem Abbringen, Sammlen und Einfahren der Früchte kein Schaden geschehe, Acht. Ob aber das Bauerdienstvolk viel, oder wenig thue, schlafe, oder wache, viel, oder wenig ausfade, wird als gleichgültig angesehen, weil es die Herrschaft nicht unmittelbar trift, sondern die Bauern dasjenige, was ihr faules und liederliches Gesinde in einem Diensttage versäumet und unterlassen hat, in dem andern wieder nachhohlen muß.

Man kann sich daher nichts erbärmlicher und unordentlicher, als die Verrichtung solcher ungemessenen Dienste, wobei das Dienstvolk lediglich ihrer Willkühr überlaßen ist, vorstellen, und es hält schwer, die Sache in ihrer häßlichen Gestalt, ohne es selber mit angesehen zu haben, recht lebhaft zu schildern.

Ich muß mich daher blos mit dem unvollkommnen Bilde, so ich davon entworfen habe, begnügen, und nur lediglich auf eine nähere Untersuchung einschränken, ob eine dergleichen Vernachlässigung der Aufsicht über das Dienstvolk der zu ungemessenen Diensten verbundenen Bauern rathsam sey.

§. 56.

§. 56.

Ursachen, weshalb eine dergleichen Aufsicht über das Bauerdienstvolk, von Seiten der Herrschaft allerdings nothwendig ist.

Will eine Grundherrschaft nicht auf die Verbindung, worin sie mit ihren Unterthanen stehet, Rücksicht nehmen, und, daß von deren Erhaltung auch zugleich ihre eigne Wohlfarth abhänge, in Erwägung ziehen; so ist es allerdings an dem, daß der Fleiß, oder Unfleiß des Gespanns und Dienstvolks der auf ungemessene Dienste stehenden Bauern dem Grundherrn weit gleichgültiger ist, als wenn ihre Dienste auf gewisse Tage festgesetzet sind.

Allein verschiedene Ursachen kommen hiebei zusammen, welche es nöthig machen, daß auch das Gespann und Dienstvolk von jenen von herrschaftlicher Seite nicht gänzlich ohne Aufsicht gelassen werden muß.

Einmal verloddern die unterthänige Dienstboten bei einer solchen Nachsicht auf den herrschaftlichen Dienst dergestalt, daß dadurch öfters die ganze Race der Unterthanen verdorben, und mit einer schädlichen Gewohnheit zur Faulheit und Nachlässigkeit angesteckt wird. Einer jeden Herrschaft können aber die Neigungen ihrer Gutspflichtigen, ob solche zum Fleiß oder Faulheit gerichtet sind, nicht gleichgültig seyn, indem dieses bei dem gemei-

meinen Dienstvolk auf ihre ganze Lebenszeit, und auch alsdenn, wenn sie zu eignen Nahrungen gelangen, einen sehr großen Einfluß hat.

Demnächst muß in Erwägung gezogen werden, daß der Bauer selber sein Dienstvolk auf dem herrschaftlichen Dienst, weil er dabei nicht gegenwärtig seyn kann, zu beobachten, nicht im Stande ist.

Es stünde sonst von einem vernünftigen Bauerwirth nicht zu vermuthen, daß er sein Dienstvolk in ihrer Faulheit unterstützen, und solche genehm halten sollte, da er dasjenige, was sie durch ihre Nachläßigkeit versäumen, bei der Verbindlichkeit, die sämmtliche herrschaftliche Arbeiten verrichten zu müssen, wieder zu einer andern Zeit nachholen muß, und folglich dadurch eine doppelte Absicht überkommt.

Endlich kann auch nicht ausser Augen gesetzet werden, daß bei dergleichen gemeinschaftlichen Schuldigkeiten auch ein gleicher gemeinschaftlicher Fleiß anzuwenden ist, wenn nicht ein Dienstleister vor dem andern prägraviret, und zur Ungebühr, mit mehrern Lasten, als ihm zu tragen oblieget, beschweret werden soll.

Dieses sind, meines Erachtens, hinreichende Ursachen, um einen Gutsbesitzer zu überzeugen, daß er, auch bei den ungemessenen Spanndiensten, das Dienstvolk der Bauern nicht ohne Aufsicht lassen, sondern vielmehr

mehr solche entweder selber, oder durch seine bestellte Wirthschafter, auf das genaueste beobachten, und sie zu einem gleichen Fleis und Betriebsamkeit anhalten müsse.

Bei den Mistfuhren muß, um dieses durch ein Beispiel zu erläutern, ein jedes Bauergespann gleichviel aufladen, und auch den andern gleich ofte fahren, wenn nicht eine offenbare Prägravation entstehen, und zuletzt der ganze Dienst, weil niemand gerne mehr, als der andere, thun will, vereitelt, und zu einem bloßen Kinderspiel gemacht werden soll.

Man sehe nur auf dasjenige, was uns die tägliche Erfahrung hierunter lehret, zurück, so wird man von der Wahrheit und Nothwendigkeit meines Vortrages, vollkommen überzeuget werden.

Nichts ist nothwendiger, als daß bei gemeinschaftlichen Lasten eine vollkommene Gleichheit beobachtet werde.

Die Bauern selber können solches aus vorstehenden Ursachen nicht möglich machen. Nur allein durch die herrschaftliche Beihülfe und Aufsicht muß solches geschehen; und dieses ist daher eine Obliegenheit, deren sich kein Gutsbesitzer, unter dem irrigen Wahn, als wenn ihn der Fleiß oder Unfleiß, der den zu ungemessenen

Dien-

Diensten verpflichteten Bauern zugehörigen Dienstboten nichts angienge, nicht entziehen kann.

§. 57.

Daß die ungemessene Dienste, durch deren richtige Vertheilung sowohl vor die Bauern sehr erträglich, als auch vor die Herrschaften ungemein nützlich gemacht werden könnten.

Eben die vorerwähnte Ungleichheit in den Dienstleistungen der Bauern macht die ungemessene Dienste derselben theils vor die Dienstleister verderblich, und theils auch vor die Herrschaften nur wenig nützlich.

Weit besser wäre daher beiden gerathen, wenn dergleichen ungemessene Dienste unter den Bauern verhältnißmäßig vertheilet würden.

Das Nachtheilige, so alle Gemeinschaften nach sich ziehen, äußert sich auch ganz besonders bei den gemeinschaftlichen Diensten. Niemand will mehr thun, als der andere, und es kann auch solches, weil sie alle gleiche Nahrungen besitzen, nach der Billigkeit nicht verlanget werden.

Hiedurch aber wird der ganze Dienst, wo nicht gänzlich vereitelt, doch wenigstens sehr unvollständig, und zuletzt leidet der Grundherr dabei am meisten.

Der Grund von der schlechten Wirkung, so dergleichen unter der Gemeinschaft stehende ungemessene Dien-

Dienste haben, beruhet hauptsächlich auf der Faulheit und Nachläßigkeit der Bauerdienstboten, die zu deren Vollbringung abgeschicket, und ihrer eignen Willkühr überlassen worden sind.

Durch eine richtige und verhältnißmäßige Vertheilung solcher gemeinschaftlichen Dienste kann dieses alles vermieden werden, und sowohl der Bauer eine merkliche Erleichterung in seiner Dienstlast, als auch die Herrschaft eine ganz besondere Bequemlichkeit in ihrer ganzen Wirthschaft erlangen.

Hieraus bildet sich denn die dritte Art der gemessenen Dienste, deren ich bald mit mehrern zu erwähnen gedenke.

Es wird dadurch die sonst öfters ohnmöglich scheinende Last der ungemessenen Dienste vor die Bauern leicht und möglich gemacht, und auch die Herrschaften gelangen dabei zu einer sichern und zuverläßigen Einrichtung aller ihrer Wirthschaftsgeschäfte, dergestalt, daß sie vollkommen überzeugt seyn können, wie alles, was verrichtet werden muß, nicht allein zu rechter Zeit, sondern auch in der gehörigen Ordnung geschehen werde.

Die Faulheit und Nachläßigkeit des Dienstvolks kann alsdenn die ungemessenen Dienste fernerhin nicht unerträglich machen, weil der Bauer bei dem ihm davon

zugefallenen Antheil selber mit gegenwärtig seyn, und das unter seiner Aufsicht arbeitende Gesinde gehörig beobachten kann.

Die Herrschaft wird der Last der beständigen Aufsicht über dieses Dienstvolk dadurch ebenfals entlediget, und sie darf nur blos die Bauern, daß ein jeder die ihm zugetheilte Arbeiten treu und richtig bewerkstellige, beobachten.

Man höret allenthalben, wo noch ungemessene Dienste, die von den Bauern gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, vorhanden sind, über deren Unerträglichkeit klagen, und es ist auch nicht zu läugnen, daß solche in dieser Art vor die Bauern eine sehr schwere Last sind.

Wollte man aber nur den vorhin gethanen Vorschlag befolgen, und die vorhin unter der Gemeinschaft gestandene Dienste verhältnißmäßig vertheilen, so würde sich von selbst gar bald hervorthun, wie leicht diese unerträglich scheinende Last in eine gar sehr erträgliche verwandelt werden könne.

Die Art und Weise, wie bei einer dergleichen Dienstvertheilung zu verfahren sey, behalte ich mir vor, bei der dritten Art der gemessenen Bauerdienste, als welche eine Tochter dieser Vertheilung der ungemessenen Dienste ist, näher zu entwickeln.

§. 58.

§. 58.

Daß die zu der ersten Classe gehörige gemessene Dienste ohne zuverläßige Grundsätze wegen Bestimmung der von den Unterthanen zu verrichtenden Tagewerke nur wenig nutzbar sind.

Vorstehendes mag genug seyn, um die bei den ungemessenen Spanndiensten vorfallende Mißbräuche zu bemerken und dagegen den rechten und zweckmäßigen Gebrauch derselben kennbar zu machen.

Wir wollen nunmehr uns auch, die gemessene Dienste näher kennen zu lernen, angelegen seyn lassen.

Nach Maaßgebung des §. 3. haben wir zu der ersten Classe der gemessenen Dienste diejenigen gerechnet, die zwar auf gewisse Tage, jedoch, ohne daß die Dienstverrichtungen selber auf etwas sicheres festgesezet worden, bestimmet sind.

Leider ist diese Art der gemessenen Dienste allenthalben die gewöhnlichste, zugleich aber auch die schädlichste und unvollkommenste.

Die Herrschaft sowohl, als auch der Bauer, weiß zwar, wie viele Tage im Jahr, oder in der Woche gedienet werden sollen. Da aber die Verrichtungen eines jeden Tages in den meisten Fällen unbestimmt sind, so bleibet dieses ein beständiger Zankapfel unter beiden, der

nicht selten zu den verwickelsten und weitläuftigsten Prozessen Gelegenheit giebet.

Ist gleich ein Theil hiervon durch die Observanz und Landesgesetze bestimmet, so beruhet doch noch immer das meiste auf bloße Willkühr.

Bald gehen hierunter die Herrschaften, bald aber auch wiederum die Bauern, zu weit; wiewohl bekannt genug ist, wie sehr die letztern zu unsern Zeiten vor die erstern hierunter einen Vorgang gewonnen, und dadurch den Herrschaften diese Art von Diensten gar sehr vereitelt und verkürzet haben.

Die blos nach Tagen, ohne Bestimmung der Tagewerke festgesetzte Dienste sind wegen der sich von den Bauern angemaßten Gewohnheiten und Mißbräuche dergestalt zurückgesetzet worden, daß sie dem Grundherrn nur wenig Nutzen stiften, und er sehr selten wegen Bestreitung seiner Wirthschaftsgeschäfte eine sichere und zuverläßige Rechnung darauf machen kann.

Da inzwischen solches blosse, aus Nachläßigkeit der Herrschaften selber eingeschlichene Mißbräuche zum Grunde hat, so kann man die zuversichtliche Hoffnung haben, daß das darunter verlohren gegangene Verhältniß über kurz oder lang durch die Gesetze wieder werde hergestellet werden.

Unser

Unser weiser Friedrich, dieser treue vor alles sorgende Landesvater, hat hierunter bereits in Schlesien durch den neuerlich erlassenen Cabinetsbefehl, daß allenthalben zuverläßige Diensturbarien aufgenommen werden sollen, den Anfang dazu gemacht, und wer kann wohl zweifeln, daß diese heilsame Verordnung in kurzen in seinen sämtlichen ausgebreiteten Ländern allgemein werden wird!

Von selbst verstehet es sich, daß bei dergleichen anzufertigenden Diensturbarien auch zugleich das Tagewerk des Bauerdienstes richtig bestimmet werden muß, und alsdenn werden alle die weitläuftige Rechtsstreitigkeiten, die bisher das Verderben so vieler Herrschaften und Unterthanen gegründet haben, von selbst aufhören.

Auch schon vorhin fehlet es nicht an sowohl rechtlichen, als wirthschaftlichen Grundsätzen, nach welchen diese Bestimmung der Tagewerke einzurichten ist, und eine jede Grundherrschaft ist, auch ohne Urbarien, auf deren Erfüllung zu dringen, befugt.

Worinn diese Grundsätze bestehen, habe ich mir, in dem nachstehenden kürzlich zu bemerken, vorgenommen.

§. 59.

Von den Gegenständen, welche bei den auf Tagen festgesetzten gemessenen Bauerdiensten näher zu bestimmen sind.

Zuförderst werden wir uns die Gegenstände, die bei den nach Tagen zu leistenden Diensten näher zu bestimmen sind, gehörig bekannt machen müssen.

Diese aber bestehen theils in der richtigen Tageszeit, in welcher der Bauerdienst angetreten, und wieder geendiget werden muß; theils aber auch in den mancherlei Wirthschaftsgeschäften, deren Verrichtung sich ein jeder Spannbauer ohnweigerlich unterziehen muß.

Bei beiden kommen verschiedene Nebenumstände, und daraus erwachsende zweifelhafte Streitfragen vor, welche näher zu entscheiden, nöthig seyn wird.

Bei dem zweiten Gegenstande kann nicht in allen Gegenden eine gleiche Richtschnur angenommen werden, sondern es ist unter den mehrern und wenigern Kräften der Bauern ein billiger Unterscheid zu machen.

Auch diese Verschiedenheit näher auseinander zu setzen, wird ein Theil meiner hiebei zu unternehmenden Beschäftigungen seyn.

Nach diesen vorangeschickten Erinnerungen, und der dabei bemerkten Ordnung, werde ich denn einen jeden dieser Gegenstände, in so weit es die enge Gränzen die-

dieser Blätter zulassen wollen, gehörig zu zergliedern, und das dabei vorkommende Zweifelhafte auf etwas gewisses festzusetzen, bemühet seyn.

§. 60.

Warum sowohl dem Bauerdienstvolk als Gespann, in den langen Tagen auch längere Ruhestanden, als in den kurzen verstattet werden müssen.

Fast allenthalben ist wegen des Antrits und Beendigung solcher Dienste der Auf- und Niedergang der Sonne, theils durch die allgemeine Observanz, theils aber auch durch ausdrückliche Gesetze, festgesetzet.

Da diese Bestimmung theils in der Vernunft, theils aber auch in der gewöhnlichen Tagezeitrechnung gegründet ist, so finde ich, dabei etwas zu erinnern, nicht nöthig.

Werden Tage und Nacht durch den Auf- und Untergang der Sonne von einander geschieden, und die Tageslänge von der Sonnenaufgang bis zu ihrem Niedergange gerechnet, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch bei den nach Tagen bestimmten Diensten eine gleiche Berechnung statt finden sollte, indem es sich von selbst verstehet, daß unter einem Dienstag nicht ein Theil des Tages, sondern der ganze Tag verstanden, und im Dienst zugebracht werden muß.

Inzwischen kann hiebei die Verschiedenheit der Jahreszeiten, welche auch zugleich eine Verschiedenheit in der Tageslänge bei sich führet, nicht gänzlich ausser Augen gesetzet werden.

Die vorbemerkte An- und Abtritszeit, des Bauerdienstes ist zwar zu allen Jahreszeiten genau zu beobachten, und es kann darunter keine Nachricht gebrauchet werden; zumal es gewiß ist, daß die frühe Morgenstunden zu allen Wirthschaftsarbeiten die besten und bequemsten, und in denselben beides Menschen und Vieh, noch in den ersten Kräften, und durch keine Hitze abgemattet sind.

Inzwischen ist doch billig, daß dem dienenden Volk und Pferden eine gewisse Zeit, theils zum Essen, theils aber auch zur benöthigten Ruhe verstattet werde.

In Ansehung dieser Ruhestunden ist es billig, daß unter den verschiedenen Jahreszeiten ein Unterschied gemacht werde. In den langen im May, Junius und Julius einfallenden Sommertagen würden Vieh und Menschen sowohl wegen des lange dauernden Tages, als auch der alsdenn gewöhnlichen heissen Witterung unter der Dienstlast erliegen müssen, wenn nicht eine Herrschaft hierauf billige Rücksicht nehmen, und die sonst gebräuch-

bräuchliche Ruhestunden, verhältnißmäßig verlängern wollte.

Was hierunter der Vernunft und Billigkeit gemäß seyn würde, habe ich bereits in dem sechsten Bande der Oekonomia Forensis S. 17. §. 681., als worauf mich lediglich bezogen haben will, mit mehrern bemerket.

Eben diese billige Vorsicht der Herrschaften gehören mit zu dem rechten Gebrauch der Spanndienste.

Wollte man in diesen langen Tagen keine längere Ruhestunden, als sonst die Gesetze oder Observanz festgesetzet haben, verstatten, so würde die allzugroße Abmattung der Bauerpferde, welche sie zuletzt nothwendig ganz und gar zu Grunde richten müste, ihr Verderben ganz natürlich nach sich ziehen.

Von diesen auf solche Art entkräfteten Pferden aber, kann eine Herrschaft keine tüchtige Arbeit verlangen, und es gereichet daher zu ihrem eignen Nachtheil, wenn sie hierunter nicht eine billige Nachsicht hat, sondern mit der grössesten Schärfe etwas, so in der Fortdauer ohnmöglich ist, fordern will.

Wie sehr diese Billigkeit von den Zeitpächtern auser Augen gesetzet werde, ist jedermann bekannt, und es wird daher um so nöthiger seyn, sie dieses Puncts

wegen in den Pachtcontracten näher einzuschränken, und zu deren genauen Beobachtung zu verpflichten.

§. 61.

Entscheidung der Frage: ob die Bauern mit Aufgang der Sonne schon auf dem bestimmten Dienstort seyn, oder alsdenn erst von Hause abgehen, imgleichen, ob sie bei Untergang der Sonne schon wieder zu Hause seyn müssen.

Ob schon in allen Dienstreglements, besonders dem vor die Neumark im Jahr 1720. publicirten §. 2. ausdrücklich bemerkt worden, **daß die Bauern mit der Sonnenaufgang zu Dienste kommen, und mit der Sonnenniedergang wieder davon gehen sollen?** so wird doch sehr oft darwider ein Streit erreget, ob der Bauer schon bei Aufgang der Sonnen auf dem Dienste seyn, oder erst aus seinem Hause dahin abgehen müsse? imgleichen, ob er bis zu der Sonnenniedergang in dem herrschaftlichen Dienst bleiben, und alsdenn schon wieder in seinem Hause seyn müsse?

Bei diesen Feldarbeiten kann diese Art der Streitfrage sehr oft vorfallen, und deren Entscheidung öfters besonders in der Erndte, wo man auch nicht gerne $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Stunde in der Arbeit versäumet, von Wichtigkeit seyn.

Nach dem buchstäblichen Innhalt des vorangeführten Neumärkl. Dienstreglements scheinet es kein Bedenken

denken zu haben, daß der Bauer bei der Sonnenaufgang mit seinem Gespann schon auf dem Dienstort seyn, auch nicht eher, als mit deren Untergang davon abgehen muß.

Eine Herrschaft hat auch darauf zu bestehen, und darüber genau zu halten, um so mehr Ursache, als sonst durch die gefliessentliche Langsamkeit bei dem Ziehen auf den Dienst, und allzufrühen Abbrechen der Arbeiten bei herannahenden Abend, ein grosser und gemeiniglich der beste Theil der Dienstzeit vereitelt werden würde.

Wie sehr dieses von den Bauern gemißbrauchet werde, davon ist mir ein merkliches Beispiel auf einem in der Neumark in den Herzogthum **Crossen** belegenen adlichen Gute bekannt, und es verdienet solches wohl bei dieser Gelegenheit, zur Warnung, daß es hierunter von den Buchstaben des Gesetzes abzugehen, nicht rathsam sey, hier angeführet zu werden.

§. 62.

Wie sehr dieses von den Bauern gemißbrauchet werden könne, wird durch ein Beispiel erwiesen.

Die Bauern auf dem adlichen, in dem Crossenschen Kreise, belegenen Guthe **Göhren**, welches anjetzt von dem Freiherrn von **Blomberg** besessen wird, haben schon seit undencklichen Jahren mit ihren Grundherrschaften sehr schwere und weitläuftige Processe geführet, und noch gegenwärtig sind sie mit dem jetzigen Herrn Besitzer dieses Gutes darin befangen.

Durch dieses ihr vieles Processiren, haben sie unter andern, dem mehrerwähnten Dienstreglement vom

Jahr

Jahr 1720 zuwider, eine judicatmäßige Erklärung erlanget, daß sie mit der Sonnenuntergang schon wieder mit ihrem Gespann zu Hause seyn müsten.

Nun ereignete es sich, daß bei dem ihnen angesagten Mistfahren gegen Abend, da die Sonne noch ziemlich hoch stand, annoch ein Fuder geladen und zu Felde gefahren werden sollte.

Das erste geschahe auch wirklich; da sie aber mit den geladnen Mistfudern aus dem Dorfe auf eine kleine Anhöhe kamen, und, daß sie, wenn sie solche an den Ort ihrer Bestimmung brächten, bei Sonnenuntergang nicht wieder zu Hause seyn könnten, glaubten. Sie kehreten auf der Stelle um, brachten den Mist wieder auf den herrschaftlichen Hof zurück, ladeten solchen daselbst ab, und fuhren alsdenn zu Hause, dergestalt, daß die Herrschaft den abgeladenen Mist des andern Morgens wiederum aufladen, und aufs neue zu Felde fahren lassen muste.

Es ist zwar war, daß dieses eine ganz ausgezeichnete Bosheit und Bauerchikane, die man wohl nicht von allen Bauergemeinen zu befürchten haben mogte, war. Inzwischen dienet es doch zum Beweise, wie leicht ein Bauer von solchen Nachsichten einen Mißbrauch machen kann, und keine Herrschaft kann versichert seyn, daß ihr nicht von ihren Bauern ein Gleiches widerfahre. Wenn es auf Verkürzung des herrschaftlichen Dienstes ankommt, so sind sie alle einerlei Sinnes.

§. 63.

§. 63.

Warum unter den Ackerarbeiten, so die Bauern am Dienst verrichten müssen, das Pflügen und Einfahren des Getreides in der Erndte vor die Herrschaft die vortheilhafteste sind.

Der zweite Gegenstand, worauf man bei dem rechten Gebrauch der blos nach Tagen bestimmten Dienste sein Augenmerk zu richten hat, bestehet nach Maaßgebung des §. 59, in den verschiedenen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften, deren Verrichtung sie sich auf geschehene Ansage niemal entziehen können.

Alle Arten der Ackerarbeiten und Fuhren, welche zur Bestreitung der herrschaftlichen Wirthschaft erfordert werden, sind ohne Ausnahme dahin zu rechnen.

Diese Ackerarbeiten und Fuhren sind aber unter sich sehr verschieden, indem von einigen ein weit nützlicherer Gebrauch, als von andern gemacht werden kann.

Unter den Ackerarbeiten zeichnen sich das Pflügen, und Einfahren des Getreides als solche, wovon die Herrschaft noch den meisten Nutzen zu erwarten hat, aus.

Nur sehr wenige Gegenden und Landgüter wird es geben, wo nicht bei den nach Tagen bestimmten Bauerdiensten, wenn auch sonst alles andere der Bauern Willkühr überlassen worden, etwas gewisses bestimmet und festgesetzet wäre.

Sind gleich nicht ausdrückliche Gesetze davon vorhanden, so ist es doch gemeiniglich durch eine allgemeine Observanz geschehen.

In

In Ansehung des Pflügens ist durch die Neumärkische Gesindeordnung ausdrücklich festgesetzet, daß ein Dienstbauer der seine Spanndienste nach Tagen verrichten muß, an einem jeden Diensttage einer grosse Soldinische Morge Landes, oder einen Fleck Acker, welcher 418 Rheinländische □ Ruthen in sich enthält, umzupflügen, schuldig, und in noch mehrern Gegenden ist ein Gleiches festgesetzet.

Bei dem Einfahren des Getreides in der Erndte, pfleget ebenfalls sowohl, wie viel Fuder der Bauer täglich einzufahren habe, als auch, wie viel Mandeln oder Stiegen er bei einem jeden Fuder zu laden schuldig ist, fast allenthalben bestimmet zu seyn.

Vernünftig ist es daher, daß sich eine Herrschaft, weil sie dabei auf die Arbeiten der Bauern sichere Rechnung machen kann, der Bauerdienste hiezu hauptsächlich bediene.

In Ansehung der Tüchtigkeit dieser Arbeiten können zwar die Bauern ebenfalls nicht ohne Aufsicht gelassen werden, indem es bekannt genug ist, wie sehr der Acker durch ihr schlechtes Pflügen verdorben, und wie viel Schaden bei dem Auf- und Abladen des herrschaftlichen Getreides angerichtet wird.

Inzwischen ist sie doch gesichert, daß sie in der Menge der Arbeiten von dem Bauer betrogen zu werden, keiner Gefahr ausgesetzet ist, und ein merklicher Vortheil bleibet es allemal, daß sie dabei jederzeit einen zuverlässigen Ueberschlag, wie viel sie an eignen Gespann zu halten nöthig hat, machen kann.

§. 64.

§. 64.

Daß unter den von den Bauern zu verrichtenden Fuhren, das Getreide verfahren, vor die Herrschaft den meisten Vortheil stiftet, warum aber dabei viele Behutsamkeit gebrauchet werden muß.

Auch wegen der Fuhren, so die auf gewisse Dienstage gesetzte Bauern bei der Verfahrung des Getreides zum Verkauf zu leisten, schuldig sind, pfleget man fast in allen Gegenden eine gewisse Bestimmung anzutreffen.

Nicht allein, wie viel ein Bauer von einer jeden Getreideart zu laden verbunden, sondern auch die Weite des Weges, imgleichen, wie viel ihm an seinem Dienst abzurechnen, ist gemeiniglich festgesetzet.

Dieses macht denn die Anwendung der Bauerdienste zu solchen Wirthschaftsgeschäften aus eben denjenigen Ursachen, die wir vorhin wegen des Pflügens, und des Einfahrens des Getreides in der Erndte, angeführet haben, vorzüglich rathsam.

Mit einem Worte, diese Getreidefuhren der Bauern sind die hauptsächlichsten Vortheile, die sich ein Gutsbesitzer von den auf Dienstagen gesetzten Bauern, ohne daß die Tagewerke derselben bestimmet sind, versichert halten kann.

Inzwischen habe ich schon oben bemerket, daß die weite Reisen und Getreidefuhren eben diejenige Art der Dienste sey, wodurch die zu Spanndienste verpflichtete Bauern, wenn dabei von den Herrschaften unerlaubte Mißbräuche vorgehen, am leichtesten zu Grunde gerichtet werden können.

Von

Von selbst verstehet es sich daher, daß kein Gutsherr einen andern Gebrauch von dieser Art der Dienste, als der von erwähnten Mißbrauch vollkommen frei ist, und dem Bauer zu keiner offenbahren Verletzung gereichet, machen könne, und müsse.

Die weite Fuhren, so die dienstbare Bauern zu thun verpflichtet, sind zwar jederzeit ein sehr schätzbarer Wirthschaftstheil eines jeden Landguts.

Es muß aber dabei mit sehr vieler Vorsicht und Behutsamkeit verfahren werden, wenn dabei der Untergang der Bauern vermieden werden soll. Denn nichts gewissers, als dieses geschiehet, wenn die Dienste übertrieben werden, und dabei weder auf die Beschaffenheit der Wege, noch auf die mehrere Kosten, so dem Bauer durch die auswärtigen Reisen und Fuhren verursachet werden, Rücksicht genommen wird.

Berliner Beyträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band

Drittes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0137
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1759088404/phys_0138
DFG

Fortsetzung
der
Sieben und Vierzigsten Abhandlung
von
dem richtigen Gebrauch der Unterthanendienste, und dem ersten Abschnitt desselben, von den Spanndiensten.

§. 65.

Daß bei den blos nach Tagen, ohne Bestimmung gewisser Tagewerke, festgesetzte Bauerdienste nur wenigen Nutzen stiften.

So erträglich diese öfters unvollkommen genug bestimmte Dienstartikel die blos nach Tagen festgesetzte Bauerdienste einigermaßen machen können, so ist doch der grösseste Theil der übrigen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte dabei blos der Willkühr der Bauern ausgesetzt, und folglich diese Art der Spanndienste unter dem §. 3 angezeigten jederzeit vor die Grundherrschaften die nachtheiligste.

Eben so, wie wir vorhin das bei demselben vor die Guthsbesitzer Vortheilhafte angemerkt haben, wollen wir nunmehr auch das darinn befindliche Nachtheilige vor dieselben in Betracht nehmen.

Dieses wird einer jeden Herrschaft von selbst an die Hand geben, wie sie bei dem rechten Gebrauch solcher Spanndienste zu verfahren habe.

Die an den meisten Orten festgesetzte Schuldigkeit der Bauern, an einem jeden Diensttage eine bestimmte Ackergröße umpflügen zu müssen, ist allerdings ein ganz ansehnlicher Vortheil, den diese Art der Dienste, ihrer übrigen Unvollkommenheiten ohnerachtet, dem Guthsherrn gewähret.

Niemahl aber kann solches von dem Eggen des Ackers, es sey denn, daß es blos zur Unterbringung der ausgestreuten Saat, und um das eingesäete Erdreich völlig abzuglätten, geschiehet, behauptet werden.

§. 66.

Warum sie, besonders bei dem Eggen, fast gar nicht zu gebrauchen sind, und was eine Herrschaft, wenn sie, solche dazu zu gebrauchen, genöthiget ist, darunter vor Verfügungen zu treffen habe.

Unter dem Eggen, wovon hier gegenwärtig die Rede ist, verstehe ich dasjenige Ackergeschäfte, vermöge dessen man in der Stürz- und Wendfahre das Land von Quecken und Graswurzeln zu befreien, und sie dadurch auf die Oberfläche, um sie nachher weiter fortschaffen zu können, zu bringen suchet.

Wie

Wie viel daran, daß solches tüchtig und in der rechten Art geschehe, gelegen sey, ist allen Wirthschaftsverständigen zur Gnüge bekannt, und es kann, wenn damit nicht richtig zu Werke gegangen wird, der Acker dadurch öfters mehr verdorben, als verbessert werden.

Weder die Pferde, noch Werkzeuge der Bauern, sind an den meisten Orten, um hierunter auf dem herrschaftlichen Acker tüchtige Arbeit zu verrichten, geschickt.

Nur selten ist das Tagewerk des Eggers bestimmet, welches auch wegen der verschiedenen Beschaffenheit des Ackers, in Ansehung seiner Grasartigkeit und bei sich führenden Queckenmenge, nicht wohl geschehen kann.

Man kann sich daher leicht vorstellen, daß das Bauerdienstvolk, wenn es nicht hierunter auf das genaueste beobachtet ist, nur immer sehr wenig vollbringen werde.

Dieses alles sind Ursachen, welche es nicht rathsam machen, daß man sich der Bauerdienste zu diesem Geschäfte bediene.

Weit besser ist es gethan, daß man sein eigenes Gespann dazu nehme, und die Bauern zu andern Arbeiten gebrauche.

Wenigstens müssen die Bauern dabei nicht allein bleiben, sondern jederzeit von einem herrschaftlichen Gespann vorgeegget werden.

Da die Bauern diesem folgen, und eben so viele Schläge, als dasselbe thut, dem Acker geben müssen, so wird dadurch wenigstens die allzugrosse Versäumniß, die man in diesem Geschäfte, wenn es den Bauern al-

lein überlassen wird, verspüret, einigermassen vermieden.

Hat ein Landguth eine solche glückliche Verfassung, daß auch die nach Tagen eingerichtete Spanndienste zur Bestellung der herrschaftlichen Wirthschaft, ohne daß auf dem herrschaftlichen Hofe eigenes Gespann gehalten werden darf, hinreichend sind, so wird es dennoch allemal rathsam bleiben, hiezu ein paar Pferde in Bereitschaft zu haben, weil sonst diese Arbeit, in so ferne sie lediglich in der Bauern Willkühr stehet, weder gehörig gefördert, noch auch tüchtig verrichtet wird, die ganze Ackerbestellung aber hierauf gar sehr ankommt.

Das Eineggen der Saatfelder kann man den Bauern schon eher überlassen, weil es dabei nur hauptsächlich auf die Abglättung der Oberfläche ankommt, hiezu aber die Bauerpferde allemal stark genug sind, und auch die stumpf und kurzzinkigte Eggen, als welchen Fehler man gemeiniglich bei den Baueregen zu bemerken pfleget, bei der Saateineggung bessere Dienste, als die scharfen und langzinkigten, thun.

§. 67.

Daß die Mist- Holtz- und Heufahren von den auf Dienstagen gesetzten Bauern ebenfalls nur sehr schlecht verrichtet werden, und daher eine Anleitung, wie die darunter eingeschlichne Mißbräuche abzustellen sind, nöthig sey.

Die Mist- Holz- und Heufuhren werden ebenfalls, wenn keine richtige Ladung bestimmet ist, von den auf Dienstagen gesetzten Bauern dergestalt schlecht und elend

elend verrichtet, daß es fast nicht werth ist, sich ihrer dazu zu bedienen.

In der That thut man, wenn man ausser den vorhandenen Bauerdiensten annoch tüchtiges eigenes Gespann halten muß, am besten, daß man solches lediglich zu den vorbenanten Fuhren gebrauchet, und dagegen die Bauern zu andern Geschäften, wobei sie mehr übersehen und in Ordnung gehalten werden können, bestimmet.

Inzwischen ist ein Landwirth und Guthsbesitzer, dieses nach seinem Willen, und auf die vortheilhafteste Art einzurichten, nicht allemal im Stande, sondern öfters die Bauern bei diesen Arbeiten mit anzuwenden, genöthiget.

In solchen Fällen nun haben die Bauern ganz vorzüglich eine Strenge und genaue Aufsicht nöthig, wenn nicht ihr ganzer Dienst vereitelt, und öfters lächerlich werden soll.

Ist auch gleich bei den Mist- Holz- und Heufuhren der Bauern weder durch die Gesetze, noch auch ihre Annehmungsbriefe etwas gewisses bestimmet, so bleibet es doch eine unstreitige Wahrheit, daß die Bauern dabei nicht allein mit den Kräften ihrer Pferde in Verhältniß stehende Ladungen thun, sondern auch so oft, als es die verschiedene Länge der Tage und Weite des Orts verstattet, dergleichen Fuhren in den Diensttagen wiederholen müssen.

Die Mißbräuche, so sich hierunter durch die Bosheit der Unterthanen auf vielen Landgütern eingeschlichen

haben, gehen bis zum Erstaunen, und ich habe bemerket, daß es vielen Herrschaften, die dieses gar wohl einsehen, und es daher auch gerne abändern wolten, an der nöthigen Anleitung, wie sie es hierunter anzufangen, und was für eine Bestimmung sie diesen Fuhren zu geben haben, ermangelt.

Wenn nun meine gegenwärtige Absichten dahin gerichtet sind, daß ich unerfahrnen Wirthen den rechten Gebrauch ihrer Bauerdienste zeigen will, so werde ich auch bei den vorbenannten Arten von Dienstfuhren eine zweckmässige Anleitung, wie der dabei eingerissene allzugrosse Mißbrauch einigermassen zu hemmen und abzustellen sey, mitzutheilen, verbunden sein.

§. 68.

Warum eine Herrschaft, welche die bei dem Mistfahren der Bauern eingerissene Mißbräuche abstellen will, zuförderst auf Abänderung der Bauermistwagen bedacht seyn müsse.

Aus der Natur dieser Fuhren ergiebt sich von selbst, daß es dabei theils auf die Zeit, die den Bauern zu diesen Fuhren zu verstatten, theils aber auch auf die Ladung ankomme.

Weil aber nicht bei allen diesen drei Arten von Fuhren eine gleiche Beschaffenheit vorwaltet, so wird es, bei einer jeden das Nöthige besonders anzumerken, der Ordnung gemäß seyn.

Ich werde daher mit den Mistfuhren, weil deren Bestimmung, in Ansehung der Ladung, fast unter allen am schwersten fällt, den Anfang machen.

Die

Die gemeine auf Tagen gesetzte Dienstbauern geben durch die zum Mistfahren mitgebrachte Wagen den Vorsatz, die Herrschaft bei dieser Arbeit betrügen zu wollen, schon genugsam zu erkennen.

Diese Wagen sind nicht allein dergestalt kurz eingerichtet, daß die Hinter- und Vorderräder beinahe zusammen stossen, sondern auch die Rungen dermassen enge zusammen gezogen, daß die aufgesetzte Mistleitern nur einen sehr engen Raum bilden können. Die Leitern selber sind ungewöhnlich niedrig, und das Vorsetzbrett auf der einen Seite ist dergestalt schmal, daß, wenn der Mist nur etwas kurz ist, davon wenig oder gar nichts, wenn er nicht unter dem Fahren wieder abfallen soll, aufgeladen werden kann.

Daß diese Beschreibung der Dienstbauernmistwagen der Wahrheit vollkommen gemäß sey, wird ein jeder, der sich die Mühe, solche etwas näher zu untersuchen, und in Augenschein zu nehmen, geben will, von selbst finden.

Wird auch gleich ein dergleichen Wagen bis auf den Haufen voll geladen, so kann er doch niemal eine Ladung, die den Kräften auch der schlechtesten Bauerpferde gemäß wäre, in sich fassen, sondern es wird damit nur immer eine nichts bedeutende Kleinigkeit von Mist, die beinahe des Anspannens nicht werth ist, zu Felde gebracht.

Eine Herrschaft, die hierunter eine Aenderung treffen, und die Mistladungen der Bauern mit ihrem Gespann verhältnißmässig machen will, muß solchemnach

vor allen Dingen mit dem Wagen, so die Bauern zum Mistfahren auf den Dienst mitzubringen gewohnet sind, eine Aenderung vornehmen, indem von selbst einleuchtet, daß sie sonst zu ihrem Endzweck nicht gelangen kann.

§. 69.

Daß die Wagen der Bauern dergestalt eingerichtet werden müssen, daß sie darauf die von ihrem Gespann zu zwingende Mistladung damit zu Felde zu schaffen im Stande sind, und in wie weit man sich dabei, um solches gehörig zu bestimmen, des Gewichts bedienen könne.

Mit einem Worte, die Bauern müssen ihre Mistwagen dergestalt einrichten, daß diejenige Quantität von Mist, so das Bauergespann nach der Verschiedenheit, ob die Bauern zwei- oder vierspännig zu Hofe zu dienen schuldig sind, ohne demselben Ueberlast zu thun, gantz bequem zu Felde gebracht werden kann, darauf zu laden möglich ist.

Um dieses zu bewerkstelligen, wird es auf folgende zwei Punkte ankommen.

1) muß ausgemittelt werden, wie viel Last einem jeden Bauerpferde bei dergleichen Arbeiten, ohne daß es dadurch allzusehr entkräftet und zu Grunde gerichtet werden darf, zuzumuthen sey? und

2) wie die Mistwagen dergestalt einzurichten sind, daß die Herrschaft versichert seyn könne, daß der Bauer jederzeit die festgesetzte Quantität von Mist wirklich aufgeladen habe.

Sich

Sich des Gewichts bei dem Mistfahren zu bedienen, ist zwar bisher ungewöhnlich gewesen, und es werden vielleicht viele von denen, die diese Blätter zu Gesichte bekommen, ehe sie das folgende gelesen haben, den Einfall, daß ich die Mistladungen nach dem Gewicht bestimmen will, als abgeschmackt zu verlachen, gar sehr geneigt seyn.

Allein ich bitte, hierunter Geduld mit mir zu haben, und mich nicht eher, als bis man meinen ganzen Vortrag übersehen hat, zu verdammen.

Meine Absicht gehet nicht dahin, daß den Bauern ein jedes Fuder Mist, so sie laden und zu Felde bringen, zugewogen werden soll. Dieses würde allerdings ungereimt sein, und von jedermann verlacht zu werden, verdienen. Nur blos dazu will ich mich des Gewichts auch bei dem Mistladen bedienen, damit es das Maaß eines Wagens, der so viel Mist, als das Bauergespann nach seinen Kräften bequem zu Felde zu bringen im Stande ist, in sich fassen kann, zu bestimmen möglich sey.

Dieses wird hoffentlich nicht allein nichts unsinniges bei sich führen, sondern auch nicht unmöglich seyn.

Ist aber nur erst die Länge, Breite und Höhe eines Mistwagens, der, wenn er vollgeladen ist, die gehörige Quantität von Mist enthalten muß, ausgemittelt worden, so wird es alsdenn, sich mit dem Wiegen des Mistes abzugeben, ferner nicht nöthig, sondern man schon von selbst gegen die bisherige unverantwortliche Betrügereien der Bauern gedecket seyn.

§. 70.

§. 70.

Daß ein zweispänniger Bauer in einer Mittelgegend ganz füglich acht Centner Mist bei jeder Ladung zu Felde schaffen könne.

Um inzwischen das Maaß eines solchen Mistwagens nach seiner Länge, Breite und Höhe richtig bestimmen zu können, ist der in dem nächstvorstehenden §. bemerkte erste Punkt, wie viel nehmlich einem Bauerpferde bei dieser Arbeit dem Gewichte nach an Ladung zuzutheilen sey? näher zu bestimmen.

Die Last, die ein jedes mässiges gehörig gefuttertes und bei Kräften unterhaltenes Pferd ziehen kann, wird auf sechs Centner geschätzet, und daß die Fuhrleute auf ihre Pferde noch weit mehr laden, ist bekannt.

Selbst in den Mittelgegenden ist ein zweispänniger Bauer zwölf Scheffel Erbsen, oder Weitzen auf sechs bis acht Meilen weit zu verfahren, schuldig, und es wird solches daselbst niemahl als ein unerträglicher, oder unverhältnißmässiger Dienst angesehen.

Zwölf Scheffel Erbsen, oder Weitzen aber betragen, den Scheffel zu 95 Pfund gerechnet, zehn Centner vier Pfund; und es sind folglich die Bauerpferde in den dortigen Gegenden schon über fünf Centner Last fortzuschaffen, gewohnt.

Nichts übermässiges würde es daher seyn, wenn man auch in Ansehung der Mistfuhren eine gleiche Ladung festsetzte, zumahl dieselben nur auf einem ganz kurzen Weg geschehen, auf welchem aber eine weit grössere Last, als auf einem weiten und entfernten, fortgeschaffet werden kann.

Um

Um inzwischen den Bauern allen Vorwand, daß die zur Abfahrung einer solchen Last von Mist einzurichtende Wagen allzugroß und zu schwer würden seyn müssen, zu benehmen, wollen wir bei dieser Arbeit nur auf jedes Pferd 4 Centner rechnen, dergestalt, daß ein zweispänniger Bauer bei jedesmaligen Fahren eine Last von 8 Centner Mist aufs Feld schaffen müsse.

Durch diese Mässigung der Last wird auf einer Seite dem Bauer alle Gelegenheit, dagegen eine gegründete Einwendung zu machen, beschnitten; andern theils aber können auch die Herrschaften in diesen Gegenden vollkommen damit zufrieden seyn, weil es gewiß ist, daß bisher die Bauern nicht ein Drittel davon zu Felde gebracht haben.

§. 71.

Wie es anzufangen sey, daß man hierunter zu einem Probewagen, nach welchem nachher alle andre Bauerwagen einzurichten sind, gelange.

Um nun überzeugt seyn zu können, daß ein jedes Fuder Mist, so der Bauer am herrschaftlichen Dienst fähret, vorstehendes Gewicht in sich halte; so müssen die dazu bestimmte Wagen in ihrer Länge, Breite und Höhe die zur Fassung einer solchen Mistmasse erforderliche Grösse haben.

Mit leichter Mühe kann hiezu ein Wagen, von welchem, daß er die benannte Menge von Mist, wenn er voll geladen wird, Platz darauf habe, dem Augenschein nach zu vermuthen stehet, gewählet werden.

Hat

Hat man denselben mit 8 Centner Mist, die allerdings zur Probe ordentlich abgewogen werden müssen, beladen, und man findet, daß derselbe nicht allein genugsamen Platz darauf hat, sondern er auch gehörig davon angefüllet worden, so ist man dadurch zu einem Probewagen, nach welchem künftig alle andre Mistwagen der Bauern, die sie auf den herrschaftlichen Dienst bringen müssen, einzurichten sind, gelanget.

§. 72.

Daß nicht aller Mist gleich schwer sey, und daher zu dem leichten Mist, wenn von beiden eine gleiche Quantität zu Felde geschaffet werden soll, ein grösserer Wagenraum, als zu dem schweren erfordert werde.

Zu bemerken ist hiebei aber, daß nicht alle Mistarten gleich schwer sind.

Nicht allein der Unterscheid des Viehes, wovon derselbe gefallen ist, sondern auch die Verschiedenheit seiner Zubereitung, nachdem derselbe kurz oder lang ist, verursachet es, daß eine Art vor die andre mehr oder weniger in das Gewichte fällt.

Ein trockener Schaaf- und langer Pferdemist wird allemal weit leichter befunden werden, als ein fetter und kurz gefaulter Kuh- und Ochsenmist; und ein blosser Hofmist, der im Freien vor den Ställen gemacht worden, wird, da er nur wenige Viehexcrementen bei sich führet, sondern hauptsächlich aus verfaulten Stroh bestehet, noch weniger ins Gewichte fallen.

Daß

Daß bei der Ladung ein leichter Mist, wenn er mit dem schweren ein gleiches Gewicht betragen soll, einen weit größern Raum, als ein schwerer, erfordere, giebt die Vernunft.

Von selbst folget hieraus, daß bei dem Schaaf- und langen Pferdemist, wenn die Ladung jederzeit einerlei Gewicht haben soll, die Mistwagen grösser und geraumer, als bei dem fetten und kurzgefaulten Kuh- und Ochsenmist seyn müssen.

Dem Bauer zuzumuthen, daß er sich so viele verschiedene Mistwagen, als es Arten von Mist giebet, halten solle, würde lächerlich seyn, und einen vernünftigen Gutsbesitzer wohl niemal einfallen.

§. 73.

Daß bei dem leichten Mist nur blos die Länge des Mistwagens geändert werden dürfe, und wie solches vermittelst des sogenannten Langwagens sehr leicht möglich sey.

Es brauchet auch solches nicht; sondern mit einem und eben demselben Wagen wird allemal, sowohl von leichten, als schweren Mist, eine dem Gewicht nach gleiche Menge davon zu Felde geschaffet werden können.

Nur muß einem solchen Wagen bei einer jeden Mistart eine besondere Richtung, um entweder mehreyn Platz zu verschaffen, oder denselben verhältnißmässig einzuschränken, gegeben werden.

Die hiezu nöthige Veränderungen des Wagens sind schon vorhin einem jeden Bauer von selbst bekannt,

und

und er bedienet sich derselben fast jederzeit nach dem Unterscheid, ob er solchen zu den herrschaftlichen, oder seinen eigenen Geschäften brauchet.

Der mechanische Bau eines dergleichen Bauerwagens macht auch diese Veränderungen, besonders vermittelst des daran befindlichen sogenannten Langwagens, sehr leicht und begreiflich.

Daß ein jeder Wagen, wenn den Pferden die ihren Kräften gemäße Last gegeben werden soll, die gehörige Länge, Höhe und Breite haben müsse, ist schon oben erinnert worden.

In den beiden letzten Stücken bedarf ein Mistwagen bei den leichtern Mistarten keiner besondern Abänderung, welches auch wegen der verschiedenen Mistleitern, so der Bauer dazu halten müste, mancherlei Schwierigkeiten verursachen würde.

Auch diese Schwierigkeiten wären zwar immer nur sehr wenig bedeutend, inzwischen könnten sie doch den fast allemal unvergnügten Bauern zum Murren und Klagen eine Gelegenheit geben, und auch dieses muß eine Herrschaft, die bei ihrer Wirthschaft glücklich leben will, auf alle mögliche Weise zu vermeiden suchen, wenigstens nicht selber Anlaß dazu geben.

Nur blos die Länge der Mistwagens darf geändert werden, wenn eine leichte Mistart, die bei gleichem Gewichte mehrern Raum erfordert, geladen werden soll.

Blos durch die mehrere Auslassung des Langwagens kann solches ohne die geringste Mühe bewirket, und

ein

ein solcher Bauerwagen so lang und so kurz, als nöthig befunden wird, gemacht werden.

Daß bei gleicher Höhe und Breite eine mehrere Länge, von einem halben, ganzen, oder auch wohl $1\frac{1}{2}$ Rheinländischen Fuß schon einen ansehnlichen grössern Raum auf einem zu beladenden Wagen verschaffe, ist von selbst einleuchtend, und es wird daher, blos durch diese ungekünstelte abgeänderte Länge des Wagens, allemal auf demselben ein gleiches Gewicht von Mist, er mag lang, oder kurz, schwer oder leicht seyn, zu bringen, möglich werden.

§. 74.

Warum, die Einrichtung des Mistprobewagens in Gegenwart der Bauern vorzunehmen, rathsam sey.

Um nun in einem jeden Fall, nach der mehrern, oder wenigern Schwere des Mistes die Länge des Wagens bestimmen zu können, so würde bei einem solchen Probewagen von einer jeden Mistart ein besonderer Versuch gemacht werden müssen.

Daß dergleichen Proben in Gegenwart der Bauern, oder doch wenigstens des Schulzens und der Gerichte angestellet werden, wird aus einem doppelten Grunde allemahl rathsam seyn.

Einmahl können die Bauern dabei durch den selbst eignen Augenschein, daß ihren Pferden bei einer solchen bestimmten Mistladung keine unerträgliche Last zugemuthet werde, überzeuget werden.

Demnächst aber ist ihnen auch bei dieser Gelegenheit das nach diesem Probewagen eingerichtete Maaß

ihrer künftigen Mistwagen zuzustellen, und ihnen die Ursachen von allen demjenigen, so dabei zu beobachten vorfällt, zu erklären, und deutlich zu machen.

§. 75.

Daß aber, dieser Vorsichten ohnerachtet, es dennoch allemahl nöthig bleibe, daß auf das Betragen der Bauern genau Achtung gegeben, und keine andre Wagen, als die dem Probewagen gemäß sind, geduldet werden müssen.

Mit keinen andern Wagen müssen alsdenn die Bauern, wenn sie zum Mistfahren bestellet worden sind, auf den herrschaftlichen Dienst erscheinen, und eine Herrschaft thut nicht unrecht, wenn sie gegen die Contravenienten eine bestimmte gemässigte Leibeszüchtigung festsetzet.

Sonst aber können sie demohnerachtet bei diesem Geschäfte nicht ohne die genaueste Aufsicht, besonders im Anfange, ehe sie dieser neuen Einrichtung gewohnt worden, gelassen werden.

Wolte man die Bauern, nachdem man ihnen diese neue Einrichtung bekannt gemacht, und anbefohlen hat, dennoch ferner bei ihrer Willkühr darunter belassen, so ist nichts gewissers, als daß die Sache in kurzer Zeit wiederum in Vergessenheit gerathen, sie mit ihren vorigen untauglichen Mistwagen auf den Dienst erscheinen und die ganze Sache wiederum vereitelt werden würde.

Die Ordnungen und Vorschriften, die man den Bauern ihren Diensten zur Richtschnur giebet, haben gemeiniglich mit den Landesherrlichen Gesetzen, wenn

nicht

nicht auf deren Befolgung ein beständiges wachsames Auge gehalten wird, einerlei Schicksal. Sie werden abgefasset, gedrucket, publiciret, nur selten aber befolget. (a)

Der Wirthschafter, der zur Aufsicht der Frohndienste bestellet ist, muß solchemnach das bestimmte Maaß zu den Miswagen beständig bei der Hand haben, um diejenigen, die ihm verdächtig vorkommen, darnach untersuchen zu können.

Die Abänderung solcher Wagen, wenn kurzer Mist gefahren werden soll, kann allemal mit leichter Mühe auf dem Dienste selber geschehen, und es ist daher am besten, daß die Bauern mit Wagen, die zum langen Mist, weil derselbe gemeiniglich in der Wirthschaft am häufigsten zu seyn pfleget, eingerichtet sind, zum Dienste kommen.

(a) Man erzählet von dem ehemahligen Königl. Preussischen Etats- und Finanzminister von Fuchs, daß er bei seinem Bette einen grossen eisernen Kasten stehen gehabt, den er jederzeit wohl verwahret und verschlossen gehalten.

Jedermann glaubte, daß dieser Kasten mit einem ansehnlichen Vorrath von baaren Gelde angefüllet seyn müsse, zumahl gedachter Minister den Ruf eines reichen Mannes vor sich hatte.

Er war niemal verheurathet gewesen, und hatte auch folglich keine Kinder, sondern hinterließ lauter sogenannte lachende Erben. Kaum hatte er bei seinem Absterben die Augen geschlossen, als dieselben schon voller Hofnung zu dem bemeldeten eisern Kasten eilten, um den darinn vermutheten Mammon in Empfang, oder doch wenigstens in vorläufigen Augenschein zu nehmen.

Nicht wenig erstaunet aber wurden sie, als sie diesen Kasten, an statt Geldes, mit lauter Edicten angefüllet funden, auf welchen ein Zettel lag, worauf der Verstorbene mit eigener Hand die Worte: meines Wissens ist von allen diesen keines gehalten worden: geschrieben hatte.

Zu wünschen wäre es, daß dieses nicht noch jetzt Wahrheit seyn möchte.

§. 76.

Warum auch eine nähere Bestimmung der täglichen Fuderzahl bei dem Mistfahren der Bauern nöthig ist, nebst der Bemerkung, wie unverantwortlich dieselben, wenn sie ihrer eigenen Willkühr überlassen sind, zu verfahren pflegen.

Der zweite Punkt, der bei dem Mistfahren dieser Art von Bauern näher zu bestimmen ist, bestehet in der Festsetzung, wie viel Fuder von der im vorigen §. benannten Grösse sie täglich, ohne ihren Pferden Ueberlast thun zu dürfen, zu Felde fahren können.

Wer jemahl ihre bisherige hierunter eingeführte Gewohnheit mit angesehen hat, der wird über die unverantwortliche Betrügereien, so das Bauergeschlecht bei allen Gelegenheiten gegen die Herrschaft auszuüben suchet, nicht genug erstaunen können.

Sie kriechen mit ihren Pferden sowohl bei dem Heraus- als Herein ahren mehr, als daß man es ein ordentliches Fahren nennen könnte, und sehr selten lassen sie die Pferde, wenn sie auch gleich ledig wieder zurück kommen, einen ordentlichen Schritt gehen.

Ueberdem gehet es bei dem Auf- und Abladen dergestalt langsam und schläfrig zu, daß man in der Ferne kaum

kaum bemerken kann, daß Menschen, die sich bewegen, bei dem Wagen gegenwärtig sind.

Kein Wunder ist es daher, wenn bei dieser Arbeit wenig oder nichts geschiehet, sondern der ganze Tag recht muthwillig verschleudert wird.

In der That kommt dem Bauer selber dabei nichts zu Nutze, sondern nur blos sein auf den Dienst geschicktes Gesinde pfleget dabei seiner Faulheit auf eine unverantwortliche Weise.

§. 77.

Wie hierunter den Mißbräuchen der Bauern an den Orten, wo eigenes herrschaftliches Gespann gehalten wird, durch das Vorfahren der Herrenwagen, sehr leicht vorgebeuget werden könne.

An den Orten, wo ausser den Bauerdiensten, annoch eigenes herrschaftliches Gespann gehalten werden muß, kann diese Zeitversäumniß dadurch gar füglich vermieden werden, daß man eines von seinen eigenen Gespannen vorfahren lässet, da alsdenn die Bauerknechte eben so oft, als dieses, nachfolgen, und mit die Reihe halten müssen.

Bei einer zahlreichen Menge von Dienstbauern muß man aber dieselben in zwei Colonnen, daß ich mir dieses militärischen Ausdrucks bei einer so schmutzigen Ackerarbeit bedienen darf, eintheilen, und bei einer jeden einen besondern Herrenwagen vorfahren lassen, weil sonst dieses Geschäfte sehr leicht in Verwirrung geräth, und es auch bei dem Aufladen, weil nicht alle Wagen zu gleicher Zeit an den Misthaufen kommen können, langsam hergehet.

§. 78.

Daß aber alsdenn, wenn diese Arbeit gehörig beschleuniget werden soll, genugsame Mistlader vorhanden seyn müssen, und was hierunter die Verschiedenheit der Gewohnheiten mit sich bringet.

Ueberhaupt ist das Laden bei dem Mistfahren jederzeit ein Geschäfte, wozu, wenn dasselbe beschleuniget werden soll, eine hinlängliche Anzahl von Leuten erfordert wird.

An vielen, und fast den meisten Orten sind die Bauern, bei dem Mistfahren einen eigenen Lader mitzubringen, schuldig. Wo dieses gewöhnlich ist, da wird durch die Vertheilung der Bauern in zwei Classen oder Colonnen, das Mistfahren gar sehr beschleuniget, weil alsdenn, ausser dem Knecht, noch bei einem jeden Wagen zwei Lader vorhanden sind; da hingegen, wenn die Bauern insgesamt nur eine Reihe halten, auch ein jeder Wagen nur einen Lader hat, folglich diese Arbeit natürlicherweise dadurch gar sehr verzögert und aufgehalten werden muß.

Sind die Bauern, ihre eigene Lader mitzubringen, nicht verbunden, so muß eine Herrschaft andre genugsame Dienstleute dazu bestellen, wenn sie diese Arbeit gehörig beschleuniget wissen will.

Sonst kann solche auch durch die bekannte Wechselwagen gar sehr befördert werden. Solches gehet aber nur bei einer kleinen Anzahl von Mistfuhren an. So bald schon mehr als drei bis vier zusammen sind, so findet dieses Beschleunigungsmittel füglich weiter nicht statt, weil die leere Wagen den Ladern zu geschwinde über den

Hals

Hals kommen, und sie folglich dennoch warten, und die Zeit müßig zubringen müssen.

§. 79.

Daß bei der Bestimmung der täglichen Fuderzahl theils auf die Länge der Tage, theils aber auch auf die Entfernung des zu bemistenden Ortes Rücksicht genommen werden müsse.

Hat man so viele Dienstbauern, daß man seine sämtliche Wirthschaftsgeschäfte damit zu bestreiten Hofnung haben kann, und folglich eigenes Gespann zu halten nicht nöthig hat, so fällt von selbst in die Augen, daß sich eine Herrschaft alsdenn der vorbenannten Vortheile nicht bedienen könne, sondern das Mistfahren den Bauern allein überlassen müsse.

Dieses ist denn der Fall, in welchem eine nähere Bestimmung der Fuderzahl, die sie täglich aufs Feld zu schaffen im Stande sind, nöthig wird.

Daß bei dieser Bestimmung auf die längere und kürzere Tage Rücksicht genommen werden müsse, ist ganz natürlich; denn daß in den erstern mehrere Arbeit, als in den letztern, verrichtet werden könne, giebet die Vernunft von selbst an die Hand.

Nicht allein die verschiedene Länge der Tage, sondern auch die Entfernung des Orts, wohin der Mist gefahren werden soll, ist hiebei zum Grunde zu legen.

Aus der Natur alles Fuhrwerks ist einleuchtend, daß auch in gleichen Tagen nach einem nahe belegenen Ort öfter, als nach einem entfernten, zu fahren möglich ist.

§. 80.

Bestimmung der Jahreszeiten, in welchen kurze oder lange Tage einfallen.

Die langen Tage nehmen bekantermassen von Ostern oder mit Eintritt des Aprils, ihren Anfang, und gehen wiederum auf Michaelis, oder mit Ausgang des Septembers, zu Ende.

Die kurzen Tage fangen hingegen mit Michael an, und endigen sich auf Ostern. Diese Termine der langen und kurzen Tage wollen wir denn, da sie in dem Lauf der Sonne unter unserer Himmelsgegend selber gegründet sind, auch gegenwärtig beibehalten.

§. 81.

Nähere Bestimmung in Ansehung der Nähe, oder Entfernung des zu bemistenden Ortes.

In Ansehung der Nähe oder Entfernung des zu bemistenden Ortes ist zu bemerken, daß ein jeder vernünftiger Wirth wohl vorzüglich die dem Dorfe am nächsten belegene Aecker in Mist und Düngung zu unterhalten suchet, besonders wenn sein Stallmist nicht vor das ganze Feld hinreichend seyn will.

Die weit entlegene Aecker werden gemeiniglich durch den Hordenschlag, oder auch wohl allerhand künstliche Düngungsarten, in tragbaren Stande erhalten.

Hierunter allenthalben eine gemeine Weite und Entfernung zu bestimmen, hält schwer, weil es dabei gar sehr auf die Lage des Dorfs und der Aecker ankommt, und es einen grossen Unterscheid machet, ob die letztern um das Dorf in einer gleichen Entfernung rund herum liegen,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0160
DFG

liegen, oder nur der Länge nach auf ein oder zwei Seiten herauf schiessen.

Bei der ersten Lage werden die Mistfuhren niemahl so weit, als bei der zweiten fallen. Inzwischen muß es schon ein sehr grosses Ackerwerk und ungeschickte Lage seyn, wenn man den Mist über zwei tausend Schritt vom Dorf, und damit auf den zur Bedüngung bestimmten Ort zu kommen, zu fahren genöthiget ist.

Ist ein Landwirth in die Nothwendigkeit, seinen Mist weiter, als zweitausend Schritt zu fahren, gesetzet, so wird alsdenn, so sehr ich auch sonst ein Feind davon bin, auf die entlegene Aecker ein eigenes Vorwerk anzulegen, allemahl rathsam seyn.

Inzwischen wollen wir, um hierunter einen gewissen allgemeinen Satz ausfündig zu machen, die grösseste Weite der von den Bauern zu verrichtenden Mistfuhren auf zweitausend, die von den nahen aber auf tausend Schritt annehmen.

§. 82.

Wie man durch Gegeneinanderhaltung der beiden vorigen Bestimmungen zu einem ganz billigen Dienstmistfahrenreglement vor die Bauern gelangen könne.

Beides die verschiedene Länge der Tage, und die verschiedene Weite der Fuhren gegeneinander gehalten, würde folgendes billiges Dienstmistfuhrenreglement zum Vorschein kommen:

1) Zwischen Ostern und Michael, folglich in derjenigen Jahreszeit, wo die längesten Tage einfallen, kann ein Dienstbauer, wenn der zu bemistende Acker nicht

über tausend Schritt entfernt ist, den ganzen Tag hindurch ganz füglich zehn Fuder Mist, und zwar Vormittage sechs, und Nachmittage vier, weil derselbe wegen der Ausspannungsstunden allemahl etwas kürzer, als der Vormittag fällt, zu Felde schaffen.

2) Ist aber der zu bemistende Ort über tausend bis zwei tausend Schritt entfernt, so können alsdenn füglich nicht mehr, als täglich sieben Fuder, nehmlich vier Vor- und drei Nachmittage von ihm verlangt werden.

3) Von Michael bis Ostern ist ein Dienstbauer, wenn der zu bemistende Ort nicht über tausend Schritt vom Dorffe ablieget, ohne alle Beschwerde fünf Fuder, nehmlich drei Vor- und zwei Nachmittage, zu Felde zu bringen, im Stande; da ihm hingegen

4) In dieser Jahreszeit, wenn der zum bemisten bestimmte Platz über tausend, bis gegen zwei tausend Schritt entlegen ist, füglich nicht mehr, als auf den ganzen Tag drei Fuder zugemuthet werden können.

Oefters sind die mit Mist zu befahrende Plätze kaum zwei hundert bis drei hundert Schritt von dem Dorffe entfernet, und alsdenn ist freilich das hierunter vor die Bauern festgesetzte Tagewerk zu geringe. Allein bei allgemeinen Bestimmungen kann man sich unmöglich in alle besondre Fälle und Umstände einlassen, sondern es muß dabei nur blos das gewöhnlichste zum Grunde geleget, auch überhaupt die Sache dergestalt eingerichtet werden, daß der Bauer niemahl, sich darüber mit Recht zu beschweren, oder wohl gar die Unmöglichkeit vorzuschützen, Ursache haben möge.

Die

Die Herrschaft wird bei dieser Bestimmung, wenn auch gleich der Bauer in besondern Fällen öfters einige Vortheile dabei haben solte, doch allemahl weit besser dabei fahren, als wenn diese Geschäfte noch fernerhin der Bauern eigenen Willkühr überlassen wird.

§. 83.

Von den Holzfuhren der auf Tage gesetzten Dienstbauern, und warum dabei ebenfalls eine nähere Bestimmung nöthig sey.

Mit den Holzfuhren, so die auf Tagen gesetzte Bauern ohne Bestimmung eines gewissen Tagewerks am Dienst verrichten müssen, siehet es nicht viel besser, als mit den Mistfuhren, aus.

Auch bei diesen wird gemeiniglich die Zeit unnützerweise verschwendet, und öfters bringet ein Tagelöhner mit der Karre mehr Holz zu Hause, als der seiner Willkühr hierunter überlassene Bauer auf zwei Pferde ladet.

Eine nähere Bestimmung des Holzfahrens der Bauern am Dienst ist daher ebenfalls nothwendig, wenn nicht bey dem täglichen Holzfahren der Grundherr dennoch einen beständigen Mangel an dem benöthigten Brennholz haben soll.

Auch hiebei ist auf eben die Art, als bei den Mistfuhren, theils auf die verschiedene Jahreszeiten, theils aber auch auf die Entfernung des Waldes, aus welchem das Holz geholet werden muß, Rücksicht zu nehmen.

§. 84.

§. 84.

Warum es vor die Herrschaft nicht vortheilhaft sey, wenn die Dienstbauern, auch zugleich das von ihnen zu fahrende Holz selber zu hauen und zu schlagen schuldig sind.

An einigen Orten sind die Bauern das zu fahrende Holz selber zu hauen und zu schlagen, schuldig; an andern hingegen dürfen dieselben nur das bereits geschlagene und in Klaftern gesetzte Brennholz aufladen und heranrücken.

Auch dieser Unterscheid kann bei der Bestimmung der Holzfuhren, so die Bauern am Dienst zu verrichten verpflichtet sind, nicht ausser Augen gesetzet werden.

Es scheinet zwar die Schuldigkeit der Bauern, das von ihnen anzufahrende Brennholz selber hauen und schlagen zu müssen, vor die Herrschaft sehr vortheilhaft zu seyn, weil sie dadurch das Schlagerlohn ersparen.

Allein, wenn man die Sache gehörig überleget, so wird man gar bald finden, daß dieses nur ein blosser Scheinvortheil sey, und dabei auf mancherlei Art mehr verlohren, als gewonnen werde.

Schon an den Holzfuhren selber verlieret ein Grundherr dadurch merklich, weil, wie vorhin erwähnet worden, von einem Bauer, welcher sich das Holz selber schlagen, oder doch wenigstens zu rechte hauen muß, nach der Billigkeit nicht verlangen kann, daß er so oft, als ein anderer der schon vorhin in Klaftern gesetztes Holz ladet, fahren soll.

Ueber-

Ueberdem wird ein Guthsherr durch die Schuldigkeit der Bauern, sich das Holz selber schlagen zu müssen, in die Verlegenheit gesetzet, daß er fast niemahl trockenes Holz auf seinem Hof bekommt, sondern lauter nasses brennen muß.

Denn wenn auch gleich der Bauer nur Lagerholz, oder trockene und Rindschälige Bäume laden darf, so ist doch bekannt, daß beides niemahl diejenige Trockenheit an sich hat, die ein schon Jahr und Tag gestandenes Klafterholz bei sich führet.

Auch kann der Bauer von einem solchen noch halb nassen, oder wie man es zu nennen pfleget, weltrockenen Holze, nicht so viel- als von dem völlig ausgetrockneten Klafterholz zu laden, zugemuthet werden.

Hiedurch wird denn mehr Holz verschwendet, als sonst in der Wirthschaft nöthig wäre, und auch die Geschäfte, die nicht anders, als bei einer genugsamen Feuerung vollbracht werden können, als Backen, Brauen, und Brandtweinbrennen, gerathen bei nassen Holz niemahl so gut, als bei trockenen.

Eine Herrschaft thut daher weit besser, wenn sie der Schuldigkeit der Bauern, das zu fahrende Holz selber hauen und schlagen zu müssen, gänzlich entsaget, und dagegen das nöthige Brennholz zu rechter Zeit, damit es gehörig austrockenen könne, selber schlagen lässet.

Hiedurch wird sie, nicht allein in dem Holze selber, sondern auch in den Holzfuhren, weit mehr ersparen,

als

als das wenige Schlagerlohn, so sie bei dieser Einrichtung anwenden muß, betragen kann.

§. 85.

Daß in einer Mittelgegend ganz füglich ein zweispänniger Bauer zehn Centner Holz zu laden im Stande sey.

Dieses vorausgesetzet, wird zuförderst die Ladung eines Dienstbauern bei einem jeden Fuder Holz, so er anzufahren schuldig ist, näher bestimmt werden müssen.

Nicht alle Arten von Holz sind von gleicher Schwere, und es kann daher auch dem Bauer nicht, von allen eine gleiche Menge zu laden, angemuthet werden.

Seine Last hierunter nach dem Gewicht festzusetzen, ist daher ebenfalls der sicherste Weg, weil er sich sonst durch Verkürzung und Einschränkung seines Wagens, eben derjenigen Betrügereien, die ich oben bei dem Mistfahren umständlich bemerket habe, gegen die Herrschaft bedienet.

Da mit dem Holzfahren nicht diejenige Unbequemlichkeiten, die bei dem Mistfahren vorzufallen pflegen, verknüpft sind, so ist auch keine Ursache vorhanden, warum nicht auf ein Bauerpferd in Mittelgegenden eine gleiche Last, als es sonst von andern Wirthschaftsproducten fortschaffen muß, und die oben auf fünf Centner angenommen worden, gerechnet werden solte.

Ich nehme es daher als einen ohngezweiffelten wirthschaftlichen Satz an, daß ein zweispänniger Bauer

Bauer in einer Mittelgegend auf jedes Fuder Holz 10 Centner zu laden im Stande, und folglich auch schuldig ist.

§. 86.

Warum es, das Gewicht einer Klafter nach Verschiedenheit der Holzarten auszumitteln, nöthig sey.

Hiemit ist aber die Sache noch nicht abgethan, sondern es kommt ferner auf die Bestimmung des Gewichts, so eine Klafter nach Verschiedenheit der Holzarten in sich enthält, an, wenn mit einer gewissen Zuverläßigkeit, den wie vielsten Theil einer Klafter ein solcher Bauer jedesmal zu laden hat, festgesetzet werden soll.

Noch wohl niemand hat bisher sich die Mühe gegeben, eine Klafter von den verschiedenen Holzarten abzuwiegen, und dadurch das eigentliche Gewicht derselben zu bestimmen.

Hiezu habe ich also hierunter meine Zuflucht nicht nehmen können, sondern ein anderes Mittel, um dieserhalb zu einiger Gewißheit zu gelangen, wählen müssen, und ich hoffe auch darunter einen ziemlich sichern Weg getroffen zu haben.

§. 87.

Verschiedene Punkte, die bei der Bestimmung des Gewichts einer Klafter vorauszusetzen sind, besonders von dem Maaß einer hierunter zum Grunde angenommenen Klafter.

Ehe ich mein hierunter beobachtetes Verfahren näher vortragen, und zu einer geneigten Beurtheilung vor-

vorlegen kann, muß ich einige Punkte, die dabei in Rücksicht kommen, bemerken.

1) Zuförderst ist der Unterscheid zwischen grünen und trockenen Holz bei der Bestimmung seines Gewichts niemal außer Augen zu setzen, indem es, sowohl der Vernunft, als auch der Erfahrung gemäß ist, daß das erstere weit schwerer, als das letztere wieget.

2) Bei dem Holzfahren der Bauern muß jederzeit trockenes Klafterholz vorausgesetzet werden; es hat daher

3) bei der Bestimmung des Holzfahrens der Bauern nur trockenes Holz angenommen werden können; jedoch ist dabei

4) dasjenige, was das trockene Holz gegen das grüne im Gewicht verlieret, mit in Betracht zu nehmen gewesen.

Da endlich

5) die Klaftern nicht an allen Orten gleich stark gesetzet zu werden pflegen, so hat ein allgemeines Maaß derselben angenommen werden müssen; und hiezu habe ich

6) das in den Brandenburgischen Ländern gewöhnliche, und besonders in den Königl. Forsten festgesetzte gewählet; dieses aber bestehet

7) aus einer Höhe und Breite jede von 6 Fuß, wobei eine jede Klobe die Länge von 3 Fuß in sich enthält.

Sollten in einigen Gegenden grössere Klaftern gebräuchlich seyn, so können solche nach diesem von mir angenommenen allgemeinen Maaß mit leichter Mühe reduciret

ciret werden, und demohnerachtet das Verhältniß der Holzladung der Bauern allemal nach dem Gewichte einerlei bleiben.

§. 88.

Das Gewicht eines Cubicfußes von den verschiedenen Holzarten.

Zu einer Ausrechnung des Klaftergewichts nach den verschiedenen Holzarten hat mir, eine mir zu Gesicht gekommene Bestimmung, wie viel ein Cubicfuß Holz von jeder Art wieget, deren man sich bei der Festsetzung des Fuhrlohns vor Abfahrung des ausgearbeiteten Kaufmannsguts bedienet, Gelegenheit gegeben.

Aus dem davon gemachten Verzeichniß habe ich mir diejenigen Holzarten, die gemeiniglich zum Brennholz in Klaftern geschlagen zu werden pflegen, und folglich als ein Gegenstand der jetzigen Bestimmung anzusehen sind, herausgezogen, und dabei befunden, daß

1)	ein Cubicfuß von grünen Büchenholz wieget	57	Pfund.
2)	Von grünen Eichenholz	50	—
3)	= = = Fichten oder Kiehnen	48	—
4)	= = = Erlen	57	—
5)	= = = Eschen	35	—
6)	= = = Tannen	36	—

§. 89.

Wie viel eine Klafter nach dem vorhin bemerkten Gewicht eines Cubicfußes nach Verschiedenheit der Holzarten im grünen Holz wiege.

Unter der Voraussetzung, daß dieses Gewicht des Cubicfußes seine Richtigkeit habe, ist demnächst, wie viel eine Klafter von oben bemeldeter Bestimmung an Cubicfußen in sich enthalte, auszumitteln nöthig gewesen.

Daß aber eine solche Klafter 108 Cubicfuß in sich enthalte, hat sich von selbst dargethan.

Nichts war daher natürlicher, als daß ich bei einer jeden Holzart das Gewicht eines Cubicfußes mit 108 multiplicirte, um dadurch das Gewicht einer ganzen Klafter heraus zu bekommen. Bei dieser Verfahrungsart hat sich denn von selbst hervorgethan, daß von grünen Holz das Gewicht einer Klafter beträget

1)	von Büchenholz	59 Cent.	50 Pf.
2)	= Eichen	49 —	10 —
3)	= Fichten oder Kiehnen	47 —	14 —
4)	= Erlen oder Elsen	59 —	50 —
5)	= Eschen	34 —	40 —
6)	= Tannen	35 —	38 —

Von dem Birkenholz habe ich zwar in dem mir zu Händen gekommenen Verzeichniß keine Bestimmung des Gewichts von einem Cubicfuß angetroffen, weil solches wohl niemal eine Waare ist, womit die Holzkäufer im ganzen zu handeln pflegen.

Da

Da inzwischen diese Holzart unter dem Brennholz sehr gewöhnlich ist, und folglich bei dem Holzfahren der Bauern sehr oft geladen werden muß, so habe ich solche nicht übergehen können, und ich glaube der Erfahrung nicht zuwider zu handeln, wenn ich solche dem Fichten- oder Kiehnenholz im grünen gleichschätze, und solchemnach ebenfalls das Gewicht einer Klafter davon auf 47 Centner 14 Pfund festsetze.

§. 90.

Von dem Verhältniß des Gewichts von trocknen Klafterholz gegen grünes, und warum das erstere gegen das letztere auf $\frac{1}{3}$tel, bei dem Elsenholz aber auf die Hälfte reduciret worden.

Auch hiebei habe ich nicht bestehen bleiben können, sondern es hat, um zu meinem abgezielten Endzweck zu gelangen, auch der Unterscheid des Gewichts zwischen einem grünen und trockenen Holze, weil das zum Grunde gelegte Gewicht von einem jeden Cubicfuß nur nach grünen Holz eingerichtet war, die von den Bauern am Dienst abzufahrende Klaftern aber aus trockenen Holze bestehen, näher bestimmt werden müssen.

Gewiß ist es wohl, daß nicht alle Holzarten durch die Austrockenung gleich viel von ihrem Gewichte verlieren, sondern es hiebei auf die mehrere oder wenigere Festigkeit der Holzsubstanz gar sehr ankommt.

Da es aber unmöglich ist, sich hiebei in eine arithmetische Genauigkeit einzulassen, sondern man sich blos an einem geometrischen Verhältniß begnügen muß, so habe ich der wirthschaftlichen Erfahrung gemäß befun-

den, bei allen Holzarten das Gewicht des grünen gegen das völlig ausgetrocknete auf $\frac{1}{3}$tel zu reduciren und weniger zu rechnen.

Solte auch gleich bei einer oder andern Holzart hierunter um etwas weniges gefehlet worden seyn, so ist doch dabei auch in Erwägung zu ziehen, daß das Gewicht des Cubicfußes nach einem von dem Stamm genommenen zusammenhangenden Stücke, welches ohne alle Zwischenräume ist bestimmet worden; die Cubicfuße einer Klafter aber wegen der vielen Zwischenräume der übereinander gelegten Kloben niemal so compact seyn, folglich auch nicht das Gewicht des zur Richtschnur angenommenen Cubicfußes in sich enthalten können.

Nimmt man hierauf, wie es denn allerdings billig ist, und die Vernunft selber giebet, Betracht, so wird der Satz, **daß ein jedes trockenes Holz gegen das grüne, an seinem Gewicht wenigstens $\frac{1}{3}$tel verliere**, mit vieler Zuverläßigkeit angenommen werden können.

Nur blos wegen des Erlen oder Elsenholzes habe ich, hierunter eine Ausnahme zu machen, mich berechtiget zu seyn geglaubet.

Denn die Erfahrung lehret, daß diese Holzart, wenn sie grün und frisch ist, unter allen das schwerste Gewicht enthält, nachher aber, wenn sie ausgetrocknet worden, zu den leichtesten gezählet werden muß.

Aus dieser Ursache habe ich sie denn auch im trockenen Holze auf die Hälfte, in Ansehung ihres Gewichts, reduciret.

§. 31.

§. 91.

Der Unterscheid des Gewichts von dem grünen und trockenen Holz wird in einer deshalb angefertigten Tabelle näher erläutert.

Um dem geneigten Leser von diesem allen einen desto sichern sinnlichen Begriff machen, und ihn von der wirklichen Schwere, die eine jede Holzart, nachdem sie gehörig ausgetrocknet worden, und alsdenn von den Bauern am Dienst verfahren werden muß, überzeugen zu können, habe ich nachstehende Tabelle davon beifügen wollen.

Tabelle.

des Gewichts der verschiedenen Holzarten, nachdem es trocken oder grün ist.

	Grün		Trocken	
1) Eine Klafter Büchenholz 6 Fuß breit 6 Fuß hoch, 3 Fuß lang, wieget	Ctl. 59	Pf. 50	Ctl. 39	Pf. 70
2) Eine Klafter Eichen dito dito	49	10	32	80
3) = = = Fichten od. Kiehnen	47	14	31	46
4) = = = Birken = =	47	14	31	46
5) = = = Elsen = =	59	50	29	80
6) = = = Eschen = =	34	40	22	100
7) = = = Tannen = =	35	38	23	62

§. 92.

Nähere Bestimmung, wie viel ein zweispänniger Bauer von trockenen Klafterholz, nach Verschiedenheit der Holzarten zu laden im Stande sey.

Daß die Bestimmung der Ladung nach dem Gewicht der verschiedenen Holzarten nicht nach Pfunden und Unzen eingerichtet werden könne, wird wohl von selbst einem jeden einleuchten, und alsdenn ergiebet sich von selbst, daß die Ladung eines jeden zweyspännigen Bauern in den Mittelgegenden bei dem Büchen und Eichenholz auf $\frac{1}{4}$tel Klafter, bei den übrigen 5 Sorten aber auf $\frac{1}{3}$ Klafter ganz füglich festzusetzen sey.

Müssen sie gleich bei den ersten beiden Sorten auf ein jedes Fuder einige Pfund mehr laden, so fällt dagegen die Ladung bei den drei letztern desto geringer.

Fast immer aber sind in einer jeden Landwirthschaft verschiedene Holzarten zum Brennen bestimmt, und den Bauern kommen also die wenige Pfunde, die sie bei den erstern mehr laden müssen, bei dem andern wiederum sehr reichlich zu gute.

Dem geneigten Leser muß ich zwar diese von mir ausgemittelte Bestimmung der Holzladungen für die Bauern zur nähern Beurtheilung anheimgestellet seyn lassen. Inzwischen hoffe ich doch um so mehr, daß sie einigen Beifall verdienen werde, als bisher noch nicht ein sicheres Mittel, um hierunter etwas verhältnißmäßiges festzusetzen, ausfündig gemacht worden ist.

Um inzwischen niemanden, daß er diese meine Meinung blindlings und ohngeprüfet annehme, zuzumuthen,

then, habe ich wohlbedächtig alle diejenige Sätze, worauf solche gegründet ist, näher angezeiget, und entwickelt.

Davon bin ich aber allemal vollkommen überzeuget, daß den Bauern durch diese bestimmte Ladungen auf keinerlei Art zunahe geschehen ist. Denn noch täglich lade ich auf meine 4 Pferde eine ganze Klafter Eichen- und Birken- auch allenfalls Büchenholz, ohne daß ihnen dadurch eine Ueberlast geschiehet.

Wahr ist es zwar, daß die Kräfte wohlgefutterter Gütschenpferde mit dem Vermögen der gewöhnlichen Bauerpferde in keine vollkommene Vergleichung gesetzet werden können. So viel ist aber auch gewiß, daß die Bauerpferde, die nur einigermaßen in Pflege und Futter stehen, allemal die Hälfte desjenigen, was jene leisten, zu verrichten im Stande sind.

Von selbst verstehet es sich im übrigen, daß die Bauern an den Orten, wo sie vierspännig zu dienen schuldig sind, auch eine doppelte Ladung von demjenigen, so ich vorhin, in Ansehung der zweispännigen Bauern, festgesetzet habe, fahren und übernehmen müssen.

§. 93.

Warum die Bauern bei dem Klafterholzfahren auch dazu anzuhalten sind, daß sie das angefahrne Holz auf dem Hofe ordentlich wieder aufsetzen müssen.

Alle diese Bestimmungen werden noch nicht hinreichend seyn, bei den Dienstbauern, die ihnen gewöhnliche Bevortheilungen der Herrschaft in dem Holzfahren

gänzlich zu verhindern, sondern es müssen noch mehrere Vorsichten, um zu diesem Zweck zu gelangen, angewendet werden.

Ist gleich, den wie vielsten Theil einer trockenen Klafter der Bauer bei einem jeden Fuder laden muß, festgesetzet, so ist doch nur selten jemand gegenwärtig, welcher, ob er dieses auch wirklich thue, beobachten könnte.

Denn einem jeden Bauer bei einer jeden Dienstverrichtung einen eigenen Aufseher zu bestellen, würde die Landwirthschaft unendlich erschweren, und zuletzt doch ins unmögliche fallen.

Nichts sichereres kann ich daher hierunter vorschlagen, als daß eine jede Herrschaft darauf halte, daß ein jeder Bauer das zu Hofe gebrachte Holz ordentlich wieder aufsetzen müsse. Alsdenn wird von selbst offenbar werden, ob er die schuldige Ladung gehabt habe, oder nicht.

§. 94.

Warum bei Bestimmung der täglichen Fuderzahl, auch in Ansehung der Holzfahren, auf die Verschiedenheit der Jahreszeiten Rücksicht zu nehmen.

Nachdem solchergestalt dasjenige, was bei der Bestimmung der Ladung, in Ansehung der Bauerholzfuhren, zu erinnern nöthig gewesen ist, berichtiget worden; so wird es auch noch ferner auf die Festsetzung der Fuderzahl, so ein nach Tagen dienender Bauer, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, täglich anzufahren schuldig ist, ankommen.

Nur

Nur selten pfleget ein Ordnung liebender Wirth diese Arbeit zu einer andern Zeit, als in den Wintermonaten, d. i. von Michael bis Ostern, um nicht dadurch in den nöthigen Feldgeschäften eine Versäumniß zu verursachen, vornehmen zu lassen.

Inzwischen können besondere nothdringende Umstände das Holzfahren auch öfters in den Sommermonathen, d. i. von Ostern bis Michael, nothwendig machen.

Ueberhaupt kann sich ein Wirth hierunter nicht die Hände binden lassen, sondern er muß dabei jederzeit die Umstände seiner übrigen Wirthschaftsgeschäfte, die fast an einem jeden Ort eine besondere Einrichtung erfordern, mit zu Rathe ziehen.

Aus diesem Grunde wird es daher allemal nöthig bleiben, bei dem Holzfahren der Bauern die tägliche Fuderzahl, nach der Verschiedenheit der Jahreszeiten zu bestimmen.

§. 95.

Die Entlegenheit des Orts, wo das Holz geholet werden muß, ist hiebei ebenfalls nicht außer Acht zu lassen.

Allein auch dieses kann, ohne dabei die Weite und Entlegenheit des Waldes, aus welchem das anzufahrende Holz abgeholet werden muß, zu unterscheiden, füglich nicht geschehen.

Die Wälder liegen, nach der Erfahrung, dem Orte, wohin das Holz gefahren werden soll, mehr oder

weniger nahe. Sie sind entweder nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$, oder wohl ganze Meile von dem Dorfe entfernt.

Eine jede von diesen verschiedenen Entfernungen träget auch zu der Bestimmung der täglich zu fahrenden Fuderzahl das ihrige bei.

Um inzwischen hierunter im allgemeinen etwas gewisses festsetzen zu können, so wollen wir diese benannte drei Weiten, weil ein eigener Wald wohl nur selten über eine Meile von dem Gute entfernt zu seyn pfleget, zum Grunde legen, und dabei alsdann die Verschiedenheit der Jahreszeiten mit zu Hülfe nehmen.

§. 96.

Nähere Bestimmung der Fuderzahl, nach den vorhin angenommenen Grundsätzen.

Unter Verbindung dieser beiden Bedingungen würde denn nachstehende Bestimmung der täglichen Fuderzahl sowol der Billigkeit höchst gemäß, als auch vor die Bauern sehr erträglich seyn.

I.

In den Monathen von Ostern bis Michael.

1) Bei einer Entfernung des Waldes auf $\frac{1}{4}$ Meile oder drunter, kann ein Bauer in dieser Jahreszeit ganz füglich 4 Fuder;

2) Bei einer Entfernung desselben, auf $\frac{1}{2}$ Meile oder drunter 3 Fuder; und endlich

3) Wenn

3) Wenn er eine Meile oder drunter entfernt ist, 2 Fuder täglich, und ohne dadurch seinen Pferden die geringste Ueberlast zu thun, anfahren.

II.

In den Monathen von Michael bis Ostern.

1) Bei einer Weite des Waldes von $\frac{1}{4}$ Meile oder drunter, ist der Bauer täglich 3 Fuder;

2) Bei dessen Entfernung auf $\frac{1}{2}$ Meile oder drunter, 2 Fuder:

3) Bei einer Weite von einer ganzen Meile oder drunter ein Fuder anzufahren, im Stande.

Inzwischen kann ich nicht unerinnert lassen, daß hiebei nicht sowohl auf die Entfernung des Waldes selber, als vielmehr des Orts, wo das Holz geladen werden muß, Rücksicht zu nehmen ist.

Die Erfahrung lehret, daß es Wälder giebet, welche zwar dem Dorfe ganz nahe liegen, deren Ausdehnung sich aber öfters Meilen weit erstrecket.

§. 97.

Warum dieses alles nur denjenigen Herrschaften, die sich ihr Brennholz in Klaftern schlagen zu lassen, entschliessen, zu statten kommen könne.

Will ein Gutsbesitzer sein Brennholz in Klaftern schlagen, und dasselbe darin gehörig austrocknen zu lassen, sich nicht entschließen, so wird ihm durch diese Ordnung auch schwerlich zu helfen stehen, sondern er darunter noch immer, sowohl in Ansehung der Ladung, als

auch

auch der Fuderzahl, der Discretion seiner Bauern ausgesetzt bleiben.

Aus eben diesem Grunde habe ich §. 84. einer jeden Herrschaft, einen sichern Weg zu wählen, und sich dadurch gegen alle unverantwortliche Bevortheilungen ihrer zum Spanndienst verpflichteten Unterthanen sicher zu stellen, so ernstlich angerathen.

Allein bei demjenigen, die diesem Rath kein Gehör geben, sondern weit lieber bei der gewöhnlichen Schlendriansgewohnheit verbleiben wollen, wird das bekannte Brocardicum: volenti non fit injuria, d. i., **wer es nicht besser haben will, der hat es sich selber beizumessen,** statt finden müssen.

§. 98.

Von dem Tobben oder Langfahren des Brennholzes, und in welchem Fällen solches besonders anwendlich ist.

Sonst hat man auch noch eine andere Anfahrungsart des Brennholzes, welche unter dem Nahmen von **Tobben** oder **Langfahren** bekannt ist. Es werden ganze Stämme, durch Auslassung des Langwagens, welcher an dem hintersten Ende des Stammes vermittelst einer eisernen Kette befestiget wird, ohne klein gehauen zu seyn, aufgeladen, und auf solche Art an den Ort ihrer Bestimmung gebracht.

Diese Methode bei dem Anfahren des Brennholzes, ist an vielen Orten gewöhnlich, und daselbst auch eine Schuldigkeit der Dienstbauern.

Nie-

Niemal wird es zwar vor die Herrschaft so vortheilhaft, als das Klafterschlagen des Brennholzes seyn. Inzwischen behält es doch noch immer vor die Gewohnheit, wo sich die Bauern das Holz in dem Walde selber schlagen und anfahren müssen, einen Vorzug.

Oefters sind auch Umstände, welche einem Gutsbesitzer das ordentliche Klafterschlagen nicht verstatten wollen, vorhanden, als wohin besonders, wenn er nicht eigenes Brennholz hat, sondern solches an fremden Orten kaufen oder Miethsweise holen muß, zu rechnen ist.

Alsdenn wird das gedachte **Tobben** oder **Langfahren** allemal nothwendig, wenigstens rathsam bleiben.

§. 99.

Daß die Ladung bei den Tobbefuhren, ebenfalls ganz füglich nach dem Gewicht, und Cubicfussen, wenigstens auf eine geometrische Art, bestimmet werden könne.

Bei dem Tobben können zwar, wenn solches von den Dienstbauern geschehen muß, in Ansehung der täglichen Fuderzahl, eben diejenige Grundsätze, die wir oben bei dem Klafterholzfahren angenommen haben, beibehalten werden.

So viel aber die Ladung anbetrift, so ist darunter eine nähere und ganz andre Bestimmung, als deren wir uns vorhin bedienet haben, nöthig.

Diese Anfahrungsmethode des Brennholzes, ist nur hauptsächlich bei den **Büchen**, **Eichen**, **Fichten**, und **Tannen** anwendlich und gebräuchlich, indem bei den

den andern Holzarten das Kurzschlagen desselben wohl allemahl der sicherste und rathsamste Weg bleibet.

Der Inhalt eines Stammes von vorbenannten Holzarten kann nach Cubicfussen ganz füglich nach dem Durchmesser desselben beurtheilet, und hiedurch auch zugleich das Gewicht der Ladung bestimmet werden. Gewiß ist es zwar, daß es, hierunter bei dem Holzfahren der Bauern, wenn solches durch das Tobben geschehen muß, zu einer arithmetischen Gewißheit zu gelangen, wohl allemahl sehr schwer fallen wird.

Allein eine dergleichen Genauigkeit wird auch hier nicht erfordert, sondern eine geometrische Gewißheit, wodurch man, daß dem Dienstbauer bei der bestimmten Ladung keine vor ihm übermäßige Last aufgebürdet worden, überzeuget seyn kann, hinlänglich seyn.

Ich will daher die Sätze, nach welchen, meiner Einsicht nach, das Gewicht eines vermittelst des Tobbens fortzuschaffenden Stammes mit ziemlicher Zuverlässigkeit festzusetzen wäre, mit wenigem näher bemerken.

§. 100.

Wie der Inhalt eines zu tobbenden Stammes an Cubicfussen nach seinem Durchmesser am Stammende zu beurtheilen sey.

Hält man den Durchmesser eines solchen Stammes mit dessen Länge zusammen, so wird man dadurch sehr leicht von seinem Inhalt nach Cubicfussen, und folglich auch seinem Gewicht, einen ohngefähren Ueberschlag machen können.

Be-

Beträget sein Durchmesser am Stammende einen Fuß, so kann man ganz füglich annehmen, daß der aufzuladende Stamm so viele Cubicfusse, als er der Länge nach Fusse hat, in sich enthält.

Bestehet sein Durchmesser aus $1\frac{1}{4}$ Fuß, so würden auf eine Länge von drei Fuß vier Cubicfuß, und wenn er $1\frac{1}{2}$ Fuß betrüge, auf zwei Fuß Länge, drei Cubicfuß zu rechnen seyn.

Nach dieser Progression kann ein jeder nach dem Verhältniß des Durchmessers, die Länge des Stammes, den zwei oder vier Bauerpferde zu ziehen im Stande sind, bestimmen.

Da nun selten ein Stamm, der nicht wenigstens einen Fuß im Durchmesser hat, zu Brennholz bestimmet zu werden pfleget, so habe ich auch, mich in die Reduction solcher Stämme, die weniger, als einen Fuß betragen, einzulassen, nicht nöthig geachtet; wiewohl solches, wenn sich der Fall ereignen solte, gar leicht von einem jeden von selbst geschehen kann.

§. 101.

Wie bei der Berechnung eines zu tobbenden Stammes nach Cubicfussen, zu verfahren sey.

Um inzwischen diesen meinen einigermassen ganz neuen Gedanken näher zu erläutern, und die Möglichkeit seiner Anwendung zu zeigen, will ich Beispielsweise einen zum Brennholz bestimmten Stamm, welcher vermittelst des Tobbens an den Ort seiner Bestimmung von den Dienstbauern geschaffet werden soll, zu einem Fuß im Durchmesser annehmen.

Nach

Nach der §. 92 enthaltenen Bestimmung der Ladung vom dem Klafterholz ist ein zweispänniger Bauer von dem Büchen und Eichenholz $\frac{1}{4}$, von dem Fichten und Tannen aber $\frac{1}{3}$ Klafter zu laden schuldig.

Da nun, wie §. 89 mit mehrern bemerket worden, eine Klafter Holz vor 108 Cubicfuß anzunehmen ist, so ergiebet sich von selbst, daß $\frac{1}{4}$ davon 27 bis 28, und $\frac{1}{3}$ 36 Cubicfuß ausmachet.

Ein Stamm, welcher getobbet oder lang gefahren werden soll, und nicht mehr, als einen Fuß am Stammende im Durchmesser hat, würde also, wenn er die vorhin bestimmte Ladung des Bauern ausmachen soll, in seiner Länge bei dem Eichen- und Büchenholz höchstens 28 Fuß, und bei dem Fichtenen und Tannenen 36 Fuß halten müssen.

Bei dem starken Holz, welches öfters wohl zwei und mehr Fuß im Durchmesser hält, ist von selbst einleuchtend, daß die zu tobbende Stämme nur die Hälfte der vorhin bestimmten Länge, und öfters noch wohl weniger, halten müssen.

Inzwischen lehret es bei den Baufuhren die tägliche Erfahrung, daß ein zweispänniger Bauer ein Stück Holz von vorbemeldeter Stärke und Länge ganz bequem fortzubringen im Stande ist.

§. 102.

Erwehnung eines Einwandes, so gegen diese Berechnung gemacht werden kann.

Nicht ohne Grund wird man vielleicht hiegegen einwenden, daß bei der Ladung von dem Klafterholz ausdrück-

drücklich ausgetrocknetes Holz, welches nach meinen eigenen Sätzen $\frac{1}{3}$ am Gewicht verlieret, angenommen worden; die zu tobbende Stämme aber nur selten die Eigenschaft eines recht trockenen Holzes an sich zu haben, sondern gemeiniglich noch grün, oder doch wenigstens mit allerhand Feuchtigkeiten angefüllet zu seyn pflegen; folglich nicht füglich bei beiden auf eine gleiche Menge von Cubicfussen Rücksicht genommen werden könne.

Wahr ist es auch, daß dergleichen Stämme, sie mögen auf dem Stamm trocken geworden seyn, oder aus rindschäligen Bäumen, oder auch aus Lagerholz bestehen, niemahl diejenige Trockenheit, die man von dem zu rechter Zeit geschlagenen Klafterholz zu vermuthen hat, an sich haben werden, und es folglich, daß dergleichen Tobbefuhren nach dem Gewicht des grünen Klafterholzes bestimmet werden müsten, das Ansehen zu gewinnen scheinet.

Allein ganz grünes Holz, welches noch seine volle Säfte bei sich hat, wird ein vernünftiger Wirth wohl niemal zur Feuerung wählen, weil er sich dadurch den größesten Schaden, und seinen Leuten, so die nöthige Feuerung besorgen müssen, die grösseste Quaal zuwege bringen würde.

Ist gleich das Holz, so von den Bauern zum Brennen angetobbet werden muß, nicht zu der gewöhnlichen Vollkommenheit des Klafterholzes gediehen, so wird es doch wenigstens schon den grössesten Theil der Säfte verlohren haben, und, wie man sich in der gemeinen Wirthschaftssprache auszudrucken pfleget, **weltroken** geworden sein.

Daß auch dieses noch immer schwerer, als das völlig ausgetrocknete Klafterholz bleibet, stehet zwar nicht zu leugnen.

Allein bei der von mir oben bemerkten Bestimmung der Ladung, bei den Tobbefuhren kommen den Bauern gewisse Vortheile zu gute, wodurch die mehrere Schwere dieses Holzes vollkommen compensiret wird.

§. 103.

Wodurch dieser Einwand gehoben wird.

Bei der Bestimmung der Länge des zu tobbenden Holzes, habe ich, weil ich mich sonst in unendliche Vielfältigkeiten hätte einlassen müssen, den Durchmesser des Stammendes angenommen.

Die Erfahrung lehret aber, wie fast ein jeder Baum in seiner Stärke, folglich auch in seinem Durchmesser, gegen den Gipfel zu abnimmt, und schwächer wird.

Bei einigen Holzarten beträget dieses Abnehmen des Baumes nach dem Zopfende zu mehr, bei andern aber wiederum weniger; bei allen aber ist es doch allemal sehr merklich, und in die Augen fallend.

Wenn ich nun, wie solches besonders bei dem Fichtenen- und Tannen-Holz sehr oft wargenommen wird, annehme, daß der zu tobbende Stamm zwar an dem Stammende in seinem Durchmesser einen vollen Fuß hält, derselbe aber in der Mitte bis auf $\frac{3}{4}$, und an dem Zopfende bis auf die Hälfte abnimmt, so ist einleuchtend,

tend, daß der Bauer fast niemal 28 oder 36 Cubicfuß, sondern weit weniger ladet.

Daß hiedurch die mehrere Schwere, so das zu tobbende Brennholz vielleicht an sich haben möchte, gar reichlich ausgeglichen werde, und sich folglich der Bauer über diese Bestimmung mit Recht nicht beschweren könne, wird ein jeder von selbst ermessen.

§. 104.

Wie es anzufangen, daß die Bauern die bestimmte Ladung bei den Tobbefahren beobachten müssen, nebst einer beigefügten Tabelle von dem Verhältniß der Länge des Stamms gegen seinen Durchmesser.

Dieses Maaß des zu tobbenden Holzes wird wohl von den Dienstbauern, wenn sie dabei ihrer Willkühr überlassen sind, nur sehr selten gehörig beobachtet werden; ihnen aber bei jedesmaligen Holzfahren einen eigenen Aufseher, welcher die Länge der zu tobbenden Stämme nach dem Verhältniß ihres Durchmessers bestimmte, zu setzen, würde die Wirthschaftsführung gar sehr erschweren.

Wer inzwischen einen eigenen Wald hat, auf welchen er ohnedem einen besondern Förster, Jäger, oder Holzwärter halten muß, dem wird es leicht fallen, die Verfügung zu treffen, daß die Bauern die Tobbefuhren niemal anders, als in dessen Gegenwart laden müssen, da denn derselbe mit geringer Mühe einem jeden die gehörige Ladung, nach den oben bemerkten Sätzen, bestimmen kann.

Bei dergleichen neuen Vorschlägen und Einrichtungen ist eine genaue und deutliche Bestimmung doppelt nothwendig, wenn die Begriffe des Urhebers davon gehörig befolget, und in die Wirklichkeit gesetzt werden sollen.

Aus diesem Grunde habe ich denn auch nachstehende Tabelle, worin die verschiedene Länge nach dem Verhältniß des verschiedenen Durchmessers näher bestimmet worden, beigefüget.

Holzarten	Durchmesser. Fuß	Länge Fuß
1. Büchen und Eichen	1	28
	$1\frac{1}{4}$	$22\frac{2}{5}$
	$1\frac{1}{2}$	$18\frac{2}{3}$
	$1\frac{3}{4}$	16
	2	14
2. Fichten und Tannen	1	36
	$1\frac{1}{4}$	$28\frac{4}{5}$
	$1\frac{1}{2}$	24
	$1\frac{3}{4}$	$20\frac{4}{7}$
	2	18

§. 105.

§. 105.

Von dem Streufahren der Bauern und warum deshalb ebenfalls eine nähere Bestimmung nöthig ist.

An den Orten, wo das schädliche und fast verabscheuungswürdige Streurechen in den Ficht- und Tannenwäldern eingeführet ist, pfleget das Anfahren dieser Streue ebenfalls ein Geschäfte zu seyn, wozu die Dienstbauern gebraucht werden.

Daß solche auch hierunter die Herrschaft auf eine in die Augen fallende Art bevortheilen, lehret die tägliche Erfahrung.

Nicht den dritten Theil derjenigen Streue, die sie sonst vor sich laden, bringen sie, wenn sie solche am Dienst fahren müssen, auf den Hof, weshalb es auch fast niemal rathsam ist, diese Arbeit durch die Bauern verrichten zu lassen, indem ein einziger herrschaftlicher Wagen hierunter mehr, als von 4 Bauern am Dienst geschiehet, thun kann.

Da es inzwischen die Umstände nicht allemal verstatten, daß hiezu ein herrschaftliches Gespann bestimmet werden kann, besonders an den Orten, wo die vorhandene Bauern zur Bestreitung der sämmtlichen Wirthschaftsgeschäfte, wenn solche in gehöriger Ordnung verrichtet werden, hinreichend sind; so wird bei dieser Gelegenheit, wegen der Aehnlichkeit, so die Streufuhren mit den Holzfuhren haben, hierunter ebenfalls, eine nähere Bestimmung an die Hand zu geben, nöthig sein.

§. 106.

Daß es hiebei hauptsächlich, auf eine andre Einrichtung der bisher zum Streufahren gewöhnlichen Wagen ankomme.

Die ausserordentliche Leichtigkeit der Streue erfordert keine besondere Bestimmung ihres Gewichts, weil wohl niemal ein Wagen so groß sein wird, daß derselbe nicht, wenn er mit blosser Streu beladen ist, von 2 guten Bauerpferden ganz füglich gezwungen werden könnte.

Auch hier bestehet der Kunstgriff, dessen sich die Bauern bei dem Streufahren am Dienst bedienen, in der unrichtigen Einrichtung des Wagens.

Weder die gehörige Breite zwischen den Rungen, noch auch die erforderliche Höhe der Leitern wird von ihnen beobachtet, und im übrigen der Wagen selber durch Einziehung des Langwagens so kurz, als nur immer möglich ist, gemacht.

Daß ein dergleicher kurzer, enge zusammengezogener, und mit niedrigen Leitern versehener Wagen, nicht vor ein Pferd die erforderliche Ladung von Streu in sich fassen könne, giebet schon, wenn man das Streufahren der Bauern an denen Orten, wo solches gewöhnlich ist, mit ansiehet, der blosse Augenschein.

Soll dieser Mißbrauch der Dienstbauern gesteuert werden, so muß man die Sache in ihrer ersten Quelle angreifen, und sie hauptsächlich zu einer andern Einrichtung ihrer zu dieser Arbeit bisher bestimmt gewesenen Wagen anhalten.

§. 107.

§. 107.

Wie bei dieser Einrichtung der Wagen zu verfahren sey.

Alles dasjenige, was ich davon bei dem Mistfahren bemerket habe, wird auch hier seine Anwendung finden.

Mit einem Worte, die Bauern müssen ihrem Wagen durch Auslassung des Langwagens die gehörige Länge geben, ihn in den Rungen nicht zusammenziehen, sondern die natürliche Breite lassen, und sich überdem mit genugsam hohen dazu eingerichteten Leitern versehen.

Alsdenn wird auch das Streufahren der Bauern, gar bald eine andre Gestalt gewinnen, und die Herrschaft nicht mehr über die wenige Arbeit, so sie dabei verrichten, zu klagen Ursache haben.

Das Maaß von der Länge und Breite eines solchen Wagens, imgleichen von der Höhe der dazu nöthigen Leitern, muß den Bauern ebenfalls vorgeschrieben, und von dem Wirthschafter, daß sie mit keinem andern, als solchen nach diesem Maaß eingerichteten Fuhrwerck zur dieser Arbeit auf den Dienst kommen mögen, genau Achtung gegeben werden.

Ohne eine beständige gehörige Aufsicht, wird sich sonst die gewöhnliche Schlendriansgewohnheit bei den Bauern sehr bald wieder einschleichen, und dadurch alle dabei angewandte Mühe vereitelt werden.

Ob ich gleich überzeuget bin, daß ein sonst in seinem Bau mit der Kraft der Anspannung verhältniß-

mäßiger Wagen niemal zu dieser leichten Waare geraum genug eingerichtet werden kann, so wird es doch, um den Bauern alle Ursache zu Beschwerden zu benehmen, rathsam seyn, daß man einen dazu eingerichteten Probewagen in ihrer Gegenwart laden, und alsdenn einen von ihnen mit seinen Pferden vorspannen lasse; wodurch sich von selbst ergeben wird, ob die auf demselben Platz habende Streue den Kräften der Pferde gemäß ist, oder nicht.

§. 108.

Warum wegen der täglichen Fuderzahl bei dem Streufahren ein Unterscheid, ob die Bauern sich die Streue selber rechen müssen, oder solche bereits zum Aufladen in Bereitschaft finden, zu machen sey.

In Ansehung der täglichen Fuderzahl, so die Bauern zu leisten im Stande sind, muß wohl ein Unterscheid gemacht werden, ob die abzufahrende Streue bereits zusammen gerecht ist, und folglich nur blos aufgeladen werden darf; oder ob sie sich solche selber rechen müssen.

Die Vernunft giebet es, daß ihnen in dem letztern Fall nicht so viele Fuder, als in den erstern, zugemuthet werden können.

Sind die Bauern nicht, sich die Streue selber zu rechen, verbunden, so kann alles dasjenige, was oben bey dem Holzfahren wegen der täglichen Fuderzahl nach Verschiedenheit der Jahreszeiten angenommen worden, beibehalten werden.

Haben

Haben sie aber die Schuldigkeit, sich die Streue selber zu rechen, über sich, so wird eine Herrschaft schon mit der Hälfte der hierunter bestimmten Fuder sich begnügen müssen; zumal wenn nach dem gegenwärtigen Vorschlage die Größe der Fuder vermehret, und dadurch auch zugleich die zum Streurechen benöthigte Zeit verdoppelt worden ist.

§. 109.

Warum auch das Heufahren der Bauern, sowohl nach der Ladung, als Fuderzahl, näher zu bestimmen sey.

Endlich kann auch das Heufahren der Bauern am Dienste nicht übergangen werden. Es ist solches eines der nöthigsten Geschäfte, wozu man sie gebrauchet.

Bekannt genug aber ist es auch, wie schlecht sie diese Arbeit verrichten, und wie wenig Heu die Herrschaft dadurch angefahren bekommt.

Eine gleichmäßige nähere Bestimmung, sowohl der Heuladung selber, als auch der Fuderzahl, ist daher nothwendig, wenn nicht dem Grundherrn diese Art von Bauerdiensten ganz und gar zu Wasser gemacht werden soll.

Die meisten Bauern, die hierunter ihrer eigenen Willkühr überlassen sind, laden öfters kaum 3 Centner auf, und ein jeder Vernünftiger, der solches mit ansiehet, kann sich nicht genug wundern, wie es möglich ist, daß die Herrschaften, oder ihre Wirthschafter solches

dulden, und nicht vielmehr ernstliche Vorkehrungen dagegen zu treffen suchen.

Mancher Gutsbesitzer erhält bei diesem Mißbrauch öfters, den Fudern nach, eine große Menge von Heu auf seine Ställe, die aber, wenn man sie nach Centnern berechnet, gar sehr schwindet, und daher nicht selten auch die ansehnlichste Fuderzahl, selbst vor den mäßigsten Viehstand, nicht zureichend seyn will.

§. 110.

Unrichtiges Betragen der Herrschaften, welche gerne sehen, daß die Bauern, wenn sie vor die Schäfer oder Kuhpächter Heu fahren, nur schlecht und betrüglich laden.

In den Schäfereien und Kuhpächtereien, wo jährlich eine gewisse Zahl von Heufudern vor das Vieh bestimmet zu seyn pfleget, giebet das schlechte Laden der Bauern bei dem Heufahren zu vielen Unordnungen Anlaß, und es haben die bei dem Vieh bestellte Leute nicht selten über Verkürzung des Futters zu klagen, gerechte Ursache.

Es fehlet nicht an Güterbesitzern, die es gerne sehen, wenn die Bauern bei demjenigen Heu, welches vor die Schäfer oder Kuhpächter bestimmet ist, nur wenig aufladen, indem sie in den Gedanken, als wenn solches mehr vortheilhaft als schädlich vor sie sey, stehen. In der That aber ist dieses ein offenbarer Selbstbetrug, den sie gegen sich und ihr Vieh, begehen.

Ein

Ein Mengeschäfer muß zwar, nach der eingeführten Gewohnheit, wenn das genannte oder jährlich vor die Schäferei ausgesetzte Heuquantum aufgezehret ist, zu dem alsdenn noch nöthigen Zuschuß, nach dem Verhältniß seines Aufgemenges, das Seinige mit beitragen, und alsdenn ist es allerdings gewissermaßen wahr, daß der Grundherr von dem unrichtigen Laden seiner Bauern bei dem Schaafheu einigen Vortheil hat. Prüfet man aber diese Gesinnung nach der Gerechtigkeit, so wird sie wohl allemal verworfen werden müssen, und niemal Stich halten können.

Man klaget gemeiniglich über die unzählige Betrügereien der Schäfer; und sie sind auch größesten Theils nicht ungegründet.

Was vor einen andern Nahmen verdienet aber wohl eine dergleichen vorsetzliche Verkürzung des Schäfers an dem ihm ausgesetzten und versprochenen Heufutter! Giebet man dadurch nicht diesem Geschlechte, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, selber Gelegenheit!!

Wenn aber ein solcher unrichtig denkender Gutsbesitzer auch sogar seinen Kuhpächter durch unrichtige Bauerladungen in dem bestimmten Heuaussatz zu verkürzen suchet, so fällt mit doppelter Ueberzeugung in die Augen, daß dieses ein wahrer Selbstbetrug sey.

Dergleichen Leute haben niemal aufgemenget, und dürfen daher auch, wenn das bestimmte Heu nicht zureichend seyn will, zu dem noch ferner nöthigen nichts beitragen, sondern es muß der Grundherr, wenn er sein

Vieh

Vieh nicht verhungern lassen will, das fehlende allemal auf seine alleinige Kosten verschaffen.

Der Kuhpächter leidet zwar, durch eine dergleichen Verkürzung an dem ausgesetzten Heu, in Ansehung seiner Pacht, ebenfalls Schaden, indem es ganz natürlich ist, daß die Kühe bei knappen Futter weniger Milch, als bei reichlichen, geben.

Will aber der Gutsbesitzer nicht ungerecht seyn, so ist er allemal dem Kuhpächter, den durch Verkürzung des Heufutters in der Milch erlittenen Verlust zu ersetzen, und deshalb eine billigmäßige Remißion angedeihen zu lassen, schuldig.

Will er aber auch dieses nicht sein, sondern bestehet vielmehr demohnerachtet auf Entrichtung der vollen Pacht, so kann doch am Ende die Sache auf nichts anders hinauslaufen, als daß der Kuhpächter, weil etwas unmögliches und ungerechtes von ihm gefordert worden, bei Nacht und Nebel davon gehet, und allenfalls seine wenige Habseligkeiten, (denn an Bestellung gehöriger Caution ist bei dergleichen Leuten nur selten zu denken,) im Stiche lässet.

Der Hauptschaden trift solchemnach allemal den Gutsherrn, und das Verderben, so er dem unschuldigen Kuhpächter zubereiten wollen, fällt auf ihn selber zurück.

§. III.

§. III.

Warum das Heu allemal, sowohl bey dem Auffahren, als auch Verfutterung, nach dem Gewicht zu bestimmen sey.

Ueberhaupt ist das Heu ein ländliches Product, welches unter allen andern, sowohl zur Verfutterung, als auch zum Verkauf und Ladung, am sichersten und bequemsten nach dem Gewicht bestimmet werden kann.

Schon die Königl. Reuterei giebet uns hierunter ein offenbares Beispiel, indem bei derselben alle Vertheilung dieses Futterungsmittels nach dem Gewicht geschiehet.

Nach diesem wird es an die Schwadronen und Compagnien abgeliefert, und auch wiederum daselbst an die einzelne Reuter für die unter ihrer Wartung habende Pferde ausgegeben.

Warum nicht in den Landwirthschaften ein gleiches statt finden sollte, davon ist nicht die geringste Ursache abzusehen; denn auch in derselben ist an einer richtigen Vertheilung des Heues unter das vorhandene Vieh, alles in der Welt gelegen.

Niemahl aber wird solche geschehen können, so lange nicht das Gewicht, so ein jedes Stück Vieh nach der Verschiedenheit ihrer Arten davon nöthig hat, gehörig bestimmet worden ist.

Diese Vertheilung des Heues unter die verschiedene Vieharten nach dem Gewichte ist auch deshalb nothwendig, weil durch dasselbe nicht blos die Men-

ge

ge des Heues, sondern dessen innere Güte bestimmet wird.

Je schwerer das Heu, wenn es anders gehörig ausgetrocknet ist, wieget, je vorzüglicher ist es, in Ansehung seiner innern Güte, und die Erfahrung lehret, daß öfters bei einem Pferde oder Ochsen nicht zwei Bunde von leichten Heu, die einerlei Größe haben, so viel, als ein einziges Bund, von einem schwerer ins Gewicht fallenden, wirken.

Das leichte Heu füllet zwar den Leib der Thiere aus, kann ihnen aber niemals die Kräfte und Nahrung, die sie von einem schwer wiegenden zu erwarten haben, geben.

Von selbst ist hieraus offenbar, daß in allen Fällen, bei der Heubestimmung das mehrere oder wenigere Gewicht desselben zum Grunde zu legen, nothwendig sey.

Eben so nothwendig, als dieses bey der Vertheilung des Heues angesehen werden muß, ist es auch bei der vor die Dienstbauern davon zu bestimmenden Ladung.

Die Pferde werden öfters an einem aufgethürmten Heufuder, welches im Gewichte leicht fällt, weit weniger zu ziehen haben, als an einem andern kleiner

schei-

scheinenden, dessen Schwere sich aber vor dem andern hervor thut.

§. 112.

Warum die Heuladung von einem zweispännigen Bauer in den Mittelgegenden auf 8 Centner zu bestimmen sey.

Dieses vorausgesetzt, kommt es ferner darauf an, nach was vor Maaßregeln eigentlich die Ladung der Bauern bei den Heufuhren festzusetzen und zu bestimmen sey.

Ich habe schon, wo ich von den Mistfuhren gehandelt, aus andern von den Bauern zu ladenden Lasten als einen allgemeinen Grundsatz angenommen, daß in allen Fällen, wo nicht bei der Ladung besondere Unbequemlichkeiten vorfallen, ein zweispänniger Bauer in einer Mittelgegend jederzeit eine Last von 10 Centner ganz füglich laden, und ohne seinem Gespann Wehe zu thun, oder dasselbe dadurch zu Grunde zu richten, fortschaffen können.

Daß daher solches nicht auch in Ansehung des Heues möglich seyn solte, kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn.

Inzwischen ist nicht in Abrede zu stellen, daß nicht die Ladung und das Fortbringen des Heues, besonders wenn es in dem Gewichte nur leicht fällt, mancherlei

Unbe-

Unbequemlichkeiten, wegen der dabei nöthigen Höhe ausgesetzet sey, und daher weit mehrere Beschwerlichkeiten, als andre fortzuschaffende körperliche Dinge, verursache.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß die Herrschaften in den Mittelgegenden ganz wohl zufrieden seyn können, wenn ich die Ladung eines jeden Heufuders, so von den Bauern angefahren werden muß, nur auf 8 Centner festsetze.

Sie werden demohngeachtet dabei gegen dasjenige, was anjetzt hierunter von denselben geschiehet, ganz ungemein gewinnen.

Auch den Bauern wird dadurch alle Ursache, sich über eine übermäßige Last zu beklagen, benommen werden; indem ein Fuder, so nicht mehr als 8 Centner in sich enthält, auch von dem leichtesten Heu ihren gewöhnlichen Wagen, wenn sie nur einigermaßen auf eine vernünftige Art eingerichtet sind, niemals unverhältnißmäßig sein kann.

§. 113.

Warum man sich zu dieser Bestimmung einer besondern Wage bedienen müsse.

Wie aber kann ein Grundherr, daß ein Bauer wirklich 8 Centner aufgeladen hat, mit Zuverläßigkeit überzeuget werden?

Die

Die Grösse und Einrichtung der Heuwagen ist hiezu allein nicht hinreichend. Denn auch auf einen sonst seiner Grösse nach verhältnißmässig scheinenden, kann doch noch immer wenig aufgeladen werden, wenn der Bauer nicht dabei die gehörigen Maaßregeln wahrnimmt.

Rathsam ist es daher, daß man sich an die Beschaffenheit der Bauerheuwagen gar nicht kehre, sondern die aufgefahrne Fuder durch ein dazu in Bereitschaft habendes Gewicht ordentlich abwiege und überschlage.

Wie dabei zu verfahren sey, und was vor Anstalten deshalb nöthig sind, habe ich schon bei andern Gelegenheiten bemerket, und es wird solches hier nochmal zu wiederhohlen, um so weniger nöthig seyn, weil es schon vorhin überall bekannt genug ist.

Die Ausgabe, so eine dergleichen Wage, auf welche ein ganzes Fuder Heu, nach Abzug des Wagens, als der Tara, gewogen werden kann, verursachet, ist nicht so ausserordentlich, daß sich ein Landwirth dadurch von einer so nützlichen Sache, die ihn wegen des richtigen Heuladens seiner Bauern in beständige Sicherheit setzet, unterlassen werden dürfte; zumahl eine dergleichen Wage auch in vielen andern Wirthschaftsgeschäften immer sehr nützlich bleibet, und vielen Vortheil stiften kann.

§. 114.

Warum es aber, wenn diese Ordnung einmahl eingeführet ist, ein jedes Fuder besonders zu wiegen, nicht nöthig sey, sondern solches schon durch eine nähere Prüfung und Ladung bemerket werden könne.

Wahr ist es zwar freilich, daß es einem Landwirth, ein jedes Fuder Heu besonders abwiegen lassen zu müssen, am Ende sehr lästig fallen, und zu mancherlei Versäumnissen in andern Wirthschaftsangelegenheiten Anlaß gegeben werden würde.

Allein es wird dieses auch nicht weiter, als nur hauptsächlich bei der ersten Einrichtung einer solchen neuen Ordnung, nöthig seyn.

Sind die Bauern nur erst einmal daran gewöhnet, und mit dem Heuquantum, so zu einer Last von 8 Cent. erfordert wird, näher bekannt geworden; so werden sie sich auch schon, daß sie dieses Gewicht nicht leicht verfehlen, einzurichten wissen.

Ein verständiger, und erfahrner herrschaftlicher Wirthschafter, kann schon aus der Ladung der Bauern mit ziemlicher Gewißheit, ob sie das ihnen vorgeschriebene Gewicht beobachtet haben, oder nicht, beurtheilen.

Durch hoch aufgethürmte Heufuder, muß sich derselbe nicht blenden lassen, weil dieselben öfters eine weit ge-

geringere Masse von Heu, als die niedrig scheinende, in sich enthalten.

Die zwischen den Leitern befindliche Quantität de Heues, bestimmet ein gut oder schlecht geladenes Fuder, nachdem dasselbe mehr oder weniger eingetreten ist.

In einem tüchtig geladenen Heufuder, welches das vorgeschriebene Gewicht halten soll, muß man bei den Eingriffen in dasselbe nicht anders, als mit vieler Mühe mit der Hand eindringen können. Fehlet es an diesem Merkmal, so ist es ein sicheres Kennzeichen, daß der Bauer falsch geladen hat.

Findet nun der Grundherr selber, oder sein Wirthschafter, daß ein oder das andre Fuder nicht vorbenanntes Merkmal an sich hat, so ist er allemal Herr und Meister, dasselbe auf die Wage, die deshalb jederzeit in Bereitschaft seyn muß, bringen zu lassen, und sich dadurch, ob der Bauer das bestimmte Gewicht geladen habe oder nicht, zu überzeugen.

Lässet sich der Bauer bei dieser angestellten Probe, wie man sich auszudrucken pfleget, auf einem fahlen Pferde betreten; so geschiehet ihm nicht Unrecht, wenn er das an dem Gewichte fehlende Heu ausser den Dienstagen, nachzuhohlen, angehalten wird.

Durch einige solcher Beispiele, wird er schon von selbst aufmerksam gemacht werden, und es fernerhin nicht leicht, sich in diese Unannehmlichkeit zu setzen, wagen.

Dieses Mittel, sich gegen die Mißbräuche und Betrügereien der Dienstbauern bei dem Heufahren sicher zu stellen, stehet einem jeden Gutsbesitzer offen.

Es ist solches nicht allein zuverlässig, sondern auch ganz wohl möglich.

Sich selber hat es daher ein jeder zuzuschreiben, wenn er sich desselben nicht bedienen, sondern lieber die Schmälerung seiner Dienste geruhig dulden will.

§. 115.

Nähere Bestimmung der Heufuhren nach den Jahreszeiten und Entfernung der Wiesen.

In Ansehung der Fuderzahl, die ein Dienstbauer, an einem jeden Diensttage zu verrichten im Stande ist, muß ebenfalls theils auf die Verschiedenheit der Jahreszeiten, theils aber auch auf die Weite des Orts, von welchem das Heu anzufahren ist, Rücksicht genommen werden.

Auch

Auch hier, will ich die bei den Holzfahren angenommene drei verschiedene Weiten von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, und ganzen Meile oder drunter, zum Grunde legen; und es wird die Bestimmung davon folgendergestalt zu stehen kommen.

I.

In der Jahreszeit von Ostern bis Michael.

1) in einer Weite von $\frac{1}{4}$ Meile kann ein Dienstbauer täglich 4 Fuder,

2) in einer Weite von $\frac{1}{2}$ Meile oder drunter 3 Fuder, und

3) in einer Weite von einer ganzen Meile oder drunter täglich 2 Fuder ganz bequem anfahren.

In Ansehung des Weges, so er bei diesen Heufuhren zurückzulegen hat, kann kein Bedenken vorwalten, indem auch bei der weitesten Entfernung nur auf einen Tag 2 Meilen kommen, er aber bei Reisen jedesmal wenigstens 3 Meilen, auf dem Hin- und Rückweg übernehmen muß.

Nur blos wegen der Zeit, so das Auf- und Abladen des Heues wegnimmt, hat keine stärkere Fuderzahl bestimmet werden können.

II.

In der Jahreszeit von Michael bis Ostern.

Können einem Bauer

1) in einer Weite von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Meile auf einem Dienstag mehr nicht, als 2 Fuder,

2) in einer Weite von einer ganzen Meile und drunter, aber nur 1 Fuder zugemuthet werden.

Zwischen der Weite von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Meile kann in dieser Jahreszeit deshalb kein Unterscheid gemacht werden, weil das Auf- und Abladen des Heues schon in den kurzen Tagen einen grossen Theil des Tages dergestalt wegnimmt, daß zum öftern Fahren weiter keine Tagesfrist übrig bleibet.

Sobald der Ort, wo das Heu abgeholet werden muß, über eine Meile entfernt ist, kann von dem Dienstbauer, es sey zu welcher Jahreszeit es wolle, füglich nicht mehr, als täglich 1 Fuder erlanget werden.

§. 116.

§. 116.

Verschiedene Erinnerungen, so bei dem Heufahren, wegen des Unterscheides trockener, oder sumpfigter Wiesen, zu machen nöthig sind.

Sonst kann auch dabei nicht unerinnert gelassen werden, daß bei der Ladung sowohl, als auch in Ansehung der Fuderzahl, gar sehr auf die Beschaffenheit des Weges Acht zu haben ist.

Muß der Bauer von nassen und sumpfigen Wiesen das Heu laden, so ist es der Billigkeit gemäß, daß alsdenn seine Last verhältnißmässig gemindert werde, und ich würde in diesem Fall kein Bedenken tragen, die oben für einen zweispännigen Bauer bestimmte Ladung von 8 Centner auf 6 Centner einzuschränken. Denn wer einen sumpfigen und naßartigen Wiesengrund kennet, der wird schon von selbst wissen, daß auf demselben nicht eine gleiche Last, als auf einem festen Wege möglich ist, fortgeschaffet werden kann, wenn nicht theils die Pferde darunter leiden, theils aber auch die Wiesen selber dadurch beschädiget, und zu Schanden gemacht werden sollen.

Auch in Ansehung der Fuderzahl kann den Bauern, wenn sie das Heu von sumpfigen und naßartigen Wiesen abhohlen müssen, nicht eine gleiche Schuldigkeit auferleget werden.

Daß alsdenn das Fahren nur sehr langsam hergehet, und öfters das Heu aus den sumpfigen Wiesen einzelnweise, ehe es geladen werden kann, herausgerucket werden muß, ist jedermann bekannt; daß aber hiezu mehrere Zeit erfordert werde, und folglich auch die sonst gewöhnliche Fuderzahl von den Dienstbauern nicht verlanget werden könne, giebet die Natur der Sache von selbst, und mir scheinet es in einem dergleichen Fall nach Verschiedenheit der Jahreszeiten täglich ein Fuder weniger festzusetzen, billig zu seyn.

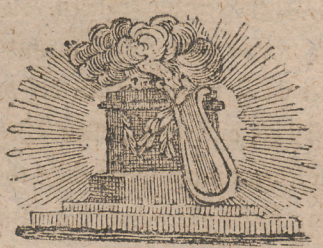

Berliner Beyträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band

Viertes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0209
DFG

Fortsetzung
der
Sieben und Vierzigsten Abhandlung
von
dem richtigen Gebrauch der Unterthanendienste, und dem ersten Abschnitt desselben, von den Spanndiensten.

§. 117.

Ursachen, die den Verfasser, die in dem vorigen dritten Stück zum Gegenstand gewählte Art der Spanndienste, umständlicher abzuhandeln, bewogen haben, wobei zugleich, der jetzt in den Königl. Preußl. Staaten, im Werk seienden heilsamen Verfügungen, wegen allenthalben aufzunehmender Dienstarbarien gedacht wird.

Die umständliche Ausführung der im vorigen Stükke, zum Gegenstande gewählten blos nach Tagen bestimmten gemessenen Dienste, wird mir der geneigte Leser um so mehr gütigst zu verzeihen Ursache haben, als es, wie ich bereits §. 58. erinnert habe, diejenige Art der Bauerspanndienste betroffen hat, welche,

che, wenn sie nicht ganz unnütze gemacht werden sollen, eine doppelte Aufmerksamkeit und Betriebsamkeit erfordern.

Ueberdem hat mich auch ein gegenwärtig in den Königl. Preußl. Staaten, durch die unmittelbare Verfügungen des weisen Friedrichs zur Hand genommenes grosses Werk, diese Materie der möglichsten Genauigkeit und Deutlichkeit auf eine practische Art abzuhandeln, veranlasset.

Die in unsern Tagen, sich so sehr angehäuften Processe, zwischen Herrschaften und Unterthanen haben diesen gerechten Monarchen, der öfters von den unruhigen Bauergemeinen Selber überlaufen und beschweret worden, auf die sehr richtigen Gedanken gebracht, daß es in Seinen Ländern an einer genugsamen Bestimmung der Unterthanendienste fehlen, und dieses die Hauptursache so vieler entstandenen schädlichen, und bis zu Seinem Thron durchgedrungenen Unruhen seyn müsse.

Schon vor einigen Monathen ist daher an die schlesische Justizcollegien, durch eine höchste Cabinetsordre, der Befehl ergangen, in diesem Herzogthum durch dazu niedergesetzte Commissionen allenthalben sichere und zuverlässige Urbarien aufnehmen zu lassen.

Daß diese Königl. Vorsorge, sich auch auf die übrigen unter Seinem glücklichen Zepter stehenden Provinzen erstrecken werde, und vielleicht schon jetzt deshalb die nöthige Verfügungen getroffen worden sind, ist wohl nicht dem geringsten Zweifel unterworfen.

Nichts

Nichts heilsamers als dieses, hat den Königl. Preußl. Staaten wiederfahren können, und es ist solches schon vorlängst der Wunsch aller Redlichen, die von den wahren Ursachen der zeithero überhandgenommenen schädlichen, und die Wohlfahrt des Landmanns untergrabenden Bauerunruhen näher unterrichtet zu werden, Gelegenheit gehabt haben, gewesen.

Ich selber habe denselben bereits verschiedentlich in meinen ökonomischen Schriften, besonders aber dem ersten Bande des Grabes der Chikane, worauf ich mich hierunter bezogen haben will, geäussert.

Sollen aber die landesväterlichen Absichten, Unsers in allen Seinen Thaten unsterblichen Königs, gehörig und vollkommen erreicht werden, so muß bei der allgemeinen Aufnehmung der Diensturbarien, nicht bloß, daß ich mir dieses gewöhnlichen Ausdrucks bedienen darf, auf die Quantität der Dienste, sondern auch, und zwar hauptsächlich, auf deren Qualität, gesehen werden.

Das erstere wird denn zu dieser allgemeinen Urbarienaufnehmung verordneten Commissarien nur wenige Mühe verursachen.

Bei den vielfältigen Erfahrungen, die ich hiervon zu erlangen, Gelegenheit gehabt habe, ist mir nur selten ein Fall, wo Herrschaften und Unterthanen, wegen der Qualität der Dienste, oder Anzahl der Diensttage, uneinig gewesen wären, vorgekommen; desto grösser aber ist der Zwist über dasjenige, was, und wie viel die Unterthanen an den schuldigen Diensttagen zu verrichten haben.

Hierauf wird denn auch bey den Diensturbarien, das vornehmste Augenmerk gerichtet werden müssen, und ich wünsche aufrichtig, daß dieses nirgends verfehlet werden möge.

Vielleicht kann dasjenige, was ich in dem vorigen Stücke, von der nähern Bestimmung der Bauerdienste vorgetragen habe, hierunter zu einiger Anleitung dienen, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich dadurch, zu diesem grossen heilsamen Werk ebenfalls ein kleines Scherflein mit beigetragen hätte.

Wenigstens ist mir dieses ein Bewegungsgrund gewesen, die bei den bloß nach Tagen, nöthige nähere Bestimmungen der Bauerdienste, mit einer gewissen Vollständigkeit abzuhandeln.

§. 118.

Von denjenigen Spanndiensten, die zwar ebenfalls nach Tagen eingerichtet sind, dabei aber bestimmte Tagewerke haben, und warum solche vor der ersten Art der Bauerdienste einen grossen Vorzug verdienen.

Zu den §. 3. von den verschiedenen Arten der gemessenen Spanndienste gebildeten drey Classen, gehören denn auch diejenigen, die zwar ebenfalls nach Tagen bestimmet sind, bey denen aber das darinn zu verrichtende, auf gewisse Tagewerke festgesetzet worden ist.

Da diese Dienste nicht bloß nach ihrer Quantität, sondern auch Qualität bestimmet sind, so ist der Vorzug, den sie vor die erstern haben, schon von selbst einleuchtend.

Herr-

Herrschaften und Unterthanen wissen nicht allein die Anzahl der Tage, in welchen gedienet werden muß, sondern auch, wie viel der Dienstpflichtige nach Verschiedenheit der vorfallenden Geschäfte, in einem jeden derselben zu verrichten schuldig ist.

Bei den blos nach Tagen bestimmten Bauerdiensten, stehet zwar das erstere ebenfalls feste; die Unbestimmtheit des letztern aber macht sie so wenig nützlich, und giebet den Bauern, zu den in dem dritten Stück bemerkten Mißbräuchen, die reichste Gelegenheit.

Von selbst folgt hieraus, daß von denjenigen Bauerdiensten, mit welchen eine richtige Bestimmung der Tagewerke verknüpft ist, dasjenige, was ich bei der ersten Art als schädlich und nachtheilig bemerkt habe, nicht zu befürchten stehet, folglich auch die Herrschaften davon einen weit richtigern Gebrauch machen können.

§. 119.

Daß dergleichen bestimmte Tagewerke, weil sie gemeiniglich auf ehemalige Verträge, oder rechtliche Erkenntnisse beruhen, niemal erhöhet werden können.

Obgleich die Tagewerke mit derjenigen Genauigkeit, die ich bey der Bestimmung der ersten Art von Bauerdiensten angerathen, und zum Grunde geleget habe, eingerichtet worden sind, darauf kommt es eigentlich nicht an; sondern es ist genug, wenn darunter etwas gewisses, so beides, der Herrschaft und den Bauern zur Richtschnur dienen kann, festgesetzet worden ist.

Die erstern kennen alsdenn die Grenzen desjenigen, was sie von ihren Bauern mit Recht zu fordern haben,

und sie können daher mit desto mehrern Ernst und Standhaftigkeit auf dessen Vollbringung dringen; den letztern aber ist dadurch, zu den sonst so gewöhnlichen unnützen Klagen und Beschwerden, daß ihnen von der Herrschaft zu viel und mehr, als ihre Kräfte ertragen könnten, angemuthet werde, alle Gelegenheit von selbst benommen.

Dergleichen Bestimmungen der Dienste, sind in unsern Tagen gemeiniglich durch ordentliche Verträge und Abkommen geschehen, oder auch wohl gar durch Urtel und Recht erstritten worden.

In beiden Fällen ist es offenbar, daß davon nicht abgegangen, noch eine Veränderung darinn vorgenommen werden könne, wenn auch gleich die festgesetzte Tagewerke weniger betrügen, als die Bauern nach ihren Kräften ganz füglich zu verrichten im Stande sind.

§. 120.

Daß dieselben auch, aus eben diesen Ursachen, auf den Antrag der Bauern nicht gemindert werden können.

Ein gleiches muß auch billig statt finden, wenn die Bauern sich über eine allzuhohe Bestimmung der Tagewerke nicht beschweren sollten. Denn Verträge, und rechtskräftige Urtel, verbinden das eine Theil sowohl, als das andere; und es können sich die Bauern ihrer darinn festgesetzten Schuldigkeit eben so wenig entziehen, als die Herrschaft, das darinn bestimmte zu überschreiten, befugt ist.

Ob-

Obgleich diese Art der Bauerdiensteinrichtung, die Arbeiten der zur allgemeinen Aufnehmung der Urbarien, verordneten Commissarien, davon §. 117. mit mehrern gedacht worden, gar sehr erleichtern wird, so ist doch gewiß, daß viele Gemeinen ihrer glücklichen Lage, worinn sie sich vor andern befinden, ohnerachtet, dergleichen Tagewerke unter dem Vorwande, daß ihnen solche zu schwer fielen, vielfältig zu durchlöchern suchen, und auf Minderung derselben antragen werden.

Hoffentlich aber werden sie bei standhaften und erfahrnen Männern, denen die Gesinnungen des Bauergeschlechts nicht unbekannt sind, hierunter kein Gehör finden, sondern es wohl lediglich jederzeit bei demjenigen, was durch klare Verträge, und rechtskräftige Urtel bestimmet worden, belassen werden.

Ohne genaue Beobachtung dieser Gerechtigkeitsregel, würden die Absichten dieses grossen Werks, öfters gar sehr verfehlet und über Dienste, weshalb ein Proceß unmöglich war, ein unvermutheter Rechtsstreit erreget werden.

§. 121.

Warum dergleichen bestimmte Tagewerke, auch durch keine gegenseitige Possession gemindert werden können.

Auf Landgütern, welche lange Zeit unter Administration, oder Verpachtung gestanden haben, schleichen sich öfters, auch bey der richtigsten Bestimmung der Tagewerke, nach und nach von Seiten der Bauern ver-

schiedene Mißbräuche ein, wodurch das Recht der Herrschaft gar sehr geschmählert und verkürzet wird.

Nur selten pflegen sich die Bauern wiederum freiwillig in das vorige Geleise ihrer Schuldigkeit zurückbringen zu lassen. Sie schützen vielmehr einen gegenseitigen Besitz vor, und wollen dadurch ihren Mißbrauch, der billig hätte bestraft werden sollen, zu einem sie gegen die Herrschaft deckenden Recht machen.

Die zur Aufnahme der Urbarien verordnete Commissarien, werden bei ihren Operationen ebenfalls verschiedene dergleichen Fälle vorfinden.

Allein hierauf kann, meines Erachtens auch selbst alsdenn, wenn gleich die Bauern darunter eine Verjährungszeit vor sich haben sollten, wohl niemahl Rücksicht genommen werden.

Thathandlungen, die gegen klare Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse anlaufen, sind jederzeit mit dem in den Rechten bekannten mala fide gebrandtmarket, und können daher denjenigen, die sich auf unerlaubten Wegen betreten lassen, niemahl zur Schutzwähre dienen.

Und was würde aus den, jezt mit so vieler Mühe und Genauigkeit aufgenommenen Urbarien, nach dem Verlauf eines halben Jahrhunderts werden, wenn nicht Verträge und rechtskräftige Urtel, die den Gesetzen, in Ansehung ihrer Verbindlichkeit, gleich zu schätzen sind, die Herrschaften zu allen Zeiten gegen die Mißbräuche der Bauern zu schützen, im Stande wären!

§. 122.

§. 122.

Ausnahme hievon, wenn die Nahrungen der Bauern nachher merklich geschwächet, und verringert werden.

Eine seit der ersten Bestimmung der Tagewerke vorgefallene merkliche Abänderung, in dem Nahrungsstande der dienstbaren Bauern wäre der einzige Fall, welcher hierunter eine Ausnahme bewirken könnte.

Daß Kraft und Last miteinander übereinstimmen, und folglich auch die Dienstverrichtungen der Bauern, ihren Nahrungsstand nicht überschreiten müsse, ist eine Wahrheit, welche nie genug wiederhohlet werden kann, und wovon ich auch bereits meinen geneigten Lesern, in dem Anfange dieser Abhandlung, mir vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen, gesucht habe.

Nun kann es sich leicht zutragen, daß die Bauern bei der ersten Bestimmung ihrer Dienstagewerke, in den besten Umständen ihrer Nahrung befunden haben, und sie damahl, das ihnen auferlegte gehörig zu leisten, vollkommen im Stande gewesen sind.

Nichts ungewöhnliches aber ist es, daß theils die allgemeine Zeitläufte und Weltbegebenheiten, theils aber auch wichtige Unglücksfälle, den Zustand aller grossen und kleinen Landwirthschaften, folglich auch der Bauernahrungen, gar sehr verändern und verringern können.

Tägliche Beispiele bestätigen solches, und es wird daher wohl so leicht von niemanden bestritten werden können.

Warum eine billig denkende und ihr eignes Bestes nicht verkennende Herrschaft, auch selbst bei denjenigen Nahrungen, so die Bauern eigenthümlich besitzen, die Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit ihres Zustandes, niemals außer Augen setzen müsse, habe ich in dieser Abhandlung schon mehrmal bemerket, und hier sehe ich mich, solches nochmal zu widerhohlen, genöthiget.

In Ansehung der allgemeinen Zeitläufte und Weltbegebenheiten lässet sich zwar hierunter so leicht nichts eigentliches bestimmen, weil dabei besondere allgemeine Revolutionen ganzer Staaten vorausgesetzet werden müssen.

Unglücksfälle aber, die eine ganze Gegend verheeren, und folglich auch den Bauernahrungen eine andere Gestalt geben können, sind zu allen Zeiten gewöhnlich, und es lässet sich daher die Veränderung weit leichter durch ein Beispiel näher erläutern.

§. 123.

Vorstehendes wird durch ein Beispiel näher erläutert.

Zur Zeit der ersten Bestimmung der Tagewerke haben z. B. die in einer Bruchgegend angesessene Bauern den reichsten Wiesewachs, und die beste Hütung vor ihr Vieh besessen.

Daß beides sowohl für die Herrschaften, als auch Unterthanen den vornehmsten Grund zu einer glücklichen Wirthschaft und wahren Wohlstande lege, wird wohl von niemanden, dem sowohl genugsame Einsichten, als

auch

auch Erfahrungen in wirthschaftlichen Dingen beiwohnen, bezweifelt werden können.

Man nehme aber, wie solches nicht ohne Beispiele ist, an, daß die besten Wiesen und Hütungsplätze, wovon der Bauer ehedem seine vornehmste Nahrung gehabt hat, und wodurch er in den Stand, die ihm angemessene Dienstleistungen richtig erfüllen zu können, gesetzet gewesen, durch eine unglückliche Ueberschwemmung und Versandung dergestalt verderbet worden, daß er kaum die Hälfte der vorigen Nutzung davon zu erwarten hat.

Steuern und Gaben haben sich über dem noch gar sehr vermehret, und ihn in seinem Nahrungsstande geschwächet.

Dieses deucht mir, ist der Fall, der auch alsdenn, wenn gleich die Tagewerke der Bauern durch Verträge und rechtskräftige Urthel bestimmet sind, dennoch nicht gänzlich außer Augen gesetzt werden kann.

Dasjenige, was ich bereits §. 10. hierunter erinnert habe, wird auch in diesen Fällen in Erwägung zu ziehen seyn, weil es ein ewig festbleibender Satz ist, daß bei allen Dienstbestimmungen die Zulänglichkeit der Bauernahrungen zum Grunde geleget werden muß, und Herrschaften, die hierauf keine Rücksicht nehmen wollen, sondern denen der schlechte und ansehnliche Zustand ihrer Unterthanen gleichgültig ist, ihr eignes Unglück bauen.

§. 124.

§. 124.

Warum aber dergleichen Angaben der Bauern auf das genaueste geprüfet, und alle Gelegenheit, wodurch die Herrschaften in ihren rechtmäßigen Dienstforderungen verkürzet werden können, vermieden werden müssen.

Inzwischen kann hiebey nicht auf das bloße Klagen und Stöhnen der Bauern, bei welchen solches, besonders in unsern Tagen zu einer gemeinen Seuche geworden, gebauet werden, sondern es ist darunter, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, cum grano salis, zu verfahren, und nichts, ohne eine vorhergängige strenge Untersuchung der Umstände, vorzunehmen.

Dergleichen Veränderungen müssen, wenn sie zur Ursache einer in den Tagewerken erlangten Minderung angeführet worden, genau geprüfet, und, ob die Bauern dadurch wirklich, die sonst nach ihren Verträgen ihnen auferlegte Tagewerke zu vollbringen, außer Stande gesetzet worden sind, auf das sorgfältigste erforschet werden.

So billig es ist, daß der Richter, denen Bauern die mit Recht über eine übermäßige Last zu klagen, Ursache haben, darunter durch eine verhältnißmäßige Ermäßigung zu Hülfe komme; eben so nothwendig ist es auch, alle richterliche Handlungen, wodurch die herrschaftliche Gerechtsame geschmählert und verkürzet werden, zu vermeiden.

Die richtig bestimmte Dienstforderungen der Grundherrn an ihre Unterthanen gehören aber wohl sonder Zweifel zu den wichtigsten Gerechtigkeiten, die ihnen

nur

nur immer zuständig seyn können, und es kann sehr leicht durch eine übereilte und nicht genugsam geprüfte Dienstminderung, der Werth eines Landgutes auf einige tausend Thaler verringert, folglich der Besitzer davon um so viel ärmer gemacht werden.

§. 125.

Von dem Nutzen, den die auf gewisse Tagewerke bestimmte Bauerspanndienste der Herrschaft gewähren.

Die auf gewisse Tagewerke bestimmte Dienste äußern ihren vorzüglichen Nutzen nicht blos bei den Herrschaften, sondern auch in Ansehung der Bauern selber.

Ein großer Vortheil für die Herrschaft ist es schon, daß sie, wenn die Tagewerke der Dienstbauern richtig bestimmet und festgesetzet sind, bei allen ihren Wirthschaftsgeschäften einen sichern Ueberschlag in Ansehung desjenigen, was davon in einer jeden Jahreszeit zu vollbringen ist, machen, und folglich auch ihre ganze Wirthschaft weit bequemer anordnen kann.

Dieses ist er vorhin bei nur bloß nach Tagen bestimmten Diensten zu thun, nicht im Stande, weil nicht an einem Diensttage gleich viele Arbeit geschiehet, sondern darunter, nachdem die Aufsicht strenger, oder gelinder ist, auch mehr, oder weniger vollbracht wird.

Besonders kommt einem wirthschaftenden Guthsbesitzer gar sehr zu statten, daß er bei einer solchen Dienseinrichtung das von ihm annoch zu haltende eigne Gespann mit vieler Zuverläßigkeit bestimmen kann.

Bei den bloß nach Tagen bestimmten Spanndiensten ist dieses, aus vorbemeldeten Ursachen, ebenfalls nicht möglich.

Daß aber eine richtige und allemal gleiche Bestimmung des eignen Gespanns zu einer ordentlichen Wirthschaftsverfassung höchst nöthig sey, ergiebet sich schon allein daraus, weil sonst von den Wirthschaftsausgaben kein sicherer Etat gebildet, und darunter etwas gewisses festgesetzet werden kann.

§. 126.

Fernerer Vortheil, so ein Guthsbesitzer von Diensten, bei welchen die Tagewerke richtig bestimmet sind, hat.

Auch die Ersparung der vielfältigen Aufsicht, die bei den blos nach Tagen bestimmten Bauerdiensten nothwendig sind, mag mit Recht zu den Vorzügen, so die Bestimmung der Tagewerke wirket, gerechnet werden.

Ganz ohne Aufsicht können zwar die Bauern, deren Dienstleistungen nach Tagewerken bestimmet sind, ebenfalls nicht gelassen werden. Sie ist aber doch nur einfach nöthig, da sie hingegen bei der bloßen Bestimmung der Dienste nach Tagen jederzeit doppelt erfordert wird.

Ein Bauer, dem zu seinem Tagewerk nichts gewisses ausgesetzet, sondern alle von ihm zu errichtende Geschäfte zu seiner Willkühr gestellet sind, muß von dem bestellten Aufseher nicht allein zu dem gehörigen Fleiß, bald mit Gutem, und bald wiederum mit Bösen, aufgemuntert werden, wenn etwas, so des Nahmens einer Tagarbeit werth ist, geschehen soll.

Zu

Zu solchem Ende kann ihn der Wirthschafter oder anderer bestellter Aufseher fast nicht einen Augenblick verlassen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß der Bauer, so bald er den Rücken gewendet hat, stille hält, und sich Stundenlang ausruhet.

Bei den blos nach Tagen bestimmten Bauerdiensten muß auch beständig, daß die ihnen angewiesene Arbeit tüchtig geschehe, Achtung gegeben werden.

Fehlet es an dieser Aufsicht, so ist nichts gewissers, als daß ein solcher Bauer nicht allein wenige, sondern auch schlechte, und untaugliche Arbeit leistet.

Mit Recht habe ich daher, daß bei dieser Art von Bauerdiensten eine doppelte Aufsicht nöthig sey, behauptet.

§. 127.

Fortsetzung des Vorigen.

Daß bei den Bauerdiensten, deren Verrichtungen auf Tagewerke gesetzet sind, die erste Art der Aufsicht gänzlich hinweg falle, ist von selbst einleuchtend. Denn da von dem Bauer weiter nichts, als die Vollbringung seines Tagewerks gefordert werden kann, so hat sich auch der herrschaftliche Wirthschafter um des Bauern mehrern, oder wenigern Fleiß, nicht zu bekümmern, und er kann schon vorhin versichert seyn, daß er darunter nicht säumen, sondern bei dieser Einrichtung vielleicht in einer Stunde mehr, als sonst nicht in drei Stunden geschehen ist, verrichten werde; weil er, wenn er sein Tagewerk verrichtet hat, die übrige Zeit, entweder mit seinem Gespann und Dienstvolk ruhen, oder solche zu seinen eignen Arbeiten und Geschäften anwenden kann.

Dem Wirthschafter, oder andern bestellten Aufseher, bleibet daher bei den auf Tagewerken gesetzten Diensten nur blos, die Bauern in so weit, daß sie ihre angewiesene Arbeiten tüchtig und ordentlich verrichten mögen, zu beobachten übrig.

Hierzu aber wird nicht seine Gegenwart den ganzen Tag erfordert, sondern eine täglich 2 bis 3mal wiederholte Nachsehung der ihnen zugetheilten Arbeiten ist, um sich von deren Tüchtigkeit zu überzeugen, hinreichend.

Wird bei dieser wiederhohlten Nachsehung, daß der Bauer sich, um mit seinem Tagewerke desto geschwinder fertig zu werden, übereilet, und untüchtige Arbeit geliefert hat, wahrgenommen, so ist die Herrschaft allemal berechtiget, eine dergleichen unrichtig behandelte Arbeit nochmal von ihm wiederholen zu lassen.

Findet man z. B. bei dem Pflügen, daß der Bauer zu seichte gepflüget, oder übermäßig große Fahre genommen hat, und das Land voller sogenannter Rennbalken ist, so geschiehet ihm nicht unrecht, wenn er das auf solche Art unrichtig behandelte Tagewerk nochmals pflügen, und dabei die muthwillig begangene Fehler verbessern muß.

Nur ein paarmal dürfen dergleichen sehr mäßige und an sich gerechte Bestrafungen an einem, oder andern von den Bauern geschehen, so wird dadurch die ganze Gemeine gar bald aufmerksam gemacht werden, und sie schon ein jeder von selbst, daß er fernerhin nicht in dergleichen Fehler verfalle, zu vermeiden suchen.

§. 128.

§. 128.

Vortheile, so der Bauer selber von dieser Dienstverrichtung hat.

Vorstehendes hält die Hauptvortheile, so die Grundherrschaft von dieser Diensteinrichtung hat, in sich.

Daß aber auch der Bauer dabei gewinne, ist ebenfalls einleuchtend.

Bei den bloß nach Dienstagen ohne bestimmte Tagewerke eingerichteten Diensten muß der Bauer sein Gespann und Dienstvolk den ganzen Dienstag hindurch, wenn auch gleich derselbe zu der zu verrichtenden Arbeit überflüßig wäre, widmen, und er kann von der dabei übrig bleibenden Zeit nicht das geringste zu seinem Nutzen anwenden.

Nur blos das liederliche und nachläßige Gesinde trachtet, dabei seiner Faulheit zu pflegen.

Eine ganz andere Gestalt aber bekommt die Sache, wenn den Bauern an ihren schuldigen Dienstagen gewisse Tagewerke bestimmet sind, nach deren Vollbringung sie sich ihres Dienstvolks und Gespannes zu ihren eigenen Geschäften bedienen können.

Alsdenn wird der Bauer, wenn er nur einige Aufmerksamkeit und Lust, sich zu nähren, von sich blicken lässet, sein Dienstvolk gewiß nicht allein und ihrer Willkühr überlassen, sondern auf deren Handlungen und Unternehmungen selber Acht haben, und sich dadurch, selbst bei seinen Dienstagen, manche zu seinem Vortheil gereichende Ersparungen der Zeit zu verschaffen suchen.

§. 129.

Vorstehendes wird durch ein Beispiel erläutert.

An den meisten Orten in den Brandenburgischen Marken ist z. B. das Tagewerk eines Bauern bei der Pflugarbeit auf Eine Soldinische Morge, welche 418 Rheinländische □ Ruthen in sich enthält, bestimmet.

Um die ihm hierunter obliegende Schuldigkeit zu leisten, ziehet der Bauer mit allen seinen Pflügen, wovon er in den Mittelgegenden wenigstens 3 zu halten pfleget, auf dieses ihm zum Tagewerk angewiesene Stück Land. Und in einer einzigen Unterspannung, die etwa 3 bis 4 Stunden dauert, ist das ganze Tagewerk vollendet.

Die ganze übrige Tageszeit bleibet ihm alsdenn sowohl in Ansehung seines Dienstvolks, als auch seines Gespannes, zu seiner eignen freien Disposition, und ein jeder, der von den Bauerwirthschaften nur einige Kenntniß hat, wird von selbst überzeuget seyn müssen, daß dieses die Umstände eines Bauern gar sehr verbessere, und ihn in allen seinen Geschäften weiter vorwärts bringe.

Von allen andern Arbeiten und Wirthschaftsverrichtungen, die den Dienstbauern obliegen, könnte ich gleichmäßige Beispiele anführen; das vorhin bemerkte aber ist schon genug, um diesen meinen Satz vollkommen zu erweisen.

§. 130.

Warum aber die Bauern bei dieser Diensteinrichtung nicht ohne Noth prägraviret werden müssen, und worinn diese Prägravationen bestehen können.

Weit glücklicher und bequemer kann also ein Landwirth und Guthsbesitzer, bei dessen Diensteinrichtung die Tage-

Tagewerke richtig bestimmet sind, wirthschaften, und die Aufsicht, die er darüber halten lassen muß, fällt ihm unendlich weniger beschwerlich.

Inzwischen bestehet doch auch der rechte Gebrauch dieser Diensteinrichtung, wovon wir gegenwärtig eigentlich handeln, mit darinn, daß die Bauern in den auf Tagewerk gesetzten Wirthschaftsgeschäften nicht ohne Noth prägraviret werden mögen.

Nicht alle zu verrichtende Arbeiten fallen, der richtigen Bestimmung des Tagewerkes ohnerachtet, den Bauern gleich schwer, oder leicht.

Die weite Reisen und Fuhren sind, wie ich schon bei andern Gelegenheiten bemerkt habe, unter allen ihren Dienstleistungen die beschwerlichsten.

Wollte nun eine Herrschaft ihre auf Tagewerke gesetzte Bauern zu lauter solchen weiten Reisen und Fuhren gebrauchen, so würde dadurch der sonst vor die Bauern von dieser Bestimmung der Tagewerke anzuhoffende Vortheil gar sehr vermindert werden.

Billig ist es daher, daß die Herrschaft hierunter ein gewisses Verhältniß beobachte, und sich der bestimmten Bauerdienste sowohl zu leichten, als schweren Dienstverrichtungen, bediene.

Am allerwenigsten kann hierunter, in Ansehung der Bauern selber ein Unterscheid gemacht werden, sondern ein billig denkender Grundherr hat allemal davor zu sorgen, daß unter den sämmtlichen Bauern, die eine gleiche Nahrung besitzen, die Reihe ordentlich gehalten

werde, und niemand vor den andern schwerere Arbeiten übernehmen müsse.

Wollte man, z. B. diejenigen Bauern, die vor andern gute und starke Pferde haben, zu den weiten Reisen und Fuhren nehmen, und hingegen die andern, die nur mit einer schlechten und schwachen Anspannung versehen sind, zum Pflügen und andern nahen Hausarbeiten gebrauchen, so würde daraus eine offenbare Prägravation für die erstern entstehen, solche aber jederzeit der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider lauffen.

§. 131.

Fortsetzung des Vorigen.

Ja selbst bei einem und eben demselben Wirthschaftsgeschäfte, kann eine dergleichen unverwerfliche Prägravation unter den Dienstbauern entstehen, wenn nicht dabei eine vollkommene Gleichheit beobachtet wird.

Bekannt ist es z. B. daß eine Morge in der Brache umzupflügen weit schwerer, als in der Wend- und Saatfahre, fällt.

Das erstere greiffet nicht allein das Zugvieh selber in seinen Kräften weit stärker an, sondern es wird auch zur Umpflügung einer Morge von vorbemeldeter Größe weit mehrere Zeit in der Brache, als in der Wend- und Saatfahre erfordert.

Ein ungerechtes Verfahren der Herrschaft wäre es solchemnach, wenn sie einen Theil der vielleicht besser bespannten Bauern mehrere Brache, als den andern, pflügen lassen wollte.

Der-

Dergleichen Unverhältnißmäßigkeiten in den Dienstleistungen müssen auf alle mögliche Art sorgfältig vermieden, und dabei jederzeit der Grundsatz, daß gleiche Nahrungen besitzende Bauern auch gleiche Lasten tragen müssen, zum Augenmerk genommen werden.

Dieses wäre denn das hauptsächlichste, so bei den nach Tagewerken bestimmten Spanndiensten in Ansehung ihres rechten und richtigen Gebrauchs, zu erinnern vorfiele.

§. 132.

Von der dritten Classe der Spanndienste, die weder nach Tagen, noch Tagewerken, bestimmet, sondern nach den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften vertheilet sind, und warum denselben vor allen andern der Vorzug gebühre.

Endlich ist noch die §. 3. bei den gemessenen Spanndiensten bemerkte dritte Classe, welche diejenige Art der Dienste in sich begreiffet, die weder bloß nach Tagen, noch auch Tagewerken, eingerichtet sind, sondern wo einem jeden Unterthan gewisse Wirthschaftsgeschäfte, die er jährlich, ohne dabei nach Tagen zu rechnen, verrichten muß, zugetheilet werden, in nähern Betracht zu nehmen.

Daß diese Dienstverfassung sowol vor die Herrschaften, als auch vor die Bauern, die allerheilsamste sey, davon bin ich nicht allein vor meine Person, und nach meiner eignen Erfahrung, auf das vollkommenste überzeuget, sondern auch zugleich versichert, daß kein vernünftiger Landwirth, der von dieser Einrichtung die

gehörige Begriffe hat, den ihr gebührenden Vorzug streitig machen wird.

Den Herrschaften wird dadurch eine wichtige Erleichterung in ihrer ganzen Wirthschaftsführung zubereitet, und alle Beschwerlichkeiten, die sonst die Annehmlichkeit dieses Standes gar sehr versalzen, werden vermittelst derselben gehoben, auch selbst die Bauern bekommen dadurch weit freiere Hand, ihre eigne Nahrungsgeschäfte ordentlicher und ungehinderter besorgen zu können.

§. 133.

Wo der Verfasser bereits von diesen Diensten ausführlich gehandelt habe.

Schon bei der Ausarbeitung des Sechsten Bandes der *Oeconomiae forensis* hat mich dieser doppelte einem jeden von selbst einleuchtende Nutzen bewogen, die dahin gehörige Sätze umständlicher vorzutragen, und näher auseinander zusetzen, solche auch der ganzen Landwirthschaft treibenden Welt als die beste und vorzüglichste anzupreisen.

Ich kann mir daher die Mühe ersparen, alles dasjenige, was ich schon c. l. ausführlich davon gesagt habe, hier nochmal zu wiederhohlen.

Der geneigte Leser, der sich, diese Materie in der angezognen Stelle der Oekonomia Forensis nachzuschlagen, die Mühe geben will, wird daselbst nicht allein von der Einrichtung dieser Dienstverfassung vollkommen unterrichtet werden, sondern es ihm auch dabei an der Ueberzeugung, daß solche unter allen die beste, und selbst für die allgemeine Wohlfahrt des Landes zuträglich sey, nicht fehlen können.

Mir

Mir wird es daher erlaubet seyn, daß ich mich, um nicht dem geneigten Leser durch eine nochmalige Wiederholung des bereits gesagten eckelhaft zu fallen, lediglich darauf beziehen darf.

§. 134.

An welchen Orten diese Diensteinrichtung vorzüglich angetroffen wird.

Schon an vielen Orten wird eine dergleichen nachahmungswürdige Diensteinrichtung angetroffen, welche einem jeden zur Ueberzeugung dienen kann, daß nicht bloß unsere heutige Welt in Wirthschaftssachen vernünftig zu denken angefangen hat, sondern die besten Einrichtungen schon ein Werk unsrer Voreltern gewesen sind.

In dem **Havelländischen** einen Theil der **Altmark**, dem **Magdeburgischen** und **Mansfeldischen** habe ich diese glückliche Diensteinrichtung, die das wahre Heil, sowohl der Herrschaften, als auch der Unterthanen ausmachet, fast durchgehends angetroffen.

In den übrigen Ländern und Provinzien findet man sie zwar auf den adlichen Gütern seltner; inzwischen nimmt man doch, besonders in der Neumark und Pommern davon eine in vielen Stücken ähnliche Einrichtung wahr.

Die Beispiele davon mögen wenig, oder häufig seyn, so verdienen sie doch allemal, von vernünftigen Landwirthen, so viel möglich, nachgeahmet zu werden.

Es ist dieses auch, wenn nur dabei richtige Grundsätze zur Richtschnur genommen werden, weit leichter,

als man bei der ersten Entstehung eines solchen Nachahmungsgedanken, glaubet.

§. 135.

Kurze Wiederhohlung der dabei zum Grunde zu legenden Sätze.

Obgleich in dem vorbemeldeten sechsten Bande der Oekonomia Forensis alles dasjenige, was zu einer solchen Diensteinrichtung erfordert wird, S. 271 sequ. umständlich bemerket und vorgetragen; so will ich dennoch zu desto geschwinderer Ersehung des geneigten Lesers die daselbst enthaltene Hauptgrundsätze hier nochmals mit wenigen erinnerlich machen.

Durch diese alleine schon wird ein jeder nachdenkender Wirth, dem die Einführung dieser Dienstverfassung gefällig und anständig ist, solche gehörig bewirken zu können, in den Stand gesetzet werden.

Will jemand eine dergleichen Diensteinführung von neuen möglich machen, so sind die dazu erforderlichen Grundsätze, wie sie bereits c. l. S. 277. bemerket worden, folgende:

1) Einmal muß feste stehen, wie viel Tage die Unterthanen bisher in dem ganzen Dienstjahre zu dienen, schuldig gewesen. Demnächst ist,

2) wie viel ein Dienstunterthan in einem jeden Diensttage in den verschiedenen Wirthschaftsgeschäften, an Arbeit verrichten könne, festzusetzen.

3) Nach

3) Nach dieser Festsezung müssen alsdenn die sämmtlichen Dienste eines jeden Unterthanen auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte verhältnißmäßig vertheilet werden.

Diese Grundsätze sind zwar an und vor sich selber dergestalt deutlich, daß sie einem jeden, der einen Gebrauch davon machen will, ohne nähere Anweisung, zu einem sichern Leitfaden dienen können.

Inzwischen will ich doch, um allen dabei vorfallenkönnenden Zweifel zu heben, einige nähere Erläuterungen derselben, die auch bereits c. l. S. 278. befindlich sind, beifügen.

§. 136.

Nähere Erläuterungen bei richtiger Anwendung der vorbemerkten Grundsätze.

Die Anzahl der jährlichen Diensttage können sehr leicht aus den vorhandenen Urbarien, Hausbüchern, auch Hof- und Annehmungsbriefen entnommen werden, und überhaupt ist hiebei vorauszusetzen, daß die Dienste, welche auf die herrschaftliche sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilet werden sollen, ohnstreitig und außer allen Zweifel gesetzt seyn müssen.

Den zweiten Grundsatz, nehmlich die Bestimmung, was bei den verschiedenen Wirthschaftsgeschäften in einem jeden Diensttage füglich und bequem verrichtet werden könne, anbetreffend, so wird dasjenige, was vorhin bei der ersten Klasse der verschiedenen Diensteinrichtungen

tungen davon angeführet worden ist, mit vielen Nutzen dabei gebraucht werden können.

Auch trifft man schon in dem sechsten Bande der Oekonomia Forensis in dem eilften Abschnitt des achten Hauptstücks eine ausführliche Bestimmung davon, die in den meisten Gegenden ganz sicher zum Grunde geleget werden kann, an.

Bei dem dritten Hauptsatz, nehmlich der wirklichen Vertheilung der Bauerdienste auf die herrschaftliche Geschäfte habe ich bereits c. l. S. 278. verschiedenes, so ich hier nochmal zu wiederhohlen, nöthig erachtet, erinnert.

a) Zuvörderst ist von selbst einleuchtend, daß bei dieser Einrichtung der Verrichtung der Dienste nach Tagen, oder Wochen, gänzlich hinwegfalle, und hierauf weiter keine Rücksicht zu nehmen sey, sondern es nur blos darauf ankomme, daß ein jedes, der den Dienstbauern zugetheilten herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften zu rechter Zeit, und auf die gehörige Art, angefangen, fortgesetzt und vollbracht werde.

Fast alle Wirthschaftsgeschäfte haben ihre bestimmte Zeit, in welcher sie verrichtet werden müssen, und diese muß von den Unterthanen bei einer solchen Verfassung gehörig wahrgenommen werden, ohne sich dabei weiter an Tage oder Wochen zu kehren.

Bei denjenigen Dienstverrichtungen aber, die keine gewisse Jahreszeit erfordern, sondern blos von dem Willen und Befehl der Herrschaft abhangen, muß ein Bauer zu allen Zeiten, wenn es ihm angesaget wird, zur

Bewerk-

Bewerkstelligung desjenigen, was ihm auf sein Antheil davon oblieget, bereit seyn.

Inzwischen kann sowohl bei der Bestimmung, als auch Vertheilung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte, der schon oben mehrmal bemerkte Unterschied der Jahreszeiten und Länge der Tage ebenfalls niemal außer Augen gesetzt werden.

Bei den zu gewissen Jahreszeiten vorfallenden Arbeiten muß solches schon vorhin geschehen seyn, und es ist solches daher nur bei den Dienstverrichtungen, die der blosen Willkühr der Herrschaft, in Ansehung der Zeit, wenn sie gefordert werden, zu beobachten nöthig.

b) Im übrigen muß auch die Vertheilung der Dienste nach Wirthschaftsgeschäften, wie ich bereits vorhin bei der zweiten Art der Dienstverrichtungen, die nach Tagewerken bestimmet, bemerket habe, verhältnißmäßig geschehen.

Denn nicht alle Wirthschaftsgeschäfte fallen in ihrer Verrichtung, sowohl den Arbeitern, als auch dem Gespann gleich schwer und lästig.

Diese Erinnerung greift besonders alsdenn Platz, wenn die vertheilte Dienste der Bauern nicht zur Bestreitung aller Wirthschaftsgeschäfte hinreichend sind, sondern demohnerachtet annoch eignes Gespann und Gesinde gehalten werden muß.

Eine ihr eignes Beste verkennende Herrschaft kann sich durch den in der gegenwärtigen Welt überall herrschenden Eigennutz sehr leicht verleiten lassen, alle schwere zum Theil mit Kosten verknüpfte Wirthschaftsgeschäfte, wohin, daß ich es nochmal erinnere, besonders die weite

Rei-

Reisen und Fuhren gehören, unter die dienstbaren Bauern zu vertheilen, dagegen aber die leichten und mit keinen Ausgaben verknüpften ihrem eignen Gespann und Dienstvolk vorzubehalten.

Nach dem Verhältniß, was durch die Dienste der Bauern in der ganzen herrschaftlichen Wirthschaft bestritten wird, muß auch das ihnen von einer jeden Wirthschaftsverrichtung Zuzutheilende abgemessen werden.

Eine andere Vertheilung der Dienste, als diese, kann weder vor gerecht, noch billig erkannt werden.

c) Eine dergleichen Einrichtung fällt alsdenn, wenn die dienstbare Unterthanen, so wohl in ihren Nahrungen, als auch Diensten einander gleich sind, weit leichter, als in solchen Fällen, wo dieserhalb eine mannigfaltige Ungleichheit unter ihnen herrschet.

Besonders wird solches in denjenigen Fällen offenbar, wo die Dienstleistungen nicht auf ein jedes Subject zu vertheilen möglich ist, sondern solche von der ganzen Gesellschaft der Dienstunterthanen gemeinschaftlich übernommen und vollbracht werden müssen.

Will daher ein Guthsherr von dieser an sich so vorzüglichen Dienstverfassung den bestmöglichsten Nutzen erwarten, so handelt er weislich, wenn er vorher, ehe er dazu schreitet, alle seine dienstbare Unterthanen auf einen gleichen Fuß setzet. Alsdenn ist dieser Zweifel von selbst gehoben, und es kann die Vertheilung der den Dienstleuten obliegenden Dienstpflichten, ohne den geringsten Anstand unternommen werden.

§. 137.

§. 137.

Daß, wenn diese Diensteinrichtung ihre gehörige Vollkommenheit erlangen soll, die sämmtliche Dienstunterthanen in ihrem Nahrungsstande und Dienstpflichten einander gleich gemacht werden müssen.

Am allervollkommensten und nutzbarsten geräth wohl diese Diensteinrichtung, wenn Spann- und Handdienste in einerlei Subjecten mit einander verbunden sind, auch die Anzahl der Dienstpflichtigen von der Stärke ist, daß alle und jede herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte unter dieselben vertheilet werden können, und der Grundherr weder eignes Gespann noch Gesinde halten darf.

So lange es noch besondere Spanndiener, die zu keinen Fußdiensten verbunden, und auch besondere Handdiener, die zu keinen Spanndiensten verpflichtet, in einer dienstbaren Bauergemeine giebet, wird die Vertheilung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte immer mehrern Schwierigkeiten unterworfen seyn, alsdenn die sämmtliche dienstbare Einwohner, beides sowohl Spann- als Handdienste zu verrichten, verbunden sind.

Durch einen vernünftigen Abbau überflüssiger Acker, oder auch verhältnißmässige Vertheilung der dienstbaren Höfe fällt es sehr wohl möglich, daß sämmtliche Dienstunterthanen eines Landgutes auf einerlei Dienstfuß gesetzet werden können, und ein Guthsbesitzer, der eine Diensteinrichtung von der vorhin beschriebenen Art wünschet, thut sehr wohl, wenn er diese Gleichheit seiner Unterthanen zu bewirken suchet.

§. 138.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0239
DFG

§. 138.

Daß auch die Anzahl der dienstbaren Unterthanen zur Bestreitung sämmtlicher Wirthschaftsgeschäfte zulänglich seyn müsse.

Zur Vollkommenheit dieses Dienstsystems gehöret, wie ich bereits vorhin bemerkt habe, auch die Zulänglichkeit der Unterthanen Anzahl zu allen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften.

Es wird zwar diese Einrichtung auch alsdenn, wenn die Anzahl der dienstbaren Unterthanen nicht vor alle herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zureichend ist, nicht gänzlich ohne Nutzen seyn; niemahl aber kann sie diejenige Vortheile und Bequemlichkeiten gewähren, als wenn sie sich auf alle in der herrschaftlichen Wirthschaft verfallende Verrichtungen und Arbeiten erstrecket, dergestallt, daß nicht das geringste davon vor die Herrschaft selber übrig bleibet, sondern alles, was nur immer vorfallen kann, von den dienstbaren Unterhanen verrichtet werden muß.

Auch die Zulänglichkeit der Unterthanendienste zu den sämmtlichen Wirthschaftsgeschäften wird sich eine jede Herrschaft an den geringsten Orten durch den Abbau der überflüssigen Aecker ganz füglich verschaffen können; wenn nur nicht die meisten unter ihnen die Vielheit und überflüssige Menge der Aecker zu ihrem Abgott gewählet, und darinn ihre Glückseligkeit gesetzt hätten.

Noch immer herrschet das schädliche Vorurtheil, daß der Werth eines Landguts auf die Menge der dabei befindlichen Aecker beruhe, auch in unserer heutigen vernünftig denkenden Welt.

Alle

Alle Tage kommen mir unter meinen Nachbarn Beispiele vor, welche aller ihrer angewandten Mühe ohnerachtet, blos deshalb in ihrer Wirthschaft nicht vorwärts kommen können, weil sie allzuvielen Acker unter ihrem Pfluge, und dagegen zu wenig dienstbare Unterthanen haben, sie sich aber dennoch, sich von den erstern zu entledigen, und dadurch die Anzahl der letztern zu vermehren, nicht entschliessen können

Dergleichen unverhältnißmässig eingerichtete Wirthschaften bleiben immer unvollkommen, und es wird ihnen daher auch der Nutzen, wovon jetzt die Rede ist, niemal auf eine rechte Art zu Statten kommen können.

§. 139.

Warum die Ungleichheit der Unterthanen in ihren Nahrungen und Dienstpflichten die Vollkommenheit dieses Dienstsystems hindere.

Die Ursachen, warum bei der Vertheilung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte unter die dienstbare Unterthanen theils eine Gleichheit der Unterthanen in ihren Nahrungen und Dienstpflichten, theils aber auch eine zulängliche Anzahl derselben erfordert wird, sind folgende:

1) Einer der grössesten Vortheile, die von dieser Einrichtung zu erwarten stehen, beruhet darauf, daß der Grundherr, wenigstens den grössesten Theil seines Feldes den Unterthanen zur Bearbeitung, ohne fernere Aufsicht überlassen, und dabei dennoch, daß alles richtig und gut werde bestellet werden, versichert seyn kann.

Zu den Feldarbeiten sind nicht blos Spanndienste nöthig, sondern es werden auch dazu verschiedene Arten von

Handdiensten, wie solches in der Erndte, Saatzeit, Grabenräumung, und bei vielen andern dergleichen Gelegenheiten mehr, offenbar ist, gebraucht.

Sind nun die Spann- und Handdienste nicht in einerley Personen, mit einander vereiniget, sondern es machen die Spann- und Handdiener verschiedene Classen von den dienstbaren Unterthanen aus, so ist einleuchtend, daß keine dergleichen gänzliche Ueberlassung des Ackerbaues an die Dienstbauern zur Bestellung statt finde, weil die Bauern nur blos zu denjenigen Arbeiten, wozu eine Anspannung nöthig ist, verbunden sind, diejenige Geschäfte aber, die mit der Hand verrichtet werden müssen, ein Werk der Handdiener ist.

Nur blos das Pflügen, Eggen und Mistfahren, könnte unter die Bauern vertheilet werden; das Säen und Erndten aber müste die Herrschaft durch die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen besonders besorgen lassen.

Hiedurch wird also der Endzweck dieser so vorzüglichen Diensteinrichtung auf keinerleiweise erreichet, sondern sie könnte nur allenfalls derjenigen, wo die Diensttage der Unterthanen auf Tagewerke bestimmet sind, gleichgeschätzet werden.

Eben diejenige Anzahl der Aufseher, die vorhin erforderlich waren, bliebe alsdenn auch noch immer, wenigstens in Ansehung der Handarbeiter.

Inzwischen bestehet doch in der Abschaffung dieser öfters sehr lästigen und kostbaren Leute einer von den Hauptvortheilen und Bequemlichkeiten, die bei der Vertheilung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte unter die Unterthanen gestiftet werden soll.

§. 140.

§. 140.

Warum auch die Unzulänglichkeit der Anzahl der Unterthanen zu den sämtlichen Wirthschaftsgeschäften, die Vollkommenheit dieser Einrichtung gar sehr vereitele.

2) Der aus dieser Diensteinrichtung fliessende Hauptnutzen bestehet hauptsächtlich darinn, daß eine Herrschaft sich dadurch von allem eignen Gespann und Gesinde, und folglich auch von dem grösten Theil der so beschwerlichen Wirthschaftsausgaben losmachen will.

Daß aber die Unzulänglichkeit der Dienstunterthanen zu den sämtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften diese Absichten gänzlich vereitele, wenn der geschehenen Vertheilung ohnerachtet, eignes Gespann und Dienstvolk gehalten werden muß, ist von selbst einleuchtend.

Darf auch gleich beides Gesinde und Gespann, alsdenn nicht in so grosser Menge, als vorhin nöthig war, gehalten werden, so bleibet auch das wenigere, noch immer eine unangenehme Last, so nicht blos durch die damit verknüpfte Ausgaben, sondern hauptsächlich den mancherlei Verdruß, den man gemeiniglich von dem besonders zu unsern Zeiten unartigen Gesinde hat, verursachet wird.

Auch in diesem Fall kann daher die einzelne Vertheilung der Wirthschaftsgeschäfte unter die Unterthanen keine andere Wirkung, als die von der Diensteinrichtung nach Tagewerken zuerwarten stehet, haben.

Mit einem Worte, dieses Wirthschaftssystem bleibet unvollkommen und blosses Stückwerk, so lange nicht die Unterthanen auf einem gleichen Nahrungs- und Dienst-

fuß gesetzet, und die Anzahl derselben vor sämtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zulänglich gemacht worden.

§. 141.

Besondere Vortheile, so eine Grundherrschaft von dieser Diensteinrichtung hat.

Ist dieses geschehen, so kann alsdenn keine vortreflichere und heilsamere Dienstverfassung erdacht werden.

Alles, was das sonst an und vor sich angenehme Landleben lästig macht, und öfters gar sehr verbittert, fällt dadurch gänzlich hinweg.

Ein Landwirth weis alsdenn beinahe von keinen andern Wirthschaftsausgaben, als nur blos denjenigen, die durch seine und seiner Familie eigenen Consumtion verursachet werden. Diese aber gehören niemahl zu den eigentlichen Wirthschaftslasten, sondern würden auch alsdenn, wenn er in der Stadt lebte, erforderlich seyn.

Denn die Erfahrung lehret, daß bei dergleichen Diensteinrichtungen sich die Bauern in ihren Schuldigkeiten niemahl saumselig befinden lassen, sondern die herrschaftliche Geschäfte den ihrigen beständig vorziehen, und solche eher zu früh, als zu spät, vornehmen.

Nur blos darauf, daß sie ein jedes Geschäfte tüchtig und in der gehörigen Ordnung verrichten, muß von Zeit zu Zeit ein wachsames Auge gehalten werden, und hiezu ist, wie ich bereits vorhin bemerket habe, ein einziger treuer und in der Wirthschaft erfahrner Mensch hinreichend.

Da

Da es bei dieser Diensteinrichtung eine Hauptgrundregel ist, daß die wirthschaftliche Geschäfte von der dienstbaren Bauergesellschaft nicht gemeinschaftlich zu verrichten sind, sondern ein jeder seinen ihm zugemessenen und bestimmten Antheil daran haben muß, so fällt die Erforschung der etwa begangenen Unrichtigkeiten in den Wirthschaftsgeschäften niemal schwer, weil man, so bald dergleichen entdecket wird, auch so fort, von wem solche begangen worden, wissen kann.

Durch Wiederholung solcher unrichtig behandelten Geschäfte kann die Sache auf dem Fuß, wie ich bereits bei den nach Tagen bestimmten Diensten erinnert habe, auf der Stelle wieder gut gemacht werden.

Dergleichen Unrichtigkeiten fallen gemeiniglich nur in der Ackerbestellung, und besonders bei dem Pflügen, vor

Und auch hingegen ist ein Landwirth bei dieser Verfassung, vornemlich alsdenn, wenn ein jeder Unterthan seine besondere zur Bestellung angewiesene Ackerstücke hat, ziemlich gesichert, weil es aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein einige Zeit hintereinander schlecht bestelltes Grundstück sich weit schwerer, als ein anderes, welches unter beständiger guter Cultur gewesen, beackern lässet.

Die Bauern werden sich daher, ihres eignen Vortheils wegen, schon von selbst, das ihnen auf beständig zugetheilte herrschaftliche Land gehörig und tüchtig durchzuackern, befleissigen.

§. 142.

Die Vortheile, so auch die Bauern selber von einer solchen Dienstverfassung haben, werden ebenfalls näher bemerket.

Nicht allein den Grundherrn macht eine dergleichen Dienstverfassung glücklich, sondern es kann auch solches mit gutem Recht von den Bauern selber behauptet werden.

Bei den blos nach Tagen bestimmten Diensten kommt zwar, wie ich oben umständlich bemerkt habe, den Herrschaften davon nur wenig zu Nutze.

Allein der Bauer selber hat von der unverantwortlichen Zeitversäumniß, die in dem herrschaftlichen Dienst geschiehet, keinen wahren Vortheil, sondern nur blos das träge und muthwillige Gesinde pfleget dabei ihrer Faulheit.

Er leidet daher dabei eben so viel, als die Herrschaft, alsdenn aber, wenn die Diensttage aufhören, und er blos seine bestimmte Arbeiten hat, nimmt auch die Faulheit und der Müssiggang des Gesindes von selbst ein Ende.

Er kann alsdenn bei allen Arbeiten, auch selbst denjenigen, so die herrschaftliche Geschäfte betreffen, mit gegenwärtig seyn, und sein Gesinde sowohl, als auch sein Gespann, selber beobachten.

Gewiß ist es, daß der bei dieser Einrichtung bei vielen Geschäften, worauf sonst das Dienstvolk einen ganzen Tag zugebracht, kaum einen halben gebrauchen wird, und folglich die dadurch ersparte Zeit in seiner eigenen Wirthschaft anwenden kann.

Auch

Auch ist er nunmehr im Stande, seine eigene Haus- und Feldarbeiten jedesmahl zu rechter Zeit zu bestreiten, welches ihm denn schon von selbst bessere und reichere Erndten ankündiget.

Ganz sicher kann man daher annehmen, daß ein solcher Bauer, sowohl von seinem Gespann, als auch Gesinde beinahe die Hälfte, so er vorhin bei den blos nach Tagen bestimmten Diensten nöthig gehabt hat, wird abschaffen und entbehren können.

Der durch diese Einrichtung vorbemeldetermassen bewirkte mehrere Fleiß und Zeitersparung macht solches nicht nur möglich, sondern ich bin auch durch deren angestellte Versuche, daß solches wirklich geschiehet, überzeuget worden.

§. 143.

Der Nutzen dieser Diensteinrichtung, sowohl vor die Herrschaft, als Unterthanen, wird durch ein Beispiel erläutert.

In der dem ersten Bande zuverlässiger Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen, welches Werk sonst unter der Benennung des Pommerschen und Neumärkschen Wirths bekannt war, vorangeschickten Vorrede, habe ich unter andern einer in dieser Art auf den ehemaligen von Brenkenhofschen, jetzt Gräflich von Wartenslebenschen Guthe Schwerz von mir vorgenommenen, und durch meine Vermittelung zu Stande gebrachten Dienstveränderung Erwähnung gethan, und eben hie-

durch bin ich, sowohl von der Möglichkeit, als auch Nutzen, den eine solche Diensteinrichtung beides vor den herrschenden und dienstleistenden Theil hat, auf das vollkommenste überzeuget worden.

So wenig auch sonst die Pommersche Bauern von ihrem einmal eingeführten Gewohnheiten und Herkommen, abzugehen geneigt sind, so begreiffen doch die auf dem Guthe Schwerz befindliche, nachdem ich ihnen den Dienstplan ihrer damaligen Herrschaft, des geheimen Finanzrath von Brenkenhoff, einigemahl mit der erforderlichen Deutlichkeit vorgetragen hatte, die damit verknüpfte Vortheile weit eher, als ich es wirklich vermuthet hatte.

Dem verstorbenen geheimen Rath von Brenkenhoff muß ich dabei die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er sich dabei seines damaligen Ansehens auf keinerlei Art bediente, sondern die Sache blos dem freien Willen der Unterthanen, und den ihnen deshalb gethanen Vorstellungen überließ.

Es kam auch in der That durch diese Mäßigung des Herrn Eigenthümers, welche nothwendig bei den Bauern allen Verdacht einer eigennützigen Unterdrückung entfernen muste, in sehr wenigen Tagen zu Stande.

Die Schwerzer Bauern musten ehedem alle Tage mit vier Pferden und zwei bis drei Dienstbothen zu Hofe dienen, und weil sie dieses ihr Gespann und Gesinde niemahl zu ihren eignen Wirthschaftsgeschäften gebrauchen konn-

konnten, so waren sie genöthiget, auch vor ihre eigne Wirthschaft annoch ein gleiches besonderes Gespann, und fast eben so viel Gesinde, wenn sie nicht einige Kinder hatten, zu unterhalten.

Das Guth Schwerz lieget zwar in einer ziemlich fruchtbaren Gegend, und man trift daselbst Hütung und Wiesewachs in Ueberfluß an.

Inzwischen war doch die Last des doppelten Gespanns und Dienstvolks vor die Bauern zu groß, als daß sie sich dadurch in einem nahrhaften Wohlstande hätten erhalten können.

Der verstorbene geheime Rath von **Brenckenhoff** sahe dieses sehr wohl ein, und seine eigne Erfahrung überzeugte ihn, nachdem er das erwähnte Guth ein par Jahre bewirthschaftet hatte, schon von selbst, daß er von den vielen Diensten, die ihm die dortigen Bauern leisten musten, keinen wesentlichen Nutzen hatte, sondern demohnerachtet noch verschiedenes eignes Gespann und Dienstvolk halten muste. Er wünschte daher, sowohl zu seinem eignen, als auch der Unterthanen Besten, hierunter eine Abänderung und es kam auch solche, nachdem ich mich von der wahren Lage der Sache und den wahren Umständen der Bauernahrungen näher unterrichtet hatte, glücklich zu Stande.

Die Dienste der Bauern wurden auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte, besonders auf die Beackerung des herrschaftlichen Landes und Beheuung des sehr häufigen Wiesewachses eingeschränket, und ausserdem ihr so beschwerlicher täglicher Dienst gänzlich abgeschaffet.

Der Eigenthümer des Guths gewann dabei gegen die vorige Dienstverfassung ganz ungemein, und auch die Unterthanen wurden dadurch in die Umstände gesetzet, die grosse Menge von Pferden, die sie sonst erhalten musten, und dennoch immer in einem schlechten Zustande waren, bis auf die Hälfte abzuschaffen und sich auch, in Ansehung der Dienstbothen auf eine gleiche Art einzuschränken.

Mit einem Worte, Herrschaft und Unterthanen waren mit dieser neuen Einrichtung vollkommen zufrieden, und die Vortheile, so sie beiderseits davon hatten, von Wichtigkeit.

Ich habe auch die Genugthuung gehabt, daß die Bauern, als sie einige Zeit nachher, ob sie nicht diese neue Einrichtung lieber gegen ihre vorige Dienste wieder vertauschen wollten, befraget worden, dagegen auf das feierlichste protestiret, und bei der gegenwärtigen Verfassung verbleiben zu wollen, sich erkläret haben.

§. 144.

Warum die iezt im Werke seiende allgemeine Aufnehmung der Dienstturbarien eine bequeme Gelegenheit seyn würde, solche mehr allgemein zu machen.

Ich zweifle nicht, daß, wenn mehrere Herrschaften und Unterthanen sich zu dieser glücklichen und heilsamen Veränderung bequemen wollten, dadurch das Aufnehmen und Wohlfarth sowohl der Gütherbesitzer, als

als auch des Bauerstandes, gar sehr gefördert werden würde.

Eine sehr bequeme Gelegenheit hiezu könnte die jetzt im Werk seiende allgemeine Aufnehmung der Dienst-urbarien geben, wenn die dazu verordneten Commissarien, dergleichen Einrichtung an allen Orten, wo es nur immer möglich wäre, zu Stande zu bringen, angewiesen würden.

Gewiß ist es, daß durch dergleichen Bemühungen weit wichtigere Verbesserungen als durch alle bisher unternommene neue Schöpfungen, in dem Ganzen der Landwirthschaft zu bewürken stünden.

Eine Unternehmung, wodurch sowohl der Gütherbesitzer und Eigenthümer, als auch der Unterthanen, wahre Wohlfarth befördert werden kann, verdienet wohl alle mögliche Aufmerksamkeit, und die über das Beste des Landes bestellte Wächter könnten sich bei dieser Gelegenheit die grössesten Verdienste, und bei der Nachkommenschaft einen ewigen Ruhm erwerben.

Eine dergleichen Verbesserung erfordert auch keine Kosten und beschwerliche Ausgaben, sondern kann durch eine blosse Betriebsamkeit, und vernünftige Wendung der vormahligen fehlerhaften Diensteinrichtungen zum Besten des ganzen Staats, zur Wirklichkeit gebracht werden.

Zweiter Abschnitt

von

dem richtigen Gebrauch der Hand- und Fußdienste.

§. 145.

Daß die Hand- und Fußdienste an und vor sich unentbehrlicher, als die Spanndienste, sind.

Was unter den Hand- und Fußdiensten verstanden werde, und wie sie von den Spanndiensten unterschieden sind, ist bereits §. 3. gehörig bemerket worden, und ich werde daher, mich darüber gegenwärtig noch weiter einzulassen, nicht nöthig haben.

Ob in der Landwirthschaft die Spann- oder Handdienste nothwendiger und unentbehrlicher sind, könnte, wenn man es genau nehmen wollte, eine Art von oekonomischer Streitfrage abgeben.

Beide Dienstarten stiften in der Landwirthschaft grossen Nutzen, und der Mangel daran fällt einem jeden Guthsbesitzer allemahl höchst nachtheilig und beschwerlich.

Inzwischen ist doch gewiß, daß die Handdienste an und vor sich weit unentbehrlicher, als die Spanndienste, sind.

Pferde

Pferde und Zugochsen können auf allen Märkten vor Geld erkauft werden, und es ist dadurch, wenn auch gleich die Haltung des eignen Gespanns viele Beschwerlichkeiten bei sich führet, den Mangel der Spanndienste zu ersetzen, allemal möglich.

Menschen und Dienstvolk aber sind unter gesitteten Völkern keine Waare, zu deren rechtmässigen Besitz man durch den Einkauf gelangen kann, und es bleiben daher einem Guthsbesitzer, dem es an tüchtigen Personen zu Handdiensten fehlet, diesem Mangel abzuhelfen, keine andere Mittel, als die Annehmung kostbarer Tagelöhner, übrig.

Dieses wird hoffentlich, die mehrere Nothwendigkeit der Handdienste vor den Spanndiensten zu erweisen, hinlänglich seyn.

§. 146.

Welche Arten von Unterthanen gemeiniglich zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet zu seyn pflegen, und warum bei denselben ebenfalls die zu leistende Dienste mit ihren Nahrungen in einem richtigen Verhältniß stehen müssen.

An vielen Orten sind auch die zu Spanndiensten verpflichtete Bauern zur Leistung der Handdienste verbunden, und eine solche Verfassung wäre billig überall zu wünschen, wenn die bei dem Beschluß des vorstehenden Abschnitts bemerkte Diensteinrichtung, bei welcher die

die sämtliche Wirthschaftsgeschäfte unter die Unterthanen vertheilet worden, zur Wirklichkeit gesetzet werden soll.

In den meisten hingegen sind die zu Spann- und Handdiensten verpflichtete Unterthanen von einander unterschieden, und machen zwei besondere Classen aus.

Die zu der Classe der Handdiener gehörige sind, nach Verschiedenheit ihrer Nahrungen und Landesverfassung, unter dem Namen von Cossathen, Dröschgärtnern, Büdner, Häusler und Einlieger, bekannt.

Alle diese Gattungen von Dienstpflichtigen sind blos zu Hand- und Fußdiensten verbunden. Ihre Schuldigkeiten sind zwar gar sehr von einander unterschieden; inzwischen kann doch dabei der allgemeine Grundsatz, daß ihre Lasten und Dienste mit ihren Nahrungen und dem Genuß, den sie sonst von der Herrschaft haben, verhältnißmäßig seyn müssen, niemahl auffer Augen gesetzt werden.

§. 147.

Daß jedoch von der Unverhältnißmäßigkeit der Handdienste mit den Nahrungen, nicht die Gefahr, die von den Spanndiensten bewirkt worden, zu befürchten stehet.

Wahr ist es zwar, daß bei diesen Handdienern mit einer übermäßigen Last ihrer Dienste nicht diejenige Gefahr,

fahr, die wir oben in Ansehung der Spanndienstbauern, bemerkt haben, verknüpfet ist.

Inzwischen muß doch dabei, wenn nicht offenbare Ungerechtigkeiten begangen werden sollen, zwischen ihrem Nahrungsstande und dem von ihnen zu leistenden Dienste ebenfalls ein richtiges Verhältniß vorhanden seyn.

Es kann daher auch ein Richter, wenn von dergleichen Unterthanen über eine solche Unverhältnißmäßigkeit ihrer Dienste und Nahrungen geklaget, und diese Klage gegründet befunden wird, zu einer billigen Ermäßigung zu schreiten, sich nicht entbrechen.

Jedoch wird dieser Fall allemahl weit seltner, als bei den zu Spanndiensten verpflichteten Bauern, vorkommen.

§. 148.

Ursachen von dem vorhin bemerkten.

Die Last, welche die Spanndiener vorzüglich drücket, bestehet in der kostbaren Unterhaltung ihres Gespanns, womit ebenfalls die Unterhaltung verschiedener Dienstbothen verknüpfet ist.

Ein Handdiener aber braucht nur blos für die Unterhaltung der zum herrschaftlichen Dienst nöthigen Dienstbothen zu sorgen, und diese bestehen in den meisten Gegenden gemeiniglich nur in einer einzigen Person.

Ver-

Verschiedene Gattungen von solchen Handdienern haben auch gar keiner besondern Dienstbothen nöthig, sondern können die ihnen obliegende Dienste ganz bequem selber verrichten, wohin besonders die Büdner und Häusler zu zählen sind.

Brauchen sie aber auch wirklich eigene Dienstbothen, so kann doch bei der Prüfung ihres Nahrungsstandes auf weiter nichts gesehen werden, als daß derselbe mit Einschliessung ihrer eignen Consumtion, zur Unterhaltung eines solchen Dienstbothen, er sey männlichen, oder weiblichen Geschlechts, hinlänglich sey.

Die Unzulänglichkeit dazu wird sich nun wohl weit seltener, als bei den Nahrungen der zu Spanndiensten verpflichteten Bauern, äussern.

§. 149.

Von der ersten Grundregel bei dem rechten Gebrauch der Handdienste, daß die Herrschaft dazu keine zu den zu verrichtenden Geschäften untüchtige Leute annehmen müsse.

Daß die Dienstbothen, so die blos zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen auf den herrschaftlichen Dienst zu schicken schuldig sind, ebenfalls zu den zu verrichtenden Geschäften die gehörige Tüchtigkeit und Geschicklichkeit besitzen müssen, verstehet sich von selbst.

Ja, noch eher kann bei den Spanndiensten ein schwaches untüchtiges Gespann, als bei den Handdiensten

sten ein untüchtiges und ungeschicktes Dienstvolk, geduldet werden.

Das erstere verursachet nur einen langsamen Betrieb der Geschäfte, das letztere aber vereitelt öfters die ganze Vollbringung desselben.

Die erste Grundregel bei dem rechten Gebrauche der Handdienste bestehet also darinn, daß ein Grundherr keine untüchtige auf den Dienst geschickte Leute annehmen muß.

§. 150.

Von den drei Classen der Handdienste, und was dabei als eine zweite Grundregel zu beobachten ist.

Nicht zu allen Handdiensten wird eine gleiche Geschicklichkeit und Tüchtigkeit erfordert, und ich habe aus diesem Grund bereits in dem mehrmal angeführten sechsten Bande der Oekonomia Forensis drei verschiedene Classen von den Handdiensten, wobei ich den Unterscheid der dazu erforderlichen Personen zur Richtschnur genommen, gebildet.

Die erste Classe enthält solche Geschäfte, die nur blos durch tüchtige Mannspersonen verrichtet werden können.

Zu der zweiten Classe habe ich diejenigen Arbei-

ten gerechnet, wozu beides, Manns- und Weibsperso-nen gleich tüchtig sind.

Die dritte Classe bestehet endlich aus solchen Verrichtungen, die lediglich in das Fach des weiblichen Geschlechts einschlagen und wozu keine Mannspersonen brauchbar sind.

Die zu einer jeden Classe gehörige Wirthschaftsge-schäfte hier besonders zu benennen und anzuführen, wür-de um so überflüssiger seyn, als solches bereits in der Oekonomia Forensis c. l., woselbst es von jedermann nachgeschlagen werden kann, geschehen ist.

Gegenwärtig merke ich hiebei nur so viel an, daß bei einer jeden Dienstansagung auch zugleich das zu verrich-tende Geschäfte benennet werden muß, und alsdenn der zu Handdiensten verpflichtete Unterthan, eine dazu tüch-tige Person auf den Dienst zu schicken, verbunden ist.

Und dieses ist die zweite Regel, die bei dem rechten Gebrauch der Handdienste wahrzunehmen vorfällt.

§. 151.

Daß die Handdiener eine sehr genaue Aufsicht haben müssen, und solche daher, so ferne es möglich, nicht zu vertheilen, sondern beisammen zu behalten sind, wor-aus denn die dritte und vierte nöthige Grundregel gebildet worden.

Die Handdienste werden an den meisten Orten ebenfalls nur nach Tagen geleistet, und sehr selten weiß man

man dabei etwas von einiger Bestimmung der Tagewerke.

Sollen daher die Handdienste nicht ganz und gar vereitelt werden, so ist es alsdenn als eine dritte Regel bei deren rechten Gebrauch derselben anzusehen, daß eine jede Herrschaft vor allen Dingen vor eine genaue Aufsicht auf die Hofdiener Sorge tragen müsse.

Es ist nicht zu läugnen, daß solches diese Art von Diensten höchst beschwerlich mache. Inzwischen stehet, nach dem bisherigen Schlendrian, hierunter an den wenigsten Orten etwas abzuändern.

Weil daher von den Handdiensten ohne genaue und beständige Aufsicht nur wenig Nutzen zu erwarten stehet; so ist es eine vierte Regel, daß ein wirthschaftender Grundherr seine Handdiener so wenig, als möglich, vertheile, sondern dieselbe bei einer und eben derselben Arbeit zusammen behalte.

Je mehr er dieselben vertheilet, desto mehr Aufseher muß er auch bei denselben haben, dahingegen solches, wenn er seine sämtliche Handarbeiter zusammen behält, durch einen einzigen Mann geschehen kann.

§. 152.

Daß inzwischen auch verschiedene der Handdienste auf Tagewerke zu setzen möglich, und auch nützlich sey, und solches als die fünfte Grundregel bei dem rechten Gebrauch der Hand- und Fußdienste angesehen werden müsse.

Obgleich die Bestimmung gewisser Tagewerke bei den Handdiensten an den wenigsten Orten gewöhnlich ist, so fällt doch solche in einem grossen Theil der Wirthschaftsgeschäfte nicht ganz und gar unmöglich.

Mit Recht setze ich es daher als eine fünfte Regel feste, daß sich eine jede Herrschaft in solchen Fällen, wo eine Bestimmung der Tagewerke geschehen kann, solche zu bewirken, angelegen seyn lassen müsse.

Ich habe zwar in der Oekonomia Forensis c. 1. eine Anweisung gegeben, wie auch die Handdienste in allen und jeden Fällen näher bestimmet, und auf gewisse Tagewerke gesetzet werden könnten.

Inzwischen muß ich doch gestehen, daß solches in vielen Fällen wegen der Vielfältigkeit der Geschäfte mancherley Schwierigkeiten unterworffen seyn würde, und solches nur blos in demjenigen Fall, wo die in einerley Personen miteinander verbundene Spann- und Handdienste auf die sämtliche Wirthschaftsgeschäfte bei der am Ende des vorigen Abschnitts erwähnten Dienst-

ein-

einrichtung vertheilet werden könnten, anwendlich seyn möchte.

Demohnerachtet giebet es doch auch bei der bisherigen Gewohnheit verschiedene Arten der Handdienste, welche ohne die geringste Schwierigkeit auf gewisse Tagewerke zu setzen, und dadurch näher zu bestimmen wären; und ich sehe keinen Grund ab, warum man sich nicht dieses Mittels, um sich dadurch wider die so häufige Mißbräuche dieser Dienstart gewissermassen sicher zu stellen, bedienen könnte, noch wollte.

§. 153.

Daß besonders bei den sogenannten Mannshanddiensten eine Bestimmung gewisser Tagewerke sowohl möglich, als nützlich sey, wird durch das Beispiel von dem auf dergleichen Art festgesetzten Herelschneiden dargethan.

Besonders sind die meisten von den zur ersten Classe gerechneten Mannshanddiensten von der Beschaffenheit, daß sie ganz füglich näher bestimmet und auf gewisse Tagewerke gesetzet werden können.

Das Herelschneiden fällt davon zuförderst in die Augen.

Auf den Königlich Preussischen Aemtern ist dieses Dienstgeschäfte fast allenthalben auf eine gewisse

Scheffelzahl von Hexel, welche der dazu gebrauchte Dienstmann in einem jeden Dienstage liefern muß, festgesetzet.

Wenn daselbst ein Kossathe einen Wispel zwölf Scheffel Hexel geschnitten hat, so kann er, wenn es auch gleich noch nicht Abend wäre, ohne Bedenken zu Hause gehen, wie denn auch die Erfahrung lehret, daß die Dienstleute zu diesem Tagewerke kaum die Hälfte eines Tages, wenn derselbe nur nicht gar zu kurz ist, gebrauchen.

Inzwischen gereichet doch dieses sowohl der Herrschaft, als auch dem Unterthan, zum offenbahren Vortheil.

Die erstere bekommt, ohne Bestimmung des täglich zubereitenden Hexelmaasses, von dieser Arbeit gewiß weit weniger verrichtet, und folglich gewinnet sie durch diese Festsetzung ganz offenbar.

Der Unterthan müste, wenn ihm kein gewisses Hexelmaaß vorgeschrieben wäre, den ganzen Tag auf dem Dienste verbleiben, da er anjetzt, nachdem er sein Tagewerk verrichtet, ruhig wieder nach Hause gehen, und die durch seinen Fleiß ersparte Zeit auf seine eigne Wirthschaftsgeschäfte verwenden kann.

Daß

Daß dieses vor den Dienstmann ebenfalls sehr bequem und vortheilhaft sey, ist gleichmässig einleuchtend.

Bei diesem Geschäfte hat die Herrschaft, wenn es auf vorbemerkte Art bestimmet worden ist, keine besondere Aufseher zu bestellen nöthig. Nur allein darauf, daß der Herel nicht allzulang gerathe, muß Achtung gegeben werden, und hiezu hat man in ordentlich eingerichteten Wirthschaften ebenfalls ein gewisses Maaß.

Obgleich das Herelschneiden nicht eines von den Hauptgeschäften der Handdiener ist, so ergiebet sich doch aus dem Beispiel, davon die Möglichkeit und der Nutzen bei Bestimmung der Handdienste besonders deutlich, und eben aus dieser Ursache habe ich mir desselben hier bedienet.

§. 154.

Das Getreide- und Grasmäden, imgleichen das Grasbenmachen und Räumen, sind ebenfalls Wirthschaftsgeschäfte, bei welchen die Handdienste sehr leicht mit vielen Nutzen auf gewisse Tagewerke gesetzet werden können.

Das Mäden des Getreides sowohl, als auch des Heugrases, gehöret ebenfalls zu den Geschäften, bei

welchen die Schuldigkeiten der Handdiener sehr leicht auf ein gewisses Tagewerk bestimmet werden können, und ich bin überzeuget, daß alsdenn die Erndten sowohl bei dem Getreide, als auch Heu, weit eher und geschwinder, als jetzt, vollbracht werden würden.

Wie viele Morgen entweder an Getreide, oder Heu, ein Handdiener in einem Tagewerke bestreiten könne, ist bereits in der Oekonomia Forensis c. l. in Ansehung des erstern auf zwey Magdeburgische Morgen, bei dem letztern aber auf eine halbe grosse soldinische Morge, oder 229 Rheinl. Quadrathruthen bestimmet worden, und die Erfahrung wird ebenfalls lehren, daß ein tüchtiger Getreide = oder Grasmäder diese Arbeit nicht allein in der festgesetzten Zeit sehr leicht bestreiten, sondern auch wohl bei angewandten mässigen Fleisse noch überdem in seinen eignen Geschäften etwas unternehmen kann.

Das Grabenmachen oder Räumen, welches auf den in den Niederrungen liegenden Oertern eine sehr gewöhnliche Arbeit der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen zu seyn pfleget, ist ebenfalls sehr leicht auf ein gewisses Tagewerk zu bestimmen.

Jedoch muß dabei allerdings, sowohl die Breite, als auch Tiefe der Graben zum Augenmerk genommen werden, und man kann sich dabei desjenigen, so den

gelern-

gelernten Teichgräbern hierunter zur Vorschrift dienet, bedienen.

Wenn bei dergleichen Arbeiten nichts gewisses bestimmet, so ist dasjenige, so darunter am Dienst geschiehet, fast nicht der Mühe werth, und es daher solche auf Tagewerke zu setzen, vorzüglich nöthig.

§. 155.

Warum besonders bei den sämtlichen Erndtegeschäften alle gewaltsame Behandlungen des Getreides, so viel möglich, zu vermeiden sind, und solches als die sechste Grundregel bei dem rechten Gebrauch der Handdienste anzusehen sey.

Man darf nur das in der Oekonomia Forensis c. l. befindliche Verzeichniß von den Mannsdiensten durchgehen, so wird man darunter vielleicht noch mehrere, die mit Bequemlichkeit auf Tagewerke gesetzet werden könnten, wahrnehmen.

Vor allen andern wäre aber überall eine richtigere Bestimmung der Erndtedienste, als sie anjetzt an den wenigsten Orten ist, nöthig.

Mit dem blossen Getreidemäden, dessen ich bereits vorhin Erwähnung gethan habe, ist die Sache noch nicht abgemacht, sondern eine bessere Einrichtung der sämtlichen Erndtegeschäfte könnte die Wohlfarth vieler Landwirthschaften verbessern.

Die Wirkungen alles Fleisses und Bemühungen eines Landwirths kommen in der Erndte, als in einem Mittelpunct, zusammen, und es verdienen daher die dazu gehörige Geschäfte wohl sonder Zweifel die erste und vornehmste Aufmerksamkeit.

Die Schlesische Erndteeinrichtung, deren ich bereits in dem zweiten Bande dieses Werks umständlich Erwähnung gethan habe, giebet hierunter sonder Zweifel das beste und richtigste Muster.

Zu wünschen wäre es, daß solche allenthalben eingeführet seyn möchte, welches aber wohl nicht zu hoffen stehet, weil die Schlesische Erndteeinrichtung eine besondere Wirthschaftsverfassung zum Grunde hat, diese aber, allenthalben möglich zu machen, vielen Schwierigkeiten unterworffen seyn würde.

Kann man gleich nicht hierunter zu derjenigen Vollkommenheit, die in Schlesien möglich gemacht worden, gelangen, so muß man doch wenigstens dahin bemühet seyn, daß unter den Erndtegeschäften dem abzubringenden und einzusamlenden Getreide, so wenig Gewalt, als möglich, geschehen möge; und dieses ist billig, als die sechste Regel anzusehen.

Einleuchtender ist es, daß die gütige Vorsehung dem Landmann von seinem ausgestreueten Saamen weit meh-

mehrere Körner, als er wirklich ausdrischet, und ihm zu Nutze kommen, zuwachsen lässet.

Erforschet man nun die Ursachen, warum man dem ohnerachtet so wenig ausdrischet, so wird man gar bald inne werden, daß hauptsächlich die viele gewaltthätige Behandlungen, die das Getreide unter den Händen der Schnitter und Erndter ausstehen muß, Schuld daran sind.

Denn, daß bei der gewöhnlichen Einrichtung der Erndtegeschäfte sowohl bei dem Abbringen, als Samlen, auch Einbringen, ein grosser Theil der Körner verlohren gehe, ist wohl kein Wunder.

Daß dem Getreide unter den Erndtegeschäften gar keine Gewalt geschehen sollte, ist zu bewirken nicht möglich.

Inzwischen bleibet doch gewiß, daß nach dem Maaß, als dem Getreide weniger Gewalt geschiehet, auch der Körnerverlust weniger und geringer seyn müsse. a)

Hier-

a) Der berühmte Herr von Münchhausen, der den beliebten Hausvater geschrieben hat, erzählet unter andern, daß er von zweyen Flecken Acker, die von vollkommner gleicher Grösse und Güte, auch bei einander gelegen

Hieraus rechtfertiget sich denn die eben bemerkte sechste Regel von selbst, und es wird einem jeden Landwirth seine darauf verwandte Aufmerksamkeit durch den reichern Körnergewinnst genugsam belohnet.

Das erstere hätte er nach der gewöhnlichen Methode abbringen, einbringen, und samlen lassen; bei den zweiten aber wären die Anstalten gemacht worden, daß mit der grössesten Behutsamkeit alle Aehren des Getreides abgeschnitten, in einen Sack gestecket, und auf solche Art, ohne das geringste davon zu verschütten, in die Scheune gebracht werden müssen.

Nach diesem Versuch beliefe sich also der Verlust der Körner über dreimahl höher, als der ganze Ausdrusch beträget.

Wenn man auch bei diesem Versuch eine kleine Hyperbole vermuthen müste, so erhellet doch zum wenigsten daraus so viel, daß man auf die Erndter ein wachsames Auge haben, und ihnen alle Gelegenheiten, dem unter ihre Hände kommenden Getreide übermässige Gewalt anzuthun, benehmen müsse.

§. 156.

gelegen gewesen sind, auf dem einen das achte, auf dem andern aber das sechs und dreyßigste Korn ausgedroschen habe.

§. 156.

Wie auch bei dem Spinnen, ein dergleichen Tagewerk festzusetzen, möglich und nothwendig sey.

Auch selbst bei der dritten Classe der Handdienste, die zu blossen Weibergeschäften gewidmet ist, kommen verschiedene sehr wohl auf gewisse Tagewerke zu bestimmende Dinge vor.

Besonders zeichnet sich hierunter die Schuldigkeit des Garnspinnens aus. Wird solches den Dienstweibern und Mägden willkührlich überlassen, so geschiehet darunter nur immer sehr wenig, ohnerachtet das Dienstvolk den ganzen Tag bei dem Wocken sitzet, und folglich in seiner eignen Wirthschaft nichts dabei unternehmen kann.

Ist aber hierunter etwas gewisses, so in einem Diensttage verrichtet werden muß, festgesetzet, so bekommt die Herrschaft nicht allein mehreres Garn, sondern eine fleissige Spinnerin wird auch noch immer einen Theil des Tages, um zu ihren eignen, oder ihres Brodherrn Geschäften anzuwenden, übrig behalten.

An den meisten Orten ist zwar schon dieses Weibergeschäfte auf ein gewisses Tagewerk festgesetzet; es sind aber hierunter die Bestimmungen nicht allenthalben gleich.

In

In den brandenburgischen Marken muß ein Dienstweib oder Magd täglich ein auf einen vier Ellen Haspel gehaspeltes Stück oder Strehne Garn von zwanzig Gebinden, jedes zu vierzig Faden gerechnet, als ihr festgesetztes Tagewerk liefern, welches nach dem Ellenmaaß 3200 Ellen in Faden beträget.

Die Erfahrung lehret auch, daß von den Dienstleuten dieses Tagewerk ganz füglich bestritten werden kann, und es fehlet nicht an Beispielen, daß eine fleissige und geübte Spinnerin ein und ein halb, auch wohl zwei dergleichen Strehnen in einem Tage zu bereiten im Stande ist.

Man ersiehet hieraus zugleich, daß bei dieser Bestimmung nicht der höchste, sondern vielmehr der niedrigste Satz angenommen worden, und solches daher allenthalben, ohne den Dienstleuten die geringste Ursache zu einer gegründeten Beschwerde zu geben, beibehalten werden kann.

§. 157.

Daß es in Ansehung der übrigen Flachsarbeiten eine gleiche Bewandniß habe.

Auch bei den übrigen Flachsarbeiten, besonders dem Brechen, Schwingen, und Hecheln, ist die Festsetzung eines gewissen Tagewerks eben so möglich, als nützlich

nützlich, weil sonst nur, sowohl vor die Herrschaft, als vor die Dienstleute selber, die Zeit dabei unnützerweise verschwendet und verschleudert wird.

Die Bestimmung dieser Arbeiten pfleget gemeiniglich nach Kloben, Töpfen, oder Fünfundzwanziger, zu geschehen, welches an und vor sich gleichgültig ist, wenn nur dabei ein richtiges und allenthalben gleiches Maaß angenommen wird.

Die Bestimmung der Kloben, Töpfe und Fünfundzwanziger ist, ohne dabei das Gewicht zu Hülfe zu nehmen, eben so ungewiß, als die Bestimmung der Mist- Holz- und Heufuder, die blos nach dem Augenmaaß geladen werden.

Will man daher auch in diesen Flachsarbeiten zu einer gewissen Richtigkeit gelangen, so muß man sich dabei gleicher Mittel bedienen, und ebenfalls das Gewicht eines jeden Kloben, Topfes, oder Fünfundzwanzigers, nach welchem das Tagewerk reguliret werden soll, festsetzen.

§. 158.

Beschluß dieser Materie.

Alle diese Bestimmungen fallen von selbst hinweg, wenn ein Landwirth glücklich genug ist, eine allgemeine Vertheilung seiner sämtlichen Wirthschaftsgeschäfte

schäfte unter seine dienstbare Unterthanen zu Stande zu bringen.

Eine dergleichen heilsame Einrichtung verschlinget, daß ich mich so ausdrucken darf, alle andere Nebendiensteinrichtungen, und machet solche unnöthig.

So lange aber diese noch nicht allgemein geworden, wird die von mir in dem Vorstehenden gegebene Anleitung, wie auch ein grosser Theil der Hand- und Fußdienste auf gewisse Tagewerke gesetzet werden können, noch immer nothwendig und nützlich bleiben.

Berliner Beyträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band

Fünftes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0273
DFG

Acht und vierzigste Abhandlung.

Kurze Anweisung

zu einer

vollständigen Hütungsordnung.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung, und warum eine sichere Vorschrift, zur richtigen Behandlung der verschiedenen Hütungsplätze, die man mit Recht eine Hütungsordnung nennen kann, zu entwerfen nöthig sey.

Daß der wahre Wohlstand einer jeden Landwirthschaft auf einen verhältnißmäßigen Viehstand beruhe, ist eine Wahrheit, die nie genug wiederholet, und den Wirthschaftstreibenden eingeschärft werden kann.

Alle Bemühungen, die ein Landwirth auf Vermehrung des Viehes und dessen Erhaltung verwendet, sind zweckmäßig, und bauen sein Glück.

Nicht selten ist der Mangel an Hütung eine Hinderniß des verhältnißmäßigen Viehstandes.

Die Hütungsplätze aber sind nicht immer nach ihrem Flächeninhalt, um den davon zu ernährenden Vieh,

stand, zu bestimmen, sondern vorzüglich nach ihrer Güte und innern Beschaffenheit, zu beurtheilen.

Ein zwar nach seiner Oberfläche kleiner, dabei aber fruchtbarer und grasartiger Weideplatz nähret öfters mehr Vieh, als ein anderer, der nach der Morgenzahl denselben weit übertrifft.

Fast alle Hütungsplätze aber haben das Schicksal, daß sie in der Benutzung unrichtig behandelt werden; und dieses ist gemeiniglich die Ursache, warum man an den wenigsten Orten einen verhältnißmäßigen Viehstand antrifft. Theils fehlet es an einer richtigen Eintheilung der vorhandenen Hütungsplätze; theils aber wird es auch in der gehörigen Wahl derselben versehen.

Aus diesem allein schon ergiebet sich, daß der Landwirth eine bestimmte Vorschrift, wie er seine Hütungsplätze zu benutzen, und unter die verschiedene Vieharten zu vertheilen habe, nicht wohl entbehren könne.

Die Erfahrung kann zwar hierunter seine beste Lehrmeisterinn seyn. Es dauert aber öfters etwas lange, ehe die Anfänger in der Landwirthschaft zu dergleichen Erfahrung gelangen, und wenigstens diesen ist daher eine Anweisung, wie sie mit der bei ihren Gütern oder andern Grundstücken befindlichen Weide zu verfahren haben, nöthig.

Eine solche Vorschrift und Anweisung ist eben dasjenige, was man sonst eine **Hütungsordnung** zu nennen pfleget.

Meine vieljährige Erfahrungen in der Landwirthschaft haben mir die wichtigen Fehler, die in der Benutzung

tung der Hütungsplätze begangen werden, näher kennen gelehret, und ich bin dadurch, daß dieses die wahre Ursache sey, warum viele Wirthe in ihrem verhältnißmäßigen Viehstande, ohne welchen sie doch ohnmöglich richtig und glücklich wirthschaften können, noch so weit zurücke sind, überzeugt worden.

Vor eine Pflicht halte ich es demnach, meine hierunter gesammlete wirthschaftliche Erfahrungen denenjenigen, die gerne mit Ueberlegung und nach einer sichern Richtschnur wirthschaften wollen, mitzutheilen, und daraus gewisse Regeln, welche, in ihrer Verbindung mit einander, die Stelle einer Hütungsordnung vertreten können, zu bilden.

§. 2.

Von einem doppelten Gegenstande, worauf bei Entwerfung einer richtigen Hütungsordnung Rücksicht genommen werden muß.

Bei Entwerfung der zu einer richtigen Hütungsordnung nöthigen Regeln, stellet sich ein doppelter Gegenstand vor, auf welchen Rücksicht genommen werden muß.

Theils sind die Weiden und Hütungsplätze nicht alle von einerley Gattung, sondern es äußert sich darunter eine sehr große Verschiedenheit; Theils aber giebt es auch mancherley Vieharten, mit welchen die Hütungen zu benutzen sind, und bei diesen muß ebenfalls ein vielfältiger Unterscheid, um die für eine jede sich am besten schickende Weide zu bestimmen, gemacht werden.

Bei meiner vorhabenden Unternehmung, dem geneigten Leser eine Anweisung zu einer richtigen Hütungsordnung zu liefern, werde ich solchemnach keinen von diesen beiden Gegenständen außer Augen setzen können, sondern auf dieselben eine gleiche Aufmerksamkeit richten, und sie gehörig mit einander zu verbinden suchen müssen.

Soll aber dieses geschehen, so wird nöthig seyn, daß wir uns zuförderst, sowohl die verschiedenen Gattungen der Hütungsplätze, als auch der mancherlei Vieharten, unter welchen jene eingetheilt werden sollen, näher bekannt machen.

§. 3.

Von den mancherlei Arten der Hütungsplätze, und deren verschiedenen Beschaffenheit.

Wir wollen hierunter mit den verschiedenen Hütungsplätzen den Anfang machen.

Die gemeinsten davon sind:

1) **Die Ackerweide**, welche wiederum in die Brach- stoppel- und Dreschhütung eingetheilet zu werden pfleget.

2) **Die Waldhütung**; auch hiebei ist unter einem Eich- Buch- Birken- und Fichtenwalde ein Unterscheid zu machen, indem nicht allein die drei ersten einen merklichen Vorzug in dem hervorbringenden Grase haben, sondern sich auch die Weide in denselben nicht vor eine jede Viehart schickt.

3) Die

3) **Die Angerweide**, welche billig unter allen vor die beste, nahrhafteste und auch zugleich gesundeste angesehen werden muß.

4) **Die Bruchweide.** Auch diese muß, nachdem sie mehr, oder weniger trocken oder sumpfigt ist, unterschieden werden, und es hat wohl kein Bedenken, der erstern vor der letztern den Vorzug zu geben. Eben so ist dabei die Verschiedenheit des Bodens, ob derselbe ein Torf- Sand- oder Letgrund sey, nicht außer Augen zu setzen, indem es gewiß ist, daß diejenige Hütungsplätze, die einen bloßen Torfgrund bei sich führen, unter allen die schlechtesten, und, in Ansehung der Gesundheit des Viehes, die schädlichsten sind.

5) **Die Wiesenbehütung**, zu ungeschloßnen Zeiten mag ebenfalls an den Orten, wo sie von dem Vieh erlanget werden kann, nicht vergessen werden.

Sie wird bekanntermaaßen in die Herbst- und Frühjahrshütung eingetheilet, und einem jeden Wirthschaftserfahrnen ist bewußt, wie viele Vorsichten, um nicht dadurch den Wiesenwachs zu verderben, und gänzlich zu Grunde zu richten, bei dieser Wiesenbehütung, besonders derjenigen, die im Frühjahr gewöhnlich ist, beobachtet werden müsse.

Das hievon zu bemerken Nöthige, so hier nur beiläufig mit Wenigen erinnert werden wird, bei einer jeden Art der Hütungsplätze näher und umständlicher ausgeführet,

führet, auch mit den dabei zum Grunde liegenden Ursachen bestärkt werden.

§. 4.

Von den verschiedenen Vieharten, womit die vorbemeldete mancherlei Gattungen der Hütungsplätze betrieben werden.

Der zweite bei einer vernünftigen und richtigen Hütungsordnung vorkommende Gegenstand bestehet in den mancherlei Arten des Viehes, womit die in dem vorstehenden §. bemeldete Hütungsplätze betrieben werden.

Zu dem in allen Landwirthschaften gewöhnlichen und nöthigen Viehstande, worauf ich §. 1. die ganze Wohlfarth derselben gegründet habe, gehören

1) Die Pferde, welche eingetheilet werden:
   a) In Zugpferde,
   b) in Zuchtpferde, und
   c) in Fohlen.

2) Das Rindvieh, welches bestehet:
   a) In Ochsen.
   b) in melkenden Kühen,
   c) in jungen Vieh, und
   d) in Absetzkälbern.

3) Die Schaafe, die sich abtheilen lassen:
   a) In Mutterschaafe,
   b) in Hammel, und
   c) in Lämmer.

4) Die

4) Die Schweine,
5) Die Ziegen, und endlich
6) Die Gänse.

Dieses sind diejenige Creaturen, welche insgesamt von den vorhandenen Hütungsplätzen, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, leben, und genähret werden müssen.

Eben so, wie das Gras auf den Weideörtern nicht allenthalben von gleicher Güte und Beschaffenheit ist, verhält es sich auch mit den mancherlei Viehgattungen, wovor die Hütung bestimmt worden.

Die eine Gattung verlanget schlechterdings eine fette und nahrhafte Weide, dahingegen der andern eine magere und hochliegende Weide gesunder und zuträglicher ist.

Weil nun die fette und gute Hütungsplätze nicht immer vor alle Vieharten hinreichend seyn wollen, sondern man die magern und weniger nahrhaftern ebenfalls gehörig zu benutzen suchen muß, so werde ich bei der Anleitung, so ich zu einer vollständigen Hütungsordnung zu geben gedenke, meine Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf, daß eine jede Viehart an der vorhandenen Weide den seiner Natur und Bestimmung angemeßnen Antheil erhalten möge, richten.

§. 5.

Warum, ehe in der Sache weiter gegangen werden kann, einige allgemeine Grundregeln vorangeschickt werden müssen, und worinn die Erste derselben bestehe.

Ehe aber solches geschehen, und ich, wie die Eintheilung der Hütungsplätze nach der verschiedenen Natur

und Beschaffenheit der Vieharten einzurichten sey, zeigen kann, muß ich zuvörderst einige allgemeine Sätze, welche bei dieser Einleitung zum Grunde zu legen, vorausschicken.

Der **Erste allgemeine Satz oder Regel** gehet auf die von Zeit zu Zeit nöthige Schonungen der Hütungsplätze, und es mag daher mit gutem Recht festgesetzet werden, **daß kein Hütungsplatz mit einmal über und über betrieben, sondern in verschiedene Schläge und Koppeln, welche nach und nach zu benutzen, eingetheilt werden müssen.** Die Ursachen, so dieses nöthig machen, sind folgende;

Einmal wird, wenn keine dergleichen Eintheilung der Hütungsplätze veranstaltet worden ist, sondern das Vieh, wie man sich nach der gewöhnlichen Wirthschaftssprache auszudrucken pfleget, über breit getrieben wird, das vorhandene Gras, besonders, wenn es etwas stark und dicke stehet, von dem hin und her laufenden und frisches Gras suchenden Vieh mehr niedergetreten, als wirklich genossen, wie es der Augenschein auf dergleichen Hütungsplätzen von selbst giebt.

Das schon einmal zertretene, und von dem Vieh gleichsam eingepeddete, auch dadurch zugleich verunreinigte Gras, wird von keiner Viehart gerne gefressen, und es ist daher ganz natürlich, daß bei der bisher gewöhnlichen Hütungsart der Hütungsplätze, die Weide, des ansehnlichen Flächeninhalts derselben ohnerachtet, nur immer knap und unzulänglich bleiben müsse.

Demnächst

Demnächst lehret die Erfahrung, daß alles Vieh, wenn es gedeien soll, beständig frisches Gras erfordert, und aus der Vernunft ist es auch ganz begreiflich, daß solches weit bessere Wirkung, als das entweder zertretene, oder durch langes Stehen hart gewordene, haben müsse.

Ohne Eintheilung der Hütungsplätze in verschiedene Koppeln oder Schläge ist es, dem Vieh beständig frisches Gras zu verschaffen, nicht wohl möglich, indem, wenn es niemal geschonet wird, das frisch hervorsprießende, von dem Vieh nothwendiger Weise wieder zertreten und vernichtet werden muß.

Wie bei diesem Eintheilen und Schonen der Hütungsplätze zu verfahren sey, soll unten bei einem jeden besonders bemerkt werden; indem bei deren Verschiedenheit nicht überall einerlei Maasregeln Statt finden können.

§. 6.

Zweite allgemeine Grundregel.

Als die Zweite zur Gründung einer richtigen Hütungsordnung nöthige Regel mag angesehen werden, daß an den Orten, wo die Weide nicht überall von gleicher Güte, sondern gute, mittlere und schlechte mit einander vermischet ist, dem Zugvieh der Vorzug gebühre, und solches, vor allen andern Vieharten, mit der besten Hütung versorget werden müsse.

Das Zugvieh, worunter Pferde und Ochsen verstanden werden, ist nothwendiger, als das andere sogenannte

nannte nutzbare Vieh. In einer Landwirthschaft sind zwar alle Vieharten unentbehrlich. Da aber auch die Nothwendigkeit ihre verschiedene Grade hat, so ist gewiß, daß der höchste hievon bei dem Zugvieh angetroffen wird.

Der Ackerbau ist in den meisten Landwirthschaften der Mittelpunct aller übrigen Wirthschaftsgeschäfte, auf welchen selbige nicht allein eine Beziehung nehmen, sondern auch, zu dessen Erhaltung und Beförderung, ihre vornehmste Richtung bekommen müssen.

Dieser Wirthschaftstheil liefert die sicherste und wichtigste baare Einnahme, und erhält auch zugleich die ganze Wirthschaft durch den Zuwachs, den er gewähret, in seinem gehörigen Gange.

Weder Gesinde, noch Vieh könnten genähret und unterhalten werden, wenn nicht das Getreide, so ein wohlbestellter Acker trägt, solches möglich machte.

Bei entstandenen Mißwachsjahren, wird es ein Landwirth ganz deutlich gewahr, wie unentbehrlich ihm der Ackerbau ist, und wie sehr die Wirthschaft durch den Mangel der nöthigen Ackerfrüchte erschweret werde.

Daß ein wohlbestellter Acker bessere und reichlichere Früchte, als ein schlechtbestellter, trage, ist eine Wahrheit, die wohl Niemand in Abrede zu stellen begehren wird.

Ohne tüchtiges Zugvieh findet aber keine richtige und tüchtige Ackerbestellung Statt, und das Zugvieh kann nicht anders, als durch richtige Fütterung, erhalten werden.

Aus

Aus dieser Kette von Wahrheiten, welche mit einander auf das Genaueste verbunden sind, und wovon immer die eine in der andern ihren Grund hat, folget von selbst, daß dem Zugvieh an der besten Weide ein unstreitiges Vorrecht gebühre, und die andern Viehar-ten zu deren Genuß nicht eher verstattet werden können, als wenn jenes sein Genüge davon erhalten hat.

§. 7.

Dritte allgemeine Grundregel.

Daß, nachdem das Zugvieh mit genugsamer, guten und fetten Weide versorget worden, die melken Kühe die nächsten sind, welchen die nahrhafteste Weide zu Theil werden muß, ist die dritte bei einer richtigen Benutzung der Hütungsplätze zu beobachtende Regel. Nach der mehrern, oder wenigern Nutzbarkeit, so eine Viehart vor der andern gewähren kann, muß auch billig ihr an der Weide habender Antheil bestimmet werden.

Unter den Rindvieh sind nun nächst den unentbehrlichen Zugochsen die melkende Kühe, durch ihren Milchertrag, wohl sonder Zweifel die nutzbaresten. Vernunft und Erfahrung lehren, daß eine jede Kuh, nach dem Verhältniß der Güte des Futters, womit sie unterhalten wird, auch wenigere oder mehrere Milch giebet; und eben dieses trifft auch in Ansehung der von ihnen fallenden Kälber ein.

Nichts ist daher natürlicher, als daß man, um von seinen melkenden Kühen den bestmöglichsten Nutzen zu erhalten,

erhalten, ihnen auch eine dazu angemessene Weide widmen, oder doch wenigstens unter den vorhandenen die beste dazu bestimmen müsse.

§. 8.

Vierte allgemeine Grundregel.

Die vierte allgemeine Hütungsregel betrifft das sogenannte Jungvieh an Rinder und Ferse, und bestehet darinn, daß dieselben zwar eine nahrhafte, aber nicht allzu fette Weide haben müssen.

Bei deren Fütterung hat man nur bloß ihren Wachsthum zur Absicht.

Wahr ist es zwar, daß solcher auch durch eine fette Weide mehr befördert wird.

Allein ein übertriebener Wachsthum thut bei allen Vieharten nicht gut, indem die Erfahrung lehret, daß ein solches Vieh weit weniger dauerhaft ist.

Eben so, wie die in einem Mistbett angezogene Pflanzen nicht von der Härte und Dauerhaftigkeit, als die in dem Lande erzeugete, sind; nimmt man auch in Ansehung des jungen Rindviehes wahr, daß das auf einer fetten Bruchweide angewachsene viel weichlicher, als dasjenige, so sich mit einer magerern Weide behelfen müssen, zu seyn pfleget.

Inzwischen ist eine allzu magere Hütung vor das junge Rindvieh ebenfalls nicht rathsam, weil ihr Wachsthum dadurch nicht gehörig befördert werden kann, sondern, daß sie klein und schwach bleiben, eine natürliche Folge davon ist.

Wohlbe-

Wohlbedächtig habe ich daher in der vorhin festgesetzten allgemeinen Regel eine zwar nicht fette, dennoch aber nahrhafte Hütung verlangt.

Eine gemistete Ackerweide, oder Hütung auf hohen Angern, befördert das Wachsthum des jungen Rindviehes zureichend, und ist auch zugleich dessen Gesundheitszustande vorzüglich anpassend; dahingegen solches an den fetten Bruchörtern sehr oft fäulisch und von den abgesetzten Kälbern kaum das dritte groß gezogen wird, das ist, in einem brauchbaren Zustande kommt.

Auch lehret die Erfahrung, daß eine gute Wald- oder Bruchweide der Natur des jungen Rindviehes am meisten anpassend ist.

Daß die magern und dürren Fichtheiden hiezu nicht zu rechnen sind, sondern die in den Eich- und Buchwäldern auch Birkenbüschen befindliche darunter verstanden werden, ist von selbst einleuchtend, indem die erstern nicht von solcher Beschaffenheit sind, daß ein Stück Rindvieh von deren Grase gesättiget, vielweniger dessen Wachsthum dadurch befördert werden könnte.

Von den andern Arten der Waldhütung hingegen verspüret man, daß das darauf angezogene Vieh, in Ansehung der Dauerhaftigkeit und Gesundheit, einen besondern Vorzug hat.

Es ist solches weit wenigern Zufällen, als das bei weichlichen Grase angezogene, unterworfen.

Besonders lauft man bei demselben wegen des bekannten Rothnetzens, wodurch in den Rindviehheerden öfters mancher wichtiger Schaden angerichtet zu

werden

werden pfleget, keine Gefahr, sondern ist vielmehr dagegen vollkommen gesichert.

Einem jeden, der in Umstände, seinen Rindviehstand durch Einkauf fremden Viehes zu ergänzen, gesetzet ist, kann und muß daher, daß er hierunter vorzüglich das auf einer reinen Waldhütung angezogene Vieh wähle, angerathen werden.

§. 9.

Von dem verschiedenen Verfahren, so in Ansehung der Absetzkälber beobachtet wird.

Daß das junge Vieh nach der Verschiedenheit seines Alters auch eine verschiedene Nahrung und Weide erfordere, ist in der Natur der Viehzucht von selbst gegründet.

Man kann bei dem **jungen Rindvieh** ganz füglich drei verschiedene Stuffen annehmen, und sie in **Absetzkälber**, **einjährige**, und endlich zwey- und **dreijährige Rinder** und **Fersen** abtheilen.

Mit den Absetzkälbern pflegen hierunter die meisten Tändeleien vorzugehen.

Einige wollen sie in dem ersten halben Jahre gar nicht aufs Gras bringen; andere hingegen jagen sie mit den Kühen zugleich auf dasselbe, und füttern sie wohl gar mit dem fettesten Klee.

In Schlesien ist es unter andern eine allgemeine Regel, daß vor Johannis die jungen Kälber nicht aufs Gras gebracht werden müssen, weil solches vor dieser Zeit noch zu jung und zu weichlich wäre, folglich bei denselben

selben sehr leicht den Durchfall, welcher gemeiniglich ihr Tod zu seyn pfleget, wirken könnte.

§. 10.

Nach den Spuren der Natur scheinet das Gras, auch für die jungen Absetzkälber, nicht schädlich zu seyn, wie aus dem Beispiel der Podolischen Viehzucht zu entnehmen; Jedoch wird dabei, daß den Kälbern auch nicht die Mattermilch so frühzeitig entzogen wird, erinnert.

Will man hierunter den Spuren der Natur folgen, so lässet sich aus denselben nichts anders schließen, als daß auch den jungen Kälbern der Genuß des Grases nicht schädlich, sondern die eigentliche für sie bestimmte Nahrung sey.

In Podolien und der Ukraine, wo die Rindviehzucht im Walde getrieben wird, kann man sich wohl so leicht nicht um den Fraß der jungen Kälber bekümmern, sondern sie müssen sich mit den Müttern, sobald sie Gras und Futter zu zwingen im Stande sind, solchen selber suchen.

Die Erfahrung lehret auch, daß das daselbst angezogene Vieh, weit härter und dauerhafter, als das unsere ist.

Inzwischen muß dabei in Erwägung gezogen werden, daß den dortigen Kälbern, die ihnen von der Natur zu ihrer ersten Nahrung bestimmte Milch nicht so frühzeitig, als in unsern Gegenden, wo man eine zahme Rindviehzucht, daß ich mir dieses Ausdrucks, im Gegensatz der Podolischen bedienen darf, treibet, entzogen

zogen wird, sondern sie so lange, als es die Mutter dulden will, und solche nicht durch eine neue Trächtigkeit daran gehindert worden, genieſſen.

Bei einer solchen Kälberzucht, kann man diesen jungen Thieren, in Ansehung des Grases schon etwas mehr zumuthen; indem nicht allein der längere Genuß der Milch, weit eher die nöthige Stärke derselben hervorbringet, sondern sie sich auch, da ihre Sättigung hauptsächlich in den ersten Monaten durch die Milch geschiehet, in dem Grase nicht überfressen dürfen, sondern sich aus demselben das beste und gesundeste, wozu ihnen der Trieb der Natur, schon selber die gehörige Anleitung giebet, aussuchen können.

§. 11.

Ursachen, warum überhaupt den jungen Kälbern das Saugen der Mutter weit gedeilicher und zuträglicher, als das Tränken derselben sey.

Bei der an den meisten Orten in Deutschland gewöhnlichen Kälberzucht, wo man das Kalb kaum 24 Stunden bei der Kuh läſſet, sondern dasselbe mit allerhand auf verschiedene Art zubereiteten Gesöffe wider die Natur aufzupäppeln suchet, kann man freilich die Unschädlichkeit des Grases, für die jungen Absetzkälber, nicht so schlechterdings behaupten, weil sie weit später als diejenigen, die bloß nach der Natur behandelt worden, in die Umstände, alle Nahrungsmittel vertragen zu können, gesetzet werden.

Bei

Bei allen jungen Thieren, besonders aber auch den Kälbern, nimmt man eine gewisse Weichlichkeit und Schlaffigkeit in den Eingeweiden war. Bey den Kälbern, so man die gewöhnliche Zeit bei der Kuh aussaugen läs-set, verspüret man dieses weit weniger, als bei denen, die getränket werden, und man kann daraus den sichern Schluß, daß der gewöhnliche Genuß der Muttermilch diesen Thieren weit gedeilicher, als das für die un-ter allerhand Vermischungen zubereitete Gesöffe sey, machen.

§. 12.

Bestimmung des Gesetzes zu der vierten allgemeinen Hü-tungsregel, in Ansehung der Absenkälber.

Bei dieser letztern, anjetzt fast allenthalben üblichen Auferziehungsart der Kälber, muß man daher allerdings für solche Nahrungsmittel, die der Beschaffenheit der Eingeweide bei diesen jungen Thieren eher widerstehen, als solche vermehren, bedacht seyn.

Mit ganz unkräftigen Futterarten ist ihnen zwar ebenfalls nicht gedienet; inzwischen kann doch ein noch junges und allzufettes Gras füglich nicht angerathen werden, weil dasselbe den vorhin bei den jungen Kälbern bemerkten Fehler eher befördert, als verhindert.

Aus diesem Grunde haben denn auch die Schle-sier, wenn sie ihre Kälber nicht vor Johannis aufs Gras bringen, nicht gänzlich unrecht.

Ein altes abgestorbenes und hart gewordenes Gras kann aber diesen zarten Thieren ebenfalls kein Gedeien

geben, noch für ein ihrer Gesundheit anpassendes Nahrungsmittel angesehen werden.

Man muß daher bei der Wahl des Grases für die Absetzkälber, nicht sowohl auf dessen Alter, als vielmehr seine härtliche oder weichliche Beschaffenheit, Rücksicht nehmen, und, so viel möglich, jenes, nicht aber dieses, dazu bestimmen, welches denn als ein Gesetz zu der Vierten zu einer richtigen Hütungsordnung gehörigen allgemeinen Regel angesehen werden kann.

§. 13.

Daß eine hochliegende Anger- und Brachweide für die Absetzkälber die zuträglichste und ohnschädlichste sey.

Ein hochliegender Anger oder gute Brachweide kann zu allen Zeiten mit Nutzen, und ohne die geringste Gefahr, zur Hütung für die jungen Absetzkälber gewählet werden.

Denn beide Arten des Grases, sowohl das Anger- als Brachgras, sind zwar an und für sich nahrhaft, führen aber dennoch nicht allzuviele öhlichte Theile, wovon eine Erschtaffung der Eingeweide bei den jungen Kälbern zu befürchten wäre, bei sich.

Besonders gedeilich für dieselben ist das auf fetten Aeckern gewachsene Brach- oder Stoppelgras, und man kann daher nicht sicherer fahren, als wenn man auf dergleichen Brach- oder Stoppelweide einen verhältnißmäßigen Ort, um solchen mit den Kälbern zu behüten, ausstecken lässet.

§. 14.

§ 14.

Wie mit den Kälbern ehe für dieselben Brach- oder Stoppelgras vorhanden, zu verfahren.

Die Brachweide wird nur erst kurz vor Johannis brauchbar, und die Stoppelhütung fällt, wie jedermann bekannt ist, noch später ein.

Nicht eines jeden Landwirths Umstände erlauben es, die Kälber so lange auf dem Stall erhalten, und mit lauter trocknen Futterungsmitteln, die immer aus den besten Sorten, und besonders dem feinsten Heu, bestehen müssen, versorgen zu können.

Auch ist es an und vor sich selber, obgleich viele auf dem Gegentheil beharren, nicht rathsam, daß die junge Absetzkälber allzulange von den grünen Futterungsmitteln zurück gehalten werden.

Die Natur hat das Gras und andere grüne Futterungsmittel für den Sommer, das Heu und trockne Futter aber für den Winter bestimmet.

Ohne Noth muß man den Bestimmungen und Anordnungen der Natur nicht zuwider handeln.

Man trifft mit den derselben entgegen laufenden Tändeleien nur selten den rechten Weg, sondern richtet vielmehr offenbaren Schaden an.

An den meisten Orten sind gewisse Grasgarten vorhanden, welche zu desto reichlicherer Unterhaltung des melkenden Kuhviehes bestimmet zu seyn pflegen.

Ein dergleichen Gartengras kann denn auch ohne Bedenken für die jungen Kälber gebrauchet, und ihnen

entweder ein Theil eines solchen Gartens zur Beweidung eingeräumet, oder sie mit dem darinn gewachsenen Grase bis die Brachhütung, und nachher die Stoppelweide ihren Anfang nimmt, auf dem Stalle gefuttert werden.

Ein dergleichen Gartengras ist ebenfalls nahrhaft, hat aber dabei dennoch etwas härtliches und dauerhaftes, wovon man keine Erschlaffung in den Eingeweiden der Kälber zu befürchten hat, an sich.

Es pflegen aber dergleichen Grasgarten mit Obstbäumen besetzt zu seyn. Unter diesen Bäumen wächset zwar das Gras am häufigsten, auch schnellesten.

Allein dasselbe ist, weil es von Luft und Sonne nicht gehörig getroffen, und in seinen Säften genugsam digeriret werden kann, für die Absetzkälber, besonders, wenn es das erste Gras, so sie bekommen, seyn sollte, nicht rathsam. Ein dergleichen nicht genugsam durchkochtes und gar gemachtes Gras führet jederzeit eine gewisse Schärfe bei sich, welche die zarten Gefäße dieser jungen Thiere nothwendig angreifen muß, oder doch zum Wachsthum derselben nur wenig beitragen kann.

Aus dieser Ursache können auf Hütungsplätzen, die einen bloßen Torfgrund haben, und folglich ebenfalls ein saures mit scharfen Säften angefülltes Gras erzeugen, nur selten gute und dauerhafte Kälber angezogen werden.

§. 15.

§. 15.

In welchen Zeiten es, die Kälber im Stall mit grünen Futter zu versehen, vorzüglich nöthig ist.

Sollte es an den benöthigten Grasgarten entweder gänzlich ermangeln, oder das darinn befindliche Gras aus den vorhin angeführten Gründen für die Kälber nicht tauglich seyn; so muß ein auf die Viehzucht, als einem der vornehmsten Wirthschaftstheile, aufmerksamer Landwirth, vor andern diesem jungen Vieh anpassende und ohnschädliche Futterungsmittel Sorge tragen, und es wird ihm hierunter, wenn nur einiger Fleiß und Ordnung angewandt wird, so leicht nicht fehlen können.

An allen Orten, wo Ackerwirthschaft ist, kann es den Absetzkälbern, nicht den ganzen Sommer hindurch an tauglicher Weide fehlen, sondern es wird sich dieses nur zu gewissen Zeiten ereignen, indem, wie ich vorhin bemerket habe, die Brach- und Stoppelhütung jederzeit für diese junge Thiere ohnschädlich ist.

Die Brachhütung wird aber nur erst ohngefehr acht Tage vor Johannis aufgethan, und das Gras darinn hält, wenn der Acker zu rechter Zeit bestellet werden soll, nur selten bis zur Erndte, wo die Stoppelhütungen, die denen Kälbern ebenfalls ein gedeiliches und gesundes Gras gewähren, wieder angehen.

Die ersten Wochen des Frühlings bis zur Aufthuung der Brachhütung, und die Zwischenzeiten der beendigten Brachweide, und dem Anfange der Stoppelhütung, auch öfters der beiden Erndten, sind es eigentlich nur, in welchen ein Landwirth seine Kälber mit

grünen Futterungsmitteln im Stall zu unterhalten, genöthiget ist.

§. 16.

Daß man sich zu den Zeiten, wo es keine für die Kälber sich schickende Weide giebet, theils des unter den Klee gesäeten grünen Habers, theils aber auch der grünen Wicken, nachdem sie Schoten gesetzt haben, bedienen könne.

Auf Landgütern, wo man sich mit dem Kleebau abgiebet, muß, wenn ordentlich damit verfahren werden soll, alle Jahre frischer Klee gesäet, und unter demselben, damit dessen erste zarte Pflanzen wider die brennende Sonnenhitze einen Schutz haben mögen, Gerste oder Haber mit untergemenget werden.

In Absicht der Kälberfutterung thut man am Besten, wenn man hiezu die letztere Frucht, nämlich den Haber, wählet, weil derselbe, wenn er noch grün ist, und Wappen zu setzen anfängt, nicht allein ein sehr gesundes, sondern auch angenehmes Futter für diese Thiere, wenn er ihnen zu Hexel klein geschnitten wird, abgiebet.

Die unter dem Klee mit untergesäete junge Gerste ist für deren zarte Gefäße schon zu geil, und, wenn sie Aehren bekommt, will sie kein Vieh mehr recht fressen.

Nach der Regel muß der Klee so zeitig, als möglich, so bald nur der Pflug in die Erde kommen kann, gesäet werden, und es wird daher der mit untergesäete Haber schon in der Mitte des Maymonats für die junge Absetzkälber brauchbar seyn, und selbige damit bis zur Brachhütung gebracht werden können.

Daß

Daß dieses nicht allein möglich sey, sondern auch ein solcher junger Haber zu den besten und sichersten Kälberfutterungsmitteln gehöre, kann ich aus eigner vielfältigen Erfahrung versichern.

Ist die Brachhütung zu Ende gegangen, welches besonders in dürren Jahren sehr oft zu geschehen pfleget, ehe durch die Erndte die Stoppelhütung aufgethan werden können, so wird alsdenn das grüne Wickenfutter das sicherste und vortheilhafteste Nahrungsmittel für die Kälber seyn. Eben dieser Nahrung kann man sich auch in dem Zwischenraum der beiden Erndten, und wenn die Winterstoppelhütung nicht bis zur Sommerstoppel hinreichend seyn will, mit vielen Nutzen bedienen.

Daß das noch zarte Wickenfutter den Kälbern nicht zuträglich seyn könne, wird man von selbst einsehen, wenn man sich auf den oben behaupteten Satz, daß alles allzu fette Futter, weil dadurch ihre Gefäße gar leicht erschlaffet werden können, nicht rathsam sey, zurück erinnert.

Nur erst alsdenn, wenn diese Frucht Schoten zu setzen angefangen hat, kann selbige hiezu sicher gebraucht werden, indem sie zu dieser Zeit schon die übermäßige öhlichte Theile verloren hat, und vielmehr ein derbes, dabei aber doch allemal nahrhaft bleibendes Futter, geworden ist.

Auch dieses grüne Wickenfutter, zu Herel klein geschnitten, wird die bequemste Methode solches mit den Kälbern zu verfüttern seyn.

Um dieses Wickenfutter eben zu der Zeit, wo man dessen für die Kälber benöthigt ist, in Bereitschaft zu haben, muß die Saatzeit der Wicken darnach eingerichtet werden.

Die in der Mitte des Maymonats gesäete Wicken werden in der Mitte des Julius, wo die beste Brachhütung gemeiniglich aufzuhören pfleget, schon von der Beschaffenheit seyn, als sie, um ein gesundes und nahrhaftes Futter für die Kälber abzugeben, erfordert werden.

Die etwa 14 Tage nachher gesäete werden zwischen den beiden Erndten zur Unterhaltung dieser jungen Thiere tüchtig seyn.

§. 17.

Warum endlich auch der Klee, besonders, wenn er mit Raigras vermenget ist, ein ohnschädliches Futter für die Absetzkälber abgebe, was aber dabei für Vorsichten zu gebrauchen sind.

Endlich bleibet der bekannte rothe spanische Klee ebenfalls noch immer ein bequemes und sicheres Futterungsmittel für die jungen Kälber.

Es scheinet zwar derselbe zu viele Fettigkeit und öhlichte Theile bei sich zu führen, auch überhaupt ein weichliches Futter zu seyn, welches den zarten Gefäßen nicht die gehörige Festigkeit geben kann, sondern ihnen vielmehr eine noch mehrere Erschlaffung drohet.

Die Erfahrung wird aber davon einen jeden bald mit mehrern überzeugen, wenn er nur bei dieser Kleefutterung theils die gehörige Zeit, theils aber auch gewisse nöthige Vorsichten beobachtet.

Den

Den jungen im Frühjahr hervorgewachsenen Klee, ehe er Blumen gesetzet hat, zur Nahrung für die Absetzkälber wählen zu wollen, würde allerdings nicht gut thun, sondern mit der Gefahr, daß ein Durchfall darauf erfolgen mögte, verknüpft seyn.

Denn es ist nicht zu läugnen, daß diese Grasart im Anfange einen Ueberfluß von fetten Säften bei sich führet, und aus dieser Ursache ein Futter ist, mit welchem man, auch bei dem alten Vieh, mit vieler Behutsamkeit verfahren muß.

So bald aber der Klee Blumen gesetzet hat, so vertheilen sich diese überflüßige Fettigkeiten auf eine mehr verhältnißmäßige Weise; der Stengel nebst den Blättern desselben werden härtlich, und er ist alsdenn für das ganze zahme Thierreich ein ohnschädliches und dabei nahrhaftes Nahrungsmittel.

Um sich zu versichern, daß sich die Kälber in dem Klee, welcher ihnen allerdings ein süßes und wohlschmeckendes Futter ist, nicht überfressen, sondern darinn die gehörige Maasse halten mögen, so ist es eine Nothwendigkeit, daß man ihnen denselben, wie ich bereits bei dem grünen Haber und Wicken angerathen habe, zu Hexel klein schneiden lasse. Alsdenn hat man diese Futterung in seiner völligen Gewalt, und darf nicht befürchten, daß damit Schaden angerichtet werden wird.

Wer das englische Raigras anzubauen gewohnet ist, der kann den für die Kälber bestimmten Klee mit demselben vermengen. Es wird solches zur mehrern Mäßigung des fetten Kleefutters sehr viel beitragen; indem dieses

dieses Raigras ein zwar für alle Vieharten angenehmes, dabei aber dennoch etwas härtliches Futter ist.

Daß ich mich bei dem für die Absetzkälber sich am Besten schickenden Grase und andern grünen Futterarten so lange aufgehalten habe, wird der geneigte Leser um so mehr gütigst entschuldigen, als es ohnstreitig ist, daß ein glücklicher Fortgang der Viehzucht, hauptsächlich auf eine richtige Pflege und Wartung dieser jungen Thiere, beruhet.

Wird es bei der Erziehung alles jungen Viehes in der ersten Zeit, da es noch in seinem zarten Alter stehet, versehen, so fällt dadurch zugleich alle Hoffnung ihres künftigen Gedeiens hinweg.

Dieses trifft denn auch besonders bei dem jungen Rindvieh ein.

Die Fehler, die bei dessen Anziehung in dem ersten Jahre begangen werden, erstrecken sich auf dessen ganze Dauer.

Dieses hat mich denn, die dabei zu beobachtende Regeln etwas umständlich vorzutragen, bewogen.

§. 18.

Fünfte Regel, welche die beste und schicklichste für das zwei- und dreijährige junge Rindvieh bestimmet.

Das andere junge Rindvieh, worunter bekanntermaaßen die angezogene zwei- und dreijährige junge Ferfen und Rinder begriffen sind, müssen zwar ebenfalls in der

der für sie zu bestimmenden Weide, wenn ihr Wachsthum nach Wunsch von Statten gehen soll, nicht gar zu sehr zurück gesetzet werden.

Inzwischen sind doch die in Ansehung der Absetzkälber angerathene vielfältige Vorsichten dabei weiter nicht nöthig.

Ueberhaupt müssen zwar diese junge Vieharten kein allzu fettes Gras haben, weil ihr Wachsthum dadurch übertrieben wird, solches aber ihrer künftigen Dauerhaftigkeit offenbar zuwider ist; jedoch muß auch dafür Sorge getragen werden, daß sie eine Weide bekommen mögen, auf welchen sie nicht Hunger leiden dürfen.

Ein in den ersten Jahren aus allzu schlechter Nahrung in seinem Wachsthum zurückgebliebenes Rindvieh wird solches in der Folge durch bessere Fütterung sehr schwer wieder nachhohlen, sondern allemal, wie man es nach der niedersächsischen Mundart zu nennen pfleget, verbuttet bleiben.

Bei der Anziehung des jungen Rindviehes muß die Hauptabsicht jederzeit auf die Dauerhaftigkeit desselben gerichtet seyn, indem hierinn dessen eigentlicher wahrer Werth bestehet.

Ich habe bereits oben, wo ich eine vorläufige Anzeige der verschiedenen Hütungsplätze gethan, daß eine gute Waldweide das dauerhafteste Vieh gewähre, bemerket.

In Ansehung dieses jungen Rindviehes, kann daher als die fünfte Regel angenommen werden, daß für dasselbe hauptsächlich eine gute Waldweide zu bestimmen, sonst aber, wenn dergleichen nicht vorhanden,

handen, eine hohe Anger- oder Ackerweide, die beste und zuträglichste sey.

§. 19.

Sechste Regel, vermöge welcher das Rindvieh jederzeit die Vortrift für den Schaafen haben muß, und worauf solche gegründet sey.

Die Erfahrung lehret, daß der Geruch von dem Pferch der Schaafe dem Rindvieh zuwider ist, und solches das Gras, worauf kurz vorher Schaafe geweidet haben, entweder gar nicht, oder doch sehr ungerne frisset.

Es ist ferner aus der Erfahrung bekannt, daß die Schaafe nur ein kurzes Gras nöthig haben, und daher an den Orten, die bereits mit dem Rindvieh übertrieben worden, noch immer genugsame Nahrung finden.

Die Verbindung dieser beiden Erfahrungen giebt es von selbst an die Hand, daß auf den Hütungsplätzen, die sowohl für die Schaafe, als das Rindvieh, bestimmet sind, die erstere niemal kommen müssen, bis sie bereits von dem leztern ausgehütet und aufgegeben worden, auch niemal, daß Rindvieh und Schaafe durch einander weiden, zu dulden sey.

Und dieses ist denn die sechste bei einer richtigen Hütungsordnung wahrzunehmende allgemeine Regel, durch deren Vernachläßigung öfters die beste Weide unnützer Weise verschwendet wird, und das Vieh, auch bei dem grössesten Ueberfluß derselben, dennoch zuletzt Noth leiden muß.

Betreibet

Betreibet man eine im vollen Grase stehende Weide zuerst mit den Schaafen, so wird das sich für das Rind am besten schickende hohe Gras, so diese Thiere nur wenig achten, sondern sich hauptsächlich an das kleine und junge Untergras halten, nur wenig genossen, sondern blos eingepeddet, und dadurch dem Rindvieh, wenn es erst nachher darauf getrieben wird, theils der beste Fraß gänzlich vereitelt, theils aber auch durch den Abscheu, so s. für dem Schaafpferch haben, verekelt.

Diese wahre und unvermeidliche Folgen von der Vortrift der Schaafe für das Rindvieh werden schon einen jeden aufmerksamen Landwirth von der Nothwendigkeit der in der vorstehenden Regel angerathenen Ordnung, selber überzeugen, und ihm daher zu deren Beobachtung ein genugsamer Bewegungsgrund seyn.

§. 20.

Siebente Regel, welche den Unterscheid der für die Zucht- oder Hammelschäfereien sich am besten schickende Hütungsplätze, näher festsetzet.

Die vorzügliche Nutzbarkeit des Schaafviehes wird wohl von Niemanden, der die mit einem jeden besondern Wirthschaftstheil verbundene Vortheile näher geprüfet hat, in Abrede gestellet werden.

Inzwischen ist gewiß, daß den Zuchtschäfereien nichts so schädlich und gefährlich, als eine allzu nahrhafte Weide, werden kann, dahingegen dieselbe für die Hammelschäfereien, die nur blos zum Fettmachen auf den Verkauf bestimmet sind, nothwendig und unentbehrlich ist.

Die

Die Ackerweide bleibet für die Zuchtschäfereien jederzeit die sicherste und beste, und auch so gar in den dürren Fichtheiden findet sich noch immer für diese Thierart Nahrung und Unterhalt.

Auch hochliegende Anger können mit denselben, besondern, wenn sie von dem Rindvieh überweidet, und dadurch das allzu fette Gras gemindert worden, ohne Gefahr ihres Gesundheitzustandes, betrieben werden.

Alle niedrige, sumpfigte und fette Hütungsplätze aber sind für die zur Zucht bestimmte Schaafe ein wahres Gift, und drohen ihnen nichts Gewisseres, als den Tod. Für die Hammelschäfereien hingegen solche die besten, und der Ueberfluß davon kann nur allein ein vernünftiger Bewegungsgrund seyn, warum ein Landwirth den Entschluß, die sonst gewöhnlichen Zuchtschäfereien mit einer Hammelschäferei zu verwechseln, fasset.

Hieraus ergiebet sich denn von selbst der siebente allgemeine Grundsatz, vermöge dessen für die Zuchtschäfereien die Ackerweide, das hohe Angergras und die Waldhütung vorzüglich zuträglich, eine fette in der Niederung liegende Bruchweide aber, für dieselben höchst schädlich sey; dahingegen die Hammelschäfereien nur in den Niederungen, wo ein Ueberfluß von Fettweiden vorhanden ist, Statt finden.

§. 21.

§. 21.

Achte Regel, vermöge welcher die Zuchtschäfereien eine geraume und ausgebreitete Weide haben müssen.

Daß die Zuchtschäfereien zwar mit einer magerern Weide vorlieb nehmen, dabei aber eine geraume Hütung verlangen, ist eine achte Regel, die bei einer richtigen Hütungsordnung ebenfalls nicht außer Augen gesetzt werden kann.

Da die Schaafe, wenn ihre Gesundheit ohnverletzt erhalten werden soll, nur magere Hütungsplätze zu erwarten haben, sie auch nach der angenommenen sechsten Grundregel dem Rindvieh in allen Fällen den Vortrieb lassen müssen; auf einer magern oder vorhin ausgehüteten Weide aber das Gras natürlicher Weise weit sparsamer, als auf fetten und annoch frischen Hütungsplätzen, seyn muß: so ist es ganz begreiflich, warum die Schaafe, wenn sie bestehen, und sich satt fressen sollen, in keinen engen Raum eingeschlossen werden können, sondern eine mehr ausgebreitete Weide, um sich die hin und her verstreueten Gräser zusammen zu suchen, erfordern.

Die Schaafe haben zwar gegen das Rindvieh nur kleine Füsse und Klauen, und es scheinet daher, als wenn sie durch ihr Treten dem Grase weit weniger Schaden, als dieses, zufügen könnten.

So lange sie genugsamen Raum haben, um sich nach Gefallen ausbreiten zu können, ist auch dieses wegen des Baues ihres Körpers und Füße, ganz natürlich.

Werden sie aber enge zusammen gehalten, und gleichsam in einen Klumpen getrieben, so wird alles, was unter ihre Füsse komt, vernichtet, indem sie bei dem kleinern Bau ihres Körpers unter dem Treiben öfter, als von dem grossen Vieh geschiehet, treten müssen, wodurch denn mit ihren spitzen Klauen der Ort, worauf sie im Engenweiden, nicht allein festgetreten wird, sondern es gehet auch das darauf befindliche Gras, ohne daß sie desselben genußbar werden können, unter diesen obgleich kleinen, dennoch vielen Füssen gänzlich zu Schanden.

Wer eine neue lehmerne Scheuntenne anlegen will, der kann sich alles dabei sonst nöthigen mühsamen Schlagens mit den bekannten Schlägeln ersparen, wenn er ein paar Nächte hintereinander eine verhältnißmässige Menge von Schaafen auf eine solche Scheuntenne treibet, und stehen lässet.

Es ist dieses ein in dergleichen Fällen Jedermann bekanntes Hülfsmittel, und man kann daraus die Ursachen, warum das Weiden der Schaafe auf einem engen Platz nichts tauge, sondern dadurch ein grosser Theil des Grases verlohren gehe, mit völliger Ueberzeugung wahrnehmen.

Auch vereckeln sich die Schafe, wenn sie auf einem engen Raume weiden müssen durch den scharfen Geruch des vielen Pferchs, so sie unter dem Weiden fallen lassen, die Weide unter einander selber, indem wohl nicht zu vermuthen ist, daß ein Schaaf das von dem vorhergehenden mit seinem Pferch und Urin verunreinigte Gras fressen werde.

Man

Man darf sich nur des Morgens, nachdem die Schaafe aus den Horten getrieben worden, auf eine solche frische Hortstelle begeben, so wird man an demjenigen, was ich hievon gesagt habe, wohl weiter keinen Zweifel tragen können.

Dieses wird denn um den obigen achten allgemeinen Grundsatz gehörig zu rechtfertigen, vollkommen hinlänglich seyn.

§. 22.

Schaden, den die Schweine, besonders auf den Rasenhütungen, anrichten.

Auch die Schweine haben an den meisten Orten einen Antheil an den öffentlichen Hütungsplätzen, und es kann ihnen auch solches, in so weit sie zu der Zahl der nutzbaren Wirthschaftsthiere zu rechnen sind, nicht versaget werden.

Inzwischen ist der wichtige Schaden, den sie auf der Weide anzurichten pflegen, einem jeden Landmann zur Gnüge bekannt, und es sind daher um so mehr gewisse Vorsichten, wodurch dieses verhütet werden kann, zu beobachten nöthig.

Das grösseste Unheil, so die Schweine auf den Hütungsplätzen stiften, bestehet in dem ihnen gewöhnlichen Brechen und Wühlen.

So lange man daher keinen besondern für die Schweine bestimmten Hütungsplatz ausfindig machen kann, ist es, dieselben von den gemeinen und auch für die übrigen Vieharten gewidmete Weideörter zurück zu halten, rathsam.

Besonders müssen auf den Rasenhütungen keine Schweine, die nicht geringelt sind, getrieben werden, indem sie sonst durch ihr Brechen die ganze Grasarbe zerstören, und dadurch dem andern Vieh die Weide auf lange Zeit verderben.

Das vorgeschlagene Ringeln bestehet blos darinn, daß diesen Thieren ein drahtner Ring durch die Nase gezogen wird.

Dieser Ring verursachet ihnen, wenn sie brechen wollen, Schmerzen, und hält sie dadurch davon ab.

In den Brüchern und Holländereien, besonders an der Warte und Netze, wo man wegen des starken Molkenwesens mehrere Schweine, als sonst wohl rathsam wäre, zu halten genöthiget wird, ist es zu einem allgemeinen Gesetz geworden, daß keine Schweine, die nicht geringelt sind, gehalten werden dürfen.

§. 23.

Ferner von dem Schaden, den diese Thiere auch auf der Ackerweide, stiften können, nebst der neunten Regel, durch deren Beobachtung beides zu verhüten stehet.

Auf der Ackerweide richten die Schweine durch das Brechen und Wühlen ebenfalls viel Schaden an, zumal, wenn der Hirte sich allzu lange an einem Orte mit ihnen aufhält, und sie nicht, so bald er, daß sie brechen wollen, merket, weiter treibet.

Man möchte zwar glauben, daß die Feldhütung durch das Brechen der Schweine keinen Schaden leiden könne,

könne, da sie ohnedem, des Getreidebaues halber mit dem Pfluge wieder umgekehret werden muß.

Allein an den Orten, wo Brache gehalten wird, muß das unter dem Getreide gewachsene Gras dem Viehe nicht allein in den Stoppeln, sondern auch in dem künftigen Jahre, die grösseste Zeit des Sommers, zur Nahrung dienen.

Ist nun den Schweinen bei der Behütung der Stoppeln das Brechen, wozu sie, besonders in den fetten Aeckern, weil sich daselbst in dem Erdreich eine Menge von Maden und andern Würmern aufzuhalten pfleget, gar sehr geneigt sind, nicht verwehret, so ist es eine natürliche Folge, daß auf solchen Wühlstäten, wie man sie zu nennen gewohnt ist, in dem darauf folgenden Frühjahr weder tüchtiges noch genugsames Gras wachsen könne.

Auf den Ackerdörfern ist das Ringeln der Schweine nur selten gewöhnlich, und es muß daher der Schweinhirte hierunter um so mehr beobachtet werden.

Der von dem Getreide ausfallenden Körner wegen, die sonst keinem andern Vieh recht zu Nutze kommen können, erfordern es gewissermassen die Wirthschaftsregeln, daß man den Schweinen auf der Stoppelweide den Vortrieb verstatten muß, weil sonst die ausgefallne Körner und abgebrochne Aehren, die den Schweinen öfters die halbe Mastung geben, verloren gehen, und ungenutzt bleiben würden.

Dieses erste Behüten der Stoppeln mit den Schweinen muß, wenn es für das andere Vieh ohn-

schädlich seyn soll, mehr ein blosses Ueberlauffen, als wirkliches Weiden seyn.

So lange die Schweine noch Körner und Aehren in den Stoppeln finden, kehren sie sich an kein Gras, noch Aufbrechen des Bodens.

Verspüret man aber, daß sie hie und da zu brechen anfangen wollen, so ist solches ein sicheres Merkmahl, daß keine Aehren und Körner mehr für sie vorhanden sind; und alsdenn muß auch das Belauffen der Stoppeln mit den Schweinen sofort wieder eingestellet werden.

Aus dem bisher Vorgetragenen ergiebet sich nun der neunte Grundsatz, daß für die Schweine, so viel als möglich, besondere Hütungsplätze, zu bestimmen, die Rasehütungen mit ihnen nicht anders, als wenn sie geringelt sind, zu betreiben, und zwar diesen Thieren das Belauffen der Stoppeln zu verstatten, sie aber, so bald man einiges Aufbrechen darinn vermerket, so fort wieder davon zurück zu halten.

§. 24.

Schädlichkeit der Gänse für die Rasehütung, und warum sie ihre Nahrung hauptsächlich auf dem Wasser suchen müssen.

Unter allen Viehearten ist keine, die den Hütungsplätzen so nachtheilig werden kann, als die Gänse.

Demohnerachtet findet man auf dem Lande in keiner Sache mehrere Unordnung, als in der Gänsehütung.

Die

Die schönsten Anger sind öfters damit überspreuet, welche das darauf für alle Vieharten wachsende Gras durch ihren Koth und Federn, so sie allenthalben fallen lassen, verunreinigen, und dasselbe dadurch den weit nützlichern Thieren vereckeln.

Wie sehr die Weide durch das Gänsehüten, wenn es am unrechten Orte geschiehet, verderbet werden könne, ist allen Wirthschaftsverständigen zu bekannt, als daß ich davon noch etwas näheres zu bemerken, nöthig hätte.

Den Rasehütungsplätzen sind sie besonders schädlich und gefährlich. Sie treten nicht allein das darauf etwas höher wachsende Gras mit ihren breiten Füssen gar sehr zu Schanden, sondern es lehret auch die Erfahrung, daß dasselbe nach dem Koth der Gänse gleichsam versenget, und ganz gelblich wird, welches der vorzüglichen Schärfe ihrer Excremente zugeschrieben werden muß.

Das Gänsehalten ist überhaupt nur an solchen Orten rathsam, wo viele und bequem gelegene Gewässer vorhanden sind.

Denn daß sie mehr von den darinn befindlichen Fischen, Würmern und Grasgewächsen, als der gewöhnlichen Weide, ihre Nahrung nehmen müssen, lehren nicht allein die wilde Gänse, sondern auch alle Arten vom Wassergeflügel.

Ist hiezu Gelegenheit vorhanden, so erfordert es die wirthschaftliche Klugheit, daß man diesen Thieren gewisse besondere mit ihrer Menge in verhältnißmässig

stehende Hütungsplätze aussetze, alle übrige Rasenhütung aber von ihnen gänzlich verschonen lasse.

Dergleichen für die Gänse bestimmte Hütungsplätze dürfen von keinem grossen Umfange seyn, indem sie mehr zu ihrer Abtrocknung und Mausterung, als Nahrung, nöthig sind.

Eine Gans, die genugsames Wasser hat, kehret sich an den Unterhalt, den sie ausser demselben findet, nur wenig, sondern eilet gar bald, nachdem sie sich abgetrocknet hat, nach demselben wieder zurück.

Die Erfahrung lehret daher, daß die Einwohner in den an den Flüssen und grossen Seen belegnen Oertern ihre Gänse fast den ganzen Sommer hindurch nicht zu sehen bekommen, sondern solche, wenn sie ihrer zum Gebrauch nöthig haben, gleichsam als wild einfangen müssen.

§. 25.

Fernere Schädlichkeit der Gänse, auch in Ansehung der Ackerweide, nebst der zehnten Regel, wodurch die eigentlich für diese Viehart sich schickende Hütungsplätze näher bestimmet werden.

Daß die Gänse auf der Ackerweide, viel Gutes stiften sollten, kann ebenfalls nicht gesaget werden.

Inzwischen ist doch der Schaden, den sie daselbst anrichten, nicht so merklich, als auf den Rasenplätzen.

An den Orten, die zur Weide für das andre Vieh, besonders das Rindvieh und Schaafe, bestimmet sind, müssen die Gänse auch auf dem Acker nicht eher geduldet werden, bis die andern Vieharten bereits das ihrige genossen haben.

Die

Die bei den Erndtegeschäfte ausfallende viele Körner haben es, auch in Ansehung der Gänse, daß die Stoppeln, so bald nur das Feld von dem Getreide frei ist, damit betrieben werden, zur Gewohnheit gemacht, damit dasjenige, so die Schweine davon zurück gelassen haben, nicht umkommen, sondern diesen Thieren zur Nahrung gereichen möge.

Gewiß ist es auch, daß die Stoppelhütung den Gänsen gemeiniglich die halbe Mast giebet, und sie, wenn man solche unmittelbar nachher auf den Maststall bringet, weit leichter, als diejenigen, die keine Stoppeln genossen haben, fett zu werden pflegen.

Inzwischen muß dieses ebenfalls mehr ein Ueberlauffen der Stoppeln von den Gänsen, als eine ordentliche Behütung damit, seyn.

Denn wollte man diese Thiere auch noch nachher, vor, oder unter die andern Vieharten in den Stoppeln mit hüten lassen, so würden daraus eben diejenigen Folgen, die wir in dem nächst vorstehenden §. von der Rasenhütung bemerket haben, entstehen.

Die Dreschäcker sind es eigentlich, die auf der Feldweide für die Gänse bestimmet werden müssen, und auch hiebei ist allemahl auf die Nähe des Wassers Rücksicht zu nehmen, weil es sonst mit der ganzen Gänsezucht nur immer sehr schlecht ablaufen wird.

Aus dem bishero Vorgetragenen ergiebt sich denn die zehnte allgemeine Regel, daß die Gänse auf keiner Weide, besonders aber den Rasenhütungen, unter den andern Vieharten, zu dulden, sondern

ihnen besondere, so viel möglich, dem Wasser nahe Hütungsplätze zu bestimmen sind.

§. 26.

Von dem Schaden, den die Ziegen anrichten, und daß derselbe nicht sowohl diesen Thieren als vielmehr den Menschen, die sie nicht unter gehöriger Aufsicht halten, beizumessen sey.

Endlich habe ich auch unter den für die gewöhnlichen Hütungsplätze bestimmten Vieharten der Ziegen gedacht.

Man trift diese Thiere nicht an allen Orten an, und sie sind sogar in einigen Ländern, als schädlich, gänzlich verboten.

An diesem Verboth ist hauptsächlich der Schaden, den sie, wie man ihnen beimisset, in dem Holze und besonders der jungen Baumzucht, anrichten, Schuld.

Wahr ist es zwar, daß sie die jungen Bäume zu beschälen, und in ihrer Rinde zu verletzen, sehr geneigt sind; eine dergleichen Verletzung aber bei allen Baumarten ein unvermeidliches Verderben nach sich ziehet.

Allein dieser von den Ziegen bemerkte Schaden, den sie in dem Holze anrichten, ist nicht sowohl diesen Thieren, als vielmehr den Menschen, welche theils untichtige Hütungsplätze für dieselben bestimmen, und theils sie nicht unter gehöriger Aufsicht, und einer ordentlichen Hut halten, zuzuschreiben.

An den meisten Orten lässet man die Ziegen, weil deren selten so viel, daß sie einen eignen Hirten verdienten

ten, vorhanden zu seyn pflegen, allenthalben frei herum lauffen; und alsdenn ist es nicht zu verwundern, daß dieselben ihrer natürlichen Neigung folgen, und sich an denen ihnen vorkommenden jungen Bäumen, durch Abschälung und Benagung der Rinde, vergreiffen.

Alle Vieharten thun mancherley Schaden, wenn sie nicht unter einer ordentlichen Huth gehalten werden können.

Auch besonders dem jungen Holze ist eine jede andre Viehart eben so schädlich, welches die Ursache ist, warum alle junge Holzaufschläge in den Wäldern mit der Viehhütung so lange, bis die angezogene Stämme zu einer gewissen Höhe und Stärke gelanget, gänzlich verschonet werden müssen.

§. 27.

An welchen Orten es, Ziegen zu halten, nützlich, und auch wohl gar nothwendig sey.

Die Ziegen gehören zwar nicht zu den besonders nutzbaren Vieharten, von denen man grosse Reichthümer erwarten könnte.

Inzwischen giebt es Gegenden, in welchen sie mehrern Nutzen, als man sonst an andern Orten von ihnen verspüret, stiften.

Die wahre ihrer natürlichen Bestimmung gemässe Heimath der Ziegen ist sonder Zweifel das Gebürge.

Hieselbst zeigen sie sich, wegen der vielen daselbst wachsenden nahrhaften Kräuter, nicht allein in Ansehung der Menge und Wohlschmacks ihrer Milch weit nutz-

nutzbarer, als in den ebenen Gegenden, sondern ihre Haltung ist auch daselbst gewissermassen nothwendig.

Das Klettern auf den steilen und felsigten Bergen fällt sowohl dem Rindvieh, als auch den Schaafen zu beschwerlich, und es kann daher davon nur selten die gehörige Menge, die zur Nothdurft der gemeiniglich sehr zahlreichen Gebürgsdörffer nöthig ist, gehalten werden.

Bei den Ziegen hingegen ist der ganze Körperbau dergestallt eingerichtet, daß sie die steilsten Höhen ersteigen, und an alle Oerter, die sonst für andere Viehharten gänzlich unzugänglich sind, ohne die geringste Beschwerlichkeit kommen, sich auch daselbst die Nahrungsschätze der Natur, die sonst ungenutzt geblieben seyn würden, aufsuchen können.

Der grösseste Theil der Viehherden, die man in den Gebürgsdörfern, besonders in dem hohen Gebürge antrift, bestehen daher gemeiniglich aus Ziegen.

Die Kühe, so daselbst gehalten werden, sind nicht allein in weit geringerer Anzahl, als an andern Orten, sondern sie müssen auch, wegen der unbequemen Triften, meistens im Stalle gefuttert werden.

Selbst in einigen in der Ebene liegenden Gegenden wird öfters die Haltung der Ziegen, besonders für dem gemeinen Mann, zur Nothwendigkeit.

Nicht alle Ebene führen lauter fette und fruchtbare Auen bei sich; sondern es bestehen die darinn bewohnte Plätze öfters auch aus dürren und magern Gegenden, und eben so geringe, als in solchen Gegenden beides

Weide

Weide und Aecker sind, pflegen auch gemeiniglich die Vermögensumstände der Einwohner zu seyn.

Einem Bauer oder andern gemeinen Ackersmann, fällt es an dergleichen Oertern, wovon ich unter andern in Hinterpommern, und den Hinterkreisen der Neumark einige Gegenden nennen könnte, schon schwer, sich eine durch einen Unglücksfall verlohrne Kuh, worinn öfters seine ganze Habseligkeit bestehet, aus seinen eignen Mitteln wieder anzuschaffen. Er bezeiget auch dazu nur wenige Lust, weil bei der sehr geringen Weide der Nutzen davon nur immer sehr schlecht und wenig bleibt.

So viel Geld, als zu ein paar Ziegen nöthig sind, bringt ein solcher dürftiger Ackermann noch eher auf, und er ist daher um so mehr zu diesem Mittel zu schreiten genöthigt, als ihm schon aus der Erfahrung bekannt ist, daß in der Milchnutzung zwey gute Ziegen eben so viel, als eine Kuh in dergleichen dürren Gegenden, gewähren.

§. 28.

Unter welchen von den andern Vieharten man die Ziegen, wenn man keinen eignen Hirten für sie halten will, am füglichsten mit weiden lassen könne.

Es mag nun die Haltung der Ziegen in dieser oder jener Gegend mehr oder weniger nutzbar, auch wohl gar nothwendig seyn, so ist doch allemal solche Einrichtung zu machen, daß sie in ihrer natürlichen Neigung, dem jungen Holz durch Beschälen und Benagen der Rinde Schaden zu zufügen, gehemmet, und davon gänzlich abgehalten werden mögen.

Dieser

Dieser Schaden kann sehr leicht, theils durch eine genauere Aufsicht, theils aber auch durch eine richtigere Wahl der Hütungsplätze vermieden werden.

Daß alles Vieh, welches nicht unter gehöriger Hut und Aufsicht gehalten wird, mancherlei Schaden anrichte, ist oben erinnert worden.

Wenn nun solcher Schaden mit Bestellung eines eignen Hirten verhütet wird, so kann auch dieses Mittel in Ansehung der Ziegen angewendet werden, indem es sich von selbst verstehet, daß derselbe ihnen nicht den freien Willen lassen, sondern sie von Oertern, wo sie Schaden anrichten können, zurück treiben, und solchen dadurch verhindern muß.

An den wenigsten Orten wird für die Ziegen, weil deren Anzahl nur geringe zu seyn pfleget, ein eigner Hirte gehalten, sondern man pfleget dieselben unter die andere Vieharten mit hüten zu lassen.

Bald trift man sie unter den Schaafen, bald wiederum unter den Kühen, und öfters auch wohl gar unter den Schweinen an.

Sie scheinen zwar mit den Schaafen die meiste Aehnlichkeit zu haben, und es daher auch am angemessensten zu seyn, wenn man sie unter denselben weiden lässet.

Bekanntermaassen aber sind diese Thiere gar sehr zur Räude geneigt, und es können daher die Schaafe von denselben leicht angestecket werden. Daß daher das Zusammenhüten der Schaafe mit den Ziegen höchst gefährlich sey, ergiebet sich hieraus von selbst.

Unter

Unter die Schweineheerden schicken sich die Ziegen deshalb nicht füglich, weil die Schweine wegen ihrer Wildartigkeit, sowohl bei dem Aus- und Eintreiben, als auch unter dem Weiden selber, schon dem Hirten so viel zu schaffen machen, daß er auf die Unarten der Ziegen nicht die gehörige Acht haben kann.

Am besten schicken sie sich wohl unter das Rindvieh, und besonders die melkenden Kühe.

Eines theils gehet es bei diesen Heerden weit ruhiger zu, und der Hirte behält immer genugsame Zeit, die Ziegen gehörig beobachten, und von Dingen, denen sie schädlich werden möchten, abhalten zu können, übrig; andern theils gebrauchen die Ziegen, da sie ebenfalls Milch geben müssen, und dieses ihre einzige Bestimmung ist, mit den Kühen eine gleiche nahrhafte Weide.

Wo nur einzelne Stücke von diesen Thieren gehalten werden, ist es freilich dazu einen eigenen Hirten zu halten, nicht rathsam, sondern sie müssen schon bei den grössern Heerden unter den vorhin angewiesenen Bedingungen mit untergeschoben werden.

Giebet es aber, als z. B. im Gebürge ganze Heerden davon, so ist es allerdings, wenn man keinen Schaden von ihnen befürchten will, einen eignen Hirten dabei zu bestellen, nöthig, welcher sie, wenn sie, wie sie sehr geneigt sind, von der Heerde abstreifen, und Nebenwege suchen wollen, ohne Versäumniß einer andern Viehart, wieder zurück hohlen, und sie besser zusammen halten kann.

§. 29

§. 29.

Was für Weideörter für die Ziegen zu bestimmen, nebst der eilften Regel, welche die nöthigen Vorsichten um den von diesen Thieren zu befürchtenden Schaden abzuwenden, in sich enthält.

Soviel demnächst die richtige Bestimmung der Weideörter für die Ziegen anbetrift, so verstehet sich von selbst, daß diese von solcher Beschaffenheit seyn müssen, damit sie darinn einigen Schaden anzurichten, nicht im Stande seyn mögen.

Nur hauptsächlich der jungen Baumzucht sind diese Thierart, durch das ihnen gleichsam angeborne Beschälen und Abnagen der annoch weichen Rinde, wie schon oben erinnert worden, gefährlich.

Nicht sicherer kann dieses vermieden werden, als wenn man, so viel es möglich ist, und die Verfassung der Wirthschaft erlauben will, grosse und raume Weideörter für sie widmet.

Müßte ihnen aber auch eine Waldhütung eingeräumet werden, so verstehet sich doch von selbst, daß sie von allem jungen Holz, besonders aber den eingeschlagenen Schonplätzen, wie solches auch bei allem andern Vieh geschiehet, zurück gehalten werden müssen.

Die eilfte zu einer richtigen Hütungsordnung gehörige Regel, welche die Weide für die Ziegen zum Gegenstand hat, schränket sich solchemnach dahin ein, daß **diese Art des Viehes nur hauptsächlich für die Gebürgeörter anpassend sey, und daselbst einen wahren Nutzen stiften könne, sonst aber diese Thie-**

Thiere, wenn sie auch auf dem platten Lande gehalten werden wollen, niemal ohne Aufsicht gelassen, sondern unter einer ordentlichen Huth gehalten, und mehr eine raume und freie, als enge und mit Holz, besonders, wenn dasselbe noch jung und zart ist, bewachsene Weide für sie bestimmet werden müsse.

§. 30.

Daß das Gras nicht zu allen Jahreszeiten von einerlei Beschaffenheit und Wirkung ist.

Das Gras ist nicht zu allen Jahreszeiten von einerlei Beschaffenheit, und dem Vieh, nach Verschiedenheit der Hütungsplätze, gleich gedeilich.

Auf der Ackerweide führet das erste junge Gras weit mehrere Nahrungskräfte bei sich, als wenn es schon durch die brennende Sonnenhitze ausgedoret, und in seinen Halmen erstorben ist.

Wer sich also dieses Grases für sein Zugvieh, oder auch melkende Kühe bedienen will, der muß solches bald in dem Frühjahr, wenn es noch in vollen Säften stehet, zu nutzen suchen, das ältere und hart gewordene aber von Vieharten, die sich mit einer geringerern, und magerern Nahrung behelfen können, bestimmen.

Das in fetten Niedrungen im Frühjahr hervorspriessende Gras hingegen führet allzuviele fette und

ölichte Theile bei sich, und es kann daher solches zu dieser Zeit nicht für alle Vieharten ohne Gefahr angerathen werden.

Ist aber dasselbe im Sommer, und auch noch im Herbst, zu mehrerer Consistenz gekommen, und der darinn befindliche Nahrungssaft gehörig digeriret, und dadurch von seiner sonst bei sich führenden Schärfe befreiet worden, so kann ein solches Gras schon mit weit mehrerer Sicherheit für alle Vieharten gebraucht werden.

§. 31.

Daß auch selber die verschiedene Tageszeiten einen Einfluß in die Beschaffenheit und Wirkungen des Grases haben.

Das Gras ist nicht allein nach der Verschiedenheit der Jahreszeiten von verschiedener Beschaffenheit und Wirkung, sondern auch selber die verschiedene Tageszeiten haben einen Einfluß darinn.

Ein des Morgens mit Thau und Nebel überzogener Hütungsplatz ist, in Ansehung aller Viehgattungen, mit weit mehrerer Behutsamkeit, zu betreiben, als wenn derselbe bereits durch Luft und Sonne davon befreyet worden.

Die Erfahrung lehret, daß die Ausdünstungen der Erde und der sich herabsenkende Nebel mancherlei für

für das Vieh schädliche Theile bei sich führen, welches besonders von dem sogenannten Honigthau bemerket wird.

Ein daher nicht unrichtiger Gedanke war es, wenn vor einigen Jahren in dem Göttingischen Wochenblatt der Vorschlag geschahe, daß der Hirte des Abends bei dem Eintreiben seinen Stab auf der Weide zurück lassen, und denselben des Morgens vor dem Austreiben vorher wieder zurück holen sollte.

Der Honigthau führet bekanntermassen ein klebrichtes Wesen bei sich, und es kann folglich seine Gegenwart, schon durch das blosse Anfühlen der damit befallnen Dinge, sehr leicht entdecket werden.

Bemerkte nun der Hirte bei der Zurückhaltung seines Stabes einen dergleichen Mehlthau an demselben, so müsse er, nach dem fernern Vorschlage dieses Wochenblattes, mit dem Vieh nicht eher austreiben, als bis das Gras durch die Sonne wiederum davon gereiniget worden.

Sind hingegen die Nacht hindurch keine dergleichen giftige Dünste und Nebel, welche das Gras verunreinigen können, entstanden; so ist nicht zu läugnen, daß dasselbe in den Frühstunden und auch in den Abendstunden, weil alsdenn die Säfte in demselben in ihrem vollen Umlauf stehen, für alle Vieharten am schmackhaftesten ist, und auch von denselben am liebsten gefressen wird.

In den heissen Sommertagen wird das Gras, wie es schon der blosse Augenschein giebt, in den Mittagsstunden durch die brennende Sonnenhitze ganz welk, und der nach den äussern Theilen durch den Umlauf zutretenden Säfte zu geschwinde, als daß sofort wieder andere frische vorhanden seyn könnten, beraubet.

Daß das Gras in einem solchen Zustande von dem Vieh nicht gerne gefressen werde, ist sowohl der Vernunft, als der Erfahrung gemäß; und es sind daher die heissen Mittagsstunden zur Weidung des Viehes um so unbequemer, als solches alsdenn von allen Arten des Ungeziefers am heftigsten geplaget, und ihm keine Ruhe, um mit Willen fressen zu können, gelassen wird.

Aus dem in diesem und dem nächstvorstehenden §. §. bemerkten wahren Umständen folget denn die zwölfte allgemeine Hütungsregel, daß man bei der Wahl des Grases und der Hütungsplätze auch jederzeit, theils auf die verschiedene Jahreszeiten, und theils auf die abwechselnden Stunden eines jeden Tages selber, Rücksicht nehmen müsse.

§. 32.

Von der Nothwendigkeit, bei einer jeden Viehart einen eignen Hirten zu bestellen, und was dieselben für Kenntnisse besitzen müssen.

Zur Aufsicht über das Vieh unter dem Weiden, werden eigne Personen erfordert.

Diese

Diese sind nach ihrer allgemeinen Bestimmung unter dem Namen von Hirten bekannt; nach den verschiedenen Viehharten aber, die sie unter ihrer Huth haben, werden sie theils Schäfer, theils aber Pferde- Ochsen- Kuh- Schweine- und Gänsehirten genannt.

Dem ersten Ansehen nach scheinet zu einem Hirten weder viele Geschicklichkeit, noch Fleiß erfordert zu werden, sondern eine geringe Aufmerksamkeit, damit das Vieh nicht unter dem Weiden Schaden thue, oder sich unter einander verletze, auch kein Stück von der Heerde verlohren gehe, dazu hinreichend zu seyn.

In der That aber ist das Vieh, wenn derjenige, der dasselbe hüten, und unter dem Weiden beobachten soll, keine andere Eigenschaften an sich hat, nur schlecht versorget.

Ein Hirte, der seiner ihm anvertrauten Heerde gehörig vorstehen will, muß nicht allein gewisse Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, sondern er hat auch verschiedene von ihm zu beobachtende Pflichten über sich.

§. 33.

Worinn die Kenntnisse, die diese Hirten nöthig haben, bestehen müssen.

Die Kenntnisse und Geschicklichkeiten, die zu einem tüchtigen Hirten erfordert werden, sind von verschiedener Gattung.

Ihm ist zuförderst eine nähere Kenntniß der Natur und mancherley Zufällen derjenigen Viehart, die ihm zur Aufsicht unter dem Weiden anvertrauet worden, nöthig.

Ohne hievon die nöthigen Einsichten zu besitzen, kann er, wenn einem Stück Vieh, wie solches nicht selten geschiehet, plötzlich auf der Weide ein Unfall zustösset, demselben auf keinerlei Art zu Hülfe kommen; und es gehet aus dieser Ursache, unter den Händen eines ungeschickten und unerfahrnen Hirten, manches Stück des besten Viehes verloren.

Auch muß ein tüchtiger und vollkomner Hirte die verschiedenen Eigenschaften des Grases oder Kräuter kennen, um seine Heerden von denjenigen, die ihrer Gesundheit schädlich sind, zurück zu halten, im Stande zu seyn.

Eine genaue und tiefe Einsicht in die Kräuterkunde von einem Hirten, der diese Wissenschaft zu erlernen keine Gelegenheit gehabt hat, verlangen zu wollen, wird zwar manchem übertrieben zu seyn scheinen.

Inzwischen sind doch diese Einsichten einem jeden Hirten, wenn man ihm sein Vieh mit Zuverläßigkeit anvertrauen will, nothwendig.

Es sind auch von Hirten, die eine dergleichen Kenntniß haben, ob sie gleich nur selten vorkommen,

doch

doch noch immer hie und da einige Beispiele vorhanden.

Haben dergleichen Leute zwar in der Jugend, die Kräuterkunde nach Regeln zu erlernen, keine Gelegenheit gehabt, so ist doch eine langwierige Erfahrung in diesem Stück ihre Lehrmeisterinn gewesen, von welcher sie zu ihrem Gewerbe einen genugsamen Unterricht erlangen können; und öfters wird der beste Botanicker von dergleichen Leuten Erfahrungen, um daraus richtige theoretische Sätze bilden zu können, anzunehmen, sich nicht schämen dürfen; wie denn überhaupt die Naturlehre ihre meiste Entdeckungen den Erfahrungen gemeiner Leute zu danken hat.

§. 34.

Warum besonders die Schäfer eine dergleichen Kenntniß und Erfahrung nöthig haben.

Beide Arten von Kenntnissen und Einsichten, deren im nächstvorstehenden §. gedacht worden, sind ganz vorzüglich den Schäfern und ihren Knechten nöthig.

Die Viehart, welche diese Art von Hirten unter ihrer Aufsicht und Vorsorge haben, ist nicht allein weit mehrern Zufällen, als andere Viehgattungen, unterworfen, sondern es giebet auch unter den Gräsern und Kräutern eine grosse Menge, die ihren Gesundheitsstande nicht allein nicht zuträglich, sondern auch ihrer

ganzen Natur ganz und gar zuwider sind; da sie hingegen von andern Vieharten desto gieriger gefressen werden, und denselben auch ganz wohl gedeien.

In Schweden sind aus dieser Ursache eigene Schäferschulen angelegt, in welchen die junge zu diesem Stande gewidmete Leute in allen denjenigen Dingen, die zu einer richtigen Pflege und Wartung der Schaafe erforderlich sind, auch theoretisch unterrichtet werden.

Dieses scheinet nun zwar freilich in vielen Stücken übertrieben zu seyn, indem tüchtige Schäfer mehr durch die Erfahrung, als durch theoretische Regeln gebildet werden müssen.

Inzwischen ist gewiß, daß man, wenn man den Nutzen der Schaafe recht kennet, und dabei die Behutsamkeit, mit welcher diese Thiere behandelt werden müssen, in Erwägung ziehet, für die Schäfereien fast nicht genugsame Aufmerksamkeit haben kann.

Da die Schäfer an den meisten Orten an dem Nutzen, den die Schaafe bringen, mit einen Antheil haben, so muntert sie der Eigennutz desto mehr auf, sich von allem denjenigen, was zur Erhaltung und richtigen Pflegung der Schaafe erfordert wird, zu unterrichten, und auf die dabei vorfallende Veränderungen Acht zu haben.

Wenn

Wenn auch die Kinder der Schäfer selten eine andere Handthierung, als die von ihren Vätern getriebene, wählen, so pflanzen sich die in diesem Gewerbe durch die Erfahrung gesammlete Kenntnisse immer von den Vätern auf die Kinder fort.

§. 35.

Daß alte Schäfer, auch bei allen andern Vieharten, gemeiniglich die besten Hirten sind.

Das Rindvieh nebst andern Vieharten sind zwar in ihrer Weide und Behandlung auf derselben mit den Schaafen nicht in allen Stücken vollkommen gleich, sondern die letztern wollen darunter jederzeit weit mehrere Aufmerksamkeit, als die erstern, haben.

Inzwischen giebet es doch gewisse allgemeine Regeln und Kenntnisse, welche einem Hirten bei dem Rindvieh und andern Vieharten sowohl, als bei den Schaafen, nöthig sind.

Da nun die Schäfer von Jugend auf mit nichts, als nur blos mit Vieh, umgegangen sind, und die Schaafe, deren Pflege und Wartung ihre Lebenszeit hindurch ihr eigentliches Geschäfte gewesen ist, weit mehrere Aufmerksamkeit, als die andern Vieharten er-

heischen, so können auch denselben natürlicher Weise die allgemeine bei allen Vieharten anwendliche Grundsätze und Kenntnisse vorzüglich bekannt seyn.

Aus dieser Ursache thut ein Landwirth sehr wohl, wenn er sich, auch zu seinen Rindviehheerden, Leute aus dem Schäferstande wählet.

So nutzbar auch das Schaafvieh ist, und so mancherlei Beispiele man von reich gewordenen Schäfern hat, so fehlet es doch auch nicht an solchen, welche durch eine Menge von Unglücksfällen, denen diese Thiere ganz besonders ausgesetzet sind, bei dieser Handthierung zuletzt gänzlich verarmen, und nicht mehr so viel eigne Schaafe, als zum Aufmengen in den ordentlichen Schäfereien erfordert werden, behalten.

Dieser Leute letzte Zuflucht in ihren alten Tagen, pfleget die meiste Zeit eine gemeine Dorfhuth zu seyn, und es ist allerdings rathsam, daß man dieselben vor andern dazu annehme, weil man bei ihnen aus den vorhin bemerkten Ursachen, sowohl in Ansehung des Viehes selber, als auch der Weide, und darauf befindlichen verschiedenen Grasarten, die meiste Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen kann.

Auch pflegen sich von den Schäferknechten verschiedene, welche nicht Schaafe genug, um eine eigene Schä-

Schäferei anzunehmen, besitzen, und doch gerne eine eigne Wirthschaft treiben wollen, zu dergleichen Hirtenstellen anzugeben.

Ob sie gleich noch nicht so viele Erfahrungen, als alte Schaafmeister, haben können, so fähret man doch bei ihnen immer besser, als bei andern, die gar keine Kenntnisse und Erfahrungen, weder von dem Vieh, noch von der Weide, besitzen, sondern deren Hauptbeschäftigungen darinn, daß sie immer von einem Ort zum andern herumgezogen sind, bestanden haben.

§. 36.

Von der dreizehnten Regel, vermöge welcher die Heerden einer jeden Viehart ihre eigne bestellte Hirten haben müssen.

Wohl nirgends ist das Vieh schlechter versorget, als wo man nicht für eine jede Viehart einen eignen Hirten antrift, sondern dasselbe zum Theil von blossen Kindern, und zwar hin und her verstreuet, gehütet wird.

Die Ursachen, warum eine jede Viehart auch einen besondern Hirten haben müsse, ergeben sich schon aus demjenigen, was von den nöthigen Kenntnissen und Erfahrungen der Hirten vorgetragen worden

den, von selbst, und es werden sich solche bei den Pflichten der Hirten, wovon bald ein kurzer näherer Abriß mitgetheilt werden wird, noch mehr zu Tage legen.

Es sind daher die Unordnungen, die, wenn den Einwohnern dieses Orts ihr Vieh durch ihre Kinder hüten zu lassen, verstattet wird, daraus nothwendig entstehen müssen, von selbst einleuchtend.

Das Vieh selber wird durch die Unachtsamkeit und Unerfahrenheit solcher Kinder in die größeste Gefahr gesetzet, und die Weide bei solchen Gelegenheiten recht muthwillig verschwendet, weil, da gemeiniglich ein jeder zu seinen Hütungsplatz einen besondern Fleck wählet, das Gras niemal ordentlich geschonet werden, noch zu Kräften kommen kann.

Die Dorfpolizeiverfassung an solchen Orten, wo man dergleichen Unordnungen in der Hütung antrifft, sind gewiß verabscheuungswürdig, indem dadurch der wahre Nutzen der Weide geflissentlich vereitelt, und der sonst zu halten mögliche Viehstand auf das äußerste geschwächet wird.

Fast sollte man nicht glauben, daß zu unsern Zeiten, die auch in Ansehung der Landwirthschaft weit

weit aufgeklärter zu seyn angefangen haben, annoch dergleichen Unordnungen angetroffen werden sollten.

Inzwischen habe ich doch bei meinen öftern Reisen, besonders in den Wendischen Gegenden, einem Theil des Herzogthums Crossen, dem Weichbild Kotbus, und der Niederlausitz, solches, zu meinem größesten Anstoß und Aergerniß, sehr häufig bemerkt.

In den Königlich Preußischen Staaten ist zwar schon vorlängst durch ein eignes Edict, daß für jede Viehart eigne Hirten gehalten, und die Kinder, die sonst dazu gebraucht worden, zur Schule geschickt werden sollen, verordnet.

Allein, das allgemeine Schicksal, so die nützlichsten Verordnungen darinn, daß sie nicht gehörig befolget werden, erfahren müssen, trifft auch diesen Königlichen Befehl, ohnerachtet nicht zu läugnen stehet, daß derselbe sowohl auf der Dorfobrigkeiten, als auch der Unterthanen, eignes Wohl gerichtet ist.

Aus demjenigen, was in dem vorstehenden von der Nothwendigkeit eigner Hirten, und ihren Eigenschaften gesaget worden, ergiebet sich denn die allgemeine Wahrheit, welche als die dreizehente Hütungsregel

regel angesehen werden kann, daß eine jede Viehart ihren besondern Hirten haben, und dieser nicht allein von dem Vieh und dessen mancherlei Zufällen, sondern auch den verschiedenen Grasarten, in wie weit dieselben einer jeden Viehart zuträglich oder schädlich sind, die nöthigen Kenntnisse besitzen müsse.

§. 37.

Von den Pflichten, die ein jeder treuer und geschickter Hirte zu beobachten hat.

Die Kenntnisse und Einsichten, die von einem tüchtigen Hirten erfordert werden, würden nur von wenigern Nutzen und Wirkung seyn, wenn nicht dieselben auch treu genug wären, um bei denen unter ihrer Aufsicht habenden Heerden den gehörigen Gebrauch davon zu machen.

In dieser Rücksicht liegen denn einem jeden Hirten gewisse Pflichten ob, welche von ihm, wenn er sein Hirtenamt getreulich verwalten will, beobachtet werden müssen.

Diese Pflichten können theils als allgemeine, theils aber auch als besondere angesehen werden.

Die

Die erstern sind bei allen Vieharten anpassend, die zweiten aber müssen nach den besondern Eigenschaften, die eine jede Gattung desselben an sich hat, eingerichtet werden.

Gegenwärtig wollen wir uns auf die erste Art dieser Pflichten einschränken, und folglich dasjenige, was alle Hirten bei allen Vieharten zu beobachten verbunden sind, vortragen.

Die enge Grenzen der gegenwärtigen Blätter erlauben nicht, daß ich mich hierunter in alle kleine Umstände, die bei der Viehhütung vorfallen können, einlassen kann.

Ich werde daher nur das Nothwendigste davon berühren, und zugleich bei einer jeden dieser Pflichten die Ursachen, warum die Hirten, wenn sie mit dem Vieh treu und richtig verfahren wollen, dazu verbunden sind, mit wenigen bemerken.

§. 38.

Erste und zweite Pflicht.

Die vornehmsten allgemeinen Pflichten der Hirten selber aber bestehen in folgenden:

1) Ein

1) Ein jeder Hirte muß das Vieh, so er unter seiner Huth hat, nicht allein seiner besondern Natur und Beschaffenheit nach, kennen, sondern auch, wenn er ein Gemeinhirte ist, ganz eigentlich, wem ein jedes Stück davon zugehöre, wissen.

Eben so, wie die Vieharten in ihren Eigenschaften von einander unterschieden sind, und nicht alle auf einerlei Art behandelt werden können, trifft man auch diese Verschiedenheit bei den einzelnen Stücken derselben an.

Ein Stück ist faul und träge, das andre aber rasch und munter.

Eines frisset gierig, das andere langsam, und ist dabei in seinem Fraß hackel und zärtlich.

Eines verhält sich auf der Weide ruhig und friedfertig; ein anderes aber ist unverträglich, und suchet den mit ihm weidenden Stücken, sowohl unter dem Treiben, als auch Weiden, mancherlei Schaden zu thun.

Diese besondere Eigenschaften muß ein aufmerksamer Hirte bei einem jeden Stück Vieh gehörig zu erforschen

schen suchen, damit er dasselbe bei allen Gelegenheiten darnach behandeln könne.

Auf die munktere, rasche und dabei unverträgliche Stücke hat er weit mehr Achtung zu geben Ursache, als auf die faulen und trägen, weil jene, besonders bei guter und reichlicher Weide, gerne mit einander zu scherzen pflegen, sich aber dabei sehr leicht Schaden thun können.

Ein Hirte, der seine Heerde auf diese Art kennen lernen will, muß nicht den ganzen Tag hinter einen Stein liegen, sondern seine Heerden, wo nicht beständig, doch wenigstens täglich einigemal durchgehen, und auf das Betragen eines jeden Stückes genaue Acht haben. Hiedurch wird er gar bald zu der vorhin von ihm geforderten Kenntniß seiner Heerde gelangen.

Daß ein Gemeinhirte, welchem Wirth ein jedes Stück seiner Heerde zugehöret, wissen müsse, ist deshalb nöthig, weil er sonst, wie es mit zu seinen Schuldigkeiten gehöret, wenn er etwa an einem oder andern Stück Vieh einen Zufall bemerket, solches dem Eigenthümer gehörig zu melden, nicht im Stande ist.

In einer großen Gemeine scheinet dieses, wo nicht unmöglich, doch wenigstens sehr schwer, für einen Hirten fallen zu wollen. Es ist aber beides nicht.

Da dergleichen Leute beständig mit solchem Vieh umgehen, die Wirthe, die ihnen solches zutreiben, kennen, und überdem ein jedes Stück Vieh gewisse Merkmale und Unterscheidungszeichen, woran es vor andern erkannt werden kann, an sich hat, so wird ein etwas aufmerksamer Hirte, gleich auf dem ersten Anblick, wem dieses oder jenes Stück von seiner Heerde zugehöre, anzuzeigen wissen.

Ein Hirte muß ferner

2) Bei dem Aus- und Eintreiben des Viehes behutsam verfahren.

Diese Behutsamkeit bestehet hauptsächlich darinn, daß er das Vieh nicht zu stark laufen lasse, sondern solches mit langsamen Schritten auf die Weide bringe, und auch auf gleiche Art wieder zurück nach Hause führe.

Das Vieh hat, wenn es erst aus dem Stalle kommt, noch eine gewisse Art von Sanftmuth an sich, wodurch es sehr leicht zum Laufen und Rennen gereizet wird.

Bekandt

Bekannt aber ist, daß, wenn auch nur ein Stück zu rennen anfängt, die ganze Heerde ihm alsbald folget, und ein Gleiches thut.

Bei dem Eintreiben wird das Vieh zu dem Laufen und Rennen, besonders in den Mittagsstunden, theils durch das auf sie fallende Ungeziefer, theils aber auch durch das an vielen Orten in den Krippen vorfindende nahrhafte Gras oder Klee, wornach es bei knapper Weide sehr begierig ist, und von selbst nach Hause eilet, verleitet.

Durch das dem Vieh bei dem Aus- und Eintreiben verstattete Laufen und Rennen kann dasselbe, wie es auch die tägliche Erfahrung genugsam lehret, nicht allein mancherlei Schaden leiden, sondern es wird auch zu sehr erhitzet, welches ihm sowohl unmittelbar vor, als auch nach dem Fressen, höchst schädlich ist.

Bei einigen Vieharten, als z. B. den Schaafen ist dieses zwar von mehrern Nachtheil, als bei andern; inzwischen taugt es doch bei andern nicht, und muß daher sorgfältig vermieden werden.

Dieses scheinet zwar nicht bei allen Vieharten, weil einige davon zu dieser Unart mehr, als andere, geneigt

sind, verhindert werden zu können; eh einem geschickten Hirten aber wird solches auch bei den zahlreichsten Heerden, und unbändigsten Vieharten allemal sehr wohl möglich fallen.

Gewiß ist iedoch, daß er dazu eines gut abgerichteten Hundes nöthig habe, welcher die vorlaufende Stücke, ohne ihnen Schaden zu thun, anhalten, und wieder zurück bringen kann. (a)

§. 39.

(a) Ich habe auf meinem ehemaligen in der Neumark besessenen Gute einen Schweinhirtenjungen gehabt, welcher seine Schweineheerde, ob sie gleich ziemlich zahlreich war, und diese Thiere überhaupt bekanntermaaßen unter allen zahmen Vieharten noch immer die unbändigsten bleiben, dennoch in einer solchen Ordnung hatte, daß sich kein Stück davon zu entfernen, oder voraus zu laufen, unterstand.

Er hielte sie sowohl bei dem Aus- als Eintreiben in einem ganz engen Trupp zusammen. Er selber gieng vorne mit ganz langsamen Schritten voran, hinter der Heerde aber folgte ihm sein Hund, welcher darauf Achtung gab, daß weder rückwärts, noch auf den Seiten, eines von dem Trupp abstreifen, oder voraus laufen konnte.

So

§. 39.

Dritte und vierte Pflicht eines gemeinen Dorfhirten.

Zu den Pflichten eines treuen und ordentlichen Hirten gehöret ferner, „daß er zu rechter Zeit das „erforderliche Zeichen zum Austreiben gebe.“

Daß

So bald dieser Bursche stille stand, that solches auch die ganze hinter sich habende Heerde; gieng er aber weiter fort, so folgten sie ihm nach dem Maaß der Schritte, die er that, ohne die vorbemerkte Ordnung zu unterbrechen, bis ins Dorf, da er denn die Spitze seines Schweinheers verließ, und die Erlaubniß, daß sich jedes nach seinem Hofe, wohin es gehörte, aus einander laufen konnte, ertheilte.

Auf solche Art trieb er mit der ganzen Heerde mitten durch die besäeten Felder auf den gewöhnlichen Fahrwegen, ohne den geringsten Schaden zu thun, und ich habe den Maneuvres, die dieser Bursche mit seinen Schweinen machte, sehr oft mit Vergnügen zugesehen, und dabei die Wirkungen des menschlichen Witzes und Fleißes, wenn er zweckmäßig angebracht wird, bemerket.

Dieses Beispiel habe ich blos angeführet, um dadurch zu erweisen, daß, wenn diese unbändige Thiere

bei

Daß solches nur hauptsächlich die gemeine Dorf- und Stadthirten, welche das Vieh von sämmtlichen Eigenthümern unter ihrer Aufsicht haben, angehe, wird man wohl von selbst einsehen.

Die herrschaftliche Hirten, die nur blos zur Hütung des herrschaftlichen Viehes, bestimmet und angenommen sind, haben überhaupt ein Zeichen zum Austreiben zu geben, nicht nöthig, sondern sie müssen sich, wenn die Zeit dazu gekommen ist, das Vieh selber aus dem Stall abholen.

Bei den Gemeinhirten aber ist diese Ordnung deshalb zu beobachten, damit die Eigenthümer das Vieh, welches sie ihm vortreiben wollen, vorher gehörig abbestellen können.

Bei dem melkenden Rindvieh ist dieses wegen des vorhergehenden Melkens hauptsächlich nöthig.

Von der Zeit dazu, und wie lange solches vor dem wirklichen Austreiben vorhergehen müsse, kann keine

bei dem Aus- und Eintreiben in der besten Ordnung zu halten sind, solches bei den andern Vieharten, die schon von Natur ein zahmeres und folgsameres Wesen an sich haben, noch weit eher möglich seyn werde.

ne allgemeine Regel gegeben werden, weil es hiebei gar sehr auf die mehrere oder wenigere Größe und Umfang des Ortes ankommt. Denn, daß in einem großen Dorfe zum Vortreiben des Viehes mehrere Zeit, als in einem kleinen, erfordert werde, ergiebet die Natur der Sache von selbst.

Mit dieser Pflicht ist auch zugleich

4) Die Vorsicht verbunden, daß kein Gemeinhirte mit dem Vieh eher aus dem Dorfe treiben muß, bis er die ganze Heerde zusammen hat.

Aus der Unterlassung dieser Vorsicht entstehet lauter Unordnung.

Durch das Nachtreiben des Viehes derjenigen Einwohner, die sich damit verspätet haben, geschiehet sehr leicht mancherlei Schaden, und es ist auch dem Viehe selber deshalb nicht gut, weil es dabei gemeiniglich mit einer gewissen Uebereilung gejaget zu werden pfleget, und folglich sehr leicht übertrieben werden kann.

Billig muß entweder in oder doch kurz vor dem Dorfe ein ordentlicher Sammelplatz für das Vieh gewählet,

wählet werden, auf welchem der Hirte das ihm zugebrachte Vieh in Empfang zu nehmen, und damit, wenn die Heerde beisammen ist, fortzutreiben hat.

Derjenige Einwohner, der sein Vieh in großen Dörfern nicht binnen einer ganzen, und auf kleinen einer halben Stunde nach dem gegebenen Austreibungszeichen vorbringet, hat es sich selber zuzuschreiben, wenn der Hirte darauf weiter nicht wartet, sondern mit den versamleten nach Verfließung dieser Zeit ohne Anstand abtreibet, indem er auch dafür, daß die Heerde besonders des Morgens, einiger weniger Stücke wegen, nicht zu lange hungern dürfe, Sorge tragen muß.



Berliner Beyträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band

Sechstes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0345
DFG



§. 40.

Fünfte Pflicht, besonders in Ansehung der melkenden Kühe.

Eben so muß auch

5) **Ein guter und aufmerksamer Hirte die rechte Eintreibezeit, sowohl des Mittags, als auch des Abends, beobachten.**

Nur mit einigen Vieharten ist es, des Mittags wieder nach Hause zu kommen, gewöhnlich, welches besonders bei den melkenden Kühen beobachtet wird, weil dieselben des Mittags gemolken werden müssen, solches aber bei Hause, auf dem Hofe, oder in dem Stall, mit weit mehrerer Geschicklichkeit, als im Freien auf den Hütungsplätzen, geschehen kann.

An den Orten, wo das Schaafmelken gewöhnlich ist, werden auch die Mutterschaafe aus eben dieser Ursache des Mittags zu Hause gekehret, welches um so nothwendiger ist, als diese Thiere, wenn sie gemolken werden sollen, in einem engen Platz, so die Bucht genannt wird, zusammen getrieben werden müssen.

Zu dem Ausmelken, sowohl der Kühe, als auch der Schaafe, wird, wenn es ordentlich geschehen, und nicht übereilet werden soll, eine gewisse Zeit erfordert.

Auch ist es weder bei den Kühen, noch Schaafen, rathsam, daß dieselben sofort, als sie von der Weide kommen, und das Blut bei ihnen noch in voller Wallung ist, gemolken werden, sondern man muß sie sich erst etwas wieder erholen, und ausruhen lassen.

In den heißen Sommertagen frißt alles Vieh in den Mittagsstunden nicht so gut, als in den Früh- und Abendstunden.

Wenn der Hirte mit seiner Heerde auch nur des Morgens um 6 Uhr auf dem Weideplatz ist, so kann sich das Vieh bis gegen 10 Uhr, wo sich gemeiniglich die brennende Sonnenhitze einzustellen pfleget, genugsam sättigen, und man mag daher dieses billig für die beste Zeit zum Eintreiben des Viehes in den Mittagsstunden annehmen.

Alsdenn hat das Vieh genugsame Zeit, sich noch vor dem Melken von der Erhitzung, die im Sommer bei dem Eintreiben zur Mittagszeit nicht ausbleiben kann, wieder zu erholen, und auch das Melken selber kann mit der gehörigen Bequemlichkeit geschehen.

An den wenigsten Orten wird dieses beobachtet, sondern man siehet gemeiniglich den Hirten mit den Kühen oder Schaafen, erst gegen den vollen Mittag in der größten Hitze zu Hause kommen.

Das Vorurtheil, daß dem Vieh durch das viele und lange Fressen eine Wohlthat geschehe, und ihm daher die Zeit dazu auf keinerlei Weise verkürzet werden müsse, ist die wahre Ursache davon.

Bei

Bei allem Vieh aber, welches wiederkäuet, als wozu besonders die Kühe und Schaafe gehören, ist es eine Nothwendigkeit, daß dasselbe zu gewissen Zeiten von dem Fressen ruhen, und dadurch zu dem Wiederkäuen Zeit gewinnen muß.

Hat das Vieh von 6 bis 10 Uhr auf der Weide gegangen, so kann es schon seine volle Ladung, um solche zur Verdauung durch das Wiederkäuen zuzubereiten, erhalten haben.

Es wird daher alsdenn, ohne ihm an seinem Fraß etwas abzukürzen, mit gutem Fuge, um das Wiederkäuen im Stalle mit desto mehrerer Gemächlichkeit abzuwarten, eingetrieben werden können.

§. 41.

Fortsetzung des Vorigen, wegen Eintreibung auch der übrigen Vieharten in den Mittagsstunden.

Die andern Vieharten des Mittags wieder zu Hause zu bringen, ist weder nothwendig, noch gewöhnlich; es wäre denn, daß solches, um nicht den zu dieser Zeit von ihnen fallenden Dünger zu verlieren, geschehe.

Sind die Hütungsplätze dem Dorfe nahe, so ist solches in Ansehung des Zugviehes und der sämtlichen Schaafheerden ganz wohl gethan, indem das Vieh in den heißen Mittagsstunden fast niemal recht zu fressen, sondern blos zu ruhen pfleget.

Hat aber das Vieh nach dem Dorfe eine weite Trift, so ist das öftere Hin- und Zurückkehren mit dem-

selben, weil es dadurch nothwendig ermüdet und entkräftet werden müssen, nicht rathsam.

Da inzwischen ein vernünftiger Landwirth auf nichts so aufmerksam, als auf den Dünger, damit nicht etwas davon verloren gehe, seyn muß, so hat er solche Verfügungen zu treffen, daß auch das in den Mittagsstunden auf dem Felde bleibende Vieh die von ihm binnen dieser Ruhestunden fallende Exrementen zum Besten der Aecker anwenden könne.

Dieses kann nicht füglicher geschehen, als wenn vor das Vieh im Felde gewisse Lagerstellen, auf welchen es die Mittagsstunden zubringen muß, bestimmt werden, und solches auf denselben etwas enge zusammen getrieben wird.

Wechselt man hiemit alle 3 oder 4 Tage um, so kann solches als eine Art von Hortenschlag angesehen werden, wenigstens wird es eine gleiche Wirkung mit demselben thun, und allemal vorzüglich gutes Getreide darinn wachsen.

Man trifft zwar dergleichen Lagerstellen an den meisten Orten an; nur selten aber wird an deren Umwechselung gedacht, sondern blos ein sonst unnützer und unbrauchbarer Ort dazu gewählet.

Daß dieses nicht zweckmäßig sey, fällt von selbst in die Augen, und es wird wohl niemand, daß die vorgeschlagene Umwechselung der Lager[illegible] auf dem brauchbaren Acker, weil dadurch dem V[illegible] des Düngers vorgebeuget wird, weit rathsamer [illegible], in Abrede stellen können.

Besonders

Besonders kann mit den Schaafen hierunter fast eben so viel Nutzen, als durch den sonst gewöhnlichen Hortenschlag, gestiftet werden.

Die Erfahrung lehret, daß diese Thiere des Sommers in den heißen Mittagsstunden schon von selbst in den engen Raum, welches man das Koppeln nennet, zusammen treten, die Köpfe gegen einander ausstrecken, und gleichsam gegen die unangenehmen Empfindungen der brennenden Sonnenhitze zu helfen suchen.

Dieses Koppeln der Schaafe dauert bei warmen Wetter wohl 2. bis 3. Stunden, und es ist daher ganz natürlich, daß der Ort, auf welchem sie diese Zeit über zubringen, von ihrem Pferch und Urin gar sehr durchdrungen werden müsse.

Auch dieses Vortheils macht man sich an den wenigsten Orten zu Nutze, ohnerachtet er doch nicht allein an und vor sich selber einleuchtend, sondern auch nicht gänzlich unbekannt ist.

In Schlesien war es vordem gewöhnlich, daß sich die Schäfer das auf diesen Lager- oder Koppelstellen der Schaafe wachsende Getreide zu ihrem Gehalt mit ausbedungen.

Wurde ihnen solches verstattet, so erwählten sie sich einen in dem künftigen Brachfelde belegenen Ort, woselbst sie die Schaafe ihre Mittagsstunden halten ließen, und solchen durch tägliches Umwechseln der Stellen dergestallt fett zu machen wußten, daß dem darinn gewachsenen Korn kein anderes gleichkam.

Dieses ist nun zwar in Ansehung der Schäfer selber, weil damit viel Mißbrauch getrieben wurde, abgeschaft.

Warum solches nicht aber zum Besten der Eigenthümer selber, noch ferner fortgesetzt werden könnte, davon lässet sich keine andere Ursache einsehen, als daß die meisten Landwirthe zu nachläßig sind, und fast gar nicht daran denken.

Von selbst werden sich zwar die Schäfer, da sie keinen eignen Vortheil mehr davon haben, nicht leicht dazu bequemen, inzwischen können sie doch eben so, wie bei den Horten, welches sie auch nur selten gerne und freiwillig thun, durch genaue Aufsicht dazu angehalten werden.

An den meisten Orten trift man die Schaafe in den Mittagsstunden auf ganz unnützen Plätzen, welche aber dem Schäferknecht zu seiner Lagerstelle bequem sind, eingekoppelt an.

Hiedurch gehet eine Menge des besten Düngers, der auf vorbemerkte Art sehr leicht erhalten werden könnte, verloren.

Ich habe auf meinen ehemaligen Schlesischen Gütern Beispiele gehabt, daß sich der Schäfer auf denselben bei einer Heerde von etwa 1000 Stück durch dieses Mittel einen Ackerfleck von 6 bis 8 Breßlauische Scheffel Aussaat fett gemacht hatte.

Eben dieses beweget mich, solche Methode hier aufs neue in Erinnerung zu bringen, weil, wenn jährlich damit fortgefahren wird, der Acker dadurch unvermerkt,

vermerkt, und ohne die geringste Mühe, ganz ansehnlich verbessert werden kann.

Wenigstens bleiben, wenn dieses vernachläßiget wird, jährlich im Felde 6 bis 8 Scheffel unbedüngt, die doch sehr reichlich mit dem besten Dünger hätten versehen werden können.

Wer das kleine nicht achtet, der wird auch im Großen nur selten etwas Rechtes vor sich bringen; und diese Regel findet auch in Ansehung der Düngung Statt.

§. 42.

Fernere Fortsetzung, wie es bei dem Eintreiben des Viehes zur Abendzeit zu halten.

Bei dem Eintreiben des Viehes zur Abendzeit hat ein vernünftiger und aufmerksamer Hirte ebenfalls eine gewisse Ordnung zu beobachten, wodurch bei allen Viehzarten viel Nutzen gestiftet werden kann.

Das melkende Vieh muß auch des Abends zu einer solchen Zeit, wo es noch vor Einbruch der Nacht mit Bequemlichkeit abbestellet werden kann, nach Hause zurück geführet werden.

An Ansehung der andern Vieharten aber ist billig, zwischen den verschiedenen Jahreszeiten, und der darinn gewöhnlichen Witterung, ein Unterscheid zu machen.

Die Erfahrung lehret zwar, daß das Vieh im Kühlen, wenn das Gras sich durch den Thau von der den Tag über ausgestandenen Sonnenhitze wieder zu erfrischen anfängt, am besten frißt; aus der Erfahrung

aber ist auch bekannt, daß die Abendkälte in den spätern Jahreszeiten dem Vieh nicht allerdings zuträglich ist.

In den warmen Sommertagen kann daher der Hirte mit denjenigen Vieharten, die nicht einer besondern Abbestellung nöthig haben, des Abends nicht spät genug auf der Weide bleiben. In den ersten Frühlingstagen und Herbst hingegen wird dieses nur selten rathsam, sondern es, wegen der alsdenn gemeiniglich sich nach Sonnenuntergang äußernden merklichen und empfindlichen Kälte, das Vieh zeitiger zu Hause zu treiben, nöthig seyn.

Jedoch verstehet sich solches nur hauptsächlich von dem Zugvieh an Ochsen und Pferden, weil die Kühe wegen des nöthigen Melkens allemal zeitiger eingetrieben werden, die Schaafe aber ohne dem, auch im Frühjahr und Herbst, die ganze Nacht unter freiem Himmel in den Horten zubringen müssen.

§. 43.

Von der sechsten Pflicht eines treuen und geschickten Hirten.

Zu den Pflichten aller Hirten muß auch gerechnet werden:

6) Daß sie das unter ihrer Huth habende Vieh nicht allein fleißig, sondern auch zu gehöriger Zeit, [illegible]ken.

Nichts ist [illegible] des Viehes schädlicher, als wenn es Durst und Mangel am Wasser leiden muß.

Zu

Zu unsern Tagen sind sowohl die Physiker, als auch die Landwirthe selber, überzeugt, daß, besonders bei dem Rindvieh, die verderbliche Viehseuchen von dem Mangel des Wassers und einer verabsäumten fleissigen Tränkung herrühren.

Um so nöthiger ist es daher, daß den Hirten auf das nachdrücklichste, es dem Vieh hieran niemal fehlen zu lassen, anempfohlen werde.

Bei den Schaafen halten zwar einige das Tränken derselben weit weniger nothwendig, ja wohl gar schädlich.

Daß aber solches ein offenbarer Irrthum sey, habe ich bereits in dem gegenwärtigen Werk, wo ich von der richtigen Pflege und Wartung dieser Thiere gehandelt, umständlich dargethan.

Es ist jedoch weder die Zeit des Tränkens, noch auch das Wasser, welches dazu gewählet wird, gleichgültig, sondern es müssen hierunter gewisse Regeln, die auch besonders von den Hirten zu beobachten sind, wahrgenommen werden.

In Ansehung der Zeit ist es ein allgemeiner Satz, daß das Vieh einmal getränket, und zum Wasser geführet werden müsse, wenn es kurz vorher durch Laufen und Treiben erhitzt worden.

Wie gefährlich solches sey, ergiebet sich an dem Beispiel der Pferde zur Genüge; und da der Körperbau aller Thiere eine vollkommene Aehnlichkeit hat, so kann man auch mit Gewißheit annehmen, daß allem erhitzten Vieh das Tränken schädlich ist.

Eben

Eben dieses ist die Ursache, von dem Vorurtheil, daß den Schaafen das Tränken überhaupt schädlich sey, gewesen. Denn da man verspüret, daß dieselben, wenn man sie mehrmal getränket, anbrüchig geworden, so hat man daraus den falschen Schluß, daß solches den Schaafen überhaupt nachtheilig sey, gemachet. Es kann aber solches nur blos alsdenn, wenn erhitzte Schaafe zur Tränke gelassen worden, als richtig angenommen werden.

Das Tränken des Viehes muß solchemnach niemal unmittelbar nach dem Ein- und Austreiben, sondern vorher, geschehen.

Wie wenig dieses an den meisten Orten beobachtet werde, lehret die tägliche Erfahrung.

Das zu Hause gelauffen kommende Vieh wird, der dadurch entstandenen Erhitzung ohnerachtet, von dem Wasser so wenig zurück gehalten, daß man ihm vielmehr selber, damit es sich, wie man sich auszudrücken pfleget, abkühlen möge, die Gelegenheit dazu verschaffet.

Unter dem Weiden selber aber wird nur selten ans Tränken gedacht, sondern das Vieh, besonders dasjenige, welches des Mittags nicht zu Hause kommt, muß daher öfters einen sehr empfindlichen Durst ausstehen.

Es ist zwar wahr, daß nicht auf allen Hütungsplätzen eine bequeme Gelegenheit dazu vorhanden, sondern das Wasser öfters dergestalt weit davon entfernet ist, daß das Vieh nicht füglich ohne Erhitzung dahin gebracht werden kann.

Nicht

Nicht selten ist aber solches eine blosse Entschuldigung, wodurch die Hirten ihre Faulheit zu decken suchen.

Mangelt es wirklich an einem mit Bequemlichkeit zu erreichenden nahen Wasser, so muß billig ein jeder Guthsbesitzer durch angelegte Brunnen und Wassertröge, wovon man an vielen Orten Beispiele hat, die Viehtränkung auf der Weide möglich zu machen suchen.

Thut er solches nicht, so kann alsdenn dem Hirten die Unterlassung dieser Pflicht nicht zur Last geleget werden, sondern der Eigenthümer hat sich den daraus entstehenden Schaden selber beizumessen.

§. 44.

Wie das Wasser, womit das Vieh getränket wird, beschaffen seyn muß.

Auch auf die Eigenschaften des Wassers kommt wie schon vorhin beiläufig bemerket worden, sehr viel an, wenn das Tränken dem Vieh nicht mehr schädlich, als gedeilich seyn soll.

Ein Hirte, der das Vieh aus einer jeden Mistpfütze, oder morastigen Sümpfen saufen lässet, komt seiner Pflicht hierunter nicht gehörig nach.

Ein klares und reines Wasser muß es nur allein seyn, welches dem Vieh nützlich ist, und gedeiet.

Flüsse oder Landsee sind zum Tränken des Viehes am allerbequemsten, besonders, wenn die letztere eigens

Quellen

Quellen haben, wodurch das Faulwerden des Wassers gehindert wird.

Das Wasser in den Springen ist zwar gemeiniglich unter allen das klarste und reinste, und man verspüret auch, daß das Vieh solches sehr gerne sauft.

Es hat jedoch zu viele Kälte an sich, indem dergleichen Springe die meiste Zeit in dicken Büschen, wo die Sonne mit ihrer erwärmenden Kraft niemal recht durchdringen kann, zu liegen pflegen.

Ein Wasser aber, welches seine erste schreckende Kälte noch nicht verloren hat, ist allen Arten des Viehes nicht dienlich.

Besonders sind die Schaafe für dergleichen Spring- oder Quellwasser sorgfältig in Acht zu nehmen, weil die Erfahrung lehret, daß solches diesen Thieren am meisten schaden kann.

§. 45.

Siebente einem treuen und aufmerksamen Hirten obliegende Pflicht.

Unter den verschiedenen Pflichten eines tüchtigen und aufmerksamen Hirten mag auch nicht vergessen werden

7) **Daß er die unter seiner Huth stehende Heerde, sich nicht weiter, als er sie beobachten kann, verbreiten lassen muß.**

Der Gewohnheit nach lassen die Hirten, so bald sie auf dem bestimmten Hütungsplatz angelanget sind, das

das Vieh nach seiner Willkühr aus einander gehen; sie selber aber legen sich hinter einen Stein, welcher ihnen den Wind abhalten muß, schlafen, oder beschäftigen sich mit dem diesem Geschlechte gewöhnlichen Strumpfstricken.

Die letztern sind in diesem Stück gewissermassen weniger schädlich, als die erstern, weil sie bei ihrer Arbeit doch immer munter bleiben, und sich daher wenigstens bisweilen nach ihrer Heerde umsehen werden.

Das Verbreiten des Viehes auf der Weide ist zwar an und vor sich selber dem Vieh mehr nützlich, als schädlich. Besonders wird es bei der Schaafhütung, in Ansehung der Zuchtschäfereien, vor sehr dienlich und ersprießlich gehalten.

Inzwischen muß doch der Hirte kein Stück von seiner Heerde aus den Augen verlieren, sondern die zuweit abstreifende, durch den bei sich habenden Hund, sofort wieder zurück holen lassen.

Wird diese Vorsicht nicht beobachtet, so kann das Vieh nicht allein unvermerkt mancherlei Schaden anrichten, sondern es gehen auch wohl gar einige Stücke, die sich verirret haben, und nachher von dem Wolfe gefressen worden sind, verloren.

Bei dem Zählen der Schäfereien unter pflegt, wenn einige Stücke in der Heerde, deren Abgang nicht durch die Felle nachgewiesen werden kann, fehlen, die gewöhnlichste Entschuldigung, daß solche verhütet worden wären, zu seyn; und es geschiehet daher dem Schäferknecht, der die auf solche Art verloren gegangene

Stücke

Stücke unter seiner Huth gehabt hat, nicht unrecht, wenn er zur Ersetzung derselben angehalten wird.

Bei dem Rindvieh ist zwar das Verhüten weit seltner, dennoch aber nicht gänzlich ohne Beispiel, folglich nicht blos für die Schäfer, sondern auch für sämtliche Hirten die Beobachtung dieser Pflicht nothwendig.

Daß die Heerde, sie mag aus Schaafen oder Rindvieh bestehen, auf freien und raumen Hütungsplätzen weit besser, als in den Wäldern und Büschen unter Augen gehalten werden könne, ist dergestalt einleuchtend, daß es wohl nicht erst, besonders erinnert zu werden, bedurft hätte, und ein Hirte, der die letztere Art von Hütungsplätzen betreiben muß, hat daher auf die genaue Beobachtung seiner Heerde, doppelte Sorgfalt anzuwenden, auch sich einen gut abgerichteten Hund, der die in den Büschen abgestreifte Stücke gehörig zu entdecken und herum zu holen weiß, zu halten Ursache.

Da aber demohnerachtet bei einer dicken Waldhütung der Hirte nicht immer ein jedes einzelnes Stück, wie auf den raumen Weideörtern möglich ist, unter Augen haben kann, so hat man in den Gegenden, wo es dergleichen dicke Waldhütungen giebet, in den bekannten hölzernen, oder auch eisernen Viehglocken ein Zeichen erfunden, wodurch sich die abgestreifte Stücke, damit sie wieder zu der Heerde zurückgebracht werden mögen, selber verrathen müssen.

Die ganze Heerde kann aber nicht mit dergleichen Glocken versehen werden, und es ist auch solches nur für die-

diejenigen Stücke, die sich das Abstreifen vorzüglich angewöhnt haben, nöthig.

Damit daher dieses Mittel nicht unrecht angewandt werde, so muß ein Hirte sich die unter seiner Heerde vorzüglich zum Abstreifen geneigte Stücke besonders merken, und solche nicht anders, als mit der Glocke unter der Huth annehmen.

§. 46.

Achte und letzte Pflicht eines Hirten.

Endlich ist es auch eine Schuldigkeit des Hirten, daß er

8) **Die auf den Hütungsplätzen angeordnete Schonörter heilig halte, und solche nicht eher, bis sie wieder aufgegeben worden sind, betreibe.**

Unter diesen Schonörtern verstehe ich nicht die in den Wäldern, des jungen Holzaufschlages wegen angeordnete Schonungen, sondern diejenigen, die, nach Maaßgebung der ersten von uns festgesetzten allgemeinen Regel, billig auf allen Hütungsplätzen, sie mögen raum oder bewachsen seyn, um dadurch dem weidenden Vieh beständig frisches Gras zu verschaffen, verfüget werden müssen.

Daß die Holzschonungen von den Hirten nicht übertreten werden mögen, darauf werden die bestellte Förster oder Holzwärter schon von selbst Acht haben, die aber nur blos des frischen Graswuchses wegen angeord-

nete Schonungen, wovon jetzt eigentlich die Rede ist, sind der alleinigen Discretion der Hirten und Schäfer, ob sie solche wirklich schonen wollen, oder nicht, weit mehr ausgesetzet.

Eine gewisse unvernünftige Gierigkeit nach Gras und Futter, die man bei dem Schäfer- und Hirtengeschlecht fast durchgehends antrift, verleitet die meisten, auch diese Schonungen, ob sie gleich zum offenbaren Besten des unter ihrer Huth habenden Viehes veranstaltet worden sind, bei allen Gelegenheiten zu übertreten.

Besonders geschiehet dieses, wenn auf einem dergleichen in Schonungen gelegten Hütungsplatz mehrere Hirten, solche mit ihren Heerden zu betreiben, die Befugniß haben.

§. 47.

Vierzehente sich aus dem vorigen von selbst ergebende Grundregel.

Die oben bemerkte Eigenschaften eines tüchtigen Hirten, nebst den vorhin erwähnten verschiedenen Pflichten desselben bilden denn die vierzehende Grundregel, mit Einschliessung der dreizehenden dahin, daß eine jede Heerde seinen eignen Hirten haben, und derselbe nicht allein von den mancherlei Zufällen des unter seiner Huth habenden Viehes, sondern auch den verschiedenen auf den Hütungsplätzen befindlichen Kräutern und Grasarten, die gehörige Kenntniß besitzen, überdem aber die in den nächst-

nächstvorstehenden § § enthaltene Pflichten, auf das Genaueste beobachten müsse.

Alle andere vorhin gegebene Regeln würden umsonst und vergebens seyn, wenn nicht diese damit verbunden seyn solte.

Dasjenige, was jene von den zu einer richtigen Hütungsordnung nöthigen Stücken in sich enthalten, muß durch diese in Erfüllung gesetzt werden.

Mit einem Worte, auf einen geschickten, erfahrnen und wachsamen Hirten, komt alles an, wenn das Vieh von der Weide und Hütung den möglichsten Nutzen haben, solche auch zu allen Zeiten zulänglich seyn soll.

§. 48.

Unordnungen, die besonders auf den in der Gemeinschaft, oder unter einem fremden Aufhütungsrecht stehenden Hütungsplätzen angetroffen werden.

An den Orten, wo die Weideplätze ausser aller Gemeinschaft gesetzet sind, und folglich der Eigenthumsherr solche nur blos mit seinem eignen Vieh nutzet und betreibet, wird man bei deren Behütung weit weniger Unordnungen und Unrichtigkeiten, als wenn solche mit einem fremden Aufhütungsrecht behaftet sind, oder sonst unter der Gemeinschaft stehen, wahrnehmen.

Die Aufhütungsberechtigte wollen sich nur selten durch die von dem Eigenthümer gegebene Vorschriften und bei seinem Vieh gemachte Einrichtungen binden lassen, sondern glauben, die ihnen zur Weide mit ihrem

Vieh mit eingeräumte Hütungsplätze nach ihrem Willkühr behandeln zu können.

Hiedurch wird denn alle nöthige Ordnung gänzlich unterbrochen.

Ein jeder suchet dem andern die beste Weide zu präripiren, und selbst die besten Hirten des Eigenthümers können sich in solchen Fällen, um nicht dem Aufhütungsberechtigten das beste und nahrhafteste Gras zum Raube zu überlassen, an keine Vorschriften noch Regeln binden.

Bei den gemeinschaftlichen Hütungen, die entweder zwischen Dorfnachbaren, oder auch Herrschaften und Unterthanen, gewöhnlich sind, hat es hierunter eine gleiche Bewandniß.

Auch hier suchet ein jeder mit seinem Vieh das beste Gras ohne alle Ordnung, nur blos aus der Absicht, damit es den Mithütungsinteressenten nicht zu Theil werden möge, wegzuschnappen, und an eine vernünftige Schonung und Eintheilung der Hütungsplätze ist bei solchen Umständen ebenfalls nicht zu denken.

Ob nun wohl zur Hebung dieser Unordnungen kein anderes und sicheres Mittel, als die Auseinandersetzung der Gemeinschaften, die in Ansehung der Hütung vorzüglich nothwendig und nützlich wird, ist, so stehet doch diese nicht allenthalben möglich zu machen, und ein fremdes Aufhütungsrecht kann, wegen Mangel des Aufhütungsberechtigten an eignem Grase, auch nur selten durch ein anderes Aequivalent abgelöset, oder durch bestimte Einschränkungen, gemässiget werden.

§. 49.

§. 49.

Funfzehente und letzte Grundregel, welche besonders die im vorstehenden § erwähnte in der Gemeinschaft, oder unter einem fremden Aufhütungsrecht stehende Hütungsplätze betrift.

Alles Mit- und Aufhütungsrecht muß dergestallt ausgeübet werden, daß das Eigenthumsrecht selber dabei unverletzt bleibe.

Dieses ist ein rechtlicher und in der natürlichen Billigkeit gegründeter Satz.

Muß gleich der Eigenthümer den Mitgenuß der Weide in seinem Eigenthum dulden, so ist er doch auch befugt zu verlangen, daß solches in einer wirthschaftlichen Ordnung geschehe, und überhaupt kann ein Aufhütungsberechtigter an der Weide nicht mehr Recht, als der Eigenthümer selber, haben.

Hat nun dieser, wegen seines eignen Viehes, hierunter eine gewisse Ordnung festgesetzet, welche zur bessern Nutzung der Hütungsplätze gereicht, so ist nichts billiger, als daß jener sich solche ebenfalls gefallen lassen müsse.

Sind z. B. von dem Eigenthümer auf einem Hütungsplatz, durch dessen Eintheilung in verschiedene Schläge, Schonungen veranstaltet worden, so lieget dem Aufhütungsberechtigten, diese Schonungen gehörig zu beobachten, ebenfalls ob, und eben diese Beschaffenheit hat es auch mit allen andern in den vorstehenden bemerkten Hütungsregeln, indem es eine ewige Wahrheit

bleibet, daß ein Mit- und Aufhütungsberechtigter sein Recht nicht anders als wirthschaftlich und in der gehörigen Ordnung gebrauchen könne.

Hieraus ergiebet sich denn der funfzehente Grundsatz und Regel, daß ein Mit- und Aufhütungsberechtigter ebenfalls alles dasjenige, was zu einer guten Hütungsordnung gehöret, zu beobachten, und sich den zu diesem Ende getroffenen Verfügungen des Eigenthümers zu unterwerfen, verbunden sey.

Von selbst verstehet sich jedoch, daß die Verfügungen des Eigenthümers nicht zur vorsetzlichen Schmählerung des einem Dritten zuständigen Mit- und Aufhütungsrechts gereichen müsse.

Nur diejenigen Einschränkungen der Weide, die der Eigenthümer für sein eigen Vieh gemacht hat, können jene binden.

Sonst ist wohl gewiß, daß an keinem Ort eine richtige und bestimmte Hütungsordnung nöthiger ist, als an solchen, die von mehrern Interessenten betrieben und benutzet werden.

§. 50.

Wie nunmehr von diesen vorangeschickten Regeln, bei einer jeden verschiedenen Hütungs- und Viehart eine richtige Anwendung zu machen, und was für ein Satz dabei zur Richtschnur zu nehmen sey.

Durch das bisher Vorgetragene sind wir nicht allein von den verschiednen Arten der Hütungsplätze, und den man-

mancherlei Viehgattungen, womit selbige betrieben werden, gehörig unterrichtet worden, sondern haben auch die allgemeine Sätze und Regeln, welche bei einer richtigen und vernünftigen Hütungsordnung zum Grunde geleget werden müssen, kennen gelernet.

Nichts bleibt daher übrig, als daß wir nunmehr diese angenommene Sätze und Regeln auf eine jede verschiedene Art der Hütungen, nach Verschiedenheit der Viehgattungen, anzuwenden suchen.

Verfehlen wir hierunter nicht das rechte Ziel, welches hauptsächlich dahin, **daß das Gras nicht unnöthiger Weise verschwendet, und eine jede Viehart dasjenige davon, was ihrer Natur und Bestimmung am gemässesten ist, erhalten möge,** gerichtet seyn muß, so kann ich mich schon zum Voraus von dem Nutzen, den diese Anweisung zur Hütungsordnung für alle diejenige Landwirthe, die sich deren getreuliche Beobachtung angelegen seyn lassen wollen, stiften wird, versichert halten.

Denn daß bisher bei keinem einzigen Wirthschaftsartickel wenigere Ordnung und Richtigkeit, als bei diesem, angetroffen worden, wird ein jeder, der nur einige Landwirthschaftserfahrungen hat, einzugestehen genöthiget seyn.

§. 51.

Von der Feld- und Ackerhütung, und warum damit der Anfang zu machen.

Die Feld- und Ackerhütung ist, wenn sie auch nicht die wichtigste seyn solte, dennoch allenthalben die

gemeinste, und es wird wohl so leicht kein Landguth gefunden werden, wo nicht, wenigstens einen Theil des Viehes, mit der Ackerweide zu unterhalten, möglich wäre.

Vielmehr giebt es viele Gegenden, wo die Feld- und Ackerhütung das einzige Sommernahrungsmittel für den ganzen vorhandenen Viehstand ist.

Aus diesen Gründen werde ich solchemnach nicht unrecht thun, wenn ich bei der mir vorgesetzten Anwendung der vorgetragenen Grundregeln, mein erstes und hauptsächlichstes Augenmerk auf diese Feld- und Ackerweide richte.

§. 52.

In wie weit der Ackerweide für allen andern Arten von Hütungsplätzen der Vorzug gebühre.

Gewiß ist es, daß die Ackerweide nicht allein in der Zuträglichkeit für die Gesundheit aller Vieharten die vorzüglichste, sondern auch, wenn der Acker eine innere Güte hat, und dabei in gehöriger Düngung unterhalten wird, beides für Zug- und nutzbares Vieh, die nahrhafteste ist.

Nur selten verspüret man, daß das Vieh, welches blosse Ackerhütung hat, den so gefährlichen Viehseuchen und andern die Heerden verwüstenden Zufällen, wenn es nicht aus Unvorsichtigkeit durch die Nachbarschaft angesteckt worden, unterworfen ist.

Dem melkenden Vieh will zwar ein dürrer und magerer Acker nur wenig zu Nutze kommen, indem es die Er-

Erfahrung lehret, daß das Gras auf demselben sparsam und nur wenig zur Milch schlagen kann.

Auf den guten und fetten Aeckern aber nimmt man nicht allein ein dickes mit allerhand Krautarten vermengtes Gras wahr, sondern die Erfahrung lehret auch, daß die melkende Kühe nach demselben sich ganz besonders Milchreich erzeigen, und diese Art von Hütung der besten Bruchhütung hierunter nichts nachgiebet.

Auch in Ansehung der Güte der Butter hat eine fette Ackerweide einen grossen Vorzug.

Bekommt sie gleich nicht eine so hohe gelbe Farbe, welche von Unwissenden für das sicherste Kennzeichen einer guten Butter gehalten zu werden pfleget, so ist sie dagegen desto dauerhafter, und es wird sich diejenige, die von Kühen, so auf einer Ackerweide gehen, gewonnen ist, weit länger, als die so sehr in die Augen fallende Bruchbutter, erhalten.

Daß dieses unter andern der bekannten Mecklenburgischen Ackerwirthschaft, welche anjetzt auch in andern Ländern viele Liebhaber findet, und von denselben eingeführet zu werden anfängt, einen grossen Vorzug gebe, mag nicht geläugnet werden.

Ein Pächter giebt für eine Kuh, die eine reichliche Ackerweide hat, besonders, wenn selbige nach Mecklenburgischer Art eingerichtet ist, gar gerne eben so viel, als für eine andre, so eine fette Bruchweide genieſſet, und er wird bei der ersten allemal besser und sicherer fahren, als bei der letztern, weil die Ackerweide nicht so vielen schädlichen Abwechselungen [illegible] tiefe Bruch-

[illegible] weide,

weide, deren Genuß sehr oft durch Ueberschwemmungen und andere Zufälle unterbrochen wird, ausgesetzet ist.

Auch für das Fettvieh ist eine nahrhafte Ackerhütung die sicherste Weide.

Besonders trift dieses in Ansehung der Schöpse oder Hammel ein. Auf einer niedrig liegenden Strohmweide brauchen dieselben zwar zu ihrer Anmästung eine kürzere Zeit, als denjenigen nöthig ist, die man auf der blossen Ackerweide fett machen will; sie müssen aber auch ohne Verzug verkauft oder geschlachtet werden, wenn man sie nicht ganz und gar verlieren will. Denn gewiß ist es, daß die auf einer Bruchweide angemästete Hammel sich zugleich den Tod mit an den Hals fressen.

Hammel hingegen, die auf einer fetten Ackerweide angemästet worden, kann man, wenn sich zu deren Verkauf keine annehmliche Gelegenheit findet, ganz sicher bis auf das künftige Frühjahr gehen lassen.

Auch ist an und vor sich selber das Fleisch der letztern weit angenehmer, welches, weil die erstern schon immer krank und lungensichtig von der Weide kommen, nicht zu verwundern stehet.

§. 53.

Warum bei der Eintheilung der Ackerweide, für allen Dingen auf den Unterscheid, ob Brache gehalten werde, oder nicht, Rücksicht genommen werden müsse.

Ehe wir uns von der besten Benutzung einer so vortheilhaften Hütung die gehörige Begriffe machen, und

und die von uns vorangeschickte Grundregeln darauf anwenden können, müssen wir zuförderst den Unterscheid, ob Brache gehalten wird, oder nicht, bemerken.

Auch ist nicht ausser Augen zu setzen, ob ausser der Ackerweide für den zu haltenden Viehstand noch andere Hütungsplätze vorhanden sind, oder sich das sämtliche Vieh schlechterdings mit der erstern behelfen müsse.

In beiden Fällen macht dieser Unterscheid eine ganz verschiedene Eintheilungs- und Benutzungsart nothwendig.

Ist ein Landguth mit andern genugsamen Hütungsplätzen versehen, so pfleget gemeiniglich die Ackerweide nur wenig geachtet, sondern solche hauptsächlich den Schaafen überlassen zu werden.

Dieses ist an und vor sich selber nicht zu verwerfen, weil wohl nicht geläugnet werden mag, daß die Feld- und Ackerweide, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, für diese Viehart die gesundeste und zuträglichste ist.

An den Orten, wo überflüßige Hütungsplätze vorhanden sind, pfleget nur sehr selten reine Brache gehalten zu werden.

Sind gleich die Aecker in drey Felder eingetheilet, so werden sie doch die meiste Zeit auch alle drey, das eine mit Winterung, das zweite mit Sommerung, und das dritte, welches eigentlich das Brachfeld seyn solte, entweder mit allerley Hülsenfrüchten, oder auch wohl gar mit Winterkorn besäet.

Bei einer solchen Einrichtung ist von selbst einleuchtend, das für das Vieh, und auch selbst für die Schaafe, nur wenige Ackerhütung übrig bleiben könne.

Das Stoppelgras ist das einzige, so dem Vieh von der Ackerweide annoch zu Gute kommen kann.

Allein in denjenigen Gegenden, wozu besonders das Kottbusische Weichbild, und fast die ganze Niederlausitz gerechnet werden mag, wo gar keine Brache gehalten wird, sondern die Felder alljährlich besäet werden, ist auf diese Stoppelhütung auch nur wenige Rechnung zu machen.

Denn wer von den verschiedenen Ackerbestellungsarten nur einige Begriffe hat, der wird schon von selbst einsehen, daß, so bald nur das Getreide von dem Felde abgebracht, auch schon wieder der Pflug, um das Feld aufs Neue umzustürzen, und zu einer neuen Saat zuzubereiten, beschäftiget seyn muß.

Nur einige wenige Tage bleiben dem Vieh, das in den Stoppeln befindliche Gras zu genießen, übrig.

Sollte es nun die Nothdurft erfordern, daß von diesem Stoppelgrase dem Rindvieh, an solchen Orten, auch etwas zu Nutze kommen müßte, so muß dabei die zweite allgemeine Regel, vermöge welcher mit den Schaafheerden kein Hütungsplatz eher, als bis er mit dem Rindvieh ausgehütet worden, ebenfalls beobachtet werden.

Zur Anwendung der übrigen erwähnten Grundsätze ist aber bei einer solchen elenden Verfassung weiter keine Gelegenheit.

§. 54.

§. 54.

Daß an den Orten, wo entweder wegen Mangel anderer Hütungsplätze, aus Nothwendigkeit Brache gehalten werden muß, oder solches nur blos der bessern Ackernutzung halber geschiehet, die richtige Eintheilung der Ackerweide eine vorzüglich genaue Aufmerksamkeit verdiene.

Desto aufmerksamer hat ein Landwirth auf die richtige Benutzung und Eintheilung der Ackerweide an solchen Orten, wo entweder freiwillig Brache gehalten wird a) oder solche aus Mangel anderer Hütungsplätze gehalten werden muß b) zu richten, Ursache.

Es

a) Seit einiger Zeit hat man angefangen, in verschiedenen öffentlichen Schriften die Brache gänzlich zu verwerfen, und solche mit vielem Eifer für eine, nicht allein unnütze, sondern auch dem Ackerbau schädliche Methode auszuschreien.

Die deshalb angeführte Gründe sind nicht allein sehr schwach, sondern auch zum Theil gänzlich irrig; und nur bloßen Stubenwirthen kann dergleichen zu behaupten einfallen, dahingegen wahre practische Wirthe von der Nothwendigkeit und Nutzen der Brache durch die Erfahrung allemal überzeugt bleiben werden.

Das Hauptargument dererjenigen, welche die Brache abgeschaft wissen wollen, bestehet darinn, daß ein Acker, der in einer steten guten Düngung gehalten werden kann, keine Ruhe nöthig habe.

Dieses will ich gar gerne nachgeben, obgleich nur wenige Landwirthe seyn werden, welche sich, ihren Acker in einer steten guten Düngung erhalten zu können, rühmen mögen.

Allein

Es mag nun solches entweder aus Nothwendigkeit, oder weil man es wegen der Ackerbestellung selber für nützlich

Allein die Ruhe ist gar nicht die Hauptursache der Brache, sondern nur ein Nebenumstand und Folge von dem Brachhalten.

Ohne Brache ist keine richtige Bestellung des Wintergetreides möglich, und dieses macht das Halten der Brache nothwendig.

Eine tüchtige Bedüngung und richtige Ackerbestellung, sind zwei Stücke, die bei dem Getreidebau unzertrennlich sind.

Die beste und reichlichste Düngung wird dem Acker nur wenig helfen, sondern ihn wohl gar verwildern, wenn nicht eine richtige Bestellung dazu kommt.

Dieses sind Sätze, die durch die tägliche Erfahrung bestätiget werden, und wovon ein Jeder, der bei der Landwirthschaft mehr, als ein bloßer Zuschauer, gewesen ist, auf das Vollkommenste überzeugt seyn wird.

Hat aber dieses seine Richtigkeit, so ist ja von selbst einleuchtend, daß ohne Brache keine richtige Ackerbestellung zur Wintersaat möglich fällt, folglich der ganze Ackerbau ohne dieselbe unvollkommen bleibt.

Daß der Acker, der in dem künftigen Herbst mit Weitzen oder Roggen besäet werden soll, in dem vorhergehenden Sommer wenigstens dreimal gepflüget und geegget, ihm auch zwischen jeder Fahre eine Frist von drei bis vier Wochen, um gehörig zu faulen und von Luft und Sonne durchdrungen werden zu können, zu lassen sey, sind Wahrheiten, ohne deren Beobachtung man niemal von seinen Aeckern die bestmöglichste Getreideerzeugung erwarten kann.

Von

nützlich hält, geschehen; so ist in beiden Fällen eine mannigfaltige Eintheilung der Ackerhütung nöthig.

Jedoch

Von selbst fällt in die Augen, daß ohne Brache, diese verschiedene Ackerbestellungsgeschäfte richtig zu vollbringen, ohnmöglich ist.

Daß an den Orten, wo das ganze Feld jährlich besäet wird, der gegen den Winter zu bestellende Acker nur blos einfährig bestellet werden könne, lehret die Erfahrung, und eben diese Erfahrung wird auch, einen jeden aufmerksamen Wirth, von dem großen Unterscheid des Getreidebaues zwischen einem drei- und nur einfährig bestellten Acker, überzeugen können.

Schon die Vernunft giebt es, daß aus einer solchen unrichtigen, und übereilten Ackerbestellung, nichts anders, als unnöthige Kosten, verschwendeter Saamen und schlechte Erndten heraus kommen können.

Die Brache beruhet solchemnach auf keinem bloßen Vorurtheil, wie von vielen Schriftstellern, die es, von wirthschaftlichen Dingen ohne genugsame eigne Erfahrung einen Unterricht zu geben, gewaget haben, behauptet werden will, sondern sie ist und bleibt ein unentbehrliches Stück des Ackerbaues, ohne welchen weder reiche, noch gute Früchte gewonnen werden können.

Zur Vertheidigung der Brache könnten noch verschiedene andere Umstände angeführet werden.

Da aber hier der Ort, umständlich davon zu handeln, nicht ist, so will ich mich nur blos an der genugsam erwiesenen Nothwendigkeit derselben begnügen, zumal ich schon vorlängst, zur Widerlegung dieser neuen Ackerketzerei, eine eigne Abhandlung gewidmet habe.

b) Obgleich in der vorstehenden Anmerkung genugsame Gründe, die einen vernünftigen Landwirth zum freiwilligen Brachhalten bewegen können, enthalten sind, so giebt es

doch

Jedoch muß dieselbe in dem ersten Fall ganz anders, als in dem zweiten, eingerichtet werden.

§. 55.

doch verschiedene Oerter, wo solches dem freien Willen des Eigenthümers nicht schlechterdings überlassen bleibet, sondern die Brache, wegen Unterhaltung des nöthigen Viehstandes, unumgänglich nothwendig wird.

Kaum sollte man unsern aufgeklärten Zeiten Schriftsteller zutrauen, welche, auch in diesem Fall, der Brache widersprechen, und wohl gar, um nicht wegen des Brachhaltens weniger aussäen zu dürfen, eine ganze Viehsorte, z. B. die Schaafe, abzuschaffen, anrathen.

Dergleichen widersprechende Dinge zu widerlegen, ist fast nicht der Mühe werth.

Daß ein verhältnißmäßiger Viehstand die wahre Seele des Ackerbaues sey, wird wohl eine ewige unumstößliche Wahrheit bleiben; und aus solcher Ursache verdienet denn auch der oben bemerkte falsche und irrige Rath, seinen verhältnißmäßigen Viehstand, um die Brache halten zu dürfen, zu vermindern, als höchst unzweckmäßig, wo nicht gar vernunftwidrig, aus allen Wirthschaftssistemen auf ewig verbannt zu werden.

Eben so, wie der Acker durch die bloße Düngung, ohne eine dazukommende richtige Bestellung nicht die gehörige Früchte und reiche Erndten gewähren kann, mag auch solches von der bloßen Ackerbestellung ohne genugsame Düngung nicht erwartet werden.

Beym vorhin erwähnten Vorschlag aber, soll sogar der Acker weder eine genugsame Düngung, noch auch seine richtige Bestellung erhalten.

Das erstere erfolgt aus einem geschwächten Viehstand von selbst, und die richtige Bestellung wird, aus den in der vorstehenden Anmerkung angeführten Gründen, von selbst unmöglich.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0376
DFG

§. 55.

Gewöhnliche Eintheilung der Ackerweide.

Ist ein Landwirth wegen Mangel anderweitiger Hütungsplätze, in die Nothwendigkeit, Brache halten zu müssen, gesetzet, so wird alsdenn die Behütung seines Feldes auf folgende Eintheilung beruhen müssen.

Brache, Wendfahr, Stoppelweide und Dresch, auch an vielen Orten das mit Wintergetreide besäete Feld bei ofnem Frost, sind die 5 Hauptgegenstände, so hiebei in Betracht kommen.

Die Brache sowohl, als auch die Stoppel, erfordert wiederum, nach dem Unterscheide des fetten, oder magern Ackers, eine besondre Anwendung.

Der Fall eines gänzlichen Mangels an anderweitigen genugsamen Hütungsplätzen, trift gemeiniglich solche Güter, welche den besten und fruchtbarsten Boden haben, und wo es einem Landwirth wehe thut, wenn er dem Getreidebau davon etwas entziehen soll.

Inzwischen hat man sich dadurch hierunter nicht irre machen zu lassen, indem der gute und fruchtbare Acker nicht allein ebenfalls einer genugsamen Bedüngung nicht entbehren kann, sondern sich solche auch in demselben am reichlichsten bezahlet, ohne einen verhältnißmäßigen Viehstand aber nicht möglich gemacht werden kann.

Auch bei der strengsten Beobachtung der Brache und genausten Eintheilung der übrigen Ackerweide fällt

es, das Vieh ohne Anwendung einer besondern Industrie, dabei zu erhalten, sehr schwer. a)

Wollte

a) Dieses ist die wahre Zeugemutter, der so berühmten Mecklenburgischen Ackerwirthschaftsart.

Vernünftige Landwirthe sahen ein, daß sie von ihrem vielem Acker, wenn sie zu dessen gehörigen Bedüngung keinen hinlänglichen Viehstand halten könnten, nichts, als vergebene Mühe und Arbeit erndteten.

Hiedurch wurden sie denn zu der in diesem Wirthschaftssistem bekannten Eintheilung des Ackers in verschiedene Schläge veranlasset.

Diese Eintheilung hat es auch wirklich möglich gemacht, daß nicht allein ein verhältnißmäßiger Viehstand mit der bloßen Ackerweide unterhalten werden kann, sondern auch von dem zum Getreidebau übrig bleibenden wenigern Acker eben so reichliche Erndten, als vorhin von der überhäuften Menge desselben, gewonnen wird.

Der reiche Ertrag des Molkenwesens, der aus dieser Wirthschaftsart zugleich mit erwächset, ist noch überdem eine Ausbeute, die allen Verlust, welcher dabei vorgeschützet werden könnte, reichlich decket.

Wenn auch gleich diese Ackereintheilungsart auf einen gleichen Fuß, als sie im Mecklenburgischen an den meisten Orten mit sehr großen Nutzen eingeführet ist, nicht allenthalben möglich zu machen seyn mögte, so wird doch noch immer der Kleebau und eine darauf zu gründende Stallfütterung, um auch auf den an Hütung Mangel leidenden Landgütern einen verhältnißmäßigen Viehstand unterhalten zu können, übrig bleiben, zumal ich in meinen andern ökonomischen Schriften einen sichern Weg gezeiget habe, auf welchen der Kleebau und die Stallfütterung,

ohne

Wollte man nun hierunter aus einem übertriebenen Ackergeitz noch mehr abkürzen, so würde man dagegen desto mehrere magere Aecker behalten, und folglich die Vertheilung, so die Natur durch die Güte des Ackers dargeboten hat, nur wenig genutzet werden.

Auf dergleichen Landgütern hat man mehr Ursache für eine unverkürzte Erhaltung der Weide, als für den Getreidebau selber zu sorgen.

Der letztere kann ohne die erstere niemal recht genutzet werden, und eine reichliche Düngung ersetzet allen Verlust, welcher derselben bei einer vernünftig eingerichteten Wirthschaft auf solchen Landgütern aufgeopfert werden muß, mit überflüßigem Maas.

§. 56.

Von Eintheilung der Brache in die fette und magere, und für welche Vieharten eine jede derselben zu bestimmen.

Die wenigste Landwirthe haben, zur Ergreifung der in der vorstehenden Note vorgeschlagenen Industriemittel genugsame Entschließung, sondern sie verharren

ohne deshalb den Getreidebau im Geringsten zu verkürzen, auf eine sehr leichte Art bewirkt werden kann.

Diese beide Hülfsmittel, die durch eine vernünftige Industrie erzeuget werden, können von einem Jeden, der Mangel an Weide leidet, ergriffen werden, und es stehet in seiner freien Wahl, welches von beiden er für das beste und seiner Wirthschaftsverfassung Angemessenste hält.

Nur selten wird sich ein Landgut finden, auf welchen nicht wenigstens das letztere möglich zu machen seyn sollte.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0379
DFG

harren! lieber bei dem alten von ihren Voreltern auf sie vererbten Schlendrian.

Bei dieser ist nun, die in dem nächstvorstehenden §. festgesetzte Eintheilung auf das Genaueste zu beobachten, doppelt nothwendig, wenn sie nicht bei ihrer Wirthschaft gänzlich zu Grunde gehen wollen.

Auf welche Art eine jede von den bemerkten Eintheilungen am besten und sichersten zu nutzen sey, wird solchemnach nunmehr ebenfalls gezeiget werden müssen.

Die Brache ist der Hauptgegenstand einer solchen Ackerhütung.

Da wir aber dieselbe in die Brache des fetten und magern Ackers abgetheilet haben, so fräget es sich, für welche Vieharten die erste zu bestimmen, und welcher hingegen die letztere zu überlassen sey.

Nach dem vorangeschickten allgemeinen zweiten Grundsatz gebühret dem Zugvieh in allen Fällen die beste und nahrhafteste Weide, und es ist daher kein Grund vorhanden, warum nicht auch demselben in diesem Fall die Brache der fetten Aecker, die zu solchem Ende an den meisten Orten durch eine besondere Fahre zur Hegung und Schonung mit den andern Vieharten ausgestrichen zu werden pfleget, zugeeignet werden sollte.

An den Orten, wo die Aecker und deren Hütung noch unter einer schädlichen Gemeinschaft und Vermischung zwischen Herrschaften und Unterthanen stehen, ist auch diese fette Brache nur selten, auch selbst für das Zugvieh, hinlänglich, weil die Unordnungen, die bei dergleichen gemeinschaftlichen Hütungen ohnvermeidlich sind,

sind, dem Brachgrase schon vor der Zeit ein Ende zu machen pflegen.

Auf Landgütern, welche unter keiner dergleichen schädlichen Gemeinschaft stehen, wird nicht allein diese fette Brache, für das nöthige Zugvieh allemal zureichend bleiben, sondern es auch wohl, durch Beobachtung einer guten Ordnung, daß noch ein Theil des nutzbaren Viehes mit einen Antheil daran bekomme, sollten es auch nur blos, wie ich bei der vierten allgemeinen Hauptregel vorgeschlagen habe, die Absetzkälber seyn, möglich gemacht werden können.

Wie elend aber alsdenn, wenn die ganze fette Brache dem Zugvieh überlassen werden muß, das nutzbare, und besonders das melkende Kuhvieh, daran sey, fällt von selbst in die Augen, und es wird sich solches, wenn wir die ihnen nach der Regel zukommende Hütungsplätze benennen werden, noch mehr ergeben.

Will man sich dem ohnerachtet zu keiner Stallfütterung in Ansehung der melkenden Kühe entschließen, so wird doch wenigstens noch das Mittel, daß man in dergleichen Fällen, die sonst gewöhnliche Zugochsen mit Ackerpferden verwechsele, und auf solche Art für die melkende Kühe auch auf der fetten Brache Platz verschaffe, vorhanden seyn.

Ich weiß wohl, daß der Satz, ob es, Zugochsen, oder Ackerpferde zu halten, rathsam sey, als eine ökonomische Streitfrage behandelt, und das letztere von vielen für durchgehends verwerflich gehalten zu werden pflege.

Mich gegenwärtig in die Entscheidung dieser Frage einzulassen, ist meiner Absicht nicht gemäß, zumal ich

mich darüber bereits in dem zweiten Bande dieses Werks, welcher davon nachgeschlagen werden kann, darüber näher erkläret habe. So viel ist doch gewiß, daß es auf Landgütern, wo kein Ueberfluß an nahrhafter Weide, sondern vielmehr ein merklicher Mangel daran ist, Ochsen zu halten, niemal rathsam sey, sondern man, bei einer genau davon angelegten Kostenrechnung, bei den Zugpferden jederzeit mehrern Vortheil finden werde.

§. 57.

Von der richtigen Eintheilung der fetten Brache, und wie dabei, besonders an den Orten, wo selbige von dem herrschaftlichen und Bauervieh gemeinschaftlich behütet wird, zu verfahren sey.

Die fette Brachweide mag für das Zug- oder melkende Vieh, oder auch für beide zugleich, welches letztere aber ein nur sehr seltener Fall ist, bestimmet und hinreichend seyn, so ist in allen Fällen eine richtige und wirthschaftliche Eintheilung derselben nöthig, wenn dieselbe nicht vor der Zeit ein Ende nehmen, und der Gutsbesitzer dadurch in eine neue Verlegenheit wegen Unterhaltung seines Viehes gesetzet werden soll.

Daß bei dieser Eintheilung hauptsächlich das Verhältniß zwischen dem Umfange der Brachweide und der Anzahl der Heerde, von welcher dieselbe behütet werden soll, vor Augen zu haben sey, verstehet sich von selbst; zugleich aber ist dabei wahrzunehmen, daß die abgetheilte Plätze darinn nicht zu zeitig aufgegeben, sondern, ehe solches geschiehet, gehörig ausgehütet, und weiter kein Gras,

so

so sich für die Viehart, mit welcher die Brache beweidet wird, schicket, darinn vorhanden seyn müsse.

Ein wichtiger Wirthschaftsfehler ist es daher, wenn bei der fetten Brachhütung keine genaue Ordnung gehalten wird, sondern solche nach Willkühr geschiehet.

Diesen Fehler trift man besonders an den Orten an, wo das herrschaftliche und Bauervieh eine Heerde ausmachen, und gemeinschaftlich zusammen weiden, auch wohl gar kein gemeinschaftlicher und ordentlicher Ochsenhirte bestellet ist, sondern ein Jeder seine Ochsen, wie man solches noch auf den meisten Dörfern bemerket, von seinen Kindern, hüten lässet.

In der Feldpolizey ist die richtige Anordnung und Eintheilung der Brachweide eines der wichtigsten Stücke.

Von selbst verstehet sich, daß, da die ganze Dorf- und Feldpolizey als ein Zweig der erblichen Gerichtsbarkeit in den Händen der Herrschaft stehet, derselben auch an Orten, wo die Ackerweide noch unter der Gemeinschaft mit den Unterthanen sich befindet, das Recht, dergleichen Anordnungen zu verfügen, gebühre.

Billig und rathsam ist es zwar, daß in solchen Fällen bei der Aufnehmung der Brache sowohl, als auch deren Eintheilung, Schulzen und Gerichten des Orts, als Mitglieder der Gemeine, mit zugezogen werden.

Jedoch kann diesen keine Disposition darüber, oder eigenmächtig zu machende Einrichtung, zugestanden werden, sondern es muß solches alles der Herrschaft, oder demjenigen, der deren Stelle vertheilt, überlassen bleiben.

§ 58.

Warum die fette Brachwe , oder sogenannte Heidling, nicht zu frühzeitig egeben werden müsse.

Schon ein merklic, ler ist es, wenn die fette Brachweide, die nach der h en Mundart und Wirthschaftssprache die Heidling, oder Heegung, genannt zu werden pfleget, zu zeitig aufgenommen wird, weil alsdenn das Gras noch zu jung ist, und folglich nicht so lange, als wenn es schon etwas härtlich geworden, gegen halten kann.

Bei gemeinschaftlichen Hütungen pfleget bei den Bauern das benöthigte Winterfutter frühzeitig ein Ende zu nehmen, und alsdenn von denselben, daß die Brachweide aufgegeben werden möge, gar sehr gedrungen zu werden.

Der Mangel an trocknem Futter im Frühjahr, wenn die Ackerarbeit angehet, und noch kein Gras für das Zugvieh vorhanden, ist für einen jeden Landwirth, er mag Bauer, oder Herrschaft seyn, eine Sache, die ihn in die größeste Verlegenheit setzen kann.

Inzwischen kann und muß doch, wenn nicht die ganze Brachweide vereitelt werden soll, hierunter nicht nachgegeben werden, sondern es ist an solchen Orten, wo außer dem Felde keine andere Hütungsplätze, auf welchen das Gras frühzeitiger genußbar wird, vorhanden sind, schlechterdings nothwendig, daß sich ein Jeder so lange, bis es gewöhnlicher Weise zu seiner gehörigen Stärke gelanget, mit genugsamen trocknen Futter zu versorgen suche.

Daß

Daß dieses eine beschwerliche, und auch zugleich kostbare Wirthschaft sey, mag zwar nicht geläugnet werden; inzwischen bringt es die Verfassung solcher Gegenden, wo Mangel an Hütung ist, nicht anders mit sich, und die dortigen Wirthe müssen sich schon darnach bequemen, und eine Einrichtung, bei welcher ihr Vieh dem ohnerachtet zu keinen Zeiten Hunger leiden darf, zu machen, bemühet seyn.

§. 59.

Warum aber auch diese Aufgebung nicht allzulange auszusetzen sey

Ist das Gras in der Heidling, oder fetten Brachweide zu derjenigen Stärke gelanget, daß dieselbe nunmehr ohne Bedenken nicht aufgegeben werden kann, so muß solches der Herrschaft von Schulzen und Gerichten gehörig gemeldet werden, diese aber alsdenn solche entweder selber besichtigen, oder durch ihren Wirthschafter, oder Pflugmeier in Augenschein nehmen lassen.

Ungerecht und unbillig würde es seyn, wenn ein Grundherr, der alsdenn noch mit Winterfutter versehen ist, aus dieser Ursache das Aufgeben der Brachweide noch länger zurückhalten, und dadurch die Unterthanen in die größeste Noth und Verlegenheit setzen wollte.

Denn nichts kann einem Landwirth mehrern Kummer verursachen, als wenn er Vieh hat, und das dafür bestimmet gewesene Futter bereits zu Ende gegangen ist.

Eben so, wie die Brachweide nicht allzu frühzeitig frei zu geben ist, muß auch hingegen mit der Aufgebung nicht allzu lange gewartet werden.

Jenes kann den Genuß der Brachweide gar sehr verkürzen, dieses aber den armen Bauer in mancherlei Noth und Kummer setzen, auch ihm wohl gar in der Fortsetzung seiner Wirthschaft nachtheilig werden.

§. 60.

Für welche Vieharten die magere Brachweide bestimmet bleiben, und warum sich besonders die melkende Kühe dabei nur wenig nutzbar erweisen können.

Die magere Brachweide bleibet, wenn der Eigenthümer sich weder zur Stallfütterung, noch auch Umwechselung der Zugochsen mit Ackerpferden entschließen will, jederzeit ein Erbtheil, sowohl des jungen Rindviehes, als auch der melkenden Kühe und Schaafe.

Wie schlecht diese Vieharten, besonders aber die melkende Kühe, damit versorget sind, kann ein Jeder, der auch keine eigne Erfahrung davon hat, schon selbst einsehen.

Eine besondere Eintheilung dieser magern oder Hinterbrache ist fast nicht möglich, weil das Vieh bei dem sparsamen Grase noch überdem auf einen engern Raum einzuschränken, nicht rathsam seyn würde.

Die Schaafe haben auf dieser Art von Weide noch eher etwas, womit sie sich sättigen können, zu erwarten; das Rindvieh aber, und besonders die Kühe müssen, wenn

sie

sie nicht im Stalle Gras vorgelegt bekommen, nothwendig Hunger leiden, und an ihre Nutzbarkeit ist nur wenig zu denken.

Oefters werden kaum 20 Kühe, so viel Milch und Butter geben, als in der häuslichen Wirthschaft gebraucht wird.

Für einem Gutsbesitzer, der sich in einer solchen Verfassung befindet, ist es daher eine wahre Verblendung, wenn er zu keinem derjenigen Mittel, die vorhin zur bessern Unterhaltung und Benutzung der Kühe angerathen worden, schreiten will.

§. 61.

Von der Weide auf der Wendfahre, und warum sich solche nur hauptsächlich für die Schaafe schicke.

Unter den zur Ackerweide gehörigen verschiedenen Abtheilungen habe ich auch der Weide auf der Wendfahre gedacht.

Allen Ackerverständigen ist bekannt, daß, wenn das in der Brache, oder Stürzfahr umgekehrte Land, nachdem es einige Zeit gelegen, zu faulen anfängt, und alsdenn nicht allein wirkliches Ackergras, sondern auch allerhand Arten von Unkraut, besonders den bekannten Hedrich, hervorzutreiben pfleget.

Ein solches zum ersten mal umgekehrtes Land wird nun, sowohl bei dem Winter- als Sommergetreide, die Wendfahre genannt, und es kommt darauf an, für welche Viehart das darauf aufschlagende Gras zu bestimmen, am rathsamsten sey.

Die

Die Menge des daselbst hervorsprießenden Grases ist nicht in allen Jahren gleich, sondern hanget gar sehr von der Witterung, ob solche naß, oder trocken ist, ab.

Bei der ersten pfleget das Gras zwar häufig genug hervor zu schiessen, und die Wendfahr, besonders in den fetten Aeckern, dem äussern Ansehen nach, fast einer Wiese ähnlich zu machen.

Da aber der Acker dadurch theils verwildert, und theils entkräftet wird, so kann dieser überhand nehmende Graswuchs nicht geduldet werden, sondern der Ackersmann muß, solchen entweder mit der Egge, oder dem Pflug durch ein baldiges und allenfalls zwey mahl wiederholtes Wenden, oder Ruren, wie es in der Schlesischen Wirthschaftssprache genannt wird, zu stören suchen.

Da bei trockner Witterung das umgebrachte und umgestürzte Land überhaupt sehr schwer faulet, so wird alsdenn auch auf der Wendfahr nur sehr weniges Gras, welches öfters kaum mit den Spitzen hervorraget, angetroffen werden.

Das Rindvieh findet daher bei dieser Art von Weide fast niemal seine Rechnung, für die Schaafe hingegen ist das Wendfahrgras sehr genußbar, weshalb es auch an den meisten Orten schon vorhin, besonders für die melkende Schaafe bestimmt zu seyn pfleget, und es wird auch wohl, weil das Gras auf der Wendfahr gemeiniglich nur kurz und sparsam ist, dieser durch den Pflug bereits aufgelockerte Boden auch von dem grossen und schweren Vieh allzufeste ge-

getreten werden würde, aus diesen Ursachen es allerdings dabei zu belassen seyn.

§. 62.

Von der Gefahr, so die Schaafe bei Behütung der Wendfahre ausgesetzet sind, nebst einem Mittel, wodurch solche vermieden werden kann.

So nahrhaft auch die Weide auf der Wendfahre für die Schaafe ist; so schädlich und gefährlich kann sie auch denselben öfters werden.

Bei nassen und fruchtbaren Jahren schläget der junge Heidrich auf dem fetten Lande nicht selten so häufig auf, daß dasselbe damit ganz und gar überzogen ist.

Dieser junge Heidrich ist ungemein süsse, und wird daher von den Schaafen mit der grössesten Gierigkeit gefressen.

Die Schäfer und ihre Knechte glauben solchemnach, wenn sie ein dergleichen Stück Wendfahr antreffen, ihren Heerden eine besondere Wohlthat zu erweisen, daß sie solche darauf recht satt fressen, und so lange, als möglich zubringen lassen.

Allein das Vergnügen, so sie dabei empfinden, muß oft sehr theuer gebüsset werden.

Die Erfahrung lehret, daß die Schaafe, wenn sie sich in dem jungen Heidrich überfressen haben, auf der Stelle umfallen und crepiren.

Ich bin öfters selber ein Augenzeuge davon gewesen, und man hat Beispiele, daß durch unvernünftige Schäferknechte ganze Heerden dadurch gar sehr gelitten haben.

In-

Inzwischen ist ein Mittel vorhanden, durch dessen Anwendung die Behütung eines mit jungen Heidrich überzogenen Ackerstückes, ganz ohnschädlich wird.

Es darf nur ein solches Heidrichstück, welches mit den Schaafen behütet werden soll, zuvörderst ein paar mahl mit der ganzen Heerde, vermittelst Anhetzung des Hundes, scharf übergejaget werden.

Hiedurch wird nicht allein der aufgeschlagne Heidrich zertreten und zerquetschet, sondern derselbe auch durch den vielen Staub, den die Schaafe durch das Hin- und Herjagen machen, verunreiniget, folglich diesen Thieren gewissermassen vereckelt.

Da nicht dieses Kraut selber den Schaafen schädlich ist, sondern nur der genossne Ueberfluß davon, ihren so schleunigen Tod befördert, so ist einleuchtend, daß das erwehnte Mittel von gutem Erfolg und Wirkung seyn müsse; indem dadurch die Schaafe natürlicher Weise, daß sie sich darinn nicht überfressen mögen, abgehalten werden.

§. 63.

Von der Stoppelhütung, und deren Eintheilung in die Winter- oder Sommerstoppeln.

Die Stoppelhütung ist die zweite Art der Ackerweide.

Sie stellet sich des Jahres zweimal ein; einmal im Winter- demnächst aber im Sommerfelde.

Beide sind nach dem Unterscheide der Witterung, mehr oder weniger Grasreich, indem es ganz natürlich ist,

ist, daß in nassen Jahren eher Gras unter dem Getreide, als in trocknen, wächset.

Da der Acker, worinn die Winterfrüchte gesäet worden, mehrere Zeit, um Gras zu erzeugen gehabt hat, so pflegen auch die Winterstoppeln theils mehres, theils aber auch derberes und gegenhaltenderes Gras zu haben, als die Sommerstoppeln.

Hingegen ist die Weide in den letztern, weil das Gras noch jung und zart ist, für alle Vieharten weit gedeilicher.

§. 64.

Daß es in Ansehung der Stoppelweide eben so, wie bei der Brachweide, gehalten werden müsse.

Eben diejenige Eintheilung, die wir bei der Brache bemerket haben, findet auch bei der Stoppelweide statt.

Zwischen dem fetten und magern Acker ist hier gleichfalls ein Unterscheid zu machen, und an den Orten, wo keine andere Hülfsmittel, um den Mangel an Hütung abzuhelfen, angewandt worden sind, die Stoppeln des fetten Ackers für das Zugvieh, des magern aber für das übrige Rindvieh und Schaafe zu bestimmen.

Ich kann mich daher hierunter auf alle diejenige Regeln, die bei der Behütung der Brache festgesetzet worden, als auch hiebei anwendlich, beziehen.

Nur findet, wie schon oben bei Festsetzung der allgemeinen Hütungsregeln nach der Verschiedenheit der Vieharten erinnert worden, wegen der Schweine und Gänse in so weit eine Ausnahme statt, daß denselben nach der fast allenthalben eingeführten Gewohnheit, auch an dieser

Stop-

Stoppelweide, sowol im Winter- als Sommerfelde, eine Art von Mitbehütung zugestanden wird.

Wohlbedächtig aber, habe ich bemerket, daß solches mehr ein blosses Ueberlauffen, als wirkliches Behüten, seyn, und dieses keinen andern Endzweck haben müsse, als daß die unter den Erndtengeschäften verstreuete Körner und Aehren nicht gänzlich verlohren gehen, sondern doch wenigstens einigen Vieharten, wozu sich Schweine und Gänse am besten schicken, zu gute kommen mögen.

§. 65.

Ausnahme davon, in Ansehung der Schweine besonders in dem Oderbruch.

In dem, wegen seiner Fruchtbarkeit so berühmten Oderbruch, habe ich hierunter eine Methode bemerkt, die von dieser Regel ganz abgehet, nur aber daselbst, und andern besondern fetten Oertern, wo man auch ausser der Ackerweide reichliche und genugsame Hütung für alle Vieharten hat, Platz greifen kann.

Bei dem ausserordentlich reichen Zuwachs an Getreide wird mit demselben nicht so ordentlich, als es sonst wohl, nach den Regeln einer guten Wirthschaft erforderlich wäre, in der Erndte verfahren, sondern man trift auf den bereits abgebrachten Feldern öfters noch mehr verstreuet liegendes Getreide an, als an einigen Orten auf den hochliegenden Dörfern ganz und gar zugewachsen ist.

Die dortigen Dienstleute sind an dieses unordentliche Verfahren schon einmal gewöhnet, und es hält daher, sie wieder davon abzubringen, sehr schwer.

Die

Die dortigen Eigenthümer, besonders aber die Amtspächter, machen sich auch aus dieser Verschwendung des Getreides, weil sie solches in Ueberfluß gewinnen, nicht viel, suchen aber dem Schaden, der ihnen durch dessen gänzlichen Verlust widerfahren, und gewissermassen unverantwortlich seyn würde, auf eine andere vernünftige Art vorzubeugen.

Sie kaufen gegen Eintritt der Erndte nach Art derjenigen, die eigne Masthölzer besitzen, eine verhältnißmässige Menge von Schweinen zusammen, mit welchen sie die Stoppeln betreiben lassen, um auf solche Art das so häufig liegen gebliebene Getreide, dadurch einigermassen nutzen zu können.

Werden gleich diese Schweine auf einer solchen Stoppelweide nicht völlig fett, so bekommen sie doch wenigstens, wie man sich in der Wirthschaftssprache auszudrücken pfleget, die halbe Mast.

Das Ubrige, was ihnen noch an dem völligen Fettwerden fehlet, müssen sie entweder durch die Eichelmast, oder auf dem Kofen erhalten.

Mir hat zwar überhaupt dieses sehr unregelmäßig zu seyn geschienen; inzwischen ist es doch von den dortigen Wirthen, da bei den Dienstleuten hierunter eine Aenderung zu erzwingen, nicht in ihrer Macht stehet, ein sehr vernünftiges Verfahren, wenn sie auf solche Weise den sonst unvermeidlichen Verlust an Körnern zu decken suchen.

Ich habe bemerket, daß man daselbst auf die Behütung der Stoppeln mit den Schweinen sehr aufmerksam ist,

und daraus, daß die Sache nicht gänzlich ohne Nutzen sey, schliessen müssen; jedoch wird eine Nachahmung davon an andern Orten, die nicht von gleicher Beschaffenheit sind, wohl schwerlich angerathen werden können.

§. 66.

Daß, wenn das fette Stoppelfeld von dem Zugvieh ausgehütet worden, alsdenn auch die Kühe und Schaafe einen Antheil daran haben, jedoch die erstern vor den letztern dabei allemal den Vortrieb behalten.

Die magere Stoppelweide muß ausser dem Zugvieh, eben so, wie die magere Brache, den andern Viehearten, besonders aber den Schaafen und Kühen, lediglich überlassen werden.

Nachdem das Zugvieh die fette Stoppelhütung genutzet, und mit demselben das beste Gras ausgehütet worden, bekommen zwar auch die Kühe und Schaafe einen Zutritt dazu.

Für die melkende Kühe wird diese Nachstoppel nur immer ein sehr dürftiges und unkräftiges Nahrungsmittel, welches, weil die Ochsen bereits das beste Gros weggefressen haben, nur wenig zur Milch schlagen kann, bleiben.

Die Schaafe hingegen sind, so bald nur das Stoppelfeld aufgethan ist, genugsam geborgen, indem das von den Ochsen zurückgelassene Gras, ob es gleich nur kurz ist, dennoch für diese Thiere, denen kein hohes Gras zuträglich, allemal viel Nutzen stiftet.

Inzwischen muß, auch in Rücksicht der Kühe, die oben festgesetzte Regel, daß dem Rindvieh für den Schaafen

fen jederzeit der Vortrieb gebühre, niemal ausser Augen gesetzet werden.

So lange noch die Kühe in dem Stoppelfelde etwas zu ihrer Nahrung taugliches finden, kann der Schäfer solche ebenfalls zu betreiben, sich nicht anmasen.

§. 67.

Wie lange, nach dem eingeführten Gebrauch, die Sommerstoppel von dem Schäfer geschonet werden müsse.

Da es bekanntermasen zwey Stoppelfelder giebet, nemlich das **Winter-** und **Sommerfeld**, so pfleget an den meisten Orten, besonders aber denen, die einen gänzlichen Mangel an andern Hütungsplätzen haben, sondern sich blos mit der Ackerhütung behelfen müssen, dergestallt gehalten zu werden, daß der Schäfer bis gegen Michael die Sommerstoppel gänzlich schonen, und sich bis dahin lediglich an dem von dem Rindvieh bereits ausgehüteten Winterstoppelfelde begnügen muß.

Da dieses ebenfalls seinen Grund in der vorbemerkten allgemeinen Regel wegen des dem Rindvieh gebührenden Vortriebes hat, so ist eine dergleichen Anordnung auch sehr vernünftig, und sie muß billig allenthalben angenommen werden.

Vorzüglich ist sie auf denjenigen Landgütern rathsam, wo noch keine Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Weide zwischen Herrschaften und Unterthanen vorgegangen. Daselbst pflegen sich die Bauern und die herrschaftlichen Schäfer, wegen des Gebrauchs der Weide, be-

ständig in den Haaren zu liegen, indem die erstern den letztern gemeiniglich gar zu sehr einzuschränken suchen, dieser aber öfters auch zu weit gehet, und zum offenbaren Nachtheil des Rindviehes, Plätze, die für dasselbe unentbehrlich waren, verstohlner weise betreibet, und das beste Gras davon mit seinen Schaafen weghütet.

Ohne richtige und sichtbare Bestimmungen der von den Schäfern zu beobachtenden Hütungs- und Schonungszeiten, lassen sich diese vorfallende kleine Streitigkeiten nicht wohl entscheiden, und es geräth darüber nicht selten die ganze Hütung eines Orts in solche Unordnung, daß zuletzt alle Vieharten darunter leiden.

§. 68.

In welchen Fällen die Winterstoppeln öfters zum zweiten mahl für das Zugvieh geschonet werden müssen.

Obgleich die Winterstoppeln den Schaafen, so bald die Sommerstoppeln angegangen, lediglich überlassen zu werden pflegen, so trägt es sich dennoch öfters zu, daß in den letztern bei dürren Jahren nicht so viel Gras, als für das Rindvieh, besonders die Zugochsen, bis zur Beendigung der Pflugzeit, erfordert wird, vorhanden ist. Alsdann gehet der gewöhnliche Antrag der Bauern dahin, daß ihnen von dem Schäfer auch in dem Winterfelde nochmal ein zur Unterhaltung ihres Zugviehes verhältnißmässiger Fleck, damit das Gras in demselben aufs neue nachwachsen könne, gehörig geschonet werden möge.

So heftig auch die Schäfer gemeiniglich dargegen zu protestiren pflegen, so kann doch eine billig denkende Herrschaft

schaft solches den Unterthanen in dergleichen Fällen füglich nicht abschlagen.

Denn der Mangel der Weide ist an solchen Orten, wo alle Viehherden ihre Nahrung schlechterdings auf dem Ackerfelde suchen müssen, öfters dergestalt groß, daß er, wenn nicht die Herrschaft selber ihn nach Möglichkeit zu mäßigen, bemühet ist, den Unterthanen ihren gänzlichen Untergang drohet.

So lange die Ackerbestellung noch nicht vollendet, ist es, daß das Zugvieh bei Kräften bleibe, eine Nothwendigkeit.

Die Sommerstoppeln können dazu nicht hinreichen, und folglich ist die nochmalige Schonung der Winterstoppeln das einzige Mittel, wodurch in der Saatzeit eine zureichende Weide für das Zugvieh möglich gemacht werden kann.

Dieser Bitte der Bauern hat eine vernünftige Herrschaft allemal Platz zu geben Ursache, die Weide mag zwischen ihr und den Unterthanen noch gemeinschaftlich, oder bereits auseinander gesetzet seyn; indem auch in dem letztern Fall die herrschaftliche Schaafe von den separirten Baueräckern nicht gänzlich verbannet werden können, sondern gemeiniglich noch immer ein Recht der Hütung auf denselben behalten müssen.

Das in den zum zweiten mahl geschonten Winterstoppeln nachgewachsene Gras wird zwar, wie man von dem zweiten Graswuchs fast durchgehends verspüret, nur wenig Kräfte bei sich führen.

Inzwischen ist die Anwendung dieses Nothmittels doch besser, als wenn das Zugvieh ganz und gar hungern, und die Ackerarbeit darüber liegen bleiben müste.

Die Herrschaft kann sich, wenn das Gras für ihre Meierei nicht mehr hinreichend seyn will, hierunter schon eher durch Heu und andere trockene Futterungsmittel, wenn er auch genugsamen Klee anzubauen versäumet hätte, helfen.

Dem Bauer aber fällt dieses, bei seiner bisherigen gewöhnlichen Einrichtung, nicht allemal möglich; wenigstens wird ihm doch solches sehr schwer, indem er dabei nothwendig seinen auf den Winter gemachten Futtervorrath angreifen, und dadurch alsdenn wiederum in Futternoth zu gerathen, Gefahr laufen müste.

§. 69.

Daß der öfters sehr druckende Grasmangel der Bauern, durch einen vernünftigen und verhältnißmässigen Kleebau ganz füglich gehoben werden könne.

Die Bauern gerathen auf Landgütern, wo keine andere, als nur blosse Ackerweide vorhanden ist, öfters der Hütung wegen, besonders für das Zugvieh, in solche Verlegenheit, daß sie dadurch in ihrem ganzen Nahrungsstande gar sehr geschwächet werden, zumal der Mangel an Hütungsplätzen auch gemeiniglich mit dem Mangel an eignem Wiesewachs verbunden zu seyn pfleget.

Es wäre daher wohl nöthig, auf ein Mittel, wodurch dieser schädliche Mangel abgeholfen werden könnte, bedacht zu seyn.

Nichts fällt leichter, als dieses, und schon der bloße Kleebau, die sicherste Zuflucht für alle diejenigen, die Futtermangel leiden, kann solches möglich machen.

Einem Bauer, der ein paar Morgen Klee zu seiner Disposition hat, darf sich weiter um die Unterhaltung seines Viehstandes, besonders aber des Zugviehes, nicht

nicht kümmern, wenn auch gleich alles Gras auf der Weide ein Ende genommen, und dasselbe, den Hunger des Viehes zu stillen, nicht mehr hinlänglich ist.

Die Sache ist einleuchtend; und demohnerachtet wird an den wenigsten Orten daran gedacht, noch die gehörige Verfügung, um dieses Mittel in den gehörigen Gang zu bringen, getroffen.

Schon die meisten Herrschaften sind in dem Kleebau auf eine unglaubliche Art unthätig, und in Ansehung der Bauern ist es ganz etwas seltnes, wenn man auf dessen Grundstücken von diesem so hülfreichen Futterkraut etwas antrift.

Wie soll es aber angefangen werden, daß ein Bauer, oder anderer kleiner Ackersmann ohne Nachtheil seines Getreidebaues, die gehörige Menge Klee, um damit sein Vieh bei eingetretenem Grasmangel reichlich unterhalten zu können, zu erzeugen im Stande sey? wird hiebei natürlicher Weise gefraget, und daher dazu eine kurze Anleitung gegeben werden müssen.

§. 70.

Warum es rathsam sey, den hiezu nöthigen Klee in dem freien Felde, als in Koppeln und Worten, anzubauen.

Der Klee kann theils in eignen dazu bestimmten Koppeln, theils aber auch in freiem Felde erzeuget, und angebauet werden.

Das erstere ist bisher am gewöhnlichsten gewesen, und bis anjetzt findet man den Klee nur selten im Felde.

An den Orten, wo die Gemeinheiten noch nicht aufgehoben sind, wird dieses wohl hauptsächlich durch die gemeinschaftliche Hütung gehindert; wiewohl es auch daselbst, wie bald mit mehrern gezeiget werden soll, gar wohl möglich zu machen wäre.

In den Königl. Preußl. Staaten ist zwar durch eine allgemeine Verordnung festgesetzet, daß bei den Gemeinheitsauseinandersetzungen zwischen Herrschaften und Unterthanen für die letzten auch besonders zureichende Worten oder Achterhöfe, um darinn Klee und Futterkräuter anbauen zu können, ausgemittelt werden sollen.

Obgleich dieses eine allgemeine Ueberzeugung, daß aller Mangel an Weide durch den Kleeanbau am füglichsten zu heben sey, voraussetzet, so kann ich doch nicht läugnen, daß dessen Erzeugung im freyen Felde mir weit geschickter zu seyn scheinet.

Soll der Klee in Koppeln erzeuget, und der darinn angebauete erst jederzeit nach drey oder vier Jahren aufs neue umgerissen und besaamet werden, so wird dazu ein dreifach grösserer Platz, als wenn der Anbau desselben im Felde geschiehet, erfordert.

Unter der Voraussetzung, daß ein solcher auf beständig bestimmter Kleefleck, nachdem er drey Jahr genutzet worden, wieder von frischen besäet werden muß, nur jederzeit in einem Drittel einer solchen Worte, oder Achterhofes ein wirklicher brauchbarer Klee angetroffen werden, indem das zweite Drittel mit frischen Klee, der in dem ersten Jahre noch nicht genutzet werden kann, besäet ist, das dritte aber umgerissen und wieder zur künftigen Kleesaat zubereitet wird.

Sollte ein Bauer, z. B. zur Unterhaltung seines Viehes jährlich zwey Morgen brauchbaren Klee nöthig haben, so würde der dazu bestimmte Achterhoff oder Worte wenigstens sechs Morgen nach seinem Flächeninhalt in sich fassen müssen.

Wenn der Kleebau auf diese Art ordentlich, und zweckmässig getrieben werden soll, so ist offenbar, daß vorerwehnte sechs Morgen schlechterdings aus dem Getreidebau wegfallen, welches für einen Bauer, zumal dazu der

beste

beste und fruchtbarste Acker erfordert wird, schon merklich werden kann.

Nicht allein an dem Getreidebau, sondern auch an dem Mist, verlieret der Bauer bei dieser Methode, den Klee in ordentlichen Koppeln zu erzeugen, offenbar.

Denn alsdenn muß das Land alle drey Jahr blos um des Klees halber, frisch gedüngt werden, ohne, daß davon dem Getreidebau etwas zu Gute kommt.

Bei dem im freien Felde angebaueten Klee aber, ist die Beförderung des Getreidebaues die Haupturſache der Düngung, und dem Klee kommt dieselbe nur zufälliger Weise zu Nutze, und zwar dergestalt, daß er dessen Kräfte eher vermehret und verdoppelt, als schwächet,

Wollte man auch auf alles dieses keine Rücksicht nehmen, so sind doch die Kosten, so die Einzäunung und Einheegung solcher Worten erfordern, dem Bauer nicht selten eine sehr grosse Last, und schwächen folglich den Vortheil, den er sonst von seinem Kleebau zu erwarten hat, gar sehr.

Auch trift man nahe bei dem Dorfe, woselbst doch dergleichen Worten und Achterhöfe nur füglich angebracht werden können, nicht immer einen Boden, der zum Kleebau tauglich ist, an, und dadurch wird öfters diese an sich heilsame Absicht ganz und gar vereitelt.

§. 71.

Fortsetzung des Vorigen.

Der Kleebau im freien Felde ziehet weder einen Verlust in dem Getreidebau, noch auch in der Düngung nach sich er braucht auch keine besondere Einheegung, und die sich dazu am besten schickende Plätze können nach freien Gefallen gewählet werden.

Derselbe wird daher wohl jederzeit der rathsamste bleiben, und für den Kleekoppeln den Vorzug behalten.

Wie dabei zu verfahren, und solches am bequemsten möglich zu machen sey, habe ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes der Oeconomia Forensis, ingleichen in dem ersten Bande der zuverläßigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen, umständlich gezeiget, worauf ich den geneigten Leser, weil er daselbst nicht allein eine vollständige Anleitung zu dieser Kleeerzeugungsmethode, sondern auch eine zureichende Auflösung aller dabei vorfallenden Zweifel, findet, lediglich verweisen will.

§. 72.

Was unter dem Dreschacker, verstanden werde, und wodurch er entstehe.

Der Dreschacker ist der dritte Gegenstand der Ackerweide, von dessen Bestimmung und Eintheilung ebenfalls das Nöthige anzumerken seyn wird.

Da es aber nicht an allen Orten und in allen Gegenden Dreschäcker giebet, sondern derselbe eigentlich nur ein Erbtheil der magern, und mit schlechten Boden versehenen Landgüther zu seyn pfleget, so trift man viele Wirthe an, die von diesem Ausdruck keinen gehörigen Begrif haben, noch, was darunter verstanden werde, wissen.

Die Nothwendigkeit erfordert es daher, dieses näher zu erklären.

Entweder die schlechte Beschaffenheit des Bodens, welche nicht zuläßt, daß darinnen Sommerfrüchte erbauet werden können, oder auch eine unverhältnißmässige Ackermenge gegen den Viehstand, die folglich nicht überall die gehörige Düngung erhalten kann, verursachet es an vielen Orten, daß ein merklicher Theil des Sommerfeldes, weil es bei seinem schlechten und magern Zustande keine Sommerfrüchte tragen kann, unbeackert und unbesäet liegen bleiben muß.

Dieses

Dieses ist es nun eigentlich, was die Wirthe der hiesigen Gegenden den Dreschacker zu nennen pflegen, welcher in andern Gegenden auch den Namen des drei- auch wohl sechsjährigen Roggenlandes führet.

Nicht immer die Natur bildet diesen Dreschacker, sondern an vielen Orten macht es auch der Mangel anderweitiger Hütung nothwendig, daß ein Theil des Sommerfeldes, um einen Ort, worauf die verschiedenen Viehgattungen, ehe die andern Arten von Ackerweide nutzbar werden, zu treiben sind, unbesäet liegen bleiben muß.

§. 73.

Von der schlechten Beschaffenheit der Dreschackerweide

Es mag solches aus dieser oder jener Ursache geschehen, so ist allemal gewiß, daß einem Landwirth an solchen Orten, wo der Acker, um durchgehends Sommerfrüchte zu bringen, tragbar genug ist, in seinem Getreidebau sehr viel abgehet, welches aber an Orten, wo nichts, als Ackerweide vorhanden, wenn auch nur das allerunentbehrlichste Vieh gehalten werden soll, nicht zu vermeiden stehet.

Gewiß ist auch zugleich, daß wohl keine schlechtere und elendere Hütung, als die Dreschweide ist, gedacht werden kann.

Die Vernunft giebet es schon, daß ein mageres, und dabei seiner innern Güte nach, schlechtes Feld nur weniges und geringes Gras, hervorzubringen im Stande ist.

Auf den nicht ihrer natürlichen Unfähigkeit halber, sondern blos wegen Mangel der Hütung liegenbleibenden Dreschackern, wächset doch wenigstens noch etwas,

so

so einem genußbarem Grase ähnlich siehet, auf denjenigen aber, so wegen ihres schlechten innern Gehalts zu keinen Sommerfrüchten brauchbar sind, trift man selten etwas anders an, als ein elendes Topgras, welches aus lauter kleinen Püscheln, von harten und dürren Grashalmen bestehet.

Inzwischen ist es öfters eine Nothwendigkeit, daß man im Frühjahr, ehe die andern Arten von Ackerweide, deren wir in dem Vorstehenden nähere Erwehnung gethan haben, nutzbar sind, das sämtliche Vieh auf denselben gegen den Hunger zu bergen, suchen muß.

Schaafe, Schweine, Gänse, junges Rindvieh, ja wohl gar die Kühe dürftiger und schlechtwirthschaftender Bauern, kommen öfters daselbst, um gemeinschaftlich mit einander zu hungern, zusammen.

§. 47.

Für welche Vieharten dieselbe hauptsächlich bestimmet zu werden pfleget.

Inzwischen suchet man an Orten, wo nur einigermaßen ordentlich gewirthschaftet wird, alle mögliche Vorkehrungen, wenigstens die melkende Kühe mit dieser höchst elenden Weide zu verschonen, zu treffen, und zu solchem Ende das Winterfutter nach Möglichkeit zu verlängern.

Alsdenn bleibet die Dreschackerweide nur hauptsächlich für die Schweine, Gänsel, und einem Theil der Schaafe, bestimmet.

Selbst die Schweine finden auf dergleichen Dreschäckern nur schlechte und wenige Nahrung.

Diese Thierart unterhält sich nicht sowohl von dem Grase, als vielmehr hauptsächlich von den in dem Acker befindlichen Maaden und Gewürme, welche sie sich

sich durch ihr gewöhnliches Brechen und Wühlen hervorsuchen.

Das in dem Erdreich befindliche Gewürme kann seine Nahrung nur von den Gras- und Kräuterwurzeln des Ackers nehmen, ganz natürlich ist es daher, daß der Mangel dieser Wurzeln, auch zugleich einen Mangel an Würmern und Maaden, nach sich ziehen muß.

Man wird auch nicht finden, daß die Schweine auf den Dreschäckern das ihnen sonst zur andern Natur gewordene Brechen und Wühlen sich nicht einmal einfallen lassen.

Ueberhaupt finden die Schweine hier nichts, was sie sättigen könnte, und sie würden dabei nicht lange bestehen können, wenn sie nicht bei ihrer Zurückkunft nach Hause wegen des auf dem Felde erlittenen Hungers durch anderweitige Stallfütterungsmittel Entschädigung erhielten.

Ueberflüßige Schweine zu halten, ist zwar an keinen Orten, die nicht mit Masthölzern, starken Kuhmelkereien und dem Bier- und Brandweinschank versehen sind, rathsam; am allerwenigsten aber kann solches in Gegenden, die nichts, als bloße Ackerweide haben, gut geheißen werden.

Die Gänse werden zwar von dem auf den Dreschäckern wachsenden dürren Topgrase ebenfalls nicht fett werden.

Haben sie inzwischen nur das für sie unentbehrliche Element, nemlich genugsames Wasser in der Nähe, so werden selbige auch bei dieser magern Weide noch immer bestehen können.

Für

Für die Schaafe ist zwar die Dreschhütung allemal eine nur sehr elende und unkräftige Nahrung, wodurch ihr Wohlstand schlecht befördert wird.

Demohnerachtet ist es in Gegenden, wo es schlechterdings außer der Feldhütung an andern Triften ermangelt, eine Nothwendigkeit, daß ein Theil der Schäferei mit dahin verwiesen werde, indem das Schaaf, da es überhaupt ein kurzes Gras liebet, zur Noth auch noch das Topgras frißt, und sich damit zu sättigen, im Stande ist.

Gemeiniglich pflegen dergleichen Dreschäcker für den sogenannten Geldenhaufen und zwar mit Recht, bestimmet zu werden, weil dieser allerdings keiner solchen fetten und nahrhaften Weide, als den Mutterschaafen nöthig ist, erfordert.

§. 75.

Von der fast in allen Gegenden gewöhnlichen Saathehütung mit den Schaafen.

Es scheinet zwar der Natur zuwider zu seyn, wenn auch die mit Getreide besäete Felder dem Vieh zur Hütung Preis gegeben werden wollten, indem bei deren Bestellung und Besaamung ganz andere Absichten zum Grunde liegen.

Demohnerachtet ist es fast an den meisten Orten, die Wintersaaten im Winter bei offnem Frostwetter mit den Schaafen behüten zu lassen, zur Gewohnheit geworden.

Man glaubet dadurch den Wohlstand der Schäfereien, weil die junge Saaten natürlicher Weise ein sehr nahrhaftes Futterungsmittel sind, vorzüglich zu befördern.

Den

Den Schaden aber, der dem Getreidebau dadurch widerfähret, und von der Vernunft einem jeden, der nur der Sache näher nachdenken will, ganz klar vor Augen gestellet wird, suchet man mit allerhand unstatthaften Scheingründen zu decken, und sich dadurch selber ein Blendwerk vorzumachen.

Fette und fruchtbare Feldfluren, und eine sehr zuträgliche Herbstwitterung haben wohl sonder Zweifel zu der Gewohnheit, die Saaten mit den Schaafen zu behüten, den ersten Anlaß gegeben.

Den dadurch verursachten starken Saaten hat man diese Behütung eher für nützlich, als schädlich gehalten, weil die Erfahrung lehret, daß die viele Blätter, so die Saat im Herbste treibet, nicht allein zur Beförderung der Frucht selber beitragen, sondern vielmehr die Kräfte des Ackers, welche billig zur Hervorbringung der Aehren und Setzung der Körner verwendet werden sollten, durch diesen frühzeitigen übermäßigen Trieb unnöthiger Weise verschwendet werden.

Gewiß ist es auch, daß alles Getreide, welches vorzüglich ins Stroh gehet, weit wenigere Körner, als dasjenige, so hieran keinen Ueberfluß hat, gewähret.

Bei dieser anscheinenden Ohnschädlichkeit der Saatbehütung, zumal selbige zu einer Zeit, wo den besäeten Feldern durch das Treten des Viehes kein Schaden widerfahren kann, geschiehet, hat man sich denn verleiten lassen, diese Gewohnheit nicht allein auf fruchtbaren Feldern, und bei starken Saaten beizubehalten, sondern solche auch in Ansehung der auf magern Aeckern kaum zum Vorschein gekommenen Getreidesprossen in Ausübung zu setzen.

Daß die Gründe, wodurch die Saatbehütung auf fetten und fruchtbaren Aeckern allenfalls gerechtfertiget

werden

werden kann, auf diesen letzten keine Anwendung finden, ist von selbst einleuchtend.

Es gehöret daher, wenn die Saatbehütung durchgehends ohne Unterscheid der Aecker und Beschaffenheit der Saaten eingeführet werden wollen, solches offenbar zu den Mißbräuchen, wodurch öfters die ohnschädlichsten Sachen nachtheilig und verwerflich gemacht werden.

Will man von einerlei Unternehmen gleiche Folgen erwarten, so müssen auch dabei gleiche Ursachen zum Grunde liegen.

Daß es bei der Saatbehütung auf schwachen und magern Feldern in Vergleichung mit den fetten und unfruchtbaren Feldfluren, hieran fehle, ist von selbst offenbar, folglich kann auch auf den erstern diese Gewohnheit, wenn sie sonst gleich auf den letztern unverwerflich wäre, nicht gebilliget werden.



Berliner Beiträge.

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band.

Siebentes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0409
DFG

Fortsetzung
der acht und vierzigsten Abhandlung.

Kurze Anweisung einer vollständigen Hütungsordnung für alle Vieharten.

§. 76.

Warum die Saatbehütung mit den Schafen im Ganzen und Allgemeinen allerdings für schädlich zu halten, und die Fälle, in welchen solche als ohnschädlich angesehen werden kann, zu den Ausnahmen gehören.

Es giebt im Durchschnitt mehr magere, oder doch gemässigte Aecker, als man fette Feldfluren, worinn die Saaten sich zu überwachsen, Gefahr laufen, erblicket.

Da nun die Festsetzung allgemeiner Regeln, jederzeit dasjenige, was am meisten und öftersten wahrgenommen wird, zur Richtschnur angenommen werden muß; so kann auch die Saatbehütung nicht allenthalben für unschädlich gehalten werden.

Vielmehr bleibet dieselbe im Ganzen und Allgemeinen genommen, offenbar nachtheilig, und die Fälle, worinn man sie für unschuldig ansehen kann, sind blos den Ausnahmen zuzuzählen.

Nicht allein in dem Getreidebau, kann durch das Saatbehüten mancherley Schaden angerichtet werden, sondern auch die Schaafe selber leiden, bei Unterlassung der nöthigen Vorsichten, öfters dabei gar sehr.

Die Gründe, warum die Saatbehütung, sowohl in Ansehung des Getreidebaues, als auch der Schaafe selber, nachtheilig und gefährlich sey, habe ich in meinen ökonomischen Schriften, besonders aber dem zweiten Bande dieser Beyträge ꝛc. S. 3., und ersten Bande, des ersten Hauptstücks der Oeconomia Forensis S. 123. umständlich bemerket, weshalb ich einen jeden, der davon näher überzeugt seyn will, darauf verweisen kann.

Die Sache findet zwar bei vielen Wirthen, welche noch an den alten Vorurtheilen kleben, und den Schäfereien alles aufzuopfern, schuldig zu sein glauben, mancherlei Widerspruch.

Ich muß daher anheim gestellet sein lassen, ob die von mir in den angezogenen Stellen beigebrachte Gründe, dergestalt überwiegend sein möchten, daß auf diesen Widerspruch weiter keine Rücksicht zu nehmen sey.

§. 77.

Mißbrauch, der hierunter besonders von fremden Aufhütungsberechtigten, und deren Schäfern, zu geschehen pfleget.

Ob ein Eigenthümer sich durch das schädliche Saathüten seinen Getreidebau schwächen, und wohl gar die Schäferey selber in Gefahr setzen will, solches hanget lediglich von ihm ab, und er hat, wenn er sich nicht war-

warnen lassen will, das daraus entstehende Uebel sich selber zuzuschreiben.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn ein Eigenthümer, der die mit dem Saathüten verknüpfte Gefahr sehr wohl einsiehet, sich solche dennoch von fremden Aufhütungsberechtigten gefallen lassen muß.

In dieser Lage befinden sich auch besonders fast allenthalben die Unterthanen, deren Aecker die Herrschaften mit ihrer Schäferei zu behüten befugt sind.

Ob gleich das Verderben der Unterthanen, das Verderben der Herrschaft selber nach sich ziehet, so wird doch nur von wenigen daran gedacht, und die Schäfer, welche fremde Saaten, sie mögen den Unterthanen oder Nachbaren zuständig seyn, zu behüten haben, hören damit nicht auf, so lange nur noch ein Spierchen von Saat, vorhanden ist.

Besonders unglücklich sind die Bauern auf solchen Landgütern, welche unter einer Zeitpacht stehen. Denn da es dem Pächter, ob die Bauern zu Grunde gerichtet werden oder nicht, gemeiniglich sehr gleichgültig ist, so wird dem Schäfer, wenn er auch gleich die Sache auf das äusserste treibet, darunter kein Einhalt gethan; zumahl sich die wenigsten, daß durch das zur Unzeit vorgenommene Saatbehüten der Schaafe, selber in mancherlei Gefahr gesetzet werden können, überzeugen lassen wollen.

Nirgends trift man hierunter einen grössern Mißbrauch, als auf den Königl. Aemtern an, weshalb man auch daselbst von den Bauern die meisten Klagen darü-

ber, (denen aber, weil man von der Schädlichkeit des Saathütens nichts wissen will, nur selten abgeholfen wird), zu hören pfleget.

§. 78.

Bestimmung gewisser Regeln, welche bey der Saatbehütung mit den Schafen, wenn sie ohnschädlich werden soll, nothwendig beobachtet werden müssen.

Daß die Saaten, die zu einem ganz andern Endzweck, als zur Futterung der Schafe bestimmt sind, durch den Mißbrauch des Aufhütungsrechts nicht gänzlich zu Schanden gehen mögen, ist eine Sache, wogegen selbst von der allgemeinen Landespolicey, Vorkehrungen getroffen werden solten.

Der Getreidebau ist sonder Zweifel, das nöthigste und edelste Geschäfte des ganzen Landes; dem gemeinen Wesen ist daher gar sehr daran, daß derselbe auf keinerlei Art gehindert, oder wohl gar zerrüttet werde, gelegen.

Ist nun gleich die Saatbehütung der Aufhütungsberechtigten, weil sie ihnen entweder durch klare Briefe und Siegel verschrieben worden, oder auf eine rechtliche Verjährung beruhet, nicht gänzlich abzuschaffen möglich, so muß sie doch auf eine vernünftige Art dergestalt eingeschränket werden, daß dem Getreidebau dabei so wenig Schaden, als nur möglich ist, widerfahren möge.

Zu dergleichen nöthigen Einschränkungen der Saathütung sind bereits von mir in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes der Oeconomia Forensis S. 125.

125. verschiedene Regeln an die Hand gegeben worden, und ich will, da diese Sache wegen übeln Folgen, die sie gemeiniglich nach sich ziehet, nie genug eingeschärfet werden kann, solche hieselbst nochmal wiederhohlen.

Sie beruhen aber auf folgenden Sätzen:

Es muß

1) keine Behütung der Wintersaat mit den Schaafen vor Weinachten statt finden; auch

2) nach Marien, worunter Mariä Reinigung, oder der 2te Februarius zu verstehen, die Erlaubniß, die Saaten mit den Schaafen zu behüten, gänzlich wieder aufhören.

3) Ferner muß nur allein des Morgens, in den Frühstunden das Saatbehüten geschehen, und es können die Schaafe bei Sonnenschein, und hellen Wetter nicht länger, als höchstens zwei Stunden nach Sonnenaufgang, auf den Saaten geduldet werden.

4) Auch ist nur blos alsdenn, wenn das Saatfeld vom Schnee und Eis völlig frei ist, den Schaafen die Behütung der Saaten zu vorhin bemerkten Zeiten erlaubet. Endlich

5) muß auch die Saat von den Schaafen, zu einer solchen Zeit geschonet werden, wenn selbige mit Glatteis und Raureif überzogen ist.

§. 79.

Nähere Rechtfertigung der ersten und zweiten, im vorstehenden §. enthaltenen Regeln.

Diese Regeln werden sich, wenn man die bei der Saatbehütung vorfallende Umstände in nähere Ueberlegung nimmt, insgesammt von selbst rechtfertigen.

Daß die Saatbehütung nur zu solchen Zeiten, wenn das Wachsthum der Saaten sowohl durch den Frost, als auch die Jahreszeit gehindert wird, nur für ohnschädlich gehalten werden könne, wird von den Vertheidigern derselben selber eingeräumet.

Die Erfahrung lehret, daß der vor Weknachten einfallende Frost die Saaten an dem Wachsthum noch nicht gänzlich hindert; wie denn auch bis dahin die Blätter an derselben gemeiniglich ganz frisch und grün befunden werden.

Eben so bemerket man auch, daß dieselben mit dem Anfange des Februarius, oder nach Mariälichtmessen, wiederum frische Säfte bekommen, und aufs neue zu wachsen anfangen; indem die alsdenn eintretende Witterung gemeiniglich von der Beschaffenheit, daß es des Nachts frieret, des Tages aber, das in der Nacht Gefrorne wieder aufthauet, zu sein pfleget.

Bei einer solchen Witterung höret die Saat fast niemahl zu wachsen auf, daß aber dieselbe zu solchen Zeiten, wo sie wirklich im Wachsthum stehet, nicht ohne die grösseste Gefahr, ihres gänzlichen Verderbens durch die Behütung, verletzet werden müsse, wird wohl

von

von Niemanden, der von der Vegetation des Pflanzenreiches nur einige Begriffe hat, behauptet werden.

Hieraus wird sich denn die Rechtmässigkeit der No. 1 und 2 angeführten beiden Regeln, vermöge welcher die Saaten bis Weinachten gänzlich geschonet, und nach Mariälichtmessen ebenfalls mit deren Behütung nicht weiter fortgefahren werden müsse, von selbst ergeben.

§. 80.

Fortsetzung dieser Rechtfertigung, nach in Ansehung der dritten Regel.

Nur blos die Härte des Frostes, kann die Saatbehütung mit den Schafen als ohnschädlich vorspiegeln, weil sie alsdenn durch den Boden durchzutreten, und dadurch die Wurzeln der Saatpflanzen zu verletzen, nicht vermögend sind.

Zwischen Weinachten und Mariälichtmessen fängt die Sonne, wenn der Frost nicht ausserordentlich ist, schon zu wirken, und das gefrone Erdreich zu erweichen, an.

Daß sich diese Wirkung der Sonnenstrahlen, schon des Morgens gegen 9 oder 10 Uhr zu zeigen pfleget, ist der Erfahrung gemäß.

Wenn nun nach den angenommenen beiden ersten Regeln die Saathütung zu keiner andern Zeit, als zwischen Weinachten und Mariälichtmessen, statt finden soll, so rechtfertiget sich dadurch diese dritte Regel von selbst.

Auf deren strengen Beobachtung ist um so mehr zu halten, als die Schäfer, wenn sie sich einmal mit der Heerde auf der Saat befinden, selbige nicht gerne sobald wieder verlassen, sondern, wenn nicht Achtung auf sie gegeben wird, lieber den ganzen Tag darauf zubringen.

Denn, ob dieselbe zertreten und verletzet werde, oder nicht, ist ihr geringster Kummer, weil sie an den reichen Erndten des Eigenthümers keinen Antheil haben, sondern nur allein davor, daß ihre Schaafe viele Wolle und gute Lämmer bringen mögen, Sorge tragen.

§. 81.

Warum auch die vierte Regel zu beobachten, nothwendig sey.

Die Schäfer warten zu den Zeiten, wenn ihnen die Saathütung erlaubet ist, nur selten ab, daß das mit Schnee bedeckte Saatfeld gänzlich davon befreiet worden ist.

Sie sind vielmehr, sobald sie auf demselben nur einige bloße Flecke bemerken, solche mit den Schaafen zu betreiben, bei der Hand.

Bekannt aber ist, daß die noch unter dem Schnee liegende Saat weit grüner und frischer, als die davon schon gänzlich entblößte, zu seyn pfleget.

Daß die Schaafe mehrere Begierde nach den frischen und grünen, als verwelkten Saaten, bezeugen, ist ganz natürlich.

Hier-

Hieraus ergiebet sich denn von selbst, daß sich die Schaafe durch Kratzen und Scharren vorzüglich der unter dem Schnee hervorscheinenden grünen Saat, zu bemächtigen suchen.

Daß durch dieses Scharren und Kratzen ein großer Theil der Saatpflanzen verletzet, und in ihrem Fortwuchs gehindert werden müssen, ist von selbst einleuchtend.

Man wird daher an der Nothwendigkeit dieser **vierten Regel**, wenn die Saatbehütung nach Möglichkeit ohnschädlich gemacht werden soll, wohl keinen Zweifel tragen können.

§. 82.

Ursachen, warum auch die fünfte Regel nothwendig ist.

Die Erfahrung lehret, daß nach Weinachten, wo die Erde durch die Wirkungen der Sonne schon auszudünsten anfängt, die Saaten gemeiniglich des Morgens mit dem sogenannten Raureif, auch wohl Glatteise, welches beides aus nichts anders, als dergleichen gefrornen Dünsten, bestehet, überzogen zu seyn pflegen.

Dieser eisartige Ueberzug verlieret sich zwar, sobald nur die Sonne aufgegangen ist, und die Saatfelder mit ihren Strahlen treffen kann, von selbst.

Da aber, nach der vorhergehenden **vierten Regel**, die Saaten in den Stunden, wo die Sonne bereits zu wirken anfängt, nicht mehr behütet werden sollen, so ist es beinahe ohnmöglich, daß sich der Schäfer,

fer, wenn er sich der Saathütung nicht ganz und gar begeben will, den Raureif und Glatteis dabei vermeiden kann.

Inzwischen müssen doch vernünftige Schäfer selber eingestehen, daß der Genuß des Reifes und Glatteises den Schaafen höchst gefährlich ist, und besonders die Mutterschaafe darnach häufig zu verlammen pflegen.

Dieser Ueberzeugung ohnerachtet, lassen sie sich dennoch aus eigner Bewegung von der Behütung der Saat, sie mag mit Raureif und Glatteis bedecket, oder davon frei seyn, nicht abhalten.

Den Saaten selber geschiehet dadurch kein weiterer besonderer Schaden, als der ihnen schon vorhin durch die Behütung überhaupt widerfähret.

Die Schaafe aber werden aus vorbemerkten Gründen dadurch in Gefahr gesetzet, und es bleibet allemal unvernünftig, für diese Thiere eine Nahrung, die mit vieler Gefahr verknüpft ist, zu bestimmen.

Da aber die Gierigkeit der meisten Schäfer viel zu groß ist, als daß sie sich, die Saaten zu solchen Zeiten zu schonen von selbst entschließen sollten, so ist ein ernsthaftes herrschaftliches Verbot deshalb allerdings nöthig, und man wird daraus, daß diese von mir vorgeschlagene fünfte Vorsichtsregel ebenfalls nicht überflüssig sey, überzeuget seyn müssen.

§. 83.

§. 83.

Von der Waldweide, besonders aber dem dabei voraus zuschickenden Satz, daß die Holzbenutzung die Hauptbestimmung eines jeden Waldes sey, und folglich die darinn befindliche Weide dergestalt, daß dem Holzwachs dadurch kein Schaden geschehe, benutzet werden müsse.

Wir sind solchemnach alle bey der Ackerhütung vorfallende Theile auf das genaueste durchgegangen, und haben bey einem jeden, wie er auf die bestmöglichste Art zu nutzen sey, bemerket.

Ein gleiches wird auch in Ansehung der übrigen §. 3. benannten Hütungsplätze nöthig seyn.

Die Waldweide ist nach der Ackerweide sonder Zweifel die gemeinste und gewöhnlichste; auch fallen bei derselben die meisten Veränderungen und Abwechselungen vor.

Aus diesen Ursachen habe ich sie bereits in gedachten §. nach der Ackerweide zuerst genannt, und auch anjetzt will ich die fernere Fortsetzung meiner über eine richtige Hütungsordnung anzustellende Betrachtungen damit anfangen.

Die Wälder sind nicht allein in Ansehung des darinn befindlichen Holzes, sondern auch in Rücksicht ihrer Weide, gar sehr von einander unterschieden.

Dieser Unterschied muß denn auch bei der Bestimmung derselben nothwendig zum Grunde geleget werden.

Acker-

Ueberhaupt aber ist hiebei als ein allgemeiner Satz niemal zu vergessen, daß ein jeder Wald hauptsächlich zur Benutzung des Holzes bestimmet, die Benutzung der darinn befindlichen Weide aber nur blos eine Nebensache sey.

Von selbst ergiebt sich hieraus, daß eine jede Waldweide dergestalt, daß dadurch die Benutzung des Holzes keine Hinderniß leide, eingerichtet werden müsse.

§. 84.

Daß das in den Wäldern wachsende Gras sich nicht immer für alle Viehharten schicke, und man daher die zu behütende Wälder, in Ansehung ihres Bodens, näher kennen lernen müsse.

Ein eben so nöthig zu bemerkender zweiter Hauptsatz ist es auch, daß nicht alle Arten von Wäldern für alle Viehgattungen gleich nutzbar sind.

Eben dieses macht es denn nothwendig, das Gras, so in einer jeden Art des Waldes vorzüglich wächset, näher kennen zu lernen, und darnach die für eine jede sich am besten schickende Viehgattung zu bestimmen.

Da einige Holzarten vor andern einen bessern Boden verlangen, und in einem guten Boden immer besseres Gras, als in einem schlechten, wächset, so kann man von der Güte des Holzes auch ganz sicher auf die Güte und Beschaffenheit der Weide schließen.

Die bekannte Eintheilung des Holzes in **hart** und **weich Holz** kann, im Allgemeinen genommen, auch bei der Eintheilung der Waldhütung zum Grunde gelegt

get werden, indem die Erfahrung lehret, daß die Wälder von der ersten Art ein weit gedeihlicheres und nahrhafteres Gras, als die letztern tragen.

§. 85.

Warum auch darauf, ob die Wälder nur mit einerlei Holzart besetzet, oder verschiedene Holzarten mit einander vermischet sind, Rücksicht zu nehmen, nebst einer achtfachen Abtheilung verschiedener Wälder.

Endlich ist auch bei den Wäldern, wenn man die darinn befindliche Weide richtig beurtheilen will, darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieselben nur mit einer Holzart besetzet, oder dieselbe mit verschiedenen andern Gattungen vereinbaret ist.

Bei den erstern pfleget der Boden fast durchgehends von einerlei Beschaffenheit zu seyn, weshalb sich denn auch die Güte des Grases, und für welche Viehart sich dasselbe am besten schicke, sehr leicht beurtheilen lässet.

In den letztern hingegen ist der Boden gemeiniglich vermischet, und man trift in einem solchen Walde auch folglich die meiste Zeit ein, seiner Güte nach, verschiedenes Gras an.

Es hat aber mit diesen verschiedenen Wäldern nicht überall einerlei Bewandniß, sondern es kommt bei Beurtheilung der darinn befindlichen Weide hauptsächlich darauf an, mit welchen Holzarten sie am stärksten und häufigsten besetzet sind, imgleichen, ob dieselben beisammen in einem Striche, oder durch einander stehen.

Hat

Hat eine gute Holzart der Menge nach den Vorzug, so kann man sich auch von der Güte des darinn wachsenden Grases einen weit vortheilhaftern Begriff, als wenn nur hin und wieder einige Stämme davon befindlich sind, machen.

Sind die Holzarten nur strichweise anzutreffen, so fällt es auch, die Güte der Weide darnach zu unterscheiden, und einer jeden Viehgattung das ihr gebührende davon zuzutheilen, nicht schwer.

Stehet hingegen das Holz, gutes und schlechtes durcheinander, so kann man auch von dem Grase, daß solches von einerlei Güte sey, vermuthen.

Diese drei verschiedene Grundsätze vorausgesetzet, wird von den Wäldern, in Rücksicht ihrer Weide, ganz füglich nachstehende Eintheilung gemacht werden können.

Es giebet

I) Wälder, die blos mit Kienenholz, Kiefern, oder Tannen besetzet sind.

II) Kiehnholzwälder, die mit Eichen oder Birken, oder auch beiden zugleich, vermischt.

III) Bloße und unvermischte Eichwälder.

IV) Bloße und unvermischte Buchwälder.

V) Mit Birken vermischte Eichwälder.

VI) Mit Birken und Elsen vermischte Buchwälder.

VII) Rei-

VII) Reine und vermischte Birkenbüsche, und endlich

VIII) Reine und unvermischte Erlen- oder Elsenbüsche.

Wie die Weide in einer jeden Gattung von Wäldern auf die bestmöglichste Art zu nutzen sey, soll in dem Nachfolgenden mit wenigen gezeiget werden.

§. 86.

Warum die Weide in den mit bloßen Kiefer- oder Tannenholz besetzten Wäldern sich nur hauptsächlich für die Schaafe schicke, bei derselben aber dennoch ebenfalls eine richtige Eintheilung und Schonung, um beständiges frisches Gras zu haben, nöthig sey.

So viel solchemnach einen blos mit Kiehnenholz an Kiefern oder Tannen besetzten Wald anbelanget, so lehret die Erfahrung, daß darinn nur ein mageres und sehr sparsam wachsendes Gras angetroffen zu werden pfleget.

Diese Holzarten lieben vorzüglich einen leichten und sandigen Boden; daß aber ein Grund von dieser Art nur ein schlechtes und mageres, auch weniges Gras bringe, ist schon vorhin bekannt.

Dergleichen Kieferwälder sind zwar sehr oft mit Bergen und Thälern untermenget, und man wird, daß in der letztern jederzeit ein besseres und frischeres Gras, und auch weit häufiger wachse, wahrnehmen.

Im Nothfall muß öfters dieses in den Thälern der Kieferwälder befindliche Gras auch dem Rindvieh zur

Nahrung dienen; wiewohl die Erfahrung allemal lehren wird, daß solches bey dem Zug- und Melkevieh wenig anschläget, folglich nur blos, wenn keine andre Hütungsplätze vorhanden sind, für das junge Vieh zu bestimmen ist.

Dergleichen Ficht- und Kieferheiden sind eigentlich nur ein für die Zuchtschäfereien bestimmtes Eigenthum. Für diese giebet diese Art von Wäldern eine sehr gesunde und zuträgliche Weide ab; obgleich den Mutterschaafen die Ackerweide, welche für alle Vieharten, besonders aber für das Schaafvieh, immer die nahrhafteste und gedeihlichste bleibet, niemal gänzlich entzogen werden muß.

Aus solchen Fichten- und Kieferwäldern ist die vorausgesetzte allgemeine Regel, vermöge welcher ein jeder Hütungsplatz in gewisse Abtheilungen gesetzet, und eine jede derselben, um beständig frisches Gras zu haben, von Zeit zu Zeit geschonet werden muß, zu beobachten nöthig, wenn sie auch gleich von einem solchen Umfange sind, daß es den Schaafen an genugsamen Grase niemals fehlen kann.

Die erwähnte Regel zielet nicht sowohl auf die Vermehrung des Grases in seiner Menge ab, als die Absicht dabei vielmehr darauf, daß das Vieh beständig frisches Gras haben möge, gerichtet ist.

In den Kiefer- und Tannenwäldern ist hierauf um so mehr zu sehen, als das in denselben wachsende Gras schon seiner Natur nach hart, trocken und mit wenigen Säften versehen ist.

Wird

Wird nun durch die vorgeschlagene Eintheilungen und Schonungen keine Gelegenheit, daß immer frisches Gras vorhanden seyn möge, gegeben, so wird eine dergleichen Waldweide auch den Schaafen zuletzt nur wenig nützen.

§. 87.

Daß das in den Licht- und Kieferwäldern in Menge wachsende, theils hohe, theils niedrige Heidekraut, wenn es jung und frisch ist, für das Schaafvieh eine sehr gute Nahrung sey; und wie man dasselbe in beständigen frischen Zustande erhalten könne.

Die Licht- und Kieferwälder pflegen an vielen Orten mit dem bekannten Heidekraut in großer Menge überzogen zu seyn. Dieses Heidekraut ist doppelter Gattung, indem es theils hoch, und theils niedrig wächset.

Das erstere ist öfters einer Ellen hoch, und hat dabei dicke Stengel, das andre aber ganz kurz, und kaum 3 bis 4 Zoll lang.

Beides wird zwar, wenn es noch frisch und jung ist, von den Schaafen sehr gerne gefressen, und auch das Rindvieh, besonders das junge und güste, kann damit zur Noth gesättiget werden. Wenn es aber erst alt, trocken und dürre, und dadurch zugleich hart geworden, so ist es für alle Vieharten, und auch selbst die Schaafe nur ein sehr schlechtes und mageres Nothmittel.

Inzwischen giebet es doch viele Gegenden, wo sich der ganze Viehstand, besonders aber die Schaafe, mit dieser Art von Weide behelfen müssen.

Ein großer Theil der Hinterpommerschen und Neumärkischen Kreiser können darunter zum Beispiel dienen.

Das hohe Heidekraut ist des Winters ein sehr bequemes Unterhaltungsmittel der Schaafe, wenn sonst alle andre Hütungsplätze, des gefallenen tiefen Schnees wegen, unzugänglich sind.

Bei 2 bis 3 Fuß hohen Schnee siehet man an solchen Orten den Schäfer dennoch austreiben, und seine Schaafe mit diesem Heidekraut sättigen.

Die besondere Art, wie dabei verfahren wird, habe ich bereits in dem zweiten Bande dieser Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, worauf ich mich lediglich bezogen haben will, bemerket.

Könnte das Heidekraut nur immer frisch und jung erhalten werden, so würde es gewiß eine der besten und gesundesten Weiden für die Zuchtschäfereien abgeben; allein, sobald es alt und dürre wird, nimmt auch seine Nahrhaftigkeit ein Ende, und es ist alsdenn kaum dem schlechtesten Stroh gleich zu schätzen.

Den Schaafen frisches Heidekraut zu verschaffen, ist zwar, wenn das alte angestecket, und dadurch dem jungen Aufschlage Platz gemacht wird, ein sicheres Mittel. Wie gefährlich aber solches in den Wäldern, wo dasselbe öfters von den Schäfern aus Bosheit angestecket wird, werden könne, ist aus der Erfahrung genugsam bekannt, und es sind viele Wälder durch einen dadurch verursachten Brand, in Ansehung ihres Holzes,

zes, gänzlich zu Grunde gerichtet worden, wovon man noch in vielen Forsten betrübte Spuren antrift.

Es giebet aber auch Gegenden, wo unter dem Nahmen des Heidelandes ganze Strecken von einigen Meilen, die mit lauter solchem Heidekraut überzogen sind, und worauf weder Bäume noch Sträucher wachsen, gefunden werden.

Auf diesen würde es, das alte Heidekraut anzustecken, und sich dadurch ein junges und frisches zu verschaffen, kein Bedenken haben.

Man nimmt aber wahr, daß dieses daselbst unschädliche Mittel, die Weide zu verbessern, fast gar nicht angewandt wird, da es sich hingegen an Orten, wo es den größesten Schaden im Holze thun kann, sehr oft ereignet.

So widersinnig und gegeneinanderlaufend sind die meisten menschlichen Handlungen, und Unternehmungen.

§. 88.

In wie weit die in den Ficht- and Kieferwäldern befindlichen Brücher, auch für das Rindvieh, zur Weide brauchbar sind.

Giebt es gleich in den meisten bloßen Kiehnholzwäldern keine Weide, die für das Rindvieh tauglich wäre; so trift man doch in denselben fast immer eine Menge von wüsten Brüchern an, und diese können allenfalls bei trockenen Jahren auch zur Hütung für das Rindvieh gebrauchet werden.

Gemeiniglich aber haben diese Brücher einen Fenngrund, welcher nicht anders, als bei außerordentlich trockenen Jahren, das Behüten verstattet; und auch alsdenn bleiben sie nach der Mitte zu gänzlich unzugänglich, dergestalt, daß, wenn nicht von dem Hirten alle mögliche Achtung gegeben wird, sehr leicht ein Stück Vieh darinn stecken bleiben und umkommen kann.

Auch ist das auf einem dergleichen Fenngrund wachsende Gras nur immer sehr mager, und dabei dergestalt sauerbeitzig, daß es von dem Vieh nur blos aus Hunger gefressen wird.

Das am Rande solcher Brücher wachsende Gras ist das einzige, welches als eine mittelmäßige Nahrung, auch für das Rindvieh, angesehen werden kann.

Dieser Weide hat man sich denn besonders zu solchen Zeiten, wo die Braachhütung nicht bis zur Stoppel langen will, oder auch die Stoppeln bereits ausgehütet sind, zu bedienen.

Ein Landwirth, der seinem Vieh keine andre Nahrung, als nur blos diese, verschaffen kann, der wird zwar in der Viehzucht niemals große Dinge ausrichten; inzwischen ist es doch besser gethan, sich dieser Nothmittel nach Möglichkeit zu bedienen, als das Vieh ganz und gar hungern zu lassen.

§. 89.

§. 89.

Von den mit Kiefern und Eichen vermischten Wäldern, und wie bei Benutzung der darinn befindlichen Weide zu verfahren.

Die zweite Gattung von Wäldern sind die mit Kiefern, oder Tannen und Eichen vermischte.

Erstrecket sich diese Vermischung durch den ganzen Wald, so wird man in demselben auch schon durchgehends ein nahrhafteres, und sich auch für das Rindvieh mehr schickendes Gras antreffen.

Inzwischen lehret die Erfahrung, daß der Boden, und folglich auch das Gras, in den Niederungen derselben weit besser, als auf den Höhen, ist.

Nichts kann daher wohl natürlicher seyn, als daß man in dergleichen Fällen die Niederungen für das Rindvieh bestimme, die Höhen aber den Schaafen überlasse.

Alsdenn hindern sich diese beide Vieharten auf keinerlei Art, sondern es kann dabei die allgemeine Regel, wegen Vortrift des Rindviehes für die Schaafe, ganz füglich beobachtet werden.

Große Kuhmelkereien werden zwar auf dieser Art von Waldweide ebenfalls nicht angeleget werden können; inzwischen wird es doch, wenn nur bei der Ackerweide ebenmäßig die gehörige Ordnung beobachtet wird, durch beide zusammen genommen einen ziemlich verhältnißmäßigen Viehstand zu erzwingen, nicht unmöglich seyn.

Niemals aber kann bei dergleichen Waldhütungen, wenn sie auch unter allen die beste wäre, (welches ich

hier ein für allemal erinnern wollen,) auf einen reichen Ueberfluß von Milch Rechnung gemacht werden; indem das Waldgras mehr zum Fleisch, als zur Milch, schläget.

Hingegen aber ist es gewiß, daß die Kühe bei einer solchen Waldweide sehr gute und dauerhafte Kälber bringen, weshalb auch alle diejenigen, welche gerne eine dauerhafte Art von Rindvieh haben wollen, solches in denen Gegenden, wo Waldweide ist, anzukaufen suchen müssen.

Stehen die mit untergemischte Eichen nur strichweise, so kann man ganz sicher annehmen, daß an den Orten, wo die Eichen befindlich sind, die Weide weit besser und nahrhafter, als auf dem übrigen Theil des Waldes, der nur blos mit Kiefern besetzt ist, seyn werde.

In diesem Fall ist ganz natürlich, daß die mit edlern Holzarten besetzte Plätze für das Rindvieh geschonet und ausgesetzet, der übrige Theil des Waldes aber, der blos aus Kiefern oder Tannen bestehet, den Schaafen überlassen werde.

Denn daß dergleichen Plätze, in welchen edlere Holzarten befindlich sind, einen bessern Boden haben, und folglich auch besseres und nahrhafteres Gras tragen müssen, ist schon vorhin ohngezweifelt.

§. 90.

§. 90.

Von der Vorzüglichkeit der Weide in den bloßen Eich- und Buchwäldern, und in welcher Art dieselben am besten zu benutzen.

Die dritte und vierte Art der Waldungen sind diejenigen, die entweder aus bloßen Eichen, oder aus bloßen Buchen, bestehen.

Daß Eichen und Buchen in keinem Sande und andern schlechten Boden wachsen, ist einem jeden schon vorhin bekannt, und der Augenschein solcher Wälder zeiget es auch von selbst.

Ein ganz sicherer und zuverläßigerer Schluß ist es daher, daß das Gras in solchen Wäldern gut und nahrhaft seyn, folglich sich auch für alle Arten des Rindviehes schicken müsse.

In den Eichwäldern sowohl, als auch Buchwäldern, wird man jederzeit Hütungsplätze antreffen, die selbst für das Rindvieh zu Koppeln geschonet werden können.

Für die Schaafe ist es ebenfalls eine gesunde und auch zugleich nahrhafte Weide.

Da jedoch die Buchen mehr die Senkungen und Nässe, als die Höhe lieben, folglich die bloße Buchwälder gemeiniglich etwas sumpfig und morastig zu seyn pflegen, so sind die Schaafe von solchen Stellen sorgfältig zurück zu halten, wenn man sie nicht fäulisch hüten will.

Ein Landwirth, so dergleichen Wälder in genugsamer Menge hat, darf wegen der Unterhaltung seines Viehes nicht besorget seyn, indem dasselbe, wenn auch gleich die Feldhütung nur schlecht seyn solte, in selbigen den ganzen Sommer hindurch ganz füglich geweidet und ernähret werden kann.

§. 91.

Warum bei den Eich- und Buchwäldern, die Mast in der richtigen Benutzung der Weide, eine grosse Hinderniß sey.

So unleugbar es auch ist, daß die blosse Eich- und Buchwälder unter allen das beste und nahrhafteste, auch reichlichste Gras zeugen, so sind doch zwei Umstände vorhanden, welche den Gebrauch desselben gar sehr hindern.

Die erste Hinderniß, die dem Vieh bei dem Genuß der Weide in diesen beiden Arten von Wäldern entgegen stehet, ist die darinn zuwachsende Mast.

Daß solche Wälder der Ordnung nach, wenigstens von Bartholomäi an, weil alsdenn die Mast schon zu fallen anfängt, den ganzen Herbst hindurch mit allen Vieharten geschonet werden müssen, ist eine einem jeden bekannte Sache, die auch in der Natur der Mast und Masthölzer selber gegründet ist.

Im Frühjahr und Sommer kann sich ein Landwirth mit der Ackerweide, an Brache und Stoppeln, noch eher als im Herbst, behelfen, indem alsdenn gemeiniglich auf dem Felde schon alles ausgehütet ist, und die Waldweide am nothwendigsten wird.

Sehr

Sehr unangenehm muß es daher seyn, wenn man sich einer Sache eben zu der Zeit, da man sie am nöthigsten brauchet, nicht bedienen kann.

Es fallen zwar bisweilen Jahre ein, wo gar keine Mast gewachsen ist, und folglich auch dergleichen Wälder nicht geschonet werden dürfen. Allein dieses ist allemahl unzuverlässig, und geschiehet auch nur selten.

Die Masthölzer werden nicht blos bei voller und halber Mast geschonet, sondern auch die blosse Sprangmast giebet öfters Gelegenheit dazu.

Ueberhaupt will kein Eigenthümer, weil die Mast eine sehr angenehme, und zum Theil auch ansehnliche Einnahme gewähret, sich an deren möglichsten Benutzung gerne etwas verkürzen.

Sehr selten wird daher in dergleichen Buch- oder Eichwäldern auf eine Herbsthütung Rechnung gemacht werden können.

§. 92.

Wie der Verlegenheit, worinn ein Landwirth öfters hiedurch gesetzet wird, einigermassen auszuweichen sey.

Aus der Verlegenheit, worinn ein Wirth vorbemerktermassen wegen Unterhaltung seines Viehstandes gesetzet wird, kann sich derselbe dadurch am besten ziehen, daß er eines seiner Stoppelfelder, wozu das abgebrachte Sommerfeld wohl allemahl das Bequemste seyn wird, dazu schone.

Frei-

Freilich wird solches nicht so lange, als bei ununterbrochen gebliebener Waldhütung möglich gewesen wäre, gegenhalten.

Inzwischen ist doch kein ander Mittel, um die Waldweide zu dieser Zeit entbehrlich zu machen, vorhanden.

Das übelste ist, daß an Orten, wo blos Masthölzer vorhanden, solche auch von den Schaafen geschonet werden müssen, folglich zu dieser Schonungszeit, die ganze Menge von allen Arten des Viehes auf die Ackerweide wieder zurückkommt, und es alsdenn sie insgesammt reichlich damit zu unterhalten, schwer fallen will.

§. 93.

Daß in den Masthölzern auch durch das Brechen und Wühlen der Schweine, der Weide eine grosse Hinderniß in den Weg geleget werde.

Durch das Brechen und Wühlen der Mastschweine wird den andern Vieharten, die sonst für sie sich sehr wohl schickende nahrhafte Weide, in den Eich- und Buchwäldern ebenfalls gar sehr verkürzet.

Wegen der Unart, so diese Thiere an sich haben, habe ich sie schon vorhin in den von mir angenommenen Grundsätzen, von allen Rasenhütungsplätzen verbannet, oder doch wenigstens, daß sie auf dieselben nicht anders, als mit einem durch die Nase gezogenen Ringe, welches das einzige Mittel, sie von dem gewöhnlichen Wühlen und Brechen zurückzuhalten ist, gelassen werden mögen, angerathen.

Allein

Allein diese Vorsicht findet bei den Mastschweinen so wenig statt, daß das Wühlen und Brechen bei denselben, wenn sie die gehörige Fettigkeit erlangen sollen, so gar eine Nothwendigkeit ist.

Ich habe bereits bei einer andern Gelegenheit bemerket, daß das Brechen der Schweine hauptsächlich durch die in der Erde befindliche Maden und Gewürme, die sie sich dadurch hervor zu suchen trachten, verursachet werde.

In den Masthölzern wird von diesen Maden, wegen des fettern, dabei aber auch zugleich mürbern Bodens, gemeiniglich eine vorzügliche Menge angetroffen, und es sind solche unter dem Namen von Untermast bekannt.

Diese Untermast träget öfters zum Fettwerden der Schweine mehr, als die Obermast selber bei, und man siehet es sehr gerne, wenn sie den Boden recht aufbrechen, weil solches ein offenbares Kennzeichen, von vieler Untermast ist.

Bei der Schweinemast mag dieses wohl allerdings eine sehr gute nothwendige Sache seyn. Wie sehr aber dadurch den andern Vieharten, die den ganzen Sommer hindurch aus solchen Wäldern ihre Nahrung nehmen sollen, die Weide verkürzet werde, ist zur Gnüge bekannt, und die Vernunft giebet es auch von selbst.

Die meiste Untermast befindet sich in den Niederungen der Masthölzer, weil es darinn den besten Boden, in welchem man immer mehrere Maden, als in einem schlechten antrift, giebet.

Na-

Natürlicherweise haben aber auch diese Tiefen und Senkungen das beste und reichlichste Gras, und es ist daher der Schaden, den die Schweine durch das Brechen nach der Nachmast anrichten, der Weide, da es die besten Hütungsplätze trift, doppelt gefährlich und nachtheilig.

Die umgewühlte Stellen können sich in langer Zeit nicht wieder berasen; am allerwenigsten ist solches schon gegen das künftige Frühjahr zu erwarten, und wenn auch dieses möglich wäre, so sind sie doch, so bald wieder Mast vorhanden ist, von neuen einer gleichen Gefahr ausgesetzet.

Mit einem Worte, die alten Brech- und Wühlstellen, können sich nicht allein sehr schwer wieder berasen, sondern es kommen auch noch alle Jahre, wenn Mast gewachsen ist, neue dergleichen Stellen hinzu, und es wird folglich zuletzt der ganze Wald zur Weide untauglich gemacht.

§ 94.

Wie diesem Uebel einigermassen abzuhelfen sey.

Die Masthölzer sind in Ansehung ihres Ertrages zu wichtig, als daß derselbe der Hütung so schlechterdings aufgeopfert werden könnte, zumahl, wie schon vorhin gedacht worden, die Schweine jederzeit am fettesten werden, wenn viele Untermast vorhanden ist, und sie folglich stark brechen.

Ein kluger und vernünftiger Wirth, sollte zwar Mittel und Wege einzuschlagen suchen, daß sich die verschie-

schiedene Wirthschaftsrubriken, in ihrer Benutzung nicht einander hinderlich seyn möchten, solches aber in Ansehung der Masthölzer möglich zu machen, hält fast schwer.

Inzwischen würde dieses Uebel allerdings gar sehr gemindert werden können, wenn man gleich im Frühjahr mit starken eisern Harken, die frischaufgebrochene Stellen gerade stossen, und nachher mit Klee oder Heusaamen, damit sie sich desto eher wieder berasen könnten, besäen liesse.

Da die aufgebrochene Flecke keine Maden mehr bei sich führen, sondern die Schweine immer auf neuen Flecken suchen, so werden sie doch wenigstens ein paar Jahre von der Gefahr, aufs neue aufgebrochen zu werden, befreiet bleiben, und folglich bei dieser angewandten Hülfe genugsame Zeit, um wiederum eine ordentliche Grasnarbe setzen zu können, gewinnen.

§. 95.

Warum der in vorstehenden §. gethane Vorschlag weder unmöglich, noch auch zu kostbar fallen würde.

Es ist zwar wahr, daß dieses in einem Walde, dessen Umfang nur einigermassen beträchtlich ist, sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, und daher fast unmöglich zu seyn scheint.

Allein man stellet sich dergleichen bisher ungewöhnlich gewesene Dinge, solange man noch nicht darunter einen Versuch angestellet hat, gemeiniglich schwerer vor, als sie wirklich sind.

Es

Es ist ja nicht die ganze Oberfläche des Waldes aufgebrochen, sondern es widerfähret solches nur jährlich einigen Stellen in demselben, die freilich, wenn man nicht immer von Zeit zu Zeit Hülfsmittel dagegen anwendet, und die aufgebrochene Plätze wieder nach und nach auszuebnen suchet, ins Ganze reissen, und den grössesten Theil des Waldes verderben können.

Bedienet man sich aber alle Jahre dieses Mittels, um die aufgebrochenen Stellen wieder in den Stand, Gras tragen zu können, zu setzen, so wird solches zwar einige Mühe kosten, niemahl aber ganz ohnmöglich seyn.

Drei bis vier tüchtige Mannsleute, können in Zeit von 14 Tagen unter der Anführung eines geschickten Forstbedienten hiebei schon viel ausrichten, und einen Wald von mässiger Grösse wiederum in Ordnung setzen.

Wenn auch solches für Tagelohn geschehen müßte, so würden, da solches an den meisten Orten täglich in 4 Gr. zu bestehen pfleget, die ganzen dazu anzuwendende Kosten, etwa 8 bis 10 Rthlr. betragen.

Die Wichtigkeit des Mangels an Weide, wird wohl einen vernünftigen Landwirth, eine solche kleine Ausgabe, um solchen zu vermeiden, nicht zu scheuen, von selbst annehmen können, und es ist daher zu verwundern, daß man sich dieses Mittels nicht allenthalben bedienet.

Allein man ist hierunter zu sorglos, und denket an dergleichen Verbesserung der Weide nicht eher, als bis die-

dieselbe zu drucken anfängt, da es aber alsdenn darunter etwas zu unternehmen, gemeiniglich schon zu spät ist.

Man suchet, um mich hierunter eines methaphorischen Ausdrucks zu bedienen, die kleinen Wunden nicht gleich auf der Stelle zu heilen und zu verbinden, sondern lässet sie durch Nachlässigkeit so groß werden, daß bei denselben nachher weiter keine Heilung möglich ist.

§. 96.

Auch die angehäufte Menge der abgefallenen Blätter, vereitelt den besten Theil der Weide, in den Eich- und Buchwäldern.

Der zweite Umstand, wodurch die Weide in den Eich- und Buchwäldern gar sehr geschmälert, und öfters den grössesten und besten Theil nach, unbrauchbar gemacht wird, bestehet in der grossen Menge von Blättern, womit die Oberfläche desselben dergestalt bedecket zu seyn pfleget, daß kein Gras durchbrechen, und dem Vieh zum Genuß kommen kann.

Die Niederungen und Senkungen dieser Wälder leiden hierunter ebenfalls am meisten, weil der Wind die Blätter von den Anhöhen dahin zusammen treibet.

Daß aber in den Niederungen und Senkungen das beste und reichlichste Gras wächset, habe ich schon oben wie es auch aus der Erfahrung genugsam bekannt ist, bemerket, und es gehet daher durch diesen Umstand abermahl der beste Theil der Weide verlohren.

§. 97.

Daß diese Blätter zur Einstreue für das Vieh nichts taugen, sondern ein weit bequemeres, und zugleich ein nützliches Mittel, die Wälder von diesem Unrath zu reinigen, vorhanden sey.

Auch in diesem Fall kann man nicht ohne Verwunderung wahrnehmen, daß man lieber sein Vieh hungern lässet, als auf die Wegschaffung dieser Blätter einige Mühe verwendet.

Man siehet abermal die Schwierigkeiten, die dabei vorkommen könnten, mit einem Vergrösserungsglase an, macht niemals einen Versuch davon, sondern lässet es bei einer blos eingebildeten Unmöglichkeit bewenden.

Ich könnte zwar diesen sorglosen Landwirthen, den Ueberfluß solcher Blätter zu einem Düngungsmittel vorschlagen, und ich zweifle nicht, daß sie eben so gute Dienste, als die Tannennadeln, worauf man in vielen Gegenden die ganze Wohlfarth des Ackerbaues stellet, leisten würden.

Allein ich will mich mit diesem Jucks, der niemahl eine taugliche Düngung bewirken kann, nicht abgeben, indem ein ganz anderes und auch zugleich leichteres Mittel, um die Eich- und Buchwälder, von diesem schädlichen Ueberfluß an Blättern zu befreien, vorhanden ist.

§. 98.

Worinn dieses Mittel bestehe.

Ich setze dabei voraus, daß, wie jedermann bekannt ist, die eichene und büchene Asche unter allen Ascharten

arten, wegen ihrer vielen bei sich führenden Salze, die beste und nutzbarste sey, und nicht bloß von dem Holze, sondern auch von den Blättern, eine gleich gute Asche gebrannt werden könne.

Was kann es daher wohl für ein Bedenken haben, daß man, wenn es die übrigen Wirthschaftsgeschäfte zugeben wollen, von den Dienstleuten, worunter auch allenfalls halbwachsende Kinder befindlich seyn können, die öfters Knie hoch übereinander liegende Blätter entweder mit Harken, oder auch mit Schaufeln in grosse Haufen zusammenstossen, nachher aber eine geraumige Grube, um die zusammen gebrachte Blätter darinn zu Asche zu brennen, in der Nähe anfertigen lasse.

Hiebei fällt nichts schweres, vielweniger etwas unmögliches vor, besonders, wenn man den dabei nöthigen Arbeiten, eine gehörige Wendung zu geben weiß.

Der Erfolg davon ist, daß man dadurch nicht allein ein freie Weide bekommt, sondern noch überdem die von diesen Blättern gebrannte Asche, die in grossen Wäldern schon etwas austragen kann, zur Ausbeute hat.

§. 99.

Auf welche Art das erwehnte Mittel anzuwenden, und möglich zu machen sey.

Freilich wird dieses in einem Walde, der viele hundert Morgen in seinem Umfange beträgt, und in welchem sich die abgefallene Blätter seit der Sündfluth her angehäufet haben, keine Arbeit von einem einzigen Jahre seyn.

Dieses aber wird auch nicht verlanget, sondern es ist genug, wenn ein Landwirth hierunter nur nach und nach seine Absichten erreichet, und einen Theil seiner besten Hütung von der Unnutzbarkeit rettet.

Es ist schon oben bemerket worden, daß sich die Blätter in den Eich- und Buchwäldern, nur hauptsächlich in den Niederungen anzuhäufen, die Berge und Anhöhen aber davon frei zu seyn pflegen.

In einem Walde von 1000 Morgen, werden daher vielleicht nur 2 bis 300 Morgen, welche durch die angehäufte Blätter zur Hütung unbrauchbar geworden, angetroffen werden.

Hievon jährlich 50 Morgen auf die vorbemeldete Art rein zu machen, wird niemahl unmöglich fallen, und folglich das ganze Uebel in einer Zeit von 5 bis 6 Jahren, fast ohne alle Kosten gehoben werden können.

Der Gewinst von 2 bis 300 Morgen der besten Hütung verdienet wohl, daß man sich durch keine eingebildete Unmöglichkeiten, um einen Versuch davon zu machen, abschrecken lasse.

Die Sache ist kein bloßes Hirngespinste, sondern ich könnte Landwirthe nennen, die dergleichen mit einem sehr guten und glücklichen Erfolg unternommen haben.

Freilich müste diese Arbeit auch noch von Jahr zu Jahr, wenn sich nicht die Blätter aufs neue anhäufen, und die Hütung verderben sollten, fortgesetzet werden.

Allein es ist einleuchtend, daß solches nur immer wenige Mühe und Arbeit verursachen könnte.

§. 100.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0444
DFG

§. 100.

Von der richtigen Benutzung der in den, mit Birken vermischten Wäldern befindlichen Weide.

In der §. 85 entworfenen Eintheilung, der verschiedenen Wälder ist auch sub. No. 5. der mit Birken vermischten Eichwälder Erwehnung geschehen.

Daß der Birkengrund eine der gesundesten Weide für alle Vieharten gewähre, wird sich unten, wo wir von den mit blossen Birken besetzten Wäldern handeln werden, mit mehrern ergeben.

Finden sich nun Birken und Eichen mit einander vermischt, so kann man den sichern Schluß machen, daß der Boden eines solchen Waldes nicht allein ebenfalls ein gesundes, sondern auch zugleich ein nahrhafteres Gras, als sonst in den blossen Birkenwäldern angetroffen wird, zeugen werde.

Das Gras in den blossen Birkenbüschen, giebt nur hauptsächlich eine vorzügliche gute Weide für die Schaafe ab; sind aber Eichen mit darunter vermischt, so wird eine solche Hütung auch für alle Arten des Rindviehes mit Nutzen gebraucht werden können.

In so ferne diese beide Holzarten fleckweise mit einander vermenget sind, dergestalt, daß einige Flecke nur blos mit Eichen, und andre hingegen nur mit Birken bewachsen, giebt es die Natur der Sache von selbst, daß die erstern vornehmlich für das Rindvieh, die letztern aber für die Schaafe bestimmt werden müssen.

Die Schaafe können zwar auch zu den erstern mit zugelassen werden, niemahl aber muß solches eher, als

bis solche vorher von dem Rindvieh ausgehütet worden, geschehen.

Stehen hingegen Eichen und Birken durcheinander, so waltet kein Bedenken vor, das in solchen Wäldern wachsende Gras beides für das Rind- und Schaafvieh zu bestimmen. Jedoch muß dabei der Vortrieb des Rindviehes vor die Schaafe niemal ausser Augen gesezzet werden.

Will man aber hierunter die nöthige Ordnung erhalten, so ist bei dergleichen Wäldern, deren Eintheilung in gewisse Koppeln, oder Schonungsplätze ganz vorzüglich nöthig, weil es sonst schwer fallen wird, den Schäfern die Aushütung des für das Rindvieh bestimmten frischen Grases zu verwehren.

Hat man aber den Wald in gewisse Hütungsschläge eingetheilet, so versteht sich von selbst, daß der Schäfer eher keine Koppel betreiben dürfe, bis solche vorher von dem Rindvieh ausgehütet, und dem dabei bestellten Hirten aufgegeben worden.

§. 101.

Wie die Weide in den mit Birken und Elsen vermischten Buchwäldern, auf die beste und richtigste Art zu benutzen.

Bei den §. 85. sub. No. 6. ferner bemerkten, mit Birken und Elsen vermischten Buchwäldern hat es in so weit, daß solche ebenfalls eine Weide, die sowohl für das Rind- als Schaafvieh tauglich ist, gewähren, eine gleiche Beschaffenheit.

Nur

Nur das einzige ist dabei zu bemerken, daß in den Buchwäldern, ausser den Birken, auch sehr oft Elsen mit untermischet angetroffen zu werden pflegen, weil die Buchen die Niederungen und naßartige Oerter lieben, und die Elsen daselbst ebenfalls vorzüglich vor den Birken zu wachsen pflegen.

Gemeiniglich findet man daher in den Buchwäldern auf den Anhöhen eine Menge von Birken, in den Niederungen hingegen Elsen.

Dem Rindvieh gedeihet eine solche Hütung, sie mag mit Birken oder Elsen vermischet sind, allemahl sehr gut, und das unter den Elsen wachsende Gras ist für dasselbe fast nahrhafter, als das unter den Birken erzeugete.

Nur die Schaafe müssen von dem letztern zurückgehalten, wenigstens dabei viele Vorsicht gebraucht werden, weil ihnen eine dergleichen naßartige Weide sehr leicht schädlich werden kann.

Am richtigsten verfähret man, wenn man die mit Elsen untermischte Niederungen der Buchwälder lediglich für das Rindvieh bestimmet, und die Höhen hingegen den Schäfereien überlässet.

Inzwischen kann das locale eines jeden Orts hierunter mancherlei Veränderungen nöthig machen, und alsdenn ist es ebenfalls der sicherste Weg, daß ein solcher Wald in verschiedene Schläge eingetheilet, und einer nach dem andern, unter dem den Rindvieharten gebührenden Recht des Vortriebes, beweidet werden.

§ 102.

Von der richtigen Benutzung der bloßen Birkenbüsche.

Wälder, oder Büsche die nur blos mit Birken besetzt sind, gewähren zwar, wie ich schon oben beiläufig bemerkt habe, beides für Schaaf- und Rindvieh eine gesunde Nahrung.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß solche für die Schaafe weit zuträglicher, als für das Rindvieh ist.

Das Zugvieh wird auf dieser Art von Hütung nur selten die zu ihrer Arbeit nöthige Kräfte erhalten, sondern allenfalls nur zu solchen Zeiten, wo die Feldarbeiten bereits aufgehöret haben, zu ihrer Unterhaltung hinreichend seyn.

Ist ein Landwirth in die Nothwendigkeit gesetzet, dergleichen Birkenbüsche für das Zugvieh auch unter der Arbeit wählen zu müssen, so muß er wenigstens die Vorsicht gebrauchen, daß er die besten Plätze davon dazu absondern, und von allen andern Vieharten, bis solche gehörig ausgehütet worden sind, schonen lasse.

Das melkende Kuhvieh wird zwar auf solcher Birkenweide nicht verhungern, sondern dem äussern Ansehen nach, noch immer in ziemlich guten Stande bleiben; inzwischen ist auf eine reiche Milchbenutzung desselben keine Rechnung zu machen, wohl aber auf eine gute und dauerhafte Kälberzucht, wie schon oben überhaupt von aller Waldbehütung bemerket worden.

Das junge Rindvieh hingegen wird sich bei der Beweidung eines solchen Birkengrundes allemahl sehr wohl befinden, indem die Weide auf demselben nicht allein

lein zu dessen Nahrung und Erhaltung hinreichend ist, sondern solche ihm auch in der Folge eine vorzügliche Dauerhaftigkeit, für das auf fetten Weiden angezogene junge Rindvieh verschaffet.

§. 103.

Von der richtigen Benutzung der Weide in den Elsenbüschen.

Endlich bestehet auch an vielen Orten die Hütung aus bloßen Elsenbüschen.

Da die Elsen ihrer Natur nach, einen etwas naßartigen Boden lieben, so trift man dieselben auch gemeiniglich in den Tiefen und Niederungen an.

Die Niederungen tragen jederzeit, der Menge nach, weit mehr Gras, und es wächset solches auch ungleich höher, als in den bloßen Birkenbüschen, so man nur hauptsächlich in hohen Gegenden zu finden pfleget.

Hieraus folget von selbst, daß die Weide in den Elsenbüschen sich weit besser für das Rindvieh, und allenfalls auch Pferde, als für die Schaafe, schicke, zumal das darauf wachsende Gras, theils wegen der in dem Grunde befindlichen mehrern Nässe, theils aber auch wegen des Schattens der Elsen beständig frisch bleibet, und voller Säfte ist; dahingegen das auf dem Birkengrunde erzeugete bei trockenen Jahren sehr leicht verdorret und hart wird.

Sowohl das Zugvieh, als auch die melkende Kühe, werden in solchen Elsenbüschen allemal eine zu ihrer

Bestimmung hinreichende Weide finden, wenn nur durch vernünftig gezogene Graben, daß dieselben nicht allzumorastig sind, Sorge getragen worden.

Die Schaafe verlangen weder ein hohes noch saftiges Gras, sondern ein kurzes und dabei etwas härtlich fallendes ist ihrem Gesundheitszustande weit zuträglicher.

Wer daher seine Schäfereien gesund erhalten, und sie nicht fäulisch hüten lassen will, der muß ihnen den Zugang zu solchen Elsenbüschen schlechterdings verwehren, zumal selbige gemeiniglich von kleinen Bächen, deren Wasser wegen der bei sich führenden eisenartigen Theile den Schaafen höchst schädlich ist, durchschlängelt zu werden pflegen.

Fehlet es an einer anderweitigen genugsamen Hütung für die Schaafe, so kann man ihnen allenfalls die Ränder der Elsenbüsche, welche ein kurzes angermäßiges Gras zeugen, zur Weide verstatten; weiter aber müssen sie nicht kommen, und auch bei dieser Gelegenheit für das durchströhmende Fließwasser sehr wohl in Acht genommen werden.

Inzwischen kann man im Winter bei harten Frost, besonders wenn das Wasser in den durchfließenden Bächen zugefroren, auch den Schaafheerden die Behütung solcher Elsenbüsche nachgeben. Alsdenn hat das darinn befindliche Gras bereits seine überflüßige Säfte verlohren, und dem Rindvieh geschiehet dadurch weiter kein Eintrag; auch werden sie durch das Zufrieren der Bäche

che von dem Saufen des ihnen sonst so schädlichen Wassers von selbst zurückgehalten.

Hat daher ein Gutsbesitzer theils Birken- und theils Elsenbüsche, so ist es eine vernünftige und regelmäßige Einrichtung, wenn er die erstern für die Schaafe, die letztern aber für das Rindvieh bestimmet.

§. 104.

Von der Angerweide und deren vorzüglichen Nützlichkeit.

Unter den §. 3. aufgeführten verschiedenen Arten der Weide kommt nunmehr der Ordnung nach, die sogenannte **Angerweide** in Betracht.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Gattung von Hütungsplätzen für allen andern einen großen Vorzug hat. Sie zeuget nicht allein ein gesundes und nahrhaftes Gras, sondern schicket sich auch für alle Vieharten ohne Unterscheid.

Schaafe, Pferde, Ochsen, Kühe, und das junge Rindvieh, finden darauf insgesammt eine ihrer Natur anpassende und ohnschädliche Nahrung.

Einem Gutsbesitzer, der eine ausgebreitete Angerhütung hat, wird es niemal an zureichenden Sommerfutter für sein Vieh fehlen, sondern er, solches jederzeit in einem vollkommen brauch- und nutzbarem Stande zu erhalten, im Stande seyn.

Dem Zugvieh giebt ein solches Angergras, ohne dasselbe noch besonders auf dem Stall futtern zu dürfen, die zu seinen Arbeiten nöthige Kräfte.

Die

Die melkende Kühe werden dadurch in den milchreichsten Zustand gesetzt, und den Wachsthum des jungen Rindviehes, ja selbst der Fohlen, befördert das Angergras ganz augenscheinlich.

Bei den Schaafen geben die Anger nicht allein für die Hammel, wenn sie das frische darauf wachsende Gras genieſſen, eine sehr gute und sichere Fettweide ab, sondern sie sind auch für die Zuchtschäfereien, nachdem sie vorher von dem Rindvieh ausgehütet worden, zu allen Zeiten ohnschädlich.

§. 105.

Warum aber die Eintheilung der Hütung in verschiedene Schläge oder Koppeln bei dieser Angerweide vorzüglich nützlich sey.

Hat aber je ein Hütungsplatz eine Eintheilung in verschiedene Koppeln und Schläge nöthig, so ist es gewiß eine dergleichen Angerweide.

Man trift auf denselben niemal ein hochgewachsenes, sondern nur kurzes, dicht ineinander laufendes, jedoch saftvolles Gras an.

Höchst nöthig ist es daher, daß solches von Zeit zu Zeit geschonet, und dem Grunde genugsame Zeit, wiederum frisches Gras hervortreiben zu können, gegönnet werde.

Wird diese Ordnung nicht beobachtet, sondern man läſſet den ganzen Anger von allen Vieharten überbreit behüten, so wird derselbe gar bald von allem Grase entblößet werden, und der Viehstand eines Gutes, auch

bei

bei der besten Weide, an der gehörigen Nahrung Mangel zu leiden, Gefahr laufen.

Hat man aber die Vorsicht gebraucht, dergleichen Anger in gewisse Koppeln oder Schläge einzutheilen, und solche nach der von uns zu Anfange dieser Abhandlung angenommenen Regel des Vortriebes behüten zu lassen, so wird man nie in diese Verlegenheit gerathen, sondern für sein sämmtliches Vieh nicht allein zulängliche, sondern auch beständig frische Weide haben.

Die Sache ist von Wichtigkeit, und hat in die Wohlfahrt derjenigen Landwirthe, die eine dergleichen Angerhütung besitzen, einen sehr wesentlichen Einfluß. Sie verdienet daher wohl eine nähere Bemerkung derjenigen Ordnung, die hiebei zu beobachten nöthig ist.

§. 106.

Wie hiebei zu verfahren sey, wird durch ein angenommenes Beispiel näher erläutert, und daß darunter nicht blos auf die Größe der einzuschlagenden Koppeln, sondern besonders auf die verschiedene Güte desselben, Rücksicht zu nehmen sey.

Man nehme einen Hütungsanger an, der in seiner Oberfläche 600 Magdeburgische Morgen in sich enthält, und setze dabei voraus, daß derselbe zur Sommernahrung für 150 Stück Rindvieh und 1500 Schaafe zureichend seyn soll.

In einem solchen Fall würde die darunter zu beobachtende Hütungsordnung folgendes erfordern.

Zu-

Zuförderst theile man den Anger in drei gleiche Schläge, oder Koppeln, jeden zu 200 Morgen, ein.

Oefters träget es sich zu, daß die Gegenden des Angers nicht alle von gleicher Güte sind, sondern eine vor der andern mehr oder weniger grasartig ist.

Da es hier nicht auf die Größe der Oberfläche, sondern auf die Menge des darauf wachsenden Grases ankommt, so ist es der Vernunft gemäß, daß hierauf Rücksicht genommen werden, und die Eintheilung der Schläge nicht sowohl nach dem Inhalt der Oberfläche, als vielmehr nach der Güte des Bodens geschehen müsse.

Findet man nun z. B., daß der eine Theil des Angers gegen die andern nur auf die Hälfte zu schätzen ist, so richte man die auf die schlechte Gegend treffende Koppel zu 300 Morgen, und die beiden andern hingegen, jede zu 150 Morgen, ein.

Von selbst fällt in die Augen, daß hiedurch die verschiedene Güte des Angers am richtigsten und sichersten ausgeglichen werde, und das Vieh in allen Koppeln, ob sie gleich in Ansehung ihrer Größe verschieden sind, gleich viel Gras zu seiner Nahrung überkommt.

§. 107.

Erinnerung wegen der nöthigen Einhegung solcher Koppeln.

Lieget der ganze Anger in einem Strich beisammen, so ist allerdings nöthig, daß ein jeder Schlag oder Koppel besonders abgeheget, und dadurch das Ueberlaufen des

des Viehes in diejenige Oerter, die noch nicht für dasselbe bestimmet sind, sondern geschonet werden sollen, verhütet werde.

Zu diesen Einhegungen können theils Zäune von Holzwerk, theils aber auch breite Graben, über welche das Vieh nicht so leicht springen kann, gewählet werden.

An den Orten, wo schon vorhin ein Holzmangel ist, und dessen Verschwendung auf alle mögliche Art vermieden werden muß, wird wohl die Einhegung vermittelst eines genugsam breiten und tiefen Grabens das rathsamste seyn.

Inzwischen ist bei dieser Einhegung der Koppeln durch Graben sehr wohl in Betracht zu nehmen, ob auch der Anger die zum Graswuchs benöthigte Feuchtigkeit dadurch verlieren möchte. Stehet dieses zu befürchten, so mag eine dergleichen Einhegungsmethode niemahl für rathsam erachtet werden.

Ueberhaupt braucht eine dergleichen Behegung, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, deshalb keine besondere Sicherheit, weil derselben ohnerachtet, dennoch bei einer jeden Heerde ein besonderer Hirte gehalten werden, und dieser das unter seiner Hut habende Vieh, von den Gränzen der zu schonenden Koppeln zurückhalten muß.

Auch ohne besondere Einhegungen würden daher aufmerksamen Hirten schon blos kennbare Zeichen, woran sie die Gränzen der zu schonenden und gegenwärtig zu behütenden Koppeln zu unterscheiden im Stande wären, hinreichend seyn können.

Da

Da aber einem jeden die Nachläßigkeit und Sorglosigkeit der gewöhnlichen Hirten zur Gnüge bekannt ist, so wird es allemal wohl gethan seyn, den verschiedenen Hütungskoppeln, wenigstens eine solche Einhegung zu geben, wodurch der erste Anlauf des Viehes abgehalten werden kann.

An den Orten, wo es auf den Aeckern eine Menge von Feldsteinen giebet, könnten dieselben nicht besser angewendet werden, als daß man zur Einhegung solcher Koppeln einen Gebrauch davon machte.

Sie würden, wenn man auch nur eine schwache in Moos gelegte Mauer von etwa 3 Fuß hoch davon aufführte, den ersten Anlauf des Viehes abzuhalten, jederzeit hinreichend seyn.

Wäre es auch, eigene in Moos befestigte Mauern davon aufzuführen, zu beschwerlich, so könnte schon durch die Aussetzung der grössern Steine die Gränze einer jeden Koppel, um die Hirten davon zu benachrichtigen, genugsam bezeichnet werden.

§. 108.

In welcher Ordnung demnächst diese Koppeln zu behüten wären.

Die Behütung dieser auf die eine oder andre Art behegten Koppeln müßte demnächst, in Ansehung der verschiedenen Vieharten, auf nachstehende Weise festgesetzet werden.

Zur Hütung einer jeden Koppel wären für jede Viehart 14 Tage zu bestimmen, und daß mit den Schaa-

Schaafen keine Koppel eher betrieben werden könne, bis solche vorher von dem Rindvieh ausgehütet worden, versteht sich nach der oben von uns wegen des Vortriebes des Rindviehes für die Schaafe angenommenen allgemeinen Regel von selbst.

Das Rindvieh macht solchemnach mit der Koppel sub No. 1. den Anfang, und schreitet nach Verfließung von 14 Tagen, zur zweiten und dritten Koppel, wovon ebenfalls jede 14 Tage lang mit dieser Viehart behütet werden muß, weiter fort.

Sobald No. 1. von dem Rindvieh ausgehütet worden, wird sie dem Schaafvieh, jedoch ebenfalls nicht länger, als auf 14 Tage, frei gegeben, und es hierunter auch mit denen sub No. 2 und 3 eben so gehalten.

Von selbst ergiebet sich hieraus, daß bei dieser Einrichtung eine jede Koppel 4 Wochen, um sich wiederum mit frischem Grase zu belegen, gewinnet.

Bei nur etwas fruchtbaren Angern ist erwehnter Zeitraum vollkommen hinreichend, und folglich einleuchtend, daß das sämmtliche Vieh den ganzen Sommer hindurch alle 14 Tage frisches Gras bekommt.

Wahre Wirthschaftsverständige werden den hieraus für den Viehstand entspringenden Vortheil schon von selbst einsehen, und daher diesen meinen Gedanken und Vorschlag nicht mißbilligen.

Zu bewundern ist nur, daß bisher so wenige Landwirthe auf diese ganz natürliche Einrichtung verfallen sind, sondern man noch immer an den meisten Orten die schönsten und fruchtbarsten Anger überbreit behü-

tet, und sich dadurch die Weide für den verhältnißmäßigen Viehstand recht muthwillig verkürzt.

Denn gewiß ist es, daß auf einer Angerhütung, die überbreit behütet wird, nicht halb so viel Vieh ernähret und unterhalten werden kann, als wenn solche auf die vorgeschlagene Art in Schläge und Koppeln eingetheilet worden.

§. 109.

Warum der für diese Koppeln bestimmte Raum, weder für das Rindvieh noch Schaafe zu enge sey.

Vielleicht wird es nicht an Zweiflern fehlen, welche in dem angenommenen Raum der Koppeln, um darauf die bestimmte Anzahl von Vieh zu unterhalten, zu enge finden werden.

Allein, so viel das Rindvieh anbetrift, muß öfters schon eine Heerde von 150 Stück, den ganzen Sommer hindurch mit 200 Morgen guter und nahrhafter Weide vorlieb nehmen.

Um so weniger wird es daher, eine dergleichen Heerde auf einen Platz von bestimmter Grösse nur 14 Tage lang reichlich zu unterhalten, einen Anstand haben können, indem dasselbe, nach Verlauf dieser Frist immer wieder zu frischen Grase gelanget.

Für eine Schaafheerde von 1500 Stück möchte, ein Platz von 200 Morgen noch eher zu enge zu seyn scheinen, als es aus der Erfahrung bekannt ist, daß diese Viehart, wenn sie bestehen und gedeihen soll, eine weit ausgebreitete Weide verlanget.

Nur

Nur selten aber wird der Fall vorkommen, daß die ganze Schäferei ihre Nahrung auf dergleichen Angern suchen muß.

Nur hauptsächlich für die Mutterschaafe werden dieselben bestimmet bleiben, und die übrigen Schaafsorten, wegen ihres Unterhalts auf die sonst gewöhnliche Ackerweide zu verweisen seyn.

§. 110.

Daß sich auch die Koppeln, binnen der zu ihrer bestimmten Zeit, genugsam wieder belegen, und es folglich niemahl an zureichenden und frischen Grase fehlen könne.

Ferner möchte auch in Ansehung des angenommenen Satzes, vermöge dessen sich eine dergleichen Angerweide nach Verfliessung von 4 Wochen wiederum aufs neue mit genugsamen Grase belegen soll, ein Bedenken vorwalten, da solches wohl in dem Frühjahr und dem ersten Sommermonaten, nicht aber in der weiter hinausgehenden Jahreszeit, besonders gegen den Herbst, wo sich die Wirkungen des Erdreichs in allen Fällen weit schwächer zeigen, zu erwarten stehet.

Dieser Zweifel ist zwar an und für sich selber nicht gänzlich ungegründet, sondern es vielmehr der Erfahrung gemäß, daß sich der Graswuchs gegen den Herbst weit schwächer, als im Frühjahr und den ersten Sommermonathen zeiget.

Hiegegen aber muß auch in Betracht genommen werden, daß es wohl so leicht kein Gut giebet, bei welchem nicht ausser der Angerweide, auch zugleich eine

Feld- und Ackerbehütung für das Rindvieh vorhanden seyn sollte.

Wollte man auch hiebei die gewöhnliche Braachweide übergehen, so wird doch kein Wirth sein Rindvieh von der Stoppelweide ausschliessen, sondern ihm solche zu seiner desto reichlichen Nahrung mit zufliessen lassen.

Hieraus aber ergiebet sich schon von selbst, daß die Angerweide bei dem dritten und letzten Nachwuchs des Grases weit mehrere Zeit, als ihr oben eingeräumet worden, zu ihrer Wiederhohlung gewinnet.

Hält die Winter- und Sommerstoppelhütung auch nur 4 Wochen gegen, so ist offenbar, daß dadurch die Angerweide, anstatt der ihr sonst nur zugestandenen 4 Wochen 8 Wochen, um sich wieder belegen zu können, erhält.

Der verhältnißmässige Viehstand eines Landgutes wird daher bei einer solchen Einrichtung niemahl in die Gefahr, an Weide und Nahrung Mangel leiden zu dürfen, gesetzt werden.

Geschiehet solches, so ist lediglich die Vernachlässigung der vorbemerkten Ordnung Schuld daran.

§. III.

Von der Schädlichkeit der Schweine und Gänse auf den Angerhütungen, und daß diese Thiere niemahl darauf zu dulden.

Sollen die Anger zur Unterhaltung des verhältnißmässigen Viehstandes nutzbar und zureichend bleiben, so müssen

müssen sie auch zugleich gegen alle diejenige Feinde, die ihnen ihr Verderben drohen, geschützet werden.

Schweine und Gänse gehören sonder Zweifel zu den gefährlichsten Feinden dieser vorzüglichsten Hütungsplätze.

Ein Landwirth, der von denselben den möglichsten Nutzen ziehen, und sie zum Unterhalt seines Rindvieh- und Schaafstandes widmen will, muß diesen unedlern Vieharten, daß ich sie so nennen darf, allen Zugang zu denselben gänzlich verschränken, und sie zu keiner Zeit darauf dulden.

Wie gefährlich die Schweine allen Rasenhütungen durch ihr Wühlen und Brechen werden, habe ich schon oben bei Festsetzung der allgemeinen Hütungsregeln umständlich bemerket.

Da nun die Angerhütung unter allen Rasenhütungen die vorzüglichste ist, so folget auch von selbst, daß die daselbst angenommene Regel bei denselben eine doppelte Aufmerksamkeit verdiene.

Warum es hierunter mit den Gänsen eine gleiche Bewandniß habe, darum sind an seinem Orte die Ursachen ebenfalls bereits angeführt worden.

Ein recht betrübter Anblick für einem jeden patriotisch gesinnten Landwirth ist es solchemnach, wenn er demohnerachtet an vielen Orten die besten und fruchtbarsten Anger blos den Schweinen und Gänsen, als ihren ärgsten Feinden, überlassen antrift, da doch die edlern Arten des nutzbaren Viehes eine sehr reichliche und nahr-

hafte Weide, die ihnen durch diesen Umstand gar sehr vereitelt wird, darauf haben könnten.

Gemeiniglich ist dieses eine unglückseelige Folge von der noch an vielen Orten beibehaltenen Hütungsgemeinschaft; indem sonst wohl kein vernünftiger Eigenthümer, dem die alleinige Behütung seiner Weideplätze überlassen ist, dergleichen schädliche Unordnungen dulden, und dadurch sich die Einkünfte seiner Grundstücke muthwillig verkürzen wird.

§. 112.

Von der Schädlichkeit der Maulwürfe auf den Angern, und daß man daher dieselben darauf zu vertilgen, bemühet seyn muß.

Zu den Feinden der Angerweide mögen auch billig die bekannte Maulwürfe gezählet werden.

Wie vielen Schaden diese Thiere durch ihr Umwühlen und Aufwerfen des frischen Erdreichs auf dergleichen Plätzen anrichten können, ist jedermann bekannt, und sie sind an den Orten, wo sie sich einmal eingenistelt haben, wegen ihrer vermuthlich starken Vermehrung, sehr schwer wiederum zu vertilgen.

Daß sie ihren Aufenthalt hauptsächlich auf den Angerweiden suchen, ist deshalb ganz natürlich, weil sie vorzüglich ein lockeres und zugleich fettes Erdreich lieben, beides aber in dem Boden eines fruchtbaren Angers antreffen.

Es giebet einige Wirthe, die das Aufwerfen der Maulwürfe mehr nützlich als schädlich halten, und ich habe

habe selber einen Freund gekannt, welcher die ihm zugebrachte lebendige Maulwürfe, die er auf seine Rasenplätze, um sich daselbst ausbreiten zu können, mit Fleiß aussetzte, mit einem Groschen baar bezahlte.

Zum Grunde eines solchen widersinnigen Verfahrens wird angegeben, daß die Maulwürfe durch ihr Auswerfen ein frisches Erdreich hervorbrächten, welches, nachdem es verebnet worden, ein desto besseres und reichlicheres Gras trüge.

Allein dergleichen Maulwürfshäufe erfordern einige Jahre, ehe sie sich gehörig berasen, und die erforderliche Menge von Gras bringen können.

Wolte man nun die Anzahl dieser schädlichen Thiere, anstatt sie zu tilgen, wohlbedächtig vermehren, so würde zuletzt der von ihnen angerichtete Schaden dergestalt beträchtlich werden, daß das darauf angeschlagene Vieh nothwendig an seiner Weide verkürzet werden, und Mangel leiden müste.

Weit vernünftiger und zweckmässiger scheinet es mir daher zu seyn, daß man diese neugebetene Gäste nach Möglichkeit zu vertilgen suche, und inzwischen die von ihnen aufgeworfene Haufen voneinander werfen, auch daß sie sich damit geschwinder berasen können, mit Klee, oder Heusaamen besäe.

An vielen Orten besonders in Schlesien, giebt es eigene Maulwurffänger, welche eine besondere Profession daraus machen, daß sie die Maulwürfe wegfangen, und sich das Fell eines jeden Maulwurfs mit 1 Kreuzer bezahlen lassen.

Ich habe selber, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit erwehnet, auf meinen ehemaligen Schlesischen Gütern, wo ich eben mit einer übermässigen Menge von Maulwürfen geplaget war, einen dergleichen Maulwurffänger angenommen gehabt, und ihm in einem einzigen Jahre für die abgelieferte Felle einige 30 fl. bezahlen müssen.

Inzwischen hat mir solches nicht gereuet, indem ich in der Folge eine sehr gute Wirkung davon verspüret.

Man muß aber die Vorsicht gebrauchen, und die von diesen Leuten zur Bezahlung producirte Felle an sich behalten, weil sie sonst betrügerisch genug sind, solche aufs neue vorzuzeigen, und eine nochmalige Bezahlung dafür zu fordern.

§. 113.

In welcher Art die Angerweide zu benutzen, wenn solche nicht für alle Vieharten zureichend ist.

Nicht auf allen Landgütern ist die Angerweide dergestalt überflüssig, daß sie zur Unterhaltung aller Vieharten vollkommen hinreichend seyn solte, sondern nur als eine Beihülfe der sonst gewöhnlichen Ackerhütung angesehen werden muß.

In einem solchen Fall sind ganz andre Maaßregeln, als die ich bisher vorgetragen habe, in deren Benutzung zu beobachten.

Die Schaafe werden zwar auch alsdenn, nachdem solche vorher von dem Rindvieh ausgehütet worden, ihren Antheil davon behalten.

Nur

Nur hauptsächlich kommt es darauf an, für welche Sorte des Rindviehes eine dergleichen nicht für den ganzen Viehstand hinlängliche Angerweide zu bestimmen sey?

Für allen Dingen ist dabei in Betracht zu nehmen, für welche Sorte dieselbe ihrer Größe nach, am meisten anpassend sey.

Die Anzahl des nutzbaren Rindviehes ist auf den meisten Landgütern stärker, als die von dem Zugvieh.

Ist daher die Angerweide beträchtlicher, als daß sie von dem Zugvieh verbraucht werden könnte, so ist es rathsam, solche für das nutzbare Rindvieh, besonders die melkende Kühe zu widmen, und hingegen dem Zugvieh die fette Braach- und Stoppelweide vorzubehalten.

Stehet sie aber mit dem Zugvieh, ihrer Größe nach, in mehrern Verhältniß, als mit dem nutzbaren Vieh, so ist es vernunftmäßig, daß sie jenen überlassen, und für dieses die Braach- und Stoppelweide ausgesetzet werde.

Das besondere Locale eines jeden Orts muß hierunter der Sache die gehörige Bestimmung geben; inzwischen habe ich hiedurch die Grundsätze, nach welchen diese nähere Bestimmung einzurichten ist, nicht unbemerkt lassen können.

Werden diese gehörig beobachtet, so wird es, die vorhandene Angerweide mag für das Zug- oder nutz-

bare Vieh bestimmet werden, keiner Viehart jemahl an einer reichlichen und nahrhaften Weide fehlen können.

§. 114.

Warum es unwirthschaftlich gehandelt sey, dergleichen fruchtbare Angerweiden in Säeland zu verwandeln.

Die besondere Güte des Bodens, so man bei den meisten fruchtbaren Angern antrift, macht sie auch vorzüglich zum Getreidebau geschickt.

Dieses ist denn bei vielen Landwirthen ein Bewegungsgrund, einen Theil derselben dem Vieh zu entreissen, und ihn in säebaren Acker zu verwandeln.

Freilich werden sie dabei besser fahren, als wenn sie diese Hütungsplätze den Schweinen und Gänsen überlassen. Wird aber dadurch dem Zug- und nutzbaren Vieh die benöthigte Weide entzogen, oder auch nur geschwächet, so ist solches ein sehr unwirthschaftliches Verfahren.

Da der Acker ohne die gehörige Düngung nicht die bestmöglichste Früchte bringen kann, die Düngung aber von einem verhältnißmäßigen Viehstande zu erwarten stehet, so ist von selbst einleuchtend, wie unrichtig diejenigen handeln, die auf Kosten des Viehstandes ihren Ackerbau zu vergrößern suchen.

Ein fruchtbarer Angergrund träget zwar auch in den 6 ersten Jahren ohne Düngung die schönsten und reichlichsten Früchte. Nach Verfließung dieser Zeit aber erfordert es ebenfalls die Nothwendigkeit, dessen erschöpf-

te

te Kräfte durch eine verhältnißmäßige Bedüngung wiederum zu erneuern, und zu ersetzen.

Nach dem Verhältniß des vermehrten Ackers sollte auch billig der Viehstand vermehret werden, weil jener ohne diesen nicht in der gehörigen Ordnung erhalten werden kann.

Bei solchen Wirthen aber nimmt man gerade das Gegentheil hievon wahr. Sie vermehren den Ackerbau, und schwächen dagegen den Viehstand.

Das Mittel, wodurch sie ihren Getreidebau erhöhen wollen, wird folglich eine Gelegenheit, denselben zu verringern.

§. 115.

In welchem Fall hievon eine Ausnahme zu machen, welches in einem angenommenen Beispiel näher erläutert wird.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß an vielen Orten, wenn man die von uns vorgeschlagene Benutzung der Angerweide annehmen wollte, ein großer Theil der Anger von der Viehweide entbehret, und zu Ackerland gemacht werden könnte.

In diesem Fall wäre denn eine dergleichen Veränderung nicht gänzlich zu mißbilligen, sondern vielmehr als eine wahre Verbesserung des Gutes anzusehen.

Man nehme an, daß in dem von uns gebildeten Beispiel der Umfang der Anger, anstatt 600, 900 Morgen betrüge.

Wird

Wird bei deren Behütung nicht die angerathene Ordnung beobachtet, sondern der Anger mit allen Vieharten, auch selbst die Schweine und Gänse nicht ausgeschlossen, überbreit betrieben, so ist gewiß, daß auch diese 900 Morgen zur reichlichen Unterhaltung des verhältnismäßigen Viehstandes nicht hinreichend seyn, sondern demselben öfters Noth und Mangel an der benöthigten Weide empfinden lassen werden.

Bequemet sich aber ein Gutsbesitzer zu der angerathenen Ordnung in Benutzung seiner Angerweide, so wird sich finden, daß er alsdenn mit 600 Morgen ganz füglich und reichlich auskommen kann, folglich 300 Morgen zu seiner anderweitigen Disposition, ohne deshalb seinen bisherigen Viehstand schwächen zu dürfen, übrig behält.

§. 116.

Zweifel, der hiegegen erreget werden könnte.

Es möchte nun zwar zweifelhaft zu seyn scheinen, ob es nicht besser gethan sey, diese überflüßige 300 Morgen zur Viehweide beizubehalten, und dadurch den bisherigen Viehstand zu erhöhen, als dieselben in Ackerland zu verwandeln.

Ist auf dem Gute genugsames Winterfutter, um einen solchen erhöheten Viehstand reichlich zu unterhalten, so würde ich allerdings das erste für rathsamer, als das zweite halten.

Denn nur an wenigen Orten ist der Acker von der Beschaffenheit, daß er zuviel Dünger bekommen kann; viel-

vielmehr leuchtet von selbst ein, daß das Säeland, wenn es anstatt der bisherigen sechsjährigen Düngung eine dreyjährige erhält, auch mehrere und reichlichere Früchte bringet.

Die Vermehrung des Ackers ziehet jederzeit mehrere Arbeiten und Kosten nach sich, die bei der Vermehrung des Viehstandes weit weniger beträchtlich sind.

Wenn nun ein Landwirth durch die Vermehrung des Viehstandes mit wenigern Kosten eben so viel Getreide, als durch die Vergrößerung des Ackerbaues, gewinnen kann, so ist es der Vernunft gemäß, daß er das erstere dem letztern vorziehe.

§. 117.

Beantwortung dieses Zweifels.

Allein nicht alle Landgüter befinden sich in den Umständen, daß auf denselben ein Ueberfluß am Winterfutter vorhanden ist, und dadurch die Erhöhung des Viehstandes möglich gemacht werden kann.

Eine wirthschaftliche Wahrheit bleibet es allemal, daß bei der Bestimmung eines verhältnißmäßigen Viehstandes nicht blos auf die Weide und Sommerfutterung, sondern auch hauptsächlich auf das eigene gewonnene Winterfutter Rücksicht genommen werden müsse.

Von einem Viehstande, welcher zwar den Sommer hindurch reichliche Nahrung hätte, den Winter über aber hungern und Noth leiden müßte, würde sich ein Gutsbesitzer, sowohl bey dem Zug- als nutzbaren Vieh, nur wenig ersprießliches versprechen können.

Die

Die Unterhaltung des Viehes im Winter verdienet weit mehrere Aufmerksamkeit, als die im Sommer.

Ereignet sich in der letztern ein Mangel, so kann demselben auf mancherlei Art, besonders aber durch eine vernünftig eingeführte Stallfutterung, sehr leicht und mit wenigen Kosten abgeholfen werden.

Will hingegen das Winterfutter zur reichlichen Unterhaltung des Viehes nicht hinreichen, so fällt der Ersatz dieses Mangels öfters unmöglich.

Wenn er aber auch möglich zu machen ist, so ist er doch mit zu vielen Kosten verknüpft, als daß dadurch ein wahrer Nutzen bewirkt werden könnte.

In dem dritten und vierten Bande dieses Werks, wo von der Verhältnißmäßigkeit des Viehstandes gehandelt worden, habe ich durch eine angelegte umständliche Berechnung den Schaden gezeiget, den ein Landwirth sich zuziehet, wenn er durch erkauftes Winterfutter einen höhern Viehstand, als er mit seinem eigenen gewonnenen Futter unterhalten kann, erzwingen will.

Befindet sich solchemnach ein Gutsbesitzer in einer solchen Lage, daß er für den zu erhöhenden Viehstand kein zulängliches Winterfutter hat, so kann ihm nicht verarget werden, wenn er die überflüßige Angerweide in Säeland verwandelt, und dagegen, um nicht das, der Düngung wegen so nöthige Verhältniß zwischen Ackerbau und Viehstand zu unterbrechen, einen Theil seiner schlechten Aecker, welche die an ihnen gewandte Dün-

gung

gung nicht so reichlich, als das Angerland, belohnen können, entweder zu einer beständigen Schaafweide, oder nützlichen Holzaufschlage bestimmet.

Er bekommt zwar unter dieser Bedüngung nicht mehrern, dennoch aber bessern Acker, als er vorhin gehabt hat.

Und auch dieses ist unter die wichtigsten Verbesserungen eines Gutes zu rechnen.

Durch die Vergrößerung seines Ackerwerks ladet sich ein Gutsbesitzer öfters eine Last auf, die ihm wegen der dadurch vermehrten Kosten gemeiniglich mehr nachtheilig, als nützlich ist.

Hat er aber Gelegenheit, seine schlechten Aecker mit guten zu verwechseln, so stiftet er sich dadurch Vortheile, die nothwendig den Werth seines Gutes gar sehr erhöhen müssen.

§. 118.

Nähere Bestimmung des im nächstvorstehenden §. enthaltenen.

Wenn jedoch von einer solchen Verwechselung des schlechten Ackers mit guten die Vermehrung des Hauptwinterfutters, nehmlich des Strohes, eine natürliche Folge ist, so wird auch in einem solchen Fall eine verhältnißmäßige Erhöhung des Viehstandes allemal möglich seyn.

Mehreres Zugvieh braucht ein solcher Landwirth nicht, weil der Umfang seines Ackerbaues nicht verän-

der

dert wird, sondern in eben derjenigen Verfassung, worinn er vorhin gewesen, verbleibet.

Die durch diese Verwechselung möglich gemachte Erhöhung des Viehstandes trift also nur blos das nutzbare Vieh an Kühen und Schaafen, und es ist solches um so vortheilhafter, als er dadurch nicht allein mehrern Dünger, sondern auch mehrere Milch und Wolle gewinnet.

Dieses Zusatzes bei dem Viehstande halber, der in dem angenommenen Beispiel ohngefähr in 20 Stück melkenden Kühen und 200 Schaafen bestehen könnte, würden also der von uns oben bestimmten Angerweide annoch 100 Morgen zuzulegen, und unter die angeordnete Koppeln zu vertheilen, und folglich nur blos 200 Morgen zu Acker zu bestimmen seyn.

§. 119.

Von der Bruchweide, und wie dieselbe, theils nach ihrer Lage, theils aber auch nach ihrem Grunde, gar sehr verschieden sey.

Die Bruchweide ist die **vierte Gattung** der für die zu einem Landgut erforderlichen Vieharten bestimmten Sommernahrung.

Die Verschiedenheit der Bruchweide ist aber so groß und mannigfaltig, daß darunter keine allgemeine Grundsätze angenommen werden können, sondern man zuförderst die Natur und Beschaffenheit der verschiedenen Bruchweiden kennen lernen, und alsdenn bei einer jeden die

die beste und richtigste Verfahrungsart mit demselben bestimmen muß.

Es ist aber in Ansehung der zu behütenden Brücher theils in Ansehung ihrer Lage, theils aber auch in Betracht ihres Grundes, ein Unterscheid zu machen.

Eine andre Beschaffenheit hat es mit den im Ackerfelde oder Wäldern liegenden Brüchern, und eine andre hinwiederum mit denjenigen, die in den Niederungen an den Ströhmen und Flüssen belegen sind.

Die verschiedene Lage dieser Brücher verursachet es auch, daß einige für andern mehr sumpfigt oder trocken sind.

Endlich bildet auch die Verschiedenheit des Bodens einen sehr merklichen Unterschied, indem viele einen Torf- andre einen Sand- und viele auch einen Lettgrund haben.

Diese Verschiedenheiten sollen uns denn bei der nähern Entwickelung der richtigen Benutzung der mancherlei Arten von Bruchweide zur Richtschnur dienen.

§. 120.

Von der Weide in den Feld- und Waldbrüchern, und daß solche der Strohmbruchweide niemahl gleich zu schätzen sey.

Daß die in den Ackerfeldern und zum Theil auch in grossen Wäldern liegende Brücher den an den Ströhmen und Flüßen belegenen auf keinerlei Art gleich zu schätzen, sondern in ihrer Güte weit geringer sind, lehret schon die Erfahrung.

Sie bestehen, wie bereits bei Gelegenheit der Waldhütung erinnert worden, gemeiniglich aus einem Fenngrunde, und können daher auch selbst bei trocknen Jahren, nur selten weiter, als nur blos am Rande, behütet werden.

Hat man sie auch gleich durch gezogene Graben trockener zu machen, und dem Vieh einen bessern Zugang dazu zu verschaffen gesuchet, so trift man doch auf denselben nur ein sehr mageres und unkräftiges Gras an, bei welchem das Vieh sich allenfalls nur den Hunger stillen, niemahl aber zu den gehörigen Kräften und Wohlstande, den es sonst von einer guten Weide zu erwarten hat, gelangen kann.

Mit einem Worte, eine dergleichen Bruchhütung ist beinahe unter allen verschiedenen Arten der Weide die schlechteste, und nicht allein der Ackerweide, sondern auch selbst einer guten Waldweide weit nachzusetzen.

Ueberdem schicket sie sich nur blos für das Rindvieh, indem sie den Schaafen, wenn sie zu einer andern Zeit, als bei harten Frost im Winter, darauf gehütet werden, den ohnfehlbaren Tod gebieret.

Inzwischen giebt es viele Landgüter, auf welchen es, dergleichen Feldbrücher mit zur Hütung zu bestimmen, die Nothwendigkeit erfodert.

Auf welche Art alsdenn dabei zu verfahren sey, wird eine nähere Anweisung erheischen.

§. 121.

§. 121.

Wodurch dergleichen Feld- und Waldbrücher verbessert, und zur Viehhütung brauchbarer gemacht werden können.

Ist ein Landwirth in die Verlegenheit gesetzet, daß er wegen Mangel anderweitiger Hütungsplätze sich solcher Feldbrücher zur Weide für sein Vieh bedienen muß, so hat er für allen Dingen Sorge zu tragen, daß dieselben durch tüchtige Graben und fleissige Aufräumung derselben von allen überflüssigen Feuchtigkeiten, die sie theils sumpfig machen, theils ein sauerbeißiges und mit scharfen Säften angefülltes Gras verursachen, nach Möglichkeit befreie.

Durch einen hierunter angewandten, und stets anhaltenden Fleiß können öfters mit der Zeit auch dergleichen Brücher mehr brauchbar gemacht, und das darauf wachsende Gras verbessert werden.

Jedoch müssen die Brücher, welche einer solchen Verbesserung fähig seyn sollen, eine Lage haben, bei welcher das in denselben hangende Wasser auf eine bequeme Weise abgeleitet werden kann.

Alsdenn werden sie durch das lange Behüten, in Ansehung ihres Grases, eine ganz andre Natur bekommen, und dasselbe seine übermässige Schärfe und Sauerbeißigkeit verlieren.

Liegen aber dergleichen Feld- oder Waldbrücher dergestalt in einem Kiessel, wie man sich von denselben, wenn sie auf allen Seiten mit Anhöhen umgeben sind, auszudrucken pfleget, so ist auch kein Mittel, die überflüs-

flüssige Feuchtigkeiten in denselben durch Abzugsgraben zu dämpfen, und ihren Zustand zu verbessern.

Auf solche Kesselfenne oder Brücher ist niemahl eine Rechnung, daß sie zur Unterhaltung des Viehstandes etwas beitragen könnten, zu machen, sondern ein Landwirth muß dieselben billig zu den todten und unbrauchbaren Pertinenzstücken seines Gutes zählen.

Er hat eher sein Vieh davor in Acht zu nehmen, als daß er sie zu ihrer Weide bestimmen sollte.

§. 122.

Auf welche Art auch die auf vorbeschriebene Weise verbesserte Feld- oder Waldbruchweide richtig zu benutzen sey, und daß sie für das Zugvieh unter der Arbeit nur selten anpassend seyn würde.

Ist auch gleich in solchen Feld- oder Waldbrüchern die in dem vorstehenden § erwehnte Verbesserung wirklich mit einem guten Erfolge vorgenommen worden, so wird doch das darinn wachsende Gras, wenn es auch gleich seine Schärfe und Sauerbeißigkeit verlohren hat, noch immer zu unkräftig bleiben, um das Zugvieh unter der Arbeit damit zu ernähren.

Im Herbst nach vollbrachter Pflugzeit kann man es allenfalls gelten lassen, daß ihnen alsdenn auch ein Theil solcher verbesserten Brücher eingeräumet werde, weil sie aus denselben zu ihrer Sättigung immer genugsames Gras finden werden. In der Pflugzeit aber kön-

können sie auf einer solchen Weide die zu ihrer schweren Arbeit nöthige Kräfte nicht sammlen.

Die wirthschaftliche Klugheit wird es daher in solchen Fällen erfordern, daß man dem Zugvieh die fette Braachweide überlasse, und hingegen dergleichen Brücher zur Hütung für die melckende Kühe und das junge Vieh bestimme.

Sehr milchreich werden sich zwar die Kühe bei einem dergleichen Grase ebenfalls nicht erweisen; inzwischen wird es doch immer besser gethan seyn, als wenn sie sich blos mit der dürren Weide auf dem magern Hinterlande und Dreschäckern behelfen müssen.

§. 123.

Von dem Unterscheide der Strohmbrücher, nachdem sie hoch oder tief liegen, und warum die Besitzer tief liegender Strohmbrücher, solche nach Möglichkeit von den darinn befindlichen überflüssigen Feuchtigkeiten zu befreien, Ursache haben.

Das Gras in den an den grossen Ströhmen und Flüssen belegenen Brüchern hat zwar in Ansehung der Menge sowohl, als auch seiner Nahrhaftigkeit, hierunter einen grossen Vorzug; inzwischen unterscheiden sie sich doch in ihrer Nutzbarkeit, nachdem sie tiefer oder höher liegen, in Ansehung der Weide, ebenfalls sehr merklich.

Die tief liegende Brücher sind gemeiniglich weich und morastig, und sie können, wenn ihnen nicht durch ge-

geschickte und tüchtige Graben zu Hülfe gekommen wird, nicht zu allen Zeiten und mit gleichem Nutzen zur Hütung gebraucht werden; dahingegen solches bei den höher und trockener liegenden weit wenigern Schwierigkeiten unterworfen ist.

Die tiefliegende Strohmbrücher zeugen jederzeit ein fetteres und nahrhafteres Gras, als die von dem Fluß mehr entfernte und eine höhere Lage habende.

Die Besitzer solcher Bruchgrundstücke haben daher wohl Ursache, auf die Befreiung ihrer tief liegenden Wiesen von der überflüßigen Nässe alle mögliche Sorgfalt anzuwenden.

Bei den bewalleten Ströhmen scheinet zwar schon durch die Verwallung dafür gesorget zu seyn; die Erfahrung lehret aber, daß demohnerachtet die zunächst am Strohm belegene Wiesen und Hütungsplätze noch immer morastig zu seyn, und ihre überflüßige Nässe nur bei trockenen Zeiten zu verlieren pflegen.

Die Verwallung kann sie nur für Ueberschwemmungen und für das Oberwasser, nicht aber gegen das sogenannte Grundwasser decken.

Die hinter den Dämmen gezogene Parallelgraben sind hiezu nicht immer hinreichend, sondern es werden noch immer tüchtige Abzugsgraben erfordert, und hierauf haben die Besitzer solcher Grundstücke vorzüglich zu drin-

dringen, wenn sie, auch nach der Verwallung, ihre zunächst am Wall gelegene Wiesen oder Hütungsplätze gehörig nutzen wollen.

§. 124.

Daß weder die tiefen noch hohen Bruchweiden sich für die Zuchtschäfereien schicken.

Dieses vorausgesetzt, werden nunmehr auch die Regeln, die bei der richtigen Benutzung solcher tiefen Bruchweiden beobachtet werden müßen, näher zu bemerken seyn.

Daß so wenig diese tief, als auch die höher liegende Strohmbrücher den Zuchtschäfereien zur gewöhnlichen Hütung angewiesen werden können, ist beides aus der Natur der Schaafe und der Beschaffenheit des in solchen Brüchern wachsenden Grases einleuchtend.

Den Schaafen ist, wie ich schon mehrmal erinnert habe, seine fette und dabei naßartige Weide höchst gefährlich, und ihr gewisser Tod.

Die zur Schlachtbank bestimmte Hammel werden sich zwar in dergleichen Brüchern sehr wohl befinden, und sehr bald zum Ziel ihrer Bestimmung gelangen.

Allein Schaafe, die man auf einige Jahre zur Zucht behalten, oder deren Wachsthum befördert werden soll, müssen von aller fetten und nahrhaften Weide zurückgehalten werden.

Kei-

Keines unter allen Hausthieren ist mehr zur Lungensucht geneigt, als die Schaafe; und die Erfahrung lehret, daß solche ein ohnfehlbarer Erfolg hiervon ist.

Schon blos ein allzufettes auf der Höhe gewachsenes Gras wird den Zuchtschäfereien gefährlich, und es müssen sich daher viele Wirthe, die keine andre Art von Hütungen besitzen, sehr oft ihre Zuchtschäfereien in Hammelschäfereien zu verwandeln, entschließen. Noch weit größer aber wird die Gefahr, wenn außer der Fettigkeit des Grases auch zugleich der Grund, worauf sie weiden sollen, morastig und naßartig ist.

Berliner Beiträge.

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band.

Achtes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0481
DFG

Fortsetzung
der acht und vierzigsten Abhandlung.

Kurze Anweisung zu einer vollständigen Hütungsordnung für alle Viehharten.

§. 125.

Daß das Behüten der Strohmbrücher mit den Zuchtschäfereien zu keinen Jahreszeiten, und auch selbst nicht im Winter bei harten Frost, ohnschädlich sey.

Nachdem im Herbst die überflüßige Fettigkeit des Bruchgrases gedämpfet, auch der Grund zu einer mehrern Trockenheit und Festigkeit gelanget ist, wird es zwar von vielen Wirthen, ihre Zuchtschäfereien auch in dergleichen tiefen Brüchern weiden zu lassen, gewaget, und noch weniger Bedenken scheinet es zu haben, wenn solches im Winter bei einem anhaltenden starken Frostwetter geschiehet.

Nur selten aber wird solches gut ablaufen, sondern die meiste Zeit zum Verderben und Untergang der Schäfereien gereichen.

Hat gleich das schon erstorbene Gras nicht mehr diejenige fette und öhligten Theile, die den Zuchtschaafen so schädlich sind, bei sich, so bekommt doch auch das Schaafvieh bei einer dergleichen Winterhütung in den Brüchern weiter nichts, als ein bloßes erfrornes und zum Theil verfaultes Gedelsche zu fressen.

Diese Thiere sind in ihrem Geschmack viel zu zart, und in ihrer Natur viel zu empfindsam, als daß ihnen dergleichen aus Hunger eingeschluckter Unrath unschädlich seyn könnte.

Die Erfahrung lehret auch, daß Landwirthe, die eine dergleichen Winterbehütung der Brücher mit ihren Schaafen gut heißen, jederzeit einen weit stärkern Abgang in ihren Schäfereien, als andre, die ihre Schaafe lieber auf dem Stall behalten, oder auf den abgebrachten Ackerfeldern weiden lassen, zu haben, und sich öfters wohl gar ein gänzliches Schaafsterben dadurch zuzuziehen pflegen. Ich werde zwar unten den Zuchtschäfereien unter gewissen Bedingungen die Behütungen der Wiesen zugestehen; nicht aber alles, was bei cultivirten Wiesen anwendlich ist, kann bei den rohen Bruchhütungsplätzen statt finden.

Der aus diesem allen folgende Schluß bestehet darinn, daß das Behüten der tiefen Strohmbruchweiden mit den Schaafen zu keinen Jahreszeiten rathsam sey.

§. 126.

Warum die fette und tiefliegende Bruchweide auch weder für das Zugvieh, noch melkende Kühe, rathsam, sondern es, wenn man es ändern kann, solche blos zu Fettweiden zu bestimmen, besser gethan sey.

In Ansehung des Rindviehes ist zwar die Weide auf den fetten und tiefliegenden Bruchgrundstücken nicht so gefährlich, als wir solche, in Betracht der Zuchtschäfereien, geschildert haben.

Dem-

Demohnerachtet erfordert es die wirthschaftliche Klugheit, auch hierunter behutsam zu verfahren.

Wahr ist es, daß das in den tiefen Brüchern wachsende fette Gras bei dem Zugvieh viele Kräfte, und bei dem nutzbaren Vieh reiche Milch gewähret.

Allein wahr ist es auch, daß die Fettigkeit dieses Grases gar sehr ins Fett gehet, und zuletzt das Zugvieh zur Arbeit zu schwer und zu träge macht, das melkende Vieh aber mehr anmästet, als daß es einen reichen Zufluß von Milch bewirken sollte.

Beides ist in Ansehung dieser Vieharten unzweckmäßig.

Wer daher hierunter eine Aenderung zu treffen weiß, und nicht aus Noth, seine tiefe Grundstücke mit dem Zugvieh und melkenden Kühen zu betreiben gezwungen ist, der thut weit besser, wenn er dieselben zu blossen Fettweiden, und sowohl Rind- als Schaafvieh darauf anzumästen, bestimmt, und hingegen für seine Zugochsen und melkende Kühe eine zwar ebenfalls nahrhafte, aber doch gemäßigtere Weide wählet.

§. 127.

Warum das Zug- und melkende Vieh auch in dergleichen fetten Bruchörtern nicht lange ausdaure, sondern öfters verändert werden müsse, und mit der jungen Viehzucht darinn gar nichts zu thun sey.

Dergleichen fette und tiefe Bruchhütungen haben überdem das üble an sich, daß das darauf weidende Vieh nicht lange ausdauert, sondern sehr leicht anbrü-

chig wird, und daher entweder verändert werden muß, oder zu crepiren Gefahr lauft.

Solche öftere Veränderungen sind aber weder bei dem Zugvieh, noch auch den melkenden Kühen, den Absichten eines Landwirths gemäß, sondern ein jeder siehet gerne, wenn er die einmal gewählte und gut eingeschlagene Stücke eine Zeitlang zu dem bestimmten Gebrauch erhalten kann.

Die Viehzucht, die bei dem melkenden Rindvieh ebenfalls als ein Hauptzweck ihrer Benutzung angesehen werden muß, ist auf solchen fetten und tiefen Bruchweiden eine Sache, woran nur wenig gedacht werden kann.

Einestheils sind die Kälber bei dem fetten Grase sehr schwer aufzuziehen, und es ist gewiß, daß die Hälfte davon verlohren gehet, ehe sie in einen brauchbaren Stand kommen.

Demnächst lehret aber auch die Erfahrung, daß das in diesen fetten Bruchörtern angezogene Vieh nur blos in solchen Gegenden, die eine gleiche Weide haben, Stand hält, auf schlechtern Weiden aber zu allem Gebrauch gänzlich untauglich ist, wenigstens nur kurze Zeit ausdauret.

§. 128.

Warum bei den hochliegenden Bruchweiden alle Arten des Rindviehes weit weniger Gefahr laufen.

Dasjenige, was von den tiefliegenden Strohmbruchweiden gesaget worden, kann auch, dem größesten Theil nach, auf die an den Ströhmen befindliche, höher und trocken liegende Bruchweiden angewendet werden.

Jedoch

Jedoch ist die dabei zu befürchtende Gefahr in den meisten Fällen weit weniger und geringer, weil bei denselben ein Feind, nehmlich die überflüßige Naßartigkeit, wegfällt, und nur blos die dem Grase beiwohnende überflüßige Fettigkeit bestehen bleibt.

Die hoch und trocken liegende Strohmbruchörter sind für die Zuchtschäfereien ebenfalls mehr ein Gift, als unschädliche Nahrung.

Das Zug- und nutzbare Rindvieh hingegen wird dabei weit wenigere Gefahr laufen, als bei den tiefliegenden Bruchgrundstücken.

Man wird daher die Zugochsen auf denselben ganz füglich erhalten können, ohne, daß sie anbrüchig werden möchten, befürchten zu dürfen.

Besonders werden dergleichen hochliegende Bruchhütungen zu Herbstzeiten sehr wohl für sie thun, und ihnen, wie man sich auszudrucken pfleget, einen guten Winterpelz zu verschaffen im Stande seyn.

Das melkende Vieh wird ebenfalls im reichen Milchertrage weit länger ausdauern, und nicht sobald durch eine übermäßige Fettigkeit dazu untauglich werden.

Das junge Vieh, und die Absetzkälber haben bei einer solchen hohen Bruchweide ebenfalls weit wenigere Gefahr auszustehen, und dennoch eine vorzügliche Beförderung ihres Wachsthums zu erwarten, ob sie gleich eben so wenig, als die auf einer tiefen Bruchweide angezogene, für andre Gegenden brauchbar sind.

§. 129.

Von dem Torfgrunde der Brücher, nebst den Ursachen, warum derselbe unter allen der schlechteste sey.

Zu vorstehenden Bemerkungen hat die Verschiedenheit der tief oder höher liegenden Bruchweiden Gelegenheit gegeben.

Der Unterscheid des Bodens dieser Weiden verursachet ebenfalls, daß sie nicht insgesammt nach einerlei Grundsätzen benutzet und behandelt werden können. In den meisten Bruchgegenden trift man einen Torf- oder Mohrgrund an.

Daß derselbe unter allen der schlechteste sey, und ein weit geringeres Gras, als alle andre Arten der Bruchweide zeugt, ist aus der Erfahrung bekannt, und es liegen auch in der Natur des Torfes genugsame Gründe, die uns wegen der Ursachen hiervon nicht in Unwissenheit lassen können.

Besonders hat diese Erdart zwei Fehler an sich, die sie zum tauglichen Graswuchs unfähig machen.

Einmal wird der Torf bei nasser Witterung zu morastig, und ist einem Schwamm, der das eingesogene Wasser allzulange in seiner Oberfläche behält, ähnlich.

Demnächst wird derselbe auch hingegen bei trockener Witterung aller zum Graswuchs nöthigen Feuchtigkeiten zu leicht beraubet, und die außerordentliche Leichtigkeit seiner Masse verhindert die Graspflanzen an einer festen Einwurzelung.

Mit

Mit einem Worte, bei nassen Jahren versauert das Gras in einem Torfgrunde, und wird dadurch sauerbeitzig; in dürren Jahren hingegen, ist sein Graswuchs ausserordentlich geringe, und das wenige Gras, so noch darauf wächset, hart, trocken, und unkräftig.

§. 130.

Von den verschiedenen Arten des Torfgrundes, und daß sie nicht insgesammt gleich schädlich sind.

Nicht aber bei allem Torfgrunde verspüret man diese Fehler in gleichem Grade. Nur in solchen Gegenden, wo nicht blos die Oberfläche, sondern auch die Unterschichten des Erdreichs aus puren Torf bestehen, giebt das darauf wachsende Gras eine unkräftige und in vielen Stücken schädliche Nahrung für das Vieh ab.

Trift man hingegen unter der Oberfläche nahe Schichten von Sand oder Lette an, so wird die Weide auf einem solchen Torfgrunde schon weit kräftiger, und auch gesunder fallen.

Ohne eine genaue Prüfung, wie tief der Torf lieget, und was er für Unterschichten hat, kann die Weide auf einem Torfgrunde, ob sie mehr oder weniger nutzbar sey, nicht richtig beurtheilet werden.

§. 131.

Warum in solchen Brüchern, wo der Torf, ohne nahe Unterschichten von andern Erdarten zu haben, in den Grund gehet, das Vieh nicht allein lange ausdaure, sondern auch, wenn es nicht anderes Heu, so auf keinen dergleichen tiefen Torfgrund gewächsen ist, den Winter über bekommt, zuletzt gar crepire.

Hat der in der Oberfläche befindliche Torf keine nahe Unterlagen von einer andern Erdart, sondern gehet, so weit man nur gründen kann, in die Tiefe herunter, so kann man sichere Rechnung machen, daß auf solchen Hütungsplatz nicht allein ein unkräftiges, sondern auch zum Theil schädliches Gras wächset.

In der Bruchgegend an der Netze giebt es an verschiedenen Orten einen dergleichen Torfgrund, von dessen Grase man nicht allein bei dem darauf weidenden Vieh wenige Kräfte verspüret, sondern auch die Schädlichkeit daran wahrnimmt, daß das darauf weidende Vieh sich nicht lange hält, sondern nach kurzer Zeit, wenn es nicht crepiren soll, wieder abgeschaft, und mit neuen abgewechselt werden muß.

In dieser unangenehmen Lage befinden sich insonderheit diejenige Bruchbesitzer, in gedachter Gegend, welche nicht allein ihr Vieh des Sommers auf einem dergleichen Torfgrund weiden, sondern auch dasselbe den Winter hindurch mit dem darauf gewonnenen Heu futtern.

Die Erfahrung hat gelehret, daß, wenn nur das Vieh des Winters Heu, welches auf einem bessern Grunde

de gewachsen ist, bekommt, sich weit länger erhält, und auch mehrern Nutzen bringet.

Daß der Torf viele schwefelichte Theile bei sich führen müsse, ist aus seiner Brennbarkeit offenbar, und daß der Genuß von schwefelichten Theilen die Eingeweide der Thiere angreife, kann ebenfalls nicht geleugnet werden.

Die wenige Dauerhaftigkeit des Viehes auf einer solchen tiefen Torfweide ist daher in phisikalischen Ursachen gegründet.

Ganz natürlich ist es auch, daß das Vieh, welches das ganze Jahr hindurch lauter mit schwefelichten Theilen vermischtes Futter bekommt, weit eher zu Grunde gehen müsse, als wenn es, wenigstens im Winter, eine süssere und unvermischtere Nahrung erhält.

§. 132.

Was daher ein Landwirth, der keine andre Hütung hat, hierunter für Vorsicht zu gebrauchen habe.

Wer daher seinem Vieh des Winters keine andre Nahrung, als das auf einem solchen Torfgrunde gewachsene Heu zur Futterung geben kann noch will, dem ist nicht anzurathen, daß er sich einer solchen Torfweide für seinen Rindviehstand bediene.

Hat er aber keine andre Gelegenheit, einen verhältnißmässigen Viehstand zu unterhalten, so ist es eine Nothwendigkeit, daß er Heu, so auf einem bessern Grunde gewachsen ist, ankaufe, und dagegen sein eigen gewonnenes

nenes Heu, wenn er keinen andern Gebrauch davon zu machen weiß, an andere verkaufe.

Dergleichen Heu kann zwar niemal zu den kräftigen Nahrungsmitteln gerechnet werden; inzwischen ist es doch für solches Vieh, das keine auf einem solchen Grunde gewachsene Weide genossen hat, unschädlich.

§. 133.

Warum die Brücher, die einen Sandgrund haben, nicht allein ein weit besseres und unschädlicheres Gras zeugen, sondern auch leicht von dem Vieh ausgemoddert werden können.

Haben dergleichen Strohmbrücher einen Sand- oder Lettgrund, so wird auf demselben niemahl eine dergleichen Schädlichkeit des Grases für das darauf weidende Vieh wahrgenommen werden.

Besteht auch gleich die Oberfläche einige Zoll hoch aus Torf, so ist demohnerachtet das darauf wachsende Gras weit kräftiger, nahrhafter und ohnschädlicher, als man es in den Bruchörtern, wo der Torf bis in die Tiefe geht, antrift.

Der Sandgrund eines solchen Bruchs hat den Vorzug, daß nicht allein das darauf erzeugete Gras weit feiner und zarter ist, sondern auch der Grund desselben niemal völlig ausgemoddert werden kann.

Schneidet auch gleich, wenn man denselben bei weicher Witterung befähret, der Wagen die aus Torf bestehende Oberfläche durch, so wird doch der in der Unterschichte befindliche Sand dessen gänzliche Versinkung

kung verhindern, und folglich auch das Vieh einen solchen Grund zu allen Zeiten, ohne dessen völliges Verderben befürchten zu dürfen, beweiden können.

§. 134.

Warum die Brücher, die einen Thon- oder Lettgrund haben, zwar weit leichter von dem Vieh ausgemoddert werden können, dagegen aber auch ein desto reichlicheres nahrhafteres Gras gewähren.

In Ansehung derjenigen Brücher, die einen Thongrund haben, hat es hierunter nicht eine gleiche Bewandniß.

Der Thon oder Lette, ist schon seiner Natur nach, wenn er mit überflüssigen Feuchtigkeiten angefüllet, unergründlich. Er hat weniger Elasticität, als der Torf- und Sandgrund, und es ziehen sich daher die von dem Vieh bei nassen Wetter darinn verursachten Gruben nicht so leichte wieder zu, als bei jenen vorhin bemerkten beiden Erdarten.

Natürlich ist es daher, daß ein dergleichen aus Lettgrunde bestehendes Bruch, wenn es nicht ohne merklichen Schaden des ganzen Grundstücks gereichen soll, nicht zu allen Jahreszeiten, und bei einer jeden Witterung behütet werden kann.

Ein Lettgrund, der zu unrechter Zeit und Witterung mit den schweren Vieharten beweidet worden, wird das ganze Jahr hindurch zu diesem Endzweck wenig weiter brauchbar seyn; und in nassen Jahren ereignet sich nur

nur selten die Gelegenheit daß solches ohne allen Nachtheil in der Oberfläche des Grundes, geschehen kann.

Sonst ist gewiß, daß ein dergleichen Lett- oder Thonboden nicht allein das reichlichste, sondern auch nahrhafteste Gras gewähret, welches man, sowohl bei dem Zug- als melckenden Vieh, auf eine überzeugende Art verspühren wird.

§. 135.

Wie die innere Güte der Brücher auch nach den darauf befindlichen Holz- und Straucharten, ganz sicher beurtheilet werden könne.

Die Strohmbrücher pflegen gemeiniglich mit einer Holz- oder Strauchart bewachsen zu seyn.

Auch schon aus der Verschiedenheit dieser Holz- und Straucharten kann man die mehrere oder wenigere Güte des darauf wachsenden Grases mit vieler Zuverlässigkeit abnehmen.

Die mit Werft, oder Weidenstrauch bewachsene Brücher zeugen gemeiniglich das beste, nahrhafteste und gesundeste Gras.

Trift man auf einem solchen Bruche viele Elsen an, so kann das Gras davon zwar nicht zu dem schlechtesten gerechnet werden, sondern es giebt solches ebenfalls eine gesunde Nahrung für sämmtliche Rindvieharten ab; inzwischen ist es doch weit weniger nahrhaft, als das auf einem Werftgrunde erzeugete, und die in einem Elsengrunde gemeiniglich befindliche eisenartige Theile, sind

der

der Gesundheit des Viehes gleichmässig weit weniger zuträglich.

Mit untergemischte verkröpelte Birken sind im übrigen ein sicheres Kennzeichen, daß das auf dergleichen Brüchern wachsende Gras nur schlecht und wenig nahrhaft, sondern die meiste Zeit sauerbeitzig und mit vielen scharfen Säften, die jederzeit für die Gesundheit des Viehes als wahre Feinde angesehen werden müssen, angefüllet ist.

Man macht daher mit Recht einen Unterschied zwischen einen Werft- Elsen- und Birkengrunde, mit der sichern und wohlgegründeten Bemerkung, daß der erste zu der besten, der dritte aber zu der schlechtesten Bruchweide zu rechnen, und der zweite für die Mittelstrasse zwischen beiden anzunehmen sey.

Man wird nur selten irre gehen, wenn man diese äussere von den verschiedenen Holz- und Straucharten hergenommene Merkmahle, bei der Benutzung der Bruchweide zum Augenmerk wählet, und den Unterscheid ihrer Güte darnach festsetzet.

§. 136.

Von der Wiesenbehütung, und warum dieselbe nur in so weit, als daraus der Heuwerbung kein Nachtheil erwächset, statt finden kann.

Endlich sind auch die zur Heuwerbung bestimmte Wiesen, nachdem das Heu davon abgebracht worden, zur Hütung für die mancherlei Vieharten ausgesetzt.

Diese

Diese Art der Weide kann bei gegenwärtiger Gelegenheit um so weniger übergangen werden, als sie eines Theils zur Unterhaltung eines verhältnißmässigen Viehstandes sehr viel beiträget, andern Theils aber auch, wenn darunter die gehörige Maaßregeln verfehlet werden, dem Wiesewachs zu einem sehr merklichen Nachtheil gereichet, und besonders in Ansehung der Aufhütungsberechtigten, zu vielen Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben kann.

Bei allen zur Heuwerbung gewidmeten Plätzen, ist die Gewinnung des Heues die Hauptabsicht, und es kann also auch auf demselben dem Vieh unter keiner andern Bedingung eine Weide, oder Hütung verstattet werden, als in so ferne solche dieser Absicht nicht hinderlich ist.

Dieses finde ich als einen Hauptgrundsatz zum voraus zu erinnern nöthig, weil daraus alles, was bei der Wiesenbehütung als zweifelhaft vorkommen kann, entschieden werden muß.

§. 137.

Von dem Unterscheide der geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten, und warum die Wiesenbehütung nur in den leztern zulässig sey.

Die Wiesenplane können zur Heuwerbung nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur in gewissen Jahreszeiten, gebraucht werden.

Es ist solches einem jeden Wirthschaftsverständigen dergestalt bekannt, daß ich dieses Satzes halber einen beson-

besondern Beweiß zu übernehmen, nicht nöthig habe, sondern es ganz sicher als ein in der Erfahrung gegründetes ohnstreitiges Axioma annehmen kann.

Nach der Juristensprache sowohl, als auch der Oeconomischen, werden diejenigen Jahreszeiten, die für die Wiesenplätze zur Heuwerbung bestimmt sind, die geschlossene, diejenige aber, in welchen dieselbe weiter keine Statt findet, die ungeschlossene Zeiten genannt.

Hieraus folget von selbst die allgemeine Regel, daß die Hütung des Viehes auf den Wiesen nur zu ungeschlossenen, nicht aber geschlossenen Zeiten, Platz greifen kann.

Denn, wenn das Vieh auch in den letztern einen Zugang zu den Wiesen hätte, so würde dadurch die Heuwerbung, als die Hauptabsicht des Wiesewachses, gänzlich gestöret werden, solches aber unzweckmäßig gehandelt seyn.

§. 138.

Nähere Bestimmung des *Termini a quo et ad quem*, in Ansehung der geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten.

Nicht selten entstehet darüber, zu welcher Zeit die geschlossene und ungeschlossene Zeiten ihren Anfang nehmen, und sich wiederum endigen, eine zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gebende Irrung.

Zu solchem Ende ist zu erinnern nöthig, daß nach dem fast allenthalben eingeführten Landesgebrauch, die

geschlossenen Zeiten mit dem ersten May anfangen, und auf Michaeli zu Ende gehen.

Von selbst folget hieraus, daß die ungeschlossene Zeiten von Michael ihren Anfang nehmen, und mit dem ersten May wieder geendiget werden.

Die Erfahrung lehret, daß alle, und auch selbst die fruchtbarsten Wiesen nicht länger, als in den zwischen dem ersten May und Michaelis einfallenden 5 Monaten ein zur Heuwerbung genugsam tüchtiges Gras bringen.

Die vorbemerkte Bestimmung der geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten ist solchemnach der Natur der Sache, und folglich auch der Vernunft gemäß.

§. 139.

Nähere Beleuchtung des öfters entstehenden Zweifels, ob die bestimmte Termine von alt oder neu Walpurgis, imgleichen von alt oder neu Michael zu verstehen, und warum in Ansehung der Aufhütungsberechtigten, in beiden Fällen der neuverbesserte Calender zum Grunde zu legen sey.

Demohnerachtet entstehen nicht selten darüber viele Streitigkeiten, ob der Anfang der geschlossenen Zeiten von neuen Walpurgis, welches jederzeit auf den ersten May fällt, oder alten Walpurgis, so auf den 11 dieses Monats trift, zu rechnen, und auch der Ablauf derselben auf neu oder alt Michael, welches letztere ebenfalls 11 Tage später eintrift, zu bestimmen sey.

Daß

Daß diese Differenz nur hauptsächlich alsdenn, wenn Aufhütungsberechtigte vorhanden sind, in Anregung kommen könne, siehet ein jeder von selbst ein; indem dieselben den Termin der ungeschlossenen Zeiten auf alle mögliche Weise zu verlängern, und hingegen die Eigenthümer solchen zu verkürzen suchen.

Die meisten Aufhütungsrechte sind schon vor Einführung des neu verbesserten Calenders vorhanden gewesen, und dieses verursachet, daß man bei Anfang und Endigung der geschlossenen Zeiten, die dazu bestimmte Walpurgis- und Michaelstermine nicht nach dem neuverbesserten, sondern alten Julianischen Calender, rechnen und annehmen will.

Wenn die Ursachen, warum eine Verbesserung des ehemaligen Calenders vorgenommen worden, und wie dabei zu Werk gegangen sey, näher bekannt sind, der wird schon von selbst überzeuget seyn, daß die alte Walpurgis- und Michaelstermine, wie in allen, also auch in diesen Fällen, nicht ferner beibehalten werden können, sondern ein jeder die in dem neuen verbesserten Calender hiezu bestimmte Zeiten beobachten muß.

Die in einem jeden Jahre übrig bleibende wenige Stunden und Minuten, haben eine nähere Rectificirung des alten Julianischen Calenders nothwendig gemacht, und vielleicht wird nach einigen Jahren solches auch bei unserm jetzt neu verbesserten Calender aus gleichen Ursachen nöthig seyn.

Dadurch aber haben weder Walpurgis, noch Michael eine neue Bestimmung erhalten, sondern sie fallen sowohl nachdem Julianischen, als neu verbesserten Calender allemal respective auf den 1 May und 29 September ein.

Wenn nun der neu verbesserte Calender nothwendig für richtiger, als der Julianische angesehen werden muß, und eben aus dieser Ursache der erstere an die Stelle des letztern gesetzet worden ist, so ist es allemal widersinnig, wenn man sich hierunter nach der richtigern Zeitrechnung bequemen, sondern noch immer die unrichtige beibehalten will.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß bei allen dergleichen Gelegenheiten, wo es auf die Bestimmung des Anfanges der geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten ankommt, weiterhin nicht auf die Rechnung des abgeschaften Julianischen Calenders Rücksicht zu nehmen sey, sondern der Walpurgis und Michaelstermin so, wie sie in dem neu verbesserten Calender festgesetzt sind, sowohl von Eigenthümern, als Aufhütungsberechtigten, beobachtet werden müsse.

§. 140.

Von dem Unterscheide der ein- und zweischnittigen Wiesen, und warum, wenn man die Sache mit einem ökonomischen Auge betrachtet, die erstern im Frühjahr länger, als die letztern behütet werden können, solches aber nur blos dem Eigenthümer selber, nicht aber dem Aufhütungsberechtigten, frei stehe.

Sind keine Aufhütungsberechtigte vorhanden, sondern es stehet die Behütung der Wiesen nur allein dem Guts-

Gutseigenthümer frei, so können, wenn man die Sache mit einem ökonomischen Auge betrachtet, bei dem locale eines jeden Orts sehr leicht Umstände vorfallen, welche die Verlängerung der Behütungszeit der Wiesen, sowohl in Ansehung des Termini a quo als ad quem, rathsam machen; zumahl, wenn man die oben bemerkte Hauptbestimmung aller Wiesen, nehmlich die Heuwerbung, zum Augenmerk nimmt.

Der Unterschied zwischen ein- und zweischnittigen Wiesen ist bekannt, und er hat in die Behütung derselben einen sehr wesentlichen Einfluß, weshalb er auch bei der Bestimmung, sowohl der geschlossenen, als ungeschlossenen Zeiten Rücksicht verdienet.

Die einschnittige Wiesen bringen in einem jeden Jahre nur einmal Heu. Mit Abmähung des darauf befindlichen Heugrases darf daher nicht geeilet werden, sondern man kann demselben die zu seiner Vollständigkeit erforderliche Zeit lassen.

Nachdem gewöhnlichen hierunter eingeführten Gebrauch, werden dergleichen einschnittige Wiesen erst im August zu einer solchen Zeit, wo der Landmann bereits mit der Getreideerndte fertig ist, oder auch in dem Zwischenraum zwischen der Winter- und Sommererndte, abgebracht, und das darauf befindliche Heu eingesammlet.

Wenn hieraus von selbst hervorgehet, daß die einschnittige Wiesen allemal zum Graswuchs genugsame Zeit behalten, so wird es einem Eigenthümer, welcher

wegen Unterhaltung seines Viehstandes im Frühjahr in Verlegenheit gesetzet ist, den Anfang der geschlossenen Zeit auf 8 bis 14 Tage zu verlängern, nicht schlechterdings verarget werden können.

Die Verbeissung der jungen Graspflanzen ist zwar, wie unten bei der Frühjahrsbehütung der Wiesen überhaupt mit mehrern bemerkt werden wird, auch dieser Art von Heuwerbungsplätzen nicht gänzlich ohnschädlich.

Da aber der Futtermangel im Frühjahr in vielen Landwirthschaften, die nicht mit besondern zeitig brauchbaren Hütungsörtern versehen sind, öfters sehr druckend zu seyn pfleget, so muß in Nothfällen schon darüber weggegangen werden, zumal dergleichen einschnittige Wiesen gemeiniglich einen festen Grund haben, und auch das Gras noch immer genugsame Zeit, um seinen durch die längere Behütung zurückgehaltenen Wuchs wieder nachhohlen zu können, behält.

Mir sind in meiner vieljährigen Wirthschaftserfahrung Beispiele von fruchtbaren einschnittigen Wiesen vorgekommen, welche bis Johannis behütet wurden, und demohnerachtet zu Anfange des Herbsts einen sehr reichen Ertrag von Heu lieferten, wozu der Dung des länger darauf geweideten Viehes sonder Zweifel sehr viel beigetragen hatte.

Es ist aber dieses eine bloße Ausnahme, von der sonst feststehenden Regel, und ich getraue mir nicht, solches, ausser dem äussersten Nothfalle, wo man sich

sonst

sonst mit seinem Vieh nicht zu bergen weiß, anzurathen.

Auch steht dieses nur blos dem Eigenthümer selber frei, und kein Aufhütungsberechtigter kann sich eine Verlängerung des Hütungstermins, die Wiesen mögen ein- oder zweischnittig seyn, anmassen, sondern er muß lediglich nach der oben bemerkten allgemeinen Landesobservanz seine Hütung einrichten.

§. 141.

Daß ein Eigenthümer die einschnittigen Wiesen, auch für dem bestimmten Anfangstermin der ungeschlossenen Zeiten, ohne Schaden behüten könne.

Nicht allein in Rücksicht des Anfanges der geschlossenen Zeiten, kann ein Eigenthümer den sonst gewöhnlichen Termin verlängern, sondern es ist auch gewiß, daß er die sonst zur Herbstbehütung der Wiesen bestimmte Zeit bei dem einschnittigen nicht so genau beobachten darf, sondern er solche auch schon früher, ohne dadurch Schaden anzurichten, mit seinem Vieh betreiben kann.

Ich habe vorhin bei dergleichen einschnittigen Wiesen die gewöhnliche Heuwerbungszeit in dem Monat August gesetzet.

Da nachher dergleichen Wiesen zu einem neuen Nachwuchs von Heugras nicht geschonet werden, so ist keine Ursache abzusehen, warum ein Eigenthümer in diesem Fall seine Wiesen nicht schon von solcher Zeit an seinem Vieh Preis geben könnte.

Wirthschaftlicher wird er zwar allemal handeln, wenn er solchen Wiesen, um sich wieder mit neuen Grase belegen, und dem Vieh eine desto reichlichere Weide gewähren zu können, einige Wochen Zeit gönnet, und daher ebenfalls den gewöhnlichen Anfang der ungeschlossenen Zeiten beobachtet.

Befindet er sich aber in Umständen, die ihn dieses nicht verstatten, oder wo er sich durch eine frühzeitigere Behütung seiner Wiesen einen Vortheil stiften kann, so ist nichts vorhanden, was ihm hierunter im Wege stünde,

Daß aber den Aufhütungsberechtigten solches nicht nachgegeben werden könne, sondern diese sich schlechterdings nach dem durch die Landesobservanz festgesetzten gewöhnlichen Anfangstermin, der ungeschlossenen Zeiten richten müssen, ist ebenfalls einleuchtend.

Wollte jedoch der Eigenthümer selber solche Wiesen eher, als der bemerkte Termin herangenahet ist, mit seinem Vieh behüten, so muß solches alsdenn auch den Aufhütungsberechtigten erlaubet werden.

§. 142.

Warum dieses bei den zweischnittigen Wiesen nicht statt finden könne, sondern solche schlechterdings, sowohl von Eigenthümern, als Aufhütungsberechtigten, von dem bestimmten Termin an, geschonet werden müssen.

Daß es hierunter mit den zweischnittigen Wiesen eine ganz andre Bewandniß habe, und bei diesen, auch

von

von dem Eigenthümer selber die oben bestimmte Termine der geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten auf das genaueste beobachtet werden müssen, giebt die Natur der Sache von selbst.

Dergleichen zweischnittige Wiesen müssen schon, wenn es die Witterung erlauben will, um Johannis zum erstenmal abgebracht, und das darauf gewonnene Heu eingesammlet werden.

Die zweite Heuerndte trift auf denselben gemeiniglich erst in der Mitte des Septembermonaths ein, und nur selten wird man damit vor Ende desselben völlig fertig.

Soll nun die erste Heuerndte schon gegen Johanni vollbracht werden, so ist es ganz natürlich, daß der Grund solcher Wiesen so zeitig als möglich zu schonen sey, damit das Gras gegen dieser Zeit, zu seiner gehörigen Stärke und Vollständigkeit gelangen könne.

Bei der ehedem gewöhnlich gewesenen Witterung genossen die Wiesen zur Zeit des ersten May schon einer genugsamen Erwärmung, wodurch in Verbindung der in dem Grunde annoch befindlichen Winternässe eine zur Erzeugung des Grases geschickte Gährung hervorgebracht werden konnte.

Seit einigen Jahren hat zwar hierunter die Witterung fehlgeschlagen, und man daher auch die Wirkungen hievon nicht in dem Maaß, als es ehedem gewöhnlich war, verspüret.

Allein dieses sind vorübergehende Dinge, denen man keine Beständigkeit, in Ansehung ihrer Wirkung, zuschreiben kann. Werden die in unserm Luftkreise seit einigen Jahren vorhanden gewesene Ursachen von der späten Kälte gehoben, so werden wir alsdenn auch wiederum fruchtbarere Frühjahre haben, und nach den alten in der Vernunft gegründeten Regeln wirthschaften können.

§. 143.

Fortsetzung des Vorigen.

Mit Recht mag daher behauptet werden, daß der erste Graswuchs zu allen Zeiten auf Walpurgis oder 1sten May, seinen Anfang nehme, und folglich alle diejenigen Behütungen der Wiesen, die nach dieser Zeit unternommen werden, denselben höchst nachtheilig sind.

Vom 1sten May bis Johannis behält das Heugras zu seinem Wachsthum eine Zeit von ohngefähr sieben Wochen; anstatt demselben auf den einschnittigen Wiesen eine mehr als doppelte Frist dazu ausgesetzet ist.

Der erste Graswuchs ist zwar allerdings der stärkste, indem derselbe durch die neu aufgelebten Kräfte des Wiesengrundes gleichsam mit doppelten Schritten befördert wird.

Inzwischen wird doch, wenn nicht die erste Heuerndte gar zu geringe ausfallen soll, eine gewisse verhältnißmäßige Zeit, binnen welcher dieses erste Gras zu seiner Vollständigkeit gelangen kann, erfordert; und es

ist

ist daher alle Verkürzung, in Ansehung der Zeit, die dem Graswuchs auf den zweischnittigen Wiesen hierunter widerfähret, höchst nachtheilig.

Der erste Graswuchs ist allemal der stärkste, und man wird solches an einer Wiese, nachdem sie nur acht Tage früher oder später geschonet worden, ganz augenscheinlich bemerken.

Eine schon verbissen gewesene Graspflanze hat weit mehrere Zeit, als eine unbeschädigt gebliebene, sich von ihrer Verwundung wieder zu erholen, nöthig.

Der Schaden, der von einer späthen Frühjahrsbehütung den zweischnittigen Wiesen zuwächset, leuchtet hieraus von selbst ein.

Mit gutem Grunde mag daher behauptet werden, daß der nach der Landesobservanz auf Walpurgis, oder den 1sten May, festgesetzte Termin, nicht allein in Ansehung der Aufhütungsberechtigten, sondern auch der Eigenthümer selber, zu beobachten nothwendig sey, und dessen Verlängerung in keinem Fall statt finden könne.

§. 144.

Warum bei den zweischnittigen Wiesen auch der Beendigungstermin der geschlossenen Zeiten, beides von Eigenthümern und Aufhütungsberechtigten, auf das genaueste beobachtet werden müsse.

Wenn es demnächst der Erfahrung gemäß ist, daß die zweite Heuerndte, oder sogenannte Nachmath, auf den zweischnittigen Wiesen füglich nicht eher, als in der

Mitte

Mitte des Septembermonaths, wenn dieser nochmalige Graswuchs zu einer gewissen Vollständigkeit gelangen soll, angehoffet werden kann, so ist es eine natürliche Folge, daß auch der Anfang der ungeschlossenen Zeiten auf solchen Wiesen, ohne die zweite Heuwerbung zu stöhren, füglich nicht eher, als auf Michael, oder mit Ausgang des Septembermonaths, gemacht werden könne.

Sehr oft ist ein Landwirth, bei eingefallener widrigen Witterung, auch alsdenn noch nicht mit seiner Nachrnath fertig, und selbst die Aufhütungsberechtigkeiten können in einem solchen Fall nicht eher, als bis das Heu völlig bei Seite gebracht worden ist, eine wirkliche Ausübung ihrer Gerechtsame verlangen.

Der oben angenommene Grundsatz von der eigentlichen Hauptbestimmung der Wiesen unterstützet dieses unwidersprechlich.

§. 145.

Warum die Herbsthütung auf den einschnittigen Wiesen mehrern Nutzen, als auf den zweischnittigen bringet.

Aus demjenigen, was bisher von dem Unterscheide der ein- und zweischnittigen Wiesen gesaget worden, ergiebet sich von selbst, daß die erstern zur Herbstbehütung fast jederzeit weit geschickter und zuträglicher, als die letztern, sind.

Auf den erst ganz frisch abgebrachten Wiesen findet das Vieh nur immer weit wenigere Nahrung, als wenn

wenn dieselben schon wiederum, wie man sich in der gemeinen Wirthschaftssprache auszudrucken pfleget, überharschet, und mit neuen Grase beleget worden sind.

Das Vieh trift nicht allein mehrere Nahrung auf demselben an, sondern es ist auch eine dergleichen bereits mit neuen Grase überzogene Weide dauerhafter und gegenhaltender.

Die unmittelbare Behütung der Wiesen nach abgebrachten Heugrase füget denselben überdem, in Ansehung ihrer Benarbung, einen sehr merklichen Schaden zu, und es kann ihnen solches, in Rücksicht der Heuwerbung auf das künftige Jahr, sehr leicht nachtheilig werden.

Hieraus ergiebet sich, daß die Weide auf den einschürigen Wiesen der auf den zweischürigen möglichen allemal weit vorzuziehen ist.

Kann man gleich von den letztern ein weit nahrhafteres Gras, als von den erstern, vermuthen, so wird doch dieser Vortheil, den das Vieh hievon durch die Menge eines mehr gegenhaltenden Grases hat, offenbar überwogen.

Will man die zweischürigen Wiesen mit Nutzen, und ohne ihren künftigen Graswuchs Schaden zuzufügen, behüten, so muß denselben ebenfalls eine verhältnißmäßige Zeit, um sich wieder mit genugsamen Grase belegen und überziehen zu können, gelassen werden.

Ge-

Geschiehet aber solches, wie es billig nach den Regeln der wirthschaftlichen Klugheit geschehen sollte, so kann darüber gar leicht der ganze Octobermonath verlohren gehen.

Sehr oft fällt schon um Martini, oder in der Mitte des Novembers Frost, und auch wohl gar Schneewetter ein, welches die ganze Wiesenbehütung vereitelt, oder doch das darauf befindliche Gras zu einer tüchtigen Nahrung für das Vieh unkräftig macht.

Vorstehendes wird hinlänglich seyn, um zu erweisen, daß die Herbstbehütung auf den einschnittigen Wiesen weit mehrern Nutzen, als die auf den zweischnittigen, stiftet.

§. 146.

Ursachen, warum die Behütung im Herbst den Wiesen höchst vortheilhaft ist.

Außer dem vorhin bemerkten Unterscheide zwischen den ein- und zweischnittigen Wiesen werden wir uns auch, von der Verschiedenheit der Herbst- und Frühjahrsbehütung der Wiesen einen nähern Begriff zu verschaffen, nöthig haben.

Die Herbstbehütung gereichet den Wiesen selber zu einem offenbaren Vortheil, wenn dieselbe nur zu einer solchen Zeit geschiehet, wo der Grund feste ist, und folglich nicht ausgemoddert werden kann.

Eine dergleichen Herbstbehütung ist den Wiesen, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, nicht allein ohn-

ohnschädlich, sondern es wird auch dadurch ihr Heuwerbungsertrag auf die künftige Zeiten ganz augenscheinlich befördert.

Die Wiesen werden eben so, wie das Säeland, durch ein ununterbrochenes Grastragen zuletzt in ihren Kräften dergestalt erschöpft, daß man den im Anfange von ihnen verspürten Gewinst weiterhin nicht erwarten kann.

Nöthig ist daher bei allen Wiesen, daß diese ihnen entzogene Kräfte durch anderweitige Mittel wiederum ersetzet werden.

Unter den verschiedenen hiezu diensamen Mitteln ist die fleißige und öftere Behütung derselben die gemeinste und auch anpassendeste, besonders an den Orten, wo durch Verwallung der Ströhme, der ihnen sonst durch die Ueberschwemmung zugekommene reichliche Dung benommen worden ist.

Die Wiesen, gleich dem Acker, mit Viehmist zu überfahren, und ihn dadurch in seinen Kräften zu erneuern, ist zwar in unsern Zeiten ebenfalls ein nicht ungewöhnliches Hülfsmittel geworden.

Die Erfahrung lehret aber, wie wenig solches bei einem ansehnlichen Wiesewachs zureichend seyn will, und daß man, hierunter den Acker, wenn dergleichen vorhanden ist, vorzuziehen, allemal Ursache habe.

Die

Die Behütung im Herbst wird daher jederzeit der sicherste Weg, die Wiesen in einem tragbaren Stande zu erhalten, bleiben; und aus dieser Ursache mag man mit Recht behaupten, daß die Wiesen zu Herbstzeiten nie genug behütet werden können.

Vernünftige Wirthe, deren eigener Viehstand zur Behütung ihres Wiesewachses nicht hinreichend ist, pflegen daher mit Recht fremdes Vieh auf denselben in Hütung anzunehmen, und es wird ihnen solches in der Folge niemal gereuen.

Nur setze ich dabei nochmal voraus, daß solches zu einer Zeit, wo die Wiesen trocken sind, und einen festen Grund, der durch das Vieh nicht ausgemodert werden kann, haben, geschehen müsse.

Unterlässet man diese Vorsicht, so wird den Wiesen durch Zertretung und Verwundung der Grasnarbe mehr Schaden als Vortheil gestiftet.

§. 147.

Warum hingegen die Frühjahrshütung den Wiesen schädlich, und worinn die erste Ursache davon bestehet.

In Betracht der Wiesenbehütung im Frühjahr kann nicht ein gleiches behauptet werden, sondern man hält dieselbe, und zwar nicht ohne Grund, bei allen Gattungen der Wiesen, dem künftigen Graswuchs offenbar schädlich.

Die Ursachen, warum die Wiesenbehütung im Frühjahr dem künftigen Graswuchs nachtheilig ist, habe ich

ich bereits in meinen ökonomischen Schriften verschiedentlich bemerket, und ich will davon gegenwärtig nur zwei Gründe kürzlich wiederhohlen.

Die erste Ursache, weshalb die Frühjahrsbehütung der Wiesen mehr schädlich als nützlich ist, bestehet darinn, daß die meisten, besonders Bruch- und Strohmwiesen, zu Frühjahrszeiten noch viele Winternässe bei sich führen, und daher der Grund desselben gemeiniglich weich und morastig zu seyn pfleget.

Schon bei der Herbsthütung habe ich, wenn solche ohnschädlich seyn soll, einen festen Wiesengrund angenommen. Diese Bedingung ist bei der Frühjahrshütung um so nothwendiger, als die im Herbst geschehene Verletzung der Grasnarbe, die bei einem weichen Wiesengrunde ein unausbleiblicher Erfolg von der Behütung ist, den Winter hindurch, besonders bei einer erfolgten Ueberschwemmung, wieder ausgeheilet und gut gemacht werden kann.

Dieses ist aber von denjenigen Verletzungen, die der Grasnarbe im Frühjahr widerfahren, auf keinerleiweise zu erwarten; sondern es wird eine im Frühjahr ausgemodderte Wiese, den ganzen Sommer hindurch keine rechte Narbe wieder setzen, folglich auch nur immer ein schwaches und dünnes Gras bringen.

§. 148.

Zweite Ursache von der Schädlichkeit der Wiesenbehütung im Frühjahr.

Die zweite Ursache, warum die Frühjahrsbehütung den Wiesen mehr schädlich als nützlich ist, beruhet dar-

auf, weil die im Frühjahr ausschlagende Graspflanzen von dem weidenden Vieh bereits bei ihrer ersten Hervorsprossung verbissen und verstümmelt werden, und solche folglich kein recht tüchtiges Heugras zeugen können.

Eine jede Pflanze wächset zwar, wenn sie auch gleich bei ihrer ersten Hervorsprossung von dem Vieh verbissen, oder auf andre Art verletzet worden, wiederum aufs neue hervor, und setzet auch wohl einen zweckmässigen Halm.

Daß aber solches niemal in der Vollkommenheit, als wenn sie vom Anfange an unverletzt geblieben wäre, geschehen könne, lehret sowohl die Vernunft, als Erfahrung.

Und wenn man auch diese den jungen Graspflanzen bei ihrem ersten Hervorsprossen widerfahrne Verletzung für unschädlich halten wollte, oder könnte, so bleibt doch allemal gewiß, daß dadurch der zeitigere Graswuchs gar sehr verhindert und zurückgesetzet wird.

Aus dieser Ursache habe ich denn auch vorhin bei den einschnittigen Wiesen, weil solche zu ihrem Graswuchs längere Zeit haben, eine spätere Frühjahrsbehütung nachgegeben.

§. 149.

Die in den Königl. Preussischen Staaten wegen Aufhebung der Frühjahrshütung ergangene Verordnung ist durch vorbemeldete Ursachen veranlasset worden.

Diese von der Schädlichkeit der Wiesenbehütung im Frühjahr bemerkte Ursachen haben denn auch in den Königl. Preußl. Staaten zu der gänzlichen Aufhebung

der

der Frühjahrsbehütung Anlaß gegeben, und man kann, wenn man die dabei zum Grunde liegende Ursachen in Rücksicht nimmt, sich nicht entbrechen, dieses Gesetz allemal als vernünftig und heilsam zu verehren.

Ein unumgeschränkter Gutseigenthümer, dessen Wiesengrundstücke mit keinem verhaßten Aufhütungsrecht behaftet sind, wird zwar demohnerachtet hierunter nach Willkühr verfahren, und nach Beschaffenheit des Localis seine Wiesen im Frühjahr behüten, oder solches unterlassen können.

Inzwischen schützet ihm doch dieses Gesetz wider das Andringen der Aufhütungsberechtigten dergestallt, daß er ihnen solches wider seinen Willen nicht verstatten darf.

§. 150.

Warum aber auch für die Aufhütungsberechtigte, wenn sich dieselben der Frühjahrshütung begeben sollen, eine verhältnißmässige Entschädigung festgesetzet worden.

Bei allen Königl. Preußl. Gesetzen, und auch selbst bei denen, so die allgemeine Wohlfahrt des Landes zum Hauptaugenmerk haben, ist dennoch sorgfältig verhütet worden, daß dadurch das wohlerlangte Recht eines Dritten auf keinerlei Art gekränkt, noch verletzt werden möge.

Aus eben diesem Grunde setzet denn auch das erwähnte Gesetz ausdrücklich feste, daß den Aufhütungsberechtigten, wenn sie vorhin ein dergleichen schädliches Aufhütungsrecht auf den Wiesen zu exerciren befugt gewesen sind, und nunmehr dessen Entsagung von ihnen verlanget wird, von dem Eigenthümer deshalb gehörig entschädiget werden müssen.

Auch hiedurch ist zu mancherlei Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben worden.

Ich habe daher bereits in dem zwölften Hauptstück des achten Bandes der Oekonomia Forensis, wo ich von den richtigen Gränzen und Einschränkungen der Schäfereigerechtigkeit gehandelt, §. 120. seqq. eine nähere Anweisung, wie bei einer solchen Entschädigung der Aufhütungsberechtigten zu verfahren, und was für Sätze dabei zum Grunde zu legen, gewaget.

Da ich mir schmeichlen kann, hierunter nicht den rechten Weg verfehlet zu haben, so will ich mich auch gegenwärtig lediglich darauf beziehen, und alles, was daselbst davon vorgetragen worden, anhero wiederhohlen.

§. 151.

Von der richtigen Benutzung der Wiesenhütung nach Verschiedenheit der Vieharten, und warum hiebei, in Ansehung der Schaafe, die meisten Bedenklichkeiten vorwalten.

Dasjenige, was bisher von der Verschiedenheit der Wiesen, Bestimmung der geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten, und dem Unterschiede der Herbst- und Frühjahrshütung gesaget worden, hat uns den Weg gebahnet, nunmehr auch von der richtigsten und unschädlichsten Benutzung der Wiesenbehütung nach Verschiedenheit der Vieharten das erforderliche vortragen zu können.

Bei dem Schaafvieh fallen hierunter die meisten Bedenklichkeiten vor, und es sind daher auch bei demselben die mehresten Ausnahmen zu machen.

In-

Inzwischen ist doch hiebei annoch ein Unterschied zwischen den Strohm- und Feldwiesen, der schon vorhin erinnerlich gemacht werden sollte, nachzuhohlen.

Auf diesen letztern können auch die Zuchtschäfereien mit allen dazu gehörigen Sorten ganz sicher geweidet werden, in so ferne nur dieselben trocken sind, und keinen quebbigten Grund haben.

§. 152.

Warum das Gras auf den gemeinen Feldwiesen, die einen Moorgrund habende ausgenommen, für die Schaafe ohnschädlich ist.

Nur bloß überflüssige Feuchtigkeiten, und allzuviele öhlichte Theile in dem zu genieſſenden Grase, sind den Zuchtschäfereien schädlich.

Beides aber wird auf den Feldwiesen nicht angetroffen.

Ihr Grund ist besonders im Herbst trocken, und das Gras gemeiniglich nur mager.

Jedoch sind mit solchen Feldwiesen nicht die ehemalige in Wiesen verwandelte moorigte Feld- und Waldbrücher zu vermischen.

Das Gras, so auf den letzteren wächset, führet zwar keinen Ueberfluß von öhlichten Theilen, der den Schaafen nachtheilig werden könnte, bei sich; sie werden aber allemal etwas quebbigtes und naßartiges beibehalten, und dieses ist den Schaafen fast noch nachtheiliger und gefährlicher, als das allzufette Gras.

Ueberhaupt ist aller Torf- und Moorgrund, woraus dergleichen Fennwiesen die meiste Zeit zu bestehen

pflegen, einer der größesten Schaafseinde, weshalb man auch diese Thiere weit eher sorgfältig davor in Acht nehmen, als wohlbedächtig darauf hüten muß.

§. 153.

Warum die Strohmwiesen für die Zuchtschäfereien allemal gefährlich sind.

Die Unschädlichkeit, die man bei der Behütung trockner Feldwiesen in Ansehung der Schaafe antrift, findet man bei dem Strohmwiesen nicht auf gleiche Art.

Ich habe bereits oben, wo von der Behütung der Strohmbrücher gehandelt worden, die Beweidung derselben mit den Zuchtschäfereien schlechterdings als schädlich verworfen.

Es ist kein zureichender Grund vorhanden, warum solches nicht auch von den Strohmwiesen mit Recht behauptet werden könnte.

Bei den tiefliegenden ist solches von selbst einleuchtend, und in Ansehung, der hochliegenden bleibet die Fettigkeit des Grases allemal eine gegründete Ursache, warum auch deren Behütung für die Zuchtschäfereien bedenklich fällt, und solche allenfalls nur für gewisse Schaafsorten verstattet werden kann, welches aber zu den Ausnahmen, woraus keine allgemeine Regeln zu bilden sind, zu rechnen ist.

§. 154.

Ausnahme hievon in Ansehung der alten und 6 zähnigen Hammel, ingleichen der alten Mutterschaafe, auf trockenen und hochliegenden Strohmwiesen.

Ich habe bereits in dem von mir herausgegebenen ökonomisch juristischen Tractat von der Schäferei-

reigerechtigkeit S. 69. nachgegeben, daß die 6 zähnige und vollsätzige Hammel, auch allenfalls die alte Mutterschaafe, jedoch diese letztere nur abwechselnd, in dem frischen Grase der hochliegenden Wiesen ohne Gefahr gehütet werden können.

Die zur Unterstützung dieses Satzes angenommene Gründe bestehen in folgenden:

Die sechszähnige und vollsätzige Hammel haben bereits ihren Wachsthum vollendet, und es kann ihnen daher der Genuß dieses fetten Wiesengrases um so weniger schädlich werden, als sie den Termin ihrer Anmästung und Abschlachtung schon vorhin nahe sind. Denn sie müssen in dem nächstfolgenden, oder längstens zweiten Jahre darauf ohnedem aus der Schäferei weggeschaffet werden, und alsdenn ist es für den Eigenthümer sehr vortheilhaft, wenn sie bereits auf einer solchen fetten Weide einen guten Ansatz zum Fettwerden bekommen haben.

Den alten Mutterschaafen habe ich zwar auch das frische Gras in den hochliegenden Wiesen nicht gänzlich verschränket, jedoch dabei die ausdrückliche Bedingung gemacht, daß solches nicht beständig, sondern nur wechselsweise geschehen müsse, und hiezu sind von mir c. l. S. 70. täglich 2 bis 3 Stunden ausgesetzet worden, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie nachher wiederum auf eine magere Feld- oder Waldweide getrieben werden müßten.

Ferner habe ich daselbst, in Ansehung der tragenden Mutterschaafe eine Hütungsordnung vorgeschlagen, vermöge welcher dieselben in den Früh- und Abend-

stunden, entweder auf einer Acker- oder Waldweide, nachdem es die Umstände eines jeden Orts mit sich bringen, geweidet, und ihnen nur blos die Wiesenbehütung in den Mittagsstunden verstattet werden müßte.

Auf solche Art genössen sie der fetten Weide auf den Wiesen zwar ebenfalls; es würde aber durch die vorhergehende und nachfolgende magere Hütung dasjenige, was etwa das fette Wiesengras für sie schädliches bei sich führen könnte, wiederum gemäßiget.

§. 155.

Nähere Ursachen, warum die Weide auf den Strohmwiesen für alle andre Schaafsorten nachtheilig und gefährlich ist.

Allen andern in den Zuchtschäfereien befindlichen Sorten ist das Gras auf den hochbelegenen, ein wahres Gift.

Das junge Schaafvieh will, wenn es sich gesund erhalten soll, ein derbes und härtliches Gras haben, und es schicket sich daher das auf den Strohmwiesen wachsende für sie nicht.

Ja selbst der Wolle ist eine dergleichen fette Weide nicht zuträglich, und die Erfahrung lehret es zur Genüge, daß magere Weiden weit feinere Wolle, als die fetten gewähren.

Wie schädlich dem Schaafvieh der Genuß des fetten Grases sey, verspüret man schon bei dem fetten Winterfutter.

Viele Wirthe stehen in den Gedanken, daß sie den Wohlstand ihrer Schäfereien nicht besser befördern könnten,

ten, als wenn sie denselben das fetteste und nahrhafteste Heu zutheilten.

Die Erfahrung lehret aber, daß solches den Zuchtschaafen am allerwenigsten zuträglich ist, sondern sie gemeiniglich den Durchlauf davon bekommen.

Dieser Zufall würde ganze Heerden wegzuraffen im Stande seyn, wenn er nicht durch das, diesen Thieren dabei zugleich mit vorgelegte trockene Strohfutter gemäßiget und gestillet würde.

Inzwischen ist doch gewiß; daß die Schaafe durch einen dergleichen Zufall mehr geschwächet werden, als ihnen das allzufette Heu Stärke und Kräfte zu geben, im Stande ist.

Daß bei der Abtrocknung des Heues das dazu bestimmte Gras einen großen Theil der öhlichten Theile verliere, wird wohl, wenn man die Erfahrung dabei zu Hülfe nimmt, nicht geleugnet werden können.

Ist nun schon ein von fetten Grase gemachtes Heu den Zuchtschäfereien nachtheilig, so ist es ein von selbst folgender Schluß, daß das frische Gras selber solches noch weit mehr seyn würde.

§. 156.

Warum besonders die Behütung der Wiesen im Frühjahr den Zuchtschäfereien höchst gefährlich ist.

Wenn man es auch gleich zugeben wollte, oder könnte, daß trockene und hochliegende Strohmwiesen zur Herbstzeit von allen Sorten der Zuchtschäfereien, wenigstens unter den bei den alten Zuchtschaafen vorge-

schlagenen Vorsichten, ganz sicher zu behüten wären, so wird man doch solches in Ansehung der Frühjahrsbehütung niemal zugeben können.

Ich rede hier jetzt von Frühjahrsbehütung der Wiesen nicht aus dem Gesichtspunkt, in wie weit sie den Wiesen selber wegen des künftigen Graswuchses schädlich ist, sondern mein Vortrag schränket sich nur blos auf die Gefahr, die daraus für das Schaafvieh entstehen kann, ein.

Im Herbst ist das Erdreich gleichsam seinem Ersterben nahe.

Ganz natürlich ist es daher, daß es bei Hervorbringung des Grases nicht mehr diejenigen Kräfte, die es sonst anzuwenden gewohnt ist, gebrauchen kann.

Auch ist das Erdreich bereits von den bei sich führenden Nahrungssäften durch das vorhergegangene Grastragen erschöpfet, und selbst von den Elementen hat dasselbe in den rauhen Herbsttagen nicht diejenige Beihülfe, deren es sonst zur Beförderung einer vollständigen Vegetation benöthiget ist, zu erwarten.

Hieraus folget von selbst, daß das Herbstgras von seiner Nahrhaftigkeit sehr viel verlieren müsse. In dem Frühjahre hingegen, wo die ganze Natur wieder auflebet, ist auch das Erdreich den ihm anvertrauten Pflanzen und Gewächsen, die bei der im Winter genossenen Ruhe gesammlete Kräfte und Nahrungssäfte aufs neue mitzutheilen bereit, wobei ihnen Luft und Sonne durch ihren Einfluß mit verdoppelten Kräften zu statten kommen.

Ein-

Einleuchtend ist es solchemnach, daß das im Frühjahr hervorsprossende junge Gras, in Ansehung seiner Fettigkeit und Nahrhaftigkeit, für den spähten und der Natur gleichsam abgezwungenen Nachkömmlingen des Herbstes einen großen Vorzug habe.

Wenn die Schädlichkeit des Wiesengrases für die Schaafe hauptsächlich in dem Ueberfluß der öhligten und nahrhaften Theile seinen Grund hat, so folget von selbst, daß die Frühjahrsbehütung der Wiesen für diese Thiere noch weit weniger rathsam, als die im Herbst, sey.

§. 157.

Von Verwandelung der Zuchtschäfereien in Hammelschäfereien, und in welchen Fällen solches rathsam ist.

Ist die gesunde für das Schaafvieh zu allen Zeiten unschädliche Weide auf einem Landgut dergestalt eingeschränket, daß darauf, ohne Beihülfe der Wiesenbehütung, keine verhältnißmäßige Schäferei gehalten werden kann, so thut ein solcher Gutsbesitzer weit besser, wenn er seine Zuchtschäferei in eine Hammelschäferei verwandelt. Dieser kann die Weide niemal zu fett und nahrhaft seyn, sondern es ist solches eben dasjenige, was zur Beförderung ihrer Bestimmung erfordert wird.

Ein Gutsbesitzer wird auch dabei, weder in Ansehung der Wolle, noch auch der Düngung jemal etwas verlieren, vielmehr, wenn die Sache glücklich gehet, und für einen beständigen guten Absatz der Fetthammel gesorget worden, ganz wichtige Vortheile davon zu erwarten haben.

Auf

Auf einer fetten Weide eine Zuchtschäferei unterhalten, oder vielmehr, wenn ich es sagen darf, erzwingen zu wollen, ist eine der unglückseligsten Unternehmungen eines Landwirths, indem er alle Augenblick in der Gefahr stehen muß, die ganze Schäferei durch die Unvorsichtigkeit des Schäfers zu verlieren.

Die Gierigkeit dieser Leute ist nur selten zu dämpfen. Anstatt, daß sie die Schaafe vorzüglich auf trockene und magere Weiden führen, und sich der fetten und nahrhaften nur mit der äußersten Behutsamkeit bedienen sollen, so nimmt man vielmehr in ihrem Betragen gerade das Gegentheil davon wahr.

Sie drängen sich beständig zu dem besten und nahrhaftesten Grase, und würden solches vielleicht niemal verlassen, wenn sie nicht öfters mit Gewalt, und durch angedrohete Strafen davon zurück gehalten würden.

Entgehet auch ein Landwirth durch genaue Aufmerksamkeit und Beobachtung der Schäfer einem gänzlichen Verlust seiner Schäferei, so wird doch der beständige jährliche Abgang in derselben, der fast niemal durch den eigenen Zuwachs wieder ersetzet werden kann, allen davon anzuhoffenden Nutzen vereiteln.

Aus dieser elenden und mühseligen Lage kann sich ein Gutsbesitzer ganz füglich ziehen, wenn er, anstatt der Zuchtschäferei blos Hammel zu halten, den Entschluß fasset.

Eine solche Veränderung ist zweckmäßig, und sie muß daher auch bei allen Vernünftigen Beifall finden.

Die

Die Beschaffenheit der Grundstücke bequemet sich nicht nach des Besitzers Sinn, und es ist daher vernünftig, daß ein Eigenthümer seine Wirthschaft der Natur seiner Grundstücke gemäß einrichte.

Eine dergleichen Verwandelung einer Zuchtschäferei stehet zwar einem jeden Eigenthümer frei; niemal aber kann sich ein Aufhütungsberechtigter eine solche Veränderung, die zum offenbaren Nachtheil dienstbaren Eigenthums gereichen würde, in den Sinn kommen lassen; wovon ich die nähern Gründe und Ursachen in dem vorangezogenen Tractat von der Schäfereigerechtigkeit ebenfalls umständlich bemerket habe, als worauf ich mich hiedurch nochmal bezogen haben will.

§. 158.

Warum die Behütung der Wiesen im Winter bei Frostwetter den Schaafen ohnschädlich sey.

Da sowohl die Herbst- als Frühjahrshütung der Wiesen für die Schaafe so sehr zweifelhaft bleibet, so frägt es sich endlich, ob auch im Winter bei harten trockenen Frösten von der Wiesenbehütung eine gleiche Schädlichkeit für diese Thiere zu befürchten sey?

Ich habe zwar §. 125. bei den Bruchweiden auch die Hütung der Schaafe im Winter gemißbilliget. Der hauptsächlichste Grund davon hat aber darinn bestanden, daß die Schaafe auf denselben weiter nichts, als einestheils durch den Frost erstorbenes, oder verfaultes Gedelsche zu genießen bekämen, beides aber ihrer Gesundheit nicht anpassend sey, sondern derselben sehr leicht nachtheilig werden könne.

Da

Da nun die Strohmwiesen mit den Hütungsbrüchern eine gleiche Lage haben, so scheinet es auch, als wenn gleiche Ursachen der Schädlichkeit für die Schaafe dabei anzunehmen seyn müßten.

Allein auf cultivirten und in Ordnung gehaltenen Wiesen kann füglich kein dergleichen verfaultes und verfrornes Gedelsche angenommen werden, sondern es kommt den Schaafen nur blos das daselbst befindliche zurückgebliebene alte Gras, welches seine überflüßige öhligte Theile bereits durch den Frost verlohren hat, zu gute.

Auch selbst für das Rindvieh würde solches, um das gewöhnliche Winterfutter zu verlängern, bestimmt werden können, wenn nicht der Frost und die Kälte ihnen mehr Schaden bringen möchte, als durch ein dergleichen erstorbenes Wiesengras Nutzen gestiftet werden kann.

Das Rindvieh leidet bei der Kälte, wenn es alsdenn seine Nahrung im Freien suchen soll, gar sehr, und auch die beste Weide ist, solches zu ersetzen, nicht im Stande.

Der dicke und feste Pelz aber, womit die Schaafe von der Natur begabet worden sind, stellet dieselben wider alle Anfälle der Winterkälte sicher, und es ist gewiß, daß ein Schaaf, auch bei der strengsten Kälte, auf der Weide besser, als im Stalle, gedeihet.

Das durch den Frost entkräftete Gras der Wiesen, welches dem Zug- und nutzbaren Rindvieh nicht die gehörige Nahrung geben kann, ist für die Schaafe noch

immer

immer ein zureichendes Unterhaltungsmittel, weil diese Thiere, wie schon mehrmal erinnert worden, wenn sie gesund bleiben sollen, niemals ein allzufettes und nahrhaftes Futter genießen müssen.

Von selbst ergiebt sich hieraus, daß die Winterbehütung der Wiesen für das Schaafvieh weit anpassender, als für das Rindvieh ist, und diese, wenn jene darben, und an Futter Mangel leiden müssen, noch immer daran ein sehr geschicktes und zureichendes Unterhaltungsmittel haben.

Mit einem Worte, die Behütung der Wiesen, sowohl im Herbst als Frühjahr, ist für die Schaafe allemal sehr mißlich, und nur unter gewissen dabei genommenen Vorsichten für dieselben ohne Gefahr anwendlich; den Winter hindurch aber dergleichen cultivirte Wiesen, bei offenem Frostwetter, für diese Viehart jederzeit ohnschädlich.

§. 159.

Daß die Wiesenbehütung dem Rindvieh einen merklichen Nutzen stifte.

Nachdem ich solchergestalt dasjenige, was bei der Benutzung der Wiesenbehütung, in Ansehung der Schaafe, zu beobachten ist, umständlich gezeiget habe, so wird nunmehr nöthig seyn, die Wiesenhütungsbenutzung, auch in Rücksicht des Rindviehes, in nähern Betracht zu nehmen.

Ich erinnere hiebei nochmal, daß ich hierunter nur lediglich mein Augenmerk auf den Nutzen, den das Rindvieh daran haben kann, richte, ohne auf den Nachtheil, oder Vortheil, so den Wiesen selber daraus erwächset,

Rück-

Rücksicht zu nehmen. Denn daß alle Frühjahrsbehütung den Wiesen schädlich, die Herbsthütung aber denselben nützlich sey, habe ich schon oben ein für allemal bemerket, und aus zureichenden Gründen erwiesen.

Dieses vorausgesetzet, bleibt es denn ohnstreitig, daß alle Wiesenbehütung dem Rindvieh, es sey von welcher Gattung es wolle, einen merklichen Nutzen stifte.

§. 160.

Auch in den niedrig liegenden Wiesen ist die Behütung, sowohl dem Zug- als melkenden Vieh ohnschädlich; im Frühjahr aber muß dasjenige davor in Acht genommen werden.

Bei der Bruchbehütung habe ich unter dem Zug- und melkenden Vieh einen Unterscheid gemacht, und, das erstere auf einer tiefliegenden zu weiden, nicht für rathsam erachtet.

Bei den Wiesen muß aber dieses deshalb billig wegfallen, weil natürlicherweise auch bei den hochliegenden, wenigstens im Herbst ein weit festerer Grund, als bei den tiefliegenden Brüchern vorauszusetzen ist, der morastige und schlammige Grund solcher Brücher aber als die Hauptursache angegeben worden, warum dieselben für das Zugvieh keine geschickte und anpassende Weide wären.

Da nun dieses bei der Wiesenbehütung offenbar hinwegfällt, so bleibet auch dieselbe für das Zugvieh eben so nützlich, als sie für das melkende Vieh ist.

Das junge Vieh darf ebenfalls nicht davon abgehalten werden. Denn ob gleich demselben eine allzufette Wei-

Weide nicht zuträglich, so ist doch das Gras im Herbst auf den Wiesen nicht mehr von einer solchen übermässigen Fettigkeit und Nahrhaftigkeit, daß sie dem anzuziehenden jungen Rindvieh, in Ansehung seiner Dauerhaftigkeit, nachtheilig werden könnte.

Wollte man aber das junge Rindvieh, und besonders die Absetzkälber, von dem vorigen Jahre auch an der Frühjahrsbehütung der Wiesen Theil nehmen lassen, so würde solches billig mehreres Bedenken finden müssen.

Das Wiesengras im Frühjahr ist nicht allein viel zu weichlich, sondern auch zu nahrhaft, als daß es diesen jungen Thieren in der Folge unschädlich seyn könnte.

Unter dem Genuß desselben selber wird man zwar keine widrige Wirkungen davon verspüren, sondern vielmehr ein merkliches Zunehmen ihres Wachsthums gewahr werden.

Dieser anscheinende Vortheil aber, kann in Ansehung ihrer Dauerhaftigkeit, sehr üble Folgen haben; wie ich denn schon mehrmal erinnert habe, daß der Wachsthum des jungen Viehes niemal übertrieben und erzwungen, sondern nur nach und nach befördert werden müsse.

§. 161.

Schädlichkeit einer durch Ueberschwemmung verschlämmten Bruch- oder Wiesenhütung für alle Arten des Viehes.

Bei der Bruchweide sowohl, als auch der Strohmwiesenbehütung ist überdem niemal ausser Augen zu setzen, ob der Grund davon rein geblieben, oder durch eine vor-

gefallene Ueberschwemmung mit Schlamm überzogen worden sey.

Sein Vieh auf dergleichen mit Schlamm überzogene Brücher und Wiesen weiden zu lassen, ist eben so gut, als wenn man dasselbe muthwillig aufopferte und ins Verderben stürzte.

Der von den Ueberschwemmungen zurückgebliebene Schlamm wird zwar allemal den Wiesen und Brüchern selber, in Rücksicht ihres bessern Graswuchses, sehr vortheilhaft werden; das darauf weidende Vieh aber ist so gut als verlohren, und sehr oft giebt solches zu einer ansteckenden Viehseuche eine traurige Gelegenheit.

Schon von dem auf dergleichen verschlemmten Wiesen gewonnenen Heu verspüret man allerlei Viehkrankheiten; wie vielmehr muß man nicht solches von dem frischen Grase, wenn es von dem Vieh mit dem darauf hangenden Schlamm eingeschlucket wird, befürchten!

Man lasse lieber sein Vieh auf der dürresten und magersten Weide sich eine Zeitlang bergen, als daß man dasselbe auf einem verschlemmten Grunde so vieler Gefahr aussetzet.

§. 162.

Daß auf den Strohmbrüchern und Wiesen auch verschiedene dem Vieh schädliche Kräuter und Grasarten gefunden werden, und es daher rathsam sey, einen Hirten, der diese schädliche Kräuter und Grasarten genau kennet, zu wählen.

Die Strohm- Bruch- und Wiesenhütungen haben mehrere Feinde, die das Verderben des Viehes befördern können, als man gemeiniglich glaubet, und es werden manchem Gutsbesitzer, der darunter nicht die gehörigen Vorsichten gebrauchet, die anscheinende Vortheile, die dem Vieh auf eine Zeitlang von einer solchen fet-

fetten und nahrhaften Weide zu gute kommen, öfters gar sehr versalzen.

Zu diesen Feinden gehören auch die mancherlei Kräuter und Grasarten, die auf den Bruchweiden und Wiesen wachsen, und nicht allen Viehgattungen gleich zuträglich sind.

Die schädliche Kräuter und Grasarten, die in dergleichen Bruchgegenden erzeuget werden, sind gemeiniglich nur denen daselbst wohnhaften bekannt, und es ist daher eine allgemeine nöthige Regel, daß man dazu keine andre Hirten, als die der dortigen Gegend kundig, und die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verschiedenen Grasarten genau kennen, wählen müsse.

Durch Unterlassung dieser Vorsicht wird oft vieles Unheil unter den weidenden Heerden angerichtet, welches durch erfahrne und sachverständige Hirten ganz füglich vermieden werden könnte.

§. 163.

Beschluß dieser Abhandlung.

Zum Beschluß dieser Materie will ich nochmal erinnern, daß der Mangel an Weide, der an vielen Orten verspüret wird, sehr oft und fast möchte ich sagen, die meiste Zeit, aus der Unordnung die bei der Benutzung der verschiedenen Hütungsplätze herrschet, entstehet.

Man denket an keine richtige Schonungen solcher Hütungsplätze, sondern betreibet dieselben überbreit mit allen Vieharten.

Man stellet auch zwischen der Natur der verschiedenen Vieharten und der Eigenschaft einer jeden Weide keine gehörige Vergleichung an, und daher geschiehet es, daß die Vertheilung der Hütungsplätze unrichtig ausfällt, und solches nicht selten von einer Viehart, für welche sie sich nicht schicken, behütet werden.

An die rechte Ein- und Austreibezeit des Viehes, und überhaupt die Eigenschaften und Pflichten eines geschickten Hirten oder Schäfers wird gar nicht gedacht, sondern denselben gemeiniglich die Heerde des Dorfs zur alleinigen Willkühr überlassen.

Diese fast allgemeine Fehler habe ich in dem vorstehenden nach Möglichkeit zu entdecken, ihre Schädlichkeit vor Augen zu legen, und zugleich anpassende Mittel, um selbigen vorzubeugen, an die Hand zu geben, gesuchet.

Von der Wahrheit desjenigen, was ich bei dieser Gelegenheit vorgetragen habe, werden wahre und aufmerksame Landwirthe schon von selbst vollkommen überzeuget seyn, und überdem ist die Erfahrung ein Zeuge, auf welche ich mich hierunter ganz sicher berufen kann.

Ich zweifle daher nicht, daß alle diejenigen, die von dieser entworfenen Hütungsordnung, wo nicht in ihrem ganzen Umfange, doch wenigstens in einigen Stücken einen Gebrauch machen, und solche einführen wollen, den davon angerühmten Nutzen nicht ungegründet finden werden.

Ja ich bin überzeuget, daß dadurch an vielen Orten aller Mangel an Weide völlig verschwinden, und ein verhältnißmässiger Viehstand nur an wenigen Orten unmöglich seyn wird.

Besonders will ich eine genaue Beobachtung der vorangeschickten allgemeinen Regeln empfehlen. Sie werden bei einer jeden Wirthschaftsverfassung anwendlich seyn, und es lieget darinn weder etwas unmögliches, noch schwer in Erfüllung zu setzendes.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0532
DFG

Neun und vierzigste Abhandlung.

Gründliche Anweisung zu einem nutzbaren Flachs- und Hanfbau.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung.

Der Getreidebau ist zwar die erste und hauptsächlichste Bestimmung des Ackerbaues, und der Landmann handelt vernünftig, wenn er dessen richtige Betreibung seine vornehmste Sorge seyn lässet.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß der meiste Acker auch zur Zeugung andrer Nebenfrüchte tüchtig ist, und diese Nebenfrüchte jederzeit als eine beträchtliche und angenehme Beihülfe bei den Ackerbauertrage angesehen werden können.

Die zum Getreidebau nöthige Ackergeschäfte habe ich bereits in dem **ersten und zweiten Bande dieses Werks**, unter einer gewissen Anordnung der dabei vorkommenden Materien in Betracht genommen.

Nachdem ich bereits die erforderlichen Wahrheiten von dem landwirthschaftlichen Gartenbau vorgetragen hatte, und ich nunmehr in Begrif stand, dem geehrten Publicum auch einen nähern Unterricht von dem richtigen Anbau der in einem jeden Acker zu erzeugenden Nebenfrüchte mitzutheilen, so wurde ich durch das Schreiben eines ungenannten Fremden in diesem Unternehmen unterbrochen, weil derselbe ein besonderes Verlangen,

meine Gedanken von der Verbesserung der Wiesen- und Hütungsplätze bald zu wissen, bezeigte.

Da ich mich in dieser periodischen Schrift an eine bestimmte Ordnung auf eine knechtische Art zu binden, nicht Ursache hatte, so bewog mich dieses, die Materie von den bei dem Ackerbau zu erzeugenden Nebenfrüchten annoch auszusetzen, und zuförderst die in den ländlichen Viehstand, und damit verknüpfte Wiesen und Hütungswirthschaft einschlagende Wahrheiten abzuhandeln.

Nachdem dieses alles geschehen ist, und ich nicht gerne das System der Wahrheiten, dessen nähern Vortrag ich diesen Blättern gewidmet habe, unvollständig lassen wollte, so ist solches der wahre Grund von der gegenwärtigen Abhandlung.

Die von dem Landmann zu erzeugende Nebenackerfrüchte sind von verschiedener Art, und ich werde mir von einer jeden derselben den gehörigen Unterricht mitzutheilen, angelegen seyn lassen.

Zu leugnen ist inzwischen nicht, daß der Flachsbau darunter eine von der nützlichsten und wichtigsten ist.

Der Nutzen davon ist allgemein, und erstrecket sich auf alle, die auf Erden leben, und einer Bekleidung nöthig haben.

Sowohl die Armen als Reichen nehmen Antheil daran, und auch selbst die ungesittesten Völker können dessen nicht gänzlich entbehren.

§. 2.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0534
DFG

§. 2.

In welcher Ordnung die zu dieser Materie gehörige Wahrheiten vorgetragen werden sollen.

Bei dem Flachsbau kommen nach meinen Absichten zwei Hauptstücke in Betracht.

Einmal werde ich von der Erzeugung und Zubereitung des Flachses die nöthigsten Grundregeln mittheilen, auch damit zugleich den Anbau des Hanfes, weil bei demselben fast einerlei Absichten zum Grunde liegen, damit verknüpfen.

Demnächst aber soll die bestmöglichste Anwendung dieser Gewächse, des Flachses sowohl, als auch des Hanfes gezeiget werden.

Diese beide Stücke sind bei allen practischen Wahrheiten auf das genaueste verbunden.

Die bei dem Flachsbau zu beobachtende Regeln zu wissen, würde nur wenigen Nutzen stiften, wenn man nicht auch zugleich, wie der gewöhnliche Flachs und Hanf den bestmöglichsten Nutzen, sowohl in eigenem Gebrauch, als auch zur Vermehrung der Gutseinkünfte, stiften könnte, einen überzeugenden Unterricht erhalten hätte.

§. 3.

Daß ein guter Mittelboden für dem Flachsboden am zuträglichsten sey, und wie die Lage der Leinstellen beschaffen seyn müsse.

Eine jede Frucht erfordert nicht allein ein für sie anpassendes Erdreich, sondern auch eine richtige Zubereitung desselben.

Flachs und Hanf sind Gewächse, bei welchen hierunter eine glückliche Wahl, um so mehr nöthig ist, als die Erfahrung lehret, daß sie nicht an allen Orten mit einem gleich guten Erfolge fortkommen.

Um dieses desto richtiger beurtheilen zu können, werden wir uns daher die Eigenschaften des Bodens, der sich zum Anbau des Flachses oder Hanfes am eigentlichsten schicket, und davon die reichlichsten Erndten zu liefern pfleget, näher bekannt machen müssen.

Der Leinsaamen, von welchem der Flachs erzeuget wird, nimmt zwar mit keinem blossen Sande gerne vorlieb, will aber auch keinen starken und in seinen Theilen aneinander hangenden Acker haben.

Ein Mittelboden, bei welchem eine verhältnißmässige Vermischung von Sand- und Thontheilen angetroffen wird, giebt sonder Zweifel die besten und sichersten Leinstellen ab, und alle Aecker, worinn man einen vorzüglich guten Flachsbau wahrnimmt, sind von dieser Beschaffenheit.

Man stehet gemeiniglich in dem Irrthum, als wenn die etwas niedrig liegende Ackergegenden, weil dieses Gewächse nicht wohl ohne genugsame Feuchtigkeiten gedeihet, den besten Flachs gewährten.

Da aber die überflüßige Nässe ebenfalls ein Feind dieses Gewächses ist, und man in den Ackersenkungen solche

solche immer befürchten muß, so ist offenbar, daß diese Meinung, so allgemein sie auch sonst ist, auf einem bloßen Vorurtheil beruhet.

Ein ebener, weder zu hoch noch zu niedrig liegender Ackerplatz giebt sonder Zweifel, der Lage nach, die beste und sicherste Leinstelle ab.

§. 4.

Von den ehedem an vielen Orten gewöhnlich gewesenen beständigen Leinstellen im Winterfelde, und wie damit verfahren worden.

An vielen Orten meines Vaterlandes brachte es ehedem der Gebrauch mit sich, daß zu dem Flachs- und Hanfbau besondere beständig bleibende sogenannte Leinstellen, und zwar jedesmal in dem Winterfelde bestimmet waren.

Diese Leinstellen wurden alle 3 Jahre frisch bemistet, und man hielt es für unmöglich, an andern Orten als auf diesen besonders dazu zubereiteten und in steter Düngung unterhaltenen Ackerplätzen, einen guten Flachs oder Hanf in gehöriger Menge zu erzeugen.

Das nähere Bekanntwerden mit andern auswärtigen Wirthschaften hat aber meine geliebte Landesleute auch von diesem Vorurtheil und Irrthum zurückgebracht, und man nimmt anjetzt fast allenthalben wahr, daß der meiste Lein vorzüglich in der Braache gesäet wird, und es ist solches auch sonder Zweifel die beste und sicherste Methode bei dem Flachsanbau.

§. 5.

Ursache, warum die ehemalige beständige Leinstellen im Winterfelde zu unsern jetzigen Zeiten nicht mehr statt finden können, sondern es in der Braache dazu anpassende Plätze zu bestimmen, rathsamer sey.

Will man den Flachs in dem Winterfelde anbauen, so ist nothwendig, daß der Lein zeitig gesäet werde, weil sonst die Flachsarbeiten mit der Roggenerndte zusammen treffen, und in diesen mancherlei Aufenthalt und Versäumniß verursachen.

Das zeitige Leinsäen gehet, wegen der spätern Frühjahre und länger anhaltenden Kälte, zu unsern jetzigen Zeiten nicht mehr an, und die Erfahrung lehret es auch, daß die spätern Leinsaaten, gemeiniglich den besten und reichlichsten Flachszuwachs gewähren.

Dieses alleine schon ist eine zureichende Ursache, warum die sonst gewöhnliche beständige Leinstellen in dem Winterfelde weiter nicht statt finden können, sondern dazu andre bequeme Plätze, auf welchen der Flachs seinen vollständigen Wachsthum, ohne daß dadurch andre Früchte in ihrer Besorgung leiden dürfen, die gehörige Zeit abwarten kann, bestimmet werden müssen.

Daß hiezu das Braachfeld sich am besten und bequemsten schicke, ist von selbst einleuchtend, weil in demselben

selben nichts vorfallen kann, warum der Flachsbau übereilet werden dürfte.

§. 6.

Warum die beständigen Leinstellen überhaupt nichts taugen.

Die beständige Leinstellen im Winterfelde sind auch deshalb nicht rathsam, weil die Erfahrung lehret, daß alle in einem und eben demselben Boden hintereinander erzeugete Früchte und Gewächse weit weniger gedeihen, als wenn dabei mit andern abgewechselt worden ist.

Eine jede Frucht und Gewächse wendet nur diejenige Düngungs- und Nahrungstheile, die sich für ihre Natur am besten schicken, an, und lässet hingegen an den übrigen andern Früchten Theil nehmen.

Man nimmt dieses fast bei allen Vegetabilien wahr, und bei den beständigen Leinstellen, die nur selten einen andern Saamen zu bewirken kommen, lehret die Erfahrung ein gleiches.

Es werden auch durch die gewöhnliche beständige Leinstellen dem Getreidebau die besten Plätze entzogen, und derselbe dadurch öfters sehr merklich zurückgesetzet.

Säet man aber den Lein in die Braache, so leidet dadurch der Getreidebau nicht den geringsten Abgang.

Die

Die Erfahrung lehret überdem, daß der Flachs jederzeit weit besser geräth, wenn ihm alle Jahre ein frischer wohlzubereiteter Ackerplatz eingeräumet wird; dieses aber kann, wenn man den Lein in der Braache säet, ohne Bedenken geschehen.

§. 7.

Wie bei der Bedüngung des Flachslandes zu verfahren.

Das Vorurtheil, daß der Lein, wenn er wohl gerathen soll, einen überaus fetten Acker haben müsse, hat sonder Zweifel bei unsern Vorfahren ebenfalls zu den beständigen Leinstellen im Winterfelde Anlaß gegeben.

Denn ein schon vorhin seiner innern Güte nach, fruchtbarer Boden, der alle drey Jahre mit dem besten und frischesten Mist aufs neue bedünget wird, ist alle mögliche Früchte zu treiben und zu erzwingen, vermögend.

Der Flachs will zwar allerdings mehr als gemeine Nahrungssäfte haben; allein der Ueberfluß davon ist demselben offenbar schädlich, und ich habe bereits bei andern Gelegenheiten ein Beispiel von Lein, welcher auf der Stelle eines eingerissenen Schaafstalles gesäet worden, wovon aber nicht das geringste aufgegangen ist, zum Beweise hievon angeführet.

Ein

Ein zwar mit guten und fetten Mist, jedoch nur mäßig gedüngter Acker wird sich jederzeit in dem Flachsbau am ergiebigsten erweisen.

Ein kurzer Schaafmist, der an den Orten, wo das Schaafmelken gewöhnlich ist, in den sogenannten Buchten erzeuget worden, giebet sonder Zweifel die beste und anpassendeste Düngung für die Flachsländer ab.

Den Lein auf frischen Mist zu säen, ist niemals rathsam, weil die in dem Acker noch befindliche rohe Mistklumpen den Saamen ersticken, oder doch wenigstens das Aufgehen desselben gar sehr verhindern.

In der zweiten Tracht eines im vorigen Jahre mit guten Mist bedüngten Ackers wird jederzeit der beste und sicherste Flachs erzeuget werden.

Säet man den Lein in die Braache, so werden sich die vorjährige frisch bemistete Gerstäcker dazu am besten schicken.

§. 8.

Wie der Boden, in welchem man guten Hanf erzeugen will, beschaffen seyn müsse, und warum derselbe in den Bruchgegenden am besten gerathe.

In Ansehung des Hanfes, dessen Bearbeitung und Erzeugung wir bei dieser Gelegenheit zugleich mit bemer-

bemerken wollen, ist zu erinnern, daß derselbe schon weit eher einen etwas senkigten und niedrigen Boden vertragen kann, und etwas wenige Nässe diesem Gewächse so leicht nicht schadet.

Auch nimmt derselbe mit einer geringern Düngung vorlieb, und es war ehedem bei den beständigen Leinstellen die gewöhnliche Methode, daß er, nachdem sie vorher in dem Winterfelde Flachs getragen hatten, nachher auf denselben gesäet wurde; die Erfahrung lehrte auch, daß er ziemlich wohl einschlug.

Daß der Hanf sehr wohl einen etwas niedrigen und naßartigen Boden vertragen könne, beweisen die Bruchgegenden, indem es die Erfahrung lehret, daß er in denselben zu einer vorzüglichen Größe und Stärke gelanget.

Nur wird man gemeiniglich bemerken, daß der in den Bruchgegenden erzeugete unter der Breche weit mehr, als der auf der Höhe gewachsene, wegfällt.

§. 9.

Daß sowohl Flachs als Hanf in einem neu gerissenen Angerlande am besten gerathe.

Beides Flachs und Hanf gerathen nicht besser, als in einem neu gerissenen Angerlande. Sie gedeihen in demselben nicht allein ganz vorzüglich, sondern erfordern auch

auch die wenigste Zubereitung, weil der Saamen blos in dem etwa vier bis sechs Wochen vorher umgerissenen Lande gesäet, und leicht eingeegget werden darf.

Nur aber in einem wirklichen Angergrunde, welcher reines Gras hervorzutreiben gewohnt gewesen ist, muß man einen dergleichen Versuch wagen.

Will man solches in einem sogenannten Birkengrunde, der mit einem kurzen Heidekraut bewachsen gewesen ist, unternehmen, so wird man einen offenbaren Fehl gebären.

Ich habe davon verschiedene Versuche gemacht; sie sind aber allemal unglücklich ausgefallen, und die aufgegangene Pflanzen gleich in ihrem ersten Wachsthum, ohne auch nur eine mäßige Höhe zu bekommen, stehen geblieben.

Der Birkengrund hat öfters ein gleich gutes äußeres Ansehen zum Flachsbau, als der Angergrund, und eben aus dieser Ursache finde ich, einen jeden für dergleichen Versuche zu warnen, nöthig.

§. 10.

Von der vorzüglichen Wirkung eines fetten Teichschlammes bei dem Flachsbau.

Sonst kann ich nicht unbemerkt lassen, daß unter allen Düngungsarten für den Flachsbau keine zuträglicher ist, als ein fetter Teichschlamm.

Ich

Ich habe bei meinen Nachbaren verschiedene Beispiele erlebet, daß sie sich dadurch sehr wichtige Vortheile gestiftet haben.

Er treibet dieses Gewächse nicht allein zu einer vorzüglichen Höhe, sondern giebt auch demselben weit frischere und feinere Härnel, als der beste Mist.

Ueberdem hält auch ein dergleichen Teichschlamm weit länger, als eine andre Düngung, gegen, und es kann in einem damit befahrnen Acker zwei bis dreimal Flachs erzeuget werden, ohne daß er von neuen gedünget werden darf. Ein jeder, der seine Aecker mit dergleichen Teichschlamm zu bereichern, Gelegenheit hat, wird daher wohl thun, wenn er sich dessen zu diesem Endzweck bedienet.

Berliner Beiträge.

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenter Band.

Neuntes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0545
DFG

Fortsetzung
der neun und vierzigsten Abhandlung.

Gründliche Anweisung zu einem nutzbaren Flachs- und Hanfbau.

§. 11.

Unterscheid des kurz- und langartigen Leinsaamens.

Die allgemeine Wahrheit, daß, wer gute Früchte zeugen will, guten Saamen dazu wählen müsse, ist auch bei dem Flachsbau nicht ausser Augen zu setzen. Die Erfahrung lehret vielmehr, daß die ganze Nutzbarkeit dieses Gewächses darauf beruhet.

Man hat zweierlei Hauptgattungen des Leinsaamens, wovon die eine unter dem Namen des **langartigen** bekannt ist, die andere aber die **kurzartige** genannt wird.

Die verschiedene Höhe der Halme, so diese Leinsaamarten treiben, sind der Grund von ihren Benennungen. Der erste treibet Halme von 2 bis 3 Fuß; bei dem zweiten hingegen sind die Halme selten über 1 Fuß hoch.

§. 12.

Vorzug des langartigen für dem kurzartigen.

Daß 2 bis 3 füßige Halme, gegen Halme von 1 Fuß, wenn sie beide einerlei Platz einnehmen, mehrern Flachs bringen müssen, ist schon der Vernunft gemäß.

Die Vorzüglichkeit des langartigen Leinsaamens für den kurzartigen, wird daher wohl nicht bezweifelt werden können.

Es tritt überdem hiezu, daß der Flachs von langer Art gemeiniglich weit feinere und zartere Fasern, als der kurzartige hat, und sich daher auch zu seiner Bestimmung weit besser schicket.

Ehedem wurde in den Brandenburgischen Gegenden fast lauter kurzartiger Flachs erzeuget. Nur an wenigen Orten liessen sich die Herrschaften Rigaschen Saamen kommen, um von demselben langartigen Flachs anzubauen.

Nachdem aber die Erfahrung gelehret hat, daß der langartige Leinsaamen, wenn er richtig behandelt wird, in unsern Gegenden, ohne alle Jahre frischen und auswärtigen Saamen kommen lassen zu dürfen, fortgepflanzet werden kann, so fangen auch die Bauern und gemeine Ackersleute an, sich dieses Saamens zu bedienen, und man findet anjetzt auf den Feldern nur selten einen kurzartigen Flachs.

§. 13.

§. 13.

Daß auch der langartige Leinsaamen in den hiesigen Gegenden erzeuget, und fortgepflanzt werden könne.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß der Rigasche Leinsaamen für dem Deutschen einen Vorzug hat, und daher wohlgethan sey, wenn man denselben bei dem erstern Anbau des langartigen Flachses zum Grunde leget, auch von Zeit zu Zeit, besonders, wenn man in seinem eigenen erzeugten Lein eine Ausartung wahrnimmt, eine verhältnißmässige Menge von dergleichen frischen Saamen nachkommen lässet.

Wie sehr aber dieser fremde Lein von den Kaufleuten, die damit handeln, im Preise übersetzet wird, ist jedermann bekannt, und daß demohnerachtet sehr viel einheimischer Saamen für Rigaschen verkauft zu werden pflegt, davon hat man ebenfalls häufige Beispiele.

Inzwischen standen unsere Vorfahren in den Gedanken, daß sie nur allein von dem sogenannten Rigaschen Saamen, guten langartigen Flachs erzeugen könnten, dieses aber legte an den Orten, wo man nicht durch die Erfahrung eines andern überzeuget war, dem Flachsbau sehr viele Hindernisse in den Weg, weil der Ankauf dieses fremden Saamens eine Wirthschaftsausgabe verursachte, die nicht jedermanns Sache war, und auch nur selten durch den Flachsbau wieder ersetzt wurde.

Dieser Anstand fällt aber nunmehr weg, nachdem man unterrichtet worden ist, daß auch der langartige Saamen, wenn gehörig damit zu Werke gegangen wird, in den hiesigen Gegenden erzeuget und fortge-

pflanzt werden könne. Wer aber diesen Saamen nicht auf die rechte Art behandelt, der wird auch noch anjetzt öfters in die Verlegenheit, fremden ankaufen zu müssen, gesetzt werden.

§. 14.

Fehler, die sowohl bei der Erzeugung, als auch Aufbehaltung des langartigen Leinsaamens begangen worden sind, und dessen baldige Ausartung verursachet haben.

Aus diesem Grunde wird es nicht überflüssig seyn, hier einige Regeln zu bemerken, die zu beobachten sind, wenn man einen tauglichen langartigen Leinsaamen zeugen, und den zuerst dazu gekauften auswärtigen auf verschiedene Jahre unverändert fortpflanzen will.

Diese Regeln werden wir nicht besser kennen lernen, als wenn wir uns zuförderst die Fehler, die gemeiniglich, sowohl bei dessen Erzeugung, als Aufbehaltung begangen zu werden pflegen, näher bekannt machen.

Nur selten ist man besorgt, einen vollkommen reifen Saamen zu erhalten, der Flachs wird gemeiniglich, wenn er noch grün ist, und dessen Blätter erst etwas gelblich zu werden anfangen, gepflücket und abgeräuffelt.

Dem Flachs selber ist dieses zwar diensam, indem er alsdenn weit mehr ausgiebet, und unter der Breche weniger wegfällt; allein man gewinnet dadurch lauter unreifen Saamen, der zur fernern Flachszeugung nicht für tüchtig geachtet werden kann.

Dem-

Demnächst werden die Flachsknutten oder Hülsen, sobald sie nur ein wenig abgetrocknet sind, noch in eben demselben Herbst abgedroschen, und der davon fallende Saame in dem nächst folgenden Frühjahre wieder ausgesäet.

Die Erfahrung lehret aber, daß ein jeder Leinsaamen, wenn man guten Flachs und Saamen davon zeugen will, wenigstens ein Jahr, ehe er wieder ausgesäet wird, und zwar in den Knutten oder Hülsen, unausgedroschen ruhen müsse.

Die Ursachen dieser Erfahrung beruhen zwar auf blosse ungewisse Muthmassungen; inzwischen ist doch die Sache selber gewiß, und ich glaube immer, daß, da die Leinsaamenkörner ungemein viel Oehl bei sich führen, und folglich ein schmeidiges und weichartiges Wesen an sich haben, dieselben, wenn man sie gleich frisch abdrischt, durch den Flegel unvermerkt verletzt werden, und dieses der hauptsächlichste Grund sey, warum sie in der Erzeugung des Flachses nicht die gehörige Dienste thun, auch sich sehr bald ausarten.

Dieses erhält um so mehrere Wahrscheinlichkeit, als dem nicht gleich frisch ausgedroschenen Saamen diese Ruhe zu statten kommt, und derselbe bis übers Jahr in den Knutten oder Hülsen unberührt liegen bleiben, alsdenn aber erst ausgedroschen werden muß.

Natürlicherweise haben die Saamenkörner binnen dieser Zeit ihr weichartiges Wesen schon mehr verlohren, und es kann ihnen daher weit wenigere Verletzung zugefüget werden, zumahl man bei den schon 1½ Jahr gele-

genen Flachshülsen unter dem Ausdreschen nicht mehr soviel Gewalt, als bei den frischen und noch zähen nöthig ist, anwenden darf.

Dieses sind die beiden Hauptfehler, die bei der Zeugung und Aufbehaltung des Leinsaamens begangen zu werden pflegen, und zu vorigen Zeiten fast durchgehends begangen worden sind.

§. 15.

Regeln, wodurch der bei Erzeugung des Leinsaamens, begangene Fehler vermieden werden kann.

Die Bemerkung dieser Fehler, soll uns denn zu folgenden nöthigen Regeln Anleitung geben.

1) Für allen Dingen muß ein Landwirth, der nicht alle Jahre frischen Saamen kaufen will, genugsam reifen und vollständigen Saamen zu erzeugen, bemühet seyn.

Sollen die Flachshalme so lange stehen bleiben, bis der Saamen zu seiner vollständigen Reife gelanget, so ist, wie ich schon vorhin beiläufig erinnert habe, gewiß, daß der Flachs selber dadurch gar sehr leiden, und nicht von der Güte, als wenn er früher ausgerauset worden, bleiben würde,

Um dieses zu vermeiden, ist

2) nöthig, daß jederzeit ein besonderer Fleck, der blos zum Saamen bstimmet ist, besäet, und nur von diesem der wieder auszusäende Saamen genommen, der übrige aber zum Oehlschlagen, oder sonst andern Wirthschaftsgebrauch angewendet werde.

Der

Der Lein wird um des Flachses halber, und nicht blos, um wieder Saamen davon zu erhalten, gesäet. Widersinnig wäre es daher, wenn man sich des bessern Saamens halber den ganzen Flachsbau verderben und vereiteln wollte.

Gewiß aber ist es auch auf der andern Seite, daß ohne tüchtigen und vollständigen Saamen, kein wahrer Nutzen von dem Flachsbau zu erwarten stehet.

Dieses alles, so widersprechend es auch zu seyn scheinet, wird durch eine richtige Beobachtung der vorbemerkten Regel gehoben, wenn vermöge derselben ein Theil des ausgesäeten Saamens blos zur Saamenerzeugung, der übrige aber zum wirklichen Flachsbau bestimmet wird.

3) **Soll ein vollständiger Saamen in gehöriger Menge gewonnen werden, so muß die Aussaat mehr gemäßiget und der Lein weit dünner gesäet werden, als wenn nur blos auf den Flachsbau Rücksicht genommen worden ist.**

Dieses ist die dritte Regel, die sich nicht allein aus unwidersprechlichen physikalischen Gründen, sondern auch durch die Erfahrung von selbst rechtfertiget.

Alle Feldfrüchte und Gewächse tragen einen weit vollständigern Saamen, wenn man sie dünne säet, und der Acker nicht mit Saamen überhäuft worden ist.

Einem dünne gesäeten Saamen fließen von den in dem Acker steckenden Kräften weit mehrere Zugänge zu, und es ist daher dieses eine Wahrheit, die schon die

Vernunft selber ohngezweifelt macht, und um so mehr angenommen werden muß, als die allgemeine Erfahrung damit übereinstimmet.

Kein Grund ist vorhanden, warum nicht dieser Satz auch bei dem Flachsbau gelten, und seine Anwährung finden sollte.

§. 16.

Regeln, durch deren Beobachtung die wegen der richtigen Aufbehaltung des Leinsaamens bemerkte Fehler vermieden werden.

Durch vorbemeldete drey Regeln wird ein sicherer Weg, um tüchtigen Leinsaamen, der so leicht keiner Ausartung seines Geschlechts unterworfen ist, erlangen zu können, gebahnet.

Die Bemerkung aber, daß die Vernachläßigung in der Aufbewahrung und Bestimmung des erzeugten Leinsaamens demselben ebenfalls schädlich werden, und ihn weniger brauchbar machen könne, macht es nothwendig, auch diejenigen Regeln, wodurch dieser Fehler vermieden und verbessert werden kann, in Erinnerung zu bringen.

Da die Erfahrung lehret, daß ein frischgedroschner und in dem nächsten Frühjahr ausgesäeter Leinsaamen nicht diejenige Wirkungen, die man sich von einem in seinen Hülsen geruheten und ungedroschen gebliebenen zu versprechen hat, von sich verspüren lässet; so folget von selbst, daß

4) Al-

4) Aller Leinsaamen, den man zum Wiederausäen bestimmet hat, nicht frisch gedroschen, sondern derselbe

5) wenigstens 1 Jahr lang, und zwar in den Hülsen, ruhen müsse.

Diese beide Regeln rechtfertigen sich aus demjenigen, was §. 14. von der hierunter hervorgehenden allgemeinen Erfahrung, und den dabei zum Grunde liegenden wahrscheinlichen Ursachen, gesaget worden, von selbst.

§. 17.

Anweisung, wie bei einander wohnende Nachbaren sich, durch öftere Verwechselung des von ihnen erzeugeten Saamens, viele Jahre lang bei einer guten Leinart erhalten können.

Werden diese 5 Regeln mit einer gewissen Genauigkeit beobachtet, so wird man wider das Ausarten des Leinsaamens auf viele Jahre gesichert seyn, und daher nur selten in die Verlegenheit, aufs neue einen frischen fremden Lein ankaufen zu müssen, gesetzet werden.

Besonders kann dieses alsdenn vermieden werden, wenn man Gelegenheit hat, aus der Nachbarschaft einen gleichartigen Saamen zu bekommen, und dagegen den Nachbaren den selber erzeugeten zu überlassen.

Alle Saamenarten lieben eine Veränderung des Bodens, und sie gerathen in einem umgewechselten fast jederzeit weit besser, als wenn sie immerfort ihre Wirkungen in einerlei Acker von sich verspüren lassen sollen.

Nach-

Nachbaren, die in einer freundschaftlichen Uebereinstimmung mit einander leben, und sich insgesammt auf einen guten und nützlichen Flachsbau befleißigen, können sich hierunter sehr wichtige wechselseitige Dienste leisten.

Man nehme an, daß die Besitzer von A. B. und C. gleiche Liebhaber von dem Flachsbau sind, auch sich anfänglich guten fremden Saamen angeschaft haben, nunmehr aber bei dessen fernern Fortpflanzung die vorhin von uns vorgetragene Regeln mit aller möglichen Sorgfalt beobachten.

Einleuchtend ist es, daß sich dieselben durch Abwechselung ihres Leinsaamens und Vertauschung desselben untereinander ansehnliche Vortheile verschaffen, und alles dasjenige, was ich vorhin hievon gesaget und angerühmet habe, bewirken können.

Hiedurch wird der Leinsaamen nicht allein wider alle Ausartung auf lange Zeit sicher bleiben, sondern es werden sich auch in der ganzen herumliegenden Gegend genugsame Liebhaber, um denselben zu erkaufen, und weit höher, als den sonst gewöhnlichen, zu bezahlen, hervorthun.

§. 18.

Nothwendigkeit, den Leinsaamen vor der Aussaat von allem Unkrautgesäme zu reinigen, und wie solches am bequemsten geschehen könne.

Nicht allein einen guten langartigen Leinsaamen muß sich ein Landwirth, wenn er von seinem Flachsbau einen wahren Nutzen haben will, es mag solcher fremder,

der, oder einheimischer seyn, zu verschaffen suchen, sondern er hat auch Sorge zu tragen, daß derselbe von allen Zusätzen und Gesäme gehörig gereiniget werde.

Aller Leinsaamen führet schon vorhin eine Menge von Unkrautsgesäme bei sich, und der besonders mürbe gemachte Leinacker träget zu dessen Beförderung und Anhäufung das Seinige ebenfalls bei.

Wollte man nun denselben so, wie er von der Tenne kommt, ohne weitere Vorsicht wieder aussäen, so würde sich das Unkraut dergestalt anhäufen, daß die Flachspflanzen davor nicht empor kommen könnten.

Die Reinigung des Leinsaamens ist daher kein willkührliches, sondern nothwendiges Geschäfte, und man kann sich, wenn man solches unterlassen hat, niemal einen sichern Flachsgewinst versprechen.

Es ist auch bereits für ein Werkzeug, wodurch die Reinigung des Leinsaamens bewirket werden kann, gesorget worden, welches in der bekannten **Leinklapper** bestehet.

Dieses Instrument ist zu jetzigen Zeiten allenthalben dergestalt bekannt, daß ich mich mit einer nähern Beschreibung desselben abzugeben, nicht nöthig habe.

An den Orten, wo man sich dieses Werkzeug selber anzuschaffen, weil es einige Thaler kostet, Anstand genommen hat, pflegen sich die Scheerenschleifer gegen die Zeit, da die Saatzeit des Leins herannahet, mit einem dergleichen Werkzeuge einzufinden, und den auszusäenden Leinsaamen gegen ein gewisses Geld, so sie

sich

sich für jeden Scheffel geben lassen, zu reinigen, dafür aber vieles Geld aus dem Lande zu ziehen.

In dem ersten Bande der zuverläßigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen habe ich einen besondern in dem Pommerschen Städtlein Zachan mir hierunter begegneten Vorfall S. 589. seq. angeführet, und dabei zugleich den wohlgemeinten Rath, daß sich eine jede Gemeine eine dergleichen gemeinschaftliche Leinklapper anschaffen möchte, gegeben, welches daselbst, weil es das Beste des ganzen Publikums interessiret, mit mehrern nachgelesen werden kann.

§. 19.

Von einer richtigen Saatzeit des Leines, und wie es ehe dem darunter gehalten worden.

Nicht blos auf einen tüchtigen, vollständigen, genugsam reifen und gehörig gereinigten Saamen muß ein Landmann, der von seinem Flachsbau einen wahren Vortheil ziehen will, bedacht seyn, sondern es ist auch dabei theils die rechte Saatzeit, und theils ein richtiges Maas der Aussaat, zu beobachten.

Ob der früh, oder späth gesäete Leinsaamen besser gerathe, und mehrern Nutzen bringet, ist eine Art von Streitfrage, so durch die Verschiedenheit der Witterung am sichersten entschieden wird.

Zwar hänget das Schicksal aller Früchte unsers Erdbodens, ob sie gut, oder schlecht gerathen sollen, von einer anpassenden, oder widrigen Witterung ab.

Bei

Bei keinem Gewächse aber, so auf dessen Oberfläche erzeuget wird, hat dieselbe einen stärkern Einfluß, als bei dem Flachse.

Ich erinnere mir von meiner Jugend her, daß schon öfters der grüne Donnerstag zur Aussäung des Leines bestimmt war.

Die Mittelsaatzeit des Leines wurde gemeiniglich auf Walpurgis vorgenommen, und diese ist auch noch anjetzt diejenige, die an den meisten Orten beobachtet wird.

Die letzte und spätheste Aussaat desselben geschahe endlich auf Petronelli, oder mit Ausgang des Maymonaths.

§. 20.

Warum die ehemahlige frühzeitige Leinsaat zu unsern Zeiten nicht mehr statt finde.

Niemand wird es wohl zu unsern jetzigen Zeiten, seinen Leinsaamen schon gegen die Zeit des grünen Donnerstags, welcher entweder gegen das Ende des Märzmonaths, oder mit Anfange des Aprils einzufallen pfleget, zu säen, wagen.

Zu den Zeiten unserer Vorfahren hatte der Winter schon alsdenn seinen völligen Abschied genommen, und es war ein seltner Fall, wenn sich noch unterweilen ein unerwarteter Nachtfrost einstellete.

Die Veränderungen aber, die hierunter seit 30 bis 40 Jahren in der Witterung vorgefallen, sind zu bekannt,

kannt, als daß ein vernünftiger Wirth auch noch anjetzt zu dieser Jahreszeit eine Leinsaat unternehmen könnte.

Daß sich der Winter seit der vorbenannten Zeit beinahe den ganzen März, und sehr oft auch noch einen Theil des Aprils zu seinem Eigenthum angemasset, und dem Frühjahr entzogen habe, beweiset nicht allein das gegenwärtige 1785ste Jahr, sondern auch eine ganze Reihe von vielen vorhergehenden Jahren.

Sind gleich nicht immer die Felder zu dieser Jahreszeit annoch mit Eis und Schnee bedeckt, so lehret doch die Erfahrung, daß die Nachtfröste noch gemeiniglich anhalten, und sich öfters durch den grössesten Theil des Maymonaths, und auch noch wohl weiter hinaus, erstrecken.

Der junge Flachs ist eine sehr zarte Frucht, die bei dem geringsten Frost Schaden leidet, und verdirbet.

Diese sich in der sonst gewöhnlichen Frühjahrswitterung ereignete, und schon seit geraumer Zeit angehaltene Veränderungen haben daher eine dergleichen frühe Leinsaat in unsern Tagen gänzlich unmöglich gemacht.

§. 21.

Bedenklichkeiten bei der auf Walpurgis gewöhnlichen Leinsaatzeit.

Die Säung des Leins auf Walpurgis, oder in den ersten Tagen des Maymonaths wird daher wohl zu jetzigen Zeiten der früheste Termin seyn, dessen sich ein Landwirth hiezu bedienen kann, und auch alsdenn noch die

Lein-

Leinsaat mancherlei Gefahr ausgesetzet bleiben, indem, wie schon beiläufig bemerket worden, dieser Monath ebenfalls fast niemal von öfters recht starken Nachtfrösten frei ist.

Daß ein Landwirth eine Frucht, die so nutzbar, als der Flachs ist, ohne Noth in Gefahr, und dem Verderben aussetze, ist schon vorhin der wirthschaftlichen Klugheit nicht gemäß.

Ueberdem tritt noch hinzu, daß der von dem auf Walpurgis gesäeten Lein erzeugete Flachs, gerade in der Roggenerndte zu seiner Reife und Vollständigkeit gelanget.

Wer die vielen Arbeiten, so der Flachs in seiner Zubereitung erfordert, näher kennet, der wird von selbst überzeugt seyn, daß, wenn solche mit den Erndtegeschäften zugleich bestritten werden sollen, entweder die ersten, oder die zweiten darunter leiden, und vernachlässiget werden müssen.

Nach der allgemeinen Wirthschaftsregel müssen zwar die wichtigern Geschäfte den weniger wichtigen allemal vorgezogen werden; daß dieses aber die Getreideerndtegeschäfte sind, kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn.

Inzwischen ist doch der Flachs ebenfalls ein nothwendiges und nutzbares Gewächse, welches nicht vernachlässiget werden kann; und ein Landwirth geräth daher immer in eine nicht geringe Verlegenheit, welche von beiden Arbeiten er zuerst vornehmen soll, zumal die

Flachsarbeiten, die alsdenn vorfallen, ebenfalls eine trockene Witterung erfordern.

§. 22.

Warum die spätere Leinsaat auf Petronelli, oder gegen das Ende des Maymonaths, besonders zu jetzigen Zeiten die sicherste und bequemste sey, und daß solche auch in Schlesien in vielen Gegenden von jeher gebräuchlich gewesen.

Aus dieser Verlegenheit kann sich ein Landwirth dadurch reissen, wenn er eine späthere Leinsaat wählet, und seinen Lein, wie schon ohnedem an vielen Orten gewöhnlich ist, erst um Petronelli, oder gegen das Ende des Maymonaths, in die Erde bringet.

Alsdenn gelanget der Flachs in dem Zwischenraum der Winter- und Sommererndte zu seiner Vollständigkeit, und es werden folglich die dazu nöthige Arbeiten den Landmann nicht so leicht in nöthigern und wichtigern Geschäften stöhren können.

Diese Leinsaat ist daher der wirthschaftlichen Klugheit weit angemessener, als diejenige, die um Walpurgis geschiehet. Denn eine allgemeine Wahrheit ist es, daß ein jeder Landwirth, in so ferne es von ihm abhanget, seine Wirthschaftsgeschäfte dergestalt ordnen muß, daß sie sich nicht einander hinderlich fallen.

Nur kommt es darauf an, ob man von dieser späthern Leinsaat eben denjenigen Vortheil und Nutzen, den man von der frühern zu erwarten hat, mit Zuverlässigkeit anhoffen könne.

Die

Die Schlesier kennen sonder Zweifel den Flachsbau, und die dabei zunehmende Maaßregeln, unter vielen andern Länderbewohnern, am vorzüglichsten; und sie sind auch meine Lehrmeister gewesen.

In diesem Herzogthum aber ist beinahe die späte Leinsaat auf Petronelli die gewöhnlichste, und besonders in dem Frankensteinschen und Münsterbergischen, wo man nach der Oelsnischen Gegend, den stärksten Flachsbau antrift, wird dieselbe fast durchgehends beobachtet.

Allen denjenigen aber, die das Herzogthum Schlesien von dieser Seite näher kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt haben, ist es bekannt, daß es in der Frankensteinschen und Münsterbergischen Gegend die reichsten Flachserndten giebet.

Kann man nun hiervon versichert seyn, so handelt man widersinnig, wenn man nicht diese spätere Leinsaat, bei welcher man nicht allein eine bequemere Witterung für dieses Gewächse zu erwarten, sondern auch keine Stöhrung der nöthigen Wirthschaftsgeschäfte durch den Flachsbau zu befürchten hat, der frühern, die in unsern jetzigen Zeiten, dieser doppelten Gefahr und Unbequemlichkeit fast jederzeit ausgesetzet ist, vorziehet.

§. 23.

Widerlegung der Meinung, daß der späte gesäete Flachs unter der Breche weit mehr wegfalle, als der frühe gesäete.

Viele wollen zwar behaupten, daß der von spät gesäeten Lein erzeugete Flachs keine solche feine Fasern,

als der früher gesäete, habe, derselbe auch unter der Breche weit mehr wegfalle. Allein dieses sind blosse Angaben, die auf keinen sichern Grund beruhen, sondern gemeiniglich von den verschiedenen Meinungen des weiblichen Geschlechts, welches die Behandlung des Flachswesens hauptsächlich unter seinen Händen hat, herrühren.

Ich will zwar diesem Geschlechte nicht alle Beurtheilungskraft in den zu ihrem Fach gehörigen Dingen, in soweit sie ihnen durch die Erfahrung bekannt geworden sind, absprechen. Inzwischen halte ich es doch auch gefährlich, sie darinn zu einem ohnfehlbaren Richter anzunehmen, und von allem Irrthum frei zu sprechen.

Eine einzige oder höchstens ein paar Erfahrungen, daß der spät gesäete Lein einen schlechtern Flachs, als der früh gesäete gewähret hat, wird schon die gute Hausmutter auf die Gedanken, daß der zeitig gesäete allemal besser, als der spät gesäete gerathe, zu bringen im Stande seyn, und solches in der ganzen Landhauswirthschaft als ein ohnstreitiges Axioma gelten müssen, ohne dabei auf den Grund zu gehen, wodurch das mehrere Wegfallen des spätern Flachses eigentlich verursachet worden ist.

Nur selten rühret das mehrere Wegfallen des Flachses unter der Braache von etwas andern her, als daß es damit in der Röste versehen worden, und diesen Fehler ist das liebe Frauenzimmer dadurch, daß sie solches dem späten Leinsaamen Schuld geben wollen, zu decken, nur gar zu sehr geneigt.

Die

Die Schlesier, deren Flachswirthschaft nur seit 1740 bekannt ist, waren auch schon vorhin, ehe die späthen Fröste im Frühjahr gewöhnlich wurden, den Lein an vielen Orten erst um Petronelli zu säen, gewohnt, welches sie als wahre Meister in diesem Wirthschaftsfach gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie überzeugt gewesen wären, daß der späth gesäete Lein, diesen Fehler durchaus an sich hätte, und der frühgesäete weit besser geriethe.

Daß man bei der jetzt seit einigen Jahren gewöhnlichen Frühjahrswitterung mit dem frühgesäeten Lein sehr viele Gefahr läuft, und wegen der öftern noch im May eintretenden späthen Nachtfröste nichts rechts erwartet werden kann, lieget aller Welt für Augen.

Es ist daher keine Ursache abzusehen, warum man nicht lieber die vorhin vorgeschlagene, und auch schon an den berühmtesten Flachsörtern eingeführte späthere Leinsaat wählen, und dadurch dieses landwirthschaftliche Gewerbe, ausser aller dasselbe sonst treffenden Gefahr setzen wollte.

Der Flachs, welcher bei seinem ersten Aufgehen von dem Frost getroffen worden ist, wird, wenn er auch gleich hernach wieder ausgrünet, und zu seiner Vollständigkeit gelanget, dennoch gewiß in seinen Bestandtheilen allemal weit schlechter, als der späth gesäete, befunden werden.

Nicht allein in der Menge, sondern auch in der Güte, ist ein merklicher Unterscheid der ohnfehlbare Erfolg davon.

§. 24.

Warum der kurzartige Lein dicker, als der langartige, gesäet werden müsse.

Auch in Ansehung des richtigen Aussaatsmaasses kann es bei dem Flachsbau sehr leicht versehen werden, weshalb es, dasselbe ebenfalls näher zu bestimmen, nöthig seyn wird.

Ueberhaupt ist zu merken, daß der kurzartige Flachs eine dickere Aussaat, als der langartige erfordert, und man kann sicher annehmen, daß auf einem Platz von gleichem Umfange, von der ersten Art wenigstens $\frac{1}{3}$ Saamen mehr, als von der letztern nöthig ist.

Der kurzartige Flachs ist schon seiner Natur nach weit dickhärnlicher, als der langartige. Wollte man ihn nun dünne säen, so würde er darinn noch mehr zunehmen, und zuletzt zum Gespinst ganz und gar untauglich werden.

Von dem langartigen stehet so leicht nicht zu befürchten, daß er durch eine dünnere Saat allzudickhärnlich werden wird, weil der Acker seine Kräfte hauptsächlich, um ihm die gehörige Höhe zu geben, anwenden muß, und folglich den Halm selber nicht so leicht übermässig verdicken kann.

§. 25.

Daß auch bei dem langartigen Lein, nach der Verschiedenheit der Absichten, ein verschiedenes Maaß der Aussaat bestimmet werden müsse.

Inzwischen muß auch bei dem langartigen Lein, nach den Absichten und Bestimmung, die man bei dessen

sen Aussäung hat, ein Unterscheid gemacht, und der blos zum Saamentragen gewidmete weit dünner, als der zum eigentlichen Flachsgewinst bestimmte, gesäet werden.

Ob der erstere stark oder kleinhärnlich fällt, daran ist wenig gelegen, weil die davon erzeugete Halme, wegen ihres übermässigen Grades der Reife schon ohnedem zum Gespinst wenig tauglich bleiben.

Gewiß aber ist es, daß dergleichen dünne stehende Flachshalme nicht allein eine weit grössere Menge von Saamen bringen, sondern auch der darauf erzeugete Saame weit vollständiger ist; indem der Acker, wenn er nicht mit Saamen überhäuft wird, seine Kräfte nicht blos auf die Halme verschwenden darf, sondern solche mehr dem zu erzeugenden Saamen zu gute kommen lassen kann, wie ich bereits §. 15. bemerket habe.

§. 26.

Daß der Leinsaamen jederzeit trocken eingesäet, und das Land, wenn dasselbe durch einen darauf erfolgten starken Regen festgeschlagen worden, mit der Egge wieder aufgelockert werden müsse.

Auch bei der Unterbringung des Saamens, damit solches theils zu rechter Zeit, theils aber auch auf eine richtige Art geschehen möge, sind, wenn man sich einen glücklichen Flachsbau versprechen will, verschiedene Vorsichten zu beobachten nöthig.

Die Jahreszeiten in welchen die Leinsaat vorzunehmen am rathsamsten ist, haben wir schon oben bestim-

met; es muß aber derselbe auch in dieser Zeit bei einer dazu bequemen Witterung vorgenommen werden.

Das trockene Einsäen des Saamens ist bei allen Früchten, besonders aber auch dem Lein nöthig, und die Erfahrung lehret genugsam, daß ein bei nassen Wetter gesäeter, und, wie man sich in der gemeinen Wirthschaftssprache auszudrucken pfleget, eingeschmierter Leinsaamen ein ohnfehlbares Mißrathen dieses Gewächses voraus verkündiget.

Daß der Lein zu einer solchen Zeit, wo es kurz vorher geregnet hat, und folglich der Acker noch voller Frucht ist, gesäet werde, verdienet allerdings Beifall. Niemal aber muß die Leinsaat unter dem Regen, oder zu einer solchen Zeit, wo die Oberfläche noch nicht genugsam davon ausgetrocknet ist, geschehen.

Sehr oft träget es sich zu, daß zwar der Lein trocken gesäet worden, kurz darauf aber ein starker Regen einfällt, welcher die Oberfläche des besäeten Ackers gleich einer Scheuntenne feste schläget, dergestalt, daß die keimende Flachspflanzen nicht hervorbrechen können, sondern der grösseste Theil in dem Erdreich erstikket.

Bei einer solchen Begebenheit ist das sicherste Mittel, daß man den besäeten und eingeeggeten Leinacker mit einer leichten und kurzzinkigten Egge so fort wieder überziehen lasse, und dadurch den Flachskeimen, um ungehindert hervorbrechen zu können, Gelegenheit verschaffe.

Ich

Ich habe davon in meinen Wirthschaften selber verschiedene Versuche gemacht, und der Erfolg davon ist allemal nach Wunsch ausgeschlagen.

§. 27.

Nothwendigkeit, den Flachs gehörig zu jäten, und wenn solches geschehen müsse.

Die Erfahrung lehret, daß der Flachs gemeiniglich mit einer übermäßigen Menge von allerhand Arten des Unkrauts vermischt zu seyn pflegt.

Schon oben habe ich beiläufig bemerkt, daß theils die unterlassene genugsame Reinigung des Saamens, theils aber auch die vorzügliche Lockerheit eines wohlzubereiteten Flachsbodens Schuld daran sey.

Da die junge Flachspflanzen sehr leicht von dem Unkraut, bei welchem man jederzeit einen stärkern Trieb und Wachsthum, als bei den gesäeten Früchten, verspüret, ersticket, und in ihrem Wachsthum gehindert werden können, so erfordert es die Nothwendigkeit, nicht allein den zum Leinsaamen bestimmten Acker, unter der Zubereitung auf das sorgfältigste von allen Quecken und Unkrautswurzeln zu reinigen, sondern auch das demohnerachtet aufschlagende Unkraut durch fleißiges Jäten zu rechter Zeit wegzuschaffen.

Mit diesem Jäten, welches eine der mühsamsten Arbeiten bei dem Flachsbau ist, muß nicht zu lange gewartet, sondern, wenn der junge Flachs etwa 5 bis 6 Zoll lang ist, ohngesäumt dazu geschritten werden, weil sonst die jungen Flachspflanzen durch das viele Treten

der zu diesem Geschäfte angestellten Personen, welches an und vor sich selber unvermeidlich ist, beschädiget und verletzt werden.

Ein schon härtlich gewordener Flachshalm, knikket sehr leicht ein, und alsdenn ist derselbe gänzlich verlohren; dahingegen die jungen Halme annoch beugsam sind, und, ob sie gleich durch das Treten der Jäter niedergedrucket werden, dennoch wegen ihrer elastischen Kraft bald wieder aufstehen, und ihre vorige gerade Richtung nehmen.

§. 28.

Verschiedene Vorsichten, die bei dem Jäten des Flachses nöthig sind.

Um inzwischen auch alsdenn allen Schaden, der dem jungen Flachs unter dem Jäten widerfahren kann, zu vermeiden, so muß nicht geduldet werden, daß die Jäter sich in dem Flachs, ihrer mehrern Bequemlichkeit halber, ordentlich niederlegen, weil sie durch das Gewicht ihres ganzen Körpers den Flachs gar zu sehr niederdrücken, und dadurch viele Pflanzen dergestalt, daß sie sich nicht wieder aufrichten können, beschädiget werden.

Daß diese Arbeit im Stehen geschehe, kann auch nicht verlanget werden, indem die Jäter, solches einige Stunden auszuhalten, nicht im Stande sind. Es muß ihnen daher schon das Fortrutschen auf den Knien erlaubet werden.

Fer-

Ferner ist nicht zu verstatten, daß diese Arbeit in den gewöhnlichen plumpen, und an vielen Orten an den Absätzen mit Eisen belegten Bauerschuhen geschehe.

Daß damit die Flachspflanzen entweder eingeknikket, oder in das Erdreich eingepeddet werden würden, ist einleuchtend, auch nicht abzusehen, warum die Jäter diese Arbeit nicht barfuß verrichten könnten, da solche fast jederzeit zu einer Jahreszeit, wo das Barfußgehen unter den Bauersleuten schon vorhin gewöhnlich ist, einzufallen pfleget, und sie folglich, dadurch an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden, nicht befürchten dürfen.

Es scheinet zwar dieses eine Kleinigkeit zu seyn; sie ist es aber nicht, und man stelle nur einen Flachsplan, der von Barfüßern bejätet worden, mit einem andern, worauf Arbeiter, welche Schuhe angehabt haben, gewesen sind, gleich nach geschehener Arbeit mit einander in Vergleichung, so wird man gar bald gewahr werden, daß ich diese Vorsicht nicht ohne zureichende Ursache hier in Erinnerung gebracht habe.

Das Jäten muß auch niemal anders, als zu einer genugsam trockenen Zeit vorgenommen werden.

Bei nassen Wetter fällt die Verrichtung dieses Geschäftes nicht allein den Arbeitern selbst höchst unbequem, sondern die Erfahrung lehret auch, daß sich der bei nassen Wetter durch das Jäten niedergedrückte Flachs nicht so leicht wieder hebet, und seine gerade Richtung nimmt, als wenn solches im Trockenen geschehen ist.

Aus dieser Ursache ist es sogar, den Flachs im Thau jäten zu lassen, nicht rathsam, sondern man thut

weit

weit besser, wenn man diese Arbeit erst nachher, wenn die Luft den auf den Flachspflanzen hangenden Thau schon wieder abgetrocknet, und verzehret hat, vornimmt.

§. 29.

Was hierunter bei dem Hanf zu beobachten ist, wobei zugleich eine kurze Nachricht von dem Siberischen Hanf gegeben wird.

Alles dasjenige, was bisher von der Zubereitung des Ackers, richtigen Bestimmung der Saatzeit, und des verschiedenen Aussaatmaaßes, auch der Reinigung von Unkraut, vorgetragen worden, betrift nur eigentlich den Flachs.

Da aber meine Absicht ist, auch dasjenige, was hierunter bei dem Hanfbau zu beobachten vorfällt, zugleich mit zu bemerken, so werde ich die bei diesem Gewächse hierunter vorfallende Verschiedenheiten mit wenigem nachholen müssen.

Daß der Hanf, so viel den in hiesigen Landen gewöhnlichen (a) anbetrift, ebenfalls einen wohlzubereiteten Acker bekommen müsse, habe ich bereits §. 8. bemerket, auch daß derselbe schon eher mit einem etwas senkigen Boden, als der Flachs, vorlieb nehme, und er aus dieser Ursache, besonders in den Bruchgegenden, ein sehr gutes Gedeihen habe, erinnert, welches ich denn hier nochmal wiederholen will.

(a) Seit einiger Zeit ist in der hiesigen Gegend auch der sogenannte Siberische oder Chinesische Hanf, welche von gleicher Gattung sind, bekannt geworden, und in der Niederlaus-

derlausnitz giebet es verschiedene Wirthe, die denselben bereits im Ganzen anzubauen, angefangen, und nach ihrer Versicherung, ansehnliche Vortheile davon verspüret haben.

Derselbe ist nicht allein von außerordentlicher Stärke und Dicke, sondern gelanget auch zu einer unglaublichen Höhe, und ich habe selber in der Niederlausnitz Halme gesehen, die 11 Fuß lang waren.

Wenn man in einem frisch gemisteten Lande einzelne Saamenkörner ausstecket, so erlangen die davon erzeugte Halme in dem untersten Theil eine Dicke von beinahe 2 Zoll im Durchmesser, dergestalt, daß man sich derselben anstatt der sonst auf dem Lande nicht ungewöhnlichen von Hagedorn zurechte geschnittenen Stöcke zu einem Spatzierstabe bedienen kann.

Ich habe selber einen dergleichen seltsamen Stock von einem guten Freunde aus der Lausnitz zum Geschenk erhalten, der sich anjetzt in den Händen eines vornehmen Gönners befindet.

Will man aber diese Art des Hanfes zu dem sonst gewöhnlichen Gebrauch erzeugen, so wird derselbe, wie anderer Hanf, ordentlich ausgesäet, jedoch versteht sich von selbst, daß die Aussaat nicht so dick, als sie bei dem einländischen Gewächse von dieser Art gewöhnlich ist, fallen müsse, weil sonst die Stengel desselben nicht genugsamen Platz zum Wachsthume behalten würden.

Nach den von mir davon eingezogenen Nachrichten muß der blos zum Saamentragen bestimmte dünner, als derjenige, wovon man in der Wirthschaft einen Gebrauch machen will, gesäet werden.

Das Saamenkorn dieses Siberischen Hanfes ist, in Ansehung der Größe, dem hiesigen vollkommen ähnlich, und man kann kein anderes Unterscheidungszeichen an demselben entdecken, als daß es in der Farbe etwas schwarzfleckigter, als ein einheimisches, fällt.

Ich

Ich habe mir im vorigen Herbste eine kleine Portion von diesem Saamen aus der Lausnitz kommen lassen, und davon theils guten Freunden mitgetheilt, theils aber auch selber einige Körner im Garten gesteckt.

Die von mir gesteckte Körner haben schon jetzt, da ich dieses schreibe, nehmlich, den 23sten Julius, eine Höhe von $9\frac{1}{2}$ Fuß, ohnerachtet sie wegen des langen Frostes nur sehr späth in die Erde kommen können, und dem Anschein nach, werden sie noch eine weit ansehnlichere Höhe bekommen, zumal sie noch keine Körner zu setzen anfangen.

Die überaus dicke Stengel, die dieser Siberische Hanf zeuget, geben zwar von seinem Gebrauch zum Gespinst nur wenige Hoffnung.

Allein diejenige Freunde, die sich bisher mit dessen Anbau abgegeben haben, versichern insgesamt, daß er dazu keinesweges untauglich sey, nur müßte bei dessen Röstung, die im Winter unter dem Schnee geschiehet, gehörig verfahren werden.

Wenn er aber auch zum Gespinst wirklich zu starkhärnlich seyn sollte, so ist doch bekannt, daß derselbe zu vielen andern Dingen, besonders für die Seiler und Schuster, auch zum Schiffbau, brauchbar bleibet.

Daß aus Rußland jährlich eine große Menge von Hanf nach allen Ländern ausgeführet wird, und man denselben von besonderer Güte hält, ist bekannt.

Wahrscheinlicherweise ist es eben diejenige Art, deren ich Erwehnung gethan habe, und die auch unter unserer Himmelsgegend einen guten Fortgang verspricht.

Der Anbau des Siberischen Hanfes ist daher für kein bloßes Spielwerk zu halten, sondern er verdienet aus vorbemerkten Ursachen wohl mehrere davon anzustellende Versuche.

Ich will nur erst den Ausgang des von mir hierunter gemachten kleinen Versuchs abwarten; nachher aber werde ich,

ich, das geehrte Publikum davon näher zu benachrichtigen, nicht ermangeln.

Inzwischen habe ich bei demjenigen, was gegenwärtig von dem Hanfbau gesaget werden soll, nur blos den gewöhnlichen einheimischen zum Gegenstande gewählet.

§. 30.

Wenn der einheimische gewöhnliche Hanf gesäet werde.

So viel die Saatzeit unsers gewöhnlichen einheimischen Hanfes anbetrift; so wird derselbe auf der Höhe gemeiniglich zu gleicher Zeit mit der kleinen oder vierzeiligen Gerste gesäet, welches die meiste Zeit, in die erste Tage des Junius einzutreffen pfleget.

Er wird auch gewöhnlicherweise mit derselben zugleich reif, und kann, sobald die Gerste eingebracht worden ist, ebenfalls gerauffet, abgedroschen, und in die Röste gebracht werden.

In den Bruchgegenden, wo Ackerbau vorhanden ist, richtet man sich hierunter ebenfalls nach der Gerste.

Wo kein Ackerbau vorhanden, und man sich folglich auch nicht nach der Gerste richten kann, säet man den Hanf, so bald nur der Grund von der allzuvielen Nässe befreiet, und zum Umpflügen tüchtig geworden ist; indem in Ansehung des Hanfes von den späten Nachtfrösten weit weniger, als bei dem Flachs zu befürchten stehet.

§. 31.

§. 31.

Warum der Hanf, den man zum Gespinst gebrauchen will, vorzüglich dicke gesäet werden müsse, und eben wegen dieser dicken Aussaat unter demselben kein Unkraut wachsen könne.

Sonst ist bekannt, daß der einheimische und in unsern Gegenden gewöhnliche Hanf, besonders derjenige, der zum Gespinst bestimmet ist, so dicke als möglich gesäet werden muß, weil er sonst zu starke Stengel treibet, und folglich zu grobhärnlich wird.

Will man aber nur blos einen Hanf, der zu den Seilerarbeiten, Fischerzeugen, und bei dem Schifbau brauchbar ist, zeugen, so kann er auch verhältnißmässig dünner gesäet werden, weil zu dieser Bestimmung kein feinhärnlicher, sondern vielmehr ein solcher, der starke Fasern hat, nöthig ist.

Aus eben der Ursache, daß der Hanf sehr dicke gesäet werden muß, kann auch unter demselben das Unkraut keine Macht gewinnen, und die Erfahrung lehret, daß derselbe jederzeit ganz rein davon ist.

Anstatt, daß die jungen Flachspflanzen durch das Unkraut erstickt zu werden, Gefahr laufen, wird bei dem Hanf das Unkraut von demselben ersticket, zumal dieses Gewächse gleich von Anfange an, einen weit schnellern Wuchs hat, auch durch seine breitere Blätter, das nachher unter ihm aufwachsende Unkraut gänzlich verdämpfet.

Dieses giebet dem Hanfbau für dem Flachsbau, in Ansehung der dazu erforderlichen Arbeiten, einen gros-

grossen Vorzug, indem das Jäten, welches bei dem Flachs eines der beschwerlichsten Geschäfte ist, hier gänzlich wegfällt.

§. 32.

Von der rechten Zeit des Flachspflückens oder Raufens.

Wir gehen nunmehr, nachdem die bei dem Hanf nöthige Anmerkungen nachgeholet worden, wieder zu dem Flachs zurück.

Hat ein Landwirth bei dessen Bestellung und Reinigung die nöthigen Regeln und Vorsichten beobachtet, so muß er das Gedeien dieses Gewächses der Vorsehung und Witterung überlassen, und gewiß ist es, daß derselbe in nassen Jahren jederzeit weit besser, als in trockenen und dürren, zu gerathen pfleget.

Nur erst alsdenn, wenn sich der Flachs seiner Reife und Vollständigkeit nähert, gehet die Vorsorge des Hausvaters, oder vielmehr der Hausmutter, vor denselben wieder von neuen an.

Auf die richtige Einerndtungszeit des Flachses beruhet in Betracht seiner Nutzbarkeit, sehr viel. Wird er zu frühzeitig weggenommen, so kann von einem solchen unreifen Wesen wohl niemals etwas rechtes und brauchbares erwartet werden. Lässet man ihn aber auch zu lange stehen, so verlieret er ebenfalls sehr viel von seiner Brauchbarkeit.

Ich habe schon oben festgesetzet, daß bei einer regelmäßigen Flachswirthschaft besondere Reviere davon

zum Saamentragen abgesondert, solche dünner besäet, und der darauf erzeugete Saamen zu seiner Vollständigkeit gedeihen müsse.

Bei dieser eingeführten Ordnung kann ein jeder Landwirth die Zeit, die zur Flachserndte die zuträglichste ist, abpassen, weil er hierunter nicht mehr auf die völlige Zeitigung des Saamens Rücksicht nehmen darf, sondern nur blos auf die Vollständigkeit der Halme selber sein Augenmerk zu richten hat.

Die rechte Zeit des Flachsraufens ist, wenn die Flachshalme an den Saamenknoten und den obersten Blättern der Stengel gelblich zu werden anfangen.

Die Erfahrung lehret, daß ein zu dieser Zeit gepflückter Flachs nicht allein die feinsten Fasern zum Gespinst von sich blicken läßt, sondern auch, wenn er sonst in der Röste nicht verwahrloset worden, vor der Brechе niemal übermäßig wegfällt.

§. 33.

Von der doppelten Verfahrungsart mit dem Flachs unmittelbar nach dem Pflücken, und unter welcher Bedingung dasselbe gleichgültig ist.

Das Verfahren, so mit dem Flachs, nachdem er geraufet, und dadurch von dem Erdreich abgesondert worden, vorgenommen wird, ist doppelter Art.

Man lässet entweder denselben so fort hinter die Rauffer aufbinden, und auf eine Scheuntenne fahren, und daselbst die Saamenknoten abräufeln, und nachher den abgeräufelten Flachs auf die Röste bringen; oder

es

es wird derselbe, besonders wenn er bei dem Raufen oder Pflücken noch etwas grün gewesen ist, auf den Flachsplan, wo er gewachsen, dünne aufgespreudet liegen, und erst nach einigen Tagen in die Scheune, um die Saamenknoten abzuräuffeln, oder ihn zu solchem Ende zu überdröschen, gefahren.

An den Orten, wo nach der von uns gegebenen Regel der zum Saamentragen bestimmte Flachs seinen besondern angewiesenen Ort erhalten hat, ist dieses Verfahren, in Ansehung des Flachses, der blos zum Gespinst gebraucht werden soll, gleichgültig, indem alsdenn der Verlust des Saamens nicht geachtet wird, sondern man nur blos auf die Erhaltung der Flachshalme sein Augenmerk richtet.

Vielmehr kann sich alsdenn ein Gutsbesitzer durch das letzte Verfahren in seinen übrigen nöthigen Wirthschaftsgeschäften, daß ich mich so ausdrucken darf, mehrere Luft verschaffen, weil das bloße Ausraufen des Flachses, wenn es nicht mit dem Abräufeln und Aufspreuden auf die Röste verbunden ist, nur wenige Zeit wegnimmt.

§. 34.

Daß aber alsdenn, wenn der von dem zum Gespinst bestimmten Flachs erzeugete Saamen zur Saat gebraucht werden soll, das Aufspreuden desselben auf der Leinstelle und das Abdröschen der Saamenhülsen, nicht rathsam sey.

Will man aber den von dem zum Gespinste bestimmten Flachs erzeugeten Saamen auch zugleich zum

Wiederaussäen gebrauchen, so ist einleuchtend, daß der größeste Theil davon bei der letztern Art des in dem nächstvorstehenden §. bemerkten Verfahrens verlohren gehen müsse.

Dieser Verlust ist um so nachtheiliger, als solcher natürlicher Weise den besten und vollständigsten Saamen, weil derselbe zuerst abfällt, trift.

Sonst ergiebet sich auch von selbst, daß das Abdröschen des Saamens den §. 16. von uns gegebenen Regeln offenbar zuwiderlauft, und folglich das Abräufeln allemal weit rathsamer ist.

Man glaubet zwar, die Halme des Flachses dadurch desto weicher zu machen.

Allein es ist dieses ein offenbarer Irrthum, indem dieselben ihre Erweichung und nähere Zubereitung auf der Röste bekommen müssen, und es daher eher von Nutzen seyn könnte, wenn sie nach vollbrachter Röste, um der Breche dadurch gleichsam vorzuarbeiten, und die Scheeven desto besser abzulösen, überdroschen würden.

§. 35.

Wie bei der Einerndtung des Hanfes zu verfahren.

In Ansehung des Hanfes muß ebenfalls die rechte Zeit der Reife abgepasset werden, und es kann mit demselben eben so wenig, als bei dem Flachs, so lange, bis der Saamen zu seiner völligen Reife gelanget, das Raufen Anstand haben, weil sonst die Stengel dieses Gewäch-

wächses zu hart, und folglich zum Gespinst unbrauchbar werden würden.

Das gewöhnliche Verfahren bei der Einerndtung dieses Gewächses besteht darinn, daß man den Hanf, sobald er nur Körner gesetzet hat, raufen lässet, denselben in Hocken setzet, solche mit ausgebreiteten Strohwischen, um die Körner gegen den Vogelfraß zu schützen, überdecket, nach Verfließung von etwa 5 bis 6 Tagen aber, wenn die Anfangs noch weiche Saamenkörner eine gewisse Härte erlanget, auf dem Felde abdrischt, und diesen abgedroschenen Hanf alsdenn unmittelbar in die Röste bringet.

Diese Verfahrungsart ist allerdings zweckmäßig, und ich weiß darunter keine Verbesserung vorzuschlagen.

§. 36.

Von dem perennirenden Flachs, und warum es, ob nicht der hiesige gemeine Flachs ebenfalls eine perennirende Kraft bei sich führen möchte, einen Versuch anzustellen, nützlich seyn würde.

Es wird von verschiedenen ökonomischen Schriftstellern des in Rußland gewöhnlichen perennirenden Flachses gedacht, und davon viel Rühmens gemacht.

Wahr ist es auch, daß dadurch nicht allein vieler Saamen, der itzt alle Jahre ausgesäet werden muß, und dessen unbeschädigte Aufbehaltung den Landwirthen mancherlei Kummer verursachet, sondern auch viele Mühe und Arbeit, die bei der alljährigen Bestellung der Leinacker erfordert wird, ersparet werden könnte, und

daher wohl, auch in unsern Gegenden, eine Nachahmung davon zu wünschen wäre. Allein dergleichen Nachahmungen fallen immer schwer, oder es gehet doch sehr langsam damit zu, wenn erst der Saame dazu aus weit entlegenen Oertern und Gegenden herbei gebracht werden soll.

Dieses hat mich denn auf die Gedanken gebracht, ob nicht auch unser hiesiger Flachs eine perennirende Kraft bei sich führen möchte. Hiervon aber hat man sich bei dem eingeführten Gebrauch, den Flachs mit den Wurzeln auszuraufen, bisher nicht überzeugen können.

Die Nützlichkeit der Sache verdiente daher wohl, daß es einem oder andern Wirth, einen Theil seines Flachses, anstatt des Raufens, ohne Verletzung der Wurzel, ganz kurz über der Erde mit der Sichel abschneiden zu lassen, und alsdenn, ob die zurückgebliebene Wurzeln in dem nächsten Frühjahre wieder ausschlagen und neue Sprossen treiben würden, abzuwarten, gefällig wäre.

Ein solcher Versuch könnte einen jeden aus der Ungewißheit ziehen, und, wenn derselbe meine Vermuthungen bestärkte, in der Folge von vielen Nutzen seyn.

Hätte ich noch eine eigene Wirthschaft, so würde ich, einen dergleichen Versuch zu unternehmen, nicht ermangeln; anjetzt aber, da ich dieselbe abgetreten habe, muß ich die nähere Entdeckung dieser Sache andern Liebhabern nützlicher Wahrheiten überlassen.

Sollte

Sollte man auch den abgeschnittenen Flachs den Winter hindurch, um die Wurzeln gegen allzustarke Fröste zu decken, mit einem langen Mist überfahren müssen, so würde dadurch die Nützlichkeit dieser Entdeckung nach nicht gänzlich vereitelt werden.

§. 37.

Von dem Rösten des Flachses, und daß es darunter zweierley Methoden, nehmlich das Wasser- und Trockenrösten, gebe.

Soll der Flachs zu dem bestimmten Endzweck brauchbar gemacht werden, so ist ferner nöthig, daß in demselben, nachdem die Saamenhülsen davon abgesondert worden, durch einen gewissen in ihm bewirkten Grad der Gährung, die sonst zu sehr mit einander verbundene Fasern näher aufgelöset werden.

Das Geschäfte, wodurch diese Auflösung der Flachsfasern geschiehet, wird das Rösten, oder, nach der niederdeutschen Mundart, das Röten, genannt.

Man hat zweierlei Methoden, den Flachs zu rösten, indem solcher entweder auf einige Tage in das Wasser gelegt, und nachher wiederum an der Luft und Sonne ausgetrocknet, oder auf einen leeren Rasenplatz, oder Dreschacker, so lange, bis man, daß durch die Luft und Sonne seine Fasern gehugsam aufgelöset worden, überzeuget ist, aufgespreudet wird.

§. 38.

Warum bei beiden, besonders aber dem Wasserrösten, verschiedene Vorsichten nöthig sind.

Bei beiden Arten des Flachsröstens muß mit vieler Vorsicht und Behutsamkeit verfahren werden.

Hat der Flachs zu viele Röste bekommen, und sind dadurch seine Fasern allzu mürbe geworden, so fällt nicht allein das von ihm verfertigte Gespinst nur schwach und wenig haltbar, sondern man wird auch unter der Breche einen merklichen Abgang davon verspüren, und überhaupt von einem solchen zu viel gerösteten Flachse mehr Werk oder Hede, als wirklichen Flachs bekommen. Hat er hingegen zu wenig Röste erhalten, so sind auch seine Fasern noch nicht genugsam aufgelöset worden, und er ist daher nicht allein weit schwerer zu bearbeiten, sondern es kann auch, weil es ihm an der gehörigen Weiche fehlet, und er zu sturr geblieben ist, kein recht feines Gespinst von ihm erwartet werden.

Bei der Wasserröste kann es hierunter weit eher, als bei der trocknen, oder dem Aufspreuden des Flachses, versehen werden, weil man dieses Geschäfte bei der letztern Methode weit mehr in seiner Gewalt hat, als bei der erstern.

Es wird daher nöthig seyn, von einer jeden Art des Flachsröstens besonders zu handeln, und die dabei erforderliche Vorsichten zu entwickeln.

§. 39.

§. 39.

Daß ehedem die Wasserröste des Flachses gewöhnlicher gewesen, warum aber das trockene Rösten derselben vorzuziehen sey.

Ehedem war die Wasserröste in den meisten Gegenden gewöhnlicher, als die trockene.

Die Flachsarbeiten wurden dadurch weit mehr beschleuniget, weil, nach Verfliessung von 14 Tägen, oder höchstens 3 Wochen, der geröstete Flachs schon wieder aufgebunden, und zu seiner übrigen Zubereitung geschritten werden konnte.

Der trockene aufgespreudete Flachs hingegen, muß öfters wohl 2 Monate und länger liegen, ehe er die gehörige Röste erhält, und hiedurch wird denn die gänzliche Vollendung der sämmtlichen Zubereitungsgeschäfte allerdings gar sehr aufgehalten; und es fällt dieses öfters einer Wirthin, die nicht einen alten Flachsvorrath hat, deshalb vorzüglich unangenehm, weil der Winter die gewöhnliche Spinnzeit für das Gesinde und Dienstvolk ist, und dieses Geschäfte in den übrigen Jahreszeiten nicht leicht ohne Versäumniß der nöthigen Wirthschaftsarbeiten im Gange erhalten werden kann.

Es ist zwar wahr, daß der im Wasser geröstete Flachs eine weissere Farbe, als der trocken geröstete bekommt, und daher auch die davon verfertigte Leinwand, in der Bleiche weit leichter gezwungen werden kann.

Gewiß ist es hingegen, daß der trocken geröstete Flachs, einen weit stärkern und haltbarern Faden, und folglich eine dauerhaftere Leinwand giebt.

Hält gleich das Bleichen bei dem Garn und Leinwand, welches von einem trocken gerösteten Flachs gesponnen worden, etwas schwerer, als bei dem in Wasser gerösteten, so kann doch solches durch eine etwas längere Bleichzeit allemal erzwungen werden; die dem von im Wasser gerösteten Flachs verfertigten Garn und Leinwand ermangelnden Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit aber ist nicht zu ersetzen.

Der Vorzug der trockenen Röste für die Wasserröste ist daher wohl keinem Zweifel weiter ausgesetzt.

§. 40.

Daß auch zu jetzigen Zeiten das Wasserrösten des Flachses nur noch an wenigen Orten gebräuchlich sey.

In Schlesien, wo bekanntermassen der Flachsbau die Seele des Landes ist, hat man aus diesem Grunde schon von jeher, das Rösten des Flachses im Wasser für verwerflich gehalten, und kein Garnhändler oder Weber wird daselbst Garn kaufen, so von dergleichen Flachs gesponnen worden.

In den Brandenburgschen Landen, wo ehedem die Wasserröste weit gewöhnlicher, als die trockene war, ist man anjetzt davon auch bereits an den meisten Orten abgegangen, und man wird nur selten eine Wirthin finden, die der alten Methode getreu geblieben ist.

Da das Flachsrösten im Wasser den Fischen bekanntermassen höchst gefährlich, so hat selbst die Landpolicei aus dieser Ursache das Wasserrösten des Flachses

gar

gar sehr eingeschränkt, und dazu nur die fliessende Gewäßer und fischleere Dümpel, oder Laaken, frei gegeben.

So wenig fliessendes Wasser, als dergleichen fischleere Dümpel und Laaken, giebt es allenthalben und es haben daher auch in den Brandenburgischen Gegenden, die meiste Flachsbauer die trockene Röste wählen müssen.

Auch ist dieses in Schlesien eine wahrscheinliche Ursache, von dem daselbst beständig gewöhnlichen trockenen Flachsrösten gewesen, weil es in diesem Lande nur wenige stehende Gewässer, ausser den Karpfenteichen, giebet, in diesen aber, die Flachsrösten anzubringen, zu gefährlich gewesen seyn, und solches wohl kein Gutsbesitzer geduldet haben würde.

§. 41.

Daß bei der Wasserröste der Flachs, wenn das Wasser noch warm, länger, als wenn solches schon wieder erkaltet ist, in demselben liegen müsse.

Inzwischen ist das Wasserrösten des Flachses noch nicht dergestalt allgemein abgeschaffet, daß man gar keine weitere Beispiele davon hätte; und dieses macht es denn nöthig, die richtige Verfahrungsart dabei ebenfalls mit wenigen zu bemerken.

Es kommt darunter hauptsächlich auf eine richtige Bestimmung der Zeit, wie lange der Flachs in der Röste liegen müsse, an.

Daß

Daß alle Gährung und dadurch zu bewirkende Auflösung in einem warmen Wasser eher, als in einem kalten, zu dem bestimmten Grade gelange, begründen alle davon bekannte Lehrsätze sowohl, als auch die Erfahrung von selbst.

Einleuchtend ist es daher, daß auch bei dem Flachsrösten ein Unterscheid zwischen den Jahreszeiten, nachdem in denselben das Wasser mehr oder weniger Wärme bei sich führet, angenommen, und nach der darunter bemerkten Verschiedenheit der Flachs in dem Wasser längere oder kürzere Zeit gelassen werden müsse.

Der frühe gesäete Flachs kommt gemeiniglich mit Ende des Julius oder Anfang des Augusts, wo die Tage am heissesten, und folglich auch das Wasser am wärmsten zu seyn pfleget, in die Röste.

Den spät gesäeten aber trift die Röste die meiste Zeit erst im Anfange des Septembermonaths gegen den eintretenden Herbst, wo die Sonnenhitze bereits abgenommen hat, und das Wasser durch die längere Nächte mehr abgekühlet worden ist.

Vernünftig ist es solchemnach, daß in dem erstern Fall zu dem Flachsrösten im Wasser eine kürzere Zeit, als in dem letztern bestimmet werden müsse.

Nach der von mir hierunter erlangten Erfahrung werden bei der warmen Witterung im Julius oder August 8 bis höchstens 9 Tage, um dem Flachs durch die Wasserröste die gehörige Auflösung zu verschaffen, hinreichend seyn, bei dem späte erzeugeten Flachs aber noch 3 bis 4 Tage hinzugesetzt werden können.

Die

Die Witterung trift, besonders zu unsern jetzigen Zeiten, wo wir durch die darinn vorgefallene ungewöhnliche Veränderungen fast in eine andre Welt, oder Himmelsstrich versetzet zu seyn scheinen, nicht allemal mit den Jahreszeiten überein, sondern man verspüret öfters im Anfange des Septembers eine größere und brennendere Hitze, als nicht im Julius und Augustus gewesen ist.

Von selbst folget hieraus die Bemerkung, daß man sich nicht so genau an die Jahreszeiten binden, sondern vielmehr jedesmal auf die gegenwärtige Witterung, ob sie warm oder kühle sey, Rücksicht nehmen müsse.

Lieget der Flachs länger als vorhin nach Verschiedenheit der Jahreszeiten oder Wärme festgesetzet worden, im Wasser, so ist die Verröstung desselben eine unausbleibliche Folge davon.

Die Fasern der Flachshalme sind alsdenn mehr, als geschehen sollen, aufgelöset, und dieselben dadurch allzusehr vermürbet worden.

Bleibet der Flachs eine kürzere Zeit, als wir vorhin angenommen haben, im Wasser, so kann er leicht zu wenig aufgelöset worden seyn, und dieses ist, wie ich schon oben bemerket habe, ein ebenfalls zu vermeidender Fehler. Jedoch ist derselbe einigermassen wieder gut zu machen, wenn man ihn alsdenn noch 14 Tage, oder 3 Wochen auf der Spreude liegen, und von Luft und Sonne die ihm noch ermangelnde völlige Auflösung seiner Fasern vollenden lässet.

§. 42.

§. 42.

Was bei der trockenen Flachsröstung nach der Verschiedenheit der Witterung zu beobachten.

Mit der trockenen Röstung des Flachses gehet es zwar langsamer her, sie ist aber desto sicherer, weil der Flachsbauer die Abpassung der rechten Zeit, und damit der Flachs weder zu wenig, noch zu viel aufgelöset werde, in seiner Gewalt hat.

Er darf nur von Zeit zu Zeit einen kleinen Versuch davon machen, so wird er den Zeitpunkt, in welchem der Flachs die gehörige Röstung erhalten hat, niemal verfehlen.

Wärme und Feuchtigkeiten sind auch bei dieser Röstung, wenn sie gehörig mit einander verbunden werden, der wahre Grund von der Auflösung des Flachses.

Ermangelt es an einem von diesen beiden Stücken, so ist solche Auflösung niemal so vollständig, als wenn dem aufgespreudeten Flachs beides zugleich, oder doch wechselsweise zu gute kommt; wenigstens gehet es alsdenn mit dieser Art der Abröstung weit langsamer her.

Bei einer anhaltenden Dürre, und beständigem Sonnenschein, bleibet die Röstung weit länger zurück, als wenn die Witterung mit Regen und Sonnenschein vermischt ist.

Trift hingegen dem aufgespreudeten Flachs ein lange anhaltender Regen, so ist solches ebenfalls für denselben nicht vortheilhaft, und er kann dadurch, wenn

nicht

nicht die nöthige Vorsichten dabei gebraucht werden, sehr leicht in die Fäulniß übergehen, und gänzlich verderben.

In beiden Fällen, es mag zu trocken, oder zu naß seyn, ist nöthig, daß der Flachs von Zeit zu Zeit umgeworfen werde, welche Vorsicht um so weniger verabsäumet werden muß, als die dazu nöthige Arbeit nur wenige Mühe und Zeit kostet.

Allzutrockenes Wetter ist dem Flachs weniger schädlich, als das allzunasse.

Der bei trockenem Wetter im Sommer häufig fallende Thau, ersetzet den Abgang des Regens, und ihm verbleiben daher noch immer die beiden Grundursachen seiner Auflösung, wenn er nur vorangerathenermassen fleissig umgekehret, und dadurch dem Thau, ihn auf allen Seiten berühren zu können, Gelegenheit gegeben wird.

Bei einem beständig anhaltenden Regenwetter, welches gemeiniglich zugleich eine kühle Luft bei sich zu führen pfleget, will dieses nicht allemal hinlänglich seyn, weil die zweite Grundursache seiner Auflösung, nemlich die wärmende Sonne, durch nichts ersetzet werden kann.

In dergleichen Fällen ist es fast rathsamer, den Flachs wiederum aufzubinden, und ihn im künftigen Frühjahr aufs neue wieder aufzuspreuden, weil alsdenn eine lebhaftere Wirkung der Sonne erwartet werden kann.

§. 43.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0591
DFG

§. 43.

Warum überhaupt das trockene Rösten des Flachses im Frühjahr von mehrerer Wirkung, als im Herbst, sey.

Das Rösten des Flachses im Frühjahr ist überhaupt an vielen Orten gewöhnlich. Besonders habe ich in dem Herzogthum **Crossen** und der angränzenden **Wendischen Gegend** verschiedene Beispiele davon angetroffen.

Die Sonne ist im Frühjahr nicht allein in ihrer Wärme weit auflebender, sondern man mag auch nicht ohne Grund behaupten, daß das Schneewasser, wenn solches dabei mit zu Hülfe genommen wird, eine mehr auflösende Kraft besitzet.

Das Auffspreuden des Flachses zur Röste geschiehet alsdenn, sobald nur der erste Schnee weg ist Der nachher erfolgende und auch die Frühjahrsfröste selber schaden dem aufgespreudeten Flachs so wenig, daß sie vielmehr dessen baldige Auflösung und Erweichung befördern helfen.

Daß man bei einer solchen Einrichtung jederzeit auf ein Jahr mit dem benöthigten Flachs vorräthig seyn müsse, ergiebet sich hieraus von selbst, weil sonst das im Winter gewöhnliche Geschäfte des Spinnens dadurch gehemmet und unterbrochen werden würde.

Ueberhaupt schicken sich das Rösten, und die übrige Zubereitungsgeschäfte des Flachses weit besser für das Frühjahr, als für den Herbst.

In dem letztern geschiehet dadurch theils der Erndte, theils aber auch der Saatzeit mancherlei Eintrag, und die alsdenn einbrechende kurze Tage verursachen, daß in den Flachsarbeiten nur wenig verrichtet werden kann. Diese Hindernisse aber fallen in den ersten Tagen des Frühjahrs hinweg.

§. 44.

Von der Röstung des Hanfes, und wie viele Zeit dazu zu bestimmen sey.

Der Hanf hat gleich dem Flachs, eine Röstung und Auflösung seiner Fasern nöthig, wenn er zum Spinnen, oder auch andern zweckmässigen Arbeiten brauchbar werden soll.

Ja, seine Bildung giebt es schon von selbst an die Hand, daß bei demselben eine richtige Röstung, wegen seiner stärkern Fasern, vorzüglich unentbehrlich ist.

In Ansehung des Siberischen Hanfes, habe ich bereits §. 29. bemerkt, daß derselbe, wenn er gehörig aufgelöset werden soll, dem Winter über unter dem Schnee rösten müsse.

Daß derselbe eine längere Zeit der Röstung und Erweichung, als der einheimische erfordere, ergiebt sich schon aus der c. l. bemeldeten Bildung dieses Gewächses von selbst.

Da ich aber bisher davon noch keine eigene Erfahrung habe, so kann ich auch die Zeit, die derselbe auf der Röste zubringen muß, nicht näher bestimmen, sondern muß mich nur blos mit der Bemerkung, daß er ein

stärkeres Auflösungsmittel, als der gemeine Hanf, nöthig habe, begnügen.

Auch an den Orten, wo sonst das Wasserrösten, in Ansehung des Flachses, abgeschaft worden, ist solches dennoch bei dem gemeinen Hanf verblieben, und es wird derselbe, sobald er, nach Maasgebung des §. 35. abgedroschen ist, nach dem Wasser in die Röste gefahren, und darinn eben so, wie der Flachs behandelt.

An den meisten Orten wird weit weniger Hanf, als Flachs gehauet, und es werden sich daher noch immer einige unbrauchbare Wasserstellen, wo den Fischen dadurch kein Schaden geschehen kann, finden.

Allenfalls muß ein Gutsbesitzer dazu ein eigenes Gewässer bestimmen, und, daß sonst in keinem andern die Hanfrösten eingeleget werden, genau Acht geben lassen.

Obgleich der Hanf in seinen Halmen weit stärker, als der Flachs ist, und denselben darinn öfters wohl drey bis viermal übertrift, so verursachen doch dessen weitere und mehr geöfnete Pori, daß er das Wasser leichter annehmen, und dadurch auch verhältnißmäßig eher die nöthige Gährung und Auflösung seiner Fasern in ihm vorgehen kann.

Wollte man hierunter blos bei seiner mehrern Größe und Stärke stehen bleiben, so würde er wenigstens noch einmal so viele Zeit, als der Flachs in der Röste zubringen müssen. Aus vorstehenden Ursachen aber kann seine Auflösung, nach dem Unterscheide der mehrern oder wenigern Wärme, in eben derjenigen Frist, die

die wir von dem Flachs bestimmet haben, vollendet werden.

§. 45.

Von dem Brechen oder Klopfen des Flachses und Hanfes, und was für eine Ursache dabei zum Grunde lieget.

Nachdem der Flachs sowohl, als der Hanf, durch eine richtig erhaltene Röste seine Hauptzubereitung erhalten hat, so muß er alsdenn auch durch die übrige Bearbeitungsgeschäfte, die ihm zum Gebrauch völlig geschickt machen, gehen, und dabei ebenfalls eine gehörige Ordnung beobachtet werden.

Nur die Fasern des Flachses und Hanfes sind es, die diese Gewächse zum Gespinst und andern Gebrauch nutzbar machen.

Die Erfahrung lehret aber, daß diese Fasern mit einer Decke, oder Schale umgeben sind, welche vor allen Dingen, wenn man die darunter verborgene Fasern zum Gebrauch habhaft werden will, zerstöhret und abgesondert werden muß.

Solches geschiehet, nach der Verschiedenheit des eingeführten Gebrauchs entweder durch das **Klopfen** oder **Brechen**.

Welche von diesen beiden Arten, die Schale des Flachses abzusondern, die beste und zuträglichste sey, will ich zwar anjetzt nicht entscheiden; inzwischen scheinet mir doch das Brechen nach meiner Einsicht, die ich von den Flachsarbeiten habe, das zweckmäßigste zu seyn.

Durch die scharfe Kanten der Breche kann nicht allein die Flachsrinde weit besser zerquetscht und zertheilt, sondern auch die Scheeve, unter welchem Nahmen die kleinen Theile der zerquetschten Flachsrinde bekannt sind, davon weggeschaffet werden.

Wo einmal eine, oder die andre von diesen Gewohnheiten eingeführet ist, da lässet sich dieselbe, wenn sie auch gleich wirklich fehlerhaft wäre, sehr schwer wieder abschaffen, zumal sich dieses Geschäfte in den Händen des weiblichen Geschlechts befindet, dieses aber nicht gerne von demjenigen, was es von Jugend auf gelernet hat, abzugehen pfleget.

§. 46.

Warum der Flachs vorher abgedörret werden müsse, und daß man sich dazu theils der gemeinen Backofen, theils aber auch besonderer Darrhäuser zu bedienen pflege.

Man mag sich nun des einen, oder andern Mittels, um die Rinde der Flachshalme zu zerstöhren, und die davon entstehende Scheeve abzusondern, bedienen, so ist immer eine völlige Trockenheit und daraus entstehende Härte derselben, die sie zur Zerbrechung desto geschickter machet, voraus zu setzen.

Der nach der Röste aufgebundene Flachs führet noch immer, wenn er auch gleich im Felde gehörig abgetrocknet worden, ein gewisses feuchtes und weiches Wesen, welches sowohl unter dem Klopfen, als auch Brechen, die Absonderung der Scheeve hindert, bei sich.

Um

Um dieses zu vermeiden, muß dem Flachs annoch vorher durch eine mäßige Feuerhitze eine mehrere Härte gegeben werden. Dieses geschiehet entweder in den gewöhnlichen Brodbackofen, oder in besonders dazu angelegten Flachsdarrhäusern.

Welche von beiden hiezu am zuträglichsten sind, bei dieser Gelegenheit näher zu untersuchen, wird nicht unzweckmäßig seyn.

§. 47.

Daß das Abdörren des Flachses in den Backofen bisher noch am gewöhnlichsten, wie dabei zu verfahren, und warum solches mit vieler Gefahr verknüpfet ist.

Noch bis anjetzt sind die eigene Flachsdarrhäuser, außer Sachsen und Schlesien, an den wenigsten Orten eingeführet, sondern man behilft sich fast allenthalben bei dem Abdörren des Flachses nur blos mit den gewöhnlichen Brodbackofen, ohnerachtet es die vielfältige Erfahrung lehret, wie gefährlich solches nicht selten vor das ganze Dorf werden kann.

Gemeiniglich wird etwa ein paar Stunden nachher, nachdem das Brod aus dem Ofen gezogen worden, der zum Brechen bestimmte Flachs eingesetzet, und des andern Morgens darauf unter die Breche genommen.

Da auf dem Lande gewöhnlicher Weise nur alle 14 Tage gebacken wird, so würde die Zubereitung des Flachses in den herrschaftlichen Wirthschaften, wo derselbe in Menge angebauet wird, gar sehr aufgehalten werden,

wenn man mit dem Flachsabdörren nur blos auf das Brodbacken warten wollte.

Eine ordentliche Hauswirthin siehet es gerne, daß die Flachsarbeiten hintereinander abgethan werden, und es ist solches auch der Ordnung um so gemäßer, als bei dem herannahenden Winter, wo diese Arbeit gemeiniglich einfällt, die Tage schon sehr kurz zu werden anfangen, und folglich in denselben nicht mehr viel verrichtet werden kann.

Aus dieser Ursache müssen denn die Backöfen, so lange, als das Brechen des Flachses dauert, auch außer dem Brodbacken, zu diesem Endzweck geheitzet werden. Diese Heitzung dergestalt zu treffen, daß derjenige Grad der Hitze, den der Flachs zu seiner Abdörrung erfordert, erhalten werde, ist allerdings schwer.

Man muß, um hierunter nicht Schaden anzurichten, bei der Einsetzung des Flachses in den Ofen eine sehr aufmerksame Person bestellen, welche nicht allein den Boden des Ofens von den in dessen Ritzen sehr leicht zurückbleibenden unmerklichen Feuertheilchen auf das sorgfältigste reiniget, sondern auch den Grad der Hitze, den der Ofen durch das Heitzen erhalten hat, und ob derselbe dem Flachse anpassend sey, auf das genaueste prüfet, weil sonst in dem letztern Fall, wenn der Ofen zu heiß ist, der Flachs selber sehr leicht verderben, in dem erstern aber durch die zurück gebliebenen Feuertheilchen in Brand gesetzet, und dadurch dem ganzen Dorfe ein Unglück zubereitet werden kann.

Wie

Wie schwer es sey, unter dem Gesinde solche Leute anzutreffen, die hierunter behutsam genug verfahren, und die nöthigen Vorsichten dabei gebrauchen, ist jedermann bekannt, und folglich das besondere Heitzen der Backöfen zum Flachsdörren allemal mit vieler Gefahr verknüpft.

§. 48.

Warum das Heitzen der Backöfen zur Abdörrung des Flachses mit der abgegangenen Flachsscheeve besonders gefährlich sey.

Man bedienet sich an den meisten Orten, um das Holz zu ersparen, der Scheeve, von dem nächstvorher gebrochenen Flachs dazu.

Der Ofen kann zwar mit diesem Feuerungsmittel nicht so leicht überheitzet werden, dergestalt, daß der Flachs dabei in dieser Rücksicht keine Gefahr läuft. Da aber solche Scheeven aus einem bloßen kleinen Gemülbe bestehen, und folglich die Ritzen des Bodens weit schwerer von den sich darinn verborgen haltenden unmerklichen Feuertheilchen gereiniget werden können, so ist dieses um so gefährlicher, als bey einem solchen Ofen, wenn er nicht zu kalt werden soll, auf die Verglimmung dieser kleinen Feuertheilchen nicht lange gewartet werden kann, sondern der Flachs unmittelbar, nachdem das Feuer ausgebrannt ist, eingesetzt werden muß.

Das Abdörren des Flachses bleibt solchemnach, sowohl in Ansehung des Flachses selber, als auch des ganzen Dorfes, eine sehr gefährliche Sache, und ein Gutsbesitzer muß zur Herbstzeit, wo dieses Flachsgeschäfte an

den meisten Orten vorgenommen zu werden pfleget, alle Augenblick, sein Dorf in Flammen stehen zu sehen, befürchten, zumal an den wenigsten Orten für eine gute Lage und Sicherheit der gemeinen Bauerbacköfen gesorget zu seyn pfleget.

§. 49.

Beschreibung eines Flachsdarrhauses nach seiner äußern Größe und Einrichtung, und daß durch dasselbe alle Gefahr wegen einer durch das Flachsdörren zu befürchtenden Feuersgefahr hinwegfalle.

Da inzwischen der Flachs nicht allein in der Wirthschaft unentbehrlich ist, sondern auch derselbe in der baaren Gutseinnahme mancherlei Nutzen stiftet, so kann der Anbau desselben wegen der mit dessen Abdörrung verknüpften Gefahr nicht unterlassen werden.

Zu wünschen wäre daher wohl, daß selbst von Seiten der Landpolicei für ein sicheres und bequemeres Abdörrungsmittel des Flachses gesorget werden möchte.

Dieses wird um so leichter fallen, als bereits ein dergleichen Mittel in den oben bemerkten Flachsdarrhäusern vorhanden ist, und uns unsere Nachbaren, die Schlesier und Sachsen, mit ihrem Beispiel darunter vorgegangen sind.

Ein solches Darrhaus erfordert weder eine künstliche Anlage, noch auch übermäßige Kosten. Es ist ein etwa 50 Fuß langes, 30 Fuß tiefes, und in seinen Stielen 12 Fuß hohes Gebäude, von dessen Länge 30

Fuß

Fuß zur Darrstube, die übrigen 20 aber zu einer Brechkammer bestimmet werden müssen.

In einem solchen Gebäude kann schon ein ziemlich starker Flachsbau bestritten werden, und es versteht sich von selbst, daß in kleinern Wirthschaften, wo nur wenig Flachs gebauet wird, dieser Platz näher einzuschränken ist.

Es steht zwar in eines jeden Gutsbesitzers freien Wahl, ob er dieses Gebäude massiv, oder nur von Holz aufführen lassen wolle; es ist aber das erstere, wie sich aus dessen innern Einrichtung von selbst ergeben wird, wegen etwa zu befürchtender Feuersgefahr, keineswegen nothwendig.

Ein von Holz errichtetes Gebäude ist hierunter eben so sicher, und kann auch gleiche Dienste leisten. Nur muß in diesem Fall für wohlverkleibete Wände gesorget werden, damit die Darrstube die nöthige Hitze behalten, und solche nicht durch die allzudünne Wände verfliegen könne, aus welcher Ursache ich auch einen tüchtigen Estrigboden vorgeschlagen habe.

§. 50.

Doppelte Absichten, die bei der innern Einrichtung eines Darrhauses zum Augenmerk genommen werden müssen.

Die innere Einrichtung eines solchen Darrhauses anbetreffend, so werden wir solche nicht besser und richtiger bestimmen können, als wenn wir dabei, die dabei zum Grunde liegende Absichten zum Augenmerk nehmen;

indem es eine allgemeine architectische Regel ist, daß die Vollkommenheit eines Gebäudes aus den Absichten des Bauherrn beurtheilet werden muß.

Diese Absichten bestehen darinn, daß theils der Flachs in einem solchen Gebäude den gehörigen Grad, der zu seiner Abdörrung nöthigen Hitze bekommen, theils aber auch alle sonst bei diesem Geschäfte zu befürchtende Feuersgefahr abgewendet und vermieden werden soll.

In Betracht der erstern Absicht, werden hauptsächlich zwei Stücke, nemlich ein tüchtiger Einheitzofen, und ein bequemer Platz zur Aufstellung des abzudörrenden Flachses erfordert.

§. 51.

Von der Beschaffenheit des Einheitzofens in der Dörrstube, und wie die dabei zur Einheitzung desselben anzulegende Feuerkammer einzurichten sey.

Der Einheitzofen muß von einer Materie seyn, welche die ihm gegebene Hitze nicht so leicht wieder fahren lässet, sondern solche eine geraume Zeit in sich zu halten, auch durch die ganze Darrstube gehörig zu verbreiten, im Stande ist.

Die von tüchtigen Mauersteinen angefertigte schikken sich hiezu am besten. Ihre Grösse muß nach dem Verhältniß der Darrstube eingerichtet werden. Auch ist wohl Acht zu geben, daß ein solcher Ofen keine Ritzen bekomme, durch welche die Funken des Feuers durchdringen, und eine unvermuthete Entzündung des Flachses verursachen könnten.

Eine

Eine öftere und fleissigere Verschmierung desselben, wird solches am sichersten verhüten. Auch hat man in den Ziegelscheunen eigene dazu zubereitete Steine, welche in einanderfugen; wählet man solche dazu, so ist man wider das Durchdringen der Funken vollkommen gesichert.

Es wird ferner ein Feuersicherer Platz erfordert, wo der Ofen, ohne daß das Feuer dem Flachs unter seiner Zubereitung auf einige Art zu nahe komme, geheitzet werden kann.

Am besten thut man, hiezu einen Theil des zum Flachsbrechen bestimmten Platzes, durch eine feste Mauer abzusondern, und überhaupt das ganze Gebäude mit einem massiven Schornstein zu versehen.

Aus der Brechkammer muß zu dem Ofenloch keine Thür gehen, sondern auf der andern Seite des Gebäudes eine Oefnung gelassen werden, durch welche die zum Einheitzen bestellte Personen, ohne die Brechkammer zu berühren, zu dem Ofen kommen, und daselbst ihr Geschäfte verrichten können.

Man kann einen solchen abgesonderten Ort, um ihn von den andern Eintheilungen des Darrhauses zu unterscheiden, die Feuerkammer nennen.

§. 52.

§. 52.

Von einem in der Darrstube anzubringenden bequemen Gestelle, auf welchem die abzudörrende Flachsgebunde aufzustellen, und was dabei für Vorsichten zu gebrauchen sind.

Das zweite Hauptstück, bestehet in einem in der Darrstube angebrachten geschickten Gestelle, auf welchem der abzudörrende Flachs, auf eine bequeme und zweckmässige Art aufgesetzt werden kann.

Ein dem Ofen gerade über aufgebauetes Gerüste von geschnittenen Latten, von 3 bis 4 Etagen hoch ist alles, was hiezu erfordert wird.

Um die Flachsgebunde desto bequemer aufsetzen zu können, werden geflochtene Horten, wie man sie sonst bei dem Malzdörren zu gebrauchen pfleget, untergeleget.

Ich habe schon die äussere Anlage des Gebäudes auf 12 Fuß hoch in seinen Stielen angegeben. Diese Angabe hat die Erfahrung, daß alle Hitze mehr aufwärts, als niederwärts steiget, zum Grunde.

Ganz natürlich folgt hieraus, daß die in den obersten Etagen des Gerüstes aufgestellte Flachsgebunde weit eher, als die in den untersten angebrachte, abdörren.

Die Ordnung erfodert es daher auch, daß man, wenn man zu dem Geschäfte des Brechens schreitet, die

oben

oben gestellte Flachsgebunde zuerst wegnimmt, und nachher die unten befindliche wiederum an deren Stelle bringet; indem auf solche Art der Flachs, den zu seiner Abdörrung nöthigen Grad der Hitze nach und nach erhält, welches ihm allerdings ebenfalls vortheilhaft ist.

Das aufgerichtete Gerüste, auf welchem der Flachs aufgestellet wird, muß wenigstens 6 bis 8 Fuß von dem Einheitzofen entfernt seyn, damit der Flachs denselben auf keinerlei Art berühren könne.

Diese Vorsicht wird einen jeden von selbst überzeugen müssen, daß bei einer solchen Veranstaltung von dem Abdörren des Flachses niemal eine Feuersgefahr zu befürchten sey.

§. 53.

Warum in der Darrstube Fenster und Thüren wohl verwahret werden müssen.

Zur richtigen Abdörrung des Flachses ist nicht blos nöthig, daß der Einheitzofen die Darrstube gehörig erwärme, und dem Flachs den hiezu erforderlichen Grad der Hitze mittheile; sondern es werden auch Vorkehrungen erheischet, damit diese Hitze eine Zeitlang anhalte, und nicht gar zu bald wieder verfliege, indem der Flachs wenigstens 24 Stunden lang in der Darrstube bleiben muß, ehe er die zum Brechen nöthige Dörre erhält.

Schlecht verwahrte Fenster und Thüren, verursachen das baldige Verfliegen der Hitze am allermeisten.

Grosse

Grosse Fenster sind in dergleichen Darrstuben überhaupt nicht nöthig; nur ein paar Oefnungen, wodurch so viel Tageslicht, als die Arbeiter zu ihren in der Darrstube zu erreichenden Geschäften gebrauchen, einfallen kann, werden erfordert, und auch diese sind wohl zu verwahren, und zu befestigen, damit von aussen keine Luft eindringen könne.

Ein bequemer und genugsam breiter Eingang in die Darrstube, wodurch der Flachs ohngehindert ein- und ausgetragen werden kann, ist unentbehrlich, und daher um so nöthiger, daß derselbe mit einer tüchtigen und fest einpassenden Thüre versehen werde.

Die blosse Bauerthüren, die gemeiniglich nur aus dünnen auf Querleisten angenagelten Brettern bestehen, schicken sich hiezu nicht, sondern es werden ordentlich eingefugte oder eingefalzte erfordert.

Am sichersten verfähret hierunter der Bauherr eines solchen Darrhauses, wenn er den Eingang zu der Darrstube mit einer doppelten Thüre, wovon die eine auswärts, die andre aber inwärts aufgehet, versehen lässet.

§. 54.

§. 54.

Von der innern Einrichtung der Brechkammer, und was von dem dazu bestimmten Platz abgezogen werden müsse.

Die bisher bemerkte Vorsichten betreffen nur die innere Einrichtung der Darrstube, um dieselbe nicht allein wider alle Feuersgefahr sicher zu stellen, sondern auch dem Flachs zu seiner Abdörrung den erforderlichen Grad der Hitze zu verschaffen und zu erhalten.

Die zweite Abtheilung eines solchen Flachsdarrhauses macht die Brechkammer, oder derjenige Ort, worinn der abgedörrete Flachs auf eine bequeme Art gebrochen, und dadurch dessen äussere Rinde von den wirklichen Flachsfasern abgesondert wird.

Auch hiebei wird verschiedenes zu bemerken, und besonders deren verhältnißmässige Größe dergestalt, daß die darinn angestellte Arbeiter zu ihren Verrichtungen den gehörigen Platz haben mögen, näher zu bestimmen seyn.

Vorläufig will ich nur so viel erinnern, daß eine solche Brechkammer theils unmittelbar an die Darrstube anstossen, theils aber auch auf beiden Seiten mit ein paar guten genugsames Licht bringenden Fenstern versehen seyn müsse.

Das

Das erste ist nöthig, damit nicht der abgedörrete Flachs öfters unter Schnee und Regen, welches ihn leicht wieder erweichen und das Brechen verhindern könnte, über die Strasse getragen werden dürfe; wie denn auch dadurch in dem Geschäfte des Brechens selber mancherlei Versäumnisse unausbleiblich entstehen würden.

Das zweite ist deshalb rathsam, damit die Thüre, die natürlicherweise nach der davon gebildeten Anlage aus der Brechkammer auf die Strasse gehet, bei kalten und regnigen Wetter, welches sich gemeiniglich zu der Zeit, wo dergleichen Flachsarbeiten eintreffen, einzustellen pfleget, um die Arbeiter nicht dadurch in ihren Verrichtungen zu stöhren, oder ihnen solche wohl gar unerträglich zu machen, zugehalten werden können.

Berliner Beiträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenten Bandes

Zehentes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0609
DFG

Fortsetzung
der neun und vierzigsten Abhandlung.

Gründliche Anweisung zu einem nutzbaren Flachs- und Hanfbau.

---

§. 55.

Warum der für eine Brechkammer frei bleibende Platz von fünfhundert Quadratfuß, auch in den größesten Landwirthschaften hinlänglich seyn werde.

Zu der Brechkammer habe ich bereits §. 49. einen Platz von zwanzig Fuß in die Länge, und dreyßig Fuß in die Tiefe, welches zusammen sechshundert Quadratfuß beträget, ausgesetzet.

Hievon aber muß abgerechnet werden, der nach Maßgebung des §. 51. zu der Feuerkammer nöthige Platz, wozu ein Raum von sechzig Quadratfuß vollkommen hinlänglich seyn wird.

Demnächst ist auch ein Platz, für so viel Flachsgebunde, als in einem halben Tage von den angestellten Arbeitern mit der Breche bearbeitet werden können, erforderlich, damit nicht die Thüre zu der Darrstube zu oft geöfnet werden dürfe, weil solches die benöthigte Hitze derselben schwächen würde.

Hiezu rechne ich denn ebenfalls vierzig Quadratfuß, weil die Flachsgebunde übereinander geleget werden können, und folglich dazu nur ein kleiner Raum nöthig ist.

Nach Abrechnung der zu diesem doppelten Behuf erforderlichen hundert Quadratfuß, bleibt annoch für die Flachsbrecher ein Raum von fünfhundert Quadratfuß übrig.

Ein Raum von zwanzig Quadratfuß für jeden Flachsbrecher wird vollkommen hinreichend sein, um dieses Geschäfte mit Bequemlichkeit und ohne Verhinderung verrichten zu können.

Hieraus ergiebet sich denn von selbst, daß in einer solchen Brechkammer wenigstens funfzehn Arbeiter genugsamen Platz haben.

Schon ein wichtiges Landguth müste es sein, und der Flachsbau auf demselben ausserordentlich stark getrieben werden, wenn zu diesem Geschäfte eine grössere Anzahl von Arbeitern mit einmahl aufzustellen nöthig wäre.

Nur muß bei der Anstellung dieser Arbeiter eine gewisse Ordnung beobachtet, und nicht einem jeden, sich nach seiner Willkühr einen eignen Platz zu wählen, frei bleiben, weil bei einer solchen Unordnung auch noch wohl ein grösserer Raum unzulänglich werden könte.

§. 56.

§. 56.

Daß durch die Darrhäuser nicht allein die Flachsarbeiten gar sehr befördert, sondern auch in der Feuerung viel ersparet werde.

Daß in einer Darrstube von vorbemeldeter Größe weit mehr Flachs, als in einem gemeinen herrschaftlichen Backofen, mit einmal gedörret werden könne, ist aus der vorhin davon gegebenen Beschreibung einleuchtend; und eben dieses macht dergleichen Flachsdarrhäuser vorzüglich nützlich.

Bei der alten Gewohnheit, den Flachs in dem gewöhnlichen Backofen abzudörren, wird das Geschäfte des Brechens gar zu sehr unterbrochen, und es muß in einem jeden Fall wenigstens so lange, bis der Ofen wiederum von neuen geheitzet worden, angehalten werden.

Bei der Abdörrung des Flachses in den Darrhäusern ist dieses nicht nöthig, sondern es kann alsdenn der ganze zugewachsene Flachsvorrath in einigen kurz hintereinander folgenden Tagen seine nöthige Abdörrung erhalten, und dadurch zum fernern Gebrauch vorbereitet werden.

Durch ein verhältnißmäßiges Nachfeuer in dem Einheitzofen kann die Hitze in der Darrstube jederzeit in einem gleichen Grade erhalten werden.

Ersetzt man nun den täglich gebrochenen Flachs wiederum mit neuen, so kann dieses Geschäfte in einem ununterbrochenen Zusammenhange so lange fortgesetz werden, bis der ganze gewonnene Flachsvorrath bestritten worden.

Hierdurch wird zugleich in der Feuerung sehr viel erspart, weil ein in beständiger Hitze unterhaltener Ofen weit weniger Holz, als wenn er wieder erkaltet ist, erfordert.

Auf solche Art kann, auch bei dem grössesten Flachsvorrath das Brechen desselben in wenigen Tagen mit weit mässigern Kosten vollendet werden, als wenn man hierunter an das gewöhnliche Heitzen der Backofen gebunden ist.

§. 57.

Von dem Schwingen des Flachses nebst der davon fallenden Schwingelheede, und warum ein geschwungener Flachs bei dem Verkauf im Preise weit höher, als der blos gebrochene, bezahlet werden müsse.

Durch das Brechen des Flachses wird zwar die Rinde oder Schaale desselben dergestalt zerstöret, daß die unter dem Namen von Scheeven zurückbleibende kleine Theilchen sehr leicht davon abgesondert werden können, wenigstens wird dadurch der erste Grund dazu gelegt.

Inzwischen kann es dabei so genau nicht hergehen, daß nicht noch immer ein Theil dieser Scheeven in dem Flachs zurück bleiben solte, wovon er ebenfalls, wenn er zum Gespinst tauglich werden soll, gehörig gereiniget werden muß.

Das zu dieser völligen Reinigung der Flachsfasern von den Scheeven bestimmte Geschäfte ist unter dem Namen von **Schwingen** bekannt, welches vermittelst eines

eines scharf gemachten Bleuels auf einem dazu eingerichteten Gestelle geschiehet.

Bei diesem zweiten Reinigungsgeschäfte des Flachses werden verschiedene Fasern desselben mit losgerissen, und es entstehet daraus die in der Flachswirthschaft bekannte Schwingelheede, welche zu Wollsäcken und anderer groben Leinewand mit Nutzen verbraucht wird, und deren Verspinnung gemeiniglich die erste Probe der anzulernenden Spinnerinnen zu seyn pfleget.

Daß der gebrochene Flachs, so wie er von der Breche kommt, hierdurch in seinem Gewichte einen merklichen Abgang leiden müsse, ist schon von selbst begreiflich.

Bei dem Verkauf des Flachses nach dem Gewicht muß daher, in Ansehung des Preises, hierauf allerdings Rücksicht genommen werden, und es ist ganz natürlich, daß ein bereits geschwungener Flachs in der Bezahlung höher, als ein blos gebrochener, zu stehen kommt.

Kann gleich der Flachsbauer von der Schwingelheede vorbemeldetermassen einigen Vortheil ziehen, so ist doch derselbe dem Abgange, den der Flachs in seinem Gewicht hierunter leidet, keinesweges gleich zu schätzen.

Der Flachs wird gemeiniglich nicht anders, als geschwungen, der Hanf aber, welcher ebenfalls bei seiner nähern Zubereitung durch diese beide Geschäfte gehen muß, so, wie er von der Breche kommt, verkauft, welches ich bei dieser Gelegenheit zur nöthigen Nachricht

für die Flachs- und Hanfkäuffer bemerken wollen, weil sonst ein Unwissender dadurch sehr leicht hintergangen werden kann.

§. 58.

Von dem Hecheln des Flachses, und daß solches, nachdem daraus nur grobes, mittleres oder feineres Garn gesponnen werden soll, mehrmalen wiederholet werden müsse.

Die Fasern so wenig des Flachses, als des Hanfes, können, nachdem sie von der Schwinge kommen, zum Gespinst gebraucht werden, wenn sie nicht noch vorher durch die Hechel gegangen, und dadurch der wirkliche Flachs von der Heede oder Werg abgesondert worden.

In der Maasse, als man dieses Gewächse zum feinern oder gröbern Gespinste gebrauchen will, muß auch das Hecheln mehr oder weniger wiederholet werden.

In ordentlichen Flachswirthschaften hat man gemeiniglich dreierlei Arten von Hecheln, wovon die eine immer feiner und enger, als die andre ist.

Der zu Garn zur groben Leinewand bestimmte Flachs gehet nur blos durch eine Hechel, und es bleiben mit demselben natürlicherweise noch verschiedene gröbere Theile, die eigentlich zum Werg oder Heede zu rechnen sind, vermischet.

Soll der Flachs zu einem feinern Gespinst angewendet werden, so wird allemahl nöthig seyn, daß derselbe zweymahl durch die Hechel gehe, um die gröbern Theile der Flachsfasern destomehr davon abzusondern.

Ist

Ist er aber so gar zu der feinsten Art von Gespinsten, als Zwirn und ausnehmender feinen Leinewand, bestimmt, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß er auch das drittemahl die Hechel passire.

§. 59.

Wie viel der Flachs, nachdem er ein-, zwei- oder dreymahl durch die Hechel gegangen, an seinem Gewichte verlieret.

Daß der Flachs, so oft er durch die Hechel gehen muß, an seinem Gewichte einen merklichen Verlust leide, ist ganz natürlich, und von selbst folgt hieraus, daß der Flachs nach dem Verhältniß, als er öfter durch die Hechel gegangen, auch in seinem Preise wachsen und zunehmen müsse.

Um dieses desto genauer bestimmen zu können, wird es nöthig sein, eine Nachricht von demjenigen, was man nach dieser Verschiedenheit von einem Stein a 22 Pfund, Berliner Gewichte geschwungenen Flachs zu erwarten habe, nach einer ökonomischen Erfahrung, einzutheilen, und hierunter wird folgendes als ziemlich zuverlässig angenommen werden können.

1) Von Flachs, der nur einmal durch die Hechel gegangen ist, und sonst weder in seinem Wachsthum, noch auch Zubereitung, Schaden erlitten hat, kann man von einem jeden Stein auf fünf bis sechs Pfund reinen Flachs sichere Rechnung machen.

2) Ist der Flachs zweimal durch die Hechel gegangen, so sind drei, bis drei und ein halb Pfund reiner

Flachs alles, was man von demselben zu erwarten hat.

3) Bei einem dreimahl durch die Hechel gegangenen Flachs wird es schwer halten, mehr, als ein und ein halb, höchstens zwei Pfund von einem jeden Stein geschwungenen Flachs zu bekommen.

Vorstehende Bestimmungen werden so wohl den Flachsverkäufern, als Käufern zur Richtschnur, um den Preiß des Flachses darnach einzurichten, dienen können.

Nur selten wird ein zwei und dreimahl durch die Hechel gegangener Flachs zum Verkauf gestellet werden, weil ein jeder, der diese Mühe daran gewendet, solchen zum eigenen Gebrauch bestimmet hat.

§. 60.

Von dem Gebrauch der Heede, und deren Eintheilung in die grobe und kleine.

Das vermittelst dieses Geschäftes von den feinern Flachshärneln abgesonderte Werg oder Heede bleibt deshalb nicht gänzlich unbrauchbar, sondern es hat, besonders in dem eigenen Verbrauch, ebenfalls mancherlei Nutzen, und der grösseste Theil des gröberrn Leinengeräths wird aus demselben verfertiget.

Inzwischen giebt es unter dem Werg oder Heede, nachdem die Masse des Flachses ein-, zwei-, oder dreimal durch die Hechel gegangen, in Ansehung seiner Güte, ebenfalls verschiedene Stuffen.

Die

Die von dem nur einmahl durch die Hechel gegangenen Flachs zurückgebliebene Heede ist natürlicherweise von einerlei Güte und Beschaffenheit, und es kann folglich bei derselben kein Unterscheid unter der feinern und gröbern angenommen werden.

Hat aber der Flachs zweimal die Hechel passiret, so verstehet sich von selbst, daß die von der zweiten Hechel zurückgebliebene feiner und brauchbarer sein müsse; welcher Unterscheid auch bei dem unter der dritten Hechel erhaltenen Werg statt finden muß.

In den gemeinen Wirthschaften ist es nichts ungewöhnliches, daß man auch bei dem Flachs, der nur einmahl durch die Hechel gegangen, eine doppelte Art von Heede, nemlich grobe und kleine, anzunehmen pfleget. Es geschiehet aber solches ohne Grund, und nur allein bei dem zwei oder dreimal durch die Hechel gegangenen kann dieser Unterscheid Platz greifen, ja wohl gar bei der dritten eine dreifache Art des Wergs, in Ansehung seiner Güte, zugegeben werden.

§. 61.

Von der Hanfheede, warum es davon nicht verschiedene Arten giebet, und daß solche weit brauchbarer, als die Flachsheede, ist.

Bei dem Hanf hat es hierunter eine andre Beschaffenheit, indem derselbe nur selten mehr, als einmahl, durch die Hechel zu gehen pfleget, folglich auch das davon gefallene Werg oder Heede durchgehends von gleicher Güte ist.

Ueber-

Ueberdem wird der Hanf nicht immer zum Gespinst bestimmet, sondern auf mancherlei andre Art, wobei er durch keine Hechel zu gehen nöthig hat, vielmehr so, wie er von der Breche, oder Schwinge kommt, angewendet werden kann, verbrauchet.

Die Natur der Sache giebt es von selbst, daß in diesem Fall auf keine Hanfheede Rücksicht genommen werden kann, obgleich sonst die Erfahrung lehret, daß selbiges ein weit festeres Garn, und folglich auch eine dauerhaftere Leinewand, als die Flachs heede, giebet.

Eine Leinewand von Flachsheedenen Aufzuge und Hanfheedenen Einschlage hat in ihrer Dauerhaftigkeit einen sehr grossen Vorzug für allen andern Gattungen von Leinengeräthe von dieser Art.

Auch kann man es den Seilern verzeihen, wenn sie sich an statt der Flachsheede, so sie gemeiniglich bei dem Hanf unterzuschieben, und ihre Seilerarbeiten davon zu verfertigen pflegen, der Hanfheede bedienen.

Der Hanf hat überhaupt weit stärkere und haltbarere Fasern, als der Flachs, und es ist daher auch die von ihm gewonnene Heede zu allen denjenigen Dingen, bei welchen es nicht auf eine besondre Feinheit des Gespinstes ankommt, ungleich brauchbarer.

§. 62.

Von dem Spinnen, als der nächsten Bestimmung des in der Landwirthschaft gewonnenen Flachses und Hanfes.

Rösten, Brechen, Schwingen und Hecheln sind nur blosse Vorbereitungen, um den Flachs sowohl, als

den

den Hanf, zu seiner eigentlichen Bestimmung geschickt und brauchbar zu machen.

Die Ordnung erfordert es daher, nunmehr auch von der richtigen Anwendung dieser auf solche Art zubereiteten Massen eine nähere Anweisung zu geben.

Das Gespinste ist bei dem Flachs die gewöhnlichste Bestimmung desselben, und von dem gemeinen einheimischen Landhanf muß billig ein gleiches behauptet werden.

Natürlicherweise entstehet daher die Frage: was bey der Verspinnung des Flachses und Hanfes zu beobachten sey, damit davon der bestmöglichste Nutzen und Vortheil für den Landwirth heraus komme?

Das blosse Verspinnen dieser Materie ist hiezu noch nicht hinreichend, sondern es muß auch das von dem gewonnenen Flachs gesponnene Garn in Leinewand oder andre Arten des Leinengeräths verwandelt werden, wenn sich der Landwirth, von seiner an den Flachsbau gewandten Mühe einen wahren Vortheil erhalten zu haben, rühmen will.

§. 63.

Von dem Verkauf des rohen Flachses, und wie derselbe in seinen Preisen gestiegen: warum aber das eigene Verspinnen und Verweben des Flachses rathsamer sey.

Durch den Verkauf des rohen geschwungenen Flachses oder Hanfes kann sich zwar der Landwirth, wenn diese Gewächse wohl gerathen sind, ebenfalls eine ganz ansehnliche baare Einnahme verschaffen.

Hanf

Hanf und Flachs sind Waaren, die allenthalben Abnehmer und Liebhaber finden, auch besonders zu jetzigen Zeiten in solchen Preisen stehen, wodurch dem Landmann die darauf verwandte Mühe und Kosten reichlich bezahlet werden.

Nur noch vor ohngefähr zwanzig Jahren galt ein Stein geschwungener Flachs nicht leicht mehr, als ein Thaler achte, höchstens zwölf Groschen.

In unsern Tagen siehet man sehr oft den Stein Flachs mit zwei und einen halben Thaler auch wohl drei Thaler bezahlen.

Nicht das schlechtere Gerathen dieses Gewächses lieget bei dem gesteigerten Preise des Flachses zum Grunde, sondern die stärkere Consumtion des Gespinstes und der Leinewand ist die wahre Ursache davon.

Die grosse Menge von Leinwand, die ein so zahlreiches Kriegesheer, als das Königl. Preussische ist, alljährlich erfordert, wird einen jeden von dieser stärkern Consumtion schon von selbst überzeugen.

Inzwischen muß sich ein Gutsbesitzer durch diesen hohen Preis des Flachses nicht blenden lassen, um denselben lieber roh zu verkaufen, als ihn vermittelst des Gespinstes in Leinwand zu verwandeln.

Die Leinwand erhält natürlicherweise durch die höhere Preise des Flachses ebenfalls einen höhern Werth, und es ist das eigene Spinnen und Weben gleichmäßig mit einem Gewinst verknüpft. Wenigstens können dadurch viele Leute auf dem Lande, die sonst müssig geblieben sein würden, damit beschäftiget, und zum Theil ernähret werden.

Ein

Ein Aufmerksamer wird allemahl wahrnehmen, daß es an den Orten, wo der Flachsbau vorzüglich getrieben wird, und sich fast alle Hände mit Spinnen und Weben beschäftigen, weit lebhafter ist, als an andern, wo man in diesen Geschäften nur mit einer gewissen Schläfrigkeit zu Werke gehet.

§. 64.

Von der in dem Brandenburgischen durch ausgesetzte Prämien geschehenen Aufforderung des gemeinen Mannsvolks, um sich ebenfalls zu dem Spinnen zu bequemen, und dadurch die Spinnerei dieser Länder desto mehr zu befördern

Da aber hiezu nicht allein viele, sondern auch zugleich geschickte, in der Sache ausgelernte Hände erfordert werden, so hanget diese stärkere Betreibung dieses Wirthschaftsgeschäftes nicht immer von des Gutsbesitzers freien Willen ab.

Auf einem Landguth, welches eher einen Mangel, als Ueberfluß an Menschen hat, wird dieses Gewerbe nur immer schwach betrieben werden können.

In den meisten Gegenden befindet sich das weibliche Geschlecht nur allein in dem Besitz der Spinnergeschäfte. Das Männliche hat daran nicht den geringsten Antheil, sondern es ist so gar durch eine übel erfundene Gewohnheit solches für dasselbe schimpflich gemacht worden.

Daß sich das Spinnen besser für die Weiber und Mägde, als für die Männer und Knechte, schicke, jene auch mehrere Zeit und Muse dazu haben, ist zwar nicht

nicht in Abrede zu stellen. Der Gedanke aber, daß das Spinnen für das Mannsvolk eine Schande wäre, ist, wie von selbst einleuchtet, ein thörigtes, und vielleicht von dem Müssiggange ersonnenes Vorurtheil.

Das gemeine Mannsvolk auf dem Lande hat ebenfalls, besonders in den Wintertagen, viele müssige Stunden, worinn es von andern Geschäften gänzlich frei ist, und dadurch nicht selten in Liederlichkeit oder Faulheit geräth.

Viele sind auch, ihres Alters wegen, es mögen Kinder oder Greise sein, zu keinen andern Geschäften geschickt.

Ueberhaupt haben wir hierunter an den Schlesiern, und auch zum Theil den Sachsen ein unwidersprechliches Beispiel, daß das Spinnen nicht allein keine Schande für das Mannsvolk sey, sondern solches auch von ihnen, wenn sie dazu gehörig angewöhnet worden, ganz füglich verrichtet werden könne.

Alles dieses ist denn in den Königl. Preußl. Staaten ein Bewegungsgrund gewesen, die Mannspersonen des Bauernvolks in allen Provinzien durch ausgesetzte Prämien dazu aufzufordern.

So vernünftig und heilsam auch die deshalb ergangene öffentliche Verordnung ist, so verspüret man doch bisher in den wenigsten Gegenden eine erwünschte Wirkung davon.

Das gemeine Bauervolk gehet nicht gern von seinen einmahl hergebrachten Gewohnheiten ab; besonders schwer aber fällt es alsdenn, wenn neue Mühen und Arbeiten damit verknüpft sind.

Alte

Alte abgelebte Männer und Greise, die sonst zu keinen andern Geschäften mehr tauglich sind, und ihr Brod durch schwere Arbeiten weiter nicht verdienen können, möchten sich allenfalls dazu bequemen. Das junge Dienstvolck aber an Knechten und Jungen werden sich gewiß aus allen Kräften dagegen setzen, und es als eine neue Last, die ihnen aufgebürdet werden will, ansehen.

Die ausgesetzte Prämien können niemal so allgemein eingerichtet werden, daß eine jede einzelne Person Theil daran zu nehmen Hofnung hätte. Dasjenige aber, was ein andrer bekommt, rühret den gemeinen Mann nur wenig, wenn ihm auch nicht die Hände gefüllet werden.

Die Eltern, daß sie ihre Söhne in der Jugend schlechterdings zum Spinnen angewöhnen, und darinn auslernen lassen müßen, allenfalls durch Strafbefehle anzuhalten, würde das einzige Mittel seyn, hierunter wenigstens in den folgenden Generationen, nach und nach etwas zweckmässiges anhoffen zu können. Denn die schon jetzt erwachsene zu dieser Art von Arbeiten zu bewegen und anzureitzen, wird allemal eine fruchtlose Mühe bleiben.

§. 65.

Warum es, von dem Geschäfte des Spinnens einen nähern Unterricht mitzutheilen, nöthig sey.

Der Vorwand, daß es an Menschen zum Spinnen fehle, ist auch ausserdem nicht allemal gegründet, sondern man suchet nur öfters dadurch den Verkauf des ro-

hen Flachses, weil man dabei mehrere Bequemlichkeit findet, zu decken.

Nicht selten lieget es auch, besonders in den herrschaftlichen Wirthschaften, daran, daß man die Sache nicht recht anzugreifen, und ihr die gehörige Wendung zu geben weiß.

Auch ist wohl gar die Unwissenheit in den Spinnungsgeschäften, und der Mangel einer richtigen Kenntniß von der besten Spinnungsmethode, auch Bestimmung einer jeden Gattung von Garn, die Ursache von dem schlechten Betriebe dieses Gewerbes.

Es wird daher den Absichten dieser Abhandlung nicht zuwiderlaufen, wenn ich nur, von dem Geschäfte des Spinnens, einen kurzen Unterricht mitzutheilen, und dabei die Erfahrungen, der mir bekannten verschiedenen Gegenden mit zu Hülfe zu nehmen, angelegen seyn lasse.

Der Landwirth spinnet zwar nicht selber, überlässet auch gemeiniglich die Anordnung dieses Geschäftes seiner Ehegenossin, als in deren Fach dasselbe eigentlich einschläget. Inzwischen kann er doch öfters in Umstände gesetzet werden, daß ihm eine eigene Kenntniß hiervon unentbehrlich ist.

Aus dieser Ursache wird denn die davon zu gebende nähere Anweisung auch ihm allemahl nützlich bleiben.

§. 66.

§. 66.

Von den Werkzeugen, die zum Garnspinnen gebraucht werden, und daß solche theils die Spille, theils aber auch das Rad sey.

Bei allen durch die Kunst erfundenen Gewerben, kommt jederzeit auf die richtige Wahl der dazu nöthigen Werkzeuge sehr viel an.

Daß bei dem Spinnen diese Werkzeuge theils in der **Spille**, theils aber auch in einem besonders dazu angefertigten **Rade** bestehen, ist jedermann bekannt.

In vielen Ländern wird alles Garn mit der Spille gesponnen, in andern aber bedienet man sich des Rades, und die Spille bleibet nur blos den Kindern, um damit den Anfang im Spinnen zu machen, oder auch denenjenigen, die blos zum Spinnen der groben Heede bestimmet sind, vorbehalten.

Daß die Spille nebst dem dazu gehörigen Rokken ein sehr einfaches und ungekünsteltes Werkzeug ist, giebt der Augenschein von selbst, und es ist höchst wahrscheinlich, daß die Spille weit ältern Ursprunges, als das Rad, sey; indem man bei demselben weit mehrere Zusammensetzung antrift.

Ob jenes oder dieses älter sey, ist an und vor sich gleichgültig. Nur darauf kommt es an, auf welchem von den erwähnten beiden Werkzeugen der beste Faden gesponnen werden könne?

§. 67.

Warum das auf der Spille gesponnene Garn einen weit egalern, das auf dem Rade gesponnene aber einen festern und haltbarern Faden habe.

Die Erfahrung lehret, daß zwar auf der Spille ein eben so feiner Faden, als auf dem Rade gesponnen werden könne, der erstere aber weit loser, und folglich auch weniger haltbar, als der letztere sey.

Die bloße äussere Bildung dieser beiden Werkzeuge, nebst der dabei gewöhnlichen Verfahrungsart, wird schon einen jeden hievon überzeugen.

Ob gleich das auf dem Rade gesponnene Garn, in Ansehung seiner Festigkeit und Haltbarkeit, es mag fein oder grob seyn, für dem auf der Spille zubereiteten einen großen Vorzug hat; so ist doch nicht zu läugnen, daß dagegen auf der Spille ein weit gleicherer Faden, als auf dem Rade gezeuget werden könne.

Auch führet das Spillengarn, daß ich es so nennen darf, nur selten einige Knoten, die sonst bei der, von dem auf dem Rade gesponnenen Garn verfertigten Leinwand, öfters sehr häufig angetroffen zu werden pflegen, bei sich.

Mit einem Worte, das Spillengarn giebet eine egalere, und hingegen das auf dem Rade gesponnene, eine festere und haltbarere Leinwand.

§. 68.

Warum in Schlesien das Spillengarn dem Rädergarn, ob gleich das leztere, seiner innern Güte nach, weit besser ist, vorgezogen wird.

Unsere Meister in dem Flachsbau sowohl, als auch der Spinnerey, (ich meine die Schlesier), ziehen die erstere Art des Garns der zweiten dergestalt vor, daß daselbst fast niemal ein auf dem Rade gesponnenes Garn gekauft und verbraucht wird.

Dieses aber hat eine besondere Ursache zum Grunde, und es folgt daraus keinesweges, daß das Rädergarn gänzlich zu verwerfen, oder weniger nutzbar sey.

Bekannt ist es, daß die zum auswärtigen Verkauf gehende Schlesische Leinwand, durch die allenthalben vorhandene große Rollen und Pressen, eine besondre Appretur und Zubereitung, welche ihr einen vorzüglichen Anschein giebet, bekommt.

Diese Appretur nimmt das auf der Spille gesponnene Garn, weil es sich wegen seines losen Fadens durch die Last der schweren Rollen und Pressen weit besser verdrücken und verbreiten läßet, vorzüglich leichter als dasjenige, welches auf dem Rade fester zusammen gedrellet worden, und daher dem Druck mehr widersteht, an.

Das sinnliche Anschauen der Zubereitungsart, die in Schlesien bei der Leinwand gewöhnlich ist, wird hievon einen weit deutlichern Begrif, als man mit der Feder geben kann, zu verschaffen im Stande seyn.

Die Schlesier können nicht in Abrede stellen, daß ihre gemeine Leinwand, nachdem die Appretur heraus ist, weit dünner und weniger haltbar, als die im Brandenburgischen vom Rädergarn verfertigte, fällt.

Inzwischen ist nach der Verfassung des Schlesischen Leinwandhandels die vorgedachte Appretur, und das dazu sich am besten schickende Spillengarn schlechterdings nothwendig.

Der auswärtige Käufer wird auch dadurch keinesweges hintergangen, oder bevortheilt, weil die Schlesische Leinwand der erhaltenen Appretur, und darauf verwandten Kosten ohnerachtet, gegen die Brandenburgsche und Pommersche Leinwand in ihren Preisen jederzeit weit wohlfeiler stehet.

Ein Kaufmann muß sich bei dem Absatz seiner Waaren, nach dem Sinn der Käufer richten, und er kann daher nicht allemal das beste wählen.

Die gemeine Brandenburgsche und Pommersche Leinwand hat sonder Zweifel, ihrer innern Güte nach, einen weit größern Werth, als die Schlesische, welches sich schon durch das bloße Gewicht beider Arten von selbst entscheiden wird.

In Spanien und bei den Amerikanern aber würde, weil die Schlesische Leinwand nach deren Sinn und Gebrauch zubereitet ist, mit der Brandenburgschen und Pommerschen nur ein schlechter Absatz gemacht werden.

Das

Das Verfahren der Schlesischen Kaufleute ist daher vollkommen gegründet, wenn sie eine leichte, nach dem Absatz ihrer Käufer zubereitete Leinwand, der schwerern und festern vorziehen, folglich auch kein anderes, als bloßes Spillengarn, weil das Rädergarn dazu nicht geschickt, gelten laßen.

Eben dieses findet auch in dem Königreich Böhmen, woselbst gleichfalls ein starker auswärtiger Leinwandshandel blühet, statt.

§. 69.

Daß außer Schlesien, in den andern Provinzien das Rädergarn billig einen Vorzug verdiene.

Ob gleich die Brandenburgsche und Pommersche Gegenden, nebst andern angränzenden Provinzien, an dem ausländischen Leinwandshandel in andre Welttheile nur selten einen Antheil haben; inzwischen aber doch in dem innern Theil des Landes, ein genugsamer Absatz davon zu machen ist, und die meiste Bewohner von Deutschland mehr auf die innere Güte und Haltbarkeit der Leinwand, als deren äußern Schein, den sie durch eine besondre und fast täuschende Zubereitung erhalten hat, sehen; so ist dem Landmann in den andern Gegenden unsers Vaterlandes nicht zu verargen, wenn sie das Rädergarn, seiner mehrern Festigkeit halber, dem Spillengarn vorziehen.

Daß eine in Brandenburg und Pommern von Rädergarn verfertigte und in der Bleiche nicht verwahrloßete Leinwand, ohne die mindeste Zubereitung von einer

weit längern Dauer, als eine vom losen Spillengarn gewebete, und mit einer besondern Appretur versehene sey, wird die untrügliche Erfahrung bestätigen.

In unsern Gegenden kennt man den innern Werth der Leinwand gar zu gut, als daß man sich durch den äussern Schein, den man jener gegeben hat, blenden laßen sollte.

Die Regimenter aller Kriegesheere würden sehr übel dran seyn, wenn sie nicht mit haltbarer Leinwand, so vom Rädergarn verfertiget worden, versorgt werden könnten.

Die kleine Montierungsstücken der Soldaten, die aus leinenen Geräthe bestehen, müßten alsdenn gewiß verdoppelt werden.

§. 70.

Nähere Ursachen von diesem Vorzuge des Rädergarns.

Da solchemnach in Schlesien und andern noch fremdern Welttheilen einen Leinwandshandel treibenden Gegenden, warum sie von dem Rädergarn keinen Gebrauch machen können, sondern sich zu ihren verschiedenen Leinwandsarten, nur hauptsächlich das auf der Spille gesponnenen bedienen müßen, ganz besondere Ursachen zum Grunde liegen, so können wir auch in diesem Stükke die daselbst geltende Regeln zu keiner Richtschnur annehmen, sondern es ist der Unterschied des Spillen- und Rädergarns blos nach der Natur einer jeden Art, und dem Entzweck des Landmanns, den er bei seiner Spinnerey abzielet, zu entscheiden.

Das

Das Garn, so in der Wirthschaft gesponnen wird, ist entweder zum eigenen Gebrauch, oder zum Verkauf bestimmt.

In dem erstern Fall wird es wohl kein Bedenken haben, daß dazu jederzeit diejenige Art des Garns, welche die dauerhafteste Leinwand giebt, gewählet werden müsse.

In dem zweiten Fall giebt es in diesen Gegenden keine Käufer, die sich gerne mit einer schloddrigen und dünnen Leinwand abspeisen lassen, sondern jedermann suchet hierunter eine tüchtige und dauerhafte Waare, bezahlet auch solche sehr gerne verhältnißmäßig höher, als die schlechte.

Wenn nun das Rädergarn eine dauerhaftere Leinwand, als das auf der Spille gesponnene, nach den davon vorhin angenommenen Sätzen und Erfahrungen, gewähret; so folgt hieraus von selbst, daß in diesen Gegenden das Spinnen auf dem Rade am rathsamsten sey.

§. 71.

Daß nicht bloß die Tüchtigkeit der Spinngeschäfte, sondern auch die Geschicklichkeit und Erfahrungen der Spinnerinnen, zur Verfertigung eines guten und egalen Garns erforderlich sind, weshalb verschiedene zur Sache dienende Anmerkungen beigefüget werden.

An einem wohlgestellten Rade, welches weder zu wenig, noch zu viel aufträget, ist zwar allerdings viel gelegen.

Auf einem Rade, welches zu viel oder zu geschwinde aufträget, wird das Garn zu lose und zu schlodderig, auf einem andern aber, so zu langsam oder zu wenig aufträget, zu drell. Beides ist ein Fehler, welcher an den Spinnrädern nicht geduldet, sondern wenn er sich daran äussert, entweder durch die Stellung des Rades, oder durch die Hand des Drechslern, verbessert werden muß.

Die Tüchtigkeit des Rades allein aber macht die Sache nicht aus, sondern es wird auch eine geschickte und erfahrne Spinnerin erfordert, welche so wohl den Gang des Rades, als auch die Ausziehung des Fadens zweckmäßig zu mäßigen und einzurichten verstehet.

Man braucht in der Wirthschaft so wohl, als auch zum Verkauf, nicht lauter feines Garn und Leinwand, sondern man hat auch grobes und mittleres, nöthig.

Die Natur der Sache giebt es von selbst, daß, nach dem Verhältniß, als gröberes, mittleres oder feineres Garn gesponnen werden soll, auf das Ausziehen der Flachsfaden darnach moderiret, und eingerichtet werden müsse.

Daß solches blos von der Beurtheilungskraft und Erfahrung der Spinnerninnen abhange, ist einleuchtend.

Unter den Eigenschaften eines guten Garns muß ferner gerechnet werden, daß dasselbe durchgehends gleich sey, und nicht bald stärker, bald schwächer falle, weil dadurch eine ungleiche und unscheinbare Leinwand, die

weder

weder zum eignen Gebrauch, noch auch Verkauf, recht tauglich ist, verursachet wird.

Endlich sind auch die vielen Knoten, die man in dem auf dem Rade gesponnenen Garn gemeiniglich anzutreffen pfleget, ein merklicher Fehler desselben.

Das öftere Abreissen der Faden hat entweder den unrichtigen Gang des Rades, oder die Nachläßigkeit der Spinnerinn, wenn sie bei halb schlafenden Augen weniger ausziehet, als das Rad aufträget, zum Grunde.

Die dadurch abgerissene Faden müssen wieder zusammen geschürzet werden, und hieraus entstehen die der Leinwand zur wahren Schande gereichende Knoten.

In dem erstern Fall muß der Gang des Rades verbessert, im zweiten aber die Spinnerinn aufmerksamer gemacht werden.

§. 72.

Von einem Mittel, wodurch auch von mehrern Spinnerinnen ein gleiches Garn erhalten werden kann.

Wird das zu einer Partie Leinwand bestimmte Garn nicht insgesamt von einer Person gesponnen, sondern es muß solches durch die Hände mehrerer Spinnerinnen gehen, so fällt es fast schwer, ein durchgehends gleiches und miteinander in seiner Stärke genau übereinstimmendes Garn zu erhalten. Die eine spinnet zu stark, dahingegen der Faden der andern wiederum zu fein fällt.

Auch dieses verursachet eine ungleiche, unscheinbare, und nicht überall gleich dauerhafte Leinwand. Das sicherste Mittel, um diese Ungleichheit des Garns zu vermeiden,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0635
DFG

den, bestehet darinn, daß man gleich im Anfange des Spinnens von einer der besten Spinnerin ein Probestück spinnen läßt, und ihr dazu so wohl den Flachs zuwieget, als auch das davon gesponnene Garn nach dem Gewicht wieder zurück nimmt. Denn nach der Erfahrung muß das Garn, nachdem es ausgetrocknet ist, eben so viel als der dazu verbrauchte Flachs, wiegen.

Hat man einmahl ein dergleichen Probestück zur Hand, so wird das Gespinst den sämtlichen Spinnerinnen nach dem Gewicht desselben ausgetheilt, und sie müssen solches durch das gesponnene Garn in gleicher Maasse wieder zurück gewähren.

Man darf nur, so bald eine Spinnerin ein Stück Garn abliefert, dasselbe in die eine, das Probestück aber in die andere Wageschale legen. Halten sie sich beide einander das Gleichgewichte, so ist solches eine sichere Anzeige, daß das Garn von gleicher Stärke, als es nach dem Probestück erfordert wird, und folglich zweckmäßig sey.

§. 73.

Berechnung des Tagewerks einer geschickten und erfahrnen Spinnerinn nach der in den Brandenburgischen Marken gewöhnlichen Spinnart.

Es gehen aber auch bei dem Spinnen, besonders alsdenn, wenn man mehrere Spinnerinnen, die man nicht alle unter einer genauen Aufsicht halten kann, hat, mancherlei Unterschleif und Betrügereien vor. Diese

werden

werden ebenfalls näher zu entwickeln, und zu deren Abstellung bewährte Mittel an die Hand zu geben sein.

Die erste Bevortheilung, so eine Herrschaft von ihrem Gesinde oder Dienstvolk zu befürchten hat, bestehet in der unter dem Geschäfte des Spinnens begangenen Faulheit und Unthätigkeit.

Um dieses näher beurtheilen zu können, wird zuförderst ausgemittelt werden müssen, wie viel eine erfahrne Spinnerin in einem Tagewerk an Gespinst liefern und vollenden könne.

Allein auch dieses ist nicht wohl eher zu bestimmen, bis wir vorhero ein gewisses Maaß des Garns, nach welchem diese Bestimmung eingerichtet werden muß, dazu festgesetzet und angenommen haben.

Die Garnstücke sind nicht in allen Ländern und Provinzien von gleicher Grösse, sondern man trift darinn eine mannigfaltige Verschiedenheit an.

Ein Stück Garn in Schlesien hält bekanntermassen sechsmahl so viel, als ein Brandenburgisches, in sich, und dieses wird daselbst eine Strehne genant.

An einigen Orten, besonders in Pommern, pfleget auch das gesponnene Garn nach Tanspeln gerechnet zu werden; und es beträgt ein solcher Tanspel die Hälfte einer Schlesischen Strehne, oder Brandenburgischen Stücks.

Da ich ein Brandenburger bin, und in diesem Lande lebe, so ist es auch ganz natürlich, daß ich bei gegenwärtiger Gelegenheit die daselbst gewöhnliche Berechnung des gesponnenen Garns zur Richtschnur nehme;

zu-

zumahl die in andern Ländern und Gegenden eingeführte sehr leicht nach derselben reduciret, und folglich allenthalben ein bestimtes Maaß von Garn, welches eine Spinnerin zu liefern im Stande ist, festgesetzet werden kann.

§. 74.

Nähere Bestimmung, was in den Brandenburgischen Marken unter einem Stück oder Tanspel Garn verstanden werde, und wie viele Ellen Faden ein jedes derselben in sich enthalte.

Schon seit geraumer Zeit ist in diesen Ländern durch ein allgemeines Gesetz verordnet worden, daß das sämtliche Garn auf einen vier Ellen Haspel ins Stück gebracht werden soll, da derselbe sonst vorher nicht mehr, als drei, höchstens drei und eine halbe Elle, in sich zu halten pflegte.

Dieses vorausgesetzt, bestehet ein Brandenburgisches Stück Garn aus zwanzig Gebinden, jedes Gebind aber aus vierzig Faden a vier Ellen gerechnet.

Ein Tanspel enthält zwar ebenfalls zwanzig Gebinde, das Gebind aber nur zwanzig Faden, jeder a vier Ellen; und hieraus ergiebt sich von selbst, daß zwei Tanspel ein Brandenburgisches Stück ausmachen.

In Ansehung des Ellenmaasses beträgt solchemnach ein Brandenburgisches Stück, oder Schlesische Strehne 3200, ein Tanspel aber 1600 Ellen; welches ich hier zu bemerken, um so mehr nöthig erachtet habe, als sich darnach das Tagewerk einer Spinnerin um so richtiger beurtheilen und übersehen lässet.

§. 75.

§. 75.

Warum die dienstbaren Unterthanen, die zu dieser Arbeit gebraucht werden, täglich ein Brandenburgisches Stück nach dem eingeführten langen Haspel spinnen müssen, sie auch solches zu bewerkstelligen im Stande sind.

In den Marken so wohl, als auch Pommern ist durch die Dienstreglements und eingeführte Gewohnheiten fast überall festgesetzt, daß die Mägde und Weiber der dienstbaren Unterthanen, wenn sie zu dieser Arbeit gebraucht werden, in einem jeden Diensttage ein Brandenburgisches Stück Garn von vorbemeldeter Grösse, oder zwei Tanspel, das Garn mag grob oder fein sein, abliefern müssen.

Die Erfahrung lehret auch, daß sie, solches zu leisten im Stande sind.

Zu bemerken aber ist, daß, da das Dienstvolk zu dem Spinnen gemeiniglich nur in den kurzen Wintertagen gebraucht zu werden pfleget, mit dem Spinnen nicht erst, wie bei andern Arbeiten gewöhnlich ist, mit Sonnenaufgang, angefangen werden, sondern die Spinnerinnen längstens um vier Uhr des Morgens mit ihrem Rade, oder Rokken erscheinen, und in dieser Arbeit bis fünf oder sechs Uhr des Abends verbleiben müssen; und binnen dieser Zeit wird das vorbenannte Tagewerk ganz füglich vollendet werden können.

Es werden daher, um die Sache desto genauer zu berechnen, zur Spinnung eines Brandenburgischen Stück Garns oder zwei Tanspel, mit Einschliessung des Haspels, nach abgerechneter Mittagsstunde, vor das Dienstvolk, höchstens dreizehn Stunden erfordert.

Nimm

Nimmt man die oben bemerkte Länge des Fadens, der binnen dieser Zeit gesponnen werden muß, hiebei in Betracht, so wird man überzeuget werden, daß von den dienstbaren Unterthanen in dieser Arbeit nach der Billigkeit ein mehreres nicht verlanget werden könne.

§. 76.

Daß die Verordnung in den Königl. Preußl. Ländern, wegen des eingeführten längern Haspels, in Ansehung der den Unterthanen deshalb zugebilligten Vergütigung nur von denjenigen, die alljährlich gewisse Stücke gesponnenes Garn liefern müssen, nicht aber von denen, welche am Tagedienst spinnen, zu verstehen sey.

In der §. 74. gedachten Verordnung, welche wegen der Einführung eines längern Haspels ergangen, ist zwar ausdrücklich festgesetzet, daß die Unterthanen deshalb von der Herrschaft eine verhältnißmäßige Vergütigung erhalten sollen. An den wenigsten Orten ist aber solches zur Observanz gekommen.

Es kann auch diese Verordnung nur blos von solchen Unterthanen, welche, wie fast allenthalben gewöhnlich ist, jährlich gewisse Stücke Garn spinnen müssen, nicht aber von denen, die diese Arbeit im ordinairen Dienst verrichten, verstanden werden. Denn diese letztere sind so viele Arbeit, als sie in einem Tage zu leisten vermögen, zu übernehmen, schuldig.

Da nun die Erfahrung lehret, daß sie, auch auf dem neuen 4 Ellen Haspel, ein Brandenburgisches Stück Garn spinnen können, so kann ihnen davor keine Vergütigung zugestanden werden.

Müssen

Müssen sie gleich bei dem Spinnen im Winter einige Stunden länger, als sonst bei andern Arbeiten, in dem Herrndienst verbleiben, so bringt doch solches die Natur dieses Geschäftes von selbst mit sich, und es würde sonst, wenn nicht ein Theil der Morgen- und Abendstunden mit zu Hülfe genommen werden sollten, darunter fast gar nichts, oder doch so wenig, daß es nicht der Rede werth wäre, geschehen können.

Ueberhaupt ist es billig, daß in Geschäften, die bei einer angezündeten Leuchte eben so gut, als bei dem Tageslicht vollbracht werden können, die im Sommer gewöhnliche Dienstzeit auch im Winter beobachtet werden müsse.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, in Ansehung derjenigen Garnstücke, so die Unterthanen, ausser dem gewöhnlichen Dienst alljährlich an der Herrschaft abliefern müssen.

Bei diesem muß die Zeit, die zu einem 4 Elligen Stück Garn mehr, als zu einem 3 Elligen erfordert wird, vergütiget werden. Sie würden sonst in der That anstatt 6, nunmehr 8 Stücke Pachtgarn gewähren müssen, welches aber, da dieses Pachtgarn nicht nach der schuldigen Dienstzeit, sondern nach der festgesetzten Anzahl der Stücke zu bestimmen ist, höchst unbillig wäre.

§. 77.

Von Haltung einiger Spinnerinnen, und wie viel eine erfahrne und geschickte Spinnerin täglich spinnen könne.

Das in den nächstvorstehenden §. §. Bemerkte, betrift nur blos die dienstbare Unterthanen, die in ihren Diensttagen spinnen müssen. Eine jede Herrschaft beschäftiget aber, besonders im Winter, auch ihr Gesinde weiblichen Geschlechts mit dieser Arbeit.

Es werden dazu entweder eigene Spinnmägde, die sonst keine andre häusliche Verrichtungen über sich haben, angenommen, oder man braucht zu diesem Geschäfte die schon zu andern wirthschaftlichen Verrichtungen bestimmte Mägde, nur als zu einer Nebenarbeit.

Daß bei beiden eine verschiedene Bestimmung desjenigen, was von ihnen hierunter verrichtet werden kann, nöthig sey, ist von selbst einleuchtend.

Das Halten eigener Spinnmägde, die das ganze Jahr hindurch sonst keine andre Arbeit verrichten, ist besonders in Pommern, wo der Flachsbau und die Spinnerey mit weit mehrern Eifer, als in den Brandenburgschen Marken betrieben wird, nicht ungewöhnlich, und die dortige Herrschaften sehen solches, der ihnen durch dergleichen eigene Spinnerinnen verursachten Kosten ohnerachtet als vortheilhaft an.

Daß hiezu keine andre Weibspersonen, als nur solche, welche in diesem Geschäfte eine besondre Geschicklichkeit und Erfahrung erlanget haben, gewählet werden müssen, versteht sich von selbst.

Eine

Eine dergleichen geschickte und erfahrne Spinnerin, ist ganz füglich täglich zwei Brandenburgische Stükke, oder 4 Tanspel von dem besten und feinsten Garn zu liefern vermögend, wenn sie nehmlich, wie billig auf dem Lande überall geschehen muß, des Morgens um 3 Uhr schon an ihre Arbeit gehet, und allererst des Abends gegen 10 Uhr Feierabend machet.

Durch das Spinnen werden die Lebensgeister, weil es eine der leichtesten, und weder den Körper noch Verstand angreifende Arbeit ist, nur wenig erschöpfet, und es können daher dieselben auch durch eine kurze Ruhe ganz füglich wieder ersetzet werden.

§. 78.

Daß bei Haltung einer eigenen Spinnerin mehr Gewinst, als die Kosten betragen, ist, wird durch eine angelegte Berechnung von beiden nachgewiesen.

Wenn man auch im Jahr auf Sonn- Fest- und andern dergleichen Bummeltagen, die wohl nur selten auszubleiben pflegen, 65 Tage abrechnet, so behält doch eine solche Spinnerin zu dieser Arbeit noch immer 300 Tage in jedem Jahr übrig. Liefert sie nun täglich zwei Brandenburgsche Stück gesponnenes Garn ab, so beträget solches jährlich 600 Stück.

So ansehnlich auch diese Summe von Garn ist, und so sehr dadurch die herrschaftliche Spinnerey befördert werden kann, so will es doch immer zweifelhaft werden, ob damit ein wirklicher Vortheil verknüpft, oder es nicht vielmehr seinen Flachs durch Lohnspinner verarbeiten zu lassen, rathsamer sey.

Eine kurze Berechnung des Gewinstes und Kosten, nebst einer nähern Erwägung der übrigen dabei vorkommenden Umstände, werden am sichersten entweder diesen Zweifel heben, oder als gegründet bestätigen können.

Das Spinnerlohn ist seit vorigen Zeiten gar sehr gestiegen, und es hat viele Wahrscheinlichkeit, daß dieser Lohn in der Folge noch immer mehr erhöhet werden wird.

Ehedem bezahlte man ein Stück gemeines Garn mit 8 Pf. an Spinnerlohn, und man wird auch solches in den alten Gütertaxen selten höher in Anschlag gebracht finden.

Schon seit verschiedenen Jahren aber hat man 1 Gr. geben müssen, und es werden die Lohnspinnerinnen das Garn selten anders, als nach dem alten Haspel abliefern.

Wer recht feines und egales Garn haben, und solches nach dem neuen 4 Elligen Haspel abgeliefert wissen will, der wird bereits anjetzt 1 Gr. 6 Pf. Spinnerlohn bezahlen müssen.

Sechs

Sechs hundert Stück Garn nach dem neuen 4 Ellen Haspel gerechnet, betragen das Stück à 1 Gr. 6 Pf. 37 Rthl. 12 Gr.

Die Kosten, die eine dergleichen eigene Spinnerin verursachen könnte, würden ohngefähr folgender Gestalt zu stehen kommen:

1) Eine in diesem Geschäfte erfahrne und geübte Person möchte, weil hiebei zugleich auf Personae industriam Rücksicht genommen werden muß, sich wohl schwerlich mit einem geringern Lohn als zu 8 Rthl. begnügen.

2) Zu Miethsgeld und Weynachtsgeschenken 1 Rthl. 8 Gr.

3) Für Leinwand und gesäeten Flachs, so wie die Mädchens auf dem Lande gemeiniglich zu bekommen pflegen. 2 Rthl. 16 Gr.

Latus 12 Rthl.

37 Rthl. 12 Gr.

37Rthl. 12Gr.

Transport	12Rthl.	
4) 8 Scheffel Brodkorn à 16 Gr.	5 —	8 Gr.
5) 2 Scheffel Grützkorn à 12 Gr.	1 —	—
6) 3 Scheffel Trinkgerste à 12 Gr.	1 —	12 —
7) für ein halb Schwein	2 —	12 —
8) für ein Merzschaf	—	20 —
9) für ½ Scheffel Salz	1 —	—
10) für Butter	1, —	12 —
11) für Käse	—	18 —
	26Rthl.	10Gr.

Bleibt also mehr Gewinst als Kosten 11Rthl. 2Gr.

Wahr ist es zwar, daß die Consumtionsartikel für die Spinnerin nur blos nach der Landestaxe, wofür man sie zu jetzigen Zeiten fast niemahl gewähren kann, in Anschlag gebracht worden.

Inzwischen ist doch gewiß, daß die Kosten, die das Gesinde verursachet, wenn man solche zu baaren Gelde rechnet, niemal so hoch, als sie im gemeinen Kauf und Verkauf stehen, angenommen werden können, weil nicht allein mancherlei Ersparungen dabei statt finden, sondern auch das in der Wirthschaft consumirte Getreide, weil es nicht verfahren werden darf, jederzeit in einem geringern Anschlag zu bringen ist.

§. 79.

§. 79.

Nähere Ursachen, warum das Halten eigener Spinnerinnen vortheilhaft ist.

Gesetzt aber auch, daß eine solche eigene Spinnerin in ihrer Unterhaltung, wie doch aus dem vorhin davon gemachten Anschlage nicht zu ersehen ist, mehr kostete, als verdiente, so ist dabei doch auch zugleich in Erwegung zu ziehen, daß die Spinnerey dadurch gar sehr befördert wird, und 2 bis 3 dergleichen Spinnerinnen, schon jährlich einen großen Vorrath von Garn verschaffen können.

In Gegenden, wo die Flachswirthschaft und das Spinnen mit einem gewissen Eifer betrieben wird, hält es fast immer schwer, nach dem Verhältniß des Flachsbaues eine genugsame Menge von Lohnspinnerinnen zu bekommen.

In Pommern z. B. und auch in der Altmark, wo ebenfalls der Flachsbau und die Spinnerey sich in besondern Flor befindet, ist schon vorhin eine jede Weibsperson, nebst ihren Kindern und Hausgenossen mit der Aufspinnung ihres eigenen Flachses genugsam beschäftiget, und sie kann daher keinen Fremden für Lohn zu spinnen, übernehmen.

Die Spinndienste aber sind auf den meisten Landgütern dergestalt geringe, daß damit öfters kaum der dritte Theil des gewonnenen Flachses bestritten werden kann.

Ueberdem ist in grossen Wirthschaften, wo man durch den Verkauf des Garns oder Leinwand, eine baare Einnahme zu erhalten sucht, die Beschaffenheit des gesponnenen Garns, und ob solches gut, oder schlecht gesponnen worden, nicht gleichgültig.

Die auswärtige Garn- und Leinwandhändler suchen jederzeit ein gut und egal gesponnenes Garn oder Leinwand zu bekommen, und bezahlen solches, wenn sie es antreffen, weit höher, als das schlecht gesponnene.

Weder von dem Dienst- noch auch für Lohngesponnenen Garn stehen solche Eigenschaften, als die Garn- und Leinwandhändler verlangen, zu vermuthen, und man kann sich dadurch öfters den guten Absatz dieser Waare verschlagen.

Werden aber eigene geschickte und erfahrne Spinnerinnen, welche ihre Arbeit unter den Augen einer aufmerksamen Hausmutter verrichten müssen, gehalten, so kann man auch jederzeit auf eine tüchtige Waare, und solche den Käufern liefern, und sie dadurch zu einem mehrern Absatz anreitzen zu können, Rechnung machen.

Nimmt man alle diese Umstände zusammen, so wird das Halten der eigenen Spinnerinnen, wenn nur nicht untaugliche Personen dazu gewählet werden, weit mehrern Beifall finden müssen, als man gemeiniglich, ohne die Kosten näher berechnet zu haben, glaubet.

§. 80

§. 80.

Wie viel ein jeder Hausdienstbothe weiblichen Geschlechts, nach dem Verhältniß seiner bestimmten Verrichtungen, täglich an Gespinst zu liefern im Stande sey.

Daß von den übrigen in der Wirthschaft angestellten Mägden, welche theils in der Kirche, theils aber zur Reinigung des Hauses, oder auch bei dem Vieh, schon vorhin ihre bestimte Geschäfte haben, und folglich nur in den davon freien Stunden zum Spinnen gebraucht werden können, hierunter kein gleiches Tagewerk, als von den eigenen Spinnerinnen, zu verlangen sey, ist von selbst einleuchtend.

Von der Köchin kann deshalb fast gar nichts gefordert werden, weil dieselbe von frühe an bis auf den späten Abend mit der Zubereitung des Essens, so wohl für das Gesinde, als für die Herrschaft selber, theils aber auch mit der Reinigung des Küchengeschirrs zu thun hat, und es ist billig als ein Kennzeichen ihres besondern Fleises anzusehen, wenn sie sich demohnerachtet bisweilen bei dem Rocken oder Spinnrade, um allen Müßiggang gänzlich zu entgehen, niedersetzet.

Die Viehmägde haben den Tag über mit der Abstellung des Viehes, dem Melken, Buttern und Reinigung der Milchgefässe ebenfalls alle Hände voll zu thun; inzwischen bleiben ihnen doch allemahl die Morgen- und Abendstunden zum Spinnen übrig.

Eine Hausmagd, die nur lediglich zur Reinigung des Hauses und dem Bettmachen bestimmt ist, behält son-

der Zweifel unter den übrigen Mägden die meiste Zeit zum Spinnen frei. Nicht allein in den Morgen- und Abendstunden kann sie sich mit diesem Geschäfte ungehindert abgeben, sondern auch der grösseste Theil des Tages, besonders der Nachmittag, stehet einer fleissigen Hausmagd dazu offen.

Um nun eine practische Bestimmung, wie viel Gespinst einer jeden Gattung von diesen verschiedenen weiblichen Dienstbothen täglich nach der Billigkeit zuzumuthen sey, zu wagen; so kann, wie ich schon vorhin erinnert habe, in Ansehung der Köchin, hierunter auf nichts Rechnung gemacht werden.

Allenfalls würde man es als einen ganz besondern Fleiß derselben anzusehen haben, wenn sie auch nur die ganze Woche hindurch ein Stück Garn ablieferte.

Von den Viehmägden aber kann man mit guten Recht täglich ein halb Stück oder einen Tanspel erlangen, und einer Hausmagd, die sonst weiter nichts, als die oben bemerkte Geschäfte der Hausreinigung und Bettmachen zu verrichten hat, geschiehet nicht unrecht, wenn sie alle Tage ein Stück Garn abzuliefern angehalten wird.

Stehen die Mägde, wie in allen ordentlichen Landwirthschaften darauf gesehen werden muß, des Morgens um drei Uhr auf, und gehen erst des Abends gegen zehn Uhr zu Bette, so bleiben ihnen doch, nach Abzug zwei Stunden vor die Mittags- und Abendmahlzeiten, siebzehn Stunden zur Arbeit übrig.

Eine

Eine Hausmagd kann in der Reinigung des Hauses und dem Bettmachen in einer Zeit von vier Stunden sehr viel verrichten, und es muß schon eine sehr weitläuftige Haushaltung seyn, worinn sie einen dergleichen Zeitraum dazu nöthig hat.

Nimmt man aber auch solches als nothwendig an, so bleiben ihr dennoch dreizehn Stunden zum Spinnen übrig.

Daß solches derjenige Zeitraum sey, der selbst bei den dienstbaren Unterthanen zur Spinnung eines Stück Garns erfordert wird, ist aus dem §. 75 mit mehrern zu ersehen.

Warum sie aber nicht eben dasjenige, was von den dienstbaren Unterthanen am Dienst ohnweigerlich geschiehet, leisten könte und solte, davon ist keine zureichende Ursache abzusehen.

Sie hat vielmehr für die dienstbare Unterthanen noch darinn viel voraus, daß sie nicht, wie diese, über die Strasse hin und zurück gehen darf, sondern beständig im Hause bleiben, auch, so bald sie gegessen hat, sich wieder an das Spinnrad setzen, und von ihren übrigen Verrichtungen noch manche Stunde dazu entübrigen kann.

§. 81.

Daß die oben festgesetzte Regel, vermöge welcher das eigene Verspinnen und Verweben des Flachses vortheilhafter, als der Verkauf des rohen Flachses ist, aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten mancherlei Ausnahmen habe.

Ich habe zwar oben behauptet, daß der Verkauf des rohen Flachses nicht rathsam sey, sondern der Flachsbauer

bauer allemahl weit besser thue, daß er seinen gewonnenen Flachs selber verspinne, und verweben laße; inzwischen trift man doch nie eine Regel, die ohne Ausnahme wäre, an.

Eine dergleichen Ausnahme findet denn auch bei dem Flachsbau, theils in Ansehung des Unterscheides zwischen den Herrschaftlichen und Bauernwirthschaften, theils aber auch nach Verschiedenheit der Länder, und des darinn mehr oder weniger blühenden Leinwandhandels.

Ich will, um die Sache desto gründlicher zu fassen, und dabei keinen Zweifel zurück zu lassen, die hierbei vorfallenden Ausnahmen aus beiden Gesichtspunkten in nähern Betracht nehmen.

§. 82.

Warum der Bauer und gemeine Landmann seinen gewonnenen Flachs ganz füglich selber verspinnen und verweben könne, welches durch das Beispiel des Pommerschen Bauer- und gemeinen Bürgerstandes erwiesen wird.

Ein Bauer kann mit seinem Flachsbau weit anders, als die Herrschaft, verfahren, und dabei allemahl das vortheilhafteste wählen, weil dessen Flachsgewinst nur selten von der Wichtigkeit ist, daß nicht der ohne Flachs von seinem Weibe und Hausgenossen ganz bequem bestritten und in Garn und Leinwand verwandelt werden könnte.

Die Pommersche Bauerweiber sollen uns hierunter zum Muster und Beispiel dienen, indem es gewiß ist, daß

der

der gemeine Mann in diesem Herzogthum den Flachsbau mit weit mehrern Eifer und Genauigkeit, als sonst in andern Königl. Preußl. Ländern, betreibet.

In den gemeinen Bauer-, oder auch Bürgerhäusern in den Landstädten findet man fast Winter und Sommer alle weibliche Hände dergestalt mit Flachsarbeiten beschäftiget, daß man daraus von selbst abnehmen muß, wie der Flachsbau einer von ihren Hauptnahrungszweigen sey.

Sie sind nicht allein insgesamt, besonders im Winter, mit beständigem Spinnen beschäftiget, sondern es wird auch wohl so leicht kein Bauer- oder gemeine Bürgersfrau angetroffen werden, die nicht selber weben könte.

Hat sie bereits erwachsene Töchter, so findet man ebenfalls eine derselben auf dem Weberstuhl, und öfters auch wohl zwei Stühle damit besetzet.

Auf solche Art lernen die Mütter ihre Töchter immer wieder zum Leinweben an, und es ist daher nicht zu befürchten, daß die Race dieser Leinweberinnen daselbst jemahl unter dem gemeinen Mann aussterben werde.

Ganz möglich ist es daher, daß der gemeine Mann in Pommern den gewonnenen Flachsvorrath in seinem eigenen Hause nicht allein verspinnen, sondern auch verweben kann.

Die von dem dortigen Weibsvolk verfertigte Leinwand ist zwar nicht die allerfeinste, inzwischen bemerket man doch an ihr eine vorzügliche Dauerhaftigkeit, und sie ist eine Waare, die sich besonders für den Mittel- und

Sol-

Soldatenstand am besten schicket, und auch von beiden häufig gekauft wird.

Man pflegt dieser Art von Leinwand den Namen von **Bauerflächsen** beizulegen. Sie wird nach der Pommerschen Stadt **Stargardt** in grosser Menge auf den dortigen Jahrmarkt gebracht, und daselbst von den Juden und andern Handelsleuten, häufig gekauft.

Die Regimenter lieben sie, wegen ihrer Dauerhaftigkeit, zu den kleinen Montirungsstücken vorzüglich.

Einleuchtend ist es, daß dieses für den Pommerschen Bauer- und gemeinen Landmann ein sehr ansehnlicher Nahrungszweig ist, der den Abgang vieler andern nützlichen Producten reichlich ersetzen kann.

§. 83.

Worinn es die Altmärker, die ebenfalls einen starken Flachsbau treiben, hierunter versehen.

In der Altmark trift man zwar auch bei dem gemeinen Landmann einen ziemlich starken Flachsbau an. Er wird aber daselbst nicht so vollkommen, als in Pommern, benutzet, indem die dortigen Weiber den gewonnenen Flachs nur blos verspinnen, und nachher das Garn davon, weil es in dieser Gegend sehr viele Aufkäufer desselben giebet, verkauffen.

Der Gewinst also, der auf das eigene Verweben des Garns zu rechnen ist, gehet verlohren. Die Leinwand, besonders die gröbere und von mittler Art, stehet in unsern Tagen beinahe ein Drittel höher im Preise, als ehedem.

Die-

Dieser mehrere Gewinst kommt nicht blos dem Flachsbauer zu gute, sondern er vertheilt sich auch unter die Spinner und Weber, d. i. jene so wohl, als diese, verlangen für ihre Arbeiten einen höheru Lohn.

Offenbar ist es daher, daß die Altmärker, weil sie ihr Garn verkauffen, des Weberlohns verlustig gehen, und folglich ihren Flachsbau weniger, als die Pommern, benutzen.

§. 84.

Warum auch in den Brandenburgischen Marken, und andern Gegenden, den Bauerstand zu mehrern Fleis in dem Flachsbau aufzumuntern, nöthig sey.

Die Pommersche Flachswirthschaft des gemeinen Mannes könnte auch in den andern Königl. Ländern sehr wohl eingeführet, und dadurch dem Bauer in seiner Nahrung eine merkliche Beihülfe, deren er zu jetzigen Zeiten gar sehr benöthiget ist, verschaffet werden.

Allein man nimmt hierunter in diesen Gegenden eine fast allgemeine Schläfrigkeit und Unbetriebsamkeit wahr.

Daß nicht hier der Flachs eben so gut, als in Pommern und der Altmark gerathen solte, ist der Erfahrung zuwider.

Nur die Menschen und der Feldbauer, nicht aber das Erdreich, ist Schuld daran, daß die Bewohner dieser Gegenden von dem Flachsbau nicht den gehörigen Vortheil ziehen.

Der

Der Flachs erfodert keinen vorzüglich starken Acker, sondern er zeiget in einen guten Mittelboden gemeiniglich den besten Wachsthum. Dieser aber ist daselbst allenthalben, auch in den schlechtesten Feldmarken, in derjenigen Menge, als zum Flachsbau erfordert wird, vorhanden.

Die Bauerweiber und Töchter können ebenfalls, wie in Pommern zum Weben angelernt werden. Man trift zwar auch daselbst einiges Weibesvolk, so sich damit abgiebet, an; es ist aber solches nicht allgemein.

Auch gehet das eigene Weben der Bauerweiber in den Marken nicht weiter, als auf die in der Haushaltung benöthigte Leinwand; dahingegen an einen Leinwandsverkauf fast gar nicht, oder doch nur sehr selten gedacht wird.

Mit einem Wort, der gemeine Landmann in den Marken, ist gegen den Pommerschen in dem Flachsbau noch sehr weit zurück, wodurch er manche Vortheile, die ihm öfters zu einem ohnfehlbaren Erhaltungsmittel dienen könnten, verlustig gehet, und es wäre daher wohl zu wünschen, daß er dazu, sowohl von dem Staat selber, als auch von den Herrschaften und Gutseigenthümern, mehr aufgemuntert werden möchte.

§. 85.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0656
DFG

§. 85.

Von dem Unterscheide ob ein herrschaftlicher Flachsbau nur blos auf die eigene Nothdurft eingeschränkt, oder aber, um eine baare Einnahme davon zu ziehen, eingerichtet sey.

Dasjenige, was in den kleinen Bauerwirthschaften nützlich ist, kann nicht immer, auch in den herrschaftlichen, auf gleiche Art angewendet und nachgeahmt werden.

Große Maschinen sind weit schwerer, als kleine zu regieren, und dasjenige, was von dem Bauer und seinem Weibe selber unternommen wird, kann nicht von der Herrschaft verlanget werden, sondern dieselbe muß fast alles durch fremde Hände gehen lassen.

Bei der Flachswirthschaft auf den herrschaftlichen Höfen ist billig ein Unterscheid zu machen, ob solche nur blos auf die eigene Consumtion eingeschränkt ist, oder man dabei auch die Absicht, die Einkünfte des Gutes dadurch zu vermehren, hat.

Bleibt man nur blos bei dem erstern stehen, so werden wohl die meiste Zeit die dazu erforderlichen Geschäfte, theils von den dienstbaren Unterthanen, theils aber auch von dem eigenen Haus- und Hofgesinde weiblichen Geschlechts bestritten werden können, und alsdenn kann der herrschaftliche Flachsbau nur wenig in Betracht kommen.

Will aber ein Gutseigenthümer daraus einen Zweig, der seine baare Einkünfte vermehren helfen soll, machen, so verdienet die Sache schon mehrere Aufmerksamkeit

und es muß alsdenn auch hierunter eine ganz andre Verfahrungsart gewählet werden.

Der herrschaftliche Flachsbau wird daher gegenwärtig nur blos in der letztern Rücksicht in Betracht genommen werden können, und es ist einleuchtend, daß, wenn ein Gutsbesitzer, um sich durch den Flachsbau zu bereichern, 12 und 16 Scheffel, auch wohl gar 1 Winspel an Leinsaamen aussäen will, nur an den wenigsten Orten genugsame dienstbare Leute, die solchen gehörig bearbeiten können, vorhanden sind, sondern dieses Geschäfte größtentheils Tagelöhnern überlassen werden muß.

Daß der Ertrag des Flachsbaues, wenn er von eigenen Dienstleuten bestritten werden kann, ganz anders, als in einem solchen Fall, wo eine Menge von Tagelöhnern dazu nöthig ist, zu stehen kommen müsse, wird schon einem jeden von selbst begreiflich und einleuchtend seyn.

§. 86.

Von der in vielen Gegenden gewöhnlichen Schuldigkeit der Unterthanen, den herrschaftlichen Flachs ausser dem Dienst zu bearbeiten, und wie solches nach dem Unterscheide des lang- und kurzartigen Flachses gemässiget, und eingeschränkt werden müsse.

An vielen Orten, besonders in den Brandenburgschen Marken, ist es zwar eingeführet, daß die dienstbare Unterthanen, den sämmtlichen herrschaftlichen Flachs von dem Jäten an bis zur Hechel besorgen müssen, und es hat dieses in den gewöhnlichen Gütertaxen Gelegenheit ge-

gegeben, dem Flachsbau an den Orten, wo den Unterthanen diese Schuldigkeit oblieget, einen weit höhern Werth als an andern, wo alles, entweder am Dienste, oder mit fremden Leuten geschehen muß, beizulegen.

Dieses ist auch der Vernunft vollkommen gemäß, indem es von selbst einleuchtet, daß eine Sache, die ohne Kosten geschiehet, weit nutzbarer sey, als eine andere, mit welcher eine Menge derselben verknüpfet ist.

Inzwischen kann diese Schuldigkeit der dienstbaren Unterthanen, nicht ins unendliche ausgedehnet werden, sondern es findet dabei eine billige, und verhältnißmäßige Einschränkung statt.

Eine Herrschaft, die ihre Unterthanen durch diese ihnen obliegende Schuldigkeit nicht ins Verderben stürzen, oder ihnen wenigstens zu nahe treten will, muß dabei das Verhältniß zwischen der Anzahl ihrer dienstbaren Unterthanen, und der Aussaat des Leins niemal auser Augen setzen.

Nur zu so viel, als sie ohne ihre besondere Beschwerde bestreiten können, kann denselben zu bearbeiten, zugemuthet werden. Will ein Gutsbesitzer seinen Flachsbau über dieses Verhältniß ausdehnen, und vermehren, so muß solches nicht auf Kosten der Unterthanen, sondern entweder am Dienst, oder durch fremde dazu angenommene Arbeiter geschehen.

Von der Bestimmung, der hierunter den Unterthanen obliegenden Schuldigkeit habe ich bereits in diesem Werke, bei einer andern Gelegenheit verschiedenes erwähnet, und besonders bemerket, daß ehedem, da fast noch

überall kurzartiger Leinsaamen, sowohl von den Bauern, als auch auf den herrschaftlichen Höfen gesäet wurde, sich ein jeder dienstbarer Bauer die Zubereitung des von einem Scheffel Leinaussaat gewonnenen Flachses, gefallen lassen muste.

Zugleich aber habe ich auch dabei erinnert, daß, nachdem man zu jetzigen Zeiten, wenigstens in den herrschaftlichen Wirthschaften, von dem kurzartigen Leinsaamen weiter nichts weiß, vielmehr statt dessen durchgehends der langartige eingeführet ist, die vorige Bestimmung hierunter nicht weiter beibehalten werden könne, sondern darunter eine mehrere Mässigung zu treffen sey.

Nach meiner damahligen Aeusserung habe ich es für billig gehalten, von dem langartigen Lein nur einen halben Scheffel Aussaat auf einen Bauer, zur Bearbeitung ausser seinem Dienste zu vertheilen, indem es gewiß ist, daß von einem halben Scheffel langartigen Leinsaamen eben so viel Flachs, als von einem ganzen Scheffel kurzartigen gewonnen, auch von dem erstern, schon bei der Aussaat, ein weit größerer Platz, als von dem letztern, eingenommen wird.

§. 87.

Wie ein Gutsbesitzer an solchen Orten, den von einer verhältnißmässigen Leinaussaat gewonnenen Flachs, ohne Kosten bearbeiten und verspinnen könne, wird in einem angenommenen Beispiel näher erläutert.

Ein Gutsbesitzer, der sich nicht weiter, als in so weit die Schuldigkeiten der Unterthanen denselben zu bear-

arbeiten zureichend sind, in dem Flachsbau einlassen will, kann nach der Anzahl seiner Unterthanen sehr leicht einen Ueberschlag machen, auf wie hoch er seine Leinaussaat zu setzen habe, und wie viel davon, nach Abzug der eigenen Wirthschaftsnothdurft, um eine baare Einnahme daraus zu ziehen, übrig bleibe.

Ein Dorf bestehet z. B. aus 24 Bauern, welche zur Bearbeitung des herrschaftlichen Flachses, außer ihren gewöhnlichen Hofedienſten verpflichtet sind.

Auf einem Landgut, wo viele dienstbare Bauern, und Unterthanen vorhanden sind, werden jederzeit wenigere eigene Dienstboten, die nach dem eingeführten Gebrauch mit Leinwand versorget werden müssen, erfordert, und folglich in dem angenommenen Beispiel, 4 Scheffel Leinaussaat zur Bestreitung der wirthschaftlichen Nothdurft vollkommen hinlänglich seyn.

Von den übrigen 8 Scheffeln kann man solchemnach eine baare Einnahme erwarten, und solche, ohne die Verfassung seiner Wirthschaft zu verrücken, dazu bestimmen.

Die Arbeiten, so die Unterthanen bei dem herrschaftlichen Flachs ausser ihrem Dienst verrichten müssen, gehen, wie ich bereits oben bemerket habe, nur blos auf das Jäten, Pflücken, Brechen und Schwingen desselben.

Es wird aber, wenn der Flachsbau gehörig benuzet, und eine baare Einnahme daraus genommen werden soll, auch das eigene Verspinnen und Verweben erheischet.

Hierauf erstrecken sich zwar die Schuldigkeiten der Unterthanen nicht, inzwischen kann das Verspinnen des Flachses auf einem Landgute, auf welchem die vorbemerkte Anzahl von Unterthanen befindlich ist, ohne deshalb besondre baare Kosten anwenden zu dürfen, wohl so leicht keine Schwierigkeit finden.

Es werden sich zur Winterszeit immer genugsame Gelegenheiten, wo die Dienste der Unterthanen nicht besser, als durch Spinnen benutzet werden können, ereignen.

Auch ist fast allenthalben gewöhnlich, daß die dienstbare Unterthanen, imgleichen die bloße Häusler und Einlieger, der Herrschaft jährlich gewisse Stücke Garn, ohnentgeldlich spinnen müssen.

Nimmt man hierunter auf einen jeden dienstbaren Unterthan, auch nur jährlich 8 Brandenburgsche Stück an, als welches an den meisten Orten, dahingegen in Schlesien eine weit größere Anzahl gebräuchlich, in den Märkischen und Pommerschen Gegenden der gewöhnliche Satz zu seyn pfleget, so wird doch solches eine Summe von 192 Stück betragen.

Setzet man ferner voraus, daß die dienstbaren Unterthanen den Winter hindurch von den übrigen Wirthschaftsgeschäften auch nur 30 Tage zum Spinnen gebraucht werden können, so beträgt solches ebenfalls eine Summe von 720 Stücke.

Von dem eigenen Hausgespinst, können auf einem solchen Landgut ebenmässig den ganzen Winter hindurch 150 Stück gerechnet werden, ohne daß dazu eigene Spinnerinnen gehalten werden dürfen.

Aus

Aus dem vorstehenden ergiebet sich, daß ein Landwirth, der Besitzer von einem solchen Guthe ist, jährlich 1062 Brandenburgische Stück Garn gesponnen erhält, ohne daß ihm solche eine baare Ausgabe verursachen.

Ausser besonders fruchtbaren Flachsjahren wird wohl selten mehr Flachs, als zu einem so ansehnlichen Gespinst erforderlich ist, von zwölf Scheffel Aussaat gewonnen werden, und folglich die in diesem Beispiel bestimmte Leinaussaat vollkommen verhältnißmäßig seyn.

§. 88.

In wie weit ein Gutsbesitzer sich auch durch das Verweben des Garns einen mehrern Vortheil verschaffen könne, wird durch dasjenige, so hierunter in Pommern geschiehet, ebenfalls näher erläutert.

Das eigene Verweben des gesponnenen Garns findet allerdings in den herrschaftlichen Wirthschaften mehrere Schwierigkeiten, als bei den Bauerhaushaltungen.

Frau und Kinder können hier nicht auf die Art selber mit Hand anlegen, als bei jenen möglich ist, da doch der Zusammenhang desjenigen, was bisher hiervon gesaget worden, daß der Hauptvortheil von der Bauerflachswirthschaft hierinn mit bestehe, offenbar nachweiset.

Inzwischen thut man hierunter an vielen Orten weniger, als wirklich geschehen könte.

Auch in Pommern findet man auf den herrschaftlichen Höfen, in Ansehung dieses Artickels, weit mehrere Industrie, als in andern Provinzien und Gegenden.

Fast in einer jeden herrschaftlichen Haushaltung werden ein paar dazu ausgelernte Webermägde gehalten, welche, wo nicht alles, doch wenigstens den grösseſten Theil des gesponnenen Garns, verarbeiten.

Daß dergleichen Webermägde in der dasigen Gegend allenthalben zu haben sind, auch sich die Herrschaften solche, weil die dortige Unterthanen unter der Leibeigenschaft oder Gutspflichtigkeit stehen, sehr leicht auslernen lassen können, ergiebet sich aus der oben näher beschriebenen Verfassung dieser Gegend, in Ansehung der Spinnerey, von selbst.

Die dortige Bauertöchter sind insgesamt in dem Weben unterrichtet, und es stehet daher einer jeden Herrschaft die freie Wahl offen, sich unter denselben die geschickteſten auserſehen zu können.

Ob aber die Haltung solcher eigenen Weberstühle und deren Beſetzung mit eigenen Webermägden vortheilhaft sey, wird sich durch Anlegung einer nähern Berechnung von Gewinst und Koſten ebenfalls eigentlicher bestimmen lassen.

Daß dergleichen Webermägde zu keiner feinen Leinwand, sondern nur hauptsächlich zu der sogenannten schon oben bemerkten Bauerflächsenen oder von Heedengarn verfertigten Leinwand gebrauchet werden, setze ich hiebei billig voraus.

Wer feinere Leinwand, die nur selten eine Arbeit für das Frauensvolk ist, haben will, dem wird es allemahl, sich deshalb an die allenthalben befindliche Kunstweber zu wenden, rathsam bleiben.

Der

Der Handel mit dergleichen feinen Leinwand gewähret auch niemals so viel Vortheil, als der mit der mittlern und gröbern.

Einem Guthsbesitzer, der aus seinem Flachsbau den bestmöglichsten Nutzen ziehen will, ist daher auch nur blos die Verfertigung dieser letzten Arten von Leinwand anzurathen. Die Menge der Käufer zu denselben ist jederzeit weit grösser, als zu der feinen, welche nur selten gesuchet wird.

Das Weberlohn für die Mittel- oder sogenannte Bauerflächsen Leinwand bestehet zu unsern jetzigen Zeiten gemeiniglich in einem Groschen für jede Elle; von der heedenen Leinwand aber in sechs Pfennige.

Eine geschickte Weberin kann täglich von der ersten Art acht Ellen, von der zweiten aber sechzehn Ellen bereiten.

Auch zu dieser Arbeit können das ganze Jahr hindurch, nach Abgang der Sonn- und Festtagen, und anderer Verhinderungen, dreihundert Tage angenommen werden. Hievon aber ist billig die zum Spulen, Scheeren und Aufbringen erforderliche Zeit, wozu man allenfalls funfzig Tage bestimmen kann, abzurechnen.

§. 89.

Berechnung des Gewinstes oder Verlusts, so von der Haltung eigener Webermägde zu erwarten stehet.

Aus diesen vorangeschickten Sätzen wird sich nunmehr der Gewinst, der von einem Webermädchen das

Jahr hindurch anzuhoffen ist, sehr leicht berechnen lassen.

Eine solche Weberin verdienet in den Tagen, wo sie wirklich auf dem Thau sitzet und webet, die Leinwand mag mittler oder grober Art sein, täglich acht Groschen, welches auf 250 Tage eine Summe von 83 Thaler 8 Gr. beträget.

Den Kosten, die ich §. 78. in Ansehung der eigenen Spinnerinnen, bestimmet habe, finde ich weiter nichts beizufügen, ausser daß es, das Lohn der Webermägde, um sie in ihrer Industrie desto mehr aufzumuntern, zu verdoppeln, und folglich auf sechzehn Thaler anzunehmen, eben so billig, als rathsam seyn würde.

Ein solches erhöhetes Lohn müste sonder Zweifel die gute Wirkung haben, daß sich das junge Dienstvolk, es in diesem, Geschäfte zu einer gewissen möglichen Vollkommenheit zu bringen, und zu einer solchen Weberstelle zu gelangen, untereinander beeifferte; und alsdenn könnte es den Herrschaften, hiezu geschickte Dirnen zu bekommen, niemahl schwer fallen.

Da auf dem Lande ein dergleichen Lohn ungewöhnlich ist, so muß es natürlicherweise zu einer solchen Beeiferung ein zureichender Bewegungsgrund werden.

Ueberdem ist es auch der Billigkeit gemäß, daß alles Lohn nach dem Verhältniß der Industrie und des Vortheils, der dadurch einer Herrschaft von einer dienenden Person gestiftet wird, eingerichtet sey.

Der Lohn und die Unterhaltungskosten einer solchen Weberin würde solchemnach betragen — 34 – 10 —

Folglich ein Vortheil verbleiben von 48 Thl. 22 Gr.

Eine

Eine Herrschaft, die auch nur zwei Webermägde hält, benutzet ganz augenscheinlich ihren Flachsbau jährlich 97 Thaler 20 Groschen höher, als eine andre, welche entweder ihr gesponnenes Garn durch fremde Leute verarbeiten lassen muß, oder wohl gar Flachs und Garn rohe verkauft.

§. 90.

Warum das eigene Verweben des Garns in solchen Gegenden, wo ein auswärtiger Leinwandshandel blühet, für die Privatgüterbesitzer nicht rathsam sey, sondern sie an dem Verkauf des rohen Flachses oder gesponnenen Garns weit besser thun.

Warum nicht eine dergleichen vortheilhafte mit einer eigenen Weberey verknüpfte Flachswirthschaft auf den herrschaftlichen Höfen auch in andern Provinzien und Gegenden möglich und nützlich seyn könnte, davon ist nicht die geringste Ursache abzusehen, sondern es muß die darunter verspürte Vernachläßigung blos der Schläfrigkeit der Landwirthe und ihrer Unthätigkeit zugeschrieben werden.

Inzwischen habe ich §. 81. bemerket, daß von der Regel, welche weder den Verkauf des rohen Flachses, noch auch des Garns, rathsam macht, auch in solchen Ländern, worinn der allgemeine Leinwandshandel vorzüglich blühend ist, eine Ausnahme zugegeben werden müsse.

Die kleine Pfuscherwebereien in den eigenen Haushaltungen, daß ich sie fast mit Recht so nennen darf, können zwar einen kleinen und mässigen Leinwandshandel, der

sich

sich nur blos auf das innere des Landes selber einschränkt, unterhalten, niemahl aber einem solchen, der sich auf auswärtige Gegenden, und wohl gar fremde Welttheile, erstreckt, ein Gnügen leisten.

Die volle und weit ausgebreitete Hand der Kaufmannschaft muß hierunter billig eine freie Macht behalten, und auch das Interesse der Privatgüterbesitzer, wenn sie an den daraus entspringenden wichtigen Vortheilen einen Antheil nehmen wollen, sich nach den Verfügungen der Kaufleute, und der verschiedenen Wendungen, die das Commercium überhaupt von Zeit zu Zeit zu nehmen pfleget, zu bequemen suchen.

Bei grossen Verkehren wird nicht allein eine durchgehends gleiche Gattung und Güte der Waare erfordert, sondern es muß solche auch öfters nach den vorgefallenen Umständen nach dem Sinn der Kauforter abgeändert werden.

Beides erfordert eine allgemeine Direction, wozu sich nur allein die Kaufleute, die den Absatz der in einem Lande verfertigten Leinwand nach auswärtigen Gegenden besorgen müssen, schicken.

Ein solcher auswärtiger Handel erheischet nicht allein eine genaue Kenntniß der Absatzörter, sondern auch eine richtige Besorgung der zu diesem Absatz unentbehrlichen Transportkosten.

Daß dieses kein Werk für einzelne Güterbesitzer sey, sondern solches lediglich der in diesen Ländern errichteten Kaufmannschaft überlassen werden müsse, ist dergestalt einleuchtend, daß wohl kein Vernünftiger einen Zweiffel daran tragen wird.

In einem solchen Lande und Gegend wird einem Gutsbesitzer die eigene Verwebung seines Garns niemahl angerathen werden können, sondern es, entweder den gewonnenen rohen Flachs, oder auch das davon gesponnene Garn zu verkauffen, allemahl weit nützlicher und vortheilhafter bleiben.

§. 91.

Vorstehendes wird durch das Beispiel von Schlesien näher erläutert.

Das in so vielen Stücken unendliche Vorzüge habende Schlesien kann auch hierunter zum Beispiel dienen.

Der grosse, besonders in dem dortigen Gebürge etablirte Leinwandshandel, der sich in alle fremde Welttheile erstrecket, verstattet es nicht, daß die Privatgüterbesitzer einen unmittelbaren Antheil daran nehmen können, sondern es muß derselbe, selbst nach der Vernunft, ein Vorrecht und Eigenthum der dortigen Kaufmannschaft verbleiben.

Inzwischen wird der dortige Flachsbau, auch schon auf diesem Wege, den Schlesischen Güterbesitzern, dergestalt wichtig, daß sie dadurch billig zur Verdoppelung ihres Fleisses in demselben angereitzet werden.

Der Leinwandshandel in Schlesien ist überhaupt dergestalt geordnet und eingerichtet, daß dadurch sowohl das platte Land dieses Herzogthums, als auch darinn befindliche Gebürge, äusserst bereichert, und den darinn wohnenden allerlei Standes eine erwünschte Gelegenheit, ihren Nahrungsstand zu verbessern, gegeben wird.

Das

Das platte Land ist nicht allein zum Flachsbau besonders fruchtbar, sondern es wird auch daselbst dieses Gewächse, weil man sich davon einen ohnfehlbaren Absatz zu versprechen hat, in der grössesten Menge angebauet.

Die Bewohner des platten Landes sind also immer die ersten, denen die Früchte eines glücklichen Leinwandhandels zu Nutze kommen, und sich dessen zu erfreuen haben. Denn wenn die Leinwandspreise in dem Gebürge steigen, so erhält auch natürlicherweise der in dem platten Lande erzeugte Flachs einen höhern Werth; gleichwie hingegen dieser fällt, wenn der Leinwandshandel im Gebürge abnimmt, und ins Stecken geräth.

Mit gutem Rechte mag man daher behaupten, daß die Wohlfarth und das Aufnehmen des platten Landes von dem Flor des Leinwandhandels gar sehr abhange.

§. 92.

Ursachen, warum sich der Schlesische Leinwandshandel hauptsächlich ins Gebürge gezogen hat.

Ob gleich nicht zu leugnen ist, daß, weil überhaupt Schlesien sich einer weit stärkern Bevölkerung, als alle andre Königl. Preußl. Länder, rühmen kann, auch schon in dem platten Lande, ein großer Theil des gewonnenen Flachses versponnen, und das davon verfertigte Garn an die im Gebürge befindliche Kaufleute und Garnweber abgeliefert wird; so haben doch eigentlich die Spinner so wohl, als auch die Leinweber, ihren eigentlichen Auf-

Aufenthalt in dem Gebürge genommen, und daselbst ihren Wohnplatz aufgeschlagen.

Diese Gebürgsbewohner, sind durch den Ackerbau und Viehzucht nur wenig beschäftiget, und sie können sich daher mit desto mehrern Fleiß auf die für sie bestimmte Geschäfte verwenden. Dieses ist denn auch die wahre Ursache, warum die Gebürgsörter, ohnerachtet sie an den benöthigen Lebensmitteln eher einen Mangel, als Ueberfluß haben, und ihnen solche größestentheils aus dem platten Lande zugeführet werden müssen, so vorzüglich volkreich sind.

Es gereichet dieses zum offenbaren Beweise, daß nicht immer die Fruchtbarkeit einer Gegend, die Bevölkerung derselben nothwendig nach sich ziehe, sondern solche weit mehr eine gute Landpolicei, wodurch den Einwohnern reichliche Nahrung verschaffet wird, beruhe.

Die Gelegenheit zu einer reichlichen Nahrung, träget zur Bevölkerung eines Landes weit mehr, als alle Fruchtbarkeit bei.

§. 93.

Eine noch nähere Ursache hievon.

Noch eine besondere Ursache, warum sich in Schlesien der Leinwandshandel mehr in das Gebürge, als in das platte Land gezogen hat, bestehet in dem daselbst befindlichen Ueberfluß des besten, reinsten, und zum Bleichen geschicktesten Wassers.

Nur wenige Schlesische Leinwand wird roh und ungebleicht verkauft, sondern fast alles, was davon nach auswärtige Länder und Welttheile gehet, muß zuvörderst

die

die Bleiche erhalten haben, und dadurch zu ihrer völligen Zubereitung die letzte Hand an ihr geleget seyn.

Wie viel eine gute und reine Bleiche, in dem Verkauf der Leinwand zu ihrem äussern Schein und Ansehen beitrage, darf ich nicht erst besonders erinnerlich machen, indem sich solches durch die Erfahrung schon selbst genugsam bestätiget.

Die viele klare Bäche, die nicht das geringste sumpfige bei sich führen, sondern einen blossen Kieselgrund haben, enthalten ein Wasser in sich, welches der Leinwand nothwendig, eine in die Augen fallende glänzende Weiße geben muß, zumahl, wenn die übrige von der Kunst dabei erfundene Zubereitungsmittel dazu kommen, und diesen Endzweck noch immer mehr befördern helfen.

Nicht ohne Grund glaube ich daher, daß dieser Umstand nicht allein, die mit dem auswärtigen Leinwandshandel sich abgebende Kaufleute, sondern auch die Spinner und Weber, um den Absatz ihrer Waaren desto mehr in der Nähe zu haben, in das Gebürge gezogen hat.

Ueberhaupt aber bleibt der schon vorhin von mir bemerkte Satz, daß der Schlesische Leinwandshandel beides das Gebürge, und auch das platte Land, bereichern und glücklich mache, eine unwidersprechliche Wahrheit.

Berliner Beiträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenten Bandes

Eilftes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0673
DFG

Fortsetzung
der neun und vierzigsten Abhandlung.

Gründliche Anweisung zu einem nutzbaren Flachs- und Hanfbau.

---

§. 94.

Vorzügliche Nutzbarkeit des Flachsbaues in Schlesien.

Daß der Schlesische Landmann im platten Lande sich mit der eigenen Verwebung des gewonnenen Flachses und Garns bei der vorhin bemerkten Verfassung dieses Landes abzugeben, nicht nöthig habe, sondern er an dem Verkauf des rohen Flachses oder davon gesponnenen Garns weit besser thue, ist aus demjenigen, was in dem vorstehenden davon vorgetragen worden, von selbst einleuchtend.

Inzwischen sind demohnerachtet die Vortheile, so die Schlesische Landwirthe, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, von der Erzeugung dieses Gewächses sich zu versprechen haben, dergestalt wichtig, daß der Flachsbau nicht als ein blosser Nebennahrungszweig angesehen

werden kann, sondern er billig zu den ersten und vornehmsten derselben zu zählen ist.

Solte auch einem Schlesischen Gutsbesitzer sein ganzer Getraidebau mißrathen, so wird er doch deshalb nicht zu Grunde gehen dürfen, sondern der dadurch erlittene Verlust durch den Flachsbau, wenn derselbe unbeschädigt geblieben, reichlich wieder ersetzt werden können.

Kein Wunder ist es daher, wenn man in diesem Lande, gegen die unsrigen ganz unverhältnißmäßige mit Lein besäete Breiten antrift.

Ein Landwirth aus der Märkischen Gegend wird solches vielleicht für übertrieben halten, und den Schlesischen Wirth insgeheim, daß er sich eine so grosse Last aufbürdet, beklagen.

Der Schlesier aber, der bereits durch die Erfahrung von den Vortheilen, so ihm dieser grössere Flachsbau gewähret, genugsam überzeugt ist, hat den Tadel seines Nachbarn, der von einer ihm unbekanten Sache urtheilet, zu verlachen, gegründete Ursache.

Obgleich in diesem Lande die Gewohnheit, vermöge welcher die Unterthanen den herrschaftlichen Flachs ausser ihrem Dienst bis zum Hecheln ohnentgeldlich zubereiten müssen, nur wenig bekant ist, so muß dagegen auch in Erwägung gezogen werden, daß die Handdienste in Schlesien weit zahlreicher, als in den Marken, sind, auch der Lohn, so den dortigen Dienstleuten ausser ihrem Dienst bezahlt wird, ungleich geringer fällt.

Die grosse in Schlesien angetroffenen mit Lein besäeten Breiten verursachen daher daselbst öfters wenigere Kosten

in

in ihrer Zubereitung, als einige wenige im Brandenburgischen ausgesäete Scheffel, die nicht von den Dienstleuten bestritten werden können, sondern wobei alle nöthige Geschäfte von Tagelöhnern verrichtet werden müssen.

Das Tagelohn einer Dienstfrauen oder Dienstmagd ist in dieser Provinz nur gemeiniglich auf zwei, oder höchstens drei Kreutzer, welches nach dem Brandenburgischen Gelde ohngefähr neun Pfennige beträget, festgesetzet, dahingegen in der Mark das Tagelohn einer Weibsperson mit zwei bis drei gute Groschen, folglich drei bis vier mahl höher, bezahlet wird.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß die Kosten des Flachsbaues in Schlesien nicht nach dem, was in den Marken und andern Ländern gewöhnlich ist, beurtheilt werden könne.

§. 95.

Daß derselbe seit dem letzten Amerikanischen Kriege noch weit wichtiger und nutzbarer geworden.

Und wenn auch dieses nicht wäre, so ist doch einleuchtend, daß die an einer Frucht, welche nur selten mißräth, in einem höhern Preise stehet, und einen unfehlbaren Absatz findet, gewandte Kosten einem wirthschaftenden Landmann niemahl gereuen können, sondern er die zuversichtliche Hofnung haben kann, daß ihm solche durch einen glücklichen Erfolg reichlich werden ersetzet werden.

Schon von jeher hat diese Hofnung und aus der Erfahrung erlangte Ueberzeugung die Schlesier in ihrem stärkern Flachsbau aufgemuntert.

Besonders aber ist seit kurzem ein Zeitpunkt eingetreten, in welchem diese Aufmerksamkeit für den Flachsbau billig verdoppelt werden muß.

Schon in den öffentlichen Zeitungen ist bekant gemacht worden, daß seit dem letzten Amerikanischen Kriege der Leinwandhandel in Schlesien ganz ausnehmend zugenommen habe, und dadurch der Preis der Leinwand, wie solches jederzeit ein natürlicher Erfolg von einem stärkern Absatz einer Waare ist, ansehnlich gestiegen sey.

Alle Freunde aus Schlesien bestätigen dieses, und die von der Frankfurther Messe zurückgekommene Kaufleute bekräftigen einstimmig, daß eine Elle Leinwand, die ehedem vier Groschen gekostet hat, anjetzt mit sechs Groschen bezahlet werden müsse.

§. 96.

Nähere Ursache hievon.

Die angegebene Ursache dieser so schleunigen und unvermutheten Erhöhung des Leinwandpreises in Schlesien verdient angemerkt zu werden.

Daß Amerika von jeher diejenige Weltgegend gewesen, in welcher die Schlesischen Kaufleute den stärsten Absatz von Leinwand gemacht haben, ist schon vorhin bekant.

In diesem Welttheil trugen vor diesem nur die Vornehmen, und Personen mittlern Standes Hemden, dahingegen nur der gemeine Mann, der grösseften Theils noch ungesittet war, und sich in einem gewissen Stand der Wild-

Wildheit befand, von dieser Art der Bekleidung wenig oder nichts wuste.

Eine gewöhnliche Folge fast aller Kriege ist es, daß die Völker, in deren Lande derselbe geführet worden, theils gesitteter werden, theils aber auch von den Krieg führenden neue Gewohnheiten überkommen.

Diese Wirkung hat man denn auch von dem letzten Amerikanischen Kriege in vielen Stücken zu verspüren angefangen.

Unter andern ist bei dieser Gelegenheit auch die Gewohnheit aufgekommen, daß selbst der gemeine Amerikaner nicht länger ohne Hemde bleiben, sondern sich desselben ebenfalls zu seiner Bekleidung bedienen will.

Vermuthlich ist ein Theil dieser gemeinen Amerikaner in dem erwähnten Kriege mit unters Gewehr gestellet, und dabei mit den nöthigen Montirungsstücken, folglich auch mit Hemden versehen worden.

Da sie solche natürlicherweise bequem und nützlich befunden, und auch den Krieg hindurch sich daran gewöhnet haben, so muß es ihnen allerdings schwer fallen, sich davon wiederum auf einmahl zu trennen, und es ist daher das Verlangen, diese Art der Bekleidung noch fernerhin beibehalten zu können, von selbst in ihnen entstanden.

Auch haben wahrscheinlicherweise die im Kriege gediente Amerikaner bei ihrer Rückkehr ihren zu Hause gebliebenen Mitbrüdern die Nützlichkeit und Bequemlichkeit der Leinwandnen Hemden gar sehr angerühmet, und dadurch ebenfalls ein Verlangen darnach in ihnen rege gemacht; wie denn überhaupt, auch selbst den wildesten

Völkern, eine gewisse Art von Emulation oder Nachahmungsbegierde nicht abgesprochen werden kann.

Mit einem Worte, in Amerika will anjetzt alles Hemden tragen und auch selbst der gemeine Mann deren nicht weiter entbehren.

Der gemeine Haufen macht in allen Ländern den grössesten Theil des Volks und der Consumtion einer allgemein gewordnen Sache aus.

Schlesien befindet sich seit undenklichen Jahren in dem Besitz, die Amerikaner mit der benöthigten Leinwand zu versorgen. Einleuchtend ist daher, daß dieser Umstand den Bewohnern dieses Landes einen weit stärkern Absatz ihrer Leinwand verschaffen, und dadurch zugleich der Preis dieser Waare so ansehnlich erhöhet werden müssen.

§. 97.

Daß hiedurch der Flor des Schlesischen Leinwandhandels auch auf die folgende Zeiten beständig gesichert werde.

Wahrscheinlich ist es zwar nicht, daß dieser erhöhete Preis beständig fortdauern, und immerwährend so hoch, als er anjetzt mit einmal gestiegen, bleiben wird.

Die ausserordentliche Erhöhung desselben ist blos dadurch, daß unvermuthet mehrere Leinwand, als vorräthig gewesen, verlanget worden, entstanden.

So bald nur der erstere grössere Absatz von dieser Waare besorget und berichtiget worden, und die Kaufmannschaft Zeit gewonnen hat, die Anzahl der Arbeiter

nach

nach dem Verhältniß des stärkern Absatzes zu vermehren, so bringt es die Natur der Sache von selbst mit sich, daß alsdenn auch der jezige hohe Preis der Leinwand mehr gemäßiget werden wird.

Inzwischen ist gewiß, daß dieser glückliche Umstand dem Schlesischen Leinwandshandel wegen seines beständigen Flors und Aufnehmens ein sicherer Bürge bleibt.

Es wird zwar nicht so leicht auf einmahl wiederum eine so ansehnliche Menge von Leinwand nach Amerika verlanget werden. Da aber doch die Gewohnheit des Hemdentragens in diesem Welttheil ein für allemahl allgemein geworden, und die verbrauchte Hemden jederzeit mit neuen ersetzet werden müssen, so versichert solches der Schlesischen Kaufmannschaft fürs künftige einen weit stärkern Absatz davon, als sie bisher davon gehabt haben, fast möchte ich sagen, auf ewig.

§. 98.

Besondre Vortheile, so hieraus so wohl für alle Arten der dortigen Einwohner, als auch die Landesherrlichen Cassen selber zu erwarten sind.

Wie vortreflich ist nicht der Anblick der Aussichten, die das ganze Land dadurch gewonnen hat!

Nicht blos die dortige Kaufmannschaft, sondern auch die Weber und Spinner, ja selbst der Ackersmann, haben einen Antheil daran.

Den Ackersmann wird solches nicht allein, seinen Flachsbau zu verstärken, anreitzen, sondern es werden sich auch eine Menge von Spinner und Weber, ohne wel-

che ein so ansehnlicher Vorrath von Leinwand nicht zu verschaffen seyn würde, in die dortige Gegend ziehen.

Der mehrere Gewinst ist sonder Zweifel das sicherste Mittel der Bevölkerung, und man kann den Zuwachs, den auch die Landesherrlichen Cassen aus dieser Ursache, so wohl durch die stärkere Consumtion aller Victualien, als die Exportationsgefälle, zu erhalten haben werden, mit Gewisheit voraussehen.

Schlesien ist schon vorhin ein Land, welches theils durch die mildreiche Vorsorge seines gütigsten Fürsten, theils aber auch durch die vorzügliche Industrie und wirthschaftliche Aufmerksamkeit seiner Einwohner in den blühendesten Zustand, in welchen es vielen andern Ländern zum Muster dienen kann, gesetzt worden.

Ohnstreitig aber ist es, daß der so unvermuthet vermehrte Leinwandshandel die Glückseligkeit seiner Bewohner noch immer mehr vervollkommnern und zu einem Eifersucht nach sich ziehenden Gipfel empor schwingen wird.

Daß der Flachsbau mit dem damit verknüpften Garn und Leinwandshandel der Hauptnahrungszweig von Schlesien sey, habe ich schon oben bemerkt.

Ein Land, dessen Hauptnahrungszweig auf eine so ansehnliche Weise einen Zuwachs erhält, muß aber mit Recht als eine glückliche Gegend angesehen und hochgeschätzet werden.

§. 99.

§. 99.

Daß sich auch die Schlesier gegen diesen ihnen neu aufgegangenen Glücksstern, durch Unthätigkeit nicht undankbar erweisen, wird durch ein Beispiel erwiesen.

Die Schlesier sind auch gegen diesen ihren Glücksstern, durch Unthätigkeit nicht undankbar; vielmehr suchen sie mit allem möglichen Eifer die Gelegenheit, die ihnen dadurch angebothen worden ist, zu benutzen.

Bei schläfrigern, und auf ihre Wohlfarth weniger aufmerksamern Wirthen, würde es wenigstens mit dieser Benutzung weit langsamer zugehen.

Die natürliche Munterkeit und Wachsamkeit des Schlesiers aber, reitzet ihn schon von selbst an, diejenige Dinge, von deren Nutzen er überzeuget ist, ungesäumt und mit dem größesten Eifer zu betreiben.

Diese Betriebsamkeit ist auch nothwendig, wenn der Handelszweig, worauf selbige abzielet, gehörig befördert, und nicht zum Schaden des ganzen Landes ins Stecken gerathen soll.

Der Ueberfluß an Spinnern und Webern, kann hiezu für sich allein nichts beitragen, wenn nicht für einem zureichenden Flachszuwachs, als welcher, daß ich es so nennen darf, das erste Grundmateriale des ganzen Leinwandhandels ist, gesorget worden.

Daß der Flachsbau in Schlesien hauptsächlich ein Geschäfte, des in dem platten Lande wohnenden Landmanns sey, habe ich schon oben bemerket.

Die-

Dieses Gewächse ist schon von jeher daselbst in grosser Menge erzeuget worden, und auch auf einem nur mässigem Gute, traf man wenigstens eine herrschaftliche Leinaussaat, den Flachsbau des Bauern und kleinen Ackermanns ohngerechnet, von 24 bis 30 Scheffel an.

Nachdem aber die dortige Güterbesitzer gewahr worden, daß sie, bei der vorhin erwehnten, in den Schlesischen Leinwandshandel vorgefallenen glücklichen Veränderung, einen jeden Breßlauischen Scheffel Leinaussaat im Durchschnitt zu 50 bis 55 Rthlr. benutzen können; so hat solches allerdings dieselben, ihre Leinaussaaten ansehnlich zu verstärken, aufmuntern müssen.

Mir ist ein ganz neuerliches Beispiel bekannt geworden, wo ein Schlesischer Gutsbesitzer schon im vorigen Jahre seinen Flachsbau auf 2500 Rthlr. benutzet hat, und auch bereits in dem jetzt laufenden 1785sten Jahre, ist von demselben im Monath Julius, eine Breite noch auf dem Halm stehenden Flachses für 1000 Rthl. verkauft worden, woraus man beiläufig den ausnehmenden gegenwärtigen Betrieb dieses Handlungszweiges, und wie sehr man für die Anschaffung eines genugsamen Flachsvorraths besorget ist, abnehmen kann.

Rechnet man die Benutzung eines Breßlauischen Scheffel Leinaussaat auch nur auf 50 Rthlr., so hat die für 1000 Rthlr. verkaufte Breite Flachs mehr nicht, als ohngefähr 20 Scheffel Leinaussaat enthalten, und die Oberfläche derselben aus 10 Magdeburgsche Morgen bestehen können.

Von

Von welcher Frucht in der Welt aber, kann man wohl von einem Ackerplatz benannter Größe, einen höhern Ertrag erwarten!

Dieses wird mich denn von selbst rechtfertigen, daß ich, wenn ich Schlesien, wegen dieses unvermutheten Vorfalls in dem dortigen Leinwandshandel, glücklich gepriesen, nichts übertriebenes gesaget habe.

§. 100.

Daß diese glückliche Erhöhung des Schlesischen Leinwandhandels, auch in die übrige Preußl. Provinzien, besonders Pommern und die Marken, einen Einfluß habe.

Schlesien genieſſet zwar dieser Vortheile vorzüglich, und schöpfet sie gleichsam aus der ersten Quelle. Inzwischen sind doch andre Gegenden, und die übrige unter dem Königl. Preußl. Zepter stehende Provinzien, nicht gänzlich davon ausgeschlossen, sondern sie haben insgesammt einen ohnfehlbaren, obgleich mehr entferntern Antheil daran.

So lange Schlesien einen Ueberfluß an Leinwand, den es nicht in jenem übermeerischen Welttheil anbringen konnte, vorräthig hatte, mußte es solche in dem innern des Landes, und besonders auch in den Marken und Pommern, abzusetzen suchen, und um diesen Absatz nicht zu verfehlen, gelindere Preise stellen.

Anjetzt aber, da die Schlesische Kaufleute kaum so viele Leinwand, als auswärts verlangt wird, verschaffen können, so ist es ganz natürlich, daß die einheimischen, wenn

wenn sie Leinwand haben wollen, auch den auswärtigen Preiß dafür bezahlen müssen.

Mit einem Worte, die Leinwand, und folglich auch sämmtliche zu deren Zubereitung erforderliche Materialien, werden durch diesen Umstand in allen herumliegenden Gegenden weit theurer und kostbarer, als sie vorhin waren.

Nichts stehet daher auch den Gutsbesitzern in den übrigen Provinzien entgegen, sich dieses Vortheils ebenfalls theilhaftig zu machen, und dadurch nicht allein ihre eigene Einnahme zu vermehren, sondern auch den Preiß der Leinwand für die einheimischen Käufer mehr zu mäßigen.

Die Erhöhung des Leinwandpreises in Schlesien, hat solchemnach auch in Pommern und den Marken einen Einfluß. Würde die Elle der gemeinen Leinwand, in diesen Provinzien auch nur 6 Pf. bis 1 Gr. höher, als bisher gewöhnlich gewesen, bezahlet, so muß solches allemal ein dringender Bewegungsgrund, zur Verstärkung des Flachsbaues und mehrern Gespinstes, auch für die Bewohner dieser Provinzien seyn.

§. 101.

Besondere Bewegungsgründe für die Güterbesitzer in den Märkischen Gegenden, in dem Flachsbau mehrern Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden.

In Ansehung der Pommern trage ich keinen Zweifel, daß sich dieselben diesen Umstand, da schon vorhin der Flachsbau ein Lieblingsgeschäfte in der dortigen Wirth-

Wirthschaft ist, mit möglicher Aufmerksamkeit zu Nutze machen werde.

Von meinen Landsleuten den Märkern, aber bin ich nicht ein gleiches überzeuget, sondern ich glaube immer, daß sie sich nicht eher wegen eines stärkern Flachsbaues beeifern werden, bis schon andre, um mich dieser gewöhnlichen Redensart zu bedienen, das beste Fett abgeschöpfet haben.

Ich wünschte aufrichtig, eine kräftige Triebfeder, welche sie dazu gehörig anzureitzen im Stande wäre, ausfindig machen zu können.

Bei der offenbaren Schläfrigkeit und Unbetriebsamkeit der meisten Märkischen Wirthe, bleibet mir jedoch hiezu nur wenige Hofnung übrig.

Der Fehler der meisten Märkischen Wirthe bestehet darinn, daß sie ihre hauptsächliche Wohlfahrt in dem einzigen Getreidebau setzen, dabei aber alle andre wirthschaftliche Nebenzweige fast gänzlich vernachlässigen.

Die übermässig große Feldmarken, so die meisten von ihnen besitzen, und die ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen, verleiten sie dazu.

Wahr ist es zwar, daß der Getreidebau auf dem größesten Theil der Landgüter die Hauptsache ausmacht; dadurch aber werden sie keinesweges alle andre in dem Acker ebenfalls zu erzeugende nutzbare Nebenfrüchte gänzlich bei Seite zu setzen, oder mit einer gewissen Schläfrigkeit zu behandeln, berechtiget.

Die Erzeugung nützlicher Nebenfrüchte und Gewächse, worunter dem Flachs sonder Zweifel die erste

Stelle

Stelle gebühret, kann öfters ein Gutsbesitzer, bei dem Mißrathen seines Getreides, von seinem Verderben retten, und aus aller Verlegenheit ziehen.

Was kann dem §. 99 erwähnten Schlesischen Freunde, wohl ein Mißwachs in seinem Getreide schaden, wenn er von dem bloßen Flachsbau jährlich 2500 Rthlr. einzunehmen, und den dadurch in jener Wirthschaftsrubrik erlittenen Verlust, reichlich zu ersetzen, im Stande ist.

Nach meinem System muß es in einer wohlgeordneten Wirthschaft wie in einer Apothek aussehen, und in derselben alle Arten der Früchte, die nur zu erzeugen möglich sind, und einen muthmäßlichen Absatz finden können, zu bekommen seyn.

Schlägt gleich das eine fehl, so kann doch solches durch andere wohlgerathene Früchte wieder gut gemacht, und folglich der Landwirth beständig in seiner gehörigen Verfassung, ohne ein gänzliches Verderben befürchten zu dürfen, erhalten werden.

Ein Gutsbesitzer, der nur blos einen Nahrungszweig betreibet, die andern aber gänzlich vernachlässiget, ist, wenn ihm darunter einigemal hintereinander unglükliche Jahre treffen, gemeiniglich ohne Rettung verlohren. Hat er aber mehrere Nahrungszweige mit einander verbunden, so wird er hierunter weit wenigere Gefahr laufen.

Wollten die Märkschen Wirthe diese Wahrheit in nähern Betracht nehmen, so würden sie gewiß darinn einen reitzenden Bewegungsgrund zu einem bessern und stär-

stärkern Flachsbau, besonders zu jetzigen Zeiten finden.

§. 102.

Was für Grundsätze und Preise bei der Berechnung des Flachsbaues zur Richtschnur zu nehmen.

Ausserordentliche Fälle können zwar niemahl den Grund zu allgemeinen Regeln geben, und dieses muß auch bei dem gegenwärtig so unvermuthet hoch gestiegenen Leinwandshandel in Schlesien, in Rücksicht genommen werden.

Ob gleich die Ursache dieser Veränderung, wie ich bereits oben bemerket habe, von der Beschaffenheit ist, daß sich sobald kein merklicher Rückschlag der jetzigen Leinwandspreise vermuthen lässet, so stehet doch keinem vernünftigen Landwirth, hierauf eine beständige Rechnung zu machen, und sich dadurch zu Unternehmungen, die seine Kräfte übersteigen, verleiten zu lassen, frei

Die gegenwärtige höhere Preise auf eine Zeitlang zu benutzen, und davon mehrern Vortheil zu ziehen, ist zwar allerdings der Vernunft gemäß, und es kann daher solches einem Aufmerksamen niemahl verarget werden.

Kommt es aber auf die Bestimmung eines beständigen Werthes einer Sache an, so können darunter keine andre, als gemäßigte Preise, von deren unverrückten Fortdauer man mit Ueberzeugung versichert seyn kann, zum Grunde geleget werden.

Will man dieses auf den Flachsbau und Leinwandshandel anwenden, so habe ich bereits oben erinnert, daß bei der stärkern Bevölkerung der Länder, und allenthalben unterhaltenen zahlreichen Kriegesheere; auch ohne auf dem jetzigen unvermuthet höher gestiegenen Preiß der Leinwand Rücksicht zu nehmen, dieselbe dennoch jederzeit in einem verhältnißmäßigen höhern Werthe verbleiben, und einen mehrern Absatz finden wird.

Dieses sind Wahrheiten, die man ganz sicher bei der Beurtheilung, ob die emsigere und stärkere Betreibung des Flachsbaues und des Gespinstes in allen Ländern rathsam sey, zur Richtschnur nehmen kann.

Unter dieser Richtschnur, will ich denn auch hierüber einige nähere Betrachtungen, durch die dabei angelegte Berechnungen anstellen.

§. 103.

Warum die weder in den alten noch neuen Vorschriften zur Gütertaxe befindliche Bestimmungen des Flachsbauertrages bei dieser Berechnung anwendlich sind.

Schläget man die alte Vorschriften zu den Gütertaxen nach, so kann man nicht ohne Verwunderung wahrnehmen, daß die Benutzung eines Berliner Scheffels Leinaussaat nicht höher, als auf 2 Rthlr. angeschlagen worden.

Unsern Vorfahren kann es gewissermaßen verziehen werden, daß sie den Ertrag dieses Gewächses so überaus niedrig angenommen haben, weil theils dazumahl nur noch der kurzartige Flachs gewöhnlich war, theils aber auch

auch Flachs und Leinwand nicht in dem Preise, worinn sie sich jetzt befinden, standen, und der Absatz davon allemal sehr zweifelhaft war.

Ueberhaupt wurde in diesen Zeiten der Flachsbau in den meisten Gegenden nur in so weit, als er zur Haushaltung nöthig war, in Betracht gezogen, und die wenigsten Güterbesitzer, hatten aus dieser Rubrick eine baare Einnahme zu erhalten, die Absicht.

Allein auch noch in unsern Tagen, sind in den emanirten neuern Taxordnungen, keine verhältnißmäßige Sätze von dem wirklichen Ertrage des Flachsbaues angenommen worden.

Die Ursache davon mag vielleicht darinn bestanden haben, daß die Verfasser dieser Taxen, da die Geschäfte des Flachsbaues eigentlich in das weibliche Fach einschlagen, von deren wahren Beschaffenheit eine zulängliche Kenntniß zu erlangen, und dessen wirklichen Ertrag darnach zu bestimmen, vielleicht nicht genugsame Gelegenheit gehabt haben.

Ein Gutsbesitzer, der sich nach diesen Taxen, sie mögen alt oder neu seyn, richten will, der wird gewiß zu dem Flachsbau nur wenig Belieben haben, und sich viel eher, den sonst dazu bestimmten Ackerplatz zur Erbauung einer andern Frucht anzuwenden, entschliessen.

Da sich aber ein vernünftiger Landwirth hiedurch wohl nicht so leicht irre machen lässet, sondern die Vortheile des Flachsbaues durch die Erfahrung näher zu prüfen suchet, so finde ich nöthig, ihm hiezu durch eine

kurze anzulegende Berechnung, sowohl über den wahrscheinlichen Gewinst des Flachsbaues, als auch die dazu erforderlichen Kosten, eine nähere Anweisung zu geben.

§. 104.

Ursachen, warum bei jetziger Gelegenheit die bereits in dem ersten Bande der Oeconomia Forensis angelegte Berechnung von dem Flachsbau umzubilden, nöthig ist.

Ich habe zwar bereits eine dergleichen Berechnung in dem **ersten Bande der Oeconomia Forensis S. 384** entworfen, und könnte mich daher lediglich darauf beziehen.

Bei dieser Berechnung ist aber, meinem damahligen Endzweck gemäß, nur blos der Gewinst des Flachsbaues nach dem Werth des zugewachsenen und geschwungenen Flachses und Leinsaamens berechnet worden.

Meine gegenwärtige Absicht aber zielet dahin ab, daß ich dem geneigten Leser auch die Vortheile, die einem Landwirth aus dem eigenen Verspinnen und Verweben dieses Gewächses zu Theil werden können, näher nachweisen will.

Ueber-

Ueberdem ist nicht zu leugnen, daß der Flachsbau in Ansehung der Preise seit der Zeit, da erwehntes Werk ans Licht getreten ist, eine ganz andre Gestalt gewonnen hat.

Ich werde aus diesen Ursachen, wohl in Ansehung der Kosten, so der Flachsbau verursachet, nicht aber in Rücksicht seines Ertrages, von dieser Berechnung einen Gebrauch machen können, sondern solche in Ansehung des letztern, nach meinen gegenwärtigen Absichten umbilden, auch dabei in verschiedenen Stücken auf die, durch die Zeit in den Grundsätzen vorgefallenen Veränderungen Rücksicht nehmen müssen.

§. 105.

Berechnung des Flachsbauertrages, wenn der gewonnene Flachs selbst versponnen und verwebet wird.

Die Berechnung eines Berliner Scheffel Leinaussaat würde nunmehr, nach den in dem Flachsbau vorgefallenen Veränderungen, wenn der davon gewonnene Flachs zugleich versponnen und verwebet wird, folgendergestalt zu stehen kommen.

I. Einnahme.

Im Durchschnitt können von einem Berliner Scheffel langer Art Leinaussaat, ganz füglich 4 Stein geschwungener Flachs, nebst 2 Scheffel Leinsaamen gerechnet werden.

Vier Stein geschwungener Flachs geben, wenn er nur einmahl durch die Hechel gehet, der Stein à 6 Pfund gerechnet, 24 Pfund reinen Flachs, und 64 Pfund spinnbares Werg oder Heede.

Von den 24 Pfund Flachs, werden gesponnen 48 Stück Garn, und durch die eigene Verwebung dadurch erhalten 48 Ellen Leinwand, die Elle nach dem jetzigen gemäßigten Preise à 5 Groschen gerechnet, thut 10 Thl.

Vier und sechzig Pfund Heede oder Werg, geben an gesponnenen Garn 64 Stück, welches auf jede Elle ein halb Stück gerechnet, 128 Ellen Leinwand beträgt, die Elle nur zu dem gelindesten Preise à 2 Gr. gerechnet, thut 10Thl. 16Gr.

Hiezu tritt der Werth von 2 Scheffel gewonnenen Leinsaamen der Scheffel à 3 Thl. mit 6 Thl.

Summa der Einnahme 26Thl. 16Gr.

II. Aus-

Summa der Einnahme 26Thl. 16Gr.

II. Ausgabe.

1) für das Jäten 4 Weiber, ½ Tag à 1 Gr. 6 Pf. Thl. 6 Gr.

2) für das Raufen oder Pflükken 4 Weiber, ½ Tag à 1 Gr. 6 Pf. — 6 —

3) für das Räufeln 4 Weiber, ein ganzer Tag à 3 Gr. — 12 —

4) für das Spreuden, zum Rösten und Wiederaufbinden 3 Weiber, ein ganzer Tag à 3 Gr. — 9 —

5) für das Brechen 8 Weiber, ein ganzer Tag à 3 Gr. 1 —

6) für das Schwingen 8 Weiber, 1 Tag à 3 Gr. 1 —

7) für Dröschen und Reinmachen des Leinsaamens 2 Weiber, ½ Tag — 3 —

8) für 48 Stück flächsen Garn zu spinnen, das Stück à 1 Gr. 3 Pf. 2 — 12 —

Latus 6Thl. Gr.

Summa der Einnahme 26Thl. 16Gr.

	Thl.	Gr.	Pf.
Ausgabe Transport	6 Thl.		
9) für 64 Stück Heedengarn zu spinnen à 9 Pf.	2	—	
10) Weberlohn für 48 Ellen flächsene Leinwand à 1 Gr.	2	—	
11) für 128 Ellen Heedenleinwand zu weben die Elle à 6 Pf.	2	16	
12) Bleicherlohn für 48 Ellen flächsene Leinwand à 3 Pf.	—	12	
13) dito für 128 Ellen Heedenleinwand à 2 Pf.	—	21	4
	14Th.	1Gr.	4Pf.

Bleibt der reine Ertrag eines Berliner Scheffel Leinaussaat 12—14—8—

Kann die Flachszubereitung sowohl, als auch das Spinnen von den Unterthanen entweder am Dienst, oder ausser demselben bestritten werden, so gehet von dem obigen Flachsertrage à 26Thl. 16Gr. nur blos das Weberlohn und Bleichergeld ab, mit 6— 1— 4—

Bleibt alsdenn der reine Ertrag 20— 14— 8—

§. 106.

§. 106.

Berechnung des Flachsbauertrages, wenn der geschwungene Flachs roh verkauft wird.

Um sich auch desto sicherer überzeugen zu können, ob ein Gutsbesitzer besser fahre, wenn er den gewonnenen Flachs entweder roh und geschwungen, oder auch das davon gesponnene Garn unverwebet verkauft, so will ich von beiden Fällen ebenfalls eine kurze Berechnung beifügen.

Selbige wird in dem ersten Fall folgendergestalt zu stehen kommen.

Einnahme.

Vier Stein geschwungener Flachs, den Stein à 2 Thl., welches er schon verschiedene Jahre vor den jetzt erhöheten Leinwandspreisen gegolten hat, gerechnet, thut 8 Thl.

hiezu für 2 Scheffel gewonnenen Leinsaamen 6 —

Summa 14 —

Ausgabe.

Hievon gehen ab die §. 105 für die Zubereitungsgeschäfte des Flachses bis aufs Hecheln angesetzte Kosten mit 3— 12—

bleibt also der Gewinst für den Gutsbesitzer, so er von einem jeden Scheffel Leinsaamen durch den rohen Flachsverkauf erhält 10— 12—

Werden die Flachsarbeiten von den Unterthanen ausser dem Dienst verrichtet, oder es können solche durch überflüßige Handdienste, ohne Versäumniß anderer wichtiger Wirthschaftsgeschäfte bestritten werden, so ist von selbst einleuchtend, daß die ganze Einnahme für den geschwungenen Flachs und verkauften Leinsaamen bestehen bleibt mit 14 Rthl.

§. 107.

Berechnung des Flachsbauertrages, wenn das davon gesponnene Garn unverwebet verkauft wird.

Die in dem nächstvorstehenden §. aufgeworfene Frage: in wie weit der Verkauf des von dem gewonnenen Flachs gesponnenen Garns vortheilhaft sey? wird sich aus nachstehender Berechnung entscheiden lassen.

Einnahme.

Von einem Berliner Scheffel Leinaussaat, können nach den oben angenommenen Grundsätzen gesponnen werden, 48 Stück Flächsen und 64 Stück Werg- oder Heedengarn.

Nach den gelindesten Preissätzen, die zu jetzigen Zeiten gewöhnlich sind, muß ein Stück flächsen Garn wenigstens zu 4 Gr., und ein Stück Heedengarn zu $2\frac{1}{2}$ Gr. im Verkauf angenommen werden.

Für

Für 48 Stück Flächsengarn, werden solchemnach eingenommen 8 Thl. Gr.
für 64 Stück Heedengarn 6 — 16
hiezu kommen für 2 Scheffel Leinsaamen 6 — —

20Thl.16Gr.

Ausgabe.

Hievon gehen, wenn der Flachs für Tagelohn zubereitet, und auch gesponnen werden muß, ab 8 — —

Bleibt also der reine Ertrag 12Thl.16Gr.

Sind aber die Dienste der Unterthanen, zur Bestreitung der Flachs- und Spinnarbeiten zureichend, so bleibet der völlige Gewinst für den Eigenthümer 20Thl.16Gr.

§. 108.

Anmerkungen bei den vorstehenden Berechnungen des Flachsbauertrages.

Aus diesen verschiedenen wegen des Flachsbauertrages entworfenen Berechnungen ergiebt sich von selbst, daß derselbe bei dem Verkauf des rohen geschwungenen Flachses allemal der geringste bleibet, und folglich am wenigsten rathsam ist.

In

In Ansehung des Garn- und Leinwandverkaufs kommt zwar der erstere, nach diesen Berechnungen, höher, als der letztere, zu stehen.

Es ist aber dabei in Erwägung zu ziehen, daß zum Garnverkauf nicht an allen Orten eine gleich bequeme Gelegenheit sich findet, der Absatz der Leinwand aber durchgehends ohngezweifelt ist.

Auch ist bei dem Verkauf der Leinwand das Weberlohn so, wie es an fremde Arbeiter bezahlet werden muß, angenommen worden, da doch, nach dem §. 88. angeführten Beispiel der Pommerschen Wirthinnen durch angenommene eigene Webermägde hierunter ein vieles erspäret werden kann.

Vernünftig ist es daher, daß an den Orten, wo dergleichen Webermägde gehalten werden können, die eigene Verwebung des Garns, an andern hingegen, wo solches nicht wohl möglich ist, der Verkauf des Garns als vortheilhafter und rathsamer angesehen werden müsse.

Daß dieses alles sich nur von herrschaftlichen Landwirthschaften und dem darinn getriebenen Flachsbau verstehe, ergiebt sich von selbst.

Dasjenige, was §. 88. von der Flachswirthschaft der gemeinen Leute in Pommern angeführet worden, wird einen jeden überzeugen, daß es hierunter eine ganz andre Beschaffenheit habe, und bei den Bauersleuten allenthalben die eigene Verwebung des gesponnenen Garns, und der Verkauf des davon gewonnenen Leinen einen vorzüglichen Vortheil gewähre.

§. 109.

Von der bestmöglichsten Benutzung des Hanfs, und daß derselbe auch zum Gespinst mit vielem Vortheil verbraucht und angewendet werden könne.

Auch von der bestmöglichsten Benutzung des mit dem Flachse in so naher Verwandschaft stehenden Hanfs wird noch etwas weniges nachzuholen seyn.

Die Erfahrung lehret, daß auch dieses Gewächse mit vielem Nutzen zum Gespinst angewendet werden kann.

Ein frisch gewachsener und von dem schädlichen Mehlthau verschont gebliebener Hanf giebt nicht allein einen sehr festen Faden, sondern auch natürlicherweise eine überaus dauerhafte Leinwand.

Schon in den hiesigen Gegenden ist man überzeugt, daß eine Leinwand, wo der Aufzug von Hanfen, der Einschlag aber von feinen flächsenheeden Garn ist, das haltbarste Leinenzeug gewähret.

Die aus der Schweitz zu uns gebrachte Leinwand soll von Hanfengarn verfertiget seyn, und jedermann ist bekannt, daß solche, in Ansehung der Dauerhaftigkeit, allen andern Arten vorzuziehen ist.

Besonders nutzbar wird das Gespinst von Hanf bei dem theils zu Bettüberzügen, theils aber auch zu Kitteln bestimmten sogenannten Drilch.

Jedermann weiß, daß diese Art von Drilch fast unzerreißbar ist, wenigstens eine weit längere Zeit, als der von Flächsen Garn angefertigte, ausdauert.

§. 110.

Mancherlei Nutzen, den dieses Gewächse noch ausserdem gewähret.

Das Gespinst aber ist es nicht allein, wozu der Hanf verbraucht werden kann, sondern derselbe noch ausserdem zu vielen andern in dem menschlichen Leben nöthigen Geräthschaften nützlich, und, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften an sich haben sollen, fast unentbehrlich.

Wie unentbehrlich er bei allen Seilerarbeiten, wenn sie gut und tüchtig gerathen sollen, ist, lehret die Erfahrung.

Kein tüchtiges und dauerhaftes Fischerzeug kann verfertiget werden, wenn nicht ein ächtes Hanfen Garn dazu genommen wird.

Eben so nothwendig wird er auch den Schustern zur Verfertigung ihres Pechdraths, auf dessen Haltbarkeit die Tüchtigkeit ihrer ganzen Arbeit ankommt.

Der Nutzen, den der Hanf bei dem Schiffbau stiftet, ist ebenfalls jedermann bekant.

Mit einem Worte die Nutzbarkeit des Hanfs ist wegen des vielfältigen Gebrauchs, der von ihm gemacht werden muß, im Grunde noch allgemeiner und weit ausgedehnter, als der von dem Flachs.

Ein Landwirth, der sich auf einen Anbau von einem tüchtigen Hanf befleissiget, wird niemahl an dem Absatz desselben einen Mangel zu leiden, Gefahr laufen.

Kann

Kann er ihn gleich nicht zum Gespinst durchgehends absetzen, so wird er doch unter den Seilern, Schustern und Fischern jederzeit genugsame Liebhaber finden.

§ III.

Besonders in dem eigenen Verbrauch zu verschiedenen Wirthschaftsnothdurften.

Besonders nutzbar ist dieses Gewächse in allen Landwirthschaften deshalb, weil davon in so mancherlei Gelegenheiten ein eigener Gebrauch gemacht werden kann.

In allen Haushaltungen wird eine Menge von Strikken, Strängen und Leinen erfordert. Diese insgesamt von den Seilern gegen baare Bezahlung zu nehmen, fällt kostbarer als man gemeiniglich glaubt.

Eine allgemeine Wirthschaftsregel ist es, alle baare Ausgaben in der Landwirthschaftlichen Haushaltung so viel möglich zu vermeiden, und die Wirthschaftsnothdurften aus den eigenen gewonnenen Producten zu bestreiten.

In Ansehung der Seilerarbeiten giebt der eigen gewonnene Hanf zu Erfüllung dieser Regel eine sehr bequeme Gelegenheit.

Bekant ist es, daß den Seilern, wenn ihnen die Materialien geliefert werden, nur die Hälfte des sonst gewöhnlichen Arbeitslohns bezahlt werden darf.

Ein jeder Landwirth kann also bei dieser Art der Wirthschaftsnothdurften die Hälfte der dazu erforderlichen baaren Ausgaben ersparen. Er hat überdem bei dieser

ser Verwendung seines Hanfes noch den Vortheil, daß er, mit keinen falschen und schlechten Waaren geteuschet zu werden, befürchten darf.

Wie sehr solches sonst gewöhnlich ist, und daß die sämtliche Seilerwaaren, die man bei denselben zum Kauf bekommt, nur gemeiniglich von schlechter Heede verfertigt zu seyn pflegen, lehret die allgemeine Erfahrung zur Gnüge.

Ein Landwirth, der sich seine benöthigte Seilerarbeiten von seinem eigenen gewonnenen Hanf verfertigen lässet, gewinnet solchemnach nicht allein in der dazu erforderlichen baaren Ausgabe ganz offenbar, sondern er kann sich auch davon einer mehr, als doppelten Dauerhaftigkeit, versichert halten.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es hierunter an den Orten, wo grosse Fischgewässer sind, und folglich alljährlich eine beträchtliche Menge von Netzen und andern Fischgeräthschaften erfordert wird.

Besonders verursachen die grosse zu den Winterfischereien erforderliche Netze öfters sehr wichtige Ausgaben, und es ist bekant, daß dasselbe, wenn es von neuen angefertiget wird, nicht selten mit zwei bis drei hundert Reichsthaler bezahlet werden muß.

Diese ansehnliche Ausgabe kann durch den gelieferten eigenen Hanf wenigstens auf die Hälfte gemässiget werden.

Fünf-

Funfzigste Abhandlung.

Von dem richtigen Anbau der Hirse.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung.

Der Hirse ist zwar seinem ersten Ursprunge nach eine Indianische Frucht, zu jetzigen Zeiten aber auch in den Europäischen Ländern, besonders in Deutschland, dergestalt allgemein geworden, daß man ihr das Recht der Naturalisation in unsern Gegenden nicht mehr streitig machen kann.

Unter den Hauptgetreidearten hat sie zwar noch keinen Platz gewonnen; inzwischen verdienet sie doch an den Orten, wo es einen für sie anpassenden Boden giebet, als eine nützliche Nebenfrucht alle mögliche Aufmerksamkeit.

In unsern hiesigen Gegenden ist der Hirse eine der beliebtesten Zugemüsearten für den gemeinen Mann.

An den Orten, wo ein sich für ihm schickender Boden vorhanden ist, muß er daher zum wenigsten zur eigenen Nothdurft angebauet werden. Und weil es viele Gegenden giebet, wo derselbe kein gehöriges Gedeyhen hat, und daher die Einwohner daselbst solchen kaufen müssen, so

giebet dieses den Besitzern solcher Güter, welche ein für den Hirsebau anpassendes Land haben, Gelegenheit, selbigen in solcher Menge anzubauen, daß auch die daran Mangel leidende Provinzien damit versorget werden können.

Mit einem Wort, der Hirse ist eine Frucht, deren Anbau nicht allein zur eigenen Wirthschaftsnothdurft nützlich ist, sondern auch die baare Einnahme eines Landwirths merklich vermehren hilft, und ihn gewissermassen bereichern kann.

Unter allen Ackerfrüchten ist sonder Zweifel der Hirse diejenige, die sich in ihrem Ertrage am ergiebigsten erweiset, indem nicht ohne Beispiele, daß sie sich sehr oft hundertfältig vermehret, welches ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann.

Nur muß dazu ein tüchtiger Saamen gewählet, der für sie bestimmte Boden die gehörige Eigenschaften an sich haben, und weder bei der Ackerbestellung, noch auch Einerndtung der Körner die möglichste Vorsicht vernachlässiget werden.

Diese bei dem Anbau der Hirse zu beobachtende Punkte, nebst einer kurzen Berechnung ihrer wirthschaftlichen Benutzung, sollen denn den Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung bilden.

§. 2.

Von den verschiedenen Arten der Hirse, besonders den dreierlei Gattungen der Wappenhirse.

Zuförderst ist zu bemerken, daß es verschiedene Arten von Hirse giebet. Derselbe theilet sich in die Wappen- und

und Kolbenhirse ein, welche letztere, weil die Körner in einer etwa vier bis sechs Zoll langen Kolbe, welche mit den an dem Schilfrohr wachsenden sogenannten Bumskeulen eine grosse Aehnlichkeit hat, verschlossen sind, an vielen Orten auch Fuchsschwanz oder Stachelhirse genant zu werden pfleget.

Die Wappenhirse ist in den meisten Gegenden die gemeinste, und es giebt davon dreierlei Gattungen, nemlich die gelbe, weisse und schwarze.

Die gelbe erweiset sich gemeiniglich in dem Körnerertrage am ergiebigsten; sie bekommt aber bei der Zubereitung nicht diejenige Weisse, die man bei der schwarzen und weissen verspüret. Auch haben die Körner davon nicht das Gewichte, so man bei den andern Gattungen, besonders der schwarzen, bemerket.

Da die innere Güte aller Fruchtkörner nach ihrer mehrern oder wenigern Schwere bestimmet und beurtheilet werden muß, so thut man nicht unrecht, wenn man der schwarzen in dem Verbrauch den Vorzug giebet.

§. 3.

Von der Kolbenhirse, deren verschiedenen Gattungen und Eigenschaften.

Der sogenante Kolbenhirse thut sich in dem Körnerertrage besonders hervor.

Die Haupturſache davon mag aber wohl darinn bestehen, daß die Körner in derselben weit fester, als in der Wappenhirse sitzen, und folglich weder bei starken Sturmwinden, noch auch bei der Einerndtung, so vieler Gefahr,

als die Körner in der Wappenhirse, unterworfen sind.

Ueberdem ist er aus eben dieser Ursache dem Vogelfraß weniger ausgesetzet, auch können die Körner darinn weit leichter zu einer gleichen Reife gelangen.

Sonst ist gewiß, daß die Körner von diesem Kolbenhirse weit kleiner fallen. Man hat davon ebenfalls zweierlei Arten, nemlich die gelbe, und die schwarze, oder rothe. Von der letztern verspüret man, daß sie nur selten mißräth, auch soll sie sich weit weicher kochen.

§. 4.

Warum der Hirse vorzüglich einen niedrigen Boden liebet, und daß sich besonders ein feuchter und kühler wohlbedingter Sand für denselben schicket.

Sämtliche Gattungen der Hirse lieben mehr einen niedrigen und feuchten, als hohen und trockenen Boden.

Schon die äussere Bildung ihrer Stengel und Blätter lassen eine grosse Aehnlichkeit mit dem Schilfrohr bemerken. Da nun dieses bekantermassen in einem niedrigen und feuchten Boden am besten wächset, so kann man, nach der Analogie der Pflanzen, auch ein gleiches von der Hirse vermuthen.

Ein feuchter und frischer Sand ist, wenn er die gehörige Düngung erhält, sonder Zweifel zur Zeugung der Hirse am geschicktesten.

Aus diesem Grunde trift man auch gemeiniglich in den an den Bruchgegenden, nahe anstossenden Feldern, welche

welche die meiste Zeit einen kühlen und feuchten Sand bei sich zu führen pflegen, den stärksten Hirsebau an, zumahl noch eine zweite Ursache dergleichen sandige Aecker dazu vorzüglich geschickt macht.

Daß bei der Bearbeitung und Erzeugung dieser Frucht das Ausjäten des Unkrauts die meisten Schwierigkeiten verursache, und solches öfters einen stärkern Anbau derselben ohnmöglich mache, wird unten, wo wir die richtige Behandlung des Hirses in seinem Wachsthum vorzutragen gedenken, mit mehrern bemerket werden.

Bekant aber ist es, daß in einem sandigen Boden so leicht kein Unkraut, welches den Wuchs des Hirses hindern kann, aufschläget.

Es fällt solchemnach bei einem solchen feuchten, sandartigen Boden eine der grössesten Hinderniße, die einem glücklichen Hirsebau entgegen stehen, hinweg.

§. 5.

Daß zwar in dem Torfgrunde der Brücher der Hirse ebenfalls ein gutes Gedeihen habe, durch den übermässigen Aufschlag von Unkraut aber dessen häufiger Anbau gar sehr erschweret werde, nebst den Ursachen, warum demohnerachtet daselbst von den gemeinen Bruchbesitzern mehr Hirse, als zu ihrer eigenen Consumtion erfordert wird, angebauet werden könne.

Der gemeiniglich in den Brüchern selber befindliche Torfgrund zeuget zwar ebenfalls diese Frucht in sehr reichlicher Maasse. Da aber der Torf nach der Erfahrung ganz ausserordentlich zum Unkraut geneigt ist, und folglich das

Jäten in demselben, wenn die darinn gesäete Frucht nicht gänzlich davon ersticket werden soll, mehr, als einmahl, wiederholet werden muß, so wird dadurch der Hirsebau in einer solchen Ackerart ebenfalls gar sehr erschweret, und er kann auch daselbst nur selten anders, als im kleinen, in Ausübung gesetzet werden.

Inzwischen findet man doch, daß in dergleichen Bruchgegenden noch immer mehr Hirse, als auf der Höhe erzeuget und angebauet wird, derselbe auch daselbst die meiste Zeit ziemlich gut zu gerathen pfleget, dergestalt, daß die Brücher nicht blos das zu ihrer eigenen Consumtion nöthige davon gewinnen, sondern auch, die herumliegende Gegend damit reichlich zu versorgen, im Stande sind.

Hiebei aber lieget eine besondere auf dem Nahrungsstande der dortigen Einwohner beruhende Ursache zum Grunde.

Das eigentliche Geschäfte der Bruchbewohner bestehet in der Heuwerbung, und Besorgung eines mäßigen Viehstandes. Zu dem letztern haben sie nur einen kleinen Theil des Tages nöthig, und das erstere beschäftiget sie blos alsdenn, wenn das Heugras zu derjenigen Vollständigkeit gelanget, daß es gemädet und eingesamlet werden muß.

Das Jäten des Hirses ist aber bei Anfang der Heuerndte bereits vollbracht, und die Brucheinwohner haben folglich mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde genugsame Zeit dazu, und würden zum Theil müßig bleiben, oder au, fremde Arbeiten gehen müssen, wenn sie sich nicht

durch

durch einen verhältnißmässigen Hirsenbau eigene nützliche Beschäftigungen bereitet hätten.

Ueberdem pflegen die Brucheinwohner gemeiniglich in ihren Ehen, vorzüglich fruchtbar zu seyn, und beständig eine ansehnliche Anzahl von Kindern um sich zu haben.

Bekant aber ist es, daß diese Arbeit nicht lauter grosse, vielweniger starke Leute erfordert, sondern solche auch von halbwachsenden Kindern, so bald sie nur einen Gebrauch von ihren Händen zu machen wissen, verrichtet werden kann.

Alle diese Umstände zusammen genommen, machen es möglich, daß der Bruchbesitzer die von dem vielen aufschlagenden Unkraut entstehende Hindernisse des Hirsebaues weit leichter überwinden, und aus dem Wege räumen kann, als der auf der Höhe wohnende Landmann, welcher das ganze Jahr hindurch in einer aneinander hangenden Kette von nöthigen Ackerarbeiten verwikkelt ist.

§. 6.

Wie auch auf den grössern Bruchgrundstücken ein ansehnlicher Hirsebau in Ausübung gesezet werden könne.

Bei grossen Bruchgütern, welche öfters von den auf der benachbarten Höhe wohnenden Gütereigenthümern besessen werden, findet ein dergleichen auf den Verkauf abzielender Hirsebau schon mehrere Schwierigkeiten.

Auf denselben wird nur blos das zur Bestreitung des Wiesewachses und der Viehzucht höchst nöthige Gesinde gehalten.

Von mehrern Leuten weiß man auf denselben nichts, und der Umstand der Fruchtbarkeit der dortigen Einwohner, wodurch sie mit einer übermässigen Menge von Kindern bereichert werden, fällt hiebei von selbst hinweg.

Soll also auf dergleichen grossen Grundstücken eine verhältnißmässige Menge von Hirse erzeuget werden, so sind die dazu nöthige Arbeiter entweder für baares Lohn zu dingen, oder der Eigenthümer muß seine Dienstleute von der Höhe dazu abschicken.

Das erstere fällt überaus kostbar, das zweite aber würde eine unfehlbare Versäumniß in den nöthigsten Wirthschaftsgeschäften verursachen, zumahl, wenn das auf der Höhe befindliche Hauptgut von den dazu gehörigen Bruchgrundstücken in einer gewissen Entfernung entlegen ist.

Inzwischen findet sich doch an vielen Orten, auch auf solchen Bruchgütern, für die Eigenthümer derselben eine Gelegenheit, von der Erzeugung der Hirse daselbst ebenfalls einen baaren Nutzen zu ziehen.

Die Bruchgegenden sind gemeiniglich mehr, als die Höhe, bevölkert, und es halten sich darinn die meiste Zeit eine Menge von Familien auf, welche entweder gar kein Eigenthum, oder doch nur so wenig, daß sie sich davon allein nicht nähren können, besitzen, folglich sich und der Ihrigen Unterhalt durch Tagelohn und fremde Arbeiten zu verschaffen suchen müssen.

Die

Die in dem Netz- und Warthebruch angesetzte kleine Colonisten können hierunter zum Beispiel dienen. Diese Art von Leuten suchet nicht allein überhaupt fremde Arbeiten, sondern ist auch, sich die nöthige Lebensmittel, wozu der Hirse allerdings gerechnet werden muß, ohne davor baares Geld ausgeben zu dürfen, zu verschaffen.

Von ihren eigenen kleinen Besitzungen, wenn sie dergleichen haben, können sie hiezu nur selten etwas entbehren. Sie nehmen es daher gerne an, wenn ihnen von den Besitzern der grössern Bruchgrundstücke ein dazu sich schickender Strich Landes zu einem Hirsebau um die Hälfte angeboten wird.

Der Eigenthümer giebet dazu das Land, nebst der Hälfte des Saamens her, lässet auch dasselbe gehörig pflügen und bestellen, die Hälftsäer aber verrichten alle übrige dazu erforderliche Arbeiten, das Jäten sowohl, als auch das Schneiden und Abdreschen der Hirse; da alsdenn die davon gewonnene Körner zwischen ihnen und dem Eigenthümer der Grundstücke zur Hälfte getheilt werden.

Auf meinen ehemaligen an der Netze belegenen Holländereien habe ich auf solche Art jährlich einige Winspel Hirse gewonnen, ohne, daß mir der Anbau derselben die geringste Kosten noch Beschwerlichkeiten verursachet hat.

Ein solcher Hirsebau ist auch um so rathsamer, und ohnschädlicher, als dazu blos die hochliegende Rähnen, die ohnedem nur wenig Gras tragen, gewählet werden dürfen, und zur Bedüngung derselben von dem auf solchen

chen Holländereien zu haltenden Viehstande jederzeit genugsamer Mist, der nicht besser angewendet werden kann, vorhanden ist.

Es ist dieses überhaupt eine Industrie, die von aufmerksamen Wirthen sehr leicht ins Werk zu setzen ist, und daher niemal verabsäumet werden muß.

§. 7.

Warum auf der Höhe so wohl in den leichten als starken Aeckern weiter kein Hirsebau, als nur blos im kleinen, statt finde.

Der Hirse geräth zwar auch auf der Höhe in einem starken und wohlbedüngten Acker sehr gut; in einem sandigen und leichten Boden aber kann, weil es demselben an genugsamer Feuchtigkeit fehlet, keine Rechnung darauf gemacht werden, und diejenige, die denselben auch in einem solchen Acker erzwingen wollen, geben sich darunter eine vergebene Mühe.

Auch selbst in den starken und fetten Aeckern, worin diese Frucht sonst wohl ein Fortkommen hat, kann der Hirsebau doch niemahl weiter, als nur blos im kleinen, und in so fern derselbe zur eignen Consumtion nöthig ist, getrieben werden.

Aller starker und dabei fetter Acker treibet eine Menge von Unkraut hervor, und verursachet also durch dessen Ausjätung Arbeiten, die von dem Landmann auf der Höhe ohne Versäumniß seiner nöthigen Wirthschaftsgeschäfte, nicht bestritten werden können.

§. 8.

§. 8.

Daß sich inzwischen auch auf der Höhe ein neu ausgerissenes Angerland zum Hirsebau sehr wohl schicke, und einen reichen Ertrag davon gewähre.

Hat aber ein auf der Höhe wohnender Gutsbesitzer Gelegenheit, seinen Hirse in neu gerissene Länder zu säen, so wird solches ebenfalls mit vielen Nutzen geschehen, und er, davon einen ansehnlichen Gewinst zu ziehen, im Stande seyn.

Die Natur der Sache giebet es von selbst, daß in einem solchen neu gerissenen Lande kein Unkraut aufschläget, folglich dabei das beschwerliche Ausjäten desselben, als welches jederzeit die hauptsächlichste Hinderniß eines grössern Hirsebaues bleibet, von selbst gänzlich hinweg fällt.

Am besten schicken sich hiezu die alte Viehtriften, die in dem ersten Jahre ebenfalls kein Unkraut zeugen, und, wegen des seit so langer Zeit darauf hin und her getriebenen Viehes, voller Dünger und Fettigkeit stecken.

Mehr, als einmahl habe ich auf meinen verschiedenen in Besitz gehabten Landgütern auf dergleichen Triften und Angern von einem Scheffel Aussaat hundert Scheffel reinen Hirse wieder erhalten.

Nicht aber von einem jeden neuen Ackerlande kann dieses behauptet werden, sondern nur allein ein wahrer wohl beraseter Angergrund gewähret eine dergleichen Ausbeute.

Ein

Ein neugerissener mit kurzem Heidekraut bewachsener sogenannter Birkengrund, zeuget zwar ebenfalls in den ersten Jahren eine vorzügliche Menge von andern Früchten; niemahl aber wird die Hirse ein gehöriges Gedeihen darinn finden, sondern vielmehr, wenn man davon auf eben die Art als bei dem Angergrunde, gleich in dem ersten Jahre einen Versuch davon machen will, der ganze Saamen verloren gehen.

Die Ursachen davon habe ich schon bei andern Gelegenheiten, worauf ich mich nochmahl beziehe, näher entwickelt.

Der Anbau des Hirses in solchem neu gerissenen Angerlande verursachet, auch in Ansehung der Bestellung, keine besondere Kosten noch Umstände.

Der Hirse wird auf das blos umgerissene Land, ohne daß es weiter gewendet, und mehrmal gepflüget werden darf, gesäet, und mit einer stumpfen Egge nur ganz leichte übergezogen.

§. 9.

Auch in einem ragolten Lande trägt der Hirse vielfältige Früchte, und kann daher darinn mit großen Nutzen angebauet werden.

In einem neu ragolten Lande, kann man sich von dem Hirsebau einen gleich glücklichen Erfolg versprechen, und es schicket sich dasselbe dazu in soweit noch besser, als ein neu umgerissener Acker, weil das Hirsesäen in demselben, bei einer kleinen Beihülfe von Dünger, zwei bis drei Jahr hintereinander, ohne darunter von dem übermäßig

mäßig aufschlagenden Unkraut eine Störung befürchten zu dürfen, fortgesetzet werden kann.

Sobald der Rasen eines umgerissenen neuen Landes in die Fäulniß geräth, beginnet auch dasselbe Unkraut zu treiben, und dieses wird man schon in dem zweiten Jahre verspüren, weil solcher Rasen der Luft und Sonne weit näher lieget, und folglich ungleich eher in Gährung und Fäulniß übergehet.

Bei dem ragolten Lande, hat es zwar in soweit eine gleichmäßige Beschaffenheit, daß auch dasselbe, sobald der Rasen zu faulen anfängt, eine Menge von Unkraut hervorbringet.

Allein bekantermaßen wird durch das Ragolen der Rasen so tief vergraben, daß diese Wirkung in den zwei ersten Jahren, von demselben so leicht zu befürchten stehet.

Auch hievon habe ich bei meinen geführten Wirthschaften, verschiedene eigene Erfahrungen erlanget, und ich kann versichern, daß ich niemahl die darauf verwandte Kosten zu bereuen, Ursache gehabt habe.

Das Ragolen fällt zwar allerdings weit kostbarer als das blosse Pflügen und Umackern; eine reichliche zwei bis dreijährige Hirseerndte ersetzet aber solches vollkommen, wie sich unten, wenn wir den Gewinst des Hirsebaues näher berechnen werden, von selbst ergeben wird.

So viel bleibet allemal gewiß, daß keine Frucht die an das Ragolen verwandte Kosten vollständiger bezahlet, und wieder ersetzet, als der Hirse.

Mit

Mit einem Worte, auch auf der Höhe kann der Hirsebau im Ganzen unternommen werden, wenn nur solche Ackerstellen, die kein Unkraut treiben, und bei welchen folglich das mühsame Jäten hinwegfällt, dazu zu wählen, möglich ist.

§. 10.

Daß zu einem glücklichen Hirsebau ein vollständig reifer Saamen erfordert werde, und wie man zu demselben am sichersten gelangen könne.

Will man sich von dem Hirsebau einen glücklichen Erfolg versprechen, so muß auch für einen tüchtigen Saamen gesorget werden.

Daß ein unvollständig gebliebenes, und nicht recht reif gewordenes Saamenkorn, keine Früchte von der besten Art bringen könne, ist eine in dem Pflanzenreiche unbestrittene Warheit.

Bei der Hirse fällt es, zu einem vollkommen reif gewordenen Saamen zu gelangen, um so schwerer, als sich unten mit mehrern ergeben wird, daß besonders bei der Wappenhirse, die Körner derselben nicht zu gleicher Zeit reif werden, und man es daher, um nicht einen allzustarken Verlust daran zu leiden, nicht auf das äusserste ankommen lassen kann, sondern öfters schon zu einer Zeit, wo ein großer Theil der Körner noch ganz sichtbarlich unreif ist, bereits zum Schneiden desselben schreiten muß.

Man räth zwar an, daß man die Körner, die bei dem Abladen des Hirses von selbst ausfallen, zum Saamen

men wählen soll, weil dieses Ausfallen schon von selbst, daß sie zu ihrer vollkommenen Reife gelanget sind, bemerken lässet.

An Orten, wo der Hirsebau nur im kleinen getrieben wird, kann dadurch vielleicht ein genugsamer reifer Saamen verschaffet werden. In Wirthschaften aber, wo jährlich einige Scheffel Hirse ausgesäet werden, wird dieses Hülfsmittel schwerlich zulänglich seyn.

Ich halte es daher für weit sicherer, daß man daselbst bei dem Hirsesaamen eben so, wie ich in der nächst vorstehenden Abhandlung bei dem Leinsaamen vorgeschlagen habe, verfahre, einen Theil der zugewachsenen Hirse so lange, bis er durchgehends zu seiner völligen Reife gelanget, stehen lasse, und demnächst die davon abgedroschenen Körner zur künftigen Aussaat bestimme.

Es wird zwar dabei in der Menge der Körner ein merklicher Verlust verspüret werden; inzwischen thut man doch weit besser daran, als daß man seine ganze künftige Hirseaussaat auf etwas ungewisses waget.

§. 11.

Daß auch für einen reinen und unvermischten Saamen gesorget werden müsse, und wie man am sichersten dazu gelangen könne.

Ich habe schon oben der verschiedenen Arten von Hirse, und daß eine für der andern in Ansehung der Güte einen merklichen Vorzug habe, Erwähnung gethan.

Die

Die Neubegierde verleitet öfters den Landmann, mehrere von diesen verschiedenen Hirsesorten auszusäen, und von einer jeden einen besondern Versuch zu machen.

Werden diese mancherlei Arten weder bei dem Abdreschen, noch auf dem Boden gehörig von einander abgesondert, so geschiehet es sehr leicht, daß sie sich mit einander vermischen, und folglich auf einem und ebendemselben Stücke alle drei Arten von Hirse beisammen erzeuget werden.

Daß eine dergleichen Vermischung des Saamens höchst nachtheilig sey, wird wohl niemand zu leugnen begehren, und es sind daher Vorsichten, um durchgehends einen Saamen von gleicher Art zu erhalten, nothwendig.

Verspüret man unter dem zugewachsenen Hirse eine dergleichen Vermischung, so müssen die besten Kolben oder Wappen von derjenigen Art, die man künftig aussäen will, ausgelesen, auf einer besondern Tenne abgedroschen, und die Körner davon ebenfalls auf einen besondern Boden, wo sie sich wiederum mit andern Arten aufs neue zu vermischen, keine Gelegenheit haben, aufbehalten werden.

Dieses ist der einzige sichere Weg, zu reinen und unvermischten Saamen zu gelangen.

§. 12.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0720
DFG

§. 12.

Warum die Saamenhirse auch bei ihrer Aufbehaltung nicht versäumet werden müsse.

Auch die beste und reifste Körner können zur Aussaat untauglich werden, wenn es in ihrer Aufbehaltung versehen worden ist.

Die Hirse muß, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, sobald sie von dem Felde eingebracht ist, unter dem Schwitzen frisch ausgedroschen werden.

Ganz natürlich ist es, daß diese frisch ausgedroschene Körner noch viele Feuchtigkeiten bei sich führen, und folglich, wenn sie nicht nach dem Ausdrusch gehörig ausgetrocknet werden, sehr leicht verdumpfen.

Eine nothwendige Vorsicht ist es daher, daß die Hirse, sobald sie abgedroschen worden, auf einen geraumigen trockenen Boden gebracht, daselbst dünne von einander geschüttet, und täglich einigemahl so lange, bis man an den Körnern keine weitere Feuchtigkeiten verspüret, umgerühret werde.

Diese Vorsicht ist bei aller Hirse, auch selbst derjenigen, die zum eigenen Verbrauch oder Verkauf bestimmet worden, weil sie sonst einen widrigen dumpfigen Geschmack bekommt, nöthig.

Doppelt nothwendig aber wird sie bei der Saamenhirse, weil ein verdumpftes, und in sich erstiktes Saamenkorn zum Keimen und Aufgehen allemahl untauglich bleibet.

§. 13.

Daß eine richtige Bestimmung des Aussaatsmaßes bei der Hirse, ebenfalls nöthig sey.

Die Bestimmung eines richtigen Aussaatsmaßes ist ebenfalls nöthig, wenn man sich von der Hirse ein vollkommenes Gedeihen versprechen will.

Bei allen Ackerfrüchten ist es schädlich, wenn sie übersäet werden, und dem Acker mehr zugemuthet wird, als er leisten kann.

Die Hirse erfordert, wenn sie in ihren Stnegeln und Körnern vollständig werden soll, viele Nahrungssäfte, die ihr, wenn sie zu dicke gesäet worden, nicht genugsam zufliessen können, und sie folglich beides in Stroh und Körnern unvollkommen bleiben muß.

Bei dem Hirsebau kann es solchemnach als ein allgemeiner Grundsatz angesehen werden, daß eine allzudicke Aussaat mehr schädlich, als nützlich sey.

§. 14.

Daß aber hiebei auf die verschiedene Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen werden müsse.

Inzwischen kann nicht durchgehends ein gleiches Maaß der Aussaat bestimmet werden, sondern man hat hierunter auf die Beschaffenheit des Bodens, den man

zur

zur Erzeugung dieser Frucht gewählet, Rücksicht zu nehmen.

In einem sandigen Acker, oder neu gerissenem Angerlande muß die Aussaat der Hirse allemahl weit mehr gemäßiget werden, als wenn sie in einem Bruchlande, oder starken fetten Acker auf der Höhe gesäet wird.

Das Bejäten dieser Frucht, welches bei derselben niemahl ausser Augen gesetzet werden muß, ist auch hier die Ursache dieses Unterscheides.

In einem sandigen, oder neu gerissenen Lande hat man von dem Unkraut nichts zu befürchten, und es dürfen auch daher bei der Aussaat keine Vorkehrungen dagegen gemacht werden.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn die Hirse in einem Bruchlande oder fetten starken Acker gesäet werden soll.

Die Menge des darinn hervorkommenden Unkrauts, würde die Hirsepflanzen gar nicht aufkommen lassen, sondern sie gleich in ihrer ersten Geburt, daß ich mich so ausdrücken darf, ersticken, wenn man nicht hierunter, durch eine etwas stärkere Aussaat vorzubeugen suchte.

Um dieses verschiedene Maaß der Hirsenaussaat aus der Erfahrung näher zu bestimmen, so glaube ich

nicht zu irren, wenn ich in dem ersten Fall auf eine Magdeburgische Morge à 180 Quadratruthen, 2 Metzen, in dem letztern aber 3 Metzen annehme.

§. 15.

Von den Vorsichten, die bei dem Aussäen der Hirse zu nehmen sind, und warum dessen Vermischung mit Sand nicht rathsam ist.

Einem jeden Landwirth ist bekannt, daß diese kleinkörnigte Frucht, wenn ihre Aussaat weder zu dick, noch zu dünne, auch überall gleich gerathen soll, bei dem Aussäen mit vieler Behutsamkeit behandelt werden müsse.

Es muß solches nicht mit der vollen Hand, sondern blos mit 3 Fingern, wie man den Kohl- und Rübesaamen zu säen pfleget, geschehen.

Nur selten giebet es Leute, die damit gehörig umzugehen wissen, und man hat daher fast immer, wenn auch schon in Ansehung des ganzen Ackerstücks nicht das richtige Maaß der Aussaat verfehlet worden, doch sehr oft eine ungleiche Hirsesaat zu befürchten, welche, wenn auf einem Fleck mehr Körner, als auf dem andern gefallen sind, nicht wohl ausbleiben kann.

Viele suchen das ungleiche Aussäen der Hirse dadurch zu vermeiden, daß sie 3 bis 4 Theile Sand mit dem Saamen vermischen, damit der Säer alsdenn mit voller

voller Hand greifen, und den Saamen auf die sonst gewöhnliche Art verbreiten könne.

Allein auch bei dieser Vermischung, wird nur selten eine vollkommen gleiche Vertheilung des Saamens bewirket, und wenn auch solche gleich vor dem Aussäen, ziemlich genau getroffen worden wäre, so erhält doch der Saamen durch den Tritt des Säers, und damit verbundenen unmerklichen Erschütterung des Saatlackens, fast jederzeit eine ganz andre Lage, als er vorhin gehabt hat.

Ich finde daher das Aussäen der unvermischten Hirse mit 3 Fingern weit sicherer und rathsamer.

Hat man unter den Dienstleuten keinen, der genugsame Erfahrung davon erlanget hätte, so kann man einen ausgelernten Gärtner dazu nehmen, weil derselbe schon vorhin die Handgriffe, die bei dem Aussäen des mancherlei kleinartigen Gartensaamens erforderlich sind, kennet, bei der Hirse aber auf gleiche Art verfahren werden muß.

§. 16.

Von einigen vorgeschlagenen Mitteln, um den Fehler der allzudick gesäeten Hirse wieder gut zu machen, daß aber solche zu tumultuarisch sind, und daher keinen Beifall verdienen.

Man schläget vor, daß man, wenn man bei dem Aufgehen der Hirse, daß solche zu dicke gesäet sey, bemer-

ket, und sich dieser Fehler über das ganze Stück zeiget, dasselbe mit der Egge überfahren, und dadurch einen Theil der überflüßigen Pflanzen ausreissen und vertilgen soll; stünde aber die Hirse nur fleckweise hin und wieder zu dick, so wird ferner vorgeschlagen, an solchen Orten mit einer Hacke einen Kreutzzug durchzumachen, und dadurch, was die Schärfe fasset, mit wegzunehmen.

Es kommt mir aber, wenn ich es aufrichtig gestehen soll, dieses Verfahren in beiden Fällen viel zu tumultuarisch vor, als daß es einen wirklichen Beifall verdienen könte.

Findet man eine Zerstörung der überflüßigen Pflanzen nöthig, so ist es ganz natürlich, daß man solche nur an den schlechtern bewerkstelligen, die guten aber schonen muß.

Daß der lebloſen Egge, hierunter einen Unterscheid zu machen, nicht zugemuthet werden könne, fällt von selbst in die Augen. Sie wird vielmehr gutes und schlechtes mit einander fortreissen, und folglich den ganzen Hirseplan verwüsten.

Da die besten Pflanzen gemeiniglich für die schlechtern in ihrem Wachsthum einen Vorzug haben, so ist höchst wahrscheinlich, daß die Egge bei dieser Operation nur hauptsächlich, die schon mehr hervorgegangene Pflanzen treffen, die kleinen und niedrigen aber, welche weniger

Wachs-

Wachsthum von sich blicken lassen, verschonen, folglich eine den dabei hegenden Absichten, zuwiderlaufende Wirkung thun werde.

Mit den Kreutzzügen der Hacke, wenn die Hirse nur fleckweise zu dicke stehet, hat es eine gleiche Bewandniß, und auch dieses Mittel scheinet mir nicht zweckmässig zu seyn.

Wo die Hacke bei diesen Kreutzzügen mit ihrer Schärfe hintrift, entstehen ganz leere Stellen, dahingegen an den Orten, so die Hacke nicht berühret hat, die Hirse vor wie nach zu dicke bleibet.

Weit sicherer und vernünftiger verfähret man, wenn man auf den allzudick stehenden Flecken, die überflüßigen Pflanzen mit der Hand ausraufen lässet. Alsdenn kann man wenigstens eine gehörige Wahl, zwischen den guten und schlechten Pflanzen anstellen, und die letztern ausraufen, die erstern aber verschonen, und dieses würde sich unter dem Jäten am füglichsten bewerkstelligen lassen.

Ueberhaupt sorge man nur für die richtige Bestimmung des Maaßes der Aussaat, und für einen geschickten Säer, so wird man diese zerstörende Arbeiten nich nöthig haben.

Sollte demohnerachtet die Hirsesaat zu dicke gerathen seyn, so thut man weit besser, daß man solche ihrem Schicksal überlässet.

Kommen gleich die Halme und Wappen nicht zu derjenigen Vollkommenheit, die sie vielleicht, wenn die Hirse dünner gesäet worden wäre, erhalten haben würde, so kann auch dagegen das Unkraut, welches dem Acker ebenfalls sehr viele Nahrungskräfte raubet, seine Macht in demselben weniger ausüben, und folglich dieser Fehler zur Beförderung des Hirsewuchses gleichmäßig das Seinige beitragen.

Bei einer günstigen Witterung, kann sich ein etwas zu dick besäeter Hirseplan in seinem Ertrage noch immer ergiebig genug bezeigen.

Werden aber die Pflanzen dieser Frucht, durch die oben bemerkte Mittel zerstöret und verletzet, so ist auch bei der fruchtbarsten Witterung nichts gedeiliches davon zu erwarten.

§. 17.

Von der rechten und besten Saatzeit der Hirse.

Die Beobachtung einer richtigen Saatzeit träget ebenfalls zu dem Gedeien dieser Frucht sehr viel bei. Wird die Hirse zu zeitig gesäet, so kann sie leicht von den Nachtfrö-

frösten Schaden leiden. Säet man sie aber zu späte, so lauft man wegen deren Reife Gefahr, weil die dicken und starken Wappen und Kolben derselben, wenn die darinn befindliche Körner zu ihrer gehörigen Reife gelangen sollen, schon einen gewissen Grad der Sonnenhitze erfordern.

Die beste und bequemste Saatzeit für die Hirse ist sonder Zweifel die Mitte des Maymonats.

Starke Nachtfröste, die dieser Frucht Schaden thun können, sind alsdenn, einige ausserordentliche Fälle ausgenommen, nicht mehr zu vermuthen, und ihre Zeitigungszeit trift sodann auch noch in einem solchen Theil des Jahres ein, wo die Sonne, hierunter die gehörige Wirkung zu thun, im Stande ist.

§. 18.

Von dem Brande der Hirse, und welche die dagegen anzuwendende bequemste Mittel sind.

Die Hirse ist manchen Zufällen und Widerwärtigkeiten unterworffen, welche deren Wachsthum gar sehr hindern, und sie in ihrer Nutzbarkeit zurücksetzen können.

Hievon das Hauptsächlichste zu bemerken, wird ebenfalls nöthig seyn.

Der Brand ist einer der vornehmsten Feinde, den diese Frucht zu befürchten hat.

Die eigentliche Ursache davon ist, eben so, wie bei dem Weitzen, bisher noch ein unentwickeltes Geheimniß geblieben.

Nach den von mir davon gemachten Erfahrungsbemerkungen, sind theils ein nicht völlig reif gewordener Saamen, theils aber auch eine übermässige nasse Witterung Schuld daran.

Schon bei dem Weitzen wird man, wenn man alten zur Aussaat nimmt, und auch in trockenen Jahren, nur selten Brand verspüren.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Brande in der Hirse. Man ist, um diesem Uebel vorzubeugen, auf mancherlei Mittel, die aber theils höchst unzuverlässig sind, verfallen.

Einige waschen die Saamenhirse, ehe sie dieselbe aussäen, und vermuthlich stehen solche in den Gedanken, daß sich der an den Hirsekörnern anhangende schwarze Brandjucks durch die Zeugung fortpflanze, andre sengen die Hirse, indem sie einen Strohwisch, oder, nach dem damit unterlauffenden Aberglauben, eine alte Dachschobe anzünden, und dieselbe durch das brennende Stroh laufen lassen. Noch andere weichen den Saamen, ehe sie ihn säen, über Nacht in Mistjauche ein, und lassen ihn,

wenn

wenn er etwas abgetrocknet, und darauf mit Asche bestreuet worden, alsdenn erst durch das brennende Stroh laufen. Auch lassen ihn einige in Meer- oder Salzwasser, mit Bolus vermischt, vier und zwanzig Stunden liegen.

Viele behaupten, daß die Hirse, wenn sie im ersten Viertel des Mondes gesäet worden, den Brand bekomme, und daß die Hirse, wenn sie des Morgens früh gesäet wird, für dem Fraß der Vögel sicher sey.

Ein jeder vernünftiger Wirth wird schon von selbst einsehen, daß dieses alles auf lauter Thorheiten hinauslaufe, die weder in der Vernunft, noch Erfahrung, einen zureichenden Grund haben.

In so weit der Brand in der Hirse von unreifen und nicht genugsam ausgetrockneten Körnern herrühret, kann man nicht besser thun, als daß man vorjährige, oder auch zwei und dreijährige Hirse zur Saat nimmt, wobei man um so weniger Gefahr lauft, als die Erfahrung lehret, daß auch noch eine zehnjährige Hirse, wenn sie nur gut und unbeschädigt aufbehalten worden, zum Saamen tauglich ist.

Inzwischen muß man es nicht blos bei dem Alter der Hirse, und daß er gehörig ausgetrocknet worden, bewenden lassen, sondern auch seine Vollständigkeit, als

worauf

worauf es bei aller Saamenhirse hauptsächlich ankommt, durch das Gewicht prüfen.

Unter einer solchen alten Hirse können ebenfalls viele taube Körner, die nicht zu ihrer gehörigen Reife und Vollständigkeit gelanget, befindlich sein. Durch das Gewicht aber sind solche sehr leicht auszumitteln, indem es ganz natürlich ist, daß vollständige Körner, wie solches bei allen Früchten verspüret wird, weit schwerer, als diejenige, die nicht gehörig reif, und nunmehr nach der Austrocknung taub geworden sind, fallen.

In so ferne aber der Brand der Hirse durch eine übermässig nasse Witterung verursachet wird, kann darunter wohl so leicht, weil die Witterung nicht in menschlicher Gewalt stehet, kein sicheres Mittel vorgeschlagen werden, sondern es muß solches ein jeder Hirsebauer schon unter die gewöhnliche ohngefähre Unglücksfälle zählen.

§. 19.

Von dem Schaden, der in der Hirse durch einen bald nach ihrer Aussäung erfolgten starken Regen widerfahren kann.

Ich habe oben bemerket, daß die Hirse vorzüglich einen feuchten und niedrigen Boden liebet.

Ob gleich dieses der Erfahrung vollkommen gemäß ist, so nimmt man doch auch wahr, daß ihr eine allzu-

nasse

nasse Witterung, und besonders starke Regen, wenn sie bei ihrem Aufgehen und ersten Hervorkeimen eintreffen, keinesweges zuträglich sind, sondern vielmehr deren Verderben befördern.

Nichts ist dieser Frucht schädlicher, als wenn sich bald nach ihrer Aussaat ein starker Regen einstellet.

Die noch nicht aufgegangene Saamenkörner können durch den von dem Regen festgeschlagenen Boden mit ihren zarten Keimen nicht gehörig durchbrechen, sondern müssen, ohne eine ordentliche Pflanze bilden zu können, in dem Erdreich verkeimen und ersticken.

Auch leiden die bereits aufgegangene junge Hirsepflanzen von einem Regen, der sie gleich in der ersten Zeit trift, einen merklichen Schaden.

Hievon lieget die Ursache in der ersten Bildung der Hirsepflanzen. So bald die Hirse über die Erde kommt, bildet die aufgegangene Pflanze die Gestalt eines Ohres, indem die Spitze zwar in die Höhe stehet, nach der Erde zu aber rund und ausgehöhlet zusammen lauft.

In dieser gehöhlten Pflanze setzet sich die durch einen starken Regen eingespülte Erde feste, und wird dadurch in ihrem Wachsthum dergestalt gehindert, daß niemahl etwas rechtes daraus werden will; und eben hier-

hieraus ist der gewöhnliche Ausdruck, daß es der Hirse in die Ohren regne, entstanden.

§. 20.

In wie weit dieser Schaden wieder gut gemacht werden könne.

Beides ist ebenfalls eine Hinderniß des Hirsenwuchses, und die Ursache seines öftern Mißrathens.

Billig muß daher auf Mittel, solchen Fällen vorzubeugen, oder sie wieder gut zu machen, gedacht werden.

Daß das Festeschlagen des frischgesäeten Hirselandes eine vollkommene Aehnlichkeit mit demjenigen habe, was ich hierunter in der nächstvorstehenden Abhandlung von einem durch einen Regen festgeschlagenen frisch gesäeten Leinacker angeführet, ist einleuchtend.

Bei gleichen Uebeln finden auch gemeiniglich gleiche Hülfsmittel statt.

Nichts ist daher natürlicher, als daß auch bei einem festgeschlagenen Hirselande die Auflockerung desselben, vermittelst des Ueberziehens mit der Egge, zur Hand genommen werde.

Hiedurch bekommen die in der Erde liegende Hirsekörner Luft, um durchbrechen und hervorkeimen zu können.

In

In Ansehung des Nachtheils, der den bereits aufgegangenen und in ihrem ersten Wachsthum stehenden Hirsepflanzen durch einen dergleichen Regen zugewachsen ist, kann wohl so leicht kein Mittel, wodurch dieser Schaden zu verbessern wäre, angegeben werden.

Betrift dasjenige, was bei dem eingefallenen Regen bereits von der Hirse aufgegangen ist, den grössesten Theil der Aussaat, so thut man nicht besser, als daß man den ganzen mit Hirse besäeten Platz wieder umpflüget, und aufs neue, jedoch etwas dünner, mit Hirse besäet, weil dabei annoch auf die in dem Erdreich zurückgebliebene Körner Rechnung gemacht werden kann.

§. 21.

Von dem Bejäten der Hirse, und was dabei für Vorsichten zu gebrauchen.

Ist bereits die Hirse zu einer Höhe von drei bis vier Zoll gelanget, so muß, wenn sie nicht in einem sandigen oder neugerissenen Lande gesäet worden, zu dessen Bejätung und Reinigung von Unkraut ohngesäumt geschritten werden.

Die Hirsehalme werden sonst zu galster oder zerbrechlich, dergestalt, daß durch das Treten der Jäter ein grosser

grosser Theil derselben zernichtet und unbrauchbar gemacht wird.

Diese Arbeit muß bei der Hirse fast mit noch mehrerer Genauigkeit, als bei dem Flachs, geschehen, weil jene gemeiniglich weit dünner, als dieser, stehet, folglich das zurückgebliebene Unkraut, wenn es auch bei dem Jäten nur ganz klein gewesen, allemahl genugsamen Platz, sich wieder hervorzuthun und auszubreiten, behält.

Das nachherige nochmalige Jäten der Hirse ist, wie ein jeder von selbst einsehen wird, für die Hirsestengel jederzeit höchst gefährlich, und es wäre, wenn man dabei auf gleiche Art, als bei dem ersten Jäten, verfahren wolte, ein starker Verlust an denselben unvermeidlich.

Hat man einen Hirseplan gewählet, von dem man voraussehen kann, daß er eines zweimahligen Bejätens nöthig haben wird, so muß man die Vorsicht gebrauchen, und denselben in lauter kleine Beete eintheilen.

Alsdenn ist es möglich, das Beete aus den von beiden gezogenen Furchen zu überreichen, und das auf denselben noch nachher aufgeschlagene Unkraut, ohne die Hirsepflanzen zu beschädigen, auszuraufen und zu vertilgen.

§. 22.

§. 22.

Von den mancherlei Schwierigkeiten, die sich bei dem Reifwerden der Hirse hervorthun.

Kommt endlich die Zeitigungszeit der Hirse heran, so muß ein Eigenthümer, der nicht an den Körnern einen allzugrossen Verlust leiden will, alle mögliche Vorsicht, um zu dessen Abkolbung die gehörige Zeit abzupassen, anwenden.

Die Hirse wird nicht, wie anderes Getreide, in der Aehre, oder den Kolben, zugleich reif, sondern jeder Kolben hat dreierlei Körner in sich. Die an der Spitze haben gemeiniglich schon ihre vollkommene Reife erlanget, wenn die in der Mitte nur halb reif, und die untersten noch gänzlich unreif und grün sind.

Weil die Hirse keine grosse Hülsen, und auch nur ganz schwache Stengel, woran die Körner wachsen, hat, so fällt sie sehr leicht aus. Ein einziger Wind reisset sie in Menge von ihren schwachen Stielen los, und das schlimste ist, daß dieses allemahl die vordersten Körner an der Spitze, welche die besten sind, trift.

Auch wird sehr selten ein Stück oder Beet Hirse angetroffen, welches nicht zweiwüchsig wäre, indem,

wenn die meisten Körner schon aufgegangen sind, sechs bis acht Tage nachher, aus den Körnern, die etwas zu tief in die Erde gekommen sind, neue Pflanzen hervorschiessen.

Sind nun die ersten fast reif, so findet man die letzten gemeiniglich noch ganz grün.

Ausserdem hat die Hirse die Eigenschaft an sich, daß fast kein einziger Halm zu finden ist, woran man nicht zwei, drei, oder vier, ja wohl gar sechserlei Rispen und Zweige bemerkte.

Einige sind hochgelb, einige blasgelb, andere gelbgrün, und noch andre ganz grün. Wolte man nun auf die völlige Reife der letztern warten, so käme gewiß von den erstern kein Korn in die Scheune, indem dieselben entweder von den Vögeln gefressen, oder, nachdem sie überreif geworden, ausgefallen seyn würden.

Das Ausschneiden der reifsten Wappen oder Rispen würde zwar hiebei das rathsamste seyn; allein es müste alsdenn der Hirseacker, wie oben bei der zweiten Bejätung desselben angerathen worden, in lauter kleine Beete vertheilet seyn, damit die Schneider nicht das Beete selber betreten dürfen, sondern die reife Hirse

aus

aus den auf beiden Seiten des Beets gezogenen Furchen überlanget werden könte.

Ist aber das Hirsefeld hiezu nicht eingerichtet, so ist einleuchtend, daß durch das Ausschneiden der zuerst reif gewordenen Hirse mehr Schaden, als Vortheil, gestiftet werden würde.

In diesem letztern Fall fähret man daher am sichersten, daß man, wenn die Hirse ihre Reife erlanget hat, und zwar in der Art, daß, (wenn man alle Halme, Stauden oder Rispen in fünf Sorten der Reife theilt,) zwei Theile völlig reif, und zwei Theile gelbgrün sind, der fünfte aber noch ganz grün aussiehet, gleichwohl die Stengel eine Hand breit über der Erde welk und gelb werden, alsdenn ohne Anstand die Hirse abschneiden, und sogleich auf die Tenne fahren lasse.

§. 23.

Von den verschiedenen Abbringungsarten der Hirse, und daß diejenige, wo dieselbe mit dem Stroh abgeschnitten oder abgemädet wird, die am wenigsten rathsamste sey.

Daß die Hirsekörner in ihren Hülsekappen sehr los sitzen, giebet der Augenschein, und es ist solches auch bereits oben beiläufig erinnert worden.

Dieses macht bei ihrer Einerndtungsart eine besondere Vorsicht und Behutsamkeit nöthig. Durch das ungleiche Reifwerden der Hirse gehet schon ein grosser Theil seines Zuwachses verlohren. Wählt man nun noch überdem eine unrichtige Abbringungsart derselben, so wird dieser Verlust ohne Noth noch weit stärker, und ein Landwirth bekommt kaum die Hälfte davon zum wirklichen Genuß.

An einigen Orten, als z. B. in Schlesien, schneidet man die Hirse, wie das Getreide, nebst dem Stroh ab, bindet sie in ordentliche Gebunde, und sie wird alsdenn nach der Scheune zum Abdrusch gefahren.

In einigen Gegenden, welches ich besonders in der Niederlausnitz und dem Cottbusischen Weichbilde wahr-

wahrgenommen habe, wird die Hirse ordentlich aufs Schwad gemädet, in welchem sie, um so wohl im Stroh als Körnern desto besser abtrocknen zu können, einige Tage liegen bleibt, und alsdenn erst in die Scheune kommt.

Schon nach der Vernunft ist es begreiflich, daß bei diesen beiden Einerndtungsmethoden der Hirse die besten und reifsten Körner verlohren gehen, und auf dem Felde zurück bleiben müssen, dergestalt, daß dem Landmann nur blos die unvollständige Körner von dem Zuwachs seiner Hirse zu Theil werden.

Mit gutem Gewissen können daher diese Abbringungsarten niemanden anempfohlen werden. Besonders ist die letztere in Ansehung des Körnerverlustes, die gefährlichste, und folglich die verwerflichste.

§. 24.

Ursachen, warum das blosse Abkolben der Hirse weit vortheilhafter ist.

In andern Gegenden, besonders in den Brandenburgischen Marken und Pommern, wird hierunter schon mehrere Vorsicht beobachtet, und alles mögliche, um den Verlust an Körnern zu vermeiden, angewandt.

Man kolbet daselbst blos die Hirse ab, d. i. man schneidet die Kolben derselben mit einer scharfen Sichel ab. Die Schneider sind mit einer Schürze versehen, worinn sie die abgeschnittene Kolben oder Wappen aufbewahren, nachher aber, wenn die Schürzen davon voll geworden sind, in bei sich habende Säcke stecken.

Diese Säcke werden nachher auf die Tenne, wo die Hirse abgedroschen werden soll, gefahren, und daselbst ausgeschüttet, die ausgeschüttete Säcke aber an die Schnitter, damit sie nicht in ihrem Geschäfte aufgehalten werden mögen, ohngesäumt wieder zurück gebracht.

Von selbst ist einleuchtend, daß bei einer solchen Verfahrungsart weit wenigere Körner, als bei den beiden vorhin erwähnten, verlohren gehen können. Sie kommen insgesamt, sie mögen völlig reif und vollständig oder unvollständig seyn, in die Scheune, und folglich dem Eigenthümer zu Nutze.

Aller Verlust, der bei dem Einbinden der mit dem Stroh abgeschnittenen, oder wohl gar abgemäheten Hirse unvermeidlich ist, wird hiedurch vermieden, und auch die Körner, die sonst unter dem Einfahren der geschnittenen oder gemäheten Hirse nothwendigerweise verschüttet werden müssen, werden erhalten.

Es

Es kann daher wohl keinen Zweifel haben, daß nicht diese Einerndtungsart der Hirse vor allen andern den Vorzug verdienen sollte.

Der Einwand, daß hiezu eine weit grössere Menge von Arbeitern erfordert werde, solche aber nicht allenthalben vorhanden sind, kann in keinen Betracht kommen, indem zu dem blossen Abkolben der Hirse alle Arten von Leuten, auch so gar halbwachsende Kinder, gbraucht werden können.

Ueberhaupt muß derjenige, der auf seinem Landgut nicht mit genugsamen dienstbaren Unterthanen versehen ist, sich in keinen grossen und weitläuftigen Hirsebau einlassen, sondern darunter jederzeit in den Schranken der Verhältnißmäßigkeit mit seinen Dienstleuten verbleiben.

§. 25.

Wie bei der letzten Abbringungsart der Hirse das Hirsestroh ebenfalls nicht verlohren gehe, sondern zum Nutzen des Rindviehes, besonders der melkenden Kühe, mit vielem Nutzen angewendet werden könne.

Vielleicht wird gegen die letzt bemerkte Methode des Hirseabbringens ferner eingewand werden, daß dabei das Stroh der Hirse, welches ebenfalls für das Vieh auf mancherlei Art nutzbar ist, verlohren gehen würde.

würde. Allein solches ist auf keinerleiweise zu besorgen. Denn an den Orten, wo das Abkolben der Hirse gebräuchlich, wird, so bald solches geschehen, das Hirsestroh ebenfalls mit einer Sense abgehauen, und dasselbe, nachdem es durch das Liegen von einigen Tagen welk geworden, auf die Tenne gebracht, um es einigemahl überzudröschen, und es dadurch zum Genuß für das Vieh desto weicher und bequemer zu machen.

Ein solches auf vorstehende Art behandeltes und nachher vollkommen abgetrocknetes Hirsestroh kann im Winter mit vielem Nutzen für das Rindvieh besonders die melkende Kühe, mit unter den Hexel geschnitten, und nachher aufgebrühet werden.

Auf diese Art wird es die Stelle des besten Heues vertreten, und die Kühe in einen milchreichen Zustand setzen.

Berliner Beiträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft.

Siebenten Bandes

Zwölftes Stück.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0745
DFG

Fortsetzung
der funfzigsten Abhandlung.

von

dem richtigen Anbau des Hirses.

§. 26.

Von den Vorsichten, die bei dem Abdrusch des Hirses zu beobachten sind.

Auch bei dem Abdrusch und Aufbehaltung des Hirses sind mancherlei Vorsichten nöthig, wenn man von dieser Frucht den bestmöglichsten Nutzen erhalten will.

Einige Wirthe sind der Meinung, daß man den Hirse, sobald er auf die Tenne gekommen, frisch und ungeschwitzt abdreschen müsse; andre aber lassen denselben erst eine Nacht hindurch in mässigen Haufen übereinander liegen, damit er in denselben recht durchschwitzen möge, und alsdenn erst dreschen sie ihn des andern Tages ab.

Nach den Erfahrungen, die ich von dem Hirsebau besitze, habe ich die letzte Methode jederzeit für die beste und nützlichste gefunden.

Es sind auch Gründe vorhanden, warum solche rathsamer ist, und den Vorzug verdienet.

Die in den untersten Rispen sitzende Körner sind, wenn man bei dem Hirse die §. 22. bestimmte Erndtezeit beobachtet, gemeiniglich noch ganz grün, und daher in ihren Hülsen dergestalt feste, daß sie, wenn man ihrer ebenfalls habhaft werden will, einigemahl übergedroschen werden müssen.

Durch das Schwitzen schwellen dergleichen Körner noch mehr auf, und werden dadurch in den Stand, sich desto eher und besser von ihren Hülsen ablösen zu können, gesetzet.

Es darf daher ein geschwitzter Hirse, wenn auch diese Körner ausfallen sollen, nicht so oft als der ungeschwitzte übergedroschen werden.

Bei dem öftern Ueberdreschen können die bereits reife Körner, sehr leicht durch die Gewalt des Flegels verletzet, und dadurch der beste Theil dieser Frucht unbrauchbar gemacht werden.

Dieses wird denn schon ein hinlänglicher Bewegungsgrund seyn können, den Hirse nicht eher, als bis er durch eine mäßige Verschwitzung zum Ausfall sämmtlicher Körner geschickt gemacht worden, abdreschen zu lassen.

§. 27.

§. 27.

Bei dem Schwitzen des Hirses ist die Sache nicht zu übertreiben, sondern darunter eine gewisse Mäßigung zu beobachten, und wie dabei eigentlich zu verfahren sey.

Von selbst versteht es sich inzwischen, daß man die Sache bei dem von mir angerathenen Schwitzen des Hirses nicht übertreiben, sondern dabei eine gehörige Mäßigung gebrauchen müsse.

Dieses Schwitzen wird durch einen bestimmten Grad der Wärme hervorgebracht, wobei, wenn dieser Grad überschritten wird, leicht eine Erstickung und Verdumpfung sowohl der Körner, als auch des Strohes zu befürchten stehet.

Ob der Hirse den erforderlichen Grad der Wärme erlanget habe, können diejenige, die mit diesem Geschäfte öfters umgegangen, und durch die Ausübung desselben eine hinreichende Erfahrung bekommen, sehr leicht bemerken, wenn sie nur die aufgethürmte Hirsehaufen mit der Hand durchfahren, und dabei zugleich, ob die Rispen der Hirse eine gewisse Nässe an sich haben, acht geben.

Sobald sie dieses verspüren, so ist es Zeit, daß zum Abdrusch der Hirse geschritten werde.

An den Orten, wo der Hirse mit dem Stroh abgeschnitten oder abgemädet wird, muß man den Hirse nicht in den Bunden liegen lassen, indem sich das Stroh derselben gar sehr erhitzet, und dumpfig, auch wohl schimlicht, dennoch aber kein Schwitzen der Rispen sel-

ber, weil solche auswärts sitzen, und folglich der freien Luft ausgesetzet sind, erhalten wird.

Bei dieser Methode müssen die Gebunde, sobald sie in die Scheune kommen, aufgelöset, und der Hirse in mäßige runde Haufen dergestalt, daß die Rispen inwärts zu liegen kommen, übereinander gepacket werden. Denn die in den Rispen befindliche Körner, und nicht die Halme des Hirsestrohes sind es, welche das Schwitzen nöthig haben.

In Gegenden, wo das Abkolben des Hirses gewöhnlich ist, braucht es diese Vorsicht nicht, weil schon ohnehin die zusammengebrachte Haufen aus blossen Rispen bestehen.

Man thut aber nicht unrecht, wenn man in solchen Fällen die eingebrachte Hirsehaufen mit einigen Bunden von Roggenstroh bedecken lässet, weil sonst die oben liegende Hirserispen, an dem Schwitzen der inwärts liegenden keinen Antheil nehmen können.

§. 28.

Wie bei der Reinigung und Abtrocknung des ausgedroschenen Hirses zu verfahren.

So oft ein Stroh abgedroschen worden, ist es nöthig, daß die davon ausgefallene Körner von dem Dreschplan weggeschaft, und an die Seite der Tenne angestossen werden, damit sie nicht ohne Noth die Gewalt des Flegels, wodurch ihnen sehr leicht eine Verletzung widerfahren kann, wiederhohlt ausstehen dürfen.

Ist

Ist der in dem vorigen Tage eingebrachte Hirse völlig abgedroschen, so ist alsdenn weiter nichts nöthig als daß die abgedroschene Körner von dem zurückgebliebenen kurzen Geäse des Strohes vermittelst eines Siebes gereiniget werden.

Das Wurfen derselben ist alsdenn noch ohne Wirkung, weil die unreife und unvollständige Körner vor der Austrocknung eben so schwer, und vielleicht noch schwerer als die völlig reif gewordene, und zu ihrer Vollständigkeit gelangte, sind, folglich keine richtige Absonderung derselben geschehen kann.

Die von dem groben Strohgeäse gereinigte Körner, müssen demnächst unmittelbar von der Tenne auf einen geraumigen, trockenen und luftigen Boden gebracht, etwa einen Zoll hoch aufgeschüttet, und täglich mit einer Reche 3 bis 4 mahl durchgerühret werden.

Nach Verfliessung von 10 bis 14 Tagen, wird man an der Farbe der Körner keinen Unterscheid mehr verspüren, sondern die anfänglich grün geschienene eben so gelb, als die auf dem Halm völlig reif gewordene finden.

Hieraus aber kann noch nicht der Schluß, daß sie denselben auch in ihren Bestandtheilen und innern Güte vollkommen gleich wären, gemacht werden.

Um sie hierunter näher zu prüfen, hat man sie, nachdem sie insgesamt auf dem Boden völlig trocken geworden, nochmal auf die Tenne bringen, und daselbst gleich andern Getreidekörnern, ordentlich wurfen zu lassen.

§. 29.

Warum die Absonderung der guten und schlechten Hirsekörner erst nach der Abtrocknung durch das gewöhnliche Wurfen vorzunehmen.

Bei dieser Operation wird sich der Unterscheid der völlig reif gewordenen und vollständigen Körner gegen diejenigen, die bei der Abbringung der Hirse noch unreif und unvollständig gewesen, sehr bald hervorthun.

Die erstern als die schwerern, werden jederzeit unter dem Wurfen vorwärts fallen, die letztern aber als die leichtern zurück bleiben, und hinterwärts zu liegen kommen.

Daß die ersteren von weit mehrerer Güte als die letztern sind, kann wohl keinem Zweifel unterworfen bleiben. Vernünftig ist es daher, daß beide Sorten von einander abgesondert, und eine jede ihrer Bestimmung gemäß angewendet werde.

Daß bei dieser Bestimmung zwischen dem eigenen Verbrauch des gewonnenen Hirses, oder dem rohen Verkauf desselben ein Unterscheid gemacht werden müsse, ist schon von selbst einleuchtend.

§. 30

Von der Zubereitung des Hirses zu Grütze.

Von dem Hirse, so wie er zugewachsen, kann eigentlich kein Gebrauch gemacht werden, es wäre denn, daß man sich seiner zur Viehfutterung bedienen wollte.

Soll

Soll er eine Speise für die Menschen abgeben, so ist nöthig, daß er vorher noch durch die Stampfen gehe, und vermittelst derselben eine Art von Grütze von ihm zubereitet werde.

Daß ein schwerer und vollständiger Hirse, bei dieser mit ihm vorgenommenen Zubereitung weit mehr Grütze als ein anderer, der auf dem Halm unreif und unvollständig geblieben ist, gewähren könne und müsse, dafür ist die Vernunft schon selber Bürge, weil die erstere weit mehrere Bestandtheile, als die letztere an sich hat.

Ganz natürlich folget hieraus, daß man, wenn der gewonnene Hirse insgesamt vermittelst der Stampfen, in Grütze, entweder zum eigenen Gebrauch, oder auch Verkauf verwandelt werden soll, dazu die schwereste und vollständigste, folglich die vorhin bemeldete von der ersten Art gewählet werden müsse.

Die bei der Einerndtung der Hirse noch unreif und unvollständig befundene, erlanget zwar durch die Abtrocknung mit der vollständigen eine gleiche Farbe. Durch dieses äussere Kennzeichen aber kann deren innere Güte nicht bestimmt werden, sondern es verdienet hierunter die völlig reif gewordene jederzeit einen ohngezweifelten Vorzug.

§. 31.

Wie sich ein Landmann, wenn er bei dem rohen Verkauf seines guten und schlechten Hirses aufrichtig verfahren will, zu verhalten habe.

Will man sich hingegen mit der nähern Zubereitung des Hirses durch Stampfen nicht abgeben, sondern denselben lieber rohe verkaufen, so ist es, wenn man blos seinen Eigennutz dabei zu Rathe ziehet, weit besser gethan, daß man die Absonderung der guten und schlechten Körner völlig unterlässet, sondern die ganze Masse des gewonnenen Hirses vermischt verkauft.

Ob aber solches von einem gewissenhaften Verkäufer, ohne sich darüber selbst einen Vorwurf zu machen, geschehen könne? ist eine andre Frage: indem der Käufer sehr leicht durch die gleiche äussere Farbe des guten und schlechten Hirses hinter das Licht geführet, und in Schaden gesetzet werden kann.

Ein Landmann, der hierunter aufrichtig verfahren will, thut allemal weit besser, wenn er seinen Hirsevorrath auch alsdenn, wenn er selbigen rohe zu verkaufen die Absicht hat, nach dem Unterscheide seiner Güte, welcher sich sehr leicht durch das Gewicht bestimmen lässet, in zwei verschiedene Sorten setzet, und einer jeden denjenigen Preis, der ihr nach dem Verhältniß ihres Gewichts gebühret, beileget.

So gerecht und billig auch ein dergleichen Verfahren seyn würde, so glaube ich doch schwerlich, daß solches den meisten Käufern anständig seyn möchte. Diese

sind

sind schon gemeiniglich an einem gewissen allgemeinen Preise, den diese Frucht hat, gewöhnet. Die wenigsten davon sind genugsam aufgeklärt, daß sie die durch das Gewicht bestimmte, mehrere oder wenigere innere Güte desselben gehörig einzusehen, vermögend.

Sie würden daher immer den schlechten und wohlfeilen Hirse weit lieber, als den guten und theuern, wenn sie nur beide von gleichem äussern Ansehen wären, zu kaufen geneigt seyn, und sich folglich dadurch selber betrügen.

Der Verkäufer könnte alsdenn auch, wenn er den Käufern die verschiedene Güte des Hirses angezeiget hätte, dabei in seinem Gewissen ganz ruhig seyn, und er würde darunter keinen Schaden haben, weil er nach der Käufer eigenen Wahl seinen schlechten Hirse verlosete, und dagegen den guten und schwerern mit doppelten Vortheil, entweder zum eigenen Verbrauch, oder auch Verkauf, zu Grütze machen lassen könnte.

§. 32.

Wie viel Grütze von reifen und vollständigen, und wie viel von unvollständigen Hirsekörnern fallen könne, und daß es daher, den Müllern den rohen Hirse nach dem Gewicht zu überliefern, rathsam sey.

Um den eigentlichen Unterscheid hievon näher zu bestimmen, so ist zu wissen, daß von einer Hirse, die aus lauter vollständigen Körnern bestehet, und folglich das

das volle Gewichte hat, der Müller die Hälfte davon an Grütze, nebst zwei Metzen von jedem Scheffel an Kleie zurück liefern kann; da man hingegen bei einer noch unreifen, und unvollständig gewesenen Hirse zufrieden seyn muß, wenn man 4 Metzen Grütze, von einem Berliner Scheffel Hirse wieder zurück bekommt.

Ist der Hirse von vollständigen und unvollständigen Körnern vermischt, so wird man bei diesem Verhältniß nicht mehr, als höchstens 6 Metzen Grütze, von einem Berliner Scheffel wieder zurück verlangen können.

Die Erfahrung lehret, daß man bei dem Grützmachen der Hirse jederzeit vieler Gefahr, von den Müllern bevortheilet zu werden, ausgesetzet ist.

Wer dieses vermeiden will, muß dabei nothwendig das Gewicht zu Hülfe nehmen, und dem Müller die rohe Hirse zuwiegen.

Alsdenn kann er auch verhältnißmäßig von demselben eben so viel Grütze, als der rohe zur Mühle gebrachte Hirse mehr oder weniger gewogen hat, zurückfordern.

Geschiehet dieses nicht, so wird der Müller unter allerlei Vorwand sich immer an den geringsten Satz halten, und der Eigenthümer wohl nur selten mehr, als 4 Metzen von einem Scheffel wieder zurück bekommen; und der Müller kann auch, wenn es, ihm den rohen Hirse nach dem Gewicht zu überliefern, unterlassen worden, hierunter von seiner Betrügerey nicht überführet werden.

§. 33.

§. 33.

Daß die Handstampfen die beste Hirsegrütze gewähren, solches aber nur bei einem kleinen und mässigen Anbau dieser Frucht möglich sey.

Die beste Hirsegrütze bekommt man wohl sonder Zweifel vermittelst der Handstampfen.

Diejenige Wirthe, die ihren Hirsebau nur blos auf die eigene Wirthschaftsnothdurft eingeschränkt haben, werden auch dabei jederzeit am sichersten fahren.

Wenn nur die Vorsicht gebraucht wird, daß die Stampfer die Hirse, damit sie nicht zu mehligt werde, beständig umrühren müssen, so giebt solches nicht allein eine besondere gute und gleiche Art von Grütze, sondern es fällt auch dabei alle Besorgniß, von dem Müller bevortheilt zu werden, hinweg.

Wird aber der Hirse in einer vorzüglichen Menge zum Verkauf angebauet, so ist von selbst einleuchtend, daß man sich dieses Mittels füglich nicht bedienen könne, weil dazu eine sehr beträchtliche Anzahl von Dienstleuten, die aber an den wenigsten Orten in solchem Ueberfluß angetroffen werden, erforderlich sind.

§. 34.

Warum für den Landmann die Verwandlung des Hirses in Grütze vortheilhafter, als der Verkauf des rohen Hirses, sey.

Sonst ist wohl allemahl einleuchtend, daß diese Frucht durch den Verkauf der davon verfertigten Grütze weit

weit höher und besser, als durch ihre Verlosung in rohen Körnern, benutzet werden kann.

Ich will, um dieses näher nachzuweisen, nur blos bei dem gegenwärtigen Preise so wohl des rohen Hirses, als auch der Hirsegrütze, stehen bleiben.

Der Berliner Scheffel rohe Hirse wird, wenn er auch von der besten Art ist, niemahl höher, als zu einen Thaler acht Groschen, oder die Metze zu zwei Groschen verloset. Die Hirsegrütze hingegen gilt auch in den gemeinsten Jahren wenigstens fünf Groschen. Wenn nun nach den oben von uns angenommenen Sätzen von einem Scheffel vollwichtigen Hirse acht Metzen Grütze erwartet werden kann, diese aber nach dem gewöhnlichen Werth einen Thaler sechzehen Groschen betragen, so ist es offenbar, daß bei dem Verkauf der Grütze der fünfte Theil mehr, als bei der rohen Hirse, gewonnen wird.

Sehr oft steiget auch der Preiß der Grütze noch weit höher, und ich weiß mir selber Zeiten zu erinnern, wo die Metze davon mit acht Groschen bezahlt wurde.

Ueberdem findet die Grütze allenthalben einen ohngezweifelten Absatz; da man hingegen, in Ansehung der rohen Hirse, besonders wenn sie in Ueberfluß vorhanden ist, nur selten, solche im Ganzen und in einer bestimten Quantität abzusetzen, Gelegenheit hat.

§. 35.

Beispiel eines besonders reichen Hirsebaues.

Von der Nutzbarkeit der Hirse kann man sich kein besser Bild machen, als dasjenige ist, so man hievon in den

den Schlesischen ökonomischen Sammlungen vom Jahr 1756. S. 403, in Ansehung des in dem Züllichauischen Kreise an der Oder liegenden Dorffe Tschicherzig antrift, welches ich zum Beschluß dieser Materie hier noch mit einrücken will.

In diesem Dorffe sollen die meiste Einwohner in ihrem Felde bei mässiger Witterung, zu 60. 100. 150. 200. und mehr Scheffel Hirse bauen.

Wenn man sie auf ihr Gewissen frägt, wie viel sie davon ausgesäet haben, so betheuren sie höchlich, daß solches mehr nicht, als etwa ein Viertel oder sechs Metzen, höchstens zwei bis drei Viertel betrage.

Man besäet zwar auch bei uns mit einer Metze Hirse so viel Land, als man sonst zu einem Scheffel Korn brauchet. In gedachter Gegend aber wird dieselbe noch weit dünner gesäet, und das Feld, welches künftigen Herbst mit Roggen besäet werden soll, oder schon zweimal Korn hintereinander getragen hat, und alsdenn wieder frisch gedünget worden ist, wird nur mit Hirse gleichsam besprenget.

Es ist dort ein etwas graues Sandland, welches aber oft gedünget, und zu jeder Hirsesaat mit frischen hinlänglich gefaulten, folglich nicht mit rohen Mist oder Schlamme befahren, und wohl durchgearbeitet werden muß.

Die Hauptsache ist, daß die dortige Einwohner ihre Hirse nicht ein-, sondern etlichemal

jäten,

jäten, welches ihnen nur wenige Mühe kostet, weil das dortige Sandland, weniger Gras bringet, und also das Unkraut aus solchem leicht heraus zu schaffen ist.

Bei diesem Ausjäten des Unkrauts ist ihre Hauptbemühung, die Hirsestöcke und Stauden gleichfalls recht locker zu machen, und mit der Hand zu untergreiffen, gleich als ob sie dieselben samt der Erde herausheben wolten; welches sie aber bald nach einem erfolgten Regen, oder bei anhaltendem Regenwetter unternehmen, und dazu alle ihre Kinder und Gesinde berufen, wodurch die Arbeit, die keine starke oder besonders geschickte Personen erfordert, gar sehr beschleuniget wird.

Einige sprengen auch weissen Rübesaamen unter die Hirse, weil durch deren nachherige Ausraufung das Erdreich gleichfalls locker gemacht wird, die Lockerheit des Erdreiches aber die Hauptursache von einer reichen Hirseerndte ist.

Gleichmässigen Fleiß wenden die dasigen Einwohner auch bei der Erndte an. Sie warten nicht darauf, bis die Hirse gänzlich, oder alle Stöcke und Stauden reif geworden, sondern wenn ein Theil davon zu reifen anfängt, pflegen sie entweder diesen abzukolben, und diesen abgeschnittenen in den auf den Rücken gebundenen Grastüchern herauszutragen, oder sie lassen,

bei

bei grossen, mit Hirse besäeten Fluren und Feldern, die unreife Hirse mit der reifen abschneiden, und beide noch an demselben Tage, ehe sie dürre wird, und ausfällt, einbinden und in die Scheuren bringen, worin sie noch diesen, oder doch den folgenden Tag, über- oder auch rein ausgedroschen, und auf einen geräumigen Boden recht dünn aufgeschüttet wird, damit dieselbe durch das tägliche Umrühren vollends reifen und austrocknen könne.

Diese Gegend hat die grösseste Nahrung vom Hirsebau; und wenn solcher im ganzen Lande zu mißrathen pflegt, so wird doch in selbiger Gegend ein mässiger Zuwachs und noch alter Vorrath von Hirse gefunden, welche im Preise öfters den besten Weitzen übersteigt, und auf zehn und mehr Meilen weit abgeholet wird.

§. 35.

Einige Anmerkungen bei diesem Beispiel.

Man würde sich zwar sehr irren, wenn man allenthalben einen dergleichen reichen Hirsebau, als von dem Dorfe Tschicherzig angeführet worden, hoffen wollte.

Inzwischen habe ich dieses Beispiel, bei Abhandlung gegenwärtiger Materie, nicht übergehen können, weil sich daraus der überaus wichtige Gewinst, den die Hirse, wenn ihr ein anpassender Boden gegeben, und derselbe richtig behandelt wird, zu gewähren im Stande ist, ganz offenbar zu Tage leget.

Besonders scheinet mir, daß das daselbst unter dem Jäten gewöhnliche Auflockern des Erdreichs und Untergreiffen der Hirsestauden noch nicht allenthalben eingeführet sey.

Gewiß aber ist es, daß diese Methode bei einer Frucht, die so wohl in Ansehung ihres Stengels, als auch ihrer Körner, eine vorzügliche Menge von Nahrungssäften nöthig hat, von sehr grossen Nutzen sein müsse, weil dadurch den in dem Erdreich steckenden Nahrungstheilen, sich den Hirsepflanzen desto leichter und bequemer mittheilen zu können, Gelegenheit gegeben wird.

§. 36.

Wie hoch der Ertrag der Hirse im Durchschnitt gerechnet wird.

Daß die Hirse, besonders in einem neu gerissenen Angerlande oder ragolten Acker, sich hundertfältig vermehren könne, ist ohnstreitig, und ich habe selber in meinen Wirthschaften verschiedene Erfahrungen davon gehabt.

Inzwischen kann man nicht alle Jahre auf einen gleich reichen Ertrag Rechnung machen.

Die

Der Hirse ist eine Frucht, deren Gerathen gar sehr von der Witterung abhänget, und es ist nicht ohne Beispiele, daß man öfters kaum die Aussaat wieder einerndtet.

Demohnerachtet ist doch gewiß, daß sie, wenn es nur nicht in der richtigen Bestimmung des Ackers und dem fleissigen Jäten derselben, als welches bei diesem Gewächse allemal eine Hauptsache bleibet, versehen wird, im Durchschnitt jederzeit das dreissigste Korn bringet.

Und auch dieses kann schon ein hinlänglicher Bewegungsgrund seyn, einen jeden Landmann, der Gelegenheit dazu hat, zum Anbau dieser Frucht aufzumuntern.

§. 37.

Nachricht von dem sogenannten Bluthirse, und daß die Grütze davon der Schwadengrütze sehr nahe komme.

Es giebet überdem verschiedene Gattungen von wilder Hirse, welche zwar gegenwärtig als ein schädliches Unkraut anzusehen sind, durch einen zahmen Anbau aber ebenfalls nutzbar werden können.

Besonders zeichnet sich darunter die sogenannte **Bluthirse**, welche auch **Krähenfuß**, **wildes Manna** oder **Schwadengras**, genant zu werden pfleget.

Der die Welt in so vielen nützlichen Dingen unterrichtende Herr Doctor Krünitz giebet davon in dem drei und zwanzigsten Theil seiner ökonomischen Encyclopedie S. 796 seqq. unter dem Worte Hirse folgende kurze dabei aber gründliche Nachricht:

Die zaserige und weißliche Wurzel dauert nur ein Jahr lang, und treibt viele, nach Verschiedenheit des Bodens kürzere oder längere, auf der Erde liegende, oder unter einem schiefen Winkel sich vorwärts aufrichtende Halme.

Die Blätter sind Lanzenförmig, breit, und in fetten Boden zuweilen wellenförmig gebogen, am Rande und beiden Seiten glatt, öfters aber auch mit langen Haaren besetzt, weich, dunkelgrün und zugespitzt, und haben zusammengedrückte, gestreifte und mattgrüne, zuweilen bräunliche Scheiden, welche mit erhabenen Punkten gezieret sind, deren jeder ein Haar trägt. Jeder Halm trägt fünf bis sieben, in fetten Boden auch wohl an zwölf Aehren, welche Anfangs wie Finger, oder wie Zehen der Vögel, dicht bei einander liegen, und sich nach und nach von einander entfernen; jede davon sitzt auf einem Knorpel oder Knoten, welcher in-

insonderheit auf der innern Seite merklich ist. Jeder Griffel endiget sich mit einem schön rothen, feinen harigten Büschel oder Staubwege. Der Saame ist länglich, zusammengedrückt, glatt, gelblich, und fast durchsichtig. Es ist dieses ein sehr gemeines Unkraut, in Weinbergen, Lust- und Küchengärten, und andern Grabelande, besonders in einem lockern fetten gedüngten Boden, seltener auf Ackerfeldern in Amerika, Medien, Holland, in der Schweitz, in Deutschland, und in dem ganzen Mittägigen Europa. Es blühet den ganzen Sommer hindurch, und noch spät im Herbst. Der verschiedene Boden bringt allerley Veränderungen in Gestalt und Farbe hervor.

So unangenehm dieses Gewächse bisweilen auf Aeckern in Weinbergen und in Gärten seyn mag, wo es aber leicht durch öfteres Ausjäten oder Aushacken vertilget werden kann; so nützlich wird es, wenn es mit Fleiß in einen dazu zubereiteten Boden gesäet wird, um einen zum Speisen tauglichen Saamen davon zu ziehen. Der Boden muß fett seyn, und eben so, wie zur gemeinen Hirse, bearbeitet, die Aussaat aber

zeitig vorgenommen werden, damit auch die Aehren der späten Nebenäste zeitig, und der Saame geschwinde genug reif werde. Wenn nun eine vortheilhafte Witterung dazu kommt, und das Gewächs nicht durch anhaltende Nässe zurück gehalten wird, so hat man davon eine wenigstens fünfhundertfältige Erndte zu erwarten. Wenn die meisten Aehren reif sind, welches man an ihrer vermehrten Dicke, an der Sprödigkeit der Spelzen, und an dem Ausfallen der Körner genugsam erkennen kann, werden die Stöcke ausgerauset, in Tüchern eingetragen, auf einen luftigen Boden zum trockenen geleget, und alsdenn abgeklopft. Weil aber der Saame noch in den Spelzen eingeschlossen bleibet, muß er auf eben die Art, wie der Mannaschwingel gestampft werden, wodurch man eine sehr kleinkörnige, gelbliche Grütze davon erhält. Diese Grütze schmeckt angenehm, wenn sie an Fleisch oder auf andere Art gekocht wird. Matthiolus zieht sie dem Reisse vor. Der Saame kann auch Mehl gemacht, und zu Brod verbacken werden. Zu unsern Zeiten ist dieses Gewächs durch den besser schmeckenden Mannaschwingel verdrengt worden.

den. Am rathsamsten ist wohl der Anbau desselben, unter andern dienlichen Gewächsen, im dürren und brennenden Flugsande, welchen es durch seine ausgebreitete und platt aufliegende Halme dämpfen hilft. Den Namen Blutgras soll es deswegen erhalten haben, weil man mit den steifen und spitzigen Blumen ein Nasenbluten zuwege bringen kann, wenn man die Aehren zusammengedreht in die Nase steckt.

§. 38.

Ursachen, warum die sonst so häufig vorhandene Schwadengrütze seltener, und zuletzt gar nicht mehr zu bekommen seyn werde.

Nach dieser Beschreibung des Herrn Doctor Krünitz von der Bluthirse soll die davon zubereitete Grütze der bekanten Schwadengrütze ähnlich seyn, in dem Geschmack selber aber wenigere Annehmlichkeit an sich haben.

Daß die Schwadengrütze eine sehr nützliche und auch zugleich vorzüglich angenehme Frucht sey, weiß jedermann.

Ehedem konte man dieselbe, besonders in den grossen Bruchgegenden, wegen des daselbst häufig wachsenden Schwadengrases, in überflüssiger Menge, und auch

zum Theil für einen sehr mässigen Preiß zu Kauf bekommen.

Da aber das Schwadengras hauptsächlich einen nassen und wässerigen Boden liebet, so ist diese Frucht nach der Verwallung der Ströhme weit seltener geworden, und es ist zu befürchten, daß es nach Verfliessung einiger Jahre damit gänzlich ein Ende nehmen werde; zumahl das Schwadenschlagen wegen des vielen Schadens, der dadurch in dem Heugrase geschiehet, bei schwerer Strafe verbothen ist, und folglich dasjenige, was man noch anjetzt davon zu kaufen bekommt, nur verstohlnerweise eingesamlet wird, mithin auch dreimal theurer, als zu vorigen Zeiten, bezahlet werden muß (a).

(a) In dem wichtigen Oderbruche bei dem Dorfe Ziebingen wurde ehedem diese Frucht in grosser Menge gesamlet, und für wohlfeile Preise nach Frankfurth an der Oder zum Verkauf gebracht.

Bei der mehrern Trockenheit der dortigen Wiesen aber hat sich nicht allein das häufige Schwadengras daselbst gar sehr verlohren, sondern der Eigenthümer dieses Guthes auch einsehen lernen, daß das Heugras dadurch gar sehr beschädiget, und folglich die ganze Heuwerbung geschmälert werde.

Daß dieses ein natürlicher Erfolg des Schwadensamlens sey, ergiebet sich aus der Art und Weise, wie dabei verfahren wird, von selbst. Denn das Schwadenschlagen geschiehet des Morgens ganz frühe im Thau vermittelst eines Siebes. Der Schwadensammler oder Schlager muß daher die Oerter, wo das Schwadengras stehet, hin und wieder durch-

durchgehen. Einleuchtend ist es, daß dabei das beste Untergras zu Schanden getreten werden muß, zumal das Schwadengras am häufigsten in den Laaken angetroffen wird, und diese dadurch gänzlich ausgemoddert werden.

Der Eigenthümer des bemeldeten Guthes hat daher nicht unrecht gethan, wenn er seinen Unterthanen das Schwadenschlagen gänzlich untersaget, und von einem jeden, der dieses Verboth übertritt, einen Ducaten Strafe bezahlen lässet.

Ich zweifle nicht, daß auch andre Gütherbesitzer, auf deren Wiesen Schwadengras wächset, ihn hierunter nachahmen, und ein gleiches Verboth ergehen lassen werden.

Das Heu ist zu jetzigen Zeiten eine weit seltenere Waare, als es ehedem war, geworden, und kann daher nicht mehr so leichtsinnig dergleichen Nebendingen, die nur blos zu den Leckerbissen gehören, und sonst keinen allgemeinen Nutzen haben, aufgeopfert werden.

§. 39.

Daß daher ein mehrerer und besonderer Anbau der Bluthirse rathsam und nöthig seyn werde.

Wenn nun nach der Krünitzschen Anzeige der schon jetzt vorhandene und noch mehr zu befürchtende Mangel an Schwadengrütze durch die Bluthirse gewissermassen zu ersetzen stehet; so wird solches ein vernünftiger Bewegungsgrund seyn, denselben aus seinem wilden Zustande, in welchem man ihn als ein schädliches Unkraut mehr zu vertilgen, als zu erzeugen suchet, heraus zu ziehen, und in den Gärten oder andern sich dazu schickenden Plätzen besonders anzubauen.

Fällt gleich sein Geschmack nicht so lieblich, als der von der Schwadengrütze, so wird sich demohnerachtet der Gaum mit der Zeit daran gewöhnen, und derselbe zuletzt mit der Schwadengrütze gleiche Dienste leisten.

Dieses ist denn auch die Ursache, welche mich, von dieser Frucht eine nähere Nachricht beizufügen, bewogen hat.

Die Natur ist überhaupt reich und gütig genug, uns auch in denjenigen Erdgewächsen, die als unnütze und schädlich verachtet werden, manches gute und nützliche darzubieten, der Mensch aber zu unthätig, als daß er sich dessen gehörig bedienen und zu Nutze machen solte.

Er muß daher dazu aufgemuntert, und ihm der Weg, auch von solchen Dingen, die er für unnütze gehalten, Vortheile zu ziehen, näher gewiesen werden.

Ein=

Ein und funfzigste Abhandlung.

Von dem Anbau des Rapsaamens.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung.

Der Rapsaamen gehöret ebenfalls zu den Nebenackerfrüchten, durch deren Anbau sich ein Landmann theils in seiner eigenen Haushaltung mancherlei Vortheile stiften, theils aber auch seine Wirthschaftseinnahme merklich vermehren, und verbessern kann.

Diese Frucht ist nicht an allen Orten und Gegenden gewöhnlich, sondern nur in einigen Gegenden von Deutschland eingeführet.

Es walten auch bei derselben, ob sie nicht dem Getreidebau in verschiedenen Stücken einen Eintrag thun möchte, mancherlei Bedenklichkeiten vor, welche, ihres überwiegenden Vortheils ohnerachtet, näher beleuchtet, und in Erwegung gezogen werden müssen, und hiezu ist denn die gegenwärtige Abhandlung gewidmet.

Ich habe zwar in dem ersten Bande zuverläßiger Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen S. 562. sqq., sowohl von

von dem Nutzen dieser Frucht, als auch dabei vorfallenden Bedenklichkeiten, verschiedenes bemerket.

Solches ist aber damahl nur blos beiläufig geschehen, da doch die Sache wohl verdienet, in einer zusammenhangenden Ordnung vorgetragen zu werden.

§. 2.

Nähere Beschreibung des Rapsaamens, und Bemerkung der Absichten, weshalb er angebauet wird.

Was unter dem Namen von Rapsaamen verstanden werde, ist dergestalt bekannt, daß es fast überflüßig seyn wird, davon noch etwas näheres zu bemerken.

Die Frucht des Rapsaamens gehöret eigentlich zu dem Geschlecht der Hülsenfrüchte, indem dieselbe nach einer vorhergegangenen überaus schönen gelben Blüthe, die sowohl nach ihrer äussern Farbe, als auch der Gestalt der Rapsamstauden, selber mit dem bekannten Hedrich eine große Aehnlichkeit hat, in länglichten Schoten einen kleinen schwarzen Saamen trägt.

Dieser Saamen ist die Hauptabsicht, bei Erzeugung des erwähnten Gewächses, und es wird daraus ein theils zur Leuchte, theils aber auch zur Speisung brauchbares Oehl verfertiget.

§. 3.

§. 3.

Von der Nützlichkeit des von dem Rapsaamen geschlagenen Oehls zur nöthigen Leuchte für das Gesinde und gemeine Bauervolk.

Der Nutzen, den der Rapsaamen für den Landmann stiftet, äussert sich nicht allein in dem eigenen Verbrauch des davon geschlagenen Oehls, sondern auch durch den Verkauf desselben, es mag Oel daraus gepresset worden seyn, oder er in seinem rohen Zustande, wie er zugewachsen ist, verlöset werden.

Beides wird in ein näheres Licht zu setzen nöthig seyn, ehe und bevor wir, ob der Anbau dieses Gewächses allenthalben, oder nur in gewissen Orten und Gegenden, nothwendig und nutzbar sey, gehörig bestimmen können.

Daß der eigene Verbrauch, des von dieser Frucht geschlagenen Oehls, theils in der Leuchte, so dieselbe für den gemeinen Mann giebet, theils aber auch in der Verspeisung von denselben bestehe, ist schon vorhin beiläufig bemerket worden.

Wenn das gemeine Landvolk nicht in den Wintertagen des Abends müßig sitzen soll, so muß es zu den ihnen obliegenden Geschäften, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, eine zureichende Leuchte haben.

Natürlicherweise wird hiezu diejenige, die an einem jeden Ort am häufigsten zu bekommen ist, und folglich auch am wohlfeilsten fällt, gewählet werden.

In Gegenden, wo es häufige Kiehn- und Fichtenheiden giebet, ist der fette Kiehn von dem Fichten- und Tannenholz die gewöhnlichste, bequemste, und auch zugleich wohlfeilste Leuchte für das Gesinde, und anderes gemeines Bauervolk.

Wir haben aber fast in allen Ländern, Gegenden, wo es an genugsamen Tannen- und Kiefern Holz, welches zur Leuchte dienen könnte, ermangelt.

Im diesem Fall ist es allerdings nothwendig, daß auf ein anderes Mittel, um dem gemeinen Mann in den Abendstunden die nöthige Leuchte zu seinen Geschäften zu verschaffen, Bedacht genommen werden muß.

Daß alle Arten von Oehl hiezu geschickt sind, ist schon vorhin bekannt, und die Regeln einer vernünftigen Sparsamkeit geben es von selbst an die Hand, daß man nicht allein die wohlfeilere Leuchtungsmittel den theurern vorziehen, sondern auch diejenigen, die man selber anzubauen im Stande ist, vorzüglich wählen müsse.

Beides trift bei dem, von dem Rapsaamen geschlagenen Rübsenöhl vollkommen ein.

Solches ist nicht allein gegen andre, zur Leuchtung bestimmte Oehle weit wohlfeiler, sondern es kann auch dessen Anbau wenigstens in so weit, als er zur eigenen Wirthschaftsnothdurft nöthig ist, allenthalben mit vieler Bequemlichkeit möglich gemacht werden.

§. 4.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0774
DFG

§. 4.

Fernerer Nutzen des Rapsaamenöhls, in der Verspeisung für den gemeinen Landmann.

Auch in solchen Gegenden, wo das Dienstvolk nur schlecht gespeiset wird, muß doch wenigstens sowohl zum Anmengsel bei Zubereitung der nöthigen Speisen, als auch zum Zubrod eine eßbare Masse, die eine genugsame Menge von fetten und öhlichten Theilen bei sich führet, vorhanden seyn.

In den meisten Gegenden wird dieses durch Butter und Käse bewirket.

In volkreichen Gegenden aber ist der daselbst zu unterhaltende Viehstand nicht allemahl zulänglich, um das gemeine Landvolk mit diesen Producten des Viehes auf eine genügsame Art zu versorgen.

Man hat daher daselbst den fehlenden genugsamen Vorrath von Butter und Käse durch das Oehl, besonders dasjenige, so von dem Rübsaamen gepresset wird, zu ersetzen gesuchet.

§. 5.

In welchen Gegenden daher der eigene Anbau des Rapsaamens, in Ansehung der Leuchte, vorzüglich nöthig, und auch wirklich eingeführet sey.

Dieses als allgemeine Grundregeln, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Rapsaamenbaues vorausgesetzet, wird man bei genauerer Prüfung gar bald wahr-

wahrnehmen, daß man solche fast durchgehends getreulich beobachtet hat.

In der Altmark sowohl, als auch besonders dem Magdeburgischen und Mannsfeldischen, giebet es nur weniges Kiehnenholz, und es würde solches daselbst, wenn man sich dessen in den Winterabendstunden zur Leuchte bedienen wollte, weit höher, als das Oehl zu stehen kommen.

In den andern Marken hingegen, und auch zum Theil in Pommern, giebt es mehr Fichten und Kiefern als andre Holzarten, und es hat daher der gemeine Mann daselbst des Oehls hiezu nicht nöthig.

Aus dieser Ursache wird man denn auch wahrnehmen, daß der Anbau des Rapsaamens, nur vorzüglich in jenen Provinzien und Gegenden, wo ein Mangel an Kiehnenholz herrschet, gewöhnlich ist; da man hingegen in diesen nur wenig davon weiß, und ihn zum Theil fast gar nicht kennet.

§. 6.

Eben dieses wird auch wegen seines Gebrauchs in der Verspeisung bemerket.

In Ansehung des Verbrauchs des Rübsöhls, zur Speisung hat es hierunter fast eine gleiche Bewandniß.

Das Magdeburgsche, Mannsfeldsche, und überhaupt alle Gegenden von Obersachsen, sind weit mehr, als die Brandenburgsche Marken und Pommern be-

bevölkert, und es wird zugleich in den letztern ein verhältnißmäßig stärkerer Viehstand, als in den erstern, angetroffen.

Die Einwohner der Marken und Pommern haben daher nicht nöthig, ihre Zuflucht zu dem Oehl zu nehmen, sondern sie können ihre Speisung, durch die selbst gewonnene Viehproducte an Milch, Butter und Käse ganz füglich bestreiten.

Dieses hat denn auch den Gebrauch des Oehls, zu solchem Behuf daselbst fast gänzlich unbekannt gelassen, und es ist gewiß, daß ein Mittel- und Neumärker auch Pommer, wenn ihm anstatt der Butter, Oehl vorgesetzet werden wollte, einen unüberwindlichen Eckel daran bezeugen würde; dahingegen die Altmärker, und ein großer Theil der Bewohner von Obersachsen, soviel den gemeinen Mann anbetrift, solches sehr gerne und willig genieſſen, wenn nur demselben der allzugeile Geschmack, und die darinn steckende Crudität, durch eine in dem über ein gelindes Feuer aufgekröschten Oehl geworfene Kürste von groben Brod, welches alle Unreinigkeiten des Oehls an sich ziehet, gehörig benommen worden.

§. 7.

Nähere Ursachen, warum der eigene Anbau des Rapsaamens in einigen Gegenden nothwendig, in andern hingegen entbehrlich ist.

Die Gewohnheit macht zwar in dergleichen Dingen bei dei dem gemeinen Mann alles aus, und bildet, nach dem gemeinen Sprüchwort, dessen andre Natur.

Inzwischen hat doch, wenn man die Sache genauer geprüfet, fast eine jede Gewohnheit die meiste Zeit einen zureichenden Grund, theils in der Lage, und theils auch in der innern Beschaffenheit derjenigen Gegend, wo selbige eingeführet ist.

Dieses ergiebet sich, in Ansehung des Oehlverbrauchs, aus dem vorstehenden ganz unwidersprechlich.

Es erhellet auch daraus in dem gegenwärtigen Fall ganz klar, warum in dem Magdeburgschen, Mannsfeldischen, und einem großen Theil von Obersachsen, eine überhäufte Menge von Rapsaamen angebauet worden, und auch zum Theil angebauet werden müssen, anstatt daß solches in andern Provinzien und Gegenden, ein fast gänzlich unbekanntes Gewächse geblieben ist.

§. 8.

Daß nach Verschiedenheit der Gattungen, durch den Anbau des Rapsaamens, auch durch dessen Verkauf eine ansehnliche Vermehrung der Gutseinkünfte verschaffet werden könne.

Der Rapsaamen wird aber auch selbst an den Orten, wo er gewöhnlich ist, nicht blos zum eigenen Verbrauch, sondern auch zum Verkauf, und um die Gutseinnahme dadurch zu vermehren, angebauet.

In wie weit in dieser Absicht dessen Erzeugung auch in solchen Gegenden, wo er sonst durch die Gewohnheit zum eigenen Verbrauch nicht nothwendig gewor-

worden ist, rathsam sey, wird daher, näher zu prüfen, nöthig seyn.

Das von dem Rapsaamen gepreßte Oehl, wird in Ansehung der Leuchte dem Tran gleich geschätzet, und es findet daher dasselbe, folglich auch der Saamen, wovon solches verfertiget wird, in allen großen Orten, und besonders in den Handlungsstädten einen ohnfehlbaren Absatz.

Der Preis desselben richtet sich aber gar sehr, nachdem der Wallfischfang reichlich oder sparsam gewesen ist, indem, wenn vieler Tran gewonnen worden, weniger Oehl gebraucht wird; gleichwie in dem entgegengesetzten Fall, das Oehl nothwendig in seinem Preise steigen muß.

Ehe ich aber die Frage, ob der Anbau des Rapsaamens, in Ansehung des Verkaufs, an allen Orten für nützlich gehalten werden könne? entscheiden kann, werde ich vorher den Unterscheid der verschiedenen Arten des Rapsaamens näher bemerken müssen.

§. 9.

Von dem Unterscheide der Winter- und Sommersaat, sowohl in ihrer Saatzeit, als auch Nutzen.

Es giebt zweierlei Gattungen desselben, nehmlich die Winter- und Sommersaat, wie sie in der Altmark und den dortigen Gegenden durch die Benennungen von einander unterschieden zu werden pflegen.

Die Wintersaat wird im Roggenfelde, und zwar gleich mit Anfange des Septembers, damit sie noch vor

Eintritt des Winters zu einer gewissen Stärke komme, gesäet.

Die Sommersaat aber säet man entweder im Sommerfelde. oder meistentheils in der Braache, mit Anfang des Frühjahrs.

Bei Aussäung der letztern, wird nicht allenthalben einerlei Zeit beobachtet, indem solches von einigen früher, von andern hingegen später geschiehet.

Es geräth zwar diese Art des Rapsaamens, wenn nur der Acker und die Witterung bequem ist, sie mag früh oder späth gesäet werden, allemal ganz gut.

Inzwischen wird doch von der Mitte, bis Ende des Maymonaths jederzeit die beste und sicherste Saatzeit für dieselbe bleiben.

§. 10.

Daß beide Gattungen mit einem fetten Mittelboden auch allenfalls einem Torfgrund vorlieb nehmen, jederzeit aber sehr dünne gesäet werden müssen.

In einem ganz schlechten und magern Boden, schläget weder die Winter- noch Sommersaat gehörig ein, sondern beide wollen innere Güte des Ackers und Fettigkeit haben, wenn sie die an sie gewandten Arbeiten reichlich bezahlen sollen.

Inzwischen wird kein starker Weitzenboden dazu erfordert, sondern es hat diese Frucht auch in einem mässigen Mittelacker ein sehr gutes Fortkommen, besonders lehrt die Erfahrung, daß sie in einem Bruchacker, und auch selbst in dem Torfgrunde, wenn er nur gehörig da-

zu

zu gedünget worden, ein sehr gutes Gedeihen hat.

Der verstorbene geheime Finanzrath von Brenkenhoff, so der erste gewesen ist, welcher den Rapsaamen in der Neumark und Pommern eingeführet, oder wenigstens mehr bekannt gemacht, hat darunter verschiedene Versuche angestellet, und ich habe auf seinem bei Landsberg belegenen Bruchgute Roßwiese, einen dergestalt starken Rapsaamen angetroffen, daß er das Ueberfahren mit einem kleinen Wagen hätte vertragen können.

Er hat auch verschiedene reiche Einschnitte davon gehabt. Oefters aber ist ihm das Unglück widerfahren, daß der in dem besten Flor stehende Rapsaamen, welcher fast immer aus Wintersaat bestand, durch die späte Nachtfröste fast gänzlich zernichtet worden.

So wohl die eine als die andre Gattung will nur ganz dünne gesäet seyn, und man rechnet auf einen Fleck, worinn sonst ein Scheffel Roggen fällt, mehr nicht als 1½ Metze Rapsaamen zur Aussaat.

Theils die kleine Körner, woraus diese Frucht bestehet, und theils die Breite, und mit vielen Zweigen versehene Figur dieses Gewächses, machen das Dünnesäen nothwendig.

§. 11.

Mehrere Nutzbarkeit des Winterrapsaamens, für dem Sommerrapsaamen.

In Ansehung der Nutzbarkeit hat die Wintersaat, oder der Winterrapsaamen, für der Sommersaat, oder dem Sommerrapsaamen, einen merklichen Vorzug.

Ich habe bereits c. l. bemerket, daß die Wintersaat bei guten und fruchtbaren Jahren, sehr oft das 60ste bis 70ste Korn, die Sommersaat aber höchstens das 30ste bis 40ste träget.

Gute und schlechte Jahre zusammengerechnet, kann bei der Wintersaat jederzeit auf das 30ste, und bei der Sommersaat auf das 18te Korn, sichere Rechnung gemacht werden.

Auch in Absicht der innern Güte dieser Frucht, thut sich der Wintersaamen für dem Sommersaamen sehr weit hervor.

Da beide zum Oehlschlagen bestimmt sind, so rechnet man von einem Berliner Scheffel der ersten Gattung 28 bis 30 Pfund, von der letzten aber nur 20 bis 24 Pfund.

Dieser Unterscheid ihrer innern Güte muß auch nothwendig eine Verschiedenheit in ihren Preisen, wenn sie roh verkaufet werden, hervorbringen; und es ist gewiß, daß die Wintersaat gemeiniglich mit 1 Thl. 12 bis 16 Gr., die Sommersaat aber nur mit 1 Thl. 4 bis 6 Gr. bezahlet zu werden pfleget.

§. 12.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0782
DFG

§. 12.

Noch mehrern Vortheil gewähret der Rapsaamen, wenn er zu Oehl geschlagen wird.

Dieser Unterschied in der mehrern Nutzbarkeit der Wintersaat für der Sommersaat äussert sich noch weit mehr, wenn der gewonnene Rapsaamen von dem Landwirth selber zu Oehl geschlagen, und das davon gewonnene Oehl verkauft wird.

Denn rechnet man das Pfund Oehl auch nur zu zwei Groschen, so kann der Scheffel Wintersaamen im Durchschnitt auf zwei Thaler sechzehn Groschen, von dem Sommersaamen aber nur auf einen Thaler sechzehn Groschen gebracht werden.

In der Altmark, dem Magdeburgischen und andern herumliegenden Gegenden findet man daher fast bei einem jeden Bauer eine eigene Roßöhlmühle, auf welcher er den ihm zugewachsenen Rapsaamen in Oehl verwandelt, und davon das nöthige in seiner Wirthschaft verbraucht, das übrige aber verkauft, wozu daselbst allemal genugsame Gelegenheit ist, besonders alsdenn, wenn, wie ich schon oben beiläufig bemerkt habe, der Wallfischfang fehlgeschlagen.

Auf den herrschaftlichen Höfen giebet man sich aber mit dem Oehlschlagen nur wenig ab.

Blos zu so viel Oehl, als zur Wirthschaftsbedürfniß nöthig ist, wird der angebaute Rapsaamen verwendet, der übrige aber rohe und in Körnern verkauft.

Der Grund, warum sich die dortigen Herrschaften dieses Vortheils nicht eben so, als die Bauern und kleinen

Ackersleute, bedienen, beruhet hauptsächlich darauf, daß sie bei dem rohen Verkauf des Rapsaamens weit eher, als durch das Oehlschlagen, Geld lösen können, dieses aber den meisten Wirthen zu einer Zeit, wo sonst alle andre Einnahmen aufgehöret haben, öfters gar sehr ermangelt.

Sonst ist nicht zu leugnen, daß sich die Herrschaften bei dem eigenen Oehlschlagen, auch schon durch die blosse Oehlkuchen, in Ansehung ihres Viehstandes, ganz wichtige Vortheile stiften könten.

Die Begierde aber, eine baldige baare Einnahme zu haben, verursacht, daß dieser Vortheil an den meisten Orten gänzlich vernachlässiget wird.

§. 13.

Nähere Ursachen, warum der Anbau des Winterrapsaamens nutzbarer, als der von dem Sommerrapsaamen, sey.

Dem sey wie ihm wolle, so bleibet allemahl gewiß, daß der Anbau des Winterrapsaamens weit nutzbarer, als der von dem Sommerrapsaamen, sey.

Die Bestellungskosten sind bei beiden einerlei, und gewissermassen mag man behaupten, daß dieselben bei dem Winterrapsaamen fast leichter, als bei dem Sommerrapsaamen, fallen.

Bei dem letztern muß man beinahe noch einmahl so viel Land, um sich von dieser Frucht eine gleiche Einnahme zu verschaffen, als bei dem erstern, beackern.

Auch fällt die Beackerung zum Winterrapsaamen zu einer Jahreszeit ein, wo sie mit Bequemlichkeit geschehen kann,

kann, und dadurch die übrigen Wirthschaftsgeschäfte nicht gehindert, noch aufgehalten werden dürfen.

Die Wintersaat wird, wie oben bemerket worden, in das Roggenfeld gesäet. Ein jeder vernünftiger Wirth muß schon vorhin sein Gespann dergestalt eingerichtet haben daß es zur völligen Bestellung sämtlicher Felder hinreichend ist.

Die Wirthschaftsordnung wird daher auf keinerlei Art gestöret, wenn an statt des sonst gewöhnlichen Roggens ein Theil des Winterfeldes mit Rapsaamen besäet wird.

Beide, Rapsaamen so wohl, als Roggen erfordern einerlei Arbeiten, und es ist daher in Ansehung der Ackerbestellung gleichgültig, ob man sein Feld mit Roggen, oder Rapsaamen besäet.

Nichts ist natürlicher, als daß man, wenn zweierlei Gattungen von einer Frucht einerlei Kosten verursachen, jederzeit diejenige, die den meisten Nutzen bringet, zu wählen, geneigt ist.

§. 14.

Verschiedene Bedenklichkeiten bei dem Anbau des Winterrapsaamens, besonders daß dadurch die Aussaat und Ertrag des Roggens gar sehr verringert werde.

Allein es stehen Bedenklichkeiten im Wege, welche verursachen, daß, in Ansehung des Rapsaamens hierunter die freie Wahl nicht in der Willkühr des Landmanns stehet.

Zuförderst verlieret ein Landwirth, der sonst keine andre bequeme Plätze dazu hat, sondern den Winterrapsaamen in das Roggenfeld bringen muß, durch einen häufigen Anbau dieser Frucht in seinem Getreidebau beträchtlich.

Zu dem Rapsaamen muß, wenn er gerathen soll, nicht allein der beste, sondern auch der fetteste Acker bestimmet, und solcher der Roggenaussaat entzogen werden.

Man nehme an, daß ein Guthsbesitzer auch nur zwei Scheffel Winterrapsaamen aussäen will, so wird doch dadurch die Roggenaussaat wenigstens auf zwanzig Scheffel geschwächet.

Zwanzig Scheffel Roggenaussaat können in einem guten Mittel- und frisch gemisteten Boden sehr leicht sieben bis acht Winspel reinen Roggen, nach Abzug der Aussaat, an Körnern wieder gewähren, a) und es wird daher allemal sehr zweifelhaft bleiben, ob es nicht für dem Eigenthümer besser gewesen wäre, wenn er anstatt des Rapsaamens Roggen gesäet hätte, zumal wenn solches in Jahre eintrift, wo das Getreide in hohen Preisen stehet, und hingegen der Werth des Rapsaamens durch einen glücklich ausgeschlagenen Wallfischfang einen Rückschlag erhalten hat.

a) Man glaube nicht, daß der Ertrag des Roggens in einem Mittelboden hier zu hoch gerechnet sey.

Bekant ist es, daß der Roggenertrag in einem Mittelacker im Durchschnitt auf das ganze Feld zum vierten Korn gerechnet wird, solches auch mit gutem Fuge geschehen kann.

Diese Ertragsberechnung des ganzen Feldes würde aber nicht statt finden können, wenn man nicht die besten und frisch

frisch gemisteten Aecker, wenigstens zum achten bis neunten Korn annehmen wolte.

Nur der geringste Theil eines solchen Feldes würde das vierte Korn zu gewähren, im Stande sein, sondern ein Guthsbesitzer auf vielen Breiten mit dem zweiten und dritten Korn vorlieb nehmen müssen, wenn nicht der Abgang in denselben durch den höhern Ertrag der guten und fetten Ackerflecke ersetzet würde.

Der fette und wohlbedüngte Acker muß in allen Landwirthschaften gleichsam für den Riß stehen, und die schlechtern und magern Ackerstücke mit übertragen helfen.

§. 15.

Auch der Verlust an Roggenstroh fällt bei dem Anbau des Winterrapsaamens bedenklich, und in wie weit das Stroh des Rapsaamens brauchbar sey.

Die vorbemerkte Bedenklichkeit betrift nur blos den Verlust der Getreidekörner, den ein Landwirth von dem Rapsaamen, wenn er denselben in das Winterfeld säet, zu befürchten hat.

Dem Landmann sind aber von seinem gewonnenen Getreide nicht allein die Körner, sondern auch das zugewachsene Stroh, nutzbar. Ja, gewissermassen mag man behaupten, daß das letztere fast noch unentbehrlicher, als die erstern, sey.

Das erstere trift nur blos des Eigenthümers Beutel, das letzere aber hat in die ganze Wirthschaft einen wesentlichen Einfluß und die schädliche Folgen, die aus dem Mangel genugsamen Strohes in allen übrigen Wirthschaftstheilen, besonders aber in Ansehung des Viehstandes,

des, erwachsen, sind zu bekant, als daß ich hier etwas mehreres davon anzuführen nöthig hätte.

Gesetzt nun auch, daß ein Guthsbesitzer, in Ansehung des Körnergewinstes, von dem Winterrapsaamen mehrere Vortheile, als von dem Roggen, erwarten könte, so bleibt doch der daraus entstehende Abgang des Strohes ein Anstand, der den Nutzen von dem Säen des Winterrapsamens in dem Winterfelde sehr zweifelhaft macht.

Wenigstens muß ein Landwirth, der eine dergleichen Wirthschaft treiben will, die Sache hierunter dergestalt mässigen, daß nicht sein Guth in der Folge dadurch eine unheilbare Wunde erhalte, zumahl das Stroh von dem Rapsaamen selber nur wenig und fast gar nicht brauchbar ist, sondern gemeiniglich als unnütze weggeworffen, und allenfalls mit dem Mist zu dessen Vermehrung vermischet wird b).

b) Für gänzlich unbrauchbar kann zwar das Rapsaamenstroh ebenfalls nicht gehalten werden, ob es gleich nicht denjenigen Nutzen, den man von dem Roggenstroh auf so mancherlei Art zu erwarten hat, zu stiften vermögend ist.

Die ehedem gewöhnliche Methode, die man bei dem Abdreschen des Rapsaamens beobachtete, war Schuld daran, daß man von dem Stroh desselben keinen Gebrauch zu machen wuste, sondern solches, ohne dem Vieh etwas davon anzubieten, als unnütze und verlohren, verfaulen ließ.

Der Rapsaamen wurde nicht, wie anjetzt an den meisten Orten geschiehet, in die Scheune gefahren, und daselbst, gleich anderm Getreide, ordentlich abgedroschen, sondern der Abdrusch desselben geschahe, um einen allzustarken Verlust der Körner zu vermeiden, im freien Felde auf dem Platz, wo er zugewachsen war.

Das

Das abgedroschene Stroh blieb im freien Felde, weil man, es herein holen zu lassen, nicht der Mühe werth schätzte, liegen, verfaulte zu etzt, und wurde endlich auf dem Acker, wenn man denselben wiederum benutzen wolte, verbreitet.

Man hat aber nachher wahrgenommen, daß die Schaafe das kurzgeschlagene Geäsel dieses Strohes, besonders die Rispen und Hülsen sehr begierig fressen, ihnen auch solche ganz wohl gedeien, welches, wegen der vielen öhligten Theile, so diese Pflanze bei sich führet, und der in den Hülsen zurückgebliebenen Körner, auch der Natur der Sache vollkommen angemessen ist.

Dieses hat denn viele Wirthe an den Orten, wo der Anbau des Rapsaamens gebräuchlich ist, bewogen, daß sie den Rapsaamen nicht mehr im Freien abdreschen, sondern ihn zu solchem Behuf in die Scheune fahren lassen; und ich glaube immer, daß sie dabei weit besser, als bei der vorigen Methode, fahren, weil bei unsteter Witterung die Hälfte des Saamens verlohren gieng, und das Vieh von den Abgängen gar nichts zu geniessen bekam.

Bedienet man sich nur bei dem Einfahren des Rapsaamens grosser und breiter Laaken zum Unterspreuden auf den Wagen, so wird es immer eine Kleinigkeit ausmachen, die dadurch verlohren gehet, und solche dem Verlust, den man bei widriger Witterung im freien Felde zu erwarten hatte, niemal gleich kommen, auch, wie vor erwähnet worden, das abgedroschene und kleingeschlagene Stroh zur Futterung der Schaafe mit gutem Nutzen angewendet werden können.

Das abgedroschene Rapsaamenstroh ist, unter den Mist zu werfen, und damit zu vermischen, auf keinerleiweise rathsam.

Ohnmöglich kann es bei dem Abdrusch desselben so genau hergehen, daß nicht noch einige Körner darinn sitzen bleiben solten.

Der

Der Rapsaamen hat, gleich dem Hedrich, mit welchem er gleichen Geschlechtes ist, eine sehr um sich wuchernde Kraft an sich. Die in dem Stroh sitzen bleibende Saamenkörner ersterben unter dem Mist, es wäre denn, daß der Schaaf- und Pferdemist diese Wirkung thäte, so wenig, daß sie vielmehr, wenn sie mit dem Mist auf das Feld gebracht werden, sich aufs neue besaamen, und dadurch das ausgesäete Getreide verunreinigen.

Der Rapsaamen mag zwar, wenn er allein gesäet wird, einen ganz einträglichen Benutzungsartikel abgeben.

So bald man aber diese Abfichten nicht mit ihm hat, so ist er für nichts anders, als ein schädliches Unkraut, welches den Wachsthum des Getreides hindert, anzusehen.

Ich würde aus dieser Ursache eher anrathen, daß man das Rapsaamenstroh, welches man für die Schaafe und anderes Vieh weiter nicht gebrauchen kann, verbrenne, als solches mit dem Mist vermische.

§. 16.

Bedenklichkeiten, die dem Anbau des Winterrapsaamens, in unsern Tagen, wegen der gewöhnlichen späten Nachtfröste entgegen stehen.

In unsern Tagen hat sich noch ein neuer Feind des Winterrapsaamens hervorgethan, welcher das häufige Säen desselben ebenfalls gar sehr bedenklich macht.

Die Erfahrung lehret, daß diese Frucht im Frühjahr keinen Frost noch Kälte vertragen kann, sondern dadurch sehr leicht gänzlich vernichtet, und zu Grunde gerichtet wird.

Schon in der Mitte des Maymonaths findet man den Winterrapsaamen in voller Blüthe, und es ist nicht zu leug-

leugnen, daß ein damit bedecktes Feld eine wahre Augenweide abgiebt; kommt aber ein unvermutheter später Nachtfrost, so hat diese Freude mit einmahl ein Ende, und es wird ein solcher glänzender Blumenspiegel mit einmal in ein betrübtes Trauertuch verwandelt.

Wie sehr der Landmann schon seit einigen Jahren mit den späten Nachtfrösten, die öfters bis in den Junius fortdauern, heimgesuchet wird, ist jedermann bekant.

Der Anbau des Winterrapsaamens ist daher auch aus dieser Ursache allemal sehr gefährlich und zweiffelhaft, weil man sich niemal für dergleichen späte Nachtfröste gesichert halten kann.

§ 17.

Warum daher, dem Ansehen nach, der Anbau des Sommerrapsaamens rathsamer sey, als der von dem Winterrapsaamen.

Nimmt man vorangeführte bei dem Anbau des Winterrapsaamens vorwaltende Bedenklichkeiten in nähern Betracht, so will es zwar das Ansehen gewinnen, alswenn, seines überwiegenden Vortheils ohnerachtet, die Erzeugung des Sommerrapsaamens weit sicherer, und folglich dem erstern vorzuziehen sey.

Da der Sommerrapsaamen nicht in dem Sommerfelde, sondern in der Braache, die ohnehin zur Ruhe vom Getreidetragen bestimmt ist, gesäet wird, so hat ein Landwirth davon in seinem Getreidebau niemahl einen Verlust, weder an Körnern, noch Stroh, zu befürchten.

Auch

Auch ist der Sommerrapsaamen den schädlichen Nachtfrösten nicht so, wie der Winterrapsaamen, ausgesetzt, indem derselbe erst im Julius, oder mit Anfange des Augusts zur Blüthe kommt, alsdenn aber die Nachtfröste zu den ungewöhnlichen und ausserordentlichen Begebenheiten gehören, folglich man bei dem Anbau dieser Gattung in allen Stücken weit sicherer fähret.

§. 18.

Der Anbau des Winterrapsaamens kann auch niemahl so, wie bei dem Sommerrapsaamen möglich ist, ins Grosse getrieben werden.

Ueberdem kann ein Landwirth, der nicht seinen Getreidebau gänzlich zu Grunde richten, und dadurch zugleich die ganze Wirthschaft in Unordnung setzen will, mit dem Anbau des Winterrapsaamens niemal ins Grosse gehen, sondern er muß sich darunter nur blos mit einer Kleinigkeit, die im Grunde zur Vermehrung seiner Wirthschaftseinnahme nur wenig beitragen kann, begnügen.

Man findet daher auch in den Gegenden, wo der Anbau des Rapsaamens gewöhnlich ist, und, daß ich mir dieses Ausdrucks bedienen darf, recht zu Hause gehöret, nur selten davon, auch in den grössesten Wirthschaften, über zwei bis drei Scheffel ausgesäet.

Der Sommerrapsamen macht daselbst jederzeit die grösseste Menge dieser Frucht aus, und man trift öfters die Hälfte der Braache damit überspreudet an.

Ein-

Einleuchtend ist hieraus, daß der Anbau des Winterrapsaamens nur verhältnißmässig im Kleinen statt finde, und man, wenn man hierunter ins Grosse gehen will, dazu den Sommerrapsaamen wählen müsse.

Giebt derselbe gleich in seinem Ertrage verhältnißmässig weit weniger aus, so kann er doch dagegen weit mehr ausgedehnet, folglich davon ein grösserer Gewinst, als von dem Winterrapsaamen, erzwungen werden.

§. 19.

Daß aber auch bei dem allzuhäufigen Anbau des Sommerrapsaamens, weil er das Land aussauget, und demselben die zum Getreidebau nöthige Kräfte benimmt, viele Bedenklichkeiten vorwalten.

Inzwischen ist auch dieses nicht ohne Bedenklichkeit, indem wohl nicht geleugnet werden mag, daß diese Frucht, wegen der vielen öhligten Theile, so sie zu ihrem Wachsthum und Bestandtheilen nöthig hat, den Acker gar sehr aussauget, und von den zum künftigen Getreidebau erforderlichen Kräften entblösset.

Dem gegenwärtigen Getreidebau entgehet zwar durch die übermässige Besäung der Braache mit Rapsaamen an und vor sich nichts.

Daß aber der Braachliegende Acker unter der Ruhe, die er bei dieser Gelegenheit geniesset, zugleich mehrere Kräfte zu künftigen desto reichern Erndten samlen solle, ist wenigstens eine Nebenabsicht bei dem eingeführten und auch nothwendigen Braachhalten.

Diese Absicht aber wird ganz offenbar vereitelt, wenn ein großer Theil der Braache Rapsaamen tragen soll, indem der Acker alsdenn, nicht allein unter dieser seiner Ruhe keine neue Kräfte samlen kann, sondern vielmehr die annoch bei sich führende, zum offenbaren Nachtheil des künftigen Getreidebaues, auf die Erzeugung dieser Frucht verschwenden muß. Die Getreidearten leiden dadurch um so mehr, als auch in der Braache zu dem Sommerrapsaamen die besten und fettesten Aecker gewählet werden müssen.

§. 20.

Daß solchemnach, wenn man seinen Getreidebau nicht muthwillig schwächen will, von dem Rapsaamen nicht mehr, als zu dem wirthschaftlichen Bedürfnissen nöthig und unentbehrlich ist, angebauet werden müsse.

Stellet man bei dem Rapsaamenbau Betrachtungen von dieser Art an, so wird das Urtheil von demselben wohl nicht allzugünstig ausfallen können, sondern alles dasjenige, was über die eigene Wirthschaftsbedürfniß angebauet wird, als schädlich und verwerflich angesehen werden müssen.

In denjenigen Gegenden, wo das Oehl des Rapsaamens, theils zur Leuchte, theils aber auch zur Speisung des Gesindes nothwendig geworden ist, wird zwar der Anbau des Rapsaamens, in soweit er hiezu erforderlich, nachgegeben werden können und müssen.

Will man aber darunter weiter gehen, und von dieser Frucht auch einen baaren Gewinst zu machen suchen,

so

so kann von ächten Wirthen, welche ihr Landgut in der Verbindung sämtlicher dabei befindlichen Wirthschaftstheile zu nutzen suchen, füglich nicht gebilliget werden.

Ein in der vernünftigen Landwirthschaftswissenschaft gegründeter allgemeiner Satz ist es, daß niemal der Beförderung einer einzeln Wirthschaftsrubrik, die andre ebenfalls nützliche Wirthschaftstheile aufgeopfert werden müssen, sondern darunter Maaßregeln zu nehmen sind, bei welchen die eine der andern in ihrem Ertrage nicht hinderlich fällt.

Nach diesem Satz, der wohl von niemanden bezweifelt werden wird, kann folglich auch der Anbau des Rapsaamens niemal so weit getrieben werden, daß der Getreidebau darunter leide, und, den sonst möglichen Ertrag fernerhin zu gewähren, nicht im Stande bleiben.

§. 21.

Mißbrauch, der in den Gegenden, wo der häufige Anbau des Rapsaamens niemahl überhand genommen hat, darunter getrieben wird, nebst den Entschuldigungen, so die dortige Wirthe deshalb anführen.

So einleuchtend auch diese Wahrheit ist, so hält man doch in denjenigen Gegenden, wo die Gewohnheit des häufigen Rapsaamensäens niemahl eingerissen ist, hierunter so wenig Maaß und Ziel, daß allen Reisenden der unvermeidliche Schaden, der dadurch in dem Getreidebau angerichtet wird, ganz offenbar in die Augen fällt.

Schon in der Altmark, noch mehr aber in dem Magdeburgschen und andern herumliegenden Distrikten, findet man ganze, fast unübersehliche Blänken mit Rapsaamen überzogen, und ich habe bei deren Anblick meine Landesleute und deren Nachbaren, die Neumärker und Pommern sehr oft glücklich geschätzt, daß sie von dieser Frucht wenig oder nichts wissen, und daher auch keinen Mißbrauch darunter begehen können.

Die dortige Wirthe, mit denen ich mich mehrmal darüber besprochen, sehen zwar den Schaden, den sie sich dadurch in ihrem Getreidebau stiften, sehr wohl ein. Inzwischen können sich doch die wenigsten, darunter eine Aenderung zu treffen, überwinden, und gestehen selber dabei ein, daß sie nur blos der leichte Absatz dieser Frucht, und daß sie sogleich baares Geld davor bekommen können, dazu verleite.

Besonders ist dieses bei den meisten Wirthen, in Ansehung des noch immer fortsetzenden Anbaues des Winterrapsaamens, die Haupturſache davon.

Dieser Saamen wird kurz vor der Getreideerndte reif, und es finden sich allenthalben genugsame Käufer, an welche derselbe so fort verloset werden kann.

Fast einem jeden Landmann ist um diese Zeit das baare Geld am knapsten, ohnerachtet er dasselbe zur Bestreitung der bevorstehenden Erndtekosten am nöthigsten hat.

Hiedurch werden denn auch die dortigen Wirthe, die nicht einen beständigen baaren Geldvorrath haben, zur Fortsetzung des Winterrapsaambaues angereitzet; und

sie

sie sagen es öffentlich, daß sie, wenn sie diese Einnahme nicht hätten, öfters nicht, woher sie das zur Bestreitung der Erntekosten nöthige Geld hernehmen sollten, wissen würden.

Vorzüglich treiben die Güterpächter in den dasigen Gegenden, einen übermäßigen Mißbrauch mit dem Rapsaamensäen, wobei sie frei gestehen, daß sie, wenn man sie darunter einschränken wolte, die versprochene Pacht zu entrichten, nicht im Stande seyn würden.

In dem Munde der Zeitpächter stehet zwar diese Sprache nicht zu bewundern, indem es schon ohnehin deren gewöhnlichen Gesinnungen gemäß ist, daß sie die gegenwärtigen Einnahmen in allen Stücken zu übertreiben suchen, und ihnen die Folgen, die daraus entstehen können, allemal sehr gleichgültig sind.

Daß aber auch die Eigenthümer selber keine bessere Maaßregeln nehmen, muß billig einem jeden, der solches mit ansiehet, befremden.

§. 22.

In wie weit, und unter welchen Bedingungen, auch in den Marken und Pommern, und allen andern Gegenden, ein mäßiger Anbau des Rapsaamens statt finden könne.

Obgleich der Mißbrauch in dem allzuhäufigen Anbau des Rapsaamens, sowohl der Winter- als Sommersaat, aus vorstehenden Gründen mehr zu mißbilligen, als nachzuahmen ist, so kann doch solches nicht von einem

nem gemäßigten und verhältnißmäßigen Gebrauch desselben gesaget werden.

Ohnstreitig ist es vielmehr, daß ein gemäßigter und an dem rechten Ort angebrachter Anbau des Rapsaamens vielen Nutzen stiften kann, und er eine Nebenfrucht ist, die unter gewissen Bedingungen nicht so schlechterdings zu vernachläßigen, und hintan zu setzen.

Wenn ich nun theils durch eigene davon gemachte Versuche, theils aber auch durch diejenigen, so der verstorbene geheime Finanzrath v. Brenkenhoff darunter angestellet hat, vollkommen überzeugt worden bin, daß diese Frucht an mehrern Orten, als wo sie jetzt gewöhnlich ist, besonders aber auch in der Mittel- und Neumark, imgleichen Pommern, ein sehr gutes Gedeien habe, folglich daselbst ebenfalls mit Nutzen angebauet werden könnte, so will ich die Bedingungen, unter welchen solches rathsam wäre, mit wenigem bemerken.

§. 23.

Daß, ob gleich die Märker und Pommern, das Rübsaamenöhl nicht zur eigenen Consumtion nöthig haben, dennoch davon in den dasigen Gegenden ebenfalls ein sehr bequemer Absatz, ohne daß der Getreidebau dadurch gehindert, und gestöret werden darf, zu machen sey.

Daß der Anbau des Rapsaamens, in den mehrmal bemeldeten Gegenden, nehmlich der Altmark, dem Magdeburgschen, Mannsfeldischen und andern herumliegenden Distrikten, wegen der eigenen Wirthschaftsbedürf-

dürfnisse nothwendig sey, und solches auch zu dessen Erzeugung auf den Verkauf Anlaß gegeben habe, ist bereits §. 5. bemerket worden.

In dieser Verfassung stehen die übrigen Marken und Pommern nebst andern Gegenden, wo der Anbau dieser Frucht bisher ungewöhnlich geblieben, zwar nicht.

Sie brauchen das davon geschlagene Oehl weder zur Leuchte, die ihnen die Kiehnwälder gewähren, noch auch zur Speisung des Gesindes, weil solches an Butter und Käse gewöhnet ist, und sich daher, statt dessen mit Oehl vorlieb zu nehmen, wohl schwerlich entschliessen möchte.

Inzwischen kann auch hieselbst mit dem gewonnenen Rapsaamen, entweder in Körnern, oder, nachdem derselbe vorher zu Oehl umgeschaffen worden, ein ganz bequemer Handel getrieben werden.

Der Absatz davon wird nach den Handlungsstädten Collberg und Stettin nicht schwer fallen, und auch in den Landstädten wird viel Oehl verbraucht, welches anjetzt von fremden Orten genommen werden muß.

Der Rapsaamen, und das davon verfertigte Oehl, wird folglich auch in diesen Gegenden eine Waare bleiben, wovon der Landwirth, daß er sie unverkauft auf dem Halse behalten werde, niemal befürchten darf.

Nur ist die Frage: was für Maaßregeln zu nehmen sind, damit der Getreidebau darunter nicht leide?

Denn daß meine Landesleute sich zu einem Unternehmen, wodurch der edelste Theil ihrer Wirthschaft geschwächt und verringert werden könnte, entschliessen sollten, dazu werde ich niemal meinen Beifall geben, vielweniger selber dazu anrathen.

§. 24.

Daß die Märker und Pommern, in den vielen daselbst befindlichen Bruchgegenden, sehr bequem einen Rapsaamenbau, ohne dadurch den Getreidebau zu hindern, unternehmen könnten.

Daß zu dem Anbau des Rapsaamens die Getreidefelder bestimmet werden, ist nicht schlechterdings nothwendig.

Die Erfahrung lehret, daß die Frucht, wie ich schon oben bemerkt habe, auch in den hohen Bruchgegenden ein sehr gutes Fortkommen hat.

Ja, fast möchte man behaupten, daß dieselbe daselbst ganz vorzüglich gedeie, und, wenn nicht von aussen Unglücksfälle dazu kommen, einen doppelten Gewinst bringe.

Das vorhin angeführte Beispiel des verstorbenen geheimen Finanzraths v. Brenkenhoff, welcher seinen Rapsaamenbau ebenfalls in dergleichen Bruchgegenden trieb, hat mich hievon auf das lebhafteste überzeuget, und dessen hinterlassene Erben, setzen noch bis anjetzt diesen Anbau daselbst mit guten Nutzen fort.

Daß in den Marken sowohl, als auch in Pommern allenthalben eine Menge von dergleichen Bruchgegenden vor-

vorhanden sind, ist jedermann, der nur einige Kenntniß von den bemeldeten Provinzien hat, zur Gnüge bekannt.

Nichts stehet daher den dortigen Einwohnern im Wege, einen ausgebreiteten Anbau des Rapsaamens zu unternehmen, ohne dadurch ihrem Getreidebau zu nahe zu treten, und ihn zu verkürzen.

§. 25.

Daß dieser Anbau des Rapsaamens, ob er gleich nur auf die Bruchgegenden eingeschränkt werden müßte, dennoch für das Ganze jederzeit nützlich bleiben wird.

Von selbst verstehet es sich zwar, daß auf solche Art, der von dem Anbau des Rapsaamens zu erwartende Gewinst, nur lediglich den Besitzern solcher Bruchgegenden zu statten kommen, die auf der Höhe wohnende aber davon ausgeschlossen bleiben würden.

Ja, ich mache es zu einer ausdrücklichen Bedingung, daß die zum Getreidebau bestimmte, und auch dazu geschickte Aecker niemahl zum Anbau dieser Frucht gewählet werden müssen.

Allein hieraus folgt noch nicht, daß nicht deshalb der Anbau des Rapsaamens für das Ganze nützlich seyn sollte.

Es giebt viele Nahrungszweige, woran nicht jedermann, sondern nur ein Theil der Einwohner Theil nehmen kann, die aber demohnerachtet, in Ansehung

des Ganzen, vortheilhaft bleiben, und zur Bereicherung des Staats das Ihrige mit beitragen.

Eine gleiche Bewandniß hat es denn auch mit dem Anbau des Rapsaamens, wenn derselbe nur blos auf die Bruchgegenden eingeschränkt wird.

§. 26.

Wie auch auf der Höhe, ohne dem Getreidebau einen Eintrag zu thun, ein dergleichen Anbau des Rapsaamens, auf mancherlei Art möglich zu machen wäre.

Es werden sich aber auch ausser den Bruchgegenden, auf der Höhe, auf den Angern, und in den ausgelichteten Eich- und Buchwäldern, noch immer Gelegenheiten zu einem mäßigen Rapsaamenbau ausmitteln lassen, und folglich nur wenige Besitzer dieser Provinzien eine gänzliche Verzicht darauf thun dürfen.

Alles dieses wird sehr leicht möglich seyn, wenn man nur eine bessere Hütungsordnung einführen wolte.

Zur Befremdung aller Reisenden trift man gegenwärtig noch verschiedene fruchtbare Anger an, die blos den Gänsen zu ihrer Weide eingeräumet sind, worauf aber ein sehr glücklicher und vortheilhafter Rapsaamenbau getrieben werden könnte.

Daß dergleichen Anger für diese Frucht besonders geschickt sind, daran läßt sich um so weniger zweifeln, als der Boden derselben gemeiniglich von der besten Art zu seyn pfleget.

Gewiß

Gewiß ist es, daß die Eigenthümer solcher Anger von dem darauf unternommenen Anbau des Rapsaamens weit mehrern Nutzen, als von der elenden und schädlichen Gänsezucht haben würden; zumal ein vernünftiger und aufmerksamer Landwirth schon andre Gegenden, die weniger nutzbar sind, und worauf dennoch diese Thiere hinlänglich ernähret, und unterhalten werden können, dazu ausfündig zu machen suchen wird.

§. 27.

Daß in den Bruchgegenden die Weide und der Heuschlag zwar durch den Rapsaamenbau nicht verringert werden müsse, den jetzigen Getreidebau in denselben aber, damit zu verwechseln rathsam seyn würde.

In Ansehung des angerathenen Rapsaamenbaues in den Bruchgegenden wird vielleicht eingewandt werden, daß dadurch dem Heuschlag und der Weide ein Eintrag geschehen würde.

Allein dieses verbitte ich ebenfalls. Denn Heuschlag und Weide sind, besonders in unsern Tagen, Wirthschaftsproducte, die durch keine Nebenfrüchte, sie mögen auch so viel Gewinst versprechen als sie wollen, verdränget werden müssen.

Es haben aber seit der Zeit, daß man die Ströhme und Flüsse zu verwallen angefangen hat, und die Brücher dadurch trockner geworden sind, viele Besitzer in denselben einen Theil der hohen Gegenden, weil sie nicht mehr einen so reichen Graswuchs darauf wahrgenom-

nommen, zur Beackerung bestimmet, und einen Getreidebau darauf angeleget.

Das Netz- und Warthebruch kann hierunter zum Beispiel dienen.

Daß sie von diesem Getreidebau an diesen beiden Ströhmen, (indem ich das Oderbruch, in welchem das Ackerwerk nach der Verwallung ein Hauptnahrungszweig geworden ist, billig davon ausnehme,) nur wenig Nutzen haben, giebt schon der blosse Augenschein.

Das ganze Netzbruch, und auch ein großer Theil des Warthebruches, bestehet aus einem blossen Torfgrunde. Wie wenig aber derselbe zum Getreidebau geschickt sey, ist allen Wirthschaftserfahrnen zur Gnüge bekannt.

Für das Winterwasser sichere Plätze, worauf Wintergetreide gesäet werden könnte, sind nur wenige vorhanden.

Sommerfrüchte machen grösstentheils ihre Aussaaten aus.

Ohne beständige frische Düngung, träget ein Torfgrund fast gar keine Früchte, und der gemistete bringet mehr Unkraut, als Getreide hervor.

Die dortige Bruchbesitzer erndten daher auch, besonders in nassen Jahren, mehr blosses Gedelsche, als wirkliches Getreide ein, und der Ausdrusch fällt gemeiniglich dergestalt geringe, daß die davon gewonnene Körner, nach abgerechneter Aussaat, fast nicht die daran gewandte Mühe und Arbeit bezahlen.

In

In diesen Gegenden kann mit Zuverläßigkeit angerathen werden, einen dergleichen schlechten und elenden Getreidebau mit dem Anbau des Rapsaamens zu verwechseln.

§. 28.

Daß auch der Rapsaamen, besonders die Wintersaat, in den Bruchgegenden nicht diejenige Hindernisse in seinem Wachsthum, welcher das Getreide daselbst ausgesetzet ist, von dem dort häufig aufschlagenden Unkraut zu befürchten habe.

Der Rapsaamen will zwar auch Düngung haben, und es stehet daher zu befürchten, daß er in diesem Torfgrunde in Ansehung des vielen Unkrauts, und Gedelsches, ein gleiches Schicksal haben möchte.

Allein, wer nur einigermassen mit dem Rapsaamen und dessen Anbau bekannt ist, der weiß schon selber, daß derselbe mit seinen breiten, und vielen Zweigen dergestalt dichte in einander wächset, daß kein Unkraut unter demselben Platz finden kann, sondern dasselbe von ihm gänzlich erstücket wird.

Besonders nimt man solches bei dem Winterrapsaamen wahr.

Da dieser sehr zeitig gesäet wird, so kommt er schon für Eintritt des Winters zu einer ziemlichen Stärke und Höhe.

Das Unkraut, welches überhaupt im Herbst weniger Gewalt, als im Frühjahre hat, verfrieret den Winter hindurch, und das im Frühjahr neu aufschlagende, kann

kann, wegen des Vorsprunges, so die Rapsaamenpflanzen in ihrem Wachsthum voraushaben, weiter keine Macht gewinnen, sondern wird von denselben gänzlich verdämmet.

Dem Rapsaamen stehen daher in dem Torfbruchgrunde nicht diejenige Hindernisse entgegen, die das Getreide wider sich hat. Eine natürliche Folge ist es solchemnach, daß derselbe daselbst besser gerathen, und schon aus diesem Grunde den Gewinst, so die Bruchbesitzer von ihrem ausgesäeten Getreide, es sey von welcher Art es wolle, zu erwarten haben, weit übertreffen müsse.

§. 29.

Warum die Bruchbesitzer von der Verwechselung ihres Getreidebaues mit dem Anbau des Rapsaamens keinen Schaden, sondern vielmehr Gewinst haben würden.

Die Bewohner dieser Bruchgegenden setzen zwar eine grosse Glückseligkeit darinn, daß sie nunmehr nach der Verwallung selber so viel Getreide, als sie zu ihren eigenen Wirthschaftsbedürfnissen nöthig haben, gewinnen können, und diesen Vortheil werden sie sich durch den angerathenen Anbau des Rapsaamens nicht gerne vereiteln lassen wollen.

Es ist aber einleuchtend, daß sie von dem Gewinst, den sie sich von dem Rapsaamenbau mit Zuverläßigkeit zu versprechen haben, nicht allein das benöthigte Getreide mit Bequemlichkeit ankaufen können, sondern auch von dem für dem verkauften Rapsaamen, oder Oehl gelöseten Gelde noch immer etwas ansehnliches übrig behalten werden.

§. 30.

§. 30.

Vorstehendes wird durch eine Berechnung von beiden näher erläutert.

In dem Warthebruch wird zwar bei trockenen Jahren eine ziemliche Menge von Hafer, welcher den dortigen Einwohnern ebenfalls eine baare Einnahme gewähren kann, gewonnen.

In den Netzbrüchern aber kann sich wohl niemand von seinen Getreideerndten zum Verkauf etwas zu entübrigen, rühmen, sondern es wird die meiste Zeit noch zugekauft werden müssen.

Und auch in dem Warthebruch könte, wenn der dortige Hafer mit Rapsaamen verwechselt würde, von dem letztern ein grösserer Gewinst, als durch den Hafer möglich ist, herauskommen.

Zwanzig Magdeburgische Morgen erfordern an Rapsaamen eine Aussaat von zwei Scheffel. Rechnet man den Ertrag desselben auch nur zum dreissigsten Korn, so werden doch davon sechzig Scheffel wieder gewonnen, welche, weil ich hier Winterrapsaamen voraussetze, der Scheffel à ein Thaler zwölf Groschen gerechnet, an baaren Gelde betragen — — 90 Thaler

Hafer fallen in zwanzig dergleichen Morgen zwanzig Scheffel, und können daher, wenn man ihn auch zum sechsten Korn rechnet, nach Abzug der Aussaat hundert Scheffel zum Verkauf davon gewonnen werden.

Der Preis des Bruchhafers kann, weil er seiner Güte nach weit schlechter, als der Land-

hafer ist, und daher auch nicht gerne gekauft wird, nicht höher, als der Scheffel zu acht Groschen, welches die gewöhnliche Landtaxe dieser Getreidesorte ist, angenommen werden.

Der baare Gewinst beträgt also davon 33 – 8 Gr.

und der mehrere Ertrag des Rapsaamens bestehet in 56 Th. 16 Gr.

§. 31.

Daß auch der Sommerrapsaamen jederzeit mehrern Nutzen, als der Hafer, in den Bruchgegenden bringen würde.

Bei der vorstehenden Berechnung habe ich nur den Ertrag des Winterrapsaamens, weil er nicht alle Jahre gleich einschläget, im Durchschnitt zum dreissigsten Korn angenommen.

Es ist aber §. 11. ausdrücklich bemerkt worden, daß sich dieser Ertrag in fruchtbaren Jahren auf das sechzigste und siebzigste Korn erstrecke.

Den einzigen Frühjahrsfrost ausgenommen, ist der Winterrapsaamen in einem naßartigen und niedrigen Boden dem Mißrathen weit weniger, als in dem gewöhnlichen Feldacker, ausgesetzet. Denn er kann mehr eine überhäufte Feuchtigkeit, als allzu übermässige Trockenheit und Dürre ertragen.

Von dem Sommerrapsaamen kann zwar diese Berechnung nicht so hoch bestehen bleiben; inzwischen wird sie doch den Ertrag des Hafers allemal übertreffen, indem dieser

dieser zwar ein richtiges Maaß von Feuchtigkeiten verlanget, in dem Ueberfluß der Nässe aber sein ohnfehlbares Verderben findet.

§. 32.

Warum in den Bruchgegenden mehr der Anbau des Winter- als des Sommerrapsaamens anzurathen sey.

Bei dem Anbau des Rapsaamens in den Bruchgegenden kann ferner die Frage vorfallen, ob der Winter- oder Sommerrapsaamen dazu der vortheilhafteste sey?

Die vorzügliche Nutzbarkeit des erstern ergiebet sich aus demjenigen, was bisher von dem Anbau dieser Frucht vorgetragen worden, ganz unwidersprechlich.

Da es nun vernünftig ist, daß man jederzeit das mehr nutzbare dem weniger nutzbaren vorziehet, so kann es auch wohl, in Ansehung des Rapsaamens, keinen Anstand finden, wenn man denjenigen, die einen neuen Versuch damit machen wollen, lieber den Winter- als Sommerrapsaamen anräth; zumahl beide Gattungen einen gleich guten und fetten Boden verlangen, und der Sommerrapsaamen in einem schlechten und magern Acker eben so wenig, als der Winterrapsaamen, das gehörige Gedeien und Fortkommen findet.

Der Winterrapsaamen würde an allen Orten und bei allen Gelegenheiten einen Vorzug verdienen, wenn nicht durch denselben der Gewinst des Strohes so ansehnlich geschwächet würde.

Allein bei dem Anbau des Rapsaamens in den Bruchgegenden hat man diese schädliche Folge des Winterrapsaamens, wie aus der vorstehenden Zergliederung der Sache offenbar ist, nicht zu befürchten.

Es kann solches auch daher nicht als eine Ursache angesehen werden, warum man daselbst den Sommerrapsaamen diesem vorziehen wolte.

§. 33.

Daß aber solche Gegenden, die nicht für das Winterwasser gesichert sind, mit Sommerrapsaamen besäet werden müssen.

Inzwischen habe ich beiläufig bemerket, daß in den Bruchgegenden nicht alles Säeland eine solche Lage hat, daß derselbe gegen alles Winterwasser sicher seyn kann, und eben aus dieser Ursache wird in den Brüchern gemeiniglich mehr Sommer- als Wintergetreide gesäet.

Von selbst folgt hieraus die vernunftmässige Regel, daß diejenige Bruchflecke, die gegen alles Winterwasser vollkommen gesichert sind, mit Winterrapsaamen, diejenigen aber, von welchen man hierunter nicht genugsam überzeuget ist, mit Sommerrapsaamen bestellet werden müssen.

Auf die Walldurchbrüche, die sich in unsern Tagen so oft zugetragen haben, und wovor man bei der schlechten Beschaffenheit der Walldämme niemal gesichert ist, rechne ich hiebei gar nicht, weil solches zu den Unglücksfällen gehöret, weshalb die Betreibung eines Nahrungszweiges niemal gänzlich unterlassen werden kann, noch muß.

Ich

Ich habe auch schon oben der Zärtlichkeit des Winterrapsaamens, und daß derselbe durch die späte Nachtfröste sehr leicht zerrüttet werden könne, Erwähnung gethan.

Allein hierauf kann ebenfalls keine Rücksicht genommen werden, weil die zu unsern Zeiten ungewöhnlich häufige späte Nachtfröste nur ein vorübergehender Umstand sind, und man nach der unveränderlichen Bildung des Weltkörpers sicher hoffen kann, daß solches bei Endigung der Ursachen, wodurch diese Veränderungen bewirket worden, auch wieder von selbst aufhören, und die Witterung in ihr voriges Geleise kommen werde.

§. 34.

Daß es für die Bruchbesitzer, den gewonnenen Rapsaamen zu Oehl zu schlagen, rathsamer sey, als der Verkauf der rohen Körner seyn würde.

Noch bleibt zu erörtern übrig, ob es in dergleichen Bruchgegenden den gewonnenen Rapsaamen in Körnern zu verkaufen, oder solchen vorher zu Oehl schlagen zu lassen, rathsamer seyn möchte.

Um diese Frage mit Zuverlässigkeit entscheiden zu können, wird zuförderst näher zu bestimmen und zu untersuchen seyn, unter welcher Gestalt man von dem Rapsaamen in den dasigen Gegenden den meisten und bequemsten Absatz zu erwarten habe.

Daß diese Frucht, wenn sie zu Oehl geschlagen wird, mehrern Nutzen bringe, als wenn man solche in den rohen Körnern verloset, ist schon oben beiläufig bemerket worden.

Würde auch für das geschlagene Oehl wirklich nicht mehr, als für den dazu verwandten Saamen, eingenommen, so bleiben doch die Oehlkuchen, die bei dem Oehlpressen fallen, jederzeit eine sehr nützliche Ausbeute, die den Bruchbesitzern um so mehr angenehm seyn muß, als sie dadurch das Aufnehmen ihres Viehstandes, als worinn ihre hauptsächlichste Nahrung besteht, gar sehr befördern können.

Wie sehr dergleichen Oehlkuchen dem Rindvieh so wohl bei der Anmästung, als auch in der Milch, zu statten kommen, ist zur Gnüge bekant, und es würden die Bruchbesitzer durch deren Anwendung im Winter sehr viel Heu ersparen, auch von dem beständigen Gesundheitszustande ihres Viehes vollkommen überzeuget seyn können.

Denn daß durch den Genuß der Oehlkuchen vielen Viehkrankheiten vorgebeuget werde, ist allen Wirthschaftsverständigen bekant.

Wäre auch der Anbau des Rapsaamens von einer solchen Wichtigkeit, daß er zum eigenen Verbrauch, in Ansehung der Oehlkuchen, überflüssig, so wird es doch niemal an Gelegenheit fehlen, die übrig bleibende für baares Geld abzusetzen.

§. 35.

§. 35.

Wie die Bruchbesitzer eine sehr bequeme Gelegenheit eigene Oehlmühlen zu halten, haben werden.

Mir scheinet das eigene Oehlschlagen von dem Rapsaamen, welches sonder Zweifel allemahl das vortheilhafteste und rathsamste ist, für die Bruchbesitzer besonders schicklich zu seyn.

Diejenigen unter ihnen, die eigenes Land besitzen, und folglich Rapsaamen anbauen können, haben auch gemeiniglich eigene Pferde.

Im Frühjahr und Sommer sind ihnen diese Pferde zwar theils bei ihrem Ackerbau, theils aber auch bei ihrer Heuwerbung, nützlich; im Winter hingegen werden sie ihnen nicht selten, weil sie alsdenn keine Arbeiten für sie wissen, lästig, und die Bruchbesitzer sehen es sehr gerne, wenn sich dann und wann zu einem fremden Fuhrwerk, so sie damit bestreiten können, Gelegenheit findet.

Ich habe schon oben bemerket, daß in der Altmark und dem Magdeburgschen fast ein jeder Bauer und Ackersmann, der Rapsaamen erzeuget, eine eigene Oehlmühle, welche von einem Pferde gezogen wird, in seinem Hause hat.

Diese finden eine dergleichen Oehlmühle vortheilhaft, ohnerachtet sie ihre Pferde zu vielen andern Wirthschaftsgeschäften gebrauchen und nöthig haben.

Es hat solches daher den Gedanken bei mir verursachet, daß den Bruchbesitzern, die sich mit eigenen Rapsaamen-

saamenbau abgeben wolten, dergleichen eigene Oehlmühlen noch weit nützlicher werden könten, weil eines Theils ihre Pferde, wie vorgedacht, fast den ganzen Winter hindurch müssig stehen müssen, und auch andern Theils sie vor ihre Personen zu dieser Zeit weiter nichts zu thun haben, und sich daher durch die Beschäftigungen bei dem Oehlschlagen den sonst unvermeidlichen Müssiggang mit vieler Bequemlichkeit und recht spielend vertreiben könten.

Zu einer dergleichen Oehlmühle werden weder viele kostbare Geräthschaften, noch auch ein ausserordentlicher geraumiger Platz erfordert, sondern es sind die Wohnungen der meisten Bruchbesitzer von solcher Beschaffenheit, daß darinn die dazu nöthige Anlage, mit weniger Mühe und Kosten angebracht werden.

§. 36.

Nähere Ursachen, warum in bemeldeten Gegenden eigene Oehlmühlen nöthig und nützlich seyn würden.

Dergleichen eigene Oehlmühlen würden auch den Bruchbesitzern in den Marken um so nützlicher seyn können, als das selbst geschlagene Oehl, welches bisher von Stettin und andern Handlungsorten geholet werden müssen, mit vieler Bequemlichkeit an die Krämer in den Landstädten abgesetzet werden könte.

Den Rapsaamen in Körnern zu verkaufen, möchte in dem Lande, weil es an genugsamen Oehlmühlen fehlet, und

und man nur sehr selten dergleichen antrift, schwer fallen, sondern solche wohl jederzeit nach den grössern Handlungsstädten, wo man sich mehr mit dem Oehlschlagen abgiebet, und solches ein besonderer Zweig des Commerciums ist, geschaft werden müssen.

Der dazu erforderliche weite Transport müste den Preiß des Rapsaamens für den Verkäuffer allerdings gar sehr verkürzen, gleichwie auch aus eben der Ursache das Oehl, welches von entfernten Orten geholet werden muß, im Preise höher zu stehen kommen.

Durch Haltung genugsamer eigener Oehlmühlen könten alle diese Transportkosten, so wohl für die Rapsaamenbauer, als auch für die Oehlhändler ersparet, folglich diese Waare in einen gelindern und wohlfeilern Preiß gesetzet werden.

§. 37.

Beschluß dieser Materie.

Ich habe solchemnach nicht allein die Möglichkeit, sondern auch Nützlichkeit in allen denjenigen Ländern, worinn viele Bruchgegenden befindlich sind, einen verhältnißmässigen Anbau von Rapsaamen anzulegen, umständlich gezeiget, auch die Art und Weise, wie dabei zu verfahren sey, bemerket.

Vollkommen bin ich auch überzeuget, daß alle diejenigen, die meine vorgetragene Sätze in gehörige Ueberlegung

legung nehmen, und in der Sache einige Versuche machen wollen, solche wahr befinden werden.

Inzwischen muß der Anbau des Rapsaamens nicht in einer allzugrossen Kleinigkeit bestehen, sondern wenigstens so viel betragen, daß er den Winter hindurch dem Rapsaamenbauer auf seiner Oehlmühle genugsame Beschäftigung giebet.

Denn mit allzukleinen Versuchen wird nur die Zeit versplittert, und sehr selten kommen die daran gewandte Kosten wieder heraus.

Im übrigen erinnere ich zum Beschluß nochmal, daß der Anbau von Rapsaamen, besonders wenn derselbe im Grossen und zum Verkauf getrieben werden will, in Feldern, die zum Getreidebau bestimmt, und auch dazu geschickt sind, niemal rathsam sey, sondern ein Landwirth in dem Ganzen seiner Wirthschaft allemal einen merklichen Schaden davon verspüren wird.

Ende des siebenten Bandes.

Register

Register

der

in dem

Siebenten Bande

der

Berliner Beiträge

zur

Landwirthschaftswissenschaft

vorkommenden vornehmsten Materien.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0817
DFG

(Die Zahlen beziehen sich auf die Blattseiten.)

A.

Absetzkälber, siehe Hütungsordnung.
Acker, dessen Ueberfluß ist dem Bauer sowohl als der Herrschaft schädlich, 68.
Ackerarbeiten der Bauern, siehe Spanndienste.
Ackerhütung, Ackerweide, siehe Hütungsordnung.
Angerhütung, Angerweide, siehe eb. das.
Angerland, ein neu umgerissenes, dessen Benutzung zum Hirsebau, siehe Hirse, zum Flachs- und Hanfbau, siehe Flachs und Hanf;
Aufhütungsrecht, siehe Hütungsordnung,

B.

Bauern, welche im eigentlichen und engern Verstande also genannt werden, 8. können sich durch mancherlei Nebenverdienste in einem dienstfähigen Stande erhalten, 31.
Bauerdienstarbeiten, siehe Dienste.
Bauerhöfe, siehe Bauernahrung.
Bauernahrung, Bauerwirthschaft, warum bei Untersuchung der Zulänglichkeit der Dienste, auch auf die Gelegenheiten, die ein Bauer ausser seiner Nahrung zu mancherley Nebenverdiensten hat, Rücksicht genommen werden müsse, 29. Wie sich ein Bauer durch mancherlei Nebenverdienste in einem dienstfähigen Stande erhalten könne, wird durch Beispiele erläutert, 31. Warum die Abschätzung einer Bauernahrung, um deren Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit zu erforschen, nicht nach den sonst bei herrschaftlichen Landgütern gewöhnlichen Grundsätzen geschehen könne, 37. Daß sich der Unters

terschied zwischen den herrschaftlichen und Bauernahrungen, hauptsächlich bey den Wirthschaftsausgaben äussere, 39. Von der Ersparung des nöthigen Brodkorns, die nur allein in den Bauerwirthschaften, nicht aber in den großen herrschaftlichen Haushaltungen möglich ist, und wodurch selbige hauptsächlich bewirket wird, 40. Daß dem Bauer die Speisung des Gesindes weit wohlfeiler falle, und was dabey zum Grunde liege, 42. Von den Vortheilen, die sich ein Bauer in Ansehung des Pferdefutters machen, und dadurch einen großen Theil, der sonst nöthigen Wirthschaftsausgaben ersparen kann, 44. Besondere Anmerkung, daß besonders die Erdtoffeln zur Ersparung des gewöhnlichen Pferdefutters bey den Bauern sehr viel beiträgen können, wie dabey zu verfahren sey, und warum zum allgemeinen Besten, hierauf eine mehrere Aufmerksamkeit zu richten, wohl der Mühe werth wäre, 47. Von den Mitteln, wodurch ein Bauer besonders in den Sommermonathen, an dem gewöhnlichen Pferdefutter sehr viel ersparen könne, 50. Von den Ersparungen, die einem Bauer bei dem baaren Wirthschaftsausgaben, besonders in Ansehung der Baureparaturen möglich sind, 51. Daß es in den meisten übrigen baaren Ausgabeartikeln eine gleiche Bewandniß habe, 53. In wie weit auch auf die zu Nebenverdiensten vorhandene Gelegenheiten Rücksicht genommen werden könne, und daß dergleichen Nebenverdienste nicht vorübergehend, sondern von beständiger und anhaltender Dauer seyn müssen, 55. Warum die Mitanrechnung dieser Nebenverdienste bei unzulänglichen Bauernahrungen bedenklich zu seyn scheine, 57. Widerlegung dieser Bedenklichkeiten, in Ansehung derjenigen Bauern, die ihre Höfe nicht eigenthümlich besitzen, was aber dabey der Billigkeit nach, von der Herrschaft zu beobachten sey, 58. Fortsetzung dieser Widerlegung, auch in Ansehung derjenigen Bauern, denen an ihren in Besitz habenden Höfen, ein Erbeigenthumsrecht zuständig ist, 61. Von einem doppelten Wege, die Unverhältnißmäßigkeit der Bauernahrungen zu heben, und die Besitzer derselben in den Stand, ihre Dienste richtig ableisten zu können, zu setzen, 67. Warum es schwer hält, eine Bauernahrung durch mehrere Ackers zu verbessern, 68. Daß durch Vermehrung oder Verbesserung der Hütung und des Wiesewachses, ein Bauer weit eher in einen dienstfähigen Stand gesetzt, und erhalten werden könne, 70. Was eine Grundherr-

herrschaft, um dieses nach Möglichkeit zu bewirken, theils zu thun, theils aber auch zu unterlassen habe, 71. Daß auch an den Orten, wo es, den Bauern mehrere Hütung und Wiesewachs zu verschaffen, ohnmöglich ist, dennoch durch einen vernünftigen Kleebau der Bauerviehstand verhältnißmäßig zu machen, und dadurch die Erhaltung derselben in einem dienstfähigen Stande zu bewirken sey, 73. Vorstehendes wird näher ausgeführt, und die Nothwendigkeit, daß die Herrschaft dabey mit Hand einschlagen müsse, gezeiget, 75. Welche Art des Kleebaues sich für den Bauer am besten schicke, und wie die dabey im Wege stehende Hinderniß zu heben, 76.

Siehe auch Spanndienste.

Baureparaturen, was ein Bauer dabei ersparen kann, 51.

Bienen, sind ein Nahrungsmittel, wodurch ein Bauer seines schlechten Ackers ungeachtet, dennoch in dienstfähigem Stande erhalten werden kann, 35.

Bluthirse, siehe Hirse.

Brachweide, siehe Hütungsordnung.

Brechen des Flachses, siehe Flachs.

Brodkorn, dessen Ersparung, siehe Bauernahrung.

Brücher, Bruchgegenden, deren Benutzung zum Hirsebau, siehe Hirse; zum Rapsaamenbau, siehe Rapsaamen, zum Hanfbau, siehe Hanf;

Bruchweide, siehe Hütungsordnung.

Büdner, 254.

C.

Cossathen, 254.

D.

Dienste, (Bauern- oder Unterthanen-) deren verschiedene Classen, 6.

Siehe auch Hand- und Fußdienste, Spanndienste.

Dörren des Flachses, siehe Flachs.

Dorfhirt, siehe Hütungsordnung.

Dreschackerweide, siehe eb. das.

Drilch, 701.

Dröschgärtner, 254.

E.

Eggen, siehe Spanndienste.
Einlieger, 254.
Erdroffeln, ihr Gebrauch zur Ersparung des gewöhnlichen Pferdefutters, 47.
Erndtegeschäfte, siehe Hand- und Fußdienste.

F.

Feldhütung, siehe Hütungsordnung.
Flachsarbeiten, siehe Hand- und Fußdienste.
Flachsbau, daß ein guter Mittelboden für denselben am zuträglichsten sey, und wie die Lage der Leinstellen beschaffen seyn müsse, 535. Von den ehedem an vielen Orten gewöhnlich gewesenen beständigen Leinstellen im Winterfelde, und wie damit verfahren worden, 537. Ursache, warum die ehemalige beständige Leinstellen im Winterfelde, zu unsern jetzigen Zeiten nicht mehr statt finden können, sondern es in der Braache dazu anpassende Plätze zu bestimmen, rathsamer sey, 538. Warum die beständigen Leinstellen überhaupt nichts taugen, 539. Wie bei der Bedüngung des Flachslandes zu verfahren, 540. Daß Flachs in einem neu gerissenen Angerlande am besten gerathe, 542. Von der vorzüglichen Wirkung eines fetten Teichschlammes bey dem Flachsbau, 543. Unterschied des kurz- und langartigen Leinsaamens, 547. Vorzug des langartigen für dem kurzartigen, 548. Daß auch der langartige Leinsaamen in den hiesigen Gegenden erzeuget und fortgepflanzt werden könne, 549. Fehler, die sowohl bei der Erzeugung als auch Aufbehaltung des langartigen Leinsaamens begangen worden sind, und dessen baldige Ausartung verursachet haben, 550. Regeln, wodurch der bei Erzeugung des Leinsaamens begangene Fehler vermieden werden kann, 552. Regeln, durch deren Beobachtung, die wegen der richtigen Aufbehaltung des Leinsaamens bemerkte Fehler vermieden werden, 554. Anweisung, wie bey einander wohnende Nachbaren, sich durch öftere Verwechselung des von ihnen erzeugten Saamens, viele Jahre lang bei einer guten Leinart erhalten können, 555. Nothwendigkeit, den Leinsaamen vor der Aussaat von allem Unkraut zu reinigen, und wie solches am bequemsten geschehen könne, 556. Von einer rich-

richtigen Saatzeit des Leines, und wie es ehedem darunter gehalten worden, 558. Warum die ehemalige frühzeitige Leinsaat zu unsern Zeiten nicht mehr statt finde, 559. Bedenklichkeiten bei der auf Walpurgis gewöhnlichen Leinsaatzeit, 560. Warum die spätere Leinsaat auf Petronelli, oder gegen das Ende des Maymonaths, besonders zu jetzigen Zeiten, die sicherste und bequemste sey, und daß solche auch in Schlesien in vielen Gegenden von jeher gebräuchlich gewesen, 562. Widerlegung der Meinung, daß der spät gesäete Flachs unter der Breche weit mehr wegfalle, als der früh gesäete, 563. Warum der kurzartige Lein dicker, als der langartige, gesäet werden müsse, 566. Daß auch bei dem langartigen Lein, nach der Verschiedenheit der Absichten, ein verschiedenes Maaß der Aussaat bestimmet werden müsse, eb. das. Daß der Leinsaamen jederzeit trocken eingesäet, und das Land, wenn dasselbe durch einen darauf erfolgten starken Regen festgeschlagen worden, mit der Egge wieder aufgelockert werden müsse, 567. Nothwendigkeit, den Flachs gehörig zu jäten, und wenn solches geschehen müsse, 569. Verschiedene Vorsichten, die bei dem Jäten des Flachses nöthig sind, 570. Von der rechten Zeit des Flachspflückens oder Raufens, 577. Von der doppelten Verfahrungsart, mit dem Flachs unmittelbar nach dem Pflücken, und unter welcher Bedingung dasselbe gleichgültig ist, 578. Daß aber alsdenn, wenn der, von dem zum Gespinst bestimmten Flachs erzeugte Saamen, zur Saat gebraucht werden soll, das Aufspreuden desselben auf der Leinstelle und das Abdröschen der Saamenhülsen nicht rathsam sey, 579. Von dem perennirenden Flachs, und warum es, ob nicht der hiesige gemeine Flachs ebenfalls eine perennirende Kraft bei sich führen möchte, einen Versuch anzustellen, nützlich seyn würde, 581. Von dem Rösten des Flachses, und daß es darunter zweierley Methoden, nehmlich das Wasser- und Trockenrösten gebe, 583. Warum bei beiden, besonders aber dem Wasserrösten, verschiedene Vorsichten nöthig sind, 584. Daß ehedem die Wasserröste des Flachses gewöhnlicher gewesen, warum aber das trockene Rösten derselben vorzuziehen sey, 585. Daß auch zu jetzigen Zeiten das Wasserrösten des Flachses nur noch an wenigen Orten gebräuchlich sey, 586. Daß bei der Wasserröste der Flachs, wenn das Wasser noch warm, länger, als wenn solches schon wieder erkaltet ist, in demselben

liegen müsse, 587. Was bei der trockenen Flachsröstung nach der Verschiedenheit der Witterung zu beobachten, 590. Warum überhaupt das trockene Rösten des Flachses im Frühjahre von mehrerer Wirkung als im Herbst, sey, 592. Von dem Brechen oder Klopfen des Flachses, und was für eine Ursache dabei zum Grunde liegt, 595. Warum der Flachs vorher abgedörret werden müsse, und daß man sich dazu der gemeinen Backöfen, theils aber auch besonderer Darrhäuser zu bedienen pflege, 596. Daß das Abdörren des Flachses in den Backöfen bisher noch am gewöhnlichsten, wie dabey zu verfahren, und warum solches mit vieler Gefahr verknüpft ist, 597. Warum das Heitzen der Backöfen zur Abdörrung des Flachses mit der abgegangenen Flachsscheeve, besonders gefährlich sey, 599. Beschreibung eines Flachsdarrhauses nach seiner äussern Größe und Einrichtung, und daß durch dasselbe alle Gefahr, wegen einer durch das Flachsdörren zu befürchtenden Feuersgefahr hinwegfalle, 600. Doppelte Absichten, die bei der innern Einrichtung eines Darrhauses zum Augenmerk genommen werden müssen, 601. Beschaffenheit des Einheitzofens in der Dörrstube, und wie die dabei zur Einheitzung desselben anzulegende Feuerkammer einzurichten sey, 602. Von einem in der Darrstube anzubringenden bequemen Gestelle, auf welchem die abzudörrende Flachsgebunde aufzustellen, und was dabei für Vorsichten zu gebrauchen sind, 604. Warum in der Darrstube Fenster und Thüren wohl verwahret werden müssen, 605. Von der innern Einrichtung der Brechkammer, und was von dem dazu bestimmten Platz abgezogen werden müsse, 607. Warum der für eine Brechkammer frei bleibende Platz von 500 Quadratfuß, auch in den größten Landwirthschaften hinlänglich seyn werde, 611. Daß durch die Darrhäuser nicht allein die Flachsarbeiten gar sehr befördert, sondern auch in der Feuerung viel erspart werde, 613. Von dem Schwingen des Flachses, nebst der davon fallenden Schwingelheede, und warum ein geschwungener Flachs bei dem Verkauf im Preise weit höher, als der bloß gebrochene, bezahlet werden müsse, 614. Von dem Hecheln des Flachses, und daß solches, nachdem daraus nur grobes, mittleres oder feineres Garn gesponnen werden soll, mehrmahlen wiederhohlet werden müsse, 616. Wie viel der Flachs, nachdem er ein- zwey- oder dreymal durch die Hechel gegangen, an seinem Gewichte verlieret, 617.

Von

Von dem Gebrauch der Heede, und deren Eintheilung in die grobe und kleine, 618. Siehe auch Garn.

Von dem Verkauf des rohen Flachses, und wie derselbe in seinen Preisen gestiegen, warum aber das eigene Verspinnen und Verweben des Flachses rathsamer sey, 621. Daß diese Regel, vermöge welcher das eigene Verspinnen und Verweben des Flachses vortheilhafter, als der Verkauf des rohen Flachses ist, aus zwey verschiedenen Gesichtspuncten mancherlei Ausnahmen habe, 651. Warum der Bauer und gemeine Landmann, seinen gewonnenen Flachs ganz füglich selber verspinnen und verweben könne, welches durch das Beispiel des Pommerschen Bauer- und gemeinen Bürgerstandes erwiesen wird, 652. Worinn es die Altmärker, die ebenfalls einen starken Flachsbau treiben, hierunter versehen, 654. Warum auch in den Brandenburgischen Marken, und andern Gegenden, den Bauernstand zu mehrern Fleiß in dem Flachsbau aufzumuntern, nöthig sey, 655. Von dem Unterschiede, ob ein herrschaftlicher Flachsbau nur blos auf die eigene Nothdurft eingeschränkt, oder aber, um eine baare Einnahme davon zu ziehen, eingerichtet sey, 657. Von der in vielen Gegenden gewöhnlichen Schuldigkeit der Unterthanen, den herrschaftlichen Flachs ausser dem Dienst zu bearbeiten, und wie solches nach dem Unterschiede des lang- und kurzartigen Flachses, gemäßiget und eingeschränket werden müsse, 658. Wie ein Gutsbesitzer an solchen Orten, den von einer verhältnißmässigen Leinaussaat gewonnenen Flachs, ohne Kosten bearbeiten und verspinnen könne, wird in einem angenommenen Beispiel näher erläutert, 660. In wie weit ein Gutsbesitzer sich auch durch das Verweben des Garns einen mehrern Vortheil verschaffen könne, wird durch dasjenige, so hierunter in Pommern geschieht, ebenfalls näher erläutert, 663. Berechnung des Gewinstes oder Verlustes, so von der Haltung eigener Webermägde zu erwarten steht, 665. Vorzügliche Nutzbarkeit des Flachsbaues in Schlesien, 675. Besondere Bewegungsgründe für die Güterbesitzer in den Märkischen Gegenden, auf dem Flachsbau mehrern Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden, 686. Was für Grundsätze und Preise bei der Berechnung des Flachsbaues zur Richtschnur zu nehmen, 689. Warum die weder in den alten noch neuen Vorschriften zur Gütertaxe befindliche Bestimmungen des Flachsbauertrages,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0825
DFG

ges, bei dieser Berechnung anwendlich sind, 690. Ursachen, warum bei jetziger Gelegenheit die bereits in dem ersten Bande der Oeconomia Forensis angelegte Berechnung von dem Flachsbau umzubilden, nöthig ist, 692. Berechnung des Flachsbauertrages, wenn der gewonnene Flachs selbst versponnen und verwebet wird, 693. Berechnung des Flachsbauertrages, wenn der geschwungene Flachs roh verkauft wird, 697. Berechnung des Flachsbauertrages, wenn das davon gesponnene Garn unverwebet verkauft wird, 698. Anmerkungen bei den vorstehenden Berechnungen des Flachsbauertrages, 699.

Fuchsschwanz, eine Art Hirse, 707.

Fußdienste, siehe Hand- und Fußdienste.

G.

Gänsehütung, siehe Hütungsordnung.

Garn, Garnspinnen und Garnweben; von dem Spinnen, als der nächsten Bestimmung, des in der Landwirthschaft gewonnenen Flachses und Hanfes, 620. Das eigene Verspinnen und Verweben des Flachses ist rathsamer, als der rohe Verkauf des Flachses, 621. Von der in dem Brandenburgischen durch ausgesetzte Prämien geschehenen Aufforderung des gemeinen Mannsvolks, um sich ebenfalls zu dem Spinnen zu bequemen, und dadurch die Spinnerey dieser Länder desto mehr zu befördern, 623. Warum es von dem Geschäfte des Spinnens, einen nähern Unterricht mitzutheilen nöthig sey, 625. Von den Werkzeugen, die zum Garnspinnen gebraucht werden, und daß solches theils die Spille, theils aber auch das Rad sey, 627. Warum das auf der Spille gesponnene Garn einen weit egalern, das auf dem Rade gesponnene aber einen festern und haltbarern Faden habe, 628. Warum in Schlesien das Spillengarn dem Rädergarn, ob gleich das letztere seiner innern Güte nach weit besser ist, vorgezogen wird, 629. Daß außer Schlesien in den andern Provinzien das Rädergarn billig einen Vorzug verdiene, 631. Das nicht bloß die Tüchtigkeit der Spinngeschäfte, sondern auch die Geschicklichkeit und Erfahrungen der Spinnerinnen, zur Verfertigung eines guten und egalen Garns erforderlich sind, weshalb verschiedene zur Sache dienende Anmerkungen beigefüget werden, 633. Mittel, wodurch

durch auch von mehrern Spinnerinnen ein gleiches Garn erhalten werden kann, 635. Berechnung des Tagewerks einer geschickten und erfahrnen Spinnerinn, nach der in den Brandenburgischen Marken gewöhnlichen Spinnart, 636. Nähere Bestimmung, was in den Brandenburgischen Marken unter einem Stück oder Tanspel Garn verstanden werde, und wie viele Ellen Faden ein jedes derselben in sich enthalte, 638. Warum die dienstbaren Unterthanen, die zu dieser Arbeit gebraucht werden, täglich ein Brandenburgisches Stück, nach dem eingeführten langen Haspel spinnen müssen, sie auch solches zu bewerkstelligen im Stande sind, 639. Daß die Verordnung in den Königl. Preußl. Ländern, wegen des eingeführten längern Haspels, in Ansehung der den Unterthanen deshalb zugebilligten Vergütigung nur von denjenigen, die alljährlich gewisse Stücke gesponnenes Garn liefern müssen, nicht aber von denen, welche am Tagedienst spinnen, zu verstehen sey, 640. Von Haltung einiger Spinnerinnen, und wie viel eine erfahrne und geschickte Spinnerinn täglich spinnen könne, 642. Daß bey Haltung einer eigenen Spinnerinn mehr Gewinst, als die Kosten betragen, ist, wird durch eine angelegte Berechnung von beiden nachgewiesen, 643. Nähere Ursachen, warum das Halten eigener Spinnerinnen vortheilhaft ist, 647. Wie viel ein jeder Hausdienstbothe, weiblichen Geschlechts, nach dem Verhältniß seiner bestimmten Verrichtungen täglich an Gespinst zu liefern im Stande sey, 649. Daß die oben festgesetzte Regel, vermöge welcher das eigene Verspinnen und Verweben des Flachses vortheilhafter, als der Verkauf des rohen Flachses ist, aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten mancherlei Ausnahmen habe, 651. In wie weit ein Gutsbesitzer sich durch das Verweben des Garns einen mehrern Vortheil verschaffen könne, wird durch dasjenige, so hierunter in Pommern geschieht, näher erläutert, 663. Berechnung des Gewinstes oder Verlustes, so von der Haltung eigener Webermägde zu erwarten steht, 665. Warum das eigene Verweben des Garns in solchen Gegenden, wo ein auswärtiger Leinwandshandel blühet, für die Privatgüterbesitzer nicht rathsam sey, sondern sie an dem Verkauf des rohen Flachses oder gesponnenen Garns weit besser thun, 667. Dieses wird durch das Beispiel von Schlesien näher erläutert, 669. Ursachen, warum sich der Schlesische Leinwandshandel hauptsächlich ins Gebürge gezogen hat, 670. Vorzügliche Nutz-

Nutzbarkeit des Flachsbaues in Schlesien, 675. Daß derselbe seit dem letzten Amerikanischen Kriege noch weit wichtiger und nutzbarer geworden, 677. Daß hierdurch der Flor des Schlesischen Leinwandshandels auch auf die folgende Zeiten beständig gesichert werde, 680. Besondre Vortheile, so hieraus sowohl für alle Arten der dortigen Einwohner, als auch die Landesherrlichen Cassen selber zu erwarten sind, 681. Daß sich auch die Schlesier gegen diesen ihren neu aufgegangenen Glücksstern, durch Unthätigkeit nicht undankbar erweisen, wird durch ein Beispiel erwiesen, 683. Daß diese glückliche Erhöhung des Schlesischen Leinwandshandels, auch in die übrige Preußl. Provinzien, besonders Pommern und die Marken, einen Einfluß habe, 685.

Gemeinhirt siehe Hütungsordnung.

Gesindespeisung, siehe Bauernahrung.

Gespann, siehe Spanndienste.

Getreideeinfahren, Getreidefuhren; siehe ebendaselbst.

Getreidemäden, siehe Hand- und Fußdienste.

Graben machen und räumen, siehe eb. das.

Grashütung, siehe Hütungsordnung.

Grasmäden, siehe Hand- und Fußdienste.

Grütze von Hirse, siehe Hirse.

H.

Häusler, 254.

Hand- und Fußdienste, sind an und vor sich unentbehrlicher, als die Spanndienste, 252. Welche Arten von Unterthanen gemeiniglich zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet zu seyn pflegen, und warum bey denselben die zu leistende Dienste mit ihren Nahrungen in einem richtigen Verhältniß stehen müssen, 253. Daß jedoch von der Unverhältnißmäßigkeit der Handdienste mit den Nahrungen, nicht die Gefahr, die von den Spanndiensten bewirkt worden, zu befürchten steht, 254. Von der ersten Grundregel bey dem rechten Gebrauch der Handdienste, daß die Herrschaft dazu keine zu den zu verrichtenden Geschäften untüchtige Leute annehmen müsse, 256. Von den drey Classen der Handdienste, und was dabey als eine zweyte Grundregel zu beobachten ist, 257. Daß die Handdiener eine sehr genaue Aufsicht haben müssen, und solche

che daher, so fern es möglich, nicht zu vertheilen, sondern beysammen zu behalten sind, woraus denn die dritte und vierte nöthige Grundregel gebildet worden, 258. Daß inzwischen auch verschiedene der Handdienste auf Tagewerke zu setzen möglich, und auch nützlich sey, und solches als die fünfte Grundregel bey dem rechten Gebrauch der Hand- und Fußdienste angesehen werden müsse, 260. Daß besonders bey den so genannten Mannshanddiensten eine Bestimmung gewisser Tagewerke sowohl möglich, als nützlich sey, wird durch das Beyspiel von dem auf dergleichen Art festgesetzten Hexelschneiden dargethan, 261. Das Getreide- und Grasmäden, imgleichen das Grabenmachen und räumen, sind ebenfalls Wirthschaftsgeschäfte, bey welchen die Handdienste sehr leicht mit vielem Nutzen auf gewisse Tagewerke gesetzet werden können, 263. Warum besonders bey den sämmtlichen Erndtegeschäften alle gewaltsame Behandlungen des Getreides, so viel möglich, zu vermeiden sind, und solches als die sechste Grundregel bey dem rechten Gebrauch der Handdienste anzusehen sey, 265. Wie auch bey dem Spinnen ein dergleichen Tagewerk festzusetzen, möglich und nothwendig sey, 269. Daß es in Ansehung der übrigen Flachsarbeiten eine gleiche Bewandniß habe, 270.

Hanf, wie der Boden, in welchem man guten Hanf erzeugen will, beschaffen seyn müsse, und warum derselbe in den Bruchgegenden am besten gerathe, 541. Daß der Hanf in einem neu gerissenen Angerlande am besten gerathe, 542. Nachricht von dem Siberischen Hanf, 572. Wenn der einheimische gewöhnliche Hanf gesäet werde, 575. Warum der Hanf, den man zum Gespinst gebrauchen will, vorzüglich dick gesäet werden müsse, und eben wegen dieser dicken Aussaat unter demselben kein Unkraut wachsen könne, 576. Wie bey der Einerndtung des Hanfes zu verfahren, 580. Von der Röstung des Hanfes, und wie viele Zeit dazu zu bestimmen sey, 593. Von dem Brechen oder Klopfen des Hanfes, und was für eine Ursache dabey zum Grunde lieget, 595. Von der Hanfheede, warum es davon nicht verschiedene Arten giebt, und daß solche weit brauchbarer, als die Flachsheede ist, 619. Von der bestmöglichsten Benutzung des Hanfes, und daß derselbe auch zum Gespinst mit vielem Vortheil verbraucht und angewendet werden könne, 701. Mancherley Nutzen, den dieses Gewächs noch ausserdem gewähret, 702. Beson-

ders in dem eigenen Verbrauch zu verschiedenen Wirthschafts-nothdurften, 703.

Haspel, siehe Garn.

Hecheln des Flachses, siehe Flachs.

Heede, siehe Flachs. Hanf.

Heidekraut, das in den Ficht- und Kieferwäldern in Menge wachsende, theils hohe theils niedrige, wenn es jung und frisch ist, ist für das Schaafvieh eine sehr gute Nahrung, und wie man dasselbe in beständigem frischen Zustande erhalten könne, 427.

Heidling, 384.

Heufuhren, siehe Spanndienste.

Hexelschneider, siehe Hand- und Fußdienste.

Hirse, von den verschiedenen Arten der Hirse, besonders den dreyerley Gattungen der Wappenhirse, 706. Von der Kolbenhirse, deren verschiedenen Gattungen und Eigenschaften, 707. Warum die Hirse vorzüglich einen niedrigen Boden liebt, und daß sich besonders ein feuchter und kühler wohlbedüngter Sand für dieselbe schicket, 708. Daß zwar in dem Torfgrunde der Brücher die Hirse ebenfalls ein gutes Gedeihen habe, durch den übermässigen Aufschlag von Unkraut aber deren häufiger Anbau gar sehr erschweret werde, nebst den Ursachen, warum dem ohnerachtet daselbst von den gemeinen Bruchbesitzern mehr Hirse, als zu ihrer eigenen Consumtion erfordert wird, angebauet werden könne, 709. Wie auch auf den grössern Bruchgrundstücken ein ansehnlicher Hirsebau in Ausübung gesetzet werden könne, 711. Warum auf der Höhe so wohl in den leichten als starken Aeckern weiter kein Hirsebau als nur blos im Kleinen, Statt finde, 714. Daß sich inzwischen auch auf der Höhe ein neu umgerissenes Angerland zum Hirsebau sehr wohl schicke, und einen reichen Ertrag davon gewähre, 715. Auch in einem ragolten Lande trägt die Hirse vielfältige Früchte, und kann daher darin mit grossen Nutzen angebauet werden, 716. Daß zu einem glücklichen Hirsebau ein vollständig reifer Saame erfordert werde, und wie man zu demselben am sichersten gelangen könne, 718. Daß auch für einen reinen und unvermischten Saamen gesorget werden müsse, und wie man am sichersten dazu gelangen könne, 719. Warum die Saamenhirse auch bey ihrer Aufbehal-

behaltung nicht versäumet werden müsse, 721. Daß eine richtige Bestimmung des Aussaatmaases bey der Hirse ebenfalls nöthig sey, 722. Daß aber hierbey auf die verschiedene Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen werden müsse, eben daselbst. Von den Vorsichten, die bey dem Aussäen der Hirse zu nehmen sind, und warum deren Vermischung mit Sand nicht rathsam ist, 724. Von einigen vorgeschlagenen Mitteln, um den Fehler der allzu dick gesäeten Hirse wieder gutzu machen, daß aber solche zu tumultuarisch sind, und daher keinen Beyfall verdienen, 725. Von der rechten und besten Saatzeit der Hirse, 728. Von dem Brande der Hirse, und welche die dagegen anzuwendende bequemste Mittel sind, 729. Von dem Schaden, der in der Hirse durch einen bald nach ihrer Aussäung erfolgten starken Regen widerfahren kann, 732. In wie weit dieser Schade wieder gut gemacht werden könne, 734. Von dem Bejäten der Hirse, und was dabey für Vorsichten zu gebrauchen. 735. Von den mancherley Schwierigkeiten, die sich bey dem Reifwerden der Hirse hervorthun, 737. Von den verschiedenen Abbringungsarten der Hirse, und daß diejenige, wo dieselbe mit dem Stroh abgeschnitten oder abgemädet wird, die am wenigsten rathsamste sey, 740. Ursachen, warum das bloße Abkolben der Hirse weit vortheilhafter ist, 741. Wie bey der letzten Abbringungsart der Hirse das Hirsestroh ebenfalls nicht verlohren gehe, sondern zum Nutzen des Rindviehes, besonders der melkenden Kühe, mit vielem Nutzen angewendet werden könne, 743. Von den Vorsichten, die bey dem Abdrusch der Hirse zu beobachten sind, 747. Bey dem Schwitzen der Hirse ist die Sache nicht zu übertreiben, sondern darunter eine gewisse Mässigung zu beobachten, und wie dabey eigentlich zu verfahren sey, 749. Wie bey der Reinigung und Abtrocknung der ausgedroschenen Hirse zu verfahren, 750. Warum die Absonderung der guten und schlechten Hirsekörner erst nach der Abtrocknung durch das gewöhnliche Wurfen vorzunehmen, 752. Zubereitung der Hirse zu Grütze, eb. das. Wie sich ein Landmann, wenn er bey dem rohen Verkauf seiner guten und schlechten Hirse aufrichtig verfahren will, zu verhalten habe, 754. Wie viel Grütze von reifen und vollständigen, und wie viel von unvollständigen Hirsekörnern fallen könne, und daß es daher, den Müllern die rohe Hirse nach dem Gewicht zu überliefern, rathsam

sey, 755. Daß die Handstampfen die beste Hirsegrütze gewähren, solches aber nur bey einem kleinen und mässigen Anbau dieser Frucht möglich sey, 757. Warum für den Landmann die Verwandlung der Hirse in Grütze vortheilhafter, als der Verkauf der rohen Hirse sey, eb. das. Beyspiel eines besondern reichen Hirsebaues, 758. Einige Anmerkungen bey diesem Beyspiel, 761. Wie hoch der Ertrag der Hirse im Durchschnitt gerechnet wird, 762. Nachricht von der so genannten Bluthirse, und daß die Grütze davon der Schwadengrütze sehr nahe komme, 763. Ursache, warum die sonst so häufig vorhandene Schwadengrütze seltener, und zuletzt gar nicht mehr zu bekommen seyn werde, 767. Daß daher ein mehrerer und besonderer Anbau der Bluthirse rathsam und röthig seyn werde, 769.

Hirt, siehe Hütungsordnung.

Holz, Gewicht eines Cubicfusses verschiedener Holzarten, 161.

Holzfuhren, ein Nebenverdienst der Bauern, 33. Siehe auch Spanndienste.

Hüfner, 8.

Hütung, siehe Wiesewachs.

Hütungsordnung, oder eine sichere Vorschrift zur richtigen Behandlung der verschiedenen Hütungsplätze, warum dergleichen zu entwerfen nöthig sey, 275. Von einem doppelten Gegenstande, worauf bey Entwerfung einer richtigen Hütungsordnung Rücksicht genommen werden muß, 277. Von den mancherley Arten der Hütungsplätze, und deren verschiedenen Beschaffenheit, 278. Von den verschiedenen Vieharten, womit die vorbemeldete mancherley Gattungen der Hütungsplätze betrieben werden, 280. Erste allgemeine Grundregel, 281. Zweyte, 283. Dritte, 285. Vierte, 286. Von dem verschiedenen Verfahren, so in Ansehung der Absetzkälber beobachtet wird, 288. Nach den Spuren der Natur scheint das Gras, auch für die jungen Absetzkälber, nicht schädlich zu seyn, wie aus dem Beyspiel der Podolischen Viehzucht zu entnehmen; jedoch wird es dabey, daß den Kälbern auch nicht die Muttermilch so frühzeitig entzogen werde, erinnert, 289. Ursachen, warum überhaupt den jungen Kälbern das Saugen der Mutter weit gedeihlicher und zuträglicher, als das Tränken derselben sey, 290. Bestimmung des

des Gesetzes zu der vierten allgemeinen Hütungsregel, in Ansehung der Absetzkälber, 291. Daß eine hochliegende Anger- und Brachweide für die Absetzkälber die zuträglichste und unschädlichste sey, 292. Wie mit den Kälbern, ehe für dieselben Brach- oder Stoppelgras vorhanden, zu verfahren, 293. Zu welchen Zeiten es, die Kälber im Stall mit grünen Futter zu versehen, vorzüglich nöthig ist, 295. Daß man sich zu den Zeiten, wo es keine für die Kälber sich schickende Weide giebt, theils des unter den Klee gesäeten grünen Habers, theils aber auch der grünen Wicken, nachdem sie Schoten gesetzt haben, bedienen könne, 296. Warum endlich auch der Klee, besonders wenn er mit Raigras vermengt ist, ein unschädliches Futter für die Absetzkälber abgebe, was aber dabey für Vorsichten zu gebrauchen sind, 298. Fünfte Regel, welche die beste und schicklichste für das zwey- und dreyjährige junge Rindvieh bestimmt, 300. Sechste Regel, vermöge welcher das Rindvieh jederzeit die Vortrift für den Schaafen haben muß, und worauf solche gegründet sey, 302. Siebente Regel, welche den Unterscheid der für die Zucht- und Hammelschäfereyen sich am besten schickenden Hütungsplätze näher festsetzt, 303. Achte Regel, vermöge welcher die Zuchtschäfereyen eine geraume und ausgebreitete Weide haben müssen, 305. Schaden, den die Schweine besonders auf den Rasenhütungen anrichten, 307. Ferner von dem Schaden, den diese Thiere auch auf der Ackerweide stiften können, nebst der neunten Regel, durch deren Beobachtung beydes zu verhüten steht, 308. Schädlichkeit der Gänse für die Rasenhütung, und warum sie ihre Nahrung hauptsächlich auf dem Wasser suchen müssen, 310. Fernere Schädlichkeit der Gänse, auch in Ansehung der Ackerweide, nebst der zehnten Regel, wodurch die eigentlich für diese Viehart sich schickende Hütungsplätze näher bestimmet werden, 312. Von dem Schaden, den die Ziegen anrichten, und daß derselbe nicht so wohl diesen Thieren, als vielmehr den Menschen, die sie nicht unter gehöriger Aufsicht halten, beyzumessen sey, 315. An welchen Orten es, Ziegen zu halten, nützlich, und auch wohl gar nothwendig sey, 315. Unter welcher von den andern Vieharten man die Ziegen, wenn man keinen eigenen Hirten für sie halten will, am füglichsten mit weiden lassen könne, 317. Was für Weideörter für die Ziegen zu bestimmen, nebst der eilften Regel, welche die nöthigen Vorsichten, um

den von diesen Thieren zu befürchtenden Schaden abzuwenden, in sich enthält, 320. Daß das Gras nicht zu allen Jahrszeiten von einerley Wirkung und Beschaffenheit ist, 321. Daß auch selber die verschiedene Tageszeiten einen Einfluß in die Beschaffenheit und Wirkungen des Grases haben, 322. Von der Nothwendigkeit, die bey einer jeden Viehart einen eigenen Hirten zu bestellen, und was dieselben für Kenntnisse besitzen müssen, 324. Worin die Kenntnisse, die diese Hirten nöthig haben, bestehen müssen, 325. Warum besonders die Schäfer eine dergleichen Kenntniß und Erfahrung nöthig haben, 327. Daß alte Schäfer, auch bey allen andern Vieharten, gemeiniglich die besten Hirten sind, 329. Von der dreizehnten Regel, vermöge welcher die Heerden einer jeden Viehart ihre eigene bestellte Hirten haben müssen, 331. Von den Pflichten, die ein jeder treuer und geschickter Hirte zu beobachten hat, 334. besonders in Ansehung der melkenden Kühe, 347. Von Eintreibung auch der übrigen Vieharten in den Mittagsstunden, 349. Wie es bei dem Eintreiben des Viehes zur Abendzeit zu halten, 353. Wie das Wasser, womit das Vieh getränket wird, beschaffen seyn muß, 357. Unordnungen, die besonders auf den in der Gemeinschaft, oder unter einem fremden Aufhütungsrecht stehenden Hütungsplätzen angetroffen werden, 363. Wie von diesen Regeln bei einer jeden verschiedenen Hütungs- und Viehart eine richtige Anwendung zu machen, und was für ein Satz dabey zur Richtschnur zu nehmen sey, 366. Von der Feld- und Ackerhütung, 367. In wie weit der Ackerweide für allen andern von Hütungsplätzen der Vorzug gebühre, 368. Warum bei der Eintheilung der Ackerweide, für allen Dingen auf den Unterscheid, ob Brache gehalten werde, oder nicht, Rücksicht genommen werden müsse, 370. Daß an denen Orten, wo entweder wegen Mangel anderer Hütungsplätze, aus Nothwendigkeit Brache gehalten werden muß, oder solches nur der bessern Ackernutzung halber geschieht, die richtige Eintheilung der Ackerweide eine vorzüglich genaue Aufmerksamkeit verdiene, 373. Gewöhnliche Eintheilung der Ackerweide, 377. Von Eintheilung der Brache in die fette und magere, und für welche Vieharten eine jede derselben zu bestimmen, 379. Von der richtigen Eintheilung der fetten Brache, und wie dabei, besonders an denen Orten, wo selbige von dem herrschaftlichen und Bauervieh, gemeinschaftlich

behütet wird, zu verfahren sey, 382. Warum die fette Brachweide, oder sogenannte Heidling, nicht zu frühzeitig aufgegeben werden müsse, 384. Warum aber auch diese Aufgebung nicht allzulange auszusetzen sey, 385. Für welche Vieharten die magere Brachweide bestimmt bleibe, und warum sich besonders die imelkende Kühe dabei nur wenig nutzbar erweisen können, 386. Von der Weide auf der Wendfahre, und warum sich solche nur hauptsächlich für die Schaafe schicke, 387. Von der Gefahr, so die Schaafe bei Behütung der Wendfahre ausgesetzt sind, nebst einem Mittel, wodurch solche vermieden werden kann, 389. Von der Stoppelhütung, und deren Eintheilung in die Winter- und Sommerstoppeln, 390. Daß es in Ansehung der Stoppelweide eben so, wie bei der Brachweide, gehalten werden müsse, 391. Ausnahme davon, in Ansehung der Schweine besonders in dem Oderbruch, 392. Daß, wenn das stette Stoppelfeld von dem Zugvieh ausgehütet worden, alsdenn auch die Kühe und Schaafe einen Antheil daran haben, jedoch die erstern vor den letztern dabei allemal den Vortrieb behalten, 394. Wie lange, nach dem eingeführten Gebrauch, die Sommerstoppeln von dem Schäfer geschonet werden müssen, 395. In welchen Fällen die Winterstoppeln öfters zum zweiten mahl für das Zugvieh geschonet werden müssen, 396. Daß der öfters sehr druckende Grasmangel der Bauern, durch einen vernünftigen und verhältnißmässigen Kleebau ganz füglich gehoben werden könne, 398. Warum es rathsam sey, den hiezu nöthigen Klee in dem freyen Felde, als in Koppeln und Worten, anzubauen, 399. Was unter dem Dreschacker verstanden werde, und wodurch er entstehe, 402. Von der schlechten Beschaffenheit der Dreschackerweide, 403. Für welche Vieharten dieselbe hauptsächlich bestimmt zu werden pfleget, 404. Von der fast in allen Gegenden gewöhnlichen Saatbehütung mit den Schaafen, 406. Warum die Saatbehütung mit den Schaafen im Ganzen und Allgemeinen allerdings für schädlich zu halten, und die Fälle, in welchen solche als unschädlich angesehen werden kann, zu den Ausnahmen gehören, 411. Misbrauch, der hierunter besonders von fremden Aufhütungsberechtigten und deren Schäfern zu geschehen pflegt, 412. Bestimmung gewisser Regeln, welche bei der Saatbehütung mit den Schaafen, wenn sie unschädlich werden soll, nothwendig beobachtet werden

werden müssen, 414. Von der Waldweide, besonders aber dem dabei voraus zu schickenden Satz, daß die Hauptbenutzung die Hauptbestimmung eines jeden Waldes sey, und folglich die darin befindliche Weide dergestalt, daß dem Holzwuchs dadurch kein Schaden geschehe, benutzet werden müsse, 421. Daß das in den Wäldern wachsende Gras sich nicht immer für alle Vieharten schicke, und man daher die zu behütende Wälder, in Ansehung ihres Bodens, näher kennen lernen müsse, 422. Warum auch darauf, ob die Wälder nur mit einerley Holzart besetzet, oder verschiedene Holzarten mit einander vermischet sind, Rücksicht zu nehmen, nebst einer achtfachen Abtheilung verschiedener Wälder, 423. Warum die Weide in den mit blossen Kiefer oder Tannenholz besetzten Wäldern sich nur hauptsächlich für die Schaafe schicke, bei derselben aber dennoch ebenfalls eine richtige Eintheilung der Schonung, um beständig frisches Gras zu haben, nöthig sey, 425. Daß das in den Fichten und Kieferwäldern in Menge wachsende, theils hohe, theils niedrige Heidekraut, wenn es jung und frisch ist, für das Schaafvieh eine sehr gute Nahrung sey, und wie man dasselbe in beständig frischem Zustande erhalten könne, 427. In wie weit die in den Fichten- und Kieferwäldern befindliche Brücher, auch für das Rindvieh, zur Weide brauchbar sind, 429. Von den mit Kiefern und Eichen vermischten Wäldern, und wie bei Benutzung der darin befindlichen Weide zu verfahren, 431. Von der Vorzüglichkeit der Weide in den blossen Eich- und Buchwäldern, und in welcher Art dieselben am besten zu benutzen, 433. Warum bei den Eich- und Buchwäldern, die Mast in der richtigen Benutzung der Weide eine grosse Hinderniß sey, 434. Wie der Verlegenheit, worin ein Landwirth öfters hiedurch gesetzt wird, einigermassen auszuweichen sey, 435. Daß in den Masthölzern auch durch das Brechen und Wühlen der Schweine, der Weide eine grosse Hinderniß in den Weg geleget werde, 436. Wie diesem Uebel einigermassen abzuhelffen sey, 438. Warum dieser Vorschlag weder unmöglich, noch auch zu kostbar fallen würde, 439. Auch die angehäufte Menge der abgefallenen Blätter vereiteln den besten Theil der Weide in den Eich- und Buchwäldern, 441. Daß diese Blätter zur Einstreue für das Vieh nichts taugen, sondern ein weit bequemeres, und zugleich ein nützliches Mittel, die Wälder von diesem Unrath zu reinigen, vorhan-

den

den sey, und worin dasselbe bestehe, 442. Auf welche Art dieses Mittel anzuwenden und möglich zu machen sey, 443. Von der richtigen Benutzung der in den, mit Birken vermischten Wäldern befindlichen Weide, 445. Wie die Weide in den mit Birken und Elsen vermischten Buchwäldern, auf die beste und richtigste Art zu benutzen, 446. Von der richtigen Benutzung der blossen Birkenbüsche, 448. Von der richtigen Benutzung der Weide in den Elsenbüschen, 449. Von der Angerweide und deren vorzüglichen Nützlichkeit, 451. Warum aber die Eintheilung der Hütung in verschiedene Schläge oder Koppeln bei dieser Angerweide vorzüglich nützlich sey, 452. Wie hiebei zu verfahren sey, wird durch ein angenommenes Beispiel näher erläutert, und daß darunter nicht blos auf die Grösse der einzuschlagenden Koppeln, sondern besonders auf die verschiedene Güte desselben, Rücksicht zu nehmen sey, 453. Erinnerung wegen der nöthigen Einhegung solcher Koppeln, 454. In welcher Ordnung demnächst diese Koppeln zu behüten wären, 456. Warum der für diese Koppeln bestimmte Raum weder für das Rindvieh noch Schaafe zu enge sey, 458. Daß sich auch die Koppeln binnen der zu ihrer bestimmten Zeit, genugsam wieder belegen, und es folglich niemals an zureichenden und frischen Grase fehlen könne, 459 Von der Schädlichkeit der Schweine und Gänse auf den Angerhütungen, und daß diese Thiere niemals darauf zu dulden, 460. Von der Schädlichkeit der Maulwürfe auf den Angern, und daß man daher dieselben darauf zu vertilgen, bemühet seyn muß, 462. In welcher Art die Angerweide zu benutzen, wenn solche nicht für alle Vieharten zureichend ist, 464. Warum es unwirthschaftlich gehandelt sey, dergleichen fruchtbare Angerweiden in Säeland zu verwandeln, 466. In welchem Fall hiervon eine Ausnahme zu machen, welches in einem angenommenen Beispiel näher erläutert wird, 467 Zweifel, der hiegegen erreget werden könnte, 468. Beantwortung dieses Zweifels, 469. Von der Bruchweide, und wie dieselbe, theils nach ihrer Lage, theils auch nach ihrem Grunde, gar sehr verschieden sey, 472. Von der Weide in den Feld- und Waldbrüchern, und daß solche der Strohmbruchweide niemals, gleich zu schätzen sey, 473. Wodurch dergleichen Feld- und Waldbrücher verbessert, und zur Viehhütung

brauchbarer gemacht werden können, 475. Auf welche Art auch die auf vorbeschriebene Weise verbesserte Feld- oder Waldbruchweide richtig zu benutzen sey, und daß sie für das Zugvieh unter der Arbeit nur selten anpassend seyn würde, 476. Von dem Unterscheide der Strohmbrücher, nachdem sie hoch oder tief liegen, und warum die Besitzer tiefliegender Strohmbrücher, solche nach Möglichkeit von den darin befindlichen überflüssigen Feuchtigkeiten zu befreyen, Ursache haben, 477. Daß weder die tiefen noch hohen Bruchweiden sich für die Zuchtschäfereyen schicken, 479. Daß das Behüten der Strohmbücher mit den Zuchtschäfereyen zu keinen Jahreszeiten, und auch selbst nicht im Winter bei hartem Frost, unschädlich sey 483. Warum die fette und tief liegende Bruchweide auch weder für das Zugvieh, noch melkende Kühe, rathsam, sondern es, wenn man es ändern kann, solche blos zu Fetweiden zu bestimmen, besser gethan sey, 484. Warum das Zug- und melkende Vieh auch in dergleichen fetten Bruchörtern nicht lange ausdauern, sondern öfters verändert werden müsse, und mit der jungen Viehzucht darin gar nichts zu thun sey, 485. Warum bei den hoch liegenden Bruchweiden alle Arten des Rindviehes weit weniger Gefahr laufen, 486. Von dem Torfgrunde der Brücher, nebst den Ursachen, warum derselbe unter allen der schlechteste sey, 488. Von den verschiedenen Arten des Torfgrundes, und daß sie nicht insgesamt gleich schädlich sind, 489. Warum in solchen Brüchern, wo der Torf, ohne nahe Unterschichten von andern Erdarten zu haben, in den Grund geht, das Vieh nicht allein lange ausdauern, sondern auch, wenn es nicht anderes Heu, so auf keinen dergleichen tiefen Torfgrund gewachsen ist, den Winter über bekommt, zuletzt gar crepire, 490. Was daher ein Landwirth, der keine andere Hütung hat, hierunter für Vorsicht zu gebrauchen habe, 491. Warum die Brücher, die einen Sandgrund haben, nicht allein ein weit besseres und unschädlicheres Gras zeugen, sondern auch leicht von dem Vieh ausgemoddert werden können, 492. Warum die Brücher, die einen Thon- oder Lettgrund haben, zwar weit leichter von dem Vieh ausgemoddert werden können, dagegen aber auch ein desto reichlicheres nahrhafteres Gras gewähren, 493. Wie die innere Güte der Brücher auch nach den darauf befindlichen

findlichen Holz- und Straucharten ganz sicher beurtheilet werden könne, 494. Von der Wiesenbehütung, und warum dieselbe nur in so weit, als daraus der Heuwerbung kein Nachtheil erwächset, Statt finden kann, 495. Von dem Unterscheide der geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten, und warum die Wiesenbehütung nur in den letztern zulässig sey, 496. Nähere Bestimmung des Termini a quo & ad quem in Ansehung der geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten, 497. Nähere Beleuchtung des öfters entstehenden Zweifels, ob die bestimmte Termine von alt oder neu Walpurgis, ingleichem von alt oder neu Michael zu verstehen, und warum in Ansehung der Aufhütungsberechtigten, in beiden Fällen der neuverbesserte Calender zum Grunde zu legen sey, 498. Von dem Unterscheide der ein- und zweischnittigen Wiesen, und warum, wenn man die Sache mit einem ökonomischen Auge betrachtet, die erstere im Frühjahr länger, als die letztere, behütet werden können, solches aber nur blos dem Eigenthümer selber, nicht aber dem Aufhütungsberechtigten, frey stehe, 500. Daß ein Eigenthümer die einschnittigen Wiesen, auch vor dem bestimmten Anfangstermin der ungeschlossenen Zeiten, ohne Schaden behüten könne, 503. Warum dieses bei den zweischnittigen Wiesen nicht Statt finden könne, sondern solche schlechterdings, sowohl von Eigenthümern, als Aufhütungsberechtigten, von dem bestimmten Termin an, geschonet werden müssen, 504. Warum bei den zweischnittigen Wiesen auch der Beendigungstermin der geschlossenen Zeiten, beides von Eigenthümern und Aufhütungsberechtigten, auf das genaueste beobachtet werden müsse, 507. Warum die Herbsthütung auf den einschnittigen Wiesen mehrern Nutzen, als auf den zweischnittigen, bringt, 508. Ursachen, warum die Behütung im Herbst den Wiesen höchst vortheilhaft ist, 510. Warum hingegen die Frühjahrshütung den Wiesen schädlich ist, 512. Die in den königlich Preussischen Staaten wegen Aufhebung der Frühjahrshütung ergangene Verordnung ist durch vorbemeldete Ursachen veranlasset worden, 514. Warum aber auch für die Aufhütungsberechtigten, wenn sich dieselben der Frühjahrshütung begeben sollen, eine verhältnißmässige Entschädigung festgesetzt worden, 515. Von der richtigen Benutzung der Wiesenhütung nach Verschiedenheit der Viehearten, und warum hierbei

in Ansehung der Schaafe, die meisten Bedenklichkeiten vorwalten, 516. Warum das Gras auf den gemeinen Feldwiesen, die einen Moorgrund habende ausgenommen, für die Schaafe unschädlich ist, 518. Warum die Strohmwiesen für die Zuchtschäfereyen allemahl gefährlich sind, 518. Ausnahme hiervon in Ansehung der alten Mutterschaafe, auf trocknen und hochliegenden Strohmwiesen, eben daselbst. Nähere Ursachen, warum die Weide auf den Strohmwiesen für alle andere Schaafsorten nachtheilig und gefährlich ist, 520. Warum besonders die Behütung der Wiesen im Frühjahr den Zuchtschäfereyen höchst gefährlich ist, 521. Von Verwandlung der Zuchtschäfereyen in Hammelschäfereyen, und in welchen Fällen solches rathsam ist, 523. Warum die Behütung der Wiesen im Winter bei Frostwetter den Schaafen unschädlich sey, 525. Daß die Wiesenbehütung dem Rindvieh einen merklichen Nutzen stiftet, 525. Auch in den niedrig liegenden Wiesen ist die Behütung sowohl dem Zug- als melkenden Vieh unschädlich, im Frühjahr aber muß dasselbe davor in Acht genommen werden, 528. Schädlichkeit einer durch Ueberschwemmung verschlämmten Bruch- oder Wiesenhütung für alle Arten des Viehes, 529. Daß auf den Strohmbrüchern und Wiesen auch verschiedene dem Vieh schädliche Kräuter und Grasarten gefunden werden, und es daher rathsam sey, einen Hirten, der diese schädliche Kräuter und Grasarten genau kennt, zu wählen, 530.

Hütungsplätze, siehe im vorhergehenden Artikel.

K.

Kälberzucht siehe Hütungsordnung.

Klee, rother spanischer, dessen Anbau ist vortheilhaft, 50. 73. Klee mit Raygras vermengt, ist ein unschädliches Futter für die Absetzkälber, 298.

Kleebau, siehe Hütungsordnung.

Kolbenhirse siehe Hirse.

Koppeln und Schläge der Angerweide, siehe Hütungsordnung.

Krähenfuß, eine Art Hirse, 763.

Kühhütung siehe Hütungsordnung.

L.

L.

Lein, siehe Flachsbau.
Leinwandweben und Leinwandhandel, siehe Garn.

M.

Manna, wildes, eine Art Hirse, 763.
Maulwürfe, deren Schädlichkeit auf den Angern, und durch was für Mittel sie zu vertilgen, 462.
Mistfuhren, siehe Spanndienste.

N.

Nebenverdienste der Bauern, siehe Bauernahrung.

O.

Oehl, siehe Rapsaamen.

P.

Pächter, (Zeit-) unter ihnen sind Dienstbauern vieler Gefahr ausgesetzt, 87.
Pferdefutter, von den dabey zu nehmenden Vortheilen, siehe Bauernahrung.
Pflügen, siehe Spanndienste.

R.

Rad, (Spinn-) siehe Garn.
Rapsaamen, dessen Beschreibung, nebst Bemerkung der Absichten, weshalb er angebauet wird, 772. Nützlichkeit des von demselben geschlagenen Oehls zur nöthigen Leuchte für das Gesinde und gemeine Bauervolk, 773. Fernerer Nutzen des Rapsaamenöhls, in der Verspeisung für den gemeinen Landmann, 775. In welchen Gegenden daher der eigene Anbau des Rapsaamens, in Ansehung der Leuchte, vorzüglich nöthig, und auch wirklich eingeführt sey, eben daselbst. Eben dieses wird auch wegen seines Gebrauchs in der Verspeisung bemerket, 776. Nähere Ursachen, warum der eigene Anbau des Rapsaamens in einigen Gegenden nothwendig, in andern hingegen entbehrlich ist, 777. Daß, nach Verschiedenheit der Gattungen, durch den Anbau des Rapsaamens, auch durch dessen Verkauf eine ansehnliche Vermehrung der Guts-

einkünfte verschaffet werden könne, 778. Von dem Unterscheide der Winter und Sommersaat, sowohl in ihrer Saatzeit, als auch Nutzen, 779. Daß beide Gattungen mit einem fetten Mittelboden, auch allenfalls einem Torfgrund vorlieb nehmen, jederzeit aber sehr dünne gesäet werden müssen, 780. Mehrere Nutzbarkeit des Winterrapsaamens, für dem Sommerrapsaamen, 782. Noch mehrern Vortheil gewähret der Rapsaamen, wenn er zu Oehl geschlagen wird, 783. Nähere Ursachen, warum der Anbau des Winterrapsaamens nutzbarer, als der von dem Sommerrapsaamen, sey, 784. Verschiedene Bedenklichkeiten bei dem Anbau des Winterrapsaamens, besonders daß dadurch die Aussaat und Ertrag des Roggens gar sehr verringert werde, 785. Auch der Verlust an Roggenstroh fällt bei dem Anbau des Winterrapsaamens bedenklich, und in wie weit das Stroh des Rapsaamens brauchbar sey, 787. Bedenklichkeiten, die dem Anbau des Winterrapsaamens, in unsern Tagen, wegen der gewöhnlichen späten Nachfröste entgegen stehen, 790. Warum daher, dem Ansehen nach, der Anbau des Sommerrapsaamens rathsamer sey, als der von dem Winterrapsaamen, 791. Der Anbau des Winterrapsaamens kann auch niemahls so, wie bei dem Sommerrapsaamen möglich ist, ins Grosse getrieben werden, 792. Daß aber auch bei dem allzuhäufigen Anbau des Sommerrapsaamens, weil er das Land aussauget, und demselben die zum Getreidebau nöthigen Kräfte benimmt, viele Bedenklichkeiten vorwalten, 793. Daß solchemnach, wenn man seinen Getreidebau nicht muthwillig schwächen will, von dem Rapsaamen nicht mehr, als zu den wirthschaftlichen Bedürfnissen nöthig und unentbehrlich ist, angebauet werden müsse, 794. Mißbrauch, der in den Gegenden, wo der häufige Anbau des Rapsaamens einmahl überhand genommen hat, darunter getrieben wird, nebst den Entschuldigungen, so die dortigen Wirthe deshalb anführen, 795. In wie weit, und unter welchen Bedingungen auch in den Marken und Pommern und allen andern Gegenden, ein mäßiger Anbau des Rapsaamens Statt finden könne, 797. Daß, obgleich die Märker und Pommern das Rapsaamenöhl nicht zur eigenen Consumtion nöthig haben, dennoch davon in den dasigen Gegenden ebenfalls ein sehr bequemer Absatz, ohne daß der Getreidebau dadurch gehindert

hindert und gestöhret werden darf, zu machen sey, 798. Daß die Märker und Pommern in den vielen daselbst befindlichen Bruchgegenden sehr bequem einen Rapsaamenbau, ohne dadurch den Getreidebau zu hindern, unternehmen könnten, 800. Daß dieser Anbau des Rapsaamens, ob er gleich nur auf die Bruchgegenden eingeschränkt werden möchte, dennoch für das Ganze jederzeit nützlich bleiben wird, 801. Wie auch auf der Höhe, ohne dem Getreidebau Eintrag zu thun, ein dergleichen Anbau des Rapsaamens auf mancherley Art möglich zu machen wäre, 802. Daß in den Bruchgegenden die Weide und der Heuschlag zwar durch den Rapsaamen nicht verringert werden müsse, den jetzigen Getreidebau aber in denselben damit zu verwechseln, rathsam seyn würde, 803. Daß auch der Rapsaamen, besonders die Wintersaat, in den Bruchgegenden nicht diejenigen Hindernisse in seinem Wachsthum, welchen das Getreide daselbst ausgesetzt ist, von dem dort häufig aufschlagenden Unkraut zu befürchten habe, 805. Warum die Bruchbesitzer von der Verwechselung ihres Getreidebaues mit dem Anbau des Rapsaamens keinen Schaden, sondern vielmehr Gewinst haben würden, 806. Vorstehendes wird durch eine Berechnung von beiden näher erläutert, 807. Daß auch der Sommerrapsaamen jederzeit mehrern Nutzen, als der Haber in den Bruchgegenden bringen würde, 808. Warum in den Bruchgegenden mehr der Anbau des Winter- als des Sommerrapsaamens anzurathen sey, 809. Daß aber solche Gegenden, die nicht für das Winterwasser gesichert sind, mit Sommerrapsaamen besäet werden müssen, 810. Daß es für die Bruchbesitzer, den gewonnenen Rapsaamen zu Oehl zu schlagen, rathsamer sey, als der Verkauf der rohen Körner seyn würde, 811. Wie die Bruchbesitzer eine sehr bequeme Gelegenheit, eigene Oehlmühlen zu halten, haben werden, 813. Nähere Ursachen, warum in bemeldeten Gegenden, eigene Oehlmühlen nöthig und nützlich seyn würden, 814.

Rindviehfütterung, siehe **Hütungsordnung.**

Rösten des Flachses und Hanfes, siehe **Flachs. Hanf.**

Rübsaamenöhl, siehe **Rapsaamen.**

S.

Saatbehütung mit den Schaafen, siehe Hütungsordnung.

Schäfer, siehe ebendaselbst.

Schäferey, Veredlung der Zuchtschäfereien und Hammelschäfereien, siehe ebendaselbst.

Schaafhütung, siehe ebendaselbst.

Scheeve, 596.

Schläge oder Koppeln der Angerweide, siehe Hütungsordnung.

Schlesischer Flachsbau und Leinwandhandel, siehe Flachsbau. Garn.

Schwadengras, Schwadengrütze, 763. 767.

Schweine, richten auf den Rasenhütungen und der Ackerweide Schaden an, 307. 308.

Schwingen des Flachses, siehe Flachs.

Siberischer Hanf, siehe Hanf.

Spanndienste, verschiedene Benennung derjenigen Unterthanen, die auf Spanndienste angesetzt sind, 8. Daß, ohne Anstellung tüchtigen Gespanns und Dienstvolks, von den Spanndiensten der Bauern kein richtiger Gebrauch gemacht werden könne, 10. Warum der gegenwärtige schlechte Zustand des Bauergespanns und Dienstvolks das Aufnehmen der Landwirthschaft überhaupt gar sehr hindere, 11. Daß vor allen Dingen, ob die Gestellung des schlechten Bauergespanns und untüchtigen Dienstvolks aus Bosheit und Nachläßigkeit, oder aus Unzulänglichkeit der Nahrungen, herrühre, untersuchet werden müsse, 13. Daß eine jede Herrschaft die Bauern, die hiergegen aus Bosheit oder Nachläßigkeit sündigen, durch gemäßigte Strafen und andere rechtliche Zwangsmittel zur Gestellung eines tüchtigen Gespanns und Dienstvolks anhalten könne und müsse, 14. Daß die Herrschaft in solchen Fällen, wo die gewöhnliche Züchtigungen nichts fruchten wollen, einen dergleichen hartnäckigen Bauer, auch so gar seines Hofes, es mag derselbe ihm eigenthümlich zugehören, oder nicht, zu entsetzen, befugt sey, 15. Warum eine Grundherrschaft, wenn sie überzeugt wird, daß die Unzulänglichkeit der Nahrungen an einem solchen Betragen

tragen der Bauern schuldig ist, dieselben den Diensten verhältnißmässig zu machen, der Billigkeit nach verbunden sey, 17. Daß bei der Untersuchung der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit einer Bauernahrung vor allen Dingen der gehörige Fleiß des Bauern voraus gesetzet werden müsse, 20. Daß es bei diesem Fleiß hauptsächlich auf seine beständige Gegenwart bei allen, besonders den Ackerarbeiten, ankomme, 21. Besondere Aufsicht, unter welcher ein Bauer, der in einem guten Stande bleiben will, seinen Viehstand halten muß, 23. Daß nicht allein der Bauer, sondern auch dessen Eheweib, in den Geschäften des innern Hauswesens fleissig und ordentlich seyn, auch mit dem Gesinde gut umgehen müsse, 25. Warum bei Untersuchung der Zulänglichkeit der Dienste auch auf die Gelegenheiten, die ein Bauer ausser seiner Nahrung zu mancherlei Nebenverdiensten hat, Rücksicht genommen werden müsse, 29.

Siehe auch Bauernahrung.

Daß, wenn es die Bauernahrungen auf vorbemerkte Art verhältnißmäßiger zu machen, nicht angehen will, man die Last der Bauern, d. i. ihre Dienste mindern und mässigen müsse, 78. Von der Nothwendigkeit eines auszumittelnden Grundsatzes, welcher bei einer solchen Mäßigung der Dienste zur Richtschnur zu nehmen, und wie derselbe beschaffen seyn müsse, 79. Daß in einer Mittelgegend viertägige wöchentliche Dienste, wenn man die Sache genau berechnen will, nicht für übermäßig gehalten werden können, 82. Von den Ursachen, warum aber dennoch diese Dienste wöchentlich auf 3 Tage zu mäßigen, und was dabei für Bedingungen vorausgesetzet werden müssen, 84. Worinn solchemnach der bei Mäßigung der Dienste auszumittelnde Grundsatz besteht, und daß ein jeder Bauer, der nur ein Gespann halten kann, nothwendig so viele Zeit, als er zur Bestellung seiner eignen Wirthschaft gebraucht, von dem herrschaftlichen Dienst frey behalten müsse, 85. In wie weit von dem vorbemeldeten Grundsatz, nach Verschiedenheit der Gegenden eine Anwendung zu machen, 86. Daß die Bauern auch öfters durch bloße Abstellung, der bei Abforderung der Dienste begangenen Mißbräuche, in einem dienstfähigen Zustande erhalten werden können, wobei besonders der Gefahr, so sie unter den Zeitpächtern ausgesetzt sind, gedacht wird, 87. Warum ein jeder Guts-

besitzer, von den Maaßregeln wegen Erleichterung der Unterthanen in ihren Diensten unterrichtet zu seyn, nöthig habe, 90. Die Abstellung der weiten Getreidefuhren bei schlimmen Wege ist eine der vornehmsten Erleichterungen, wodurch die Dienstbauern in gehörigem Stande erhalten werden, und was darunter für Maaßregeln zu nehmen sind, 91. Daß um die Bauern in dienstfähigem Stande zu erhalten, keine Dienste aufschwellen, auch ihren in der Erndte billigmäßige Fristen zur Einbringung ihres eigenen Getreides verstattet werden müssen, 94. Von dem rechten Gebrauch der ungemessenen Dienste, 95. Von den verschiedenen Mißbräuchen, die bei den Abfoderungen der ungemessenen Dienste, von Seiten der Herrschaften begangen zu werden pflegen, 97. Ursachen, warum die ungemessene Dienste der Bauern zu keinem andern Behuf, als den Geschäften des Gutes, wo sie ansäßig sind, gebrauchet werden können, 98. Warum, wenn auch gleich die Bauern die ungemessenen Dienste nach herrschaftlicher Willkühr zu leisten, schuldig wären, die Herrschaften dennoch alle mögliche Mäßigung dabei zu gebrauchen, die grösseste Ursache hätten, 101. Warum eine Herrschaft auch nicht befugt sey, einen Theil ihrer zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern auf Dienstgeld zu setzen, 104. Von der Aufsicht, die auch bei den ungemessenen Bauerdiensten erforderlich ist, und warum viele Herrschaften, daß sie solches nicht nöthig haben, glauben, 107. Ursachen, weshalb eine dergleichen Aufsicht über das Bauerdienstvolk, von Seiten der Herrschaft allerdings nothwendig ist, 109 Daß die ungemessene Dienste durch deren richtige Vertheilung, sowohl für die Bauern sehr erträglich, als auch für die Herrschaften ungemein nützlich gemacht werden könnten, 112. Daß die zu der ersten Classe gehörige gemessene Dienste ohne zuverläßige Grundsätze wegen Bestimmung der von den Unterthanen zu verrichtenden Tagewerke nur wenig nutzbar sind, 115. Von den Gegenständen, welche bei den auf Tage festgesetzten gentessenen Bauerdiensten näher zu bestimmen sind, 118. Warum sowohl dem Bauerdienstvolk als Gespann, in den langen Tagen auch längere Ruhestunden, als in den kurzen verstattet werden müssen, 119. Entscheidung der Frage, ob die Bauern mit Aufgang der Sonne schon auf dem bestimmten Dienstort seyn, oder alsdenn erst von Hause abgehen, imgleichen, ob sie bei Unter-

gang

gang der Sonne schon wieder zu Hause seyn müssen, 122. Wie sehr dieses von den Bauern gemißbrauchet werden könne, wird durch ein Beispiel erwiesen, 123. Warum unter den Ackerarbeiten, so die Bauern am Dienst verrichten müssen, das Pflügen und Einfahren des Getreides in der Erndte für die Herrschaft die vortheilhafteste sind, 125. Daß unter den von den Bauern zu verrichtenden Fuhren, das Getreidevers fahren, für die Herrschaft den meisten Vortheil stiftet, warum aber dabei viele Behutsamkeit gebrauchet werden muß, 127. Daß bei den bloß nach Tagen, ohne Bestimmung gewisser Tagewerke, festgesetzte Bauerdienste nur wenigen Nutzen stiften, 131. Warum sie, besonders bey dem Eggen fast gar nicht zu gebrauchen sind, und was eine Herrschaft, wenn sie, solche dazu zu gebrauchen, genöthiget ist, darunter für Verfügungen zu treffen habe, 132. Daß die Mist- Holz- und Heufuhren von den auf Dienstagen gesetzten Bauern ebenfalls nur schlecht verrichtet werden, und daher eine Anleitung, wie die darunter eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen sind, nöthig sey, 134. Warum eine Herrschaft, welche die bei dem Mistfahren der Bauern eingerissene Mißbräuche abstellen will, zuvörderst auf Abänderung der Bauermistwagen bedacht seyn müsse, 136. Daß die Wagen der Bauern dergestalt eingerichtet werden müssen, daß sie darauf die von ihrem Gespann zu zwingende Mistladung, damit zu Felde zu schaffen im Stande sind, und in wie weit man sich dabei, um solches gehörig zu bestimmen, des Gewichts bedienen könne, 138. Daß ein Bauer in einer Mittelgegend ganz füglich 8 Centner Mist bei jeder Ladung zu Felde schaffen könne, 140. Wie es anzufangen sey, daß man hierunter zu einem Probewagen, nach welchem nachher alle andre Bauerwagen einzurichten sind, gelange, 141. Daß nicht aller Mist gleich schwer sey, und daher zu dem leichten Mist, wenn von beyden eine gleiche Quantität zu Felde geschaffet werden soll, ein grösserer Wagen als zu dem schweren erfordert werde, 142. Daß bei dem leichten Mist nur blos die Länge des Mistwagens geändert werden dürfe, und wie solches vermittelst des sogenannten Langwagens sehr leicht möglich sey, 143. Warum, die Einrichtung des Mistprobewagens in Gegenwart der Bauern vorzunehmen, rathsam sey, 145. Daß aber dieser Vorsichten ohnerachtet es dennoch allemal nöthig bleibe, daß auf

auf das Betragen der Bauern genau Achtung gegeben, und keine andere Wagen, als die dem Probewagen gemäß sind, geduldet werden müssen, 146. Warum auch eine nähere Bestimmung der täglichen Fuderzahl bei dem Mistfahren der Bauern nöthig ist, nebst der Bemerkung, wie unverantwortlich dieselben, wenn sie ihrer eigenen Willkühr überlassen sind, zu verfahren pflegen, 148. Wie hierunter den Mißbräuchen, der Bauern an den Orten, wo eigenes herrschaftliches Gespann gehalten wird, durch das Vorfahren der Herrenwagen sehr leicht vorgebeuget werden könne, 149. Daß aber alsdenn, wenn diese Arbeit gehörig beschleuniget werden soll, genugsame Mistlader vorhanden seyn müssen, und was hierunter die Verschiedenheit der Gewohnheiten mit sich bringt, 150. Daß bei der Bestimmung der täglichen Fuderzahl, theils auf die Länge der Tage, theils aber auch auf die Entfernung des zu bemistenden Ortes Rücksicht genommen werden müsse, 151. Bestimmung der Jahreszeiten, in welchen kurze oder lange Tage einfallen, 152. Nähere Bestimmung in Ansehung der Nähe oder Entfernung des zu bemistenden Ortes, 151. Wie man durch Gegeneinanderhaltung der beiden vorigen Bestimmungen zu einem ganz billigen Dienstmistfuhrenreglement für die Bauern gelangen könne, 153. Von den Holzfuhren der auf Tage gesetzten Dienstbauern, und warum dabei ebenfalls eine nähere Bestimmung nöthig sey, 155. Warum es für die Herrschaft nicht vortheilhaft sey, wenn die Dienstbauern auch zugleich das von ihnen zu fahrende Holz selber zu hauen und zu schlagen schuldig sind, 156. Daß in einer Mittelgegend ganz füglich ein zweispänniger Bauer 10 Centner Holz zu laden im Stande sey, 158. Warum es, das Gewicht einer Klafter nach Verschiedenheit der Holzarten auszumitteln, nöthig sey, 159. Verschiedene Puncte, der bei der Bestimmung des Gewichts einer Klafter vorauszusetzen sind, besonders von dem Maaß einer hierunter zum Grunde angenommenen Klafter, eb. das. Das Gewicht eines Cubicfußes von den verschiedenen Holzarten, 161. Wie viel eine Klafter nach dem vorhin bemerkten Gewicht eines Cubicfußes nach Verschiedenheit der Holzarten im grünen Holz wiege, 162. Von dem Verhältniß des Gewichts, von trocknen Klafterholz gegen grünes, und warum das erstere gegen das letztere auf ein Drittel, bei dem Eisenholz aber auf die

die Hälfte reducirt worden, 163. Der Unterscheid des Gewichts von dem grünen und trocknen Holz, wird in einer deshalb ausgefertigten Tabelle näher erläutert, 165. Nähere Bestimmung, wie viel ein zweispänniger Bauer von trocknen Klafterholz nach Verschiedenheit der Holzarten zu laden im Stande sey, 166. Warum die Bauern bei dem Klafterholzfahren auch dazu anzuhalten sind, daß sie das angefahrne Holz auf dem Hofe ordentlich wieder aufsetzen müssen, 167. Warum bei der Bestimmung der täglichen Fuderzahl, auch in Ansehung der Holzfuhren, auf die Verschiedenheit der Jahreszeiten Rücksicht zu nehmen, 168. Die Entlegenheit des Orts, wo das Holz gehohlet werden muß, ist hierbei ebenfalls nicht ausser Acht zu lassen, 169. Nähere Bestimmung der Fuderzahl, nach den vorhin angenommenen Grundsätzen, 170. Warum dieses alles nur denjenigen Herrschaften, die sich ihr Brennholz in Klaftern schlagen zu lassen, entschliessen, zu statten kommen könne, 171. Von dem Tobben oder Langfahren des Brennholzes, und in welchen Fällen solches besonders anwendlich ist, 172. Daß die Ladung bei dem Tobbefuhren ebenfalls nach dem Gewicht, und Cubicfußen, wenigstens auf eine geometrische Art bestimmt werden könne, 173. Wie der Inhalt eines zu tobbenden Stammes an Cubicfußen nach seinem Durchmesser am Stammende zu beurtheilen sey, 174. Wie bei der Berechnung eines zu tobbenden Stammes nach Cubicfußen zu verfahren sey, 175. Erwehnung eines Einwandes, so gegen diese Berechnung gemacht werden kann, 176. Wodurch dieser Einwand gehoben wird, 178. Wie es anzufangen, daß die Bauern die bestimmte Ladung bei den Tobbefuhren beobachten müssen, nebst einer beigefügten Tabelle von dem Verhältniß der Länge des Stamms gegen seinen Durchmesser, 179. Von dem Streufahren der Bauern, und warum deshalb ebenfalls eine nähere Bestimmung nöthig ist, 181. Daß es hierbei hauptsächlich auf eine andre Einrichtung der bisher zum Streufahren gewöhnlichen Wagen ankommt, 182. Wie bei dieser Einrichtung der Wagen zu verfahren sey, 183. Warum wegen der täglichen Fuderzahl bei dem Streufahren ein Unterscheid, ob die Bauern sich die Streue selber rechen müssen, oder ob solche bereits zum Aufladen in Bereitschaft finden, zu machen sey, 184. Warum auch das Heu-

Heufahren der Bauern, sowohl nach der Ladung, als Fuderzahl, näher zu bestimmen sey, 185. Unrichtiges Betragen der Herrschaften, welche gern sehen, daß die Bauern, wenn sie für die Schäfer oder Kuhpächter Heu fahren, nur schlecht und betrüglich laden, 186. Warum das Heu allemal, sowohl bei dem Auffahren, als auch Verfutterung, nach dem Gewicht zu bestimmen sey, 189. Warum die Heuladung von einem zweispännigen Bauer in den Mittelgegenden auf 8 Centner zu bestimmen sey, 191. Warum man sich zu dieser Bestimmung einer besondern Wage bedienen müsse, 192. Warum es aber, wenn diese Ordnung einmahl eingeführt ist, ein jedes Fuder besonders zu wiegen, nicht nöthig sey, sondern solches schon durch eine nähere Prüfung und Ladung bemerket werden könne, 194. Nähere Bestimmung der Heufuhren nach den Jahrszeiten und Entfernung der Wiesen, 196. Verschiedene Erinnerungen, so bei dem Heufahren, wegen des Unterschiedes trockener oder sumpfiger Wiesen, zu machen nöthig sind, 199. Ursachen, die den Verfasser, die in dem vorigen dritten Stück zum Gegenstand gewählte Art der Spanndienste, umständlicher abzuhandeln, bewogen haben, wobei zugleich der jetzt in den Königl. Preußl. Staaten, im Werk seyenden heilsamen Verfügungen wegen allenthalben aufzunehmenden Dienstvarien gedacht wird, 211. Von denjenigen Spanndiensten, die zwar ebenfalls nach Tagen eingerichtet sind, dabei aber bestimmte Tagewerke haben, und warum solche für der ersten Art der Bauerdienste einen grossen Vorzug verdienen, 214. Daß dergleichen bestimmte Tagewerke, weil sie gemeiniglich auf ehemalige Verträge, oder rechtliche Erkenntnisse beruhen, niemahls erhöhet werden können, 215. Daß dieselben auch aus eben diesen Ursachen, auf den Antrag der Bauern nicht gemindert werden können, 216. Warum dergleichen bestimmte Tagewerke auch durch keine gegenseitige Possession gemindert werden können, 217. Ausnahme hiervon, wenn die Nahrungen der Bauern nachher wirklich geschwächet und verringert werden, 219. Vorstehendes wird durch ein Beispiel näher erläutert, 220. Warum aber dergleichen Angaben der Bauern auf das genaueste geprüfet, und alle Gelegenheit, wodurch die Herrschaften in ihren rechtmäßigen Dienstforderungen verkürzet werden können, vermieden werden müssen, 222. Von dem Nutzen, den

den die auf gewisse Tagewerke bestimmte Bauerspanndienste der Herrschaft gewähren, 223. Fernerer Vortheil, so ein Gutsbesitzer von Diensten, bei welchen die Tagewerke richtig bestimmet sind, hat, 224. Vortheile, so der Bauer selber von dieser Dienstverrichtung hat, 227. Vorstehendes wird durch ein Beispiel erläutert, 228. Warum aber die Bauern bei dieser Diensteinrichtung nicht ohne Noth prägraviret werden müssen, und worinn diese Prägravationen bestehen können, eb. das. Von der dritten Classe der Spanndienste, die weder nach Tagen, noch Tagewerken bestimmet, sondern nach den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften vertheilet sind, und warum denselben vor allen andern der Vorzug gebühre, 231. Wo der Verfasser bereits von diesen Diensten ausführlich gehandelt habe, 232. An welchen Orten diese Diensteinrichtung vorzüglich angetroffen wird, 233. Kurze Wiederhohlung, der dabei zum Grunde zu legenden Sätze, 234. Nähere Erläuterungen bei richtiger Anwendung der vorbemerkten Grundsätze, 235. Daß, wenn diese Diensteinrichtung ihre gehörige Vollkommenheit erlangen soll, die sämmtliche Dienstunterthanen in ihrem Nahrungsstande und Dienstpflichten einander gleich gemacht werden müssen, 239. Daß auch die Anzahl der dienstbaren Unterthanen zur Bestreitung sämmtlicher Wirthschaftsgeschäfte zulänglich seyn müsse, 240. Warum die Ungleichheit der Unterthanen in ihren Nahrungen und Dienstpflichten die Vollkommenheit dieses Dienstsystems hindere, 241. Warum auch die Unzulänglichkeit der Anzahl der Unterthanen zu den sämmtlichen Wirthschaftsgeschäften, die Vollkommenheit dieser Einrichtung gar sehr vereitle, 243. Besondere Vortheile, so eine Grundherrschaft von dieser Diensteinrichtung hat, 244. Die Vortheile, so auch die Bauern selber von einer solchen Dienstverfassung haben, werden ebenfalls näher bemerket, 246. Der Nutzen dieser Diensteinrichtung, sowohl für die Herrschaft, als Unterthanen, wird durch ein Beispiel erläutert, 247. Warum die jetzt im Werke seyende allgemeine Aufnehmung der Diensturbarien eine bequeme Gelegenheit seyn würde, solche mehr allgemein zu machen, 250.

Spänner, 8.

Spille, siehe Garn.

Spinnen, siehe Garn. Hand- und Fußdienste.
Stachelhirse, 707.
Stoppelhütung, Stoppelweide, siehe Hütungsordnung.
Strehne. 637.
Streufahren, siehe Spanndienste.

T.

Tagewerk, siehe Hand- und Fusdienste. Spanndienste.
Tanspel, 638.
Teichschlamm, fetter, dessen vorzügliche Wirkung bei dem Flachsbau, 543.
Tobbefuhren, Tobben, 172.
Torfgrund der Brücher, siehe Hütungsordnung.
Tränken des Viehes, siehe ebendaselbst.

U.

Ungemessene Dienste, siehe Dienste.
Unterthanendienste, siehe ebendaselbst.

V.

Viehhirt, Viehhütung, siehe Hütungsordnung.
Viehstand der Bauern, siehe Bauernahrung. Spanndienste.

W.

Wirthschaftsausgaben der Bauern, siehe Bauernahrung.

Z.

Zeitpächter, siehe Pächter.
Ziegenhütung, siehe Hütungsordnung.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0852
DFG

LBMV Schwerin
003 104 63X
33

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1759088404/phys_0855

DFG

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0856
DFG

§. 35.

Wie die Bruchbesitzer eine sehr bequeme Gelegenheit eigene Oehlmühlen zu halten, haben werden.

Mir scheinet das eigene Oehlschlagen von dem Rapsaamen, welches sonder Zweifel allemahl das vortheilhafteste und rathsamste ist, für die Bruchbesitzer besonders schicklich zu seyn.

Diejenigen unter ihnen, die eigenes Land besitzen, und folglich Rapsaamen anbauen können, haben auch gemeiniglich eigene Pferde.

Im Frühjahr und Sommer sind ihnen diese Pferde zwar theils bei ihrem Ackerbau, theils aber auch bei ihrer Heuwerbung, nützlich; im Winter hingegen werden sie ihnen nicht selten, weil sie alsdenn keine Arbeiten für sie wissen, lästig, und die Bruchbesitzer sehen es sehr gerne, wenn sich dann und wann zu einem fremden Fuhrwerk, sie damit bestreiten können, Gelegenheit findet.

Ich habe schon oben bemerket, daß in der Altmark und dem Magdeburgschen fast ein jeder Bauer und Ackersmann, der Rapsaamen erzeuget, eine eigene Oehlmühle, welche von einem Pferde gezogen wird, in seinem Hause hat.

Diese finden eine dergleichen Oehlmühle vortheilhaft, ohnerachtet sie ihre Pferde zu vielen andern Wirthschaftsgeschäften gebrauchen und nöthig haben.

Es hat solches daher den Gedanken bei mir verursachet, daß den Bruchbesitzern, die sich mit eigenen Rap-

the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.
Patch Reference numbers on UTT
Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759088404/phys_0857
DFG